pJud 358.748

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Jud 398.7

Zur

Judenfrage in Deutschland.

Monatschrift

für Besprechung der politischen, religiösen und socialen Zustände der deutschen Israeliten.

Im Verein mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. Wilh. Freund.

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

Wahrheit und Klarheit.

Januar bis Juli

(Ausgegeben am 4. April 1844.)

Breslau,

bei G. P. Aderholz.

1844.

Digitized by Google

Inhalt des April-Heftes.

Seite

I. Unsere Gegenwart. Von Dr. S. Holdheim. (Mit besonderer Beziehung auf den gleichnamigen Aufsatz des Hrn. Rebenstein im 1. u. 2. Hefte d. Zeitschr.) (Fortsetzung) . 231

II. Die Beschränkungen der Juden in den Zollvereinsstaaten auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe, gegenüber den Zollvereinsverträgen und ihrem Geist. Vom Rechtskandidaten Isidor Kaim in Leipzig (Schluß) 259

III. Zu den jüdischen Zuständen Oberschlesiens. Von A. Muhr. 280

IV. Rechts-Gutachten, die fortdauernde gesetzliche Geltung des §. 8. des Edikts vom 11. März 1812 betreffend. 288

V. Neuestes aus dem Leben und der Literatur. . . 293

Digitized by Google

I.

Unser Streben.

Von dem Herausgeber.

Wir möchten beim Beginn dieser neuen literarischen Thätigkeit die Schuhe von unsern Füßen ziehen: denn der Boden, den wir betreten, ist ein heiliges Erdreich.

Es gilt die Fesseln zu brechen eines doppelten Irrwahns, der seit vielen Jahrhunderten das deutsche Vaterland und einen Theil seiner Kinder gefangen hält, des Irrwahns nämlich, daß diejenigen Kinder der vollen, ungetheilten Liebe des irdischen Vaters unwürdig seien, die den Vater im Himmel in anderer Weise als ihre Brüder anbeten; und auch des Irrwahns, daß dem ewigen Vater im Himmel, der heut wie vor Jahrtausenden der allweise und allliebende ist, die Anbetung seiner Kinder nur wohlgefällig sei, wenn sie in den Weisen ihrer urgrauen Ahnen gen Himmel steigt. —

Wir fühlen nicht minder die Schwierigkeit als die Heiligkeit dieser unsrer Aufgabe. Aber wir wissen, daß treue Gefährten uns zur Seite stehen, die mit uns und statt unser das Wort ergreifen werden, kräftig, eindringend, überzeugend, daß der Irrthum weiche, und das Recht und die Wahrheit zur Herrschaft gelangen.

Die Zeit ist vorbereitet für eine solche Thätigkeit und fordert sie gebieterisch. Die deutsche Nation einerseits arbeitet sich immer mehr und mehr aus ihren mannigfachen Gliederungen und Sonderungen zu einer höhern National-Einheit und Einigkeit hervor. Wer auf deutschem Boden lebt und wirkt, wer in deutscher Zunge redet, wer Deutschlands Wohl und Wehe zu dem seinigen macht,

Digitized by Google

der soll ein Glied des großen deutschen Nationalbundes sein; der deutsche Nationalsinn allein soll das Erkennungszeichen der Deutschen werden Wie aber wäre mit diesem Nationalstreben die Aussonderung und Ausschließung von viermalhunderttausend Deutschen, um ihres besondern Glaubensbekenntnisses willen, vereinbar und wie gerechtfertigt?

Und die deutschen Israeliten ihrerseits sind zur Erkenntniß gelangt, daß Deutschland allein ihr Vaterland ist, wenn gleich die Geschichte ihren und ihres Glaubens Ursprung, wie dies ja auch bei den deutschen Christen der Fall ist, nach Asien zurückführt. Die deutschen Israeliten arbeiten sich darum immer mehr und mehr aus den alten asiatischen Formen des Judenthums heraus, und ringen nach zeitgemäßer, nach deutscher Gestaltung desselben.

Auf beiden Gebieten ist die Vollendung der Arbeit schwer, weil auf beiden religiöse Voraussetzungen, die Jahrtausende alt sind, in ihrer Irrigkeit und Nichtigkeit allgemein erkannt sein müssen. Die deutsche Christenheit muß endlich sich des Irrthums entäußern, daß das Judenthum eine längst abgestorbene, eine vom Christenthum überwundene Religion sei, und daß der jüdische Deutsche weniger als der christliche aus Religionspflicht ein guter deutscher Bürger, ein treuer Sohn des deutschen Vaterlandes sein könne. Und die deutsche Judenheit muß ihrerseits endlich den Irrthum fahren lassen, daß das Judenthum seine Aechtheit und Reinheit verliere, wenn es die aus grauer Vorzeit vererbten morgenländischen Formen abstreift und sich mit Formen umkleidet — da eine Religion der Formen nicht entbehren kann — welche einen deutschen Ursprung haben, und auf die Gemüther deutschgebildeter Männer und Frauen eine erhebende Wirkung äußern.

So zeigt sich denn die Aufgabe, welche die Gegenwart rücksichtlich der deutschen Israeliten zu lösen hat, als eine gleichzeitig politische und religiöse, und zugleich als eine ächt nationale. Sowohl die Judenheit als das Judenthum sollen im wahren Sinne deutsch werden; die Ansprüche beider an die deutsche Gegenwart sollen zur vollen Würdigung und Befriedigung gelangen.

Daß die deutsche Judenheit in die deutsche Nationalität eingehen soll und darf, darüber waltet bei den strenggläubigsten Israeliten

Digitized by Google

kein Zweifel ob. Dagegen wird zur Zeit nur erst vereinzelt und schüchtern die Behauptung gewagt, daß auch das Judenthum, und zwar nicht etwa bloß der jüdische Kultus, sondern das ganze religiöse Leben der deutschen Israeliten, eine durchgreifende Umgestaltung nach der Zeitbildung und den Zeitbedürfnissen erhalten müsse und dürfe. Und doch ist eines so entschieden nothwendig und zulässig als das andere. Es wird darum der wahre Standpunkt völlig verschoben, wenn man die gegenwärtige Bewegung im Judenthum mit der Reformation vergleicht. Die Reformation kehrte mit bester Ueberzeugung zum Evangelium zurück; das gegenwärtige Judenthum aber, insofern es eben ein gegenwärtiges und nicht ein vergangenes und von der Zeit überschrittenes ist, kann zum Gesammtinhalte der heiligen Schrift, zu den Geboten und Verboten des Pentateuchs nicht zurückkehren: und braucht dies auch nicht, da schon die Rabbinen vor so vielen Jahrhunderten vielfach von dem Inhalte des Pentateuchs abgegangen sind.

Es liegt zu Tage, daß die in der bezeichneten Weise aufgefaßte und durchgeführte Aufgabe, die Judenheit und das Judenthum mit dem Deutschthum naturgemäß zu verschmelzen, nicht eine particular-jüdische, sondern eine deutsch-nationale Bedeutung hat. Wie der deutsche Geist und das deutsche Gemüth vor drei Jahrhunderten den Romanismus in der Religion überwunden und ein lebensfrisches deutsches Christenthum geschaffen hat, so will derselbe deutsche Geist und dasselbe deutsche Gemüth gegenwärtig den Orientalismus in der Religion überwinden und ein lebensfrisches, deutsches Judenthum erzeugen. Wahrlich eine große, eine heilige Aufgabe, der lebendigsten Theilnahme aller Deutschen werth!

An der möglichst vollständigen Lösung dieser hohen Aufgabe wollen auch diese Blätter sich betheiligen, und für eine kräftige Mitwirkung die schlummernden oder vereinzelt sich zersplitternden Kräfte befähigter Deutschen anregen und sammeln.

Die deutschen Israeliten sollen vollständig in die deutsche Nationalität eingehen. Wir verkennen nicht, daß ungeachtet der Sympathien, welche selbst in der deutschen Christenheit für die Israeliten laut werden, gleichwohl der völligen Gleichstellung der Letztern mit ihren christlichen Brüdern in Deutschland gegenwärtig noch viel-

Digitized by Google

fache Hindernisse in den Weg treten. Diese Hindernisse liegen nur dem kleinsten Theile nach in den Juden selbst, dem überwiegend größten Theile nach sind sie außerhalb der Juden, entweder in irrigen Begriffen über das Wesen des Staates und seiner Glieder, oder in falschen Voraussetzungen über die Religion, den Charakter, den Erwerb, die Sitten der Juden zu finden. Und hier eröffnet sich für unsere Thätigkeit ein weiter Spielraum. Wir müssen mit der überzeugenden Macht, die der Wahrheit innewohnt, die irrigen Begriffe zu widerlegen, die falschen Voraussetzungen in ihrer Falschheit nachzuweisen bemüht sein. Hierzu bedürfen wir aber nächst der klaren Einsicht in die Natur des Staates und das Verhältniß der Juden zu demselben, einer vollständigen Kenntniß der gegenwärtigen jüdischen Zustände in allen Theilen Deutschlands, damit einerseits die von vielen Emancipationsgegnern kaum geahnete traurige Lage der Israeliten in einzelnen Theilen Deutschlands zu allgemeiner Kenntniß gelange, und andrerseits die falschen Angaben über antinationale oder antisociale Eigenthümlichkeiten der Juden durch Thatsachen widerlegt werden können. Hier vor Allem bedürfen wir der kräftigsten Mitwirkung aller Deutschen und zunächst aller israelitischen Deutschen, welche an der würdigen Lösung einer so ernsten Zeitaufgabe Antheil nehmen. Nur zu häufig ist das Bild, das auf amtlichem Wege von den jüdischen Zuständen den höchsten Behörden vorgeführt wird, ein durchaus unähnliches und darum unfreundliches. In der Regel erweisen die auf Veranlassung der ungebührlich Verleumdeten angestellten, sorgfältigen und zuverlässigen Untersuchungen die Unrichtigkeit der frühern ungünstigen Darstellungen. Es erscheint darum von der höchsten Wichtigkeit, daß in allen Theilen des deutschen Vaterlandes die jüdischen Zustände nach jeder auf die Emanzipations-Frage bezüglichen Seite von Nichtbeamteten vollständig und zuverläßig controllirt werden. Ein Muster solcher Controllirung ist in dem weiter unten aus Oberschlesien mitgetheilten Berichte gegeben. Wenn Jedermann, der mit regem Interesse die Entwickelung der Judenfrage verfolgt, innerhalb seines Bereiches die jüdischen Verhältnisse in gleicher Weise beobachtete und controllirte: dann besäßen wir ein treues Bild von den jüdischen Zuständen in Deutschland, ein Bild, das der Emanzipation sicherlich in

Digitized by Google

hohem Grade günstig sein würde. Wir legen darum diesen Gegenstand allen deutschen Emancipationsfreunden, und insbesondere allen deutschen Israeliten dringend ans Herz, überzeugt, daß in der sorgfältigen Ausführung dieser Maßregel die Quelle eines unberechenbaren Segens für eine würdige Stellung der Israeliten in Deutschland enthalten ist.

Aber nicht bloß die Judenheit, sondern auch das Judenthum soll in das Deutschthum eingehen, und aus deutscher Gesittung und deutschen Anschauungen die ihr fehlende würdige Gestaltung entnehmen. Daß diese Nothwendigkeit, so offenbar sie dem Auge jedes gewissenhaften Beobachters ist, gegenwärtig noch nicht allgemein zugegeben wird, hat einen dreifachen Grund. Zunächst ist es die religiöse Scheu, welche sich das Recht nicht zuzusprechen wagt, Jahrtausende alte Formen, zumal wenn sie in geheiligten Schriften für alle Ewigkeit vorgeschrieben scheinen, als unverbindlich zu erklären. Nächstdem tritt die Befürchtung hervor, daß eine Ablösung der veralteten Formen das Judenthum als eine ganz formlose, abstrakte Idee zurücklassen könnte, welche eben als bloße Idee jeder erwärmenden und beseeligenden Kraft entbehren würde. Und endlich wird der Umgestaltung des äußern Judenthums nach den Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart deshalb möglichst ausgewichen, weil man, freilich sonderbar genug, in den Irrthum der Emanzipationsgegner verfällt, und deutsche Anschauungen für christliche Anschauungen, und deutsche Religionsformen für christliche Religionsformen hält. Diese dreifachen Hemmungen einer zeitgemäßen Umformung des äußern Judenthums hat die Gegenwart zu entfernen. Sie hat nachzuweisen, daß das Judenthum an bestimmte, unveränderliche Formen nicht geknüpft ist, daß es seinem eigentlichen Wesen nach ganz dieselbe geoffenbarte Religion bleibt, wenn auch keine einzige von seinen bisherigen Gebräuchen beibehalten wird. Die Gegenwart hat ferner zu beweisen, daß die Umformung des äußern Judenthums nur einen Wechsel der Formen, nicht ein völliges Abweisen und Ablehnen derselben bezweckt. Und endlich hat die Gegenwart darzuthun, daß man mit der Aufnahme von Formen, welche den religiösen Bedürfnissen deutscher Männer und Frauen entsprechen, keine christliche, sondern

Digitized by Google

deutsche Formen ins Judenthum überträgt, weil das Bedürfniß nach ihnen nicht aus christlich dogmatischen Ueberzeugungen, sondern theils aus allgemein menschlichen Regungen, theils aus deutschen Anschauungen und Gewöhnungen hervorgegangen ist.

Solchergestalt zeigt sich die Aufgabe, welche der Gegenwart hinsichtlich der Juden zugefallen ist, auf politischem wie auf religiösem Gebiete, als eine durchweg nationale. In Deutschland sollen die Juden ihrer Nationalität nach als Deutsche, und das Judenthum in seiner äußern Erscheinung als ein deutsches erkannt und organisirt werden.

Dieser hohen, nationalen Aufgabe sind unsere Kräfte geweiht. Sie in befriedigender, würdiger Weise lösen zu helfen, soll fortan unser Streben sein.

Digitized by Google

II.

Unsere Gegenwart.

Von

A. Rebenstein.

Auf den Wangen des seiner Auflösung fast nahen Patienten zeigt sich oft eine zweideutige Röthe, die jedenfalls das Ende der Krankheit in Tod entweder, oder in Genesung andeutet. Die Aerzte, die bisher so klugen Rath wußten, pflegen nunmehr zu schweigen, und der *Natur* ihren Lauf zu lassen. — Ist es dieses kritische Noth, das seit einiger Zeit das Judenthum zu überströmen scheint? Die Rathlosigkeit seiner Aerzte könnte wohl eine Krisis andeuten; allein der Patient gerirt sich immer noch unbefangen, und scheint sich weniger um die Weisheitsmaßregeln jener als um seine eigne Bequemlichkeit zu kümmern.

In der That, was wird ein späterer Historiograph einmal von diesen Erscheinungen der Gegenwart sagen? — In Prag war zur Zeit die Reis-Bill *) noch nicht durchgegangen, und schon ertönte in Frankfurt der Repeal-Ruf gegen die Beschneidung. — Dieselben Blätter, die den Superrationalismus eines Bruno Bauer in Bezug auf das Judenthum anticipirten, versuchten sich im Kampfe gegen den יהי רצון zwischen den תקיעות nebst ihren Engeln טטטרון und מטטריאל, שרשיה. — In andern Blättern wurde die wichtige Frage, ob man an Feiertagen über den חתום

*) Reis am פסח zu essen ist eigentlich erlaubt, nur weil man ihn bisher nicht gegessen, wird das Anerbieten eines Wohlthäters in Prag unausgesetzt abgelehnt, der mehrere Centner unter die Armen vertheilen will, sobald das Rabbinat den Genuß gestattet. —

Digitized by Google

hinaus zu einem מנין gehen darf, so weitläufig behandelt, daß die Erörterung der in Frage gestellten Messiasangelegenheit mit wenig Tiraden vorlieb nehmen mußte. — Die reformatorische Stellung eines der ersten neuen Rabbinen des Großherzogthums Posen wurde nicht durch den Kampf der Parteien, wohl aber durch den Zweikampf zwischen einem Kater und einer Henne erschüttert.*) — Stillschweigend gingen zwar durch viele Arbeiten der Theologen die rationalistischen Ansichten neuerer Kritiker über Alter und Abfasser des alten Testaments durch, aber die Erlaubniß des Schreibens am שבת für Schulkinder erregte einen heftigen Religionseifer. — Mit einem Worte, man könnte eher gewichtiger Abhandlungen gewärtig sein über die Frage: ob man sich mit auf galvanischem Wege gewonnenem Eisen vor der תקיפה verwahren darf, als einer freimüthigen wahrhaften Erörterung der Frage, ob das Judenthum in Gegenwart noch eine Bedeutung habe. —

Wohl unsern Kindern, wenn sie bei dieser Schilderung einst werden beruhigt lächeln können! Wir können es nicht; besonders nicht, wenn wir an unsere Kinder denken. Wir — nun an uns ist vielleicht eben so wenig zu verbessern als zu verderben — wir haben einerseits eine Basis in der Pietät für das Religiöse, das Nationalsittliche, in dem wir aufgewachsen; uns kommt die ganze Komik des Zustandes vielleicht nicht völlig zu Bewußtsein, wenn wir die Jünger des neuen Rabbinismus ungezwickten Bartes die רשעגה in andächtiger Wuth abklopfen sehen und sie bald darauf bekäppelten Hauptes von Strauß und Feuerbach sprechen hören. Uns kommt

*) Das merkwürdige Faktum war eigentlich physiologischer Natur, allein so schwierig, daß keine medicinische Facultät Rath gewußt hätte. Eine Köchin will nämlich einen heftigen Wortwechsel zwischen einem Kater und einer Henne gehört, und darauf den Kater mit befriedigtem Rachedurst im Gesicht davon laufend gesehen haben. Es fragte sich, ob der gestiefelte Kater die Henne verwundet und eventualiter ob lebensgefährlich, in welchem Falle die Henne טרפה ist. Ohne die Tatzen des verruchten Missethäters untersuchen, ohne die Henne eines Blickes würdigen zu dürfen, sollte der neue Rabbine die Frage aus dem Talmud entscheiden, und — trotz der Falle, die ihm gelegt war, um sein Rabbinat in den Grundvesten zu erschüttern — er hat die Frage, zum Jubel seines Anhangs, glücklich entschieden. —

Digitized by Google

dies vor- und rückwärts Koboldschießen von einem Jahrtausend ins andre nicht völlig so gespensterhaft vor, die wir selber Klopstocks Messiade und Engels Mimik aus der Hand gelegt, um in Gemeinschaft mit den Eltern die כפרות umzuschlagen. Fast könnten wir sagen, wir sind aufgewachsen in dem מרי תמלוך בציון mit Musik aus dem „Pariser Wasserträger"; aber wir waren pietätvoll genug, in „Schöne Minka" und „So leben wir alle Tage" die Heiligkeit des מכלכל חיים und וישלח ברכה zu übertragen, und immer noch können oder müssen wir mit einem gewissen Gleichmuth die unnatürlichen Zwitterausgeburten sophistischer Salbung und sich selbst belügender Pietisterei umherschleichen sehen, um in der allgemeinen Zerworfenheit, so gut es geht, ihr Schäfchen ins Trockne zu bringen.

Wie gesagt: einerseits schläfert eine gewisse Pietät das tragikomische, sich empörende Gefühl in uns ein, wir sind, wie die rabbinische Mücke in Titus Kopf, das hohle Klappern gewohnt. Andrerseits hält uns die Tragik dieser Zustände ab, zu tief hinein zu sondiren. Wir alle haben das Bewußtsein des Bessern, oder besser, das Bewußtsein, daß wir eines Besseren bedürfen, in schweren Kämpfen errungen. Die Geschichte unserer Zerwürfniß ist eine furchtbare und, wenn geistige Schmerzen jemals heiligen, eine heilige. Mit tiefem Ernst übergaben uns unsere würdigen Väter ihr ganzes Gut, ihr Alles in der heiligen Religion. Jeder ihrer Gebräuche war eine heilige Urne, die die Asche ihrer Vorfahren enthielt. Ihr Leben war identisch darin aufgegangen. Ihnen war es eine wirkliche Religion, sie haben Welt und Leben — man kann kaum sagen, danach eingerichtet — sie haben Welt und Leben nur gekannt, soweit die Religion es ihnen zeigte. Sie weinten aus Religion, sie bildeten ihr Herz aus Religion, sie aßen, tranken, freuten sich und härmten sich aus Religion, und legten mit heiligem furchtbarem Ernst den Schatz in unsere Hände, der Welt und Leben zu einem Schemen, uns für ein andres Diesseits, für ein anderes Jenseits reif machen sollte. Sie gaben uns ihr heiligstes Habe, ihr einziges Gut; und wir nahmen es träumend hin. — Aber die Zeit klopfte mit lautlosem Finger an unser Herz und wir jungen tausendjährigen Schläfer erwachten mit überwallenden Gefühlen, mit überströmenden

Digitized by Google

Herzen. Wer hat es nicht erlebt? Wer von uns hätte nicht, wie in der ersten Liebe schauernd, angstvoll und selig zugleich um sich geblickt, um sich dem neuen Lebensfrühling berauscht an's Herz zu werfen? Das Leben, wir hatten es bisher nur in der Gestalt eines stummen, todtwunden, im Schmerz versteinerten Greises kennen gelernt, jetzt tanzte es als Knabe vor unserm jungen Blick und rollte die Welt wie einen Blumenteppich vor sich auf und winkte uns und lockte uns. Unsere Väter waren Juden, wir wurden Menschen, jugendliche neugeschaffene Menschen. Der Bruderkuß der Menschheit loderte in unserm Herzen auf und brannte auf den Lippen, und wir saßen träumend da, — dieselben ציצית in der Hand, die unsere Ur-Ur-Urahnen inbrünstig geküßt, als wäre es ein Kuß der Welt, ein Bruderkuß der Menschheit. Die Posaune unserer eigenen Auferstehung durchzitterte noch Herz und Ohr, und wir sollten beten um dieselbe Posaune, die unsere Ur-Ur-Urahnen nach dem gelobten Lande bringen sollte. — Fieberhitze durchtobte uns. Tausendjährige Trümmer, düster-unheimlich, von furchtbar ernsten Gestalten belebt, und frühlingshelle duftige Keime! jene vergruben uns, diese lockten uns. — Viele stürzten hinaus und überstürzten sich, mehrere aber gingen liebewunden Herzens hin und wagten Schritt auf Schritt mit schwerem Kampfe, ewig ringend und Abschied nehmend, und schreiten noch, — was leugnen wir's — halb-freiwillige Karrikaturen, den einzigen Trost, das Bewußtsein im Herzen, daß es besser werden muß, besser werden wird, den künstlichen Schlängelpfad zwischen Leben und Judenthum, zwischen deutschen Eichen und orientalischen Lulasbäumen dahin, dem wirklichen Juden nicht ähnlicher als unser unschuldiger תרוסת dem ägyptischen Lehm. Wir haben zu lächeln Ursache, aber kein Recht. Wir lassen es uns gefallen, wenn sie sagen: warum sollte man das Lulasschütteln aufgeben? Schüttelt und denkt dabei an die Dimensionen des unendlichen Raumes, an das Relative, das auf das Absolute hinweist. Wir sind an Karrikaturen gewöhnt. Hat ja Einer hier ein Collegium des seligen Gans fleißig gehört, sich aber angeblich während der ganzen Zeit gehütet ihn anzusehen, weil es heißt אסור להסתכל בפנים של רשע.*)

*) „Es ist verboten, einem Uebelthäter in's Antlitz zu schauen."

Digitized by Google

Mit welchem Antlitz aber treten wir vor die heranwachsende Jugend hin, die geboren wurde in einer hellen Gegenwart, für eine helle Zukunft, in deren Kindbette wir vergessen haben die langen Amulette mit dem schönen Davidswappen an Thür, Fenster und Kaminöffnung aufzuhängen, die alle bösen Geister in die vier Winde geschickt, und so getreulich Wache gehalten haben, daß wir nicht vor der Beschneidung verwechselt oder verwandelt worden sind. Wir sind es auch erst lange nachher; der junge Anwuchs aber, wahrlich, er scheint schon vor der Beschneidung verwechselt zu sein. Mit welchem Antlitz treten wir vor sie hin, einen Wust von Wortheiligkeit für sie in Bereitschaft, für den sie keine Pietät geerbt, mit veralteten Gebeten übertüncht mit Chorgesängen, mit unlogischen, lügnerischen Bekenntnissen, von gleißnerischen Ausreden und Auslegungen überdeckt? Sollen wir den armen Geschöpfen der Gegenwart, denen die Kämpfe des Herzens und des Geistes, die ethischen, moralischen, sittlichen, politischen und poetischen Zerworfenheiten der Neuzeit noch bevorstehen, die sie durchmachen müssen, wenn sie der deutschen Zukunft, der sie doch einmal angehören, entgegen gehen sollen, sollen wir ihnen noch aufbürden, was wir selber nur tragen, weil wir's einmal tragen? Mit welchem Gewissen sollen wir der Unschuld einen Zwiespalt einimpfen, der uns nur deshalb nicht niederdrückt, weil wir des Druckes von außen und innen schon gewohnt sind? — Wir, o wir haben es aus ehrwürdigen Händen überkommen; haben wir auch nicht das Blut der Schlachtbänke, zu denen wir vorgeblich noch immer geführt werden, so haben wir doch die Thränen der Väter gesehen, und haben ihren Schmerz begriffen. Wie aber dürfen wir gleißnerisch das blutgetränkte Erbe mit selbstwundem Bewußtsein, mit zernagtem und rhetorisch geflicktem Gewissen denen übergeben, die uns mit den Blicken der Unschuld anschauen, die in Liebe und Vertrauen uns anhangen, und sich zärtlich an uns schmiegen, und uns fragen: Wollen wir wirklich nach Jerusalem, um Böcke zu schlachten? Wo lag uns Jerusalem, als wir die Gebete murmeln lernten und in jener thränenweichen herzbrechenden Melodie hinmurmelten und den Ewigen segneten, der Jerusalem erbaut? Halb lag es in der fabelhaften Vergangenheit, halb in der neblichsten Ferne eines Zauberlandes, eines Wunder-

Digitized by Google

gebietes, das unsere Phantasie beschäftigte und unsern Geist nicht zum Auflehnen kommen ließ. Aber die Väter ließen das Haupt auf den Arm fallen, und schlugen an die Brust und schrieen um Gnade und Erbarmen, und was wir nicht verstanden und umfaßten, das riß das Mitgefühl hin. Unsere Kinder aber? — Der geographische Unterricht läßt die Illusion schon nicht zu; die Eisenbahn bis Wien, die Donaudampfschifffahrt, die Reliefkarten, die Zeitungen, die orientalische Frage, und der Postenlauf in elf Tagen, und ein Ländchen kaum noch einmal so groß wie Nassau — was würde es helfen, selbst wenn wir uns und sie belügen wollten, belügen dürften?

Ich sehe sie aber schon heranschleichen, diese nachgebornen Altflicker der Weltgeschichte, die überzeugt sind, die Welt sei nur aus den Angeln gegangen, damit sie wieder von ihnen eingehoben werde. „Die Bücher Moses — deren Authentizität beruhe auf sich — eignen sich freilich nicht zum Religionsunterricht; aber unsere neuen Religionsbücher, hier ist alles so schön glatt gemacht, daß es gar keinen Anstoß erregt. Die Absurditäten — unter uns gesagt — sind so schön umgangen. „Am פסח ißt man deshalb kein חמץ sondern מצה" das kann man ja mit gutem Gewissen sagen; wer will beweisen, ob es Gesetz ist ob Archäologie? Wir geben dies den Kindern hin, sie werden sich schon im Leben zurecht finden. Freilich wissen wir die Bedeutung des Sabbats nicht besser anzugeben als ihn die Bibel giebt; aber wenn auch Gott nicht in sechs Tagen die Welt geschaffen und am siebenten geruht hat, so ist die Sage doch für Kinder noch recht poetisch, ja für uns sogar immer noch schön. Sei die Bedeutung des Ruhetages social, politisch, sittlich, moralisch oder religiös, oder ein Gemisch von allem, die Feier an sich — ihre Extravaganzen schleift ja das Leben ohnehin von selber ab — sie schadet ja eben nicht; wenn man's nur versteht, so kann man schon die Weihe durch schöne Vorträge erhebend machen, die ja ohnehin des größten Anstoßes unserer religiösen Handlungen dadurch entbehrt, da eine gleiche Feier im Christenthum stattfindet."

Ja wohl! das ist der Wurm unserer jüdischen Zustände, daß wir sie nach christlichem Maße messen. Unsere Väter haben es

schon kaum in vollem Ernste gewollt, wir wollen es nicht und unsre Kinder sollen es nicht wollen, und doch soll man glücklich darüber sein, wenn man im Chor singen kann עזביאנו לציון עירך ברנה, weil ein Chorgesang gut christlich klingt! — Das Fundament wankt, das Gebälke ist gebrochen, die Mauerpoliere schweben aber immer noch auf den Querstangen und reiten gemächlich zwischen Himmel und Erde, um die Wände zu tünchen, und fragt man sie ernstlich, dann zucken sie die Achsel und zeigen auf das große Nachbarhaus, das ja auch nicht viel besser daran ist. — Es liegt eine furchtbare Ironie des Schicksals darin, die Gebrechen Anderer aus Modenarrheit sich muthwillig zuzuziehen! —

Doch genug der Worte um einen Zustand, den Worte nicht ändern. Wollte der Himmel, es wäre wahr, was man mir schon gesagt, ich sehe zu trübe. Aber in einer Zeit, wo man in Ueberfrömmigkeit Männer zu Apostaten stempelt, die in gleichen Gefühlen, in ähnlichem Drang nach Wahrheit vielleicht über das Ziel hinaus gehen, ich sage vielleicht über das Ziel hinaus gehen, wird man schwer seiner eignen Worte Herr. Es ist wahr, der Frankfurter Verein griff von der Seite an, wo kein Angriff geschehen durfte. Wozu Absonderung, wozu Spaltung, wozu Partei, wo es einer Angelegenheit gilt, die wir um aller Himmel willen unparteiisch beleuchtet wissen wollen, wissen müssen. Aber ohne weiteres eine „Emeute" daraus machen, in den שופר stoßen, und mit aller Heiligkeit in's Bockshorn jagen, dazu ist eines nöthig: eine gesunde Ueberzeugung, ein gutes Gewissen und redliches Bekenntniß.

So verschoben sind aber unsere Zustände, daß sie im Entgegenkommen wieder auseinander laufen. Der Staat will reformiren nach rabbinischen, und die Rabbiner nach Staatsgesetzen. In welches Dilemma selbst die geistreichsten Rabbiner sich dadurch verwickeln, sehen wir in einer scharfsinnigen ausführlichen Arbeit Holdheims*), der auf Grund talmudischer Sätze den Staaten Rechte einräumt, und von diesem wieder Rechte eingeräumt wünscht, die nicht minder

*) Die Autonomie der Rabbinen und das Prinzip der jüdischen Ehe. Schwerin und Berlin. 1843.

Digitized by Google

in sich zerfallen, als sie die Zerfallenheit unserer Zustände deutlich machen. Der Gegenstand ist zu eclatant, von zu großem Interesse, um nicht ein wenig bei ihm zu verweilen.

Die Ehe ist unsern Gesetzen zufolge kein Sakrament. Holdheim weist dies in seiner Schrift und ausführlicher noch in dem polemischen Anhang, in welchem er die Unwissenheit eines jener nachgebornen Altflicker der Weltgeschichte in gebührender Weise zurechtsetzt, überzeugend nach. Das Eingehen der Ehe und deren Auflösung durch Scheidung sind rein juridische Akte und werden, die Verhandlungen und Bestimmungen der Talmudisten beweisen es, als solche auch betrachtet. Da aber theilweise die ehelichen Pflichten, die durch den Heirathsakt übernommen werden, rein religiöser Natur sind, so stellt sich das Verhältniß heraus, welches sonst nicht selten ist, daß ein juridischer Akt auf religiöse Handlungen influirt. Ein Analogon aus dem Leben wäre etwa das Vertragsverhältniß eines Cultusbeamten zu einer religiösen Gemeinde, wo auch ein juridisches Abkommen die Observanz religiöser Handlungen zur Folge hat. Allein zwei Eigenheiten machen *hauptsächlich* das jüdische Eheverhältniß zu einem ganz andern. Ein Vertragsabkommen ist in streitigen Fällen nicht in der Mitte des Bestehens aufgelöst, wenn nicht eine juridische Behörde einen Contraktbruch erkennt, und aufgelöst, sobald dies geschehen ist. In dem jüdischen Eheverhältniß ist es anders. An sich ist es streitig, ob eine Verletzung des stillschweigenden Ehevertrages statt finden muß, um den Mann zur Entlassung seiner Frau (denn Scheidung ist kein passender Ausdruck dafür) zu berechtigen; so viel ist aber gewiß, daß, wenn er sie entlassen, mag er Grund dazu gehabt haben oder nicht, und nur die vorgeschriebene Ceremonie dabei beobachtet hat, sie gesetzlich entlassen ist. Aber nicht nur *kann* er sie entlassen wenn er will, es findet noch die Gesetzbestimmung statt, die das Eheverhältniß ganz aus dem Bereich juridischer Akte stellt, daß *der Mann, nur er* sie entlassen, und keine Behörde, in geistlicher oder weltlicher Eigenschaft, die Entlassung so vollziehen kann, daß die Frau ohne Hinzuthun des Mannes frei sein sollte. Selbst bei offenbarem Ehebruch ihrerseits (seinerseits giebt es gesetzlich keinen), wo sie nach dem Gesetz den Tod verdient, ist sie mit diesem Bruch der *ersten* Bedingung

Digitized by Google

des Ehevertrages nicht entlassen, sondern der Mann muß, gesetzlich kann er dazu gezwungen werden, ihr einen Scheidebrief schreiben oder schreiben lassen, und nur mit solcher schriftlichen Entlassung, deren Inhalt übrigens wiederum ganz juridisch ist, wird die Ehe, und ohne solches Schreiben nicht gelöst. Der Talmud lehnt dieses Gesetz an das Wort der Schrift וכתב und er soll schreiben (5 M. 24, 1) und erkennt im gültigen, Eheverhältniß keine andere Form der Entlassung einer Frau an. Nur in Fällen, wo die Gültigkeit des Ehebündnisses vorweg angefochten ist, wie z. B. wenn Jemand gewaltsam ein Weib wider ihren Willen ehelicht, selbst wenn die Form der Ehelichung die legale ist, haben die Rabbinen, trotz der biblischen Gültigkeit einer solchen Ehe, die Frau aus eigner Machtvollkommenheit als nicht verheirathet erklärt. Nicht etwa weil sie sich erlaubten eine eingegangene Ehe ohne Scheidebrief des Mannes auf richterlichem Wege zu lösen, sondern weil sie die Ehe vorweg als nicht stattgefunden betrachten (בבא בתרא מ"ה, רמב"ם אישׁ פ' ד'). Ein Gleiches haben sie sich in einem andern diesem ähnlichen Falle erlaubt, (יבמות ק"י) und sie bedienen sich des Ausspruchs הוא עשׂה שלא כהוגן לפיכך עשׂו בו שלא כהוגן ואפקיעוהו רבנן לקידושיה מיניה „Weil er widerrechtlich gehandelt, verfuhren sie mit ihm auch widerrechtlich (ungesetzlich) und benahmen ihm das Recht, oder die Macht der Ehelichung", wonach die Ehe also gar nicht begonnen hat. Eine ähnliche Freiheit nahmen sie sich in einigen andern Fällen (כתובות ג', יבמות צ', גיטין ל"ג), wo es bei nicht anzufechtender Form der Ehelichung, sich darum handelt, die Giltigkeit eines vom Manne bereits der Frau gegebenen, oder zugesandten Scheidebriefes zu bestätigen, trotz dem er nach streng biblischem Rechte ungiltig wäre. Bei diesen Fällen bedienen sie sich eines andern Ausdrucks (כל דמקדש ארעתא דרבנן מקדש ואפקיעוהו רבנן לקידושיה מיניה) „Wer ehelicht, ehelicht nach dem Sinne der Rabbinen, und diese nehmen ihm (in dem vorliegenden Falle) das Recht oder die Macht der Ehelichung" d. h. nöthigenfalls, in so weit der Mann gegen die Giltigkeit des Scheidebriefes protestirt.

Wer nun unbefangen in diese Stellen einsieht, wird den Sinn

Digitized by Google

der beiden variirenden Formeln leicht herausfinden.*) Es kann Jemand ein Ehebündniß in legaler, d. h. von den Rabbinen vorgeschriebener Form, oder in einer zwar gültigen Form, aber unter widerrechtlichen Umständen eingehen. In jedem Falle erklären sich die Rabbinen, wenn wichtige Veranlassung dazu vorhanden, als competent, das Ehebündniß als uneingegangen anzusehen. Denn war die Form im legalen Sinne der Rabbinen, so hat der Mann vorweg (למפרע) damit dargethan, daß er die Ehe nur, in so weit die Rabbinen es so betrachten, als geschlossen ansieht; gewissermaßen nur Bedingungsweise, gleichsam in Voraussetzung der Genehmigung der Rabbinen für oder zu dieser Ehe כל דמקדש אדעתא דרבנן מקדש und so versteht es sich von selbst, daß sie die Auflösung dekretiren können, sobald er wider die Rabbinen die Ehe als bestehend erklären will, und dieses Dekret erfolgt durch die Gültigkeitserklärung des Scheidebriefes, auf Grund des ihnen zustehenden Rechtes der Nichtigkeitserklärung des Ehelichungsaktes. War aber die Form der Ehelichung nicht legal, oder unter gesetzwidrigen Umständen, so stellten sie der Gewalt des Mannes ihre Gewalt entgegen: הוא עשה ישלא בהגן; daher scheuen sie das Geständniß der gerechtfertigten Gewaltthätigkeit ihrerseits nicht, und: עשו בו שלא כהגן, verfahren sie mit ihm außergesetzlich, weil er sich selbst außergesetzlich gestellt. — Der Talmud wirft nun jedesmal eine Formfrage auf gegen die Art der Nichtigkeitserklärung einer Ehe,**) wodurch ein Faktum, das geschehen ist, als nicht geschehen angesehen werden soll, und zwar: תינח דקדש

---

*) תוס׳ יבמות קי ד״ה לפיכך עשו שלא כהגן will den Sinn nicht so leicht herausgefunden wissen; es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß ein Mann, der im Punkte der קידושין handelt שלא כהגן, nicht mitbegriffen werden konnte unter der Regel כל דמקדש אדעתא דרבנן מקדש, er zeigt ja durch seine That, daß er nicht אדעתא דרבנן קדש. Vergl. hierzu תוס׳ בבא בתרא מח ד״ה תינח דקדיש, woselbst der Zweifel des ר״י in יבמות in der angegebenen Weise gelöst wird.

**) Die Kommentare sehen die Frage nicht als formelle, sondern als specielle an und erschweren unnöthig das Einverständniß; ihr formeller Charakter geht aber positiv schon aus יבמות קי hervor, wo eine bestimmte Begebenheit עובדא דהיה בנרש die Frage תינח in spezieller Beziehung gar nicht zuläßt.

Digitized by Google

בכספא „das ginge an (d. h. die Nichtigkeitserklärung eines Faktums) bei der Kesseph-Ehe.“ Denn dies ist ein Faktum, das menschliche Macht in der That rückgängig machen kann, wie einen Kauf oder Tausch-Handel. Die Frau hat zwar Geld empfangen; aber das kann sie zurückgeben oder schuldig bleiben, oder — wenn man durchaus will — es kann ihr auf Grund der weiter zu erörterden Macht der Rabbinen (הפקר בית דין הפקר) als Geschenk zugesprochen werden, קדיש בביאה מאי? „was läßt sich aber bei der Bia-Ehe thun?“ (d. h. wie kann man solch ein Faktum als nicht geschehen erklären?) Worauf entgegnet wird: שויה רבנן לבעולתו כעילת זנות „der Coitus wird als außerehelich geschehen betrachtet“ (deutlicher: Es läßt sich zwar durch keine menschliche Macht das Faktum ungeschehen machen, wohl aber seine Bedeutung als Eheverlöbniß.)

Freilich liegt hierin eine bedeutende Machtvollkommenheit der Rabbinen, allein es soll ja eine solche sein (יבמות קי wird es ja mindestens in Parallele gestellt mit dem dort angeführten außergesetzlichen Falle der Hinrichtung eines Mannes, der am שבת zu Pferde geritten). Hätten nun die neuen Rabbinen den Muth, ebenso in wichtigen Veranlassungen gegen bestehende Gesetze und Rechte zu verfahren, so würde, in Voraussetzung ihrer Bildung und Einsicht in die Zeiterfordernisse, manchem Uebel der Gegenwart abzuhelfen sein. Zwar nicht in solcher, aber anscheinend in einer unserer Auffassungsweise nicht allzufern liegenden, hat Dr. Geiger bereits vor mehreren Jahren die Nothwendigkeit und, seiner Ansicht nach, die Möglichkeit dargethan, die jüdischen Eheverhältnisse neu und zeitgemäß zu ordnen, und zwar sollen die Rabbinen, auf Grund des angeführten Grundsatzes כל דמקדש, den er mit den Worten wieder giebt: „wer ein Weib traut, traut es nach der Bestimmung der Gelehrten“, eine Ehe als nicht in Kraft seiend erblicken dürfen, sobald der Ehemann im Staat für todt oder für verschollen erklärt wird, sobald der Staat die rechtskräftige Scheidung ausgesprochen, sobald der Schwager, der die Chalizah auszuüben hat, nicht aufzufinden ist, oder der Frau des verstorbenen Bruders Hindernisse in den Weg legt, oder in andern etwaigen Fällen. Dr. Geiger scheint mehr auf Analogie

Digitized by Google

als auf talmudische Schlüsse die beabsichtigte freisinnige Stellung der Rabbinen gründen zu wollen; und hiergegen ließe sich wenig einwenden. Dr. Holdheim faßt den Gegenstand von einer scheinbar gründlicher talmudischen, aber leider von jener, Zwiespalt zeugenden Seite auf, welche die Zerworfenheit unsrer Zustände charakterisirt. Bei der Achtung vor dem schönen Geist und den schätzenswerthen Kenntnissen dieses Gelehrten ist es doppelt schmerzlich, sein künstliches Gebäude auf so unterminirtem Boden zu sehen.

Mit den meisten rabbinischen Commentaren, Raschi an der Spitze, faßt Dr. Holdheim den Sinn der angeführten Talmudstellen anders als er uns einleuchtend scheint, und zwar in folgender Weise, mit Hinzufügung eines Hilfsgrundsatzes auf. Aus zwei Bibelstellen (Esra 10, 8. u. Josua 19, 51.) erweist der Talmud an mehrern Orten (שקלים ב, יבמות פט, גיטין לו) daß ein jüdischer Gerichtshof die Macht hat, das Eigenthum eines Individuums für herrenloses Gut und in Folge dessen als einem Andern geschenkweise zufallend zu erklären. Diese Macht wird ausgedrückt durch den Satz הפקר בית דין הפקר und hat, wie Dr. Holdheim mit Recht meint, dieselbe Basis, die das dem Staate zustehende Expropriationsgesetz: obgleich die beiden Gesetze in ihrer Anwendung etwas weit auseinander liegen. Diesen Grundsatz nimmt Dr. Holdheim mit mehreren rabbinischen Erklärern zum Hilfssatz, um die besprochenen Talmudstellen zu erläutern. Demnach wäre die Nichtigkeitserklärung der Heirath Seitens der Rabbiner (ואפקיעינהו רבנן לקידושיה מיניה) begründet auf ein ihnen zustehendes Recht, das Eigenthum des Mannes als ihm nicht gehörig zu erklären; da er die Frau im Sinne der jüdischen sogenannten Kesseph-Ehe sich angetraut hat mit einem Geldstück oder Objekt an Geldwerth, bei uns also einem Trauring, so machen die Rabbinen, selbst lange Jahre nachher, die Heirath dadurch ungültig, daß sie das betreffende Objekt oder Geldstück entweder für herrenloses Gut oder für Eigenthum der Frau erklären, wodurch der bindende Akt der eingegangenen Ehe, das Uebergeben des Objektes bei den Worten הרי את u. s. w., von selber fehlt.

Trotz der Gezwungenheit der ganzen Erklärung*) wünscht Dr.

*) Das Herbeiziehen des Hilfssatzes הפקר בית דין הפקר soll offen-

Digitized by Google

Holdheim die merkwürdige Prozedur von הפקר בית דין הפקר in die Gegenwart zu verpflanzen, und zwar in folgender Weise. Da die Autonomie der Rabbinen nicht mehr existirt, so steht ihnen heutigen Tages auch das Recht, das Eigenthum der Juden zu herrenlosem Gut zu machen, nicht mehr zu. Allein dafür tritt das Staatsgesetz, das an der Stelle der Civilgerichtsbarkeit der Rabbinen in allen deutschen Landen existirt, auf. Dieses Gesetz des Staates in Civilangelegenheiten ist auch talmudisch ein gültiges Gesetz nach dem Ausspruche der Rabbinen: דינא דמלכותא דינא „das Staatsgesetz ist ein gültiges Gesetz." Da nun der Staat das Expropriationsrecht hat, so steht er auch in Bezug auf die Macht, das Eigenthum herrenlos zu machen, an der Stelle der Rabbinen. Es kann also dieser, der Staat, im Einverständniß mit den Rabbinen der Gegenwart, in denjenigen Fällen, wo die Ehe entweder in einer den Gesetzen unserer Sitte und Vernunft entgegenlaufenden Form eingegangen ist, (wie z. B. die noch häufig vorkommenden Winkelehen*)) oder in einem der oben angegebenen Fälle, wo der Staat die Ehe bereits aufgelöst hat, und wegen rabbinischer Hindernisse die jüdische Scheidung nicht vollzogen werden kann, von dem rabbinisch-rechtlich ihm zustehenden und staatlich begründeten Expropriationsgesetz Gebrauch machen, und das Eigenthum des Mannes, mit dem er die Ehefrau an sich brachte, bei uns also der übliche Trauring, in der Weise wie es die Rabbinen früher, als ihnen die Jurisdiction zustand, für herrenloses Gut und somit die Ehe auch rabbinisch als nicht stattgefunden erklären.

Das ist — kaum weiß ich das Wort dafür — ein Auskunftsmittel zu einer Reform der jüdischen Ehe, um der Eingehung eine

---

bar die an Willkühr streifende Macht der Rabbinen plausibel machen, die auf diesem Wege nur einen Eingriff in das Eigenthumsrecht und nicht in das Gewissen oder Gesetz brauchen; er reicht aber nicht aus, da man sich ja immer zum שויוה רבנן u. s. w. verstehen muß, und ist zudem doch immer nur eine falsche Ausflucht mit umgekehrtem Jesuitismus, wo das profane Mittel den kirchlichen Zweck vernichten soll.

*) Die Klosterstraße in Berlin bildet das glückliche Gretna-Green für die hiesige Gegend; nur die Rolle des Schmiedes ist keine stationäre, es fungirt aber mit entschiedenem Erfolg jeder polnische Jude darin, wenn er nur im Aeußern das Ansehen eines polnischen Rabbinerz hat.

Digitized by Google

würdigere Form zu sichern, wie die Lösung in nöthigen Fällen möglich zu machen. Der Staat soll das Expropriationsrecht, das Recht gewaltsamer Veräußerung des Eigenthums der Unterthanen, von dem er gewiß so subtil wie möglich Gebrauch macht, benutzen, um, — wie kann er es anders nennen? — einen rabbinischen Schwindel zu begehen, oder mindestens zu befördern, wenn es wahr ist, was Dr. Holdheim weitläufig beweisen will, daß sich der Staat nicht um die religiösen Folgen dieser seiner Erklärung zu kümmern habe. Kein Staatsgesetz hat rückwirkende Kraft; erklärt ein solches das Eigenthum eines Unterthanen für Staatsgut oder Gemeingut, so müssen gewichtige Ursachen den Schritt rechtfertigen, es muß der Gesammtheit direkt oder mittelbar durch den Staat dadurch Vortheil eröffnet werden. Vor allem aber muß mindestens das Objekt vorhanden, mindestens doch im Besitz dessen sein, dem es genommen werden soll, geschweige daß dem Staat etwas am Objekt, das er dem rechtlichen Besitzer entzieht, liegen muß.*) Aber so weit schon sind unsere religiösen Zustände verschoben, so plausibel in ihrer Verzerrung, daß einer unserer geistreichsten Rabbinen dem Staate zumuthet, zehn, zwanzig Jahre nach der Trauung, das Besitzrecht des Trauringes, der gegenwärtig vielleicht gar nicht existirt, einem staatsgesetzlich Verschollenen oder Todten nicht für die

*) Zudem ist und bleibt es selbst bei den Rabbinen undeutlich, wie durch diesen Eingriff in das Eigenthumsrecht des Mannes, die religiöse Bedeutung der Ehe gelöst werden soll. Das Traugeld כסף קידושין geht von der Hand des Mannes in die der Frau: erklären nun die Rabbiner das Geld für herrenloses Gut, הפקר, so findet die Gesetzbestimmung statt, כל מי שקדם בו זכה בו „wer in den Besitz gelangt, oder zufällig ist, wird Eigenthümer." In welchem Augenblick soll nun das Gut herrenlos werden? So lange es der Mann in Händen hat, thut die הפקר-Erklärung nichts; er wird ja immer aufs Neue der Eigenthümer, und wie die Frau es in Händen hat, hilft die Erklärung nicht mehr. Es muß am Ende, wenn nicht ein versteckterer Witz aus der Klemme hilft, das Haar der Länge nach gespalten, und die untheilbare Zeit, wo es gewissermaßen in der Luft zwischen seiner und ihrer Hand schwebt, gewählt werden um in diesem Augenblick herrenlos zu werden: eine Minutiosität, die freilich im Talmud ihres Gleichen findet; aber auch selbst hier nicht ohne Noth. Selbst aber wenn es möglich wäre rabbinisch das Eigenthum des Einen dem Andern zuzusprechen, ohne es zuerst für herrenlos zu machen, also das Traugeld vor dem Ehebündniß der Frau

Digitized by Google

Gegenwart oder Zukunft, sondern in die Vergangenheit rückwirkend streitig zu machen, damit die Ehe, die der Staat eben getrennt hat gar nicht existirt haben soll: und wozu dies alles? — um den neuen Rabbinen aus der Klemme zu helfen, in welcher sie sich zwischen alten Gesetzen und neuen Bedürfnissen schwankend befinden!

Wahrlich, kann nur dies die Ehre des jüdischen Eheverhältnisses retten, so bedarf es der Rettung nicht mehr; sie kann nicht *mehr* angetastet werden!

Wenn je der Einblick in die Conflicte des jetzigen Judenthums und der heutigen Judenheit die Nothwendigkeit der Lichtung und Sichtung herausstellt, so ist es mit dieser Schrift Holdheims der Fall, in der sich Geist, Scharfsinn, feine Dialektik und Kenntniß vereinigt, um, an's Ende angelangt, zu beweisen, wie all' dies nicht genügt, wo das Fundament wankt. Man glaube nicht, daß Dr. Holdheim dies nicht selber fühlt, auch besitzt er Freimuth und Offenheit genug, um einzugestehen, daß dieser Standpunkt bei innerer Wahrheit unhaltbar ist: er schließt selber seine Schrift mit einer Andeutung, daß seine ganze Bemühung nur einem *einstweiligen* Uebelstand abhelfen soll: „Der uns leitende Grundsatz ist, den Geist der Rabbinen, in dem wir mit so vielen Zeitgenossen ein tiefbegründetes Streben, den Buchstaben des Gesetzes mit späiern Zeitverhältnissen in Einklang zu bringen, erblicken, der also an sich ein Erzeugniß des Fortschrittes ist, so lange als Mittel des zeitgemäßen Weiterschreitens für unsere Verhältnisse anzuwenden, bis das Judenthum auf einem *höhern Stadium* einer selbstständigen, über die Grundanschauung der Rabbinen sich erhebenden, und auf eine freie und selbstständige Erfassung des in der Bibel offenbarten religiösen Geistes ruhenden Entwickelung gelangt sein wird; also einem höhern als dasjenige ist, auf welche der Entwickelungsprozeß des Thalmuds es gebracht hat." Dieser Schluß zeigt deutlich genug,

---

zu vindiciren (eine Auskunft, die Raschi an einigen Stellen vielleicht andeutet), so hält's doch nicht Stich. Denn die Ehelichung ist ja auch gültig, wenn der Mann ein Geldstück der Frau entreißt und es ihr als Traugeld zurückgiebt „חטף סלע מידה וקדשה", sobald sie der Heirathsantrag selbst nicht überrascht (קידושין יג). — Wie aber all dies dem Staat gegenüber? —

Digitized by Google

was sich bereits in der Schrift selbst zwischen den Zeilen herauslesen läßt. Allein es ist um so betrübender, einem Zeitalter, das im Ringen nach Licht und Wahrheit und in den Banden des Herkommens bereits zur Karrikatur geworden, das Bewußtsein seines Zustandes näher zu bringen, und, mit dem Hinblick auf die Möglichkeit dar Lösung, noch tiefer in jenen Zustand hineindisputiren zu sehen.

Doch auch dieses ließe sich überwinden; nehmen wir die Arbeit Holdheims, die im Einzelnen viel des Schönen enthält, in dem Hauptzweck, wie die Rabbinen so Manches לחידודי „zur Uebung des Scharfsinnes" an: wäre der Hinblick auf die Zukunft nur tröstlicher. Allein welch einen Anspruch kann eine angebliche Reform auf die Zukunft machen, wenn sie sich so der Zeit im Nachtrabe befindet? Was aber im Nachtrabe ist, mag es noch so sehr die Gestalt der Reform annehmen — es ist immer nur ihr Schattenbild, die Restauration. Es ist eine bodenlose Täuschung, in der wir uns befinden, in welcher wir uns zu erhalten suchen. Wir haben Revolutionäre, wir haben Restauranten; Reformer aber haben wir nicht; ja noch schlimmer: die Restauration und die Revolution streifen in den Individuen hart aneinander und ihre Mischung hat hier und dort den Anschein der Reform hervorgerufen; sie selber aber ist nicht vorhanden. Die Reform baut und schafft, aber vom Fundament aus; ihr genügt keine Zertrümmerung, aber Trümmer widern sie auch nicht an. Mit der Erkenntniß der Gegenwart vollkommen ausgerüstet legt sie diesen Maßstab den Zuständen an, ohne ihn in die Länge zu zerren, ohne ihn zu verkürzen; sie ist nicht wie die Revolution bornirter als sie erscheint, und erscheint nicht wie die Restauration bornirter als sie ist; sie opfert Zustände nicht der Einsicht, aber auch die Einsicht nicht den Zuständen; sie begnügt sich nicht mit einem Nichtglaubensbekenntniß, forcirt aber kein rhetorisches Glaubensbekenntniß, das wie die nachgemachten Gemmen neu ist und alt aussehen soll. Trauriger ist noch die Mischung von Restauration und Revolution. Wer noch Unbefangenheit genug hat sich selbst für einen Augenblick aus dem verzerrten Zustand zu reißen, in welchem wir zwischen zwei Jahrtausenden schweben, der sehe sich diese Mischung genauer an, mit welcher Hoffmann das

Digitized by Google

Schreiben für Schulkinder am שבת erlaubt und Dr. Frankl verbietet. So erlaubt könnte man verboten, so verboten erlaubt nennen; und beide werfen sich gegenseitig Gewissenszwang vor! — Wer Dr. Frankl aus seinen Vorstudien kennt, sieht den furchtbaren Sprung zwischen der Gelehrsamkeit und den Ueberzeugungen unserer Bessern; wer den biblischen Standpunkt der Ehe von Dr. Holdheim beleuchtet sieht, möchte wohl fragen, ob es möglich ist, daß eine Brücke vom Archäologen zum Rabbiner führen kann. Von jener großen Schaar kleiner Atlasse, die die Welt auf den Schultern nehmen, um מתיר zu sein, daß man sich die Nägel כסדרן abschneidet, möchte man wirklich schweigen; sie existiren nur, wie das Nichtblasen am ערב ראש השנה, um den Satan zu verwirren, (כדי לערבב השטן) der schwerlich weiß, ob er sich über diese freuen oder ärgern soll. Wer in solcher Gegenwart ein Prognostikon der Zukunft sieht, muß freilich den starken Glauben auf die kommende Zeit bewundern, die stereotyp in jeder Predigt, jeder Monographie geworden. Ja, es ist ein leichtes Mittel auf die Zukunft vertrösten, auf die Zeit, wo das Judenthum „auf dem höhern Stadium" angelangt sein wird; und wenn nur die Rabbinen nicht das Judenthum dahin zu bringen hätten, könnte man sich's gefallen lassen, daß sie die Zeit inzwischen mit ganz was Andern, vielleicht gar mit dem Gegentheil hinbringen; allein, während sie das „einstweilige Mittel" frequentiren und auf das selbstständige Judenthum, das von irgendwo herkommen soll, warten, gehen Zeiten und Zeiten hin, und inzwischen steht nur eine Kleinigkeit zu befürchten, eine Kleinigkeit, das Judenthum auf dem höhern Stadium, wenn es einmal kommt, wird die Judenheit nicht mehr finden! —

Man fahre mich nicht an! — Der Allmächtige weiß es, daß ich nicht mit Lust hineinwühle in diese Zustände, nicht in Frivolität scherze, daß ich nicht ohne Schmerz auf meine eignen Kinder blicke, wenn ich bedenke, wie sie kaum diese meine Zeilen, geschweige denn mich selbst verstehen werden, wenn ich einst von meiner Kindheit, den Zeiten unserer Väter spreche — dennoch, es muß ausgesprochen werden: das „Judenthum auf dem höhern Stadium" trifft die Judenheit schwerlich mehr an, wenn ihre Führer sich inzwischen die Zeit damit vertreiben — milde ausgedrückt — eine milde

Digitized by Google

Praxis des Thalmuds herauszustudiren, wo die Judenheit selbst über die strengsten Prinzipien den Stab gebrochen!

Es ist eine schmähliche Entrüstung, die aus dem Frankfurter Reform-Verein eine „Emeute" macht! er ist ein krankhafter Ausbruch des krankhaften Organismus der Judenheit, er ist kein Verein und es ist keine Reform in ihm, — und zu diesem Bewußtsein scheint er auch selber schon gekommen zu sein — aber er ist nicht ganz so leicht aus der Zeit hinaus zu disputiren, wie man sich in das Rabbinat hinein disputirt; er ist ein Zeichen der Zeit, denn — so berühren sich die Pole — er tritt mit Etwas auf, das wir nur noch in dem vereinsamten, kopfschüttelnd um sich blickenden, durch den Tod schon furchtbar gelichteten Häufchen alter Rabbinen, finden, wie zum Hohn uns und unserer Zeit, er tritt mit innerer Wahrheit, mit einem Bekenntniß auf, das der innern Ueberzeugung entspricht. Ja, die Worte, klingen aufregend, fast verbrecherisch, aber darum doch nicht ohne Wiederhall selbst in die Herzen derer hinein, die ihre Kinder selber hinbringen und das Messer selbst hinhalten, das blutige Bundeszeichen einzuschneiden, das — — — ja, es ist furchtbar! das du allmächtiger Gott, zu dem ich meine Hand in dieser einsamen nächtlichen Stunde aufhebe, des helle Sterne durch die Herbstnacht wunderbar zu mir herableuchten, du, den ich so selten finde, wo ich dich suchen soll, und so oft wiederum, wo dich wenige vermuthen! das Bundeszeichen, das du mit Abraham, einem Manne aus Urcasdim, abgeschlossen haben sollst für Kind und Kindeskind, bis in die unendlichen Geschlechter hinein, für und für! — Wir! ja wohl! wir werden sie noch alle darbringen, die Lieblinge unseres Herzens, die uns der Himmel schenkt; uns ist das Judenthum, um der Väter und ihrer Schmerzen willen, noch ein blutig Zeichen werth. Floß es auch vor uns nicht sichtbar, so floß es uns doch noch aus tausend unsichtbaren Wunden des Herzens; stieg es auch vor unsern Augen nicht mehr dampfend zum Himmel des Glaubens halber, so stieg es uns doch mindestens glühend in die Wangen auf; noch wallet es in uns, noch ballt es sich zusammen, und noch vor wenig Jahren flammte es, will's Gott zum letzten Male, durch die Judenheit auf, um des blutig beleidigten, verläumdeten Glaubens der Väter halber. Wir,

Digitized by Google

ja wohl! Fassen wir auch nicht den Sinn mehr und sträuben wir uns auch gegen einen Gott, der ein blutig Bundeszeichen an unsern Leibern will, so haben wir doch noch den Sinn für die irdische Märtyrer-Bedeutung des unschuldigen, um des Glaubens willen schon in der Wiege fließenden Blutes. O, fahret uns nicht an! wir bringen sie hin, wir halten das Messer hin und bluten des Glaubens halber doppelt in dem Blute der Unschuld. Ihr aber, Ihr Bilder der Unschuld, die Ihr um mich schlummert — — — o es ist furchtbar! so ist nie, nirgend ein Riß in die Weltgeschichte geschehen: die Väter können uns nicht und die Kinder werden uns nicht verstehen, — wenn du alter Gott aus Kanaan nicht wieder ein Wunder thust, und einherfährst auf Wolken, die unsere Meteorologie nicht kennt, auf Himmeln, die unsere Astronomie leugnet, und eine Erde zum Schemel deiner Füße nimmst, die Magellan, Chamisso und Kapitän Roß noch nicht umfahren haben! — Bis du aber dies thust und „das höhere Stadium" von selber ordnest, sollen wir — die Rabbinen sagen es — vorlieb nehmen mit der thalmudisch abgerungenen Freiheit über den תחום hinaus zu einem מנין zu gehen, und סתם יינם zu קידוש und הבדלה zu brauchen! *)

*) Vergl. Zeitung des Judenthums No. 34. Jahrg. VII; Holdheim, Autonomie der Rabbinen, S. 114.

(Schluß folgt.)

III.

Die Aufgabe der jüdischen Gemeinde zu Berlin für die Gegenwart.

Von Dr. S. Stern.

Erster Artikel.

Das deutsche Judenthum und die Stellung der Berliner Gemeinde in demselben.

Die Zeit ist vorüber, in welcher das Judenthum die ganze Aufgabe seines Daseins eben in diesem bloßen Dasein selbst gefunden, und keinen Anspruch auf ein gestaltendes Leben in seinem Innern, auf eine Theilnahme an der Entwickelung der Geschichte außer ihm zu machen sich berechtigt glaubte. Sie ist einer Zeit gewichen, in welcher das Bewußtsein des lebendigen Daseins in den starren Körper wiederkehrt, und den ganzen Organismus durchdringt. — So lange unser Judenthum, nach der göttlichen Bestimmung über dasselbe, ohne Schein des Lebens, ein erstarrtes Stück der Weltgeschichte mitten in der Bewegung derselben regungslos blieb, so lange waren die Individuen, die demselben angehörten, nichts als gleichgiltige Stücke desselben, einer dem andern gleich; nicht die Einheit des Lebens, die gleichgiltige Einerleiheit des Todes hielt sie umschlungen. Sobald aber der erste Athemzug des wiederkehrenden Lebens den erstarrten Körper mit dem Bewußtsein seines geistigen Daseins erfüllte, gab sich dieser als einen gegliederten Organismus zu erkennen, der sich in seine nothwendigen und nothwendig verschiedenen Theile sonderte. Was man Spaltungen und

Digitized by Google

Parteiungen im Judenthum nannte und noch heute nennt, ist nur jene Gliederung der Theile, ohne welche kein Leben zur Erscheinung kommt. Warum wollen wir also nicht die Nothwendigkeit aller dieser Theile zur Erhaltung des Ganzen anerkennen? und warum wollen wir für das Judenthum und sein Bestehen eine Gefahr in dieser Leben verkündenden Sonderung erkennen, die uns nur ein Beweis sein sollte, daß dasselbe wieder berufen ist, nach Außen und nach Innen die unversiegbare Kraft seines Lebens geltend zu machen.

Man täuscht sich, wenn man glaubt, die verschiedenen Richtungen im Judenthum der Gegenwart erschöpft zu haben, wenn man dieselben als die orthodoxe, die indifferente und die reformatorische bezeichnet. Es findet sich in demselben ein eben so bestimmter organischer Unterschied des deutschen, des polnischen, des französischen Judenthums, in welchen sich die bezeichneten Glaubensrichtungen wieder auf verschiedene Weise abstufen. Ja es ist eine der bezeichnendsten Erscheinungen in der gegenwärtigen Entwickelung des Judenthums, daß die eigenthümlichen Formen- und Charaktere der Nationen und Staaten, in welche das Judenthum als ein organisches Element aufgenommen zu werden strebt, auch auf die Gestaltung und Entwickelung desselben innerhalb ihres Gebiets vom wesentlichsten Einfluß sind. Blicken wir demnach z. B. auf die gegenwärtige Gestaltung des Judenthums in Frankreich, so ist hier die Umwandlung der innern und äußern Verhältnisse desselben gleichsam als eine Thatsache von Außen über dasselbe gekommen, ohne durch die innere Entwickelung desselben hervorgerufen und bedingt worden zu sein. Der Wille der französischen Nation machte die Juden als Einzelne zu Staatsbürgern, weil die mächtig gewordene Idee der Volkssouveränität keine Ungleichheit unter den verschiedenen Staatsangehörigen duldete. Der Wille Napoleons gab ihnen das gesetzgebende Synhedrium und eine organisch gegliederte Consistorialverfassung, weil sein großer Geist die Nothwendigkeit fühlte, jedem Element im Staate einen organisch gegliederten Zusammenhang mit dem Gesammtorganismus zu geben. Beide Fakta, wie so viele Momente der französischen Revolution, mehr aus dem Gefühl und der Ahndung einer allgemeinen und letzten Nothwendigkeit, als aus dem Bewußtsein einer gegenwärtigen Berechtigung hervorgegangen, sind

Digitized by Google

demnach mit Recht zu den Zielpunkten geworden, nach denen für eine jetzt nicht mehr allzu ferne Zukunft das allgemeine Streben gerichtet sein muß. Aber diese Emanzipation konnte darum nicht zur innern Wahrheit gelangen, weil sie einseitig nur von dem französischen Volk den Juden *gegeben* und nicht von diesem vermöge der damaligen Entwickelung und Berechtigung des Judenthums *errungen* war. Es hatte sich dasselbe einerseits aus der strengen Absonderung und Abgeschlossenheit seiner mittelalterlichen Existenz noch nicht zu der Fähigkeit erhoben, in seiner Eigenthümlichkeit am Leben des Staats einen bestimmten Antheil zu gewinnen, andrerseits war es noch nicht zu derjenigen Stufe des Bewußtseins über sich selbst und seine Aufgabe gelangt, auf welcher eine aus seinem Innern hervorgegangene Behörde einen organischen Zusammenhang mit der nothwendigen Entwickelung desselben finden und diese auf den natürlichen und angemessenen Weg führen konnte. Es blieb daher die Emanzipation ein den Einzelnen verliehenes Recht, Staatsämter zu verwalten, ohne sich zu einer Anerkennung des Judenthums selbst als eines Moments des Staatsorganismus zu erheben, und die Konsistorialverfassung blieb eine äußere, die auf das innere Leben und Gestalten des Judenthums keinen Einfluß gewann. Noch heute steht daher das französische Judenthum keineswegs auf der Höhe des Bewußtseins über sich selbst, zu welcher sich das deutsche durch sich selbst emporgeschwungen, und trotz der glänzenden Stellung, welche Einzelne in der bürgerlichen Gesellschaft und im Staatsverbande einnehmen, steht doch die Bildung der Juden als Masse, und selbst die moralische Geltung derselben im Volksbewußtsein noch gegen die in Deutschland errungene weit zurück.

Werfen wir hingegen einen Blick auf den Zustand des Judenthums in *Polen und Rußland*, so finden wir hier im graden Gegentheil zu jenem die äußere Erscheinung einer ziemlich fernen Vergangenheit angehörend, müssen aber zugleich den Keim zu einer großen Zukunft erkennen, der, unter dieser finstern und schweren Hülle verborgen, bereits nach Gestaltung ringt. Die niedrigste Stufe der politischen Rechte und der allgemeinen Bildung in der Masse verbindet sich mit einem unendlich reichen und tiefen Wissen Einzelner vom Inhalt und den Leistungen des Judenthums nach allen Rich-

Digitized by Google

tungen seiner bisherigen Existenz, und aus dem Druck des zum Fanatismus gesteigerten Festhaltens an die gegebene Form befreien sich wieder Einzelne durch das tiefgefühlte Bewußtsein der nahen Nothwendigkeit einer lebendigen Entwickelung, und meist vor den Verfolgungen ihrer sie verketzernden Glaubensgenossen sich auf deutschen Boden rettend, treten sie hier mit einer Klarheit des Bewußtseins über die Bedürfnisse des Judenthums auf, die ihnen meist einen bedeutenden Einfluß auf die hier bereits im Werden begriffene Gestaltung verschafft. Das polnisch-russische Judenthum hat nicht nur die Aufgabe, die in Deutschland sich gestaltende Entwickelung an dem historischen Boden des Judenthums festzuhalten, und es vor spekulativen und willkührlichen Verirrungen zu schützen, sondern es führt ihm dieser Boden auch reiche belebende Kräfte zu, welche zur Gestaltung und Erhaltung des neu sich belebenden Baumes jüdischer Religion mitwirken.

Oertlich zwischen diese beiden Erscheinungen des gegenwärtigen Judenthums gestellt, erkennt Deutschland den Zustand seiner westlichen Glaubensbrüder, wie er sich bis jetzt äußerlich gestaltet, als das Bild der Zukunft an, dessen Verwirklichung aus der innern Entwickelung des Judenthums angestrebt werden soll; den Zustand seiner östlichen Brüder als das Bild der Vergangenheit, aus welcher sich bereits die Gegenwart des deutschen Judenthums entwickelt hat, einer Vergangenheit, von der sich keine Zukunft gewaltsam losreißen darf, wenn sie nicht den geschichtlichen Boden verlieren soll, auf welchem das Judenthum seine Entwickelung vollenden will und muß. Das deutsche Judenthum ist in allen seinen Theilen von dem Bewußtsein einer Möglichkeit und einer Nothwendigkeit zur Entwickelung überhaupt durchdrungen. Aber es soll dieselbe aus dem Judenthum heraus und in den Grenzen desselben zur Vollendung kommen. Jede politische Konzession verdanken die deutschen Juden der durch ihre eigne That allmählig erwirkten Beseitigung der Vorurtheile, die man gegen sie und gegen das Judenthum vorzubringen gewohnt war, ihrer eignen Erhebung zur Bildung ihrer andersglaubenden Mitbürger, ihrem trotz der versagten Rechte durch Wort und That kund gegebenen Theilnahme an dem Gesammtwohl und ihrer Mitwirkung zur Erhöhung desselben durch ihre umfassende Thätigkeit

Digitized by Google

in denjenigen Gebieten, die ihnen zur Zeit zugänglich waren, vor Allem aber dem sich besonders in der neuesten Zeit auf dem Gebiete ihrer innern Selbstentwickelung als Gesammtheit kundgebenden, lebendigen und seines Ziels bewußten Strebens. Sie verdanken diesem Streben, das aus dem in ihrer Mitte lebendig gewordenen Bewußtsein über das Wesen des Judenthums hervorgegangen, die zuerst in Deutschland zur Erscheinung gekommene Anerkennung des Judenthums selbst als einer Religion, die noch einer lebendigen Theilnahme an der Entwickelung der Gegenwart fähig ist, eine Anerkennung, welche ihre Ansprüche auf höhere Berechtigung im geselligen und politischen Leben vom Boden des persönlichen Rechts auf den des allgemeinen und historischen Rechts erhob. Eben so sehr aber wie die politische Emanzipation war auch die religiöse Regeneration, die in Deutschland begonnen ist, bisher eine wenn auch nicht ohne jeweilige Verirrungen und Ueberschreitungen der nothwendigen Grenzen, doch allmählich und auf dem naturgemäßen Wege fortschreitend sich entwickelnde. Mendelssohn verdrängte den Talmud, dessen gesetzliche Autorität er unangetastet ließ, von seiner fast 1000jährigen Alleinherrschaft auf dem Gebiet der Wissenschaft, wenn das Studium desselben diesen Namen verdiente, indem er für die Bibel ihr unbestreitbares Vorrecht als Quelle und Basis alles religiösen Wissens wiedergewann, und die Kenntniß derselben durch seine Uebersetzung zu einem Gemeingut machte. Auf dieser Basis erhob sich allmählich das ernstere, tiefgreifende und umfassende wissenschaftliche Studium der Quellen und des wahren Wesens unserer Religion, sowie ihrer dereinstigen Bestimmung; und während die Masse hier und dort, den künftigen Resultaten der Wissenschaft vorgreifend, ungestüm nach Reformen drängte, Erleichterung von den nicht mehr verstandenen Vorschriften begehrte, und eigenmächtig zur Selbstbefreiung schritt, gelangte der Theil der deutschen Judenheit, in dem sich das denkende Bewußtsein derselben darstellt, zu dem Resultat, daß das seinem innern Wesen nach unwandelbare Judenthum, gleich allem Lebendigen in seiner äußeren Gestalt einer Entwickelung fähig und bedürftig sei. Noch steht dieses Resultat als die Ueberzeugung Einzelner da, gleichviel wie groß ihre Anzahl sei; und das ist das wahrhaft dankenswerthe Verdienst deutscher

Digitized by Google

Besonnenheit, daß man von dieser Ueberzeugung aus nicht eher zu einer entscheidenden That vorschreitet, als bis dieselbe sich unzweifelhaft als der Ausdruck des Gesammtbewußtseins zu erkennen giebt. Der Augenblick ist nahe, der Staat wird, wie ich an einem andern Orte zu zeigen versucht habe, uns das Mittel geben, einen solchen Ausdruck der Gesammtüberzeugung zu gewinnen, indem er aus uns selbst ein Organ für dieselbe bildet. Dann, aber nur dann, und nicht früher, wird für das deutsche Judenthum Zeit sein zu handeln, und das Gebäude zu erbauen, das fest und sicher stehen wird in den Stürmen der Zeit, weil es auf dem unerschütterlichen Grunde unserer ewigen Religion ruht, und sich auf dem festen Unterbau ihrer geschichtlichen Entwickelung erhebt; und in dem das gegenwärtige und die künftigen Geschlechter lichte und freie Wohnung finden werden, weil die Vollendung des Baues einer Zeit anheimfällt, deren höchstes Streben eine auf Klarheit des Selbstbewußtseins begründete vernünftige Freiheit der Person in Denken und Handeln ist.

Wenn dies das Bild von dem gegenwärtigen Zustande der Entwickelung des deutschen Judenthums, und dies die Aufgabe desselben als einer Gesammtheit ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß, so sehr auch ein bestimmtes Gesammtbewußtsein immer mehr zur Erscheinung kommt, doch einerseits die Trennung der Individuen in verschiedene Glaubensrichtungen noch nicht aufgehört habe, und wohl auch schwerlich in der nächsten Zukunft aufhören wird, andrerseits aber auch in den verschiedenen Theilen Deutschlands theils nach der Verschiedenheit der Bildungsstufe, zu welcher die Juden in denselben gelangt sind, besonders aber nach den verschiedenen politischen Verhältnissen, in welchen dieselben leben, die Entwickelung dieser Zustände eine verschiedene Gestaltung gewinnt, und sonach auch ein jeder dieser Theile eine besondere Aufgabe für die Entwickelung seiner selbst und der Gesammtheit zu erfüllen und an sich zu stellen hat. — Der Preußische Staat erstreckt sich seiner geographischen Ausdehnung nach von Osten nach Westen, durch die ganze Länge Deutschlands, und geht im Osten noch über dieselbe hinaus, ja er zählt den größern Theil der ihm angehörigen Juden in demjenigen Gebiet, das wir als das polnisch-russische bezeichnet haben. Es hat daher eine starke Basis für seine Ent-

Digitized by Google

wickelung in der dem historischen Judenthum noch strenger angehörigen jüdischen Bevölkerung der Provinzen Preußen und Posen. Sie sendet dem Westen die Männer, die von dem Verlangen nach einer eigenen Entwickelung ergriffen, hier dieselbe zu erreichen suchen, und mit einem aus dem Leben gewonnenen Bewußtsein von der Besonderheit des Judenthums, sowie mit einem reichen Wissen von den historischen Quellen desselben ausgerüstet, an der regenerirenden Bewegung im Judenthum selbst Theil nehmen, und dieser die Farbe und das Gepräge des Judenthums erhalten, welches dieselbe oft unter der Hand derer zu verlieren droht, die mit ihrem eignen Leben nicht mehr im Judenthum wurzelnd, über dem Streben nach einer Zukunft, die Vergangenheit zu vergessen scheinen, und die Emanzipation der Juden höher achten als die Erhaltung und Wiederbelebung des Judenthums. Während aber der Osten in der Masse noch dem Festhalten an den bisherigen Zuständen huldigt und nur in Einzelnen sich bis zum Forschen über die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer Umgestaltung derselben erhebt, schreitet der zum Handeln geneigtere Westen, dem Beispiele seiner überrheinischen Nachbarn und dem Bedürfnisse des Augenblicks folgend, schon hier und dort zu einer vereinzelten That, und treibt dadurch seine Mitbürger theils zu einer nicht überall begründeten Nachahmung, theils zu einem unverdient feindseligen Widerstande an.

Ehe wir hiernach die Zustände und die Aufgabe der jüdischen Gemeinde Berlins bestimmen, das nach seiner geographischen Lage gerade in die Mitte zwischen diese beiden Richtungen innerhalb unsres Vaterlandes gestellt ist, müssen wir noch zuvor die politische Stellung der Juden in Preußen in Betracht ziehen, deren Eigenthümlichkeit gerade ein wesentliches Moment für die Bestimmung dieser Aufgabe ist. Fragen wir nur die Gesetze und die äußere Verfassung, so findet in den politischen Zuständen dieselbe und eine noch größere Verschiedenheit statt als in den religiösen Bestrebungen. Auch hier trägt der Osten zum Theil noch die Lasten alter Beschränkungen, rühmt sich der Westen außerordentlicher Rechte und Freiheiten (freilich neben außerordentlichen Beschränkungen), während der Kern und die Mitte des Landes eine mäßig freie, eigenthümliche und unmittelbar aus den preußischen Zuständen hervorgegangene Verfassung genießt.

Digitized by Google

Aber diese Gesetze und Verfassungen verdanken ihren Ursprung verschiedenen Zeiten und verschiedenen, zum Theil selbst fremden Regierungen, und gehören meist einer Vergangenheit an, der, sogar im Judenthum selbst, um wie viel mehr also im Staate noch das rechte Wissen über das Wesen des Judenthums fehlte. Selbst das Edikt vom 11. März 1812, so sehr es auch der Ausdruck der wahrhaft wohlwollenden Gesinnung der preußischen Regierung gegen die Juden ist, entspricht gegenwärtig nicht mehr dem Bewußtsein des Staats über die religiösen Bedürfnisse des Judenthums. Zur richtigen Beurtheilung der politischen Stellung unsrer jüdischen Mitbürger in Preußen kann uns vielmehr nur die Gesinnung unsrer christlichen Mitbürger gegen die jüdische Bevölkerung, können uns nur die Intentionen unsrer Regierung für die zukünftige Gestaltung der innern und äußern Verhältnisse ihrer jüdischen Unterthanen zum Maßstabe dienen. Die Gesinnung des preußischen Volks, oder doch in demjenigen Theil desselben, der durch Bildung und bürgerliche Stellung dasselbe in seiner Gesammtheit repräsentirt, ist nicht nur eine entschieden wohlwollende, sondern, was weit mehr sagen will, eine anerkennende, eine Gesinnung, welche nicht nur den geselligen Umgang mit denjenigen Juden nicht scheut, deren Bildung und Gesittung der Einzelne als eine der seinigen entsprechende erkannt hat, sondern überhaupt diese Bildung bei den Juden seines Standes voraussetzt, und sie demnach auf gleiche Höhe mit ihren christlichen Mitbürgern stellt; ja vor Allem eine Gesinnung, welche die Juden in ihrer Besonderheit als einen Theil des Ganzen achtet, und, das haben uns die Petitionen an die rheinischen Stände und die Verhandlungen derselben gelehrt, die Besonderinteressen derselben als ein Interesse der Gesammtheit betrachtet, und mit Wärme als solche zu seinen eigenen macht. Dieser Gesinnung des Volkes entsprechen aber auch unzweifelhaft die Intentionen der Regierung, und wir dürfen dieselben entschieden als vorurtheilsfreie, als wohlwollende, ja als anerkennende in dem eben dargestellten Sinne bezeichnen. Die Regierung achtet das Judenthum, und nur weil sie es nicht kennt, konnte sie eine Zeitlang glauben, dasselbe durch Unterdrückung jedes reformirenden Fortschritts beschützen zu müssen; die Regierung will die Juden nur im Judenthum als ein Element des Staats gelten

Digitized by Google

lassen, und nur weil sie das Wesen desselben mißkannte, und in seinen Prinzipien einen Widerspruch mit denen des christlichen Staats voraussetzte, glaubte sie auf einer Ausschließung jüdischer Unterthanen von der Theilnahme an der Staatsverwaltung beharren zu müssen, und hielt endlich gar eine korporative Abschließung derselben für nothwendig, um sie einerseits in sich zu einigen, und andrerseits der Staatsverwaltung als ein Ganzes anzuschließen, ohne ihnen thätige Theilnahme an derselben zu gestatten. Aber die Regierung hat nicht nur bereits erkannt, daß diese Ansichten und Intentionen auf mangelhafter und irrthümlicher Kenntniß des Judenthums beruhten, sondern auch bereits durch bestimmte Maßregeln den Wunsch zu erkennen gegeben, diesen Mangel und diese Irrthümer zu beseitigen, und geglaubt, aus der Mitte der jüdischen Unterthanen Preußens zu der gewünschten Aufklärung gelangen zu können, um bei der Abfassung eines organischen Gesetzes neben den allgemeinen Prinzipien des Staats, nicht nur die Rechte der Juden als einzelner Staatsbürger, sondern vor Allem auch die Bedürfnisse des Judenthums selbst würdigen und berücksichtigen zu können.

Aus diesem Bilde des europäischen, des deutschen und des preußischen Judenthums in den verschiedenen Elementen, durch welche die eigenthümliche Gestaltung desselben gebildet wird, muß sich uns die besondere Aufgabe der Berliner Gemeinde nach der schon bezeichneten Stellung derselben in den angegebenen Elementen leicht und klar herausstellen.

Berlin steht auf dem Boden des *deutschen* Judenthums, also auf dem Boden des *Bewußtseins* über die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer organischen Entwickelung des Judenthums, sowie über die Nothwendigkeit des Anschließens dieser Entwickelung an die historisch gegebenen Elemente desselben; eines Bewußtseins, das nicht eher die That zuläßt, als bis es selbst zu seiner Vollendung gelangt ist, und sich nicht nur selbst über das Ganze dessen klar geworden, was durch die neue Entwickelung zu erreichen ist, sondern auch des Weges, auf welchem dieselbe vollbracht werden muß. Es steht die Berliner Gemeinde auf dem Boden des *preußischen* Judenthums, und innerhalb desselben in der Mitte zwischen den beiden, auf dem bezeichneten Gebiet zur Erscheinung kommenden Richtungen. Sie

Digitized by Google

wird daher weder zu allzuraschen, nicht hinreichend vorbereiteten und vereinzelten Handlungen drängen, noch bei derjenigen Gestaltung des Judenthums beharren zu müssen glauben, welche von den Vorfahren unsrer Zeit überliefert worden ist. Sie wird eine Kenntniß der Zeit und ihrer Bedürfnisse mit einer Kenntniß des Judenthums und seiner unveränderlichen Prinzipien in sich vereinigen, und aus diesen beiden Elementen ein Bild für die Gestaltung zu gewinnen suchen, zu welcher das Judenthum durch seine gegenwärtige Entwickelung gelangen will, um an der Gesammtentwickelung der Zeit Theil nehmen zu können, ohne aus den Grenzen seines eignen Gebiets herauszutreten. Sie steht auf dem Boden des preußischen Staats, also inmitten einer Bevölkerung, welche nicht nur den einzelnen Persönlichkeiten die denselben gebührende Achtung nicht vorenthält, sondern auch ihren dem Besonderinteresse des Judenthums gewidmeten Bestrebung warme Theilnahme zuwendet. Es werden daher die derselben angehörenden Mitglieder in der Achtung ihrer Mitbürger eher verlieren als gewinnen, wenn sie allzueifrig bemüht sind ihren Zusammenhang mit dem Judenthum zu verbergen, als ob sie sich desselben schämten, und wenn sie aus Gleichgiltigkeit gegen ihre Religion und gegen die Interessen ihrer Glaubensgenossen an der lebendigen Entwickelung jener und an der rastlosen Thätigkeit dieser für ihre politische Emanzipation keinen Antheil nehmen. Sie steht auf dem Boden des preußischen Staats, und also unter dem Schutz und der Leitung einer Regierung, welche den Juden wohlwill, welche das Judenthum schützt und anerkennt. Die preußische Regierung will in allen ihren Bestrebungen den Fortschritt, aber niemals ohne eine Basis, die aus der eigenen Entwickelung der Nation hervorgegangen ist, und folgt daher nicht in blinder Nachahmung dem Vorgange andrer Nationen, sondern thut nicht eher einen Schritt, als bis sie ihr eignes Bewußtsein über die Nothwendigkeit desselben zur Reife gebracht hat. Sie faßt aber vor allem die Erscheinungen des politischen Lebens nicht in ihrer Vereinzelung, sondern in ihrem Zusammenhange mit dem Gesammtorganismus auf. Sie würde also auch einer fortschreitenden Entwickelung im Judenthum gern die Hand bieten, aber nur einer solchen wie die eben bezeichnete, die auf ihrem eigenen Gebiet ihre Basis findet, aus

Digitized by Google

einem Bewußtsein über die Aufgabe und das Ziel ihrer Bewegung hervorgegangen ist, und sich nicht in einzelnen Negationen und Nachahmungen des Fremden zersplittert, sondern eine Regeneration von einem Prinzipe aus und nach einem bestimmmten Ziele hin, will und unternimmt. Die Gemeinde wird also nicht eher glauben dürfen daß die Zeit zum Handeln gekommen sei, als bis sie sich bewußt sein wird, Rechenschaft geben zu können über den Punkt, von welchem sie ausgeht, und über das Ziel, nach welchem sie hinstrebt, sowie über den Weg, auf welchem sie zu diesem zu gelangen hofft. Dann aber wird sie auch für ihre Bestrebungen weder den Widerspruch derer zu fürchten haben, welche jeder Veränderung an dem Hergebrachten zu widerstreben bemüht sind, und den todten Stillstand der Bewegung des Lebens vorziehen, noch derer, die entweder an der Entwickelung des Judenthums gar keinen Theil nehmen, oder in derselben über das Gebiet hinausgehen wollen, innerhalb dessen sich das Judenthum, als positive Religion, überhaupt nur zu bewegen vermag.

Das wichtigste Moment aber in der Aufgabe der jüdischen Gemeinde Berlins entsteht derselben daraus, daß sie nicht nur geographisch, und dem Standpunkt ihres religiösen Bewußtseins nach die Mitte zwischen den verschiedenen Richtungen der preußischen Judenheit einnimmt, sondern, daß sie als Hauptstadt des preußischen Staats auch dazu bestimmt ist, der Mittelpunkt für die Entwickelung derselben als einer Gesammtheit zu werden. Wenn es den allgemeinen und einmüthigen Bestrebungen der preußischen Juden gelungen ist, die Regierung von der Unzweckmäßigkeit einer Abschließung der jüdischen Gemeinden in gesonderte und dadurch von der unmittelbaren Theilnahme am Staatsverbande ausgeschlossene Korporationen zu überzeugen, so muß ihr Streben jetzt eben so bestimmt darauf gerichtet sein, eine höhere politische Berechtigung nur vermöge der Anerkennung des Judenthums als einer Religion zu gewinnen, welche noch in der lebendigen Entwickelung begriffen, und darum zur Theilnahme am Leben der Geschichte und der Staaten berechtigt ist. Damit aber das Judenthum auf irgend einem politischen Gebiet zu dieser Anerkennung und Berechtigung gelange, muß es zunächst innerhalb dieses Gebiets eine einige und bestimmte Gestaltung

Digitized by Google

anstreben. — Wird eine solche, von jener korporativen Sonderung durchaus verschiedene Vereinigung der preußischen Judenheit auf dem Gebiet ihres religiösen Lebens, allgemein als wünschenswerth anerkannt, so dürfen wir eben so sehr überzeugt sein, daß die Regierung einem solchen Wunsche gern die Hand bieten werde. Es dürfte daher vielleicht die erste Maßregel, die wir in Betreff der Judenangelegenheiten zu erwarten haben, in der Vereinigung sämmtlicher jüdischer Unterthanen zu einem gegliederten Organismus bestehen, durch welche dieselben die Organe zum Ausdruck ihrer gemeinsamen Ueberzeugung, und zur Ausführung ihres gemeinsamen Willens gewinnen werden.

Ohne Zweifel wird in diesem Falle Berlin der Sitz desjenigen Kollegiums sein, in welchem die übrigen einander neben und untergeordneten Organe ihren Mittel- und Schlußpunkt finden, und welchem, so weit die freie Selbstbefugniß des Judenthums im Staate reicht, die letzte Entscheidung in allen gemeinsamen sich auf religiöse Bestimmungen beziehenden Angelegenheiten zustehen, und durch welches allein eine durchgreifende Reform möglich sein wird. Wie dies Kollegium aber auch zusammengesetzt sein möge, so wird der Einfluß der Berliner Gemeinde auf die Gestaltung und Wirksamkeit desselben dadurch jedenfalls ein sehr bedeutender sein, daß die Männer, welchen die Leitung des Kultus in Berlin anvertraut ist, auch ohne Zweifel zu einer bedeutenden Stellung in diesem Kollegium gelangen dürften, und daß die Gesinnung, welche sich in der Gemeinde des Ortes zu erkennen giebt, in welchem der Sitz desselben ist, einen wesentlichen Einfluß auf seine ganze Richtung und auf seine einzelnen Entschließungen ausüben muß.

Die Berliner Gemeinde wird daher die Aufgabe haben, bei der Wahl der Männer, die sie an die Spitze ihrer religiösen Verwaltung zu stellen beabsichtigt, nicht nur darauf zu achten, daß dieselben dem speziellen und momentanen Bedürfniß der ihnen anvertrauten Gemeinde zu genügen vermögen, sondern vornehmlich zu bedenken, daß diese Männer auch bei der ihnen dereinst mitanvertrauten Leitung der religiösen Gesammtinteressen der preußischen Judenheit, diejenige Richtung vertreten mögen, welche die Berliner Gemeinde verfolgen zu müssen sich bewußt ist. — Nirgends also hat

Digitized by Google

im Interesse aller ihrer jüdischen Mitbürger, wie in ihrem eignen die hiesige Gemeinde mehr die Pflicht, die Ueberzeugungen zum Bewußtsein zu bringen, denen sie als eine Gesammtheit huldigt, nirgends mehr das Recht, die aus diesem Gesammtbewußtsein hervorgehenden Bestrebungen als ein gemeinsames Wollen auszusprechen, und zur gebührenden Geltung zu bringen, als wo es gilt, die Männer zu finden, denen in Zukunft die Gestaltung und Leitung ihrer religiösen Interessen anvertraut sein soll. — Denn wer sich berufen glauben soll, die Interessen einer Gesammtheit zu leiten, muß vor Allem in den Stand gesetzt sein zu beurtheilen, ob er mit seiner eignen Ueberzeugung auch die Ueberzeugung dieser Gesammtheit zu vertreten, und derselben durch Wort und That den wahrhaften Ausdruck zu geben vermöge. — Wem die religiöse Leitung der Berliner Gemeinde anvertraut wird, kann eine segensreiche und wahrhaft bedeutende Wirksamkeit gewinnen, aber nur dann, wenn er sich bewußt ist, nicht nur über sondern auch in derselben, und dadurch wahrhaft an ihrer Spitze zu stehn; wenn er nicht nur innerhalb, sondern mit derselben und aus ihr heraus zu wirken bestrebt und befähigt ist, wenn er das wahre Haupt der Gemeinde ist, in welchem das Leben und Empfinden der Gesammtheit zum Bewußtsein kommt, und seinen Ausdruck findet, und die Glieder derselben den von ihm ausgesprochenen Willen freudig dienen, weil es eben so sehr ihr eigner Wille wie der seinige ist, den er zu erkennen giebt.

Es muß demnach die Berliner Gemeinde jede auf diesem Gebiet von ihr ausgehende That nicht nur von dem engen Gesichtspunkte des Besonderinteresses, sondern mit entschiedener Rücksicht auf die Gesammtheit unsrer jüdischen Mitbürger, und mit Voraussicht des Einflusses beurtheilen, den dieselbe auf die Gestaltung der gemeinsamen Verhältnisse gewinnen könnte. Es muß diese Gemeinde bedenken, daß jeder ihrer Schritte nicht nur durch seinen faktischen Einfluß über das eigene Gebiet hinaus für die Gesammtheit von Wichtigkeit ist, sondern auch dadurch, daß das Auge der Regierung wie der andern Gemeinden stets mit Aufmerksamkeit auf ihr Handeln und auf den Geist gerichtet ist, der sich in demselben kund giebt. Es möge dieselbe daher darauf bedacht sein, daß, was in ihrer

Digitized by Google

Mitte geschieht, wirklich der Ausdruck ihrer Ueberzeugung und ihres Willens sei, und daß die Regierung den Geist ihrer Bestrebungen verkennend, das bisherige und vielleicht noch längere Beharren derselben bei der uralten Form des Kultus, nicht für ein Zeichen der Zufriedenheit mit dieser Form halte, sondern aus der ganzen Haltung der Gemeinde und gerade aus der entschiedenen Zurückweisung vereinzelter Reformen des Kultus die Ueberzeugung gewinne, daß sie eine solche nur dann für eine wahrhaft heilbringende hält, wenn dieselbe auf einer allgemein anerkannten Basis beruht, daß sie Reformen verschmäht um eine allgemeine und gleichmäßige Reform herbeigeführt zu sehen.

Mit eben der Entschiedenheit also, mit welcher die Berliner Gemeinde sich auf dem Gebiet der religiösen Entwickelung von jeder That fern halten muß, so lange dieselbe nicht ihre Berechtigung in der unzweifelhaft ausgesprochenen Uebereinstimmung der Gesammtheit zu finden vermag, mit derselben Entschiedenheit muß ihr Streben darauf gerichtet sein, in sich zu einem klaren Bewußtsein von dem zu gelangen was geschehen muß, sobald überhaupt die Zeit zum Handeln gekommen ist. Das Vorhandensein eines solchen aus der Gesammtheit der jüdischen Gemeinde Berlins hervorgehenden und dieselbe wahrhaft durchdringenden Bewußtseins über die Aufgabe unserer Zeit, würde derselben die Kraft zur Erfüllung der Aufgabe verleihen, welche ihr zu erfüllen zusteht und obliegt, und die freie, entschiedene Kundgebung dieses Bewußtseins würde eine That sein, welche nicht nur auf die Ansichten und Entschließungen der jüdischen Gemeinden Deutschlands, sondern auch auf die Richtung von entschiedenem Einfluß sein würde, welche von der Regierung Preußens, ja von den Regierungen Deutschlands zur endlichen Entscheidung unsrer Sache eingeschlagen werden wird. — Die jüdische Gemeinde Berlins schließt ein Maß der Intelligenz und des Besitzthums in sich, wie sie in solcher Vereinigung nicht nur keine Gemeinde Europas, sondern überhaupt wohl kaum eine zu einer korporativen Gemeinschaft verbundene gleiche Anzahl von Seelen aufzuweisen vermöchte, und der Ausdruck der gemeinsamen und innigen Ueberzeugung einer solchen Gesammtheit wird nicht nur unzweifelhaft von imponirendem und entscheidendem Einfluß auf die Ueber-

zeugungen und Entschließungen ihrer Glaubensgenossen sein, sondern auch gewiß von unsrer Regierung in einer Weise gewürdigt werden, wie dieselbe jede That, welche als Produkt eines Zeitbedürfnisses zur Erscheinung kommt, zu würdigen weiß und zu würdigen bereit ist.

Wenn aber die jüdische Gemeinde Berlins, vermöge der auf eine ausgezeichnete Weise in derselben stattfindenden Vereinigung der beiden bedeutendsten Hebel unsrer Zeit: Intelligenz und Besitz, einen umfassenden Einfluß auf ihre Glaubensgenossen in Anspruch nehmen, und eine würdigende Berücksichtigung von Seiten unsrer Regierung erwarten darf, so wird sie eben so unzweifelhaft die Anerkennung dieser Berechtigung nur da gewärtigen dürfen, wo ihre Handlungen und ihre Wünsche sich als der wahrhafte und sichere Ausdruck dieser Gesammtheit kund geben, und aus einem Organ hervorgehen, das die Zustimmung derselben nicht nur verlangt und voraussetzt, sondern dieselbe aufs Unzweifelhafteste zu dokumentiren vermag.

Es wird sich demnach das allgemeine Bild der Aufgabe, welche die jüdische Gemeinde Berlins in der Gegenwart sich zu stellen hat, in wenige Worte zusammenfassen lassen. Es möge dieselbe vor Allem die Aufgabe des Judenthums unsrer Zeit nicht nur darin erkennen, den Einzelnen, welche demselben angehören, eine würdige Stellung in der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft zu erringen, sondern vornehmlich in dem Bestreben, dem Judenthum selbst als einem Element der Zeitentwickelung Geltung zu verschaffen. Es möge sich dieselbe der Ueberzeugung versichern, daß hierzu eine lebendige Entwickelung im Innern des Judenthums selbst das erste und wichtigste Bedürfniß sei, und daher zuerst durch Einigung der verschiedenen in ihrem eignen Gebiet sich kund gebenden Richtungen zu einer gemeinsamen Bestrebung zu erkennen geben, daß ihr diese nicht als Spaltungen, sondern als nothwendige Gliederungen eines wieder zum frischen Leben zurückkehrenden Organismus erscheinen. — Es möge dieselbe ferner sich der Aufgabe des deutschen Judenthums bewußt werden, nur durch ein klares Bewußtsein über den Zusammhang des gegenwärtigen Judenthums mit den Entwickelungen desselben in der Vergangenheit, und über den Zielpunkt, welchem dasselbe in der Zukunft entgegenstrebt, das Recht zu derjenigen That zu gewinnen, durch welche es sich diesem Ziele näher zu bringen glaubt,

Digitized by Google

ohne den bisherigen Weg zu verlassen. — Als Glied des preußischen Judenthums aber möge sie sich im Vertrauen auf das Wohlwollen ihrer Mitbürger und ihrer Regierung befestigen, und bei dem Bilde, das sie sich von ihrer Zukunft entwirft, nicht vergessen, daß sie bestimmt ist, den Mittelpunkt für die umfassenden und allgemeinen Maßregeln zu bilden, die von Preußen zum Wohl seiner jüdischen Unterthanen und zur naturgemäßen Entwickelung des Judenthums auf seinem Gebiet ausgehen werden. — Es möge dieselbe endlich ihre eigene Bedeutung würdigen. Aber in der Ueberzeugung, daß sie diese nur in der innigen Vereinigung aller ihrer Kräfte gewinnen kann, möge sie vor Allem darauf bedacht sein, die Gesammtheit ihrer Glieder zu einer entschiedenen und gemeinsamen Ueberzeugung zu vereinigen, und einen deutlichen und übereinstimmenden Ausdruck für ihre Gesammtansicht und ihren Gesammtwillen zu gewinnen. Ueberall aber möge sie nicht eher zu einer irgend entscheidenden That schreiten, als bis sie nicht nur in sich ein gemeinsames und klares Bewußtsein über die Richtung der Bewegung gewonnen, die sie überhaupt einzuschlagen hat; sondern auch bis sie selbst nur als ein Glied der größeren Gesammtheit wird zu handeln haben, zu welcher sich zu vereinigen das wesentlichste Bestreben der preußischen Judenheit sein muß.

Digitized by Google

III.

Die Beschränkungen der Juden in den Zollvereinsstaaten auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe, gegenüber den Zollvereinsverträgen und ihrem Geiste.

Von Isidor Kaim.

Erster Artikel. Preussen.

> Le commerce guérit des préjugés destructeurs.
>
> De l'esprit de lois XX, I.

Es giebt kein herrlicheres Zeichen von dem Ehrgefühl und der Vaterlandsliebe der Juden im Preußischen Staate, keinen schlagendern Beweis gegen das Luftgebilde einer jüdischen Nationalität, als ihr unablässig geführter Kampf, durch den sie das Recht erlangen wollen, Staats- und öffentliche Aemter bekleiden zu dürfen, mit anderen Worten: jüdische Preußen zu sein. Sie fühlen es, die Hintangesetzten, daß man nicht eher dem Staate angehört, bis man, soweit Talent und Kenntniß dieß gestatten, an dessen Verwaltung Theil nimmt; eine Behauptung, welche der besonnene Politiker längst als Wahrheit anerkannt hat. Und fürwahr, nur ihre hartnäckigsten Gegner, immer aber auch nur solche, welche die jetzt mehr als je schwierig gewordene Stellung und Verantwortlichkeit eines öffentlichen Beamten verkennen, werden in diesem unaufhörlichen Drängen nichts als Hab- oder Herrschsucht erblicken! Das Recht, in der Sphäre des Staatsdienstes oder der ihn zunächst umgebenden Stellungen zu leben, erst dieses Recht erhebt den Unterthan zum Staatsbürger. Es bildet daher die Spitze der vollkommenen staatsbürgerlichen Gleichstellung der Juden, es begründet die Aufnahme derselben in den Staat. Kein Wunder daher, wenn sie sich mit

Digitized by Google

der Gewährung anderer Gerechtsame, welche von jenem Gebiete scharf abgegrenzt bleiben, wenn sie sich mit halben Maßregeln nicht begnügen wollen.

Ganz anders aber ist die Frage zu beantworten, ob mit der Gewährung dieses Rechts auch die Sache der Gleichstellung abgethan sei. Nur die Spitze derselben, sagten wir, bildet sie, nicht das Gebäude selbst. Sie wird daher eine unerläßliche Maßregel sein in den Staaten, welche der von einer früheren Zeit ihnen gegen einen Theil ihrer Unterthanen aufgebürdeten Schuld, die Gerechtigkeit der Forderung anerkennend, mit einem Male quitt sein wollen, oder auch in denjenigen, welche alles bis auf diesen Rest, der Ausschließung der Juden von der Staatssphäre selbst, getilgt haben. In einem Lande dagegen, welches zwar den redlichsten Willen besitzt, die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden zu vollführen, jedoch um die Mittel verlegen ist, sie ins Werk zu setzen, weil sie ganz und gar ins Leben gerufen werden muß und man gleichwohl eine so bedeutende Maßregel nach dem einmal gewohnten Prinzip des langsamen Fortschreitens gestalten will — in solch einem Lande und unter diesen Bedingungen hat man natürlich nicht mit der Spitze sondern mit der Grundlegung zu beginnen. Wir reden dabei diesem langsamen Fortschreiten auf diesem Felde, welches die Praxis anderer, großer Staaten als entbehrlich gezeigt hat, nicht etwa das Wort, wir sprechen nur von dem einmal vorhandenen, gegebenen Verhältniß.

Die Emancipation — stellen wir diesen umfassendsten, der Geschichte einmal angehörigen Namen an die Spitze — wird nicht erreicht durch die bloße, wenn auch gänzlich freie Gebahrung der Juden im bürgerlichen und Staatsleben; sie zerfällt vielmehr in die Emancipation des Judenthums, also des Glaubens, und die der Juden selbst, der Glaubensgenossen. Jene ist die vorbereitende, diese die nachfolgende Maßregel, jene der Grund, diese der Bau, und man braucht wahrlich kein gelehrter Architekt zu sein, um versichern zu können, daß der letztere ohne den erstern über den Haufen stürzt oder jeden Augenblick zu stürzen droht. Was würde es denn wohl auch nützen, einen hohen Staatsbeamten in seinem Departement geachtet zu sehen, wenn er in seinem Gotteshause — in den

Digitized by Google

Augen der Menge doch nichts anderes als eine Judenschule — verächtlich betrachtet wird, als Anhänger eines Cultus, welchen der Staat nicht kennt oder doch nicht ehrt? Auch haben die meisten Gesetzgeber diese Wahrheit berücksichtigt und die Freiheit, bezüglich die Gleichstellung des Cultus, zuerst ausgesprochen. Selbst in Hannover und Mecklenburg, dem heutigen Hauptsitze des Judenschutzes, erfreut der jüdische Gottesdienst sich des Waltens des Staatsarms, und Frankreich, das europäische Geburtsland der Emancipation, glaubte, nicht zufrieden mit der jüdischen Consistorialeinrichtung, nicht eher das Wort der Gewissensfreiheit vorwurfsfrei im Munde führen zu dürfen, bis es den jüdischen wie den protestantischen Cultus aus der Staatskasse erhielt. Mit Recht sagte Ludwig Philipp dem Centralconsistorium der Israeliten in Frankreich mit Bezug auf diese das ganze Werk krönende Schlußmaßregel: Je n'ai rien négligé pour que cette conquête vous fût assurée!

Wenn das preußische Edict von 1812 hiezu keinen Versuch machte, so ist dieß wohl nur theils aus der Furcht zu erklären, keine halbe Maßregel zu Wege zu bringen, während das gelungene Werk einer Anerkennung des jüd. Cultus Vorbereitungen erheischte, welche der Drang der Zeit nicht alsbald zuließ, theils aus dem Streben, den Juden etwas Materielles sogleich, und nicht blos geistige Speise zu gewähren; endlich wollte man vor allem die Gewerbefreiheit, im wahren Sinne des Worts und des Gesetzes, vervollständigen. Wer ahnte auch damals, daß aus eingebildeter Scheelsucht der Kirche gegen die Synagoge die Verheißungen des §. 39. bis zum heutigen Tage nicht zur Wahrheit werden sollten? Ist diese unerläßliche Vorbedingung erfüllt, dann mag der Staat getrost zur Gleichstellung der Glaubensgenossen schreiten. Die Basis wird aber auch hier vor Allem die den Unterthanen jüdischen Glaubens ertheilte Freiheit des gewöhnlichen Verkehrs, in demselben Maße wie sie den christlichen gewährt wird, bilden, mit andern Worten, das heilsame Werk wird nicht eher segensreiche Früchte tragen, bis man dem Juden die Gebahrung mit dem Eigenthum im weitesten Sinne und in allem, was damit in Verbindung steht, ebenso zuläßt wie dem Christen. Zweierlei wird hier-

Digitized by Google

bei besonders ins Auge gefaßt werden müssen: die Wahl eines gesetzlich allgemein gestatteten Gewerbes, d. h. des Lebensunterhalts, und die ungestörte Anwendung der allgemein festgesetzten Bestimmungen bei Eingehung von Rechtsgeschäften und der dahin einschlagenden Prozeßformen auf Juden wie auf Christen, insoweit nämlich durch diese Formen weder die Gewissensfreiheit noch fest begründete, oder nicht allgemein aufgegebene religiöse Einrichtungen verletzt werden. So lange diesen beiden Forderungen nicht Genüge geleistet worden, so lange bleibt es auch ein verkehrtes Werk, den Juden die Staatslaufbahn zu eröffnen, wenn auch damit nicht gesagt werden soll, als könne das Letztere nicht gleichzeitig geschehen.

Man könnte zwar entgegenhalten, daß ja auch die öffentlichen Aemter zu den Gewerben gehören und daher erst die Zulassung zu diesen die Lücke ausfüllt, welche außerdem in dem ausgesprochenen Grundsatze der freien Wahl des Lebensunterhalts entstehen würde! Und leugnen läßt es sich nicht, daß durch die Vorenthaltung derselben nicht allein das Ehrgefühl des Juden, das Selbstbewußtsein des Bürgers, sondern auch jener Grundsatz, dem doch jeder civilisirte Staat ausdrücklich oder stillschweigend huldigt, verletzt wird. Niemand wird indeß verkennen, daß die Hauptseite dieser Art von Gewerben die Sorge für das öffentliche Wohl bildet, nicht für den Lebensunterhalt dessen, der es fördern helfen soll. Die dem Beamten vorgeschriebene Lebensweise, die seinen Geschäften gezogenen Schranken, seine dem Staate schuldige Verantwortlichkeit — alles deutet darauf hin, daß hier mehr vom Bediensteten als vom Diener die Rede sein kann, und daß die Leistungen des Letztern, nicht die Pfründe den Mittelpunkt bildet.

Ganz anders die anderen, gewöhnlichen Gewerbe auf der Linie der Handwerke, des Handels und der Industrie. Mögen sie in ihrem ganzen Umfange die Wohlfahrt und Erhaltung des Staats immerhin befördern: im Einzelnen bildet jedes derselben nichts anderes als die Art, wodurch der Bürger, der Staatsangehörige, seinen Unterhalt gewinnt und an Wohlhabenheit zunimmt. Zu leben aber und sich wohl zu befinden, darauf hat jeder ein Recht. Wo der Staat dies anerkennt — und dies zu thun ist dessen erste Pflicht — da werden jenem die Mittel hierzu nicht entzogen werden

Digitized by Google

dürfen, sobald der Gewinn ein gesetzmäßiger ist und weder den allgemeinen Rechts- noch den besonderen Verwaltungsgesetzen, wozu der Zunftzwang noch hie und da gerechnet werden muß, widerspricht. Die freie Wahl des Gewerbes im eigentlichen Sinne, wobei eine Erschwerung der von Ritual- und Ceremonialgesetzen nicht gebotenen Geschäfts- oder Prozeßformen nur hindernd in den Weg tritt, wird also dem Juden nirgend, am wenigsten in einem Lande, welches zur Gewerbefreiheit schwört, abgesprochen werden können. So vom Standpunkte des Rechts.

Hiezu tritt die, früher schon vorausgesetzte Absicht des Staats, die bürgerliche Gleichstellung aller seiner Angehörigen auszuführen. Nichts rückt den Endpunkt dieser Maßregel so in die Ferne, nichts macht die hier gethanen Schritte so zu nichte, wie die angeführten Beschwerungen im Verkehr. Daß in Deutschland mehr als in anderen civilisirten Staaten der große Haufe noch eine ziemliche Scheidewand zwischen sich und seinem Bruder jüdischen Glaubens fortwährend erblickt, läßt sich nicht in Abrede stellen. Mögen die ewigen und fortgesetzten Verhandlungen über die Judenfrage, mögen namentlich die Gegenanstrengungen sonst rechtlich-, ja liberal-gesinnter Vorkämpfer, mag überhaupt der Corporationsgeist, welcher oft einen Zunftgenossen auf seinen christlichen Mitbürger einen geringschätzenden Blick werfen läßt, die Schuld davon tragen: genug — und die neuesten Karlsruher Szenen bethätigen dies aufs neue — der Judenhaß des Mittelalters erfreut sich noch einer kräftigen Nahrung. Wahr ist es, freisinnige Gesetze rauben ihm dieselbe schnell genug. Aber nur, indem sie das vom Staate sanctionirte Bild der Ausschließung im täglichen Verkehr, die sogenannten Präventivmaßregeln auf dem Handelsgebiete und die aus einer alten Zeit herübergezogenen, stündlich vorkommenden Rechts- und Prozeßförmlichkeiten, die wahren gelben Flecken der Neuzeit, dem kurzsichtigen Auge entziehen. Außerdem ist jede höhere, noch so gerechte, selbst auffallende Maßregel precär und unnütz, eben weil sie noch auffallend ist. War es nicht wunderbar, daß die 1e Kammer der vor wenigen Monaten geschlossenen Ständeversammlung des Königsreichs Sachsen an die Regierung einen Antrag auf die den Juden zu gewährenden Ehrenbürgerrechte stellte, während sie ihnen

Digitized by Google

den Detailhandel verweigerte, mit andern Worten: daß sie einem und demselben Juden wohl das Vertrauen schenken wollte, daß er, falls er dazu würde ernannt werden, als Präsident der Abgeordnetenkammer das Wohl des Vaterlandes uneigennützig würde fördern helfen, nicht aber dasjenige, welches nöthig ist, um als Waarendetaillist die Käufer nicht zu bevortheilen oder durch allerlei Künste seine Concurrenten zu überflügeln? Man denke sich ferner in Baierns Zukunft das den Juden gewährte Recht, die Staatscarrière in Anspruch zu nehmen, neben den zur Zeit noch bestehenden, künftig weiter zu erörternden, durch 46 Particulargesetzgebungen sanctionirten Verordnungen, zufolge deren, unter mannichfachen Modificationen, jeder Kauf- oder Darlehnscontract zwischen Christen und Juden vom competenten Richter registrirt werden muß! Man könnte dann das Beispiel erleben, daß ein hoher Staats-Beamter, welcher etwa selbst den Entwurf zu einer neuen und gediegenen Hypothekenordnung würde ausgearbeitet haben, als Jude seines eigenen, ins Hypothekenbuch nach Gesetz und Recht eingetragenen Consenses verlustig gehen würde — weil er außerdem nicht auch vom competenten Prozeßgericht der Juden registrirt worden ist. Ein Ausspruch, welchen ganz vor kurzem selbst das Urtel der obern Instanz in Baiern gethan hat, und den, dem Gesetzesbuchstaben zufolge, nicht einmal der geringste Vorwurf treffen kann! Die Aufhebung solcher Beschränkungen in der Bewegung des gewöhnlichen Verkehrs verlangt also auch die Consequenz bei Durchführung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden.

Nicht minder gebietet dieselbe endlich die Gesetzes- und Handelspolitik. Abgesehen von der in der That zerdrückenden Masse von Verordnungen und Rescripten, welche die im allgemeinen nicht einmal sehr erheblichen Beschränkungen des Geschäfts- und Handwerks-Verkehrs in Preußen hervorgerufen haben, wird man es bald gewahr, zum Theil an den Widersprüchen unter sich, zum Theil an dem Gegensatz, in welchen sie mit den Judenverordnungen neuer Provinzen stehen, und welche sie erläutern sollen, daß solche Fesseln nicht blos den Juden, sondern auch den Gesetzgeber und die richterlichen wie Verwaltungsbehörden treffen, jenen, weil die ältere Gesetzgebung trotz aller Mühe nicht mehr zu der neuen, namentlich

Digitized by Google

zu den freien Gewerbegesetzen paßt, letztere, weil die Praxis die Theorie bereits überwunden hat. Und der Handel? Er, neben der Industrie, das schöpferische Element des Volksreichthums, der Staatsmacht, er, dessen Lebensgeist Freiheit athmet, wie ist ihm gedient, wenn er statt der Zoll- und der Steuerfestungen die Bollwerke der Judenclauseln auf jedem Schritte zu erobern hat?

Das war es, was der Schöpfer des Edicts vom 11. März 1812 im Auge hatte! Das Landrecht sollte fortan dem Juden zur Norm dienen, und Ausnahmen, wie die veraltete Form des Eides und der halbe Beweis in Criminalsachen, waren durch irrthümliche Ansichten über das Religionsgesetz der Juden selbst belassen worden. Handel und Gewerbe aber sollten keine Clausel kennen. Wurde auch dieser Geist auf die neuerworbenen Provinzen nicht ausgedehnt, so überstieg doch oft die Gewerbefreiheit auch hier die älteren Schranken und man konnte sich der Hoffnung hingeben, daß in dieser Beziehung wenigstens der Zollverein vollenden würde, was jene begonnen hatte, in Preußen vor allen, von welchem ja die Idee zu dieser weltgeschichtlich-denkwürdigen Verbindung ausgegangen war.

Desto mehr überraschte allenthalben die nachfolgende Circularverfügung der Königl. preuß. Ministerien der Finanzen und des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, an das Königl. Polizei-Präsidium und das Gewerbesteueramt zu Berlin, die Gewerbescheine für Juden betreffend (Min. Bl. für d. innere Verwaltung, Jahrg. 1843 S. 227. No. 298). Sie lautet:

„Die Königl. Regierung wird angewiesen, in die nach der „Allerh. K. O. v. 12. Febr. 1831 und dem Circularrescripte v. 7. „Juli ej. a. (Annalen Jahrg. 1831. S. 273 bis 277) für Juden „auszustellenden Gewerbescheine die Klausel aufzunehmen:

„daß der Gewerbeschein den Inhaber von denjenigen Beschrän„kungen nicht befreie, welchen der Gewerbsbetrieb der Juden „nach der in einzelnen Landestheilen bestehenden Verfassung „unterworfen sei."

„Berlin, den 18. Juli 1843.

„Der Min. des Innern. Der Finanz-Min. In dessen Abwesenheit
Graf v. Arnim. Kühne."

Digitized by Google

Eine ähnliche Verfügung, auf die wir wegen der Beschränkung welche ihr zu Grunde liegt, späterhin zurückkommen müssen, enthält eine das Rescr. des Min. d. Inn. v. 13. Juli 1835 enthaltende Bekanntm. der K. Reg. zu Oppeln v. 29. Sept. 1836 (v. Kamptz Ann. XX. Nr. 148), folgenden Inhalts:

„Nach einem Schreiben der Kön. Regierung zu Merseburg „ist mittelst Rescr. des Hohen Min. vom 13. Juli v. J. bestimmt „worden, daß im Herzogth. Sachsen die Juden vom Hausir„handel ausgeschlossen sind, und nur zum Aufkauf roher Landes„produkte verstattet werden sollen. Indem wir dies hiermit „zur Kenntniß der betreffenden jüdischen Gewerbtreibenden „bringen, weisen wir die Landräthe und Magistrate zugleich „an, darauf zu halten, daß in jedem zur Erlangung des „Gewerbescheins aufzustellenden Signalement das Glau„bensbekenntniß des Gewerbetreibenden gewissenhaft an„gegeben werde."

Beide Verfügungen haben das gemeinsam, daß sie nur durch die bestehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes der Juden in Preußen hervorgerufen worden sind. Sie unterscheiden sich jedoch wesentlich darin, daß die der Zeit nach frühere nur eine Bekanntmachung einer Bezirksregierung, die spätere jedoch eine Circularverfügung zweier Ministerien an alle K. Regierungen bildet, ferner, daß jene nur die Angabe des Glaubensbekenntnisses des Gewerbtreibenden, diese aber das Anhängen einer förmlichen Clausel zur Pflicht macht, wodurch der Jude darauf aufmerksam gemacht wird, daß der Gewerbeschein nicht auch die Gewerbefreiheit — das Palladium des preußischen Handels — enthalte.

Wenn in dieser neuesten Circularverfügung von „den Beschränkungen des Gewerbebetriebs in den einzelnen Landestheilen" die Rede ist, so können von vornherein die altpreußischen Provinzen (Brandenburg mit Ausnahme der Lausitz, des Kottbusser Kreises von der Provinz Sachsen, nebst dem Herzogth. Magdeburg; die beiden Jerichowschen Kreise, die Provinz Preußen — den Kulmer und Michelauer Kreis sowie die Stadt Thoren mit ihrem Gebiete ausgeschlossen; — die Stadt Danzig mit ihrem Gebiete — zufolge der K. O. v. 25. Apr. 1832; — die Provinz Pommern, Neu-

Digitized by Google

vorpommern ausgenommen, Schlesien, außer dem ihm angehörigen Theile der Oberlausitz), in welchen allen das Edict v. 11. März 1812*) gilt, hierbei nicht in Betracht kommen, da dieses Gesetz in den §§. 7, 11, 12, 13, 14 keine Beschränkungen der Juden im Handel und in den Gewerben kennt und spätere Abänderungen hierin nicht vorgenommen worden sind. Wohl aber sind dergleichen in den meisten übrigen Landestheilen vorhanden — „Provinzen" wäre hier nicht am Orte, da bekanntlich der preuß. Staat außer der allgemein geltenden Eintheilung in solche auch eine in Judendistricte kennen muß, je nachdem eine und dieselbe Provinz hinsichtlich der verschiedenen Rechte der Juden geographisch bezeichnet werden muß. — Die Verord. v. 30. Aug. 1816, vor allen aber die definitive Bestimmung der K. O. v. 8. Aug. 1830 erklärt nämlich:

> daß in den neuen und wiedererworbenen Provinzen, bis zu weiteren gesetzlichen Bestimmungen, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind (G. S. 1830 S. 116).

Während nun auf der einen Seite, vorzüglich durch Entziehung politischer Rechte, dieser K. O. später ausdrücklich oder durch Ministerialrescripte derogirt worden ist, so versteht es sich doch, namentlich was Handel und Gewerbe betrifft — wozu die Belege alsbald werden gebracht werden — daß unter „gesetzlich bestehenden Vorschriften" nur solche verstanden werden können, welche nach dem allgemeinen Begriff der „Gesetze" und nach den im preuß. Staate dafür geltenden Bestimmungen, Gesetzeskraft haben, also mindestens von dem betreffenden, frühern rechtmäßigen Gesetzgeber in den erworbenen Provinzen verfaßt und publicirt sind. Alle bloße Usancen sind hierdurch ausgeschlossen.**) Eben so können,

*) v. Rönne und Simon: Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämmtl. Landestheilen des Preuß. Staats. S. 202.

**) Der Herausg. dieser Blätter hat in s. Schrift: Zur Judenfrage ꝛc. S. 175 alle süd. Kaufleute um Mittheilung der durch eigne Erfahrung von ihnen gekannten Hemmnisse ersucht, welche die verschiedenartigen Judenverfassungen

Digitized by Google

wo Zweifel über jene Vorschriften im Gegensatze zu den allgem. Gesetzen oder über ihren Buchstaben und Inhalt entstehen, nur die authentischen Interpretationen der höchsten Justiz- und Verwaltungsbehörden eine Entscheidung an die Hand geben.

Die gesetzlich bestehenden Beschränkungen in der eben bezeichneten einzelnen Landestheilen in Bezug auf Handel und Gewerbe der Juden, in sofern auf dieselben obige Clausel Einfluß haben kann, sind folgende:

I. Im Großherzogthum Posen sind, nach der Verord. v. 1. Juni 1833 (G. S. v. 1833 S. 66), während die naturalisirten Juden alle erlaubten Gewerbe treiben dürfen (§. 20), die nicht naturalisirten

1) vom kaufmännischen Handel ausgeschlossen;
2) der Einkauf und Verkauf im Umherziehen (Hausirhandel) ist ihnen unbedingt untersagt,
3) Darlehnsgeschäfte dürfen dieselben nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunden, bei Strafe der Ungiltigkeit, abschließen;
4) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Giltigkeit (§. 25 c. d. f. g.). Von letzterer Beschränkung ist laut Präjudiz des Geh. Obertribunals v. 30. Juli 1836 der Spiritus ausgenommen und dieselbe überhaupt nur auf den Verkauf an die Consumenten im Kleinen anzuwenden.*)

Als eine Beschränkung, welche die Juden allein treffen sollte, ist aber die Bestimmung nicht anzusehen, wonach denselben nur dann Pässe zum Bereisen der Jahrmärkte ertheilt werden, wenn sie in ihrem Wohnorte einen stehenden Handel mit den von ihnen zu

dem freien Handel in Preußen entgegenstellen. Sollten diese Hemmnisse in dem obenangedeuteten Sinne zum Theil nicht wahrhaft gesetzlich sein, so dürfte es nöthig sein, sie zur Cognition der Ministerien zu bringen, um so mehr, als Ministerialrescripte oft genug auf die Ungesetzlichkeit bloßer Usance-Beschränkungen hingewiesen haben, namentlich das v. 19. März 1836. Kamptz's Ann. XX. S. 156.)

*) v. Rönne u. Simon a. O. S. 335.

den Märkten zu bringenden Waaren betreiben. Denn es trifft dieselbe nicht allein die naturalisirten Juden ganz und gar nicht, welchen das Hausiren auch außerhalb ihrer Provinz ausdrücklich gestattet ist, abgesehen davon, daß diese, falls sie überhaupt mit dem Handel sich beschäftigen, einen solchen von festen Verkaufsplätzen aus betreiben müssen und zwar mit Ausschluß des Trödelshandels (Instruction der Oberpräsidenten der Prov. Posen v. 14 Jan. 1832 z. Vollziehung der Verord. v. 1. Juni 1833 Art. 18 ad a Pos. u. Bromb. Amtsbl. 1834): sondern sie steht auch mit den allgemeinen für alle preuß. Unterthanen getroffenen Verfügungen in Betreff des Hausirens im Einklang. Alles dieses erhellt aus nachfolgenden Rescripten:

a) R. der Min. des Inn. f. Gew.-Angel., des Inn. u. d. Pol. u. d. Fin. v. 12. Sept. 1836 an die K. Reg. zu Gumbinnen (Ann. XX. Heft 3, Nr. 140):

„Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Bericht v. 29. v. M. hierdurch eröffnet, daß den naturalisirten Juden des Großherzogth. Posen das Hausiren auch außerhalb ihrer Provinz, wenn sie mit Gewerbescheinen der Reg. ihres Wohnorts zum umherziehenden Betriebe des Handels versehen sind, nicht versagt werden kann.

b) R. des Min. des Inn. u. d. Pol. u. d. Fin. v. 17. März 1842 an d. K. Reg. zu ... (Vgl. M. Bl. 1842 S. 89).

„Die K. Reg. erhält in der Anlage (a) Abschrift des heute den jüdischen Handelsleuten ..... ertheilten Bescheids zur Nachricht, mit dem Eröffnen, daß die Schlußbemerkung Ihrer Amtsblattverfügung v. 22. Sept. 1841, wonach solche Marktbesucher, welche in ihrem Wohnorte mit denjenigen Waaren, mit denen sie Jahrmärkte besuchen, keinen stehenden Handel betreiben, als Hausirer anzusehen sind, in sofern mit den bestehenden Vorschriften nicht im Einklange steht, als nach dem Cirk. v. 31. Juli 1835 (Ann. S. 830) Inländer, welche von Markt zu Markt handeln, ohne irgendwo ihr Gewerbe behufs der Steuereinrichtung angemeldet zu haben, nicht mit der Strafe der unbefugten Hausirer belegt werden sollen, son-

Digitized by Google

dern in diesem Falle die Steuer und Strafe nach dem Satze für das stehende Gewerbe abzumessen ist."

Berlin, den 17. März 1842.

Der Min. d. Inn. u. d. Pol. v. Rochow. Der Finanzminister Graf v. Alvensleben.

a.

„Wir eröffnen den Handelsleuten ..... auf die Vorstellung v. 13. Jan. d. J. hierdurch zum Bescheide, daß die Bestimmung der Reg., wonach nur solchen Handelsjuden Pässe zum Bereisen der Jahrmärkte ertheilt werden, welche in ihrem Wohnorte einen stehenden Handel mit den von ihnen zu den Märkten zu bringenden Waaren betreiben, den dieserhalb bestehenden Vorschriften völlig entsprechend ist.

Den Bittstellern, bei welchen diese Bedingung nicht zutrifft, können daher die beantragten Pässe zum Besuche der Jahrmärkte nicht ertheilt werden, vielmehr muß es bei dem abschlägigen Bescheide der Reg. v. 18. Dec. v. J. lediglich bewenden.

Berlin, den 17. März 1842.

Der Min. d. Inn. u. d. Pol. v. Rochow. Der Finanzminister Graf v. Alvensleben.

An die jüd. Handelsleute ..... zu ...

(Fortsetzung folgt.)

V.

Zu den jüdischen Zuständen Oberschlesiens.

Von A. Muhr.

I. Statistisches.

Beiliegendes Tableau ist nach den gefälligen Mittheilungen von 32 Gemeinde-Vorständen, welchen hiermit freundlicher Dank gesagt sei, zusammengestellt; von 10 Gemeinden, nämlich Grottkau, Falkenberg, Schurgast, Proskau, Neustadt, Hultschin, Georgenburg, Woischnik, Langendorf und Kieferstädtel fehlen die Tabellen.

1) Zu den unter Rubrik 3, a nachgewiesenen 45 Gelehrten gehören 18 Rabbiner, 26 Doctores med. und 1 Dr. philolog., der zugleich Director der jüdischen Schule in Ratibor ist. Ueber den Wirkungskreis und den Einfluß der Rabbiner auf den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinden im zweiten Abschnitte; hier nur die Notiz, daß von 42 Gemeinden (incl. der 10 fehlenden) 22 ohne Rabbiner sich befinden.

Von den 26 Aerzten leben in Oppeln und Gleiwitz je drei, in Ratibor, Beuthen und Mißlowitz je zwei, in 13 Gemeinden dagegen ist kein jüdischer Arzt.

2) Handwerker zeigt das Tableau (Rubrik 3, b und c) 477, und 254 Gesellen. Davon sind, laut den Special-Tabellen

Bäcker und Brauer . .	89
Fleischer	62
Conditoren, Pfefferküchler, Destilateurs	43
Schneider und Schuhmacher .	66

Digitized by Google

s = Bezirk Oppeln.

6. höhere Bildungsanstalten besuchen	7. Im Militairdienste stehen	8. Communalbeamte	9. In Straf-Anstalten	10. Anmerkungen
5	13	—	—	
2	—	Prot.-Führer 1	2	1 Rittergutsbesitzer
1	3	St.-Verordn. 5	3	1 dito
—	3	St.-V. . . 2	—	
—	5	Mag. . . . 1	—	
—	4	—	—	
4	5	St.-V. . . 2	—	
3	1	—	1	
—	—	—	—	
1	3	St.-V. . . 2	—	2 Grubenbeamte 2 Hüttenbeamte
1	1	St.-Aelt. . 1	—	1 Herrschaftsbeamter 3 Hüttenbeamte
1	1	—	—	4 Hüttenbeamte
1	1	St.-Ver. . . 3	—	
1	2	Kämmerer . 1	—	
1	13	St.-V. . . 5	—	
2	5	St.-V. . . 7	—	1 Rittergutsbesitzer
1	2	V.-M. . . 1	—	
—	—	St.-V. . . 1	—	
3	5	2 Mag. 1 St.-V. · 3	—	
—	5	1 Mag. 1 Vorst. · 3	—	
—	2	1 St.-V.	—	
—	2	St.-V. . . 1	—	
—	2	—	—	
1	1	2 Mag. 1 St.-V. · 3	—	
—	4	—	—	
—	3	St.-V. . . 3	—	
1	2	St.-G. . Dep. Rend. . 1	—	1 Bergmann
—	5	1 Rathsm. 1 St.-V. · 2	—	
—	13	1/2 Rathsm. 5 St.-V. · 6	—	
—	8	1 Rathsm. 4 St.-V. · 5	1	
—	5	—	—	
3	2	1 Rathsm. 1 St.-V. . . 2	—	
32	121	61	7	

Digitized by Google

Digitized by Google

Glaser, Graveurs, Pettschierstecher	36
Gerber, Kirschner	25
Färber und Maler	15
Goldschmiede	14
Weber, Seiler, Posamentier	19
Sattler, Riemer, Handschuhmacher	7
Uhrmacher, Buchbinder	13
Klempner, Gelbgießer	7
Drechsler, Tischler	21
Seifensieder	16
Schlosser, Schmiede	5
Maurer, excl. 5 Lehrlinge	1
Buchdrucker	1
Müller und Steinmetzer	3
Unbenannte	34
wie oben	477

Daß unter diesen Handwerkern nicht alle in ihrem Fache tüchtig sind, das theilen sie mit ihren christlichen Gewerbsgenossen: doch giebt es unter ihnen mehrere sehr tüchtige, einige ausgezeichnete Meister.

Bedenkt man nun, daß die Entwicklung der ganzen Provinz noch in ihrem ersten Stadium ist, daß die jüdischen Inwohner keinen leichten Kampf zu bestehen hatten, sich von den eignen und den christlichen Vorurtheilen zu befreien, so wird der Billigdenkende gewiß zufrieden gestellt, wenn er sieht, daß innerhalb 30 Jahren mehr als der vierte Theil der jüd. Städte-Bewohner sich dem Handwerke gewidmet hat.

3) Kauf- und Handelsleute weist das Tableau (Rubrik 3, d) nach 752. Der größere Theil derselben beschäftig sich, wie ihre christlichen Concurrenten, mit dem Detail der Manufactur und Colonial-Waaren. Doch haben die Juden in Oberschlesien nächst der Anlegung einiger sehr bedeutenden Fabriken das Verdienst, den eigentlichen Productenhandel ins Leben gerufen zu haben und im Schwunge zu erhalten. Was war Ratibor ehedem mit seinem jus non tolerandi Judaeos, und was ist es jetzt? — Uebrigens gehören auch 2 jüdische Buchhändler hieher.

4) Gast-, Schankwirthe, Fuhrleute, Tagelöhner

u. s. w. sind laut Tableau (Rubrik 3, c) 482. Allerdings eine große, sehr große Zahl, aber dennoch von den Umständen vollkommen gerechtfertiget. Der große Verkehr der galliziſchen und polniſchen Juden macht jüdiſche Gaſthäuſer nothwendig, und da die Zahl der Schankwirthe von den Polizeibehörden nach dem Bedürfniß beſchränkt werden kann und ſoll, ſo iſt anzunehmen, daß die vorhandene dem Bedürfniß entſpricht und die Frage ſtellt ſich, genauer gefaßt, nicht, warum ſo viele Schankwirthe überhaupt, ſondern warum in der gegebnen Zahl ſo viel jüdiſche?

Viele Theoretiker, in neueſter Zeit Herr Witt von Döring, ſind der Meinung, daß das Judenthum der Schankwirthe Schuld ſei an der Sauſſucht ſo vieler Chriſten. Die Erfahrung ſtraft dieſe Hypotheſe vollkommen Lügen. Im Königreich Polen und im Freiſtaat Krakau darf kein Jude auf dem Lande wohnen, noch weniger Schankwirthſchaft treiben, die polniſchen und krakauiſchen Bauern ſind aber bekanntlich die Säufer par excellence. Die Sache gewinnt aber einen andern Geſichtspunkt durch folgende einfache Betrachtung. Das Schankgewerbe wird gewöhnlich nur von den letzten Gliedern der Geſellſchaft betrieben, es fordert große Aufmerkſamkeit und noch größere Sparſamkeit und Mäßigkeit, wenn es einigen Nutzen abwerfen ſoll; nun ſind die Juden dieſes Standes, die Urſachen gehören nicht hierher, durchaus mäßig und nüchtern, ſie können alſo mit Vortheil eine Nahrung betreiben, die den Chriſten dieſes unterſten Standes gewöhnlich eine Klippe wird, an der ſie ſcheitern und zu Grunde gehen. In der Regel werden die chriſtlichen Schankwirthe Säufer und liederlich, ſchwerlich dürften aber unter ſämmtlichen Oberſchleſiſchen Juden 3 Trunkbolde nachzuweiſen ſein.

5) Von 1772 ſchulpflichtigen Kindern beſuchen 738 die chriſtlichen, 993 die jüdiſchen Schulen, in 17 Gemeinden ſind jüdiſche Schulen gar nicht vorhanden. Vom Religions-Unterricht wird im zweiten Abſchnitte bei Beſprechung der Wirkſamkeit der Rabbiner der ſchickliche Ort gefunden werden. Im Ganzen leiſten die jüdiſchen Schulen durchaus nicht weniger als die chriſtlichen Orts-Schulen; manche Ausgezeichnetes.

6) Militairdienſte verrichten 131. Wenn unter dieſer Zahl

auch die Landwehrmänner mit einbegriffen sind, so ist jedenfalls die hier gegebene Zahl der Wahrheit näher, als die von Hoffmann angegegebene, der man nur zu deutlich die Absicht ansieht, ein ungünstiges Resultat zu erlangen. Die Zahl der Juden zur Total-Bevölkerung des Staats, wie 1 zu 77 angenommen, will man beim Heere dasselbe Verhältniß fordern und ignorirt dabei völlig, daß nur die jüdischen Bewohner der alten Provinzen militairpflichtig sind.*) Aber ganz abgesehen hiervon ist es ein unverzeihlicher Fehler, beim Militair nur nach der Religion zu zählen, und den Stand der Pflichtigen zu ignoriren. Um richtig zu urtheilen, wie sich das Verhältniß der jüdischen zu den christlichen Militairs stellt, muß redlich ermittelt werden, wie viel christliche Kaufleute und Handwerker, und wie viel jüdische desselben Gewerbes dienen. Es wird nicht geleugnet werden können, daß die Städter überhaupt sich mehr als die Landbewohner dem Dienste zu entziehen suchen, wie nicht minder, daß die Ersatzcommission am leichtesten unter dem Landvolke die rüstige und kräftige Mannschaft findet.

Wenn so das richtige Verhältniß ohne feindselige Sophistereien ermittelt sein wird, dann wird noch zu erwägen sein, daß die Juden ein Motiv mehr und zwar ein sehr edles, das für ihre moralische Befähigung zeugt, haben, um sich dem Kriegsdienst im Frieden zu entziehen, die Ehre nehmlich. So lange der Jude im Dienste erniedriget wird, so lang kein Jude Unteroffizier, ja nicht einmal Gefreiter sein kann, so lange werden auch die bessern suchen, sich einer solchen Erniedrigung zu entziehen. Wie verlautet, soll die allerneueste Berechnung Hoffmanns herausgebracht haben, daß im Kriege nur etwa 100 Juden gedient haben. Es wäre, wenn es überhaupt nöthig oder von Nutzen erschiene, leicht nachzuweisen, wie während des Krieges theils die Religion gar nicht notirt, theils aus mancherlei Beweggründen statt des jüdischen Bekenntnisses das christliche angegeben wurde; wie ferner hinterher diejenigen, die wohl als Juden gefochten, später aber um eine Anstellung zu

*) Mit Bezug auf die jüngst vom Kriegsministerium bekannt gemachten Bestrafungen in Neu-Vorpommern muß bemerkt werden, daß dort die Juden nicht militairpflichtig sind.

Digitized by Google

erlangen, sich taufen lassen mußten, als Christen auch im Heere aufgeführt sind. Doch wozu dieß alles, wo vorher das Urtheil gefällt, und erst später die Acten formirt werden?

7) Communal-Beamte jüdischen Glaubens weist das Tableau nach 61. Davon fungiren als Stadtverordnete 48, als Magistratualen 13. Unter den Erstern sind Stadtältesten-Vorsteher und Protocollführer 5. Unter den Magistratualen befinden sich 1 Kämmerer und 1 Stadtgerichts-Deposital-Rendant.

In ihrer Art ist diese Thatsache eben so eclatant als der Antrag der rheinischen Stände, Nichts geschieht wohl so unabhängig wie die Wahl der Communal-Aemter; nirgends bilden die jüdischen Wähler, auch Herr Hoffmann wird dieß einräumen, die Mehrzahl, und dennoch auf 30 jüdische Bürger 1 Communal-Beamter und dabei in Städten wie in Neisse, Ratibor, Cosel und Pleß, wo die Bürgerschaft ganz deutsch ist! Wo ist da der so oft vorgeschützte Widerwille des gesunden Volkssinnes gegen seine jüdischen Mitbürger?

8) In Straf-Anstalten befinden sich 7. Hier zeigt es sich klar, wie leicht statistische Notizen zu falschen Anklagen gemißbraucht werden können.

Das Tableau weist nach auf 1850 Familien oder 11100 Seelen 7 Verbrecher, das macht auf 1600 Seelen 1 Verbrecher; werden aber die beiden Gemeinden Neiße und Züls in der Berechnung ausgelassen, so bleiben auf 1680 Familien oder 10080 Seelen 2 Verbrecher oder erst auf 5000 Seelen Einer, wogegen diese beiden Gemeinden das furchtbare Resultat von 1 Verbrecher auf schon 200 Seelen geben. Welches ist nun das richtige? Die Antwort ist leicht. Keines von beiden! Will man denn nie die einfache Wahrheit anerkennen, daß Verbrecher, Juden oder Christen, ihre Religion aufgegeben haben? daß Verbrechen weit öfters Folge der Umstände als der Gesinnung sind? Das läßt sich auch in vorliegendem Falle nachweisen. Züls, überhäuft von Juden, die noch lange nach Emanation des Gesetzes vom 11. März 1812 den erniedrigenden Druck Seitens der Grundherrschaft ausgesetzt blieben, der desto schwerer lastete als die wohlhabendern allmählich ausgewandert waren; Züls das vor alten Zeiten das verderbliche Privilegium des Hausirhandels hatte, und dessen geographische Lage den Schmuggel-

Digitized by Google

handel erleichtert, eine solche Localität, solche Umstände mußten natürlich auch dahin einschlagende Verbrechen erleichtern, und wenn ich recht unterrichtet bin, ist es Umgehung der Steuer in einem Falle, welche sowohl die 3 in Zülz als die 2 in Neisse — welche Letztere aus Zülz stammen — in die Strafanstalt gebracht hat.

Wie verlautet, sollen von unsern Behörden in den Staaten der vollkommenen Emanzipation Erkundigungen eingezogen werden über die Folgen dieser Maßregel — das absolute Recht ist also noch immer nicht erkannt, — es wäre sehr zu wünschen, daß zur Ergänzung dieser Untersuchung im Staate selbst, der bekanntlich eine Musterkarte von Juden-Verfassungen hat, ermittelt würde, wo, mit Berücksichtigung der übrigen Verhältnisse, die Juden sich sittlich besser herausstellen, wo sie also der bürgerlichen Gesellschaft ersprießlicher sind, ob da, wo ihnen die Schranken bürgerlicher Thätigkeit geöffnet, oder dort, wo sie noch in einem ghetto eingezwängt sind? —

9) Auf dem Lande leben ohngefähr 200 Familien, wovon etwa 10 Rittergüter besitzen, deren Oeconomie theilweise als Musterwirthschaften anerkannt sind. Sehr viele haben Bauergüter und Alle treiben fleißig die Feldwirthschaft, so wie auch in den kleinen Städten die meisten jüdischen Einwohner den Ackerbau treiben, und dabei nicht minder, wie ihre christlichen Genossen, tüchtig selbst hinter dem Pfluge hergehen.

Außerdem giebt es viele jüdische Hüttenbesitzer und Hüttenbeamten; auch einen jüdischen Bergmann (in Tarnowitz).

Der persönlichen Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit von jüdischen Gutsbesitzern steht gesetzlich, wie oft erwiesen worden, nichts im Wege; Herr von Brenn aber hat sich, bei getheilter Meinung hierüber im Regierungs-Collegio zu Oppeln, für die Negative entschieden (Resc. des K. Min. des Inn. u. der Pol. v. 25. April 1831) und demgemäß wird nach der Praxis verfahren; eine Ausnahme hiervon macht ein jüdischer Rittergutsbesitzer im Neisser Kreise, der sein Recht ritterlich verfochten und es sich nicht hat nehmen lassen.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist nach einer neuern Verordnung die Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche erforderlich, und der Jude beauftragt daher seinen

Digitized by Google

christlichen Amtmann, Schreiber u. dgl., der pro forma ein Gut auf seinen Namen hat, zu den Kreistagen, wo übrigens nur die nächsten pecuniären Interessen der Kreis-Insassen berathen werden, die mit dem Bekenntnisse durchaus nichts gemein haben.

Auch bei dem Depositorio seines Patrimonial-Gerichts darf der jüdische Gutsbesitzer kein Amt übernehmen (Minist.-Rescript v. 23. März 1835). Dagegen ist in Tarnowitz ausnahmsweise ein Jude Depositat-Rendant des dortigen Stadt-Gerichts.

Auch ein Dorfschulze soll kein Jude sein, ausnahmsweise ist in Sowada (Kreis Pleß) der jüdische Bauergutsbesitzer Orenstein Schulze; ausnahmsweise ist aber auch dies Dorf das einzige im Kreise, das keinen Executor kennt.

Ausnahmsweise ist der Schiedsrichter in Orzeza auch ein Jude (der Gemeinde-Schreiber Cohn).

Digitized by Google

I.

Unsere Gegenwart.

Von

A. Rebenstein.

(Schluß.)

Der gründlichen Reform des Judenthums stellt sich nicht nur im Innern desselben die Revolution und die Restauration, sondern von außen her noch das Christenthum und der Staat, jedes in zwiefacher, und, in neuerer Zeit, deren künstliche Vereinigung noch in einer besondern Weise entgegen. Das Christenthum basirt auf die Wahrheit des mindestens biblischen Judenthums, weshalb die bestehende christliche Theologie dem Supernaturalismus des Judenthums Vorschub zu leisten sich genöthigt sieht. Gewisse Anschauungen der Welt und des Lebens, des Jenseits und des Diesseits würden längst ihre nur noch terminologische Wahrheit in der Gegenwart des Judenthums aufgegeben haben, wenn das Christenthum sie nicht auch für sich in Anspruch genommen hätte. Wie die Mode den Geschmack, so fesselt eine allgemeine Geistesrichtung die Einsicht, oder stumpft wenigstens unser Gefühl gegen gewisse Absurditäten ab. Ob der Sohn zum Vater führt, wissen wir nicht; aber die Tochter sucht in vielen Punkten zur Mutterreligion zu führen, das ist gewiß. Vom wohlmeinendsten bis zum übelwollendsten Sinn, von Michaelis bis auf Tholuk herab ist die Bibel, und somit das biblische Judenthum, so gut vor den kritischen Anfechtungen befestigt worden, als sichs überhaupt nur thun ließ, so daß unsern neuesten rabbinischen Bibelbearbeitern bald nur das Compiliren übrig blieb. Dies die Influenz des Christenthums auf das

Digitized by Google

Judenthum in unmittelbarem Sinne. Eine zweite, mittelbare Einwirkung des Christenthums ist seine, durch die Zeit unzureichend gewordene, Reformation, die den unzulänglichen, äußerlichen Reformen im Judenthum stillschweigend das Wort redet. Während jener Einfluß die supernaturalistische Quelle des Judenthums begünstigt, begünstigt dieser mittelbare Einfluß die Scheinreformen. Wir wollen die Thorheit der Correspondenten ihnen und den Blättern, die sie vorführen, ihrem Mangel an bessern Takt und würdigern Stoff zu gute halten, wenn wir beim Lobe dieses oder jenes Redners so oft die Phrase sehen, wie sein Vortrag nicht nur eine ganze Gemeinde Juden, sondern auch sechs anwesende Christen höchlich erbaut hat. Mag sein, daß ein Theil der angestrebten Verbesserungen mehr in dem deutschen Ordnungssinn, als in dem Nachahmungstrieb christlicher Formen ihren Grund hat; so viel ist gewiß, daß das Hauptgebrechen unserer scheinbar reformatorischen Bestrebungen, die Oberflächlichkeit, in nichts anderem seine Basis hat, als in der durch die Zeit wieder schwankend gewordenen Basis des reformatorischen Christenthums. Leider aber übersehen Diejenigen, die so genügsam sind mit anständigen Formen, daß sie das Wesen darüber unberührt seinem Verfall überlassen, nur einen Hauptpunkt. Es ist wahr: auch das Christenthum hat durch die kritischen Ueberzeugungen der Gegenwart eine furchtbare Bresche erhalten, die schwerlich jemals restaurirt wird; auch hier wanken die Grundpfeiler, auf denen das Gebäude ruht, unter der zermalmenden Umarmung des geblendeten Simsons, des Revolutionsgeistes. Die Philister auf dem Dache aber belustigen sich nicht, sondern fügen, fleißig im Schweiße des Angesichtes, Stein zu Stein, und arbeiten, gut oder schlecht, mit allem Fleiß und Talent, wenn auch ohne glücklichen Erfolg, das Gebäude zu stützen, und die redlich begonnene Reformation gegen den stürmischen Andrang der Gegenwart zu schirmen.

Und das ist der Hauptpunkt: die christliche Reformation ist redlich begonnen worden. Ihr Segen ist nicht ausgeblieben, weil sie zur Zeit ehrlich gewesen ist. Luther hat auf das Wort der Schrift geschworen, und weil er sagen durfte: „ich kann nit anders“: darum durfte er auch sagen: „so

Digitized by Google

helf mir Gott!" und Gott hat geholfen. Freilich ist es schlimm, wenn die Wahrheit einer Zeit künstlich zur Wahrheit aller Zeiten gemacht werden soll, und der Standpunkt der christlichen Theologen ist ein mißlicher, daher treten sie aber auch nur als Restauranten auf. Wir aber, wir schielen lächelnd auf die Bresche hinüber, und während wir mit der einen Hand darauf hindeuten, um die ehrliche Forderung nach Wahrheit mit dem Hinblick auf den zerrütteten Zustand des Nachbars zu beschwichtigen, winken wir mit der andern Hand bedeutungsvoll in die Zukunft hinaus, und sagen achselzuckend: „so helf uns Gott, wir dürfen nicht anders!" Luther hätte ein Recht gehabt, die Hand auf die Brust zu drücken, und schweigend auszusprechen: ich sterbe ein Mann der kommenden Jahrhunderte! er that es nicht, und starb der erste Mann seines Jahrhunderts. Hat nun auch jeder von uns nur das Recht an sich selbst und an keinen Anderen, die Forderung zu stellen, gleich jenem zu leben, um gleich jenem sterben zu können: so wollen wir schweigen, wenn die Besten selbst schweigen wollen; aber wenn sie reden, und mit dem Bewußtsein des Bessern im Herzen, in zweideutige Halbheiten sich verlieren, so benehmen sie uns das Recht, auf das Christenthum hinüber zu weisen, das seine Wunden im ehrlichen Kampfe erhalten.

Man sage nicht: die Zeit ist noch nicht gekommen! leider ist sie schon fast vorüber! Wenn unsere Reformatoren im Kampfe um Nebendinge unsere Supernaturalisten nicht besiegen können, rührt es nicht daher, weil das Zeitalter hinter den Reformen steht, sondern umgekehrt, weil es ihnen — wenn die Bessern ihr Zeitalter repräsentiren — weit voraus ist. Es ist eine zweideutige Theilnahme, die ihr Streben erweckt, sie hat einen Anstrich von unausgesprochener Indignation und endigt, weil man eben nicht helfen kann und nicht stören mag, im Indifferentismus, diesem blassen Kinde der achselzuckenden Halbheit und des stummen Unmuths. — Wir wollen von den neuen Gesängen zu den alten Gebeten schweigen, das ist reine Karrikatur; aber es sind neue Gebete gemacht, in den alten einige messianische Beziehungen gestrichen worden, ohne — kaum wird man es glauben — über die Hauptfragen vom Standpunkt unserer Bildung aus, auch nur entfernt ein Licht zu werfen.

Digitized by Google

Welches ist die Lehre vom Gebet? und, ist in ihnen von der Sünde die Rede, die von der Sünde? Was ist die Reinigung? was die Vergebung? was die Buße? was die Vergeltung? Ist es zeitgemäßer, והביאנו לשלום מארבע כנפות הארץ zu beten, oder den Allmächtigen, der gewiß nur auf des Menschen Herz und nicht auf dessen Stammbaum sieht, als einen זוכר חסדי אבות zu loben und nicht als מביא גואל? — Will man sich da wundern, daß der Indifferentismus um sich greift, wenn nicht das tiefernste Studium und die reine Ueberzeugung, sondern eine triviale Politik an dem alten Gebäude hämmert, um unter dem neuen Gewande den Moder zu bergen? Doch sei ihm wie ihm wolle, die Halbheit unserer Zeit tritt nicht so lebhaft in unser Bewußtsein, weil sie, freilich auf gründlicher durchgearbeiteter, aber nicht minder unterminirter Basis im Christenthum ruht.

Ein zweiter Doppelgegner steht uns der *Staat* gegenüber. Der Staat, ich meine den politischen, kann von seinem Rechtsstandpunkte aus nur eine in ihren Formen feststehende, organisirte Religion als eine solche ansehen. Freilich steht es ihm weder zu, noch liegt es ihm, in der Eigenschaft als politischer Staat, ob, Reformen zu hindern oder zu begünstigen; dies ist aber nur so lange der Fall, als die innere Reform des innern Friedens der Bekenner unbeschadet sich Bahn bricht. Sobald Parteiung, Zerrüttung vorauszusehen oder gar vorhanden ist, darf, oder vielmehr muß er, nicht in seiner Eigenschaft als religiöser, sondern als politischer Machthaber, die Neuerungen, so weit es sich mit den Grundsätzen der Humanität verträgt, unterdrücken. Dies giebt uns auch den Schlüssel zu so manchen Inconsequenzen des Staates in seinem Einschreiten in religiöse Differenzen des Judenthums. Nicht religiöse Tendenzen, sondern politische Maßregeln stehen im Vordergrund: was den Frieden der Gemeinde stört, ist in *dieser* Gemeinde verboten, während es in andern stillschweigend tolerirt wird, wo der Friede fortbesteht. Dies Einschreiten des Staates konnte freilich das alte Judenthum nicht stützen: aber es zwang die Reform zu einem Waffenstillstand und leitete schon die ersten reformatorischen Bestrebungen, zu einem Scheinfrieden mit dem Bestehenden, zu falschen Zugeständnissen; und die Ermüdung der Kampflust hinzukom-

Digitized by Google

mend, bildete ein System der Halbheit aus, das uns wie ein Erbübel noch immer anhängt.

Dies einerseits die unmittelbare Einwirkung des Staates; von einer entgegengesetzten Seite wirkt er aber auf das Judenthum mittelbar, durch die verweigerte völlige Gleichstellung der Judenheit. Was der Staat bei der Frage des Judenthums im gewissen Sinne selber erzwang, den Charakter einer fremden Nationalität, das machte er wiederum zum Vorwurf bei der Sache der Judenheit. Hierdurch stellte sich in der letztern ein gewaltsames Drängen, ein Stürmen ein, dem Judenthum in den äußeren Formen zu entlaufen. Alle Fragen des Judenthums möchte man, um aller Himmel willen, emancipationswürdig beantwortet haben; nicht den Himmel, die Erde sollen unsere Glaubenshelden erkämpfen. Gewiß, auch dies ist ein schönes Loos; aber selbst unser wackerster Vorkämpfer, unser Gabriel mit der doppelschneidigen Feder, würde tief herabsinken, wenn auch ihm die verneinend ausgefallene Messiasfrage nichts, als die Hinwegräumung eines Emancipationshindernisses wäre. — Der Staat, in mittelbarer Einwirkung auf das Judenthum, hat durch die Judenheit eine neue, die emancipationssüchtige Reform hervorgerufen, ein Scheingebilde, das ein tödtender Spuk umherschleichen, und die wahren Interessen der Forschung, wenn sie sich irgendwo zeigen werden, noch für lange Zeiten kreuzen wird.

In neuester Zeit haben sich die beiden Doppelgegner, Christenthum und Staat, in dem christlichen Staat vereinigt, und bilden in dieser Vereinigung ein neues Hinderniß einer gründlichen, langsam reifenden Reform. Der christlich germanische Staat, der sein Prinzip mit der völligen Gleichstellung der Juden nicht vereinbar glaubt, sieht nunmehr in dem Indifferentismus der Judenheit, in dem Zurückdrängen des orientalischen Judaismus einen heftigen Angriff auf sein Prinzip. Der politische Staat von früher hegte in seinem religiösen Hintergrunde heimlich die Idee, daß das strenge Judenthum, bei Einwirkung der neueren Zeit und ihrer Bildung nur zum Christenthum führen kann und sah in seinen politischen Maßregeln gegen die reformatorischen Bestrebungen auch einen religiösen Vorschub. Die Erfahrung hat den christlichen Staat von

Digitized by Google

heute eines andern belehrt; jene Maßregeln haben gefördert, was sie verhindern wollten; nicht das alte Judenthum haben sie gestärkt, sondern nur dasjenige, das kein Christenthum ist. Schon das junge Deutschland wurde zur Zeit jüdisch, und in neuester Zeit hat Wolfgang Menzel den Professor Marheineke wegen seines Votums über die Lehrfreiheit einen Juden genannt. Der christliche Staat emancipirt die Juden nicht, nicht weil sie Juden, sondern weil sie Nichtchristen sind, und wirft sie in eine Kategorie mit den sogenannten Freien und Rationalisten, die er, wenn es nur durchzusetzen wäre, gerne vom Staatsruder entfernen möchte. Es macht sich daher wunderlich, wenn auch Geh. Rath Wolfart, als Rationalist, den christlichen Staat gegen die Juden geltend macht, der in seinen Consequenzen auch ihn selber unter die Juden werfen würde. Mit kritischerm Blick begabt, übersetzte darum auch der alte Rationalist Staatsrath Hoffmann von seinem Standpunkte aus den christlichen Passus von der obrigkeitlichen Gewalt der Juden und der darin liegenden Benachtheiligung der Christen ins Rationellpolitische. In seiner Sammlung vermischter Schriften*) resumirt er — was er freilich im Vorwort nicht wahr haben möchte — bei der völligen Umarbeitung des Themas der Judenfrage, alle wesentlichen und unwesentlichen Gründe gegen die Emancipation, mit mehr oder weniger feinem Takt, hütet sich aber gleichwohl, bis auf eine feine, leise anstreifende aber doch unausgesprochene Wendung am Schluß, vor der Klippe des Rationalismus, dem christlichen Staat. An das alte sogenannte Teller-Judenthum ist der christliche Staat ungern erinnert; des politischen Staates religiösen Mißgriff möchte der religiöse Staat politisch gerne gut machen. Die Judenheit soll daher nicht auseinandergehen, sondern sich enger corporiren, und das Judenthum dadurch seinen drohenden Charakter als Nicht-Christenthum verlieren, daß man eine zeitgemäße Organisation möglichst fördert. — Ohne uns nun vorgreiflich ein Urtheil anzumaßen, möchten wir nur die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß der christliche Staat, weil er ein solcher, eine Art Staatsjudenthum beabsichtigt. Aber ehe es auf

*) Berlin, Nicolai, 1843.

Digitized by Google

den höhern Standpunkt kommt, den die treffliche Arbeit Sterns *) theilweise in sehr glücklichen Umrissen zeichnet, sind enorme Vorfragen zu erledigen, müssen gewaltige Daseinsfragen beantwortet sein, die eben der christliche Staat als vollkommen ausgemacht annehmen wird, ja annehmen muß. Wenn das Gebäude fertig ist, kann das Fundament gestützt, nicht aber gelegt werden; und wenn das Staatsjudenthum jetzt organisirt, ohne daß es von den Grundvesten auf, mit Tiefe und Ernst soweit basirt wird, als es gegenwärtig erschüttert ist, haben wir nur der gründlichen einstigen Reform, ihrem jüdischen Märtyrerthum, noch das staatliche beigegeben, und ein hinfälliges Dasein, an das wir selbst nicht glauben, gefristet, um den kühnen Anstürmer in der Zukunft zugleich zum Staatsverbrecher zu machen. —

Doch lassen wir über uns ergehen, was wir nicht abwenden werden, ja, was, Dank der gesunden Natur der Menschheit, trotz unserm Bangen zum Bessern führen kann. Hoffen wir, daß durch alle Hindernisse hindurch, von einer Seite her, wo wir es am wenigsten vermuthen, das Reis aus dem Stamme keimt, und von den Wurzeln aus ein Sprößling bricht. Der Geist des Rathes, der Geist der Stärke und der Geist der Erkenntniß, der die Menschheit zu keiner Zeit ganz verlassen hat, er wird wieder einkehren in die verwaisten Stätten, in denen die künstlich restaurirten Götter verwichener Jahrhunderte thronen. Wir haben uns ja nicht muthwillig hinausgewagt aus dem stillen Gleise friedlicher Zeiten auf den Tummelplatz der Zerstörung; auch angerichtet haben wir sie nicht. Das frivole Gigantengeschlecht, das jetzt mit den riesigen Trümmern hohnlächelnd spielt und sie zu politischem und fanatischem Wurfgeschoß gegen den Himmel selber benutzt, auch dies hat die Bresche nicht gebrochen, nicht einmal entdeckt, sondern nur schwach verschanzt vorgefunden von den Vätern, die halb in Unschuld, halb schuldbewußt, den Verrath am Geist der Menschheit begangen. Ja, „die Väter haben gesündigt und gingen hin und wir tragen ihre Schuld!“ Nicht plötzlich hat sich der Riß durch das religiöse Bewußtsein der Welt aufgethan; kaum kann man sa-

*) Im zweiten Hefte dieser periodischen Schrift, Jahrgang 1843.

Digitized by Google

gen, wer ihn zuerst sah; sondern nach und nach, von Jahrhundert zu Jahrhundert, löste sich mehr und mehr der Kitt aus den Fugen des gigantischen Gebäudes der Religion, das, Fels auf Fels geworfen, in tausend Oeffnungen klaffte. Um den Sturm der Zeiten nicht zu laut durch die Oeffnungen pfeifen zu lassen, paßten sie künstlich Ziegel hinein, und weil sie damit das Tageslicht versperrten, zündeten sie die Leuchte ihrer Zeit als die der Ewigkeit darin an. Von den mystischen Kirchenvätern bis zu dem vorletzten Geschlecht herab, an deren Grenzmarke Schleiermacher und sein Anhang stand, haben sie Schleier auf Schleier gemacht um das Bild von Sais, Dogma auf Dogma, Richtschnur auf Richtschnur. Ja, sie konnten an die Erbsünde glauben und mit scharfem Blick in der Menschenbrust ihre Spuren verfolgen. Denn sie selber haben die Sünde wider den heiligen Geist der Menschheit erblich überkommen gehabt, durch Geschlecht und Geschlecht, und wenn wie ein dunkler Schatten dieses Bewußtsein sie niederdrückte, war es ihnen, im Gefühl der Sündigkeit, eine Wohlthat, an der Menschheit Sündigkeit und an die Reinheit des Glaubens zu glauben. Geglaubt haben die feinen Geister schon längst nicht mehr, sondern geglaubt an den Glauben, geglaubt, daß man glauben muß; geglaubt, daß man durch Glauben selig wird. Der Glaube ist die Unschuld, erst wenn sie gefallen, für immer verloren ist, erkennt sie sich. Sie wollten glauben, weil sie in Wirklichkeit nicht glaubten, wie Hengstenberg auf die göttliche Höhe der Schrift schließt, weil viele Stellen so menschlich tief stehen. Nein! nicht unser Zeitalter hat im wilden Uebermuth die Heiligthümer geschändet und Schmach über die Asche der Vergangenheit ausgeschüttet! Wir wenden uns ab von der überlauten und unlautern Frivolität der wilden Söhne der Zeit, die mit Hohngelächter die Schande des Vaters aufdecken, weil sein Schlummer von einem künstlichen Rausch herrührt, und mit abgewandtem Antlitz möchten wir rückwärts schreiten, um das Gewand der Nacht darüber zu hüllen. Denn wenn auch die Pfosten, die den Himmel stützen sollten, zersplittert sind, und wir wohl wissen, daß die Kuppel, in denen die Sterne leuchten, nicht wie eine blaue Glasglocke über die Erde gestürzt ist, so ist uns dennoch in Ewigkeit wahr, was den alten Sänger ausrufen machte, „die Himmel erzäh-

Digitized by Google

len die Ehre Gottes," und was ihn zur Erde niedergezogen, wenn er die Himmel anblickte und fragte: „Was ist der Mensch, daß du sein gedenkst!" — Weil der Menschengeist zwei Jahrtausende unter dem Schatten einer künstlichen Himmelspalme gedeihen konnte, darum eben glauben wir, nein, sind wir voll der Ueberzeugung, daß der tief innerste Impuls der göttliche war. Was Jene zum Uebermuth, zur Ueberschätzung des menschlichen Geistes, zur Vergötterung des Erdensohnes treibt, der jetzt nach zweitausendjährigem Schlafe erst erwacht und zur Selbstkenntniß gekommen sein soll, das eben lehrt uns Demuth vor dem unendlichen Geist, der nicht schläft und der durch die Jahrtausende gewacht hat über den schlafenden Erdensohn. Die Hoffnung auf diesen Geist eben ist es, die uns harren heißt des Kommenden — eines Zeitalters oder eines Mannes, wir wissen es nicht — aus dem aber der Geist der Weisheit, der Geist der Rathes und der Geist der Erkenntniß wieder hervorleuchten wird, ausgerüstet mit all den Höhen und Tiefen, mit all dem Fühlen und Wissen der Gegenwart, auf der Spitze der Erleuchtung der Zeit stehend, und dennoch bei aller Erhabenheit so ureinfach, so urverständlich, wie der Geist, der uns entgegenleuchtet aus den heiligen Testamenten der Vorzeit. Wie eine Stimme durch die Wüste übertönt der Ruf einer lösenden Zukunft die wüsten Stimmen der Uebermüthigen unseres Geschlechts, und durch das tiefinnerste Herz des Judenthums schmettert es wie eine ferne Fanfare durch den frühen Morgennebel. — Wir wollen nicht Brände in die Heiligthümer der Väter werfen und Steine nach dem Ueberrest der Dahinwandelnden, wir wollen nicht mehr in die Bärte der Greise fallen, und raufend schreien: „erlaubt uns, was wir uns längst ohne Euere Erlaubniß erlaubt!" Wir wollen sie nicht anklagen, die unser Weh nicht verstehen, unsere Hoffnung nicht fassen, und unsern Schmerz nicht mitfühlen.

Euch aber, Kinder unseres Jahrhunderts, Genossen unseres Schmerzes, Euch, die ihr noch in der Mitte der irdischen Lebensjahre blüht, die Ihr hoffnungsvolle Kinder auf den Knien, auf den Armen schaukelt, — bei der Unschuld dieser unserer Kinder, bei dem Ernst unserer Väter, bei dem Schmerz des ersten Empfindens, des ersten Erwachens im Schwanken der zwei Jahrtausende, bei der

Heiligkeit der Vergangenheit und der Hoffnung auf die Zukunft, Euch müssen wir herausfordern aus dem Amtsasyl, in das Ihr geflüchtet aus der Mitte des Kampfes, aus der Mitte des Ringens unseres Zeitalters, bevor der gewaltige Zeitenbekämpfer, der christliche Staat, Schanzen baut um Euern Zufluchtsort und eine eiserne Ringmauer um die Himmelstrümmer zieht, aus denen Ihr Euch — ach! — ein Erdenhaus errichtet. Herausfordern müssen wir Euch jetzt, bevor aus der eisernen Umarmung des Staates und der Synagoge ein alterkrankes Bekenntniß verjüngt hervorgeht und geharrnischt wird mit Aufwiegler- und Verräther-Paragraphen gegen den Anstrom unseres Jahrhunderts. Herausfordern müssen wir Euch, bevor Euer Muth selbst sich abstumpft im Kampf um Miseren, bevor Euer Herz sich abkühlt im unerquicklichen Tagesgewimmel, bevor in der Jahre Druck und Toben Euer Ohr verhärtet wird vor dem Ton der Davidsharfe, die um Mitternacht beim Nordsturm von selber zu klingen anfängt, um den Schläfer zu ermuntern und den neu ankommenden Tag zu begrüßen. Wollt Ihr aus dem Talmud ein Heil für uns herausstudiren, so studirt für Euch daraus, mit welch furchtbarem Ernste, mit welch grenzenloser Hingabe, mit welchem Todesmuth, mit welcher Lebensverachtung, mit welch Märtyrereigensinn, mit welch eiserner Consequenz die alten Heroen gebaut, und Anbau auf Anbau gefügt, von dem Einen Gedanken begeistert, daß sie Gottes Wort im Herzen tragen. Mit welch umfassenden Sinn sie das Netz gesponnen, das Kindermärchen und Jugendspiel, Lebensernst und Todeshoffnung und alles was dazwischen liegt, von Materie und Geist, von der Geburt an bis über den Tod hinaus alles umschließt, so daß Millionen, sage, Millionen, mehr als ein Jahrtausend, sage, mehr als ein Jahrtausend lang zerstreut inmitten anderer, in Sitte und Gesetzgebung, in Kampf und Krieg sich abmühender Völker leben konnten, ohne mehr von ihnen zu brauchen, und gemeinschaftlich brauchen zu dürfen, als das Wasser, das sie tranken und die Luft, die sie athmeten. Aus dem Thalmud, aus seinem Geschick, das ohne Beispiel ist in der Weltgeschichte, ist zu lernen; vornehmlich aber, daß nur was aus dem tiefsten Born der innersten, wenn auch der subjektivsten, beschränktesten Ueberzeugung fließt, nur dies reiht sich an einander und

Digitized by Google

wird zum Strom, der ins Meer der Zeiten ganze Geschlechter tragen kann; nicht also aber, was mit zerfallenem Gemüthe, mit selbstbewußtem Zwiespalt, oder gar mit offenem Bruch der Wahrheit begonnen wird! Der Kunstbau, der zum Himmel führen soll, endet in Sprachverwirrung! —

Die Sprachverwirrung sie ist auch jetzt unter uns gekommen. Hören wir sie sprechen, so gewahrt man, daß man die Terminologie jedes Einzelnen besonders zu studiren hat, um sie zu einander zu bringen. Ohne sichere Ethik, ohne Anfänge einer Dogmatik, denkt Jeder das Besondere für sich, während er das Allgemeine spricht, und jeder Hörende übersetzt sich das Allgemeine wieder in seine besondere Weise. Was ehemals die תורה הקדושה war, weiß und wußte Jeder; was die „heilige Schrift" ist, ist schwer zu sagen. Jeden besonders muß man kritisch studiren, philologisch definiren, und dann kann man noch von Glück sagen, wenn man einen Autor vor sich hat, der über einen und denselben Punkt ethisch und terminologisch in verschiedenen Variationen consequent ist. Viele Differenzen würden sich ausgleichen, wenn die Bessern sich nur verständlicher machen wollten; viele scheinbare Consequenzen der Mittelmäßigen würden sich unter einander aufheben, wenn man sie zur Sonderung ihrer eignen auf verschiedenen Standpunkten basirten Aussprüche und Behauptungen bewegen könnte. Vor allem sind Parteien im Judenthum zu sondern; der größte Theil besteht aus einer mehr oder weniger homogenen Mischung. Kaum kann man die Bessern rein von dieser Mischung sprechen, wenn man nicht den traurigen Chateaubriand-Görres der Juden, den Rabbiner Hirsch zu Emden, zu ihnen zählen will. Fast könnte man sagen, so viel neue Rabbiner so viel Judenthümer; und das erste Verdienst der Lichtung würde zunächst wohl in einer ausführlichern, wissenschaftlich reifern Bearbeitung der Grundlagen der herrschenden Judenthümer sein, wie die, welche wir hier nur in so weit zu skizziren gedenken, als sie das Bild der Gegenwart dem Leser näher bringen.

In ihren allgemeinen Grundzügen verschieden, zählen wir nicht weniger als fünf verschiedene Judenthümer; die Abstufungen und Mischungen sind unendlich.

Digitized by Google

An der Spitze steht an Alter und selbst in Deutschland an Masse das rabbinische Judenthum. Dasselbe ist rein traditionell, innerhalb dieser Tradition aber, wenn auch willkührlich, doch consequent constituirt *). Nach dieser Constitution hat Gott, der Schöpfer der Welt, mit besonderer Gnade das Schicksal der Stammväter der Juden geleitet; in der Mitte des dritten Jahrtausends nach der Weltschöpfung die Nachkommen jener Patriarchen aus einer ägyptischen Gefangenschaft durch offenbare Wunder erlöst; diese Erlösten durch ihren Anführer Moses bis an den Berg Sinai bringen lassen. Hier ist er in den Flammen erschienen und hat dem Ohr des ganzen Volkes vernehmbar**) Ge- und Verbote zehn an der Zahl offenbart. Das Volk jedoch, das in Staunen und Schrecken zurückweicht, wünscht nicht das Weitere aus dem Munde Gottes zu hören, wie es anscheinend hätte eigentlich sein sollen, sondern fleht Moses an, allein von Gott die weitern Gesetze zu vernehmen, und sie ihnen als Mittelsperson mitzutheilen, indem sie wiederholentlich Gehorsam geloben. Moses geht auf den Berg, verweilt daselbst — mit einmaliger Unterbrechung — achtzig Tage, während welcher Zeit ***) ihm Gott alle Gebote des Judenthums, die Rabbinen zählen sechshundert und dreizehn, zur schriftlichen und deren Erklärung speciell zur mündlichen Mittheilung an die

*) Die Anmerkung hierzu s. am Schluß dieses Aufsatzes.

**) Vergleiche מכות כ"ד, wo nur die zwei ersten Reden als dem Volk vernehmlich gesprochen, angegeben sind אנכי ולא יהיה מפי הגבורה שמענום, ein offenbarer Widerspruch mit dem Bibelwort (5 M. 4, 12 bis 13 u. 5, 19.) um die Sechshundert und Dreizehn Ge- und Verbote herauszurechnen, zu welcher Zahl noch zwei fehlen, wenn man das Wort תורה im Zahlwerth nimmt.

***) Genau finden wir sie nicht angegeben, allein aus einzelnen Sprüchen des Thalmuds geht hervor, daß Moses nicht schnell genug die Lehren begriffen. לפי שראה שנתקשה משה u. s. w. — הראה לו, דמות לבנה — מהציית השקל — קשר של תפילין, — תניא ר'יוסי ברבי יהודה אומר ארון, של אש ומנורה, של אש ושלחן של אש ירדו מן השמים וראה משה ועשה כמותן א"ר הייא בר אבא אמר ר' יוחנן גבריאל חגור כמין פסיקיא והראה לו למשה מעשה המנורה. תנא דבי ר' ישמעאל שלש דברים הי' קשין לו למשה עד שהראה לו הקב"ה באצבעו מנרה וראש הרש ושרצים. ויו"א אף הלבות שחיטה (מנחות כט).

Digitized by Google

Israeliten offenbart. Beides geschieht; das schriftliche Gesetz ist entweder der Pentateuch, oder es ist enthalten im Pentateuch, den Moses selbst abgefaßt hat *). Jedem dieser Gesetze aber hat Moses mündlich die nähere Erklärung hinzugefügt, und zwar, wie Maimonides (nicht nach einzelnen Rabbinenaussprüchen, sondern nach dem Geist des rabbinischen Judenthums, wie er sich während des geonäischen Zeitalters, nach einzelnen Andeutungen im Sifri, Sifra

*) Vergleicht man diejenigen Stellen, in denen ausdrücklich angeführt ist, daß Moses einzelne Gesetze, Akte, Reisestationen, Reden und Gesänge aufgeschrieben, so bilden sie im Verein mit vielen kritischen Ergebnissen die wichtigsten Argumente gegen die Aufzeichnung des Pentateuchs durch Moses. Hält man indessen die rabbinische Ansicht, welche ihn zum Verfasser macht, als gegründet, so muß man in Folge 2 M. 24, 4—7; 34, 27. 4 M. 33, 2; 5 M. 28, 58; und 31, 9—24. annehmen, daß Moses noch vor der von ihm erfolgten Abfassung des Pentateuchs bereits ein Buch besessen, in das er Einzelnheiten von Wichtigkeit aufgeschrieben, zumal da ihm Gott noch vor dem Bund auf Sinai befiehlt, den Sieg über Amalek (2 M. 17, 14) in ein Buch einzuschreiben: כתב זאת זכרון בספר. Aus einem solchen Buch hat er zu verschiedenen Malen den Israeliten vorgelesen und wahrscheinlich ist dies das Buch des Bundes ספר הברית (2 M. 24, 7) auf das er das Volk verpflichtet; in dieses Buch muß er wohl auch das eingeschrieben haben, was ihm Gott (2 M. 34, 27) einzuschreiben befiehlt. Gewissen einzelnen Hauptabschnitten hat er zur Zeit Schlußverse hinzugefügt, wie z. B. der 3 M. 26. 46., und ließ sie dann auch stehen, als neue Abschnitte hinzukamen, wie der folgende, Kap. 27, ja er fügte diesem nochmals einem Schlußvers, ähnlich dem ersten bei. Nach dieser Urkunde hat er, vor dem Lebensende, wo er vielfache Reden an Israel richtet, die Geschichte Israels von der Weltschöpfung an bis auf seine Zeit geführt, und, in diese Geschichte referirend, die Gesetze Gottes aufgenommen, indem er dieser die Urkunden getreu einverleibt, und entweder den Pentateuch nur bis zu der Stelle, wo sein Tod erzählt wird, oder auch diese acht Schlußverse, nach Gottes Mund הקב"ה אומר ומשה כתב בדמע wie Rabbi Simon (בבא בתרא ט"ו) behauptet, unter Thränen niedergeschrieben. Diese Annahme muß man den Rabbinen vindiciren, wenn man nicht ihre Voraussetzungen ganz gegen den Schriftsinn festhalten, oder der Schrift unnöthig Gewalt anthun will. (Vergl. jedoch die **) Anmerkung zur S. 76.). Der Thalmud erwähnt indessen solcher Urkunden nicht und läßt sich überhaupt so wenig auf die Art der Entstehung des Pentateuchs ein, daß er unter ספר (2 M. 17, 14) eine canonische Stütze für das Buch Esther oder die Einführung des Purimfestes sieht. (מגילה ז).

Digitized by Google

Toßefta und Thalmud ausgebildet, die Scene beſchreibt *) in folgender Weiſe. Moſes ging in ſein Zelt **) und Ahron ging zuerſt zu ihm hinein. Moſes ſagte ihm das Geſetz wie er es empfangen und fügte die Erklärung hinzu. Hierauf ließ ſich Ahron zur Rechten Moſes nieder und deſſen Söhne Elaſar und Ithamar ***) traten herein. Moſes lehrt ſie, was er Ahron gelehrt, worauf ſie ſich zur Seite der Beiden niederlaſſen. Nun treten die ſiebzig Aelteſten der Iſraeliten herein und Moſes wiederholt die Lehren. Auch dieſe begeben ſich zur Seite und die Lehrbegierigen des Volkes treten herein †); nunmehr trägt Moſes das Geſetz noch einmal vor und begiebt ſich fort; hierauf wiederholt Ahron das Geſetz und begiebt ſich gleichfalls fort; eben ſo machen es die Söhne Elaſar und Ithamar und endlich auch die ſiebzig Aelteſten, ſo daß Jeder das Geſetz vier Mal gehört, und zwar, wie umſtändlich angeführt wird, Ahron viermal von Moſes, deſſen Söhne dreimal von Moſes und einmal von Ahron; die Aelteſten zweimal von Moſes, einmal von Ahron und einmal von Elaſar und Ithamar, und endlich das Volk von Moſes, Ahron, deſſen Söhnen und den Aelteſten. Zugleich aber mit dieſen Lehren theilte ihnen Moſes, wie Maimonides ſpäter anführt ††), dreizehn Schlußregeln mit, nach welchen

---

*) Vergleiche die Einleitung zur משנה סדר זרעים und zum יד החזקה wo ſich in manchen Punkten merkwürdige Differenzen zeigen.

**) Daß dies das Zelt war, das er (2 M. 33, 7) aus dem Lager entfernte und Verſammelungszelt nannte אהל מועד iſt nicht anzunehmen; überhaupt erwähnt der Talmud (עירובין נ"ד) keines Zeltes und läßt das נכנסו „ſie gingen hinein" unbeſtimmt in welches Lokal.

***) Da Nadab und Abihu nicht genannt ſind, deren Frömmigkeit der Thalmud ſonſt immer vertheidigt, ſo iſt anzunehmen, daß die Scene nach deren Tod, alſo nicht am Sinai; da aber Ahron noch lebt, ſo hat ſie auch nicht in den Steppen Moabs ערבת מואב ſtattgefunden. Wann dies aber war? giebt der Thalmud nicht an.

†) Im Thalmud heißt es „das ganze Volk" כל העם, das wohl in einem Zelte nicht Platz haben konnte. (Vergl. indeſſen die vorletzte Anmerk.)

††) So in ſeiner Einleitung zur Miſchna; in der Einleitung zum Jad umgeht er den beſtimmten Ausdruck dafür. Vergl. daſelbſt. Die dreizehn Schlußregeln ſind als ברייתא דר' ישמעאל bekannt, aus welcher keineswegs hervorgeht, daß ſie Moſes auf Sinai empfangen. Auch kannte היללל nur ſieben (אבות דר' נתן פ' לז). Daß übrigens die dreizehn Schlußregeln des Rabbi Iſchmael wirklich für ſinaiſch,

Digitized by Google

chen, in Zweifelfällen, diejenigen Gesetze aus den Schriftworten exegetisch oder durch Schlußfolge abgeleitet werden, die nicht ausdrücklich von Moses gelehrt worden sind. Demnach besteht die Gesetzgebung Moses, oder was gleichbedeutend ist, Gottes, aus drei Theilen. Erstens aus den Gesetzen, die Moses in seinen Büchern referirt: dies ist das schriftliche Gesetz; zweitens aus einer mündlich mitgetheilten Erklärung des Schriftwortes, in Bezug auf jene Gesetze, welche die Halacha oder das mündliche Gesetz ausmachen; drittens aus den zur rationalen Behandlung, nach Einsicht in die Sachlage, anzuwendenden dreizehn Regeln, in Fällen, die weder schriftlich noch mündlich überliefert worden sind, also in Kategorien für eine künftig nöthig werdende Gesetzgebung: was freilich voraussetzt, daß kein neuer Fall möglich ist, der nicht auf Grund dieser Kategorien gelöst werden kann. So übergab, nach den Rabbinen, Moses das Gesetz in allen seinen Theilen dem Josua *) aus dessen Hand es in die der Aeltesten **) aus deren Händen es in die der Propheten und sodann zur großen Versammlung überging, deren letztes Glied שמעון הצדיק das erste einer neuen

---

d. h., daß Gesetze durch diese Schlüsse brgründet als biblisch דאורייתא genommen worden sind, daran läßt sich gar zweifeln. Merkwürdig ist, daß aus der geonäischen Periode, aus welcher sich ja eigentlich die Autorität des Thalmuds herschreibt, die Ansicht Platz greifen konnte, daß der Schluß auf גזירה שוה nicht biblische Gültigkeit giebt, wogegen sich Jarchi (ניטין לג בד"ה בעילת זנות) bestimmt und mit Recht erklärt.

*) Derselbe ist zwar in der angezeichneten Thalmudstelle (עירובין נד) ausdrücklich nicht erwähnt; die Rabbinen haben aber wohl seine Anwesenheit im Zelte nach 2. M. 33. 11 stillschweigend angenommen (vergleiche תמורה טו). Möglich auch, daß er zu den Aeltesten gehörte, denn obgleich Josua 2. M. 33. 11 als נער Knabe bezeichnet wird, hat er gleichwohl bereits früher als Feldherr gegen Amalek fungirt, und wird bald darauf als Kundschafter Kanaans ausgesandt (4. M. 13. 8).

**) Vergleiche אבות מ' א und אבות דר" נתן פ' א, ferner Maimonides in der Einleitung zum Jad, woselbst die Richter als Gesetzbewahrer auftreten. Im Thalmud (תמורה טו) wird der im Josua 15, 17 und Richter 1, 13 u. s. w. vorkommende Held bei Kirjat Sefer, der Galante Othniel ben Kenas, als ein merkwürdiger Glaubensheld bezeichnet, dessen Disput nicht weniger als tausend und sieben Gebote, Lehrsätze und Schlüsse aufgefunden, die in der Trauerzeit um Moses vergessen worden sind.

Digitized by Google

Reihe ist, die der Weisen חכמים, später תנאים, רבנן, deren Glieder sich mit Sicherheit bis auf die Redakteure der jetzt vorliegenden Mischna, den Schülern des Rabbi Jehudi Hanasi, führen lassen.

Bis kurz vor der angegebenen Zeit der Abfassung der Mischna hat öffentlich nichts Schriftliches über das Gesetz als der Pentateuch existirt, und zwar ist es ein rabbinisches, also mosaisches, also göttliches Gebot, nichts Schriftliches neben der Schrift existiren zu lassen. Ohne den Grund einer solchen Interpretation uns mitzutheilen, findet (גיימן ס') Rabbi Jehudi Sohn des Nachmani in 2. M. 34. 27. eine Behauptung, daß dasjenige, was schriftlich an Israel überkommen ist, nicht mündlich, und was mündlich übergeben ist, nicht schriftlich niedergelegt werden darf: דברים שבכתב אי אתה רשאי לומר בעל פה ודברים שבעל פה אי אתה רשאי לומר בכתב. Darum haben auch bis auf das Zeitalter des Rabbi Jehudi Hanasi, ungefähr im Anfang des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, nur privatim schriftliche Documente halachischen und hagadischen Inhalts existirt; als jedoch Rabbi Jehudi sah, daß Israel in der Zerstreuung auf dem Punkte stehe, die Tradition zu verlieren, hat er die Redaktion der Mischna für die Oeffentlichkeit begonnen, die von seinen Schülern vollendet wurde, und zwar haben sie sich zur Umgehung des angeblich biblischen Gesetzes, die mündliche Lehre nicht schriftlich niederzulegen, berechtigt gefühlt durch einen andern Ausspruch des Talmuds, nach welchem es erlaubt ist ein biblisches Gebot zu zerstören, wenn es gilt für Gott zu handeln, welchen Ausspruch die Rabbinen in dem Psalmverse (119, 126) עת לעשות לה' הפרו תורתך ausgedrückt finden. Aus demselben Grunde erlaubte man sich auch später, die Quellen der theils noch ältern Halacha und Hagada, bekannt unter den Namen Sifri, Sifra und Mechilta, gleichfalls zu veröffentlichen; ebenso entstanden später die Zusätze zur Mischna, תוספתא, und als alle diese Quellen in der spätern Zeit Gegenstände der Studien wurden, entstanden sowohl in Palästina als in Babylonien Akademien, aus denen in Palästina im vierten Jahrhundert der jerusalemische, und etwa ein Jahrhundert später in Babylon der weniger einfache, durch Sagen und weitgeführte Dispute überfüllte, babylo-

Digitized by Google

nische Thalmud. Dieser letztere, der babylonische Thalmud, ist nun die Quelle des altrabbinischen Judenthums, und ist, nach den Aussprüchen der Rabbinen, in der von uns kurz angedeuteten Weise, nur das letzte Glied der Kette der Offenbarungen auf Sinai, indem derselbe außer einer Reihe von Einrichtungen (תקנות) und Verordnungen (גזירות) deren Ursprung nicht sinaisch ist, alle Gesetze auf die ursprüngliche Gesetzgebung auf Sinai basirt und somit deren bindende Kraft herleitet.

So wenig nun diese Constitution für sich gegründet ist (vergl. die *) Anmerkung zu S. 76, am Schluß des Aufsatzes), so sehr sie auf Voraussetzungen gebaut ist, die unsere Einsicht nicht gestatten kann, so willkührlich das ganze System in das Wahre und Geschichtliche der Entwickelung hineingetragen ist: so sicher und fest hat eine lange Reihe von Jahrhunderten das System durch das Leben bewahrheitet. Das rabbinische Judenthum, wenn auch nicht von Sinai her, steht von der Periode der Saboräer, mindestens der der Geonim, also ein Jahrtausend beinahe, in sich abgeschlossen und hat zu seiner Existenz die Historie für sich. Allein man täuscht sich, wenn man diesem geschlossenen und künstlichen System die ungemeine Lebenskraft, die weitaushaltende Lebensfülle zuschreibt, die es bewährt; nicht das System hat das geschaffen, nicht die Begründung der Religion in Tiefe und Höhe, sondern ihre weite Ausdehnung, ihr lebenumspinnendes Prinzip, die tausend Ranken, die sie um das Dasein ihrer Bekenner spann, dies waren die Grundpfeiler ihrer Erhaltung. In weiter und immer weiter gehender Ausbildung hat sie den Menschen im Juden vollkommen aufgehen lassen. Vom Erwachen am frühesten Morgen, vom Aufstehen und Ankleiden, durch des Tages Last und Mühe, durch Ruhe und Genuß, bis zum tiefen Athemzug des ersten Schlummers am Abend, ja bis über diesen hinaus, in die Träume, ihre Deutungen und Folgen haben sie Fäden um des Menschen Gefühl und Gelüste, um sein Empfinden und Wollen, um sein Thun und Lassen, um seine Lebens- und Naturbedürfnisse gesponnen, die ihn, wenn er ihnen folgen will und kann, bis in den Himmel hinein führen. Wohl nie und nimmer wird es eine Religion geben, in die des Menschen individuellstes und generellstes Leben

Digitized by Google

so ganz aufgehen kann, als diese. Diätetik der Seele und des Körpers zugleich, wandelte man in ihr von Engeln umgeben, von Engeln des Friedens, die man in der Sabbatruhe begrüßte, die mit milder Hand über das bärtige Antlitz des Mannes fuhren, und die Furchen der Sorgen und des Grames, die Seufzer des Herzeleids, der Angst und der Noth waren abgewischt; über das frühalternde Antlitz des Weibes, und der Anflug der züchtigen, unschuldvollen Jugend überfloß sie; über das Antlitz der lebensscheuen Kinder, und wie ein Zauber übersonnte sie die Sabbatstille, des Saabats Lichter. Sie bedurften keiner Mäßigkeitsvereine, wie keiner Aufforderung zur Lebensfreude; denn stoischer als aller Stoicismus verzichteten sie auf Speise und Trank, wenn die Religion es gebot, und herrlicher als alle Herrlichkeiten der Welt schimmerte ihnen der Königsthron am Peßach-Abend entgegen. Sie fröhnten nicht den Leidenschaften, bannten sie nicht in Ascetik; denn nicht minder als die Thräne am Trauertag im אב war ihnen heilig die Lust am Purim-Scherz, das Spiel am Chanuka-Fest. Des Lebens verschönendes Ebenmaß waltete in Freude und Schmerz, in emsigem Erwerb und patriarchalischer Ruhe, im vollsten, lautesten Genuß und in der schweigendsten Enthaltsamkeit, und alles in Gott, durch Gott und mit Gott. Sie neideten alle Herrlichkeit der Erde den Völkern nicht; nicht Rom's Paläste und Bäder und Gold, nicht Persiens Bauten und Siege *); sie schwelgten darbend, und haben bis in die spätesten, trübsten Zeiten an den großen Erinnerungen gezehrt und sich von den Hoffnungen genährt, die ihnen verheißen waren beim Anbruch des großen, des furchtbaren Tages. —

Daß ein anderer als der erwartete Tag anbrach, wir wissen es Alle. Gleichviel wie es gekommen, wir sind in des Lebens offenen Markt hinausgetreten. Das Licht der Zeiten, es hat uns erleuchtet; wir sind nicht verstoßen, wir fühlen uns nicht auserwählt. Des Lebens Kampf rief uns auf, der Sabbatfriede hat

*) הרבה שוקים תקנינו, הרבה מרחצאות עשינו הרבה כסף וזהב הרבינו ließen sie Rom, הרבה גשרים גשרנו, הרבה כרכים בנינו, הרבה מלחמות עשינו ließen sie Persien prahlen, und waren glücklich und stolz mit der einen weil sie wußten: אין זאת אלא תורה (עבודה זרה ב).

uns verlassen, und ohne Vatersegen und nur vom Mutterschmerz der Religion begleitet, sind wir in das Leben hinaus getreten, die Ruhestätte der Väter verlassend, um — wills der Allmächtige! — an der Kinder Heimath, an der Zukunft Ruhestätte zu bauen. Unter diesem innern Drang und äußern Drängen entstanden, neben dem alten Gemäuer des Judenthums, die neuen Gebäude, halb junger Anbau, halb alte Trümmer, deren innere Construction wir nun flüchtig betrachten wollen.

Dem alten rabbinischen Judenthum reiht sich historisch zunächst das Mosesthum an.

In der ersten Zeit des Erwachens ging bereits denen, die nur flüchtig auf den zerfallenden Zustand des durch das Leben nach außen hin gelichteten Judenthums den Blick richteten, die Einsicht über die beispiellose Entstellung der Bibel durch die Rabbinen auf. Mit Indignation erhob man sich gegen eine Interpretation, die Gesetz auf Gesetz in immer neuer hundertfältiger Verdoppelung und Erschwerung häufte, basirt auf ein Mißverständniß des einfachsten Bibeltextes. Man griff zum Pentateuch, dessen Göttlichkeit fest stand, und entbrannte in heiligem Zorn, das göttliche Wort so entstellt, so umstellt zu sehen. Die beiläufige Erwähnung, daß man nach Belieben in jedem Orte Vieh schlachten und genießen darf, daß man das Böckchen, so lange es Muttermilch trinkt, nicht kochen, daß man während der Obstlese in Hütten wohnen soll, u. s. w., jedes hatte ganze Fluthen von Gesetzen nach sich gezogen. Mit Entrüstung glaubte man darin ein Bild des Jesuitismus, das System der vorsätzlichen Verfinsterung, das Pfaffenthum zu erkennen; in der Wiederherstellung eines biblischen Zustandes aber die Lösung und Reinigung zu sehen. Allein den edlern Geistern, die vielleicht ernstlich solch eine Reformation wünschten, hatte sich ein größerer Troß mit wenig ernstem Sinn angeschlossen; der verderbliche frivole Sinn der damaligen Periode griff um sich, französischer Spott und stechender Hohn der encyklopädistischen Weisheit, gepaart mit dem noch völlig heimischen Thalmudsophismus; man geißelte, man höhnte, und wähnte sich im Rechte, wie einst die erwachende Welt im Kampfe gegen eine ausgeartete Geistlichkeit. — Aber welch eine Verkehrtheit! Das mo-

Digitized by Google

ralische Uebergewicht war auf Seite der Angegriffenen, der moralische Verfall auf der der Angreifer. Nicht um Pfründen, nicht um Weltgüter, nicht um Zehnten, nicht um Ablaßgeld haben jene gekämpft; auf ihrer Seite stand die Sitte, die Zucht, die Gottergebenheit, die Märtyrerbegeisterung, auf der Gegner Seite aber die Lebenslust in ihren vollsten Zügen, die Ueppigkeit mit dem unersättlichen Anreiz der Entbehrung, der raffinirte Genuß verbotener Süßigkeit, der schlüpfrige Boden französischer Frivolität — was Wunder, wenn eine ernste Gestaltung ihrer guten Sache unterblieb? Obwohl nun die Gestaltung niemals zum Durchbruch kam, obwohl man niemals klar einsah, wie ein reines Mosesthum in der Gegenwart sich realisiren könnte, hat sich dennoch ein unbasirter Nachhall bis auf die heutigen Tage erhalten, und dem alten Rabbinismus sowohl wie den neuesten Angriffen auf das Judenthum gegenüber, sieht man jetzt die Helden, mit dem Pentateuch in der Hand vortreten und Citate gegen beide Richtungen schleudern, ohne daß man über ein wirkliches System im Reinen ist.

Es hat sich in edlern Geistern daher sehr früh schon seitwärts diesem Mosesthum, eigentlich aber diesem gegenüber, ein anderes Judenthum, das prophetische, geltend zu machen gesucht.

Wenn wir die Bibel, diesen kleinen Schatz, den einzigen betrachten, den die Väter uns vererbt haben, so gewahren wir einen gewissen Zwiespalt im Innern der Geschichte der Väter. Es läßt sich nicht verkennen, daß theils neben der bestimmten Construction des Mosesthums, theils ihm gegenüber ein Prophetenthum bestanden hat, des hoher ernster Charakter uns noch heute nach dreitausend Jahren überschauert, wenn wir uns dessen geharnischte Worte wiederholen. Es hat indessen über Prophetenthum das Volk der alten Zeit eben so verwerfliche Begriffe gehegt, wie wir sie noch in neuerer Zeit im großen Haufen gewahren. Prophetie ist nicht Wahrsagerei, d. h. Zukunftverkündigung im gewöhnlichen Sinne, vielmehr ist der prophetische Geist, jener göttliche Instinkt unserer Vernunft, der unter allen möglichen Verwickelungen gegenwärtig vermischter Verhältnisse das Prognosticon für die Zukunft stellen lehrt, ohne daß man sich von den Symptomen volle Rechenschaft legen kann. Nichts Großes ist ohne diesen Geist mög-

Digitized by Google

lich; er hat die Menſchheit und Einzelne in ihr beſonders nie ganz verlaſſen. Er bahnt jeden wiſſenſchaftlichen Fortſchritt an, und iſt identiſch mit dem tiefen vernünftigen Inſtinct, der die erleuchteten Köpfe der Zeit denjenigen Punkt für ihre Betrachtung wählen lehrt, auf dem ſie wirklich ſpäter, nach Aufwand geiſtiger Kräfte, die herrlichſten Reſultate finden. Prophetie war es, die Copernikus unter den tauſend Räthſeln, die das Leben ihm geboten, die Aſtronomie wählen lehrte, um ihr ein Jahrzehnd lang nachzugehen, ohne in dieſer Zeit zu finden, was er — kann man ſagen geſucht? er hatte ja bis jetzt ſelbſt kein Wort für das, was er zu finden wünſchte! — was er *geahnt*. Prophetie war es, die Galileo immer wieder und wieder feſſelte, wenn er, — was Millionen vor ihm geſehen, ohne es zu ahnen, — im Dom zu Piſa eine Ampel ſchwingend ſah; Prophetie, was Newton zwang, über einen fallenden Apfel nachzudenken und — welcher Wahnſinn! hätte ihm alle Welt zugerufen, wenn ſie die Anfänge ſeiner Gedankenzüge hätten ſehen können, — den Apfel mit dem Monde vergleichen lehrte, der ebenfalls zur Erde fällt; eine *urſprüngliche, unmittelbare Anſchauung der Wahrheit*, welche ſich erſt ſpäter nach Jahren und Jahren der Forſchung beſtätigte. — In der vielverzweigten Gegenwart, in welcher die Ranken einer hinſterbenden Vergangenheit mit den Wurzeln einer auflebenden Zukunft ſich umarmend, in tauſend Windungen um einander ſchlingen: da erkennt, da ſondert das prophetiſche Auge die Lebens- von den Todeskeimen; beſonders aber in Kriſen des Nationallebens, in gewaltigen Uebergangsepochen, wie in der ihnen vorangehenden Periode der Zerwürfniß, da tauchen aus dem Meer der Stimmen die heiligen Klänge prophetiſcher Wahrheit hervor, welche Zeloten aufrühreriſch verdammenswerth, die edlern Geiſter tief bedeutſam nennen, welche der Menge jedoch erſt zu ſpät verſtändlich werden, und die ſie dann Prophetie in ihrem Sinne, Vorherſagung nennt. Das Nationalleben der Juden iſt von ſolchen Stimmen immer begleitet geweſen; allein es zeigt ſich das Charakteriſtiſche, daß wo ſich die Worte der Propheten ſelber nicht erhalten haben, da hat die Volksanſicht über Prophetenthum überwogen, und das Bild der Propheten verzerrt. Darum treten diejenigen, deren die *hiſtoriſchen* Bücher Erwähnug thun, in den

Digitized by Google

tiefen Hintergrund selbst gegen die unbedeutendsten, spätesten und am wenigsten originellen Propheten, deren Worte, wenn auch nur bruchstückweise, auf uns überkommen sind. Darum schrumpfen fast alle Gottesmänner, Schauer, Seher und Propheten der jüdischen Historie zu Charlatanen, Wundermachern der kleinlichsten Art zusammen. Nur ihr Heroismus, ihr Märtyrerthum, ihr Freimuth gegenüber der Gewalt und Tyrannei, und besonders das hohe Andenken im Allgemeinen, in dem sie fortlebten, läßt vermuthen, daß ihre Worte ganz anders waren, als sie sich im Volk erhalten haben. Es ist oft bemerkt worden, wie sehr selbst die Worte des Jesaias und Jeremias, wenn sie zum Volk unmittelbar redeten (Jes. 7. Jeremias 28) von denen abstechen, die sie nicht direkt an bestimmte einzelne Personen richten, und es läßt sich aus 2. Kön. 20 entnehmen, wie sehr das Bild des göttlichen Jesaias verkümmert auf uns gelangt wäre, hätten wir es nur aus dem Conterfei des Historikers und nicht durch seine eignen Worte zusammenstellen können. Rückschließend rechtfertigt dies die Annahme, daß alle in der Bibel genannten Propheten — vielleicht auch einige als falsch bezeichnete — Männer göttlichen Blickes und hochherzigen Wortes, mehr oder weniger voll Tiefe und Höhe, voll Kraft und Leben gewesen sind. Während man nun fast gar keine authentische Spur von Gesetzlehrern, Gesetzbewahrern wahrnimmt, ist es fast evident, daß eine Reihe solcher Propheten ununterbrochen mit dem Volke gelebt, und das Gotteswort gelehrt und verkündigt, wie es ihnen Zeit und Moment eingab, deren Geist sich wiederspiegelte in den alten Dichtungen, die aus den edlen Schriften poetischen Inhalts uns noch heute erhaben entgegen leuchtet.

Betrachtet man aber gar, was die Propheten an Israel rügen, um was sie den Pfeil ihres Wortes abdrücken, welches Bild des Verderbens sie entwerfen, welch ein Ideal sie in ihrer Begeisterung für die Zukunft schauen, so zeigt es sich, daß sie von der Grundidee eines israelitischen Gottesbewußtseins durchdrungen waren, dies als den einzigen Mittelpunkt des nationalen Lebens unserer Vorväter ansahen, die Folge dieses Bewußtseins, die Versittlichung und Veredlung des Menschengeschlechts ihr einziges Ziel, moralische Verderbtheit Israels ihr alleiniges Feldgeschrei, und

Digitized by Google

Götzendienst und Werkheiligkeit die Hauptgebrechen in ihren Augen sind. Dagegen findet sich bei ihnen so wenig Spur von mosaischem Ceremonialleben, daß man mit Recht schließen müßte, es habe der Mosaismus zur Zeit eines Jesaias, Jeremias gar nicht existirt, wenn nicht Spuren einer Opposition gegen zu weit gehendes Formelwesen *), den umgekehrten Schluß rechtfertigen könnten. Die Kritik hat daher ein levitisches und prophetisches Judenthum angenommen, beide mehr oder weniger schroff gegen einander aufgestellt, und der Wiederhall dieser Annahme klingt, wenn auch nicht vollkommen ausgesprochen, aber doch unzweideutig in der jüdischen Theologie nach, und hat zwischen alten und neuen Rabbinen das Institut der Volkslehrer und Prediger hervorgerufen und begünstigt.

Allein, wenn das Mosesthum einerseits in seiner Ueberfülle an Gestaltung und Construction ein Hinderniß der Verwirklichung in der Gegenwart ist, so ist ein reines Prophetenthum, wegen seines Mangels an Gestalt und Construction in seiner Basis zu schwach für eine positive Religion. Die alten Propheten haben ohne Zweifel eine solche Basis gehabt: so spricht nicht die Negation, die Opposition, sondern die Ueberfülle von Kraft und Anschauung, die positive Erkenntniß; allein dasjenige, was auf uns überkommen ist, ist nur gelegentliche Aeußerung dieser Kraft. — Zeitumstände, Volksereignisse, Nachbarschicksale, mit einem Worte, die damalige politische Weltlage hat diesen grandiosen Prophezeihungen, Warnungen, Drohungen, Erhebungen und Verkündigungen zur Grundlage gedient. Es sind feurige Flugschriften, gigantenhafte leitende Artikel für das damalige bessere Zeitungswesen des freien Wortes unter freiem Himmel. Sie waren keine Theoretiker, die Kategorien schaffen, obwohl auch die Macht ihnen gegenüber ihr Reden für verwerfliche hohle Theorien ansah. Wollte man aus ihnen Positives schaffen, so müßten die Theorien erst gemacht, die unsichtbaren Kategorien erst geschaffen werden, und hierzu stieß es der Drang der Zeiten eben so wenig, wie die feste Construction des

*) Jesaias 58, 5, freilich jünger als der Prophet dieses Namens, ist noch heutigen Tages treffend; Jeremias 7, 21, ohne Zweifel charakteristisch für sein Zeitalter.

Digitized by Google

Rabbinenthums kommen, das sich überhaupt gegen prophetische Eingriffe trefflich gepanzert hat *).

Eine gründlichere Reform beabsichtigt das neue Rabbinenthum, dem gegenwärtig alle jungen Rabbinen mehr oder weniger zu huldigen scheinen. Es läßt sich aus vielfachen Grundzügen des Thalmuds, ja aus dem ganzen Institut des Rabbinenthums eine sehr rationelle Seite desselben hervorheben, die angebaut und nach einer rationellen Richtung hin so consequent durchgeführt, wie es die Interpretationsweise des alten Rabbinenthums nach der entgegengesetzten Richtung gethan, wohl im Stande wäre, eine vollkommen zeitgemäße Umgestaltung des Judenthums hervorzurufen, und — das ist die Hauptsache — für immer anzubauen. Auf derselben Grundlage wie das alte Judenthum basirend, faßt das reformatorische Rabbinenthum die Bedeutung des mündlichen Gesetzes weit höher auf und stellt dessen Verhältniß zur schriftlichen Lehre weit inniger her, als es im alten Rabbinenthum geschehen ist! Das schriftliche Gesetz, am Sinai offenbart, ist auch hier für die Ewigkeit gegeben, der Bund Gottes mit Israel auf diese Gesetzgebung gegründet; allein eben weil das Gesetz ewig sein soll, die Zustände des Volkes aber veränderlich sind, mußte dem ewig feststehenden Buchstaben ein mündliches Gesetz, die Lehre von der Anwendung des schriftlichen Gesetzes beigegeben werden, um dem stabilen Element des geschriebenen Wortes das fortschreitende, mit

*) Ezechiel wäre fast unterdrückt worden, weil in ihm Widersprüche gegen den Pentateuch vorhanden sind (שבת יג). אלמלא חנניה בן חזקי' בן גרון נגנו ספר יחזקאל שהיו דבריו סותרין דברי תורה, Vergleiche (מנחות מ"ה) פרשה זו אליהו עתיד לדרשה. Elias Opfer auf dem Carmel (1. Kön. 18.) widersprechend mit Deut. 12, 13—14 vertheidigen die Rabbinen (יבמית צ) mit dessen heiligem Zweck מגדר מלחא — Elisas Befehl, (2 Kön. 3, 19) in Feindesland die edlen Bäume zu vernichten, scheinbar widersprechend mit Deut. 20, 19. veranlaßt indessen zu dem Zugeständniß der Autorität eines Propheten, in speciellen Ausnahmefällen (סנהדרין צ), und ein Prophet darf nach den Rabbinen weder ein neues Gesetz geben, noch ein bestehendes für immer abstellen (מגילה ב) אין נביא רשאי להדש דבר מעתה, es sei denn in der Eigenschaft als Rabbine und auf Grund rabbinischer Interpretationsschlüsse.

Digitized by Google

der Zeit mitwandelnde Element des lebenden Wortes zugleich zur Seite zu stellen. Darum durfte das schriftliche Wort nicht mündlich gelehrt werden, דברים שבכתב (גיטין ס') אי אתה רשאי לומר בעל פה, weil mündliche Lehren der Wandelbarkeit nach Zeit und Umständen unterworfen sind, das schriftliche, auf Sinai offenbarte Gesetz nicht wandelbar sein soll. Darum aber durfte entgegengesetzt das mündliche Gesetz nicht schriftlich niedergelegt werden דברים שבעל פה אי אתה רשאי לומר בכתב (daselbst), weil eben die mündliche Lehre ewig wandelbar, nach Zeit und Umständen modificationsfähig sein, und niemals durch Niederschreiben stabil werden soll. Als zur Zeit des Rabbi Jehuda Hanasi der erwähnte Grundsatz um sich griff, daß man, wo es um Gott gilt, sein Gesetz überschreiten darf, glaubte man ein verdienstlich Werk mit der Abfassung der Mischna, und später des Thalmuds zu thun; allein es entsprang aus dieser gesetzwidrigen Veröffentlichung das Uebel, das vom Beginn ab vermieden werden sollte; die mündliche Lehre wurde stabil; der Rabbinismus wie er ist, ist also auf ungerechter Basis, und auf dieser entstand der ganze Bau des bestehenden alten Judenthums, und demnach sind wir, zur Erkenntniß des Uebels gelangt, verpflichtet und berechtigt, nach Zeitbedürfniß jene ungesetzlich zur Autorität gelangten rabbinischen mündlichen Lehren abzustellen, und das geschriebene Gesetz nach unsern Zeitbedürfnissen anzuwenden. Eine Reform ist hiernach vollkommen im Rechte.

So plausibel diese Gründe und Argumente an sich scheinen *), so haben sie doch zwei wesentliche Gebrechen, die den gedeihlichen Anbau verhindern, und wenn er geschähe, untergraben müßten. Es ist in sich unlogisch, den Rabbinismus auf Grund rabbinischer Aussprüche zu vernichten; mit ihm fallen ja auch die Grundsätze, die zu Sturmböcken gegen ihn benutzt werden sollen. Das Dasein einer mündlichen Lehre ist ja eben nur rabbinische Behauptung, die rationelle Tendenz, die wir hineinlegen, gleichviel ob mit Recht oder

*) Ich war Einer der Ersten, die im Jahre 1836 diese Argumente im Allgemeinen entwickelt hatten. Fast gleichzeitig und völlig unabhängig führte sie Dr. Geiger wissenschaftlicher aus, durch welchen sie gegenwärtig bereits Gemeingut geworden sind.

Digitized by Google

Unrecht, respectirt der Rabbinismus nicht und kann ihn nicht respectiren, wo es um sein Dasein geht. Das ganze Räsonnement von דברים שבכתב אי אתה רשאי לומר בעל פה ist nur in einer rabbinisch legalen, nicht rationellen Weise, aus der Schrift interpretirt, zu welcher Interpretation unserer Auffassung nach gar keine Veranlassung vorhanden ist *). Das zweite Gebrechen dieser Theorie liegt in den Zugeständnissen, die man nicht nur dem Supernaturalismus des Mosesthums, sondern auch der Offenbarung und der Ursprünglichkeit des Rabbinenthums machen muß. Das ist die Basis nicht, auf der gedeihliche Früchte der Gegenwart reifen; abgesehen davon, daß man damit nur vereinzelte Gebrechen heilen, im Ganzen aber nur sich und dem Judenthum Gewalt anthun würde. —

Die Einsicht in dieses Dilemma, in das man sich verwickeln würde, hat daher zu einem weitergehenden rationellen Judenthum geführt, das aber bisher noch nicht tendenziös genug, obgleich in allgemeinen Ausdrücken vielfach ausgesprochen ist. Wir möchten dies das *biblisch rationale* oder *neubiblische Judenthum* nennen. Nach diesem ist die schriftliche Lehre zwar sinaisch; nicht also aber die mündliche Lehre, der Rabbinismus. Allein das schriftliche Gesetz konnte in sich nur dem Geiste und nicht dem stricten Worte nach eine Ewigkeit haben. Dieses stricte Wort, das unter veränderten Zuständen der Israeliten nicht mehr in Ausübung kommen konnte, brachte erst das Entstehen des Rabbinismus, *eine freie Reform des schriftlichen Gesetzes*, hervor. Diese Reform war aber — sei es, durch die traurigen Zeitumstände, in welchen sie sich entwickelte, sei es durch Mißverstand späterer Zeiten — eine *verunglückte*, der wir nunmehr weiter keine Beachtung schuldig sind, vielmehr sind wir, zur Erkenntniß gekommen, verpflichtet, eine neue Reform des schriftlichen Gesetzes, welche — und das unterscheidet dieses System von dem reformirten Rabbinenthum — ohne Rücksicht auf die Rabbinen und ihre Prinzipien, selbstständig, im Geiste und nicht im Worte der Schrift forschend, mit besonderer

*) Wir können es ja nicht zugeben, daß in (2. M. 34. 27.) כתב לך und על פי הדברים Widerspruch und Grund zum D'rasch des Rabbi Jehuda (גיטין ס) liegt.

Berücksichtigung der lokalen und der damaliger Zeit angehörenden Färbung des Gesetzes im Gegensatze zu uns, unsern Zuständen und unserer Zeit, zu beginnen und mit Consequenz durchzuführen.

Dies sind die Grundzüge der verschiedenen, zum Theil sich gegenseitig ausschließenden Theorien der jetzt durch einander geltend gemachten Judenthümer, deren Consequenzen, mit Ausnahme des völlig consequenten alten Rabbinenthums, noch nirgend gründlich durchgeführt sind, deren Mischungen sich jedoch mit wenig Ausnahmen, in jeder Schrift, positiven oder polemischen Inhalts, zu unendlichen Abstufungen anwachsend, vorfinden *). In Allen, den Besten selbst, wiederholt sich indessen eine Eigenthümlichkeit, die leider die Krankheitsstoffe schon den Wurzeln einimpft, und dem gedeihlichen Aufblühen einer freien und selbstständigen Theologie von vorne hinein jede Hoffnung abschneidet, die Scheu vor dem bestimmten Ausdruck dessen, was man zwischen den Zeilen dennoch sagen muß. —

Es ist freilich auch hier wiederum das Uebel nicht ohne Analogie mit unsern Gesammtzuständen. Es giebt in allen Zweigen gewisse Parolen, die, wenn die Kämpfe dem Geiste nach bereits abgemacht sind, noch lange Zeiten als eine Art Schiboleth, als Erkennungszeichen für Gleichgesinnte fortleben. In gleicher Weise sind und bleiben gewisse Worte und Namen verpönt, noch lange nachdem die Gedanken der Worte, die Objekte der Namen selber ins ruhige Geleise des Lebens eingetreten sind. Auf Parole verdammt, auf Parole begünstigt! — Tugendbund, Illuminat, Bursche, Radikaler, junges Deutschland, junges Europa, Hegelinger, Freier u. s. w. waren und sind zum Theil noch solche Parolen. Während die Ideen, die ihnen zu Grunde lagen, schnell in die allgemeine Geistesentwickelung aufgenommen werden und darin aufgehen, bleibt der Name als Gespenst zurück, und beginnt so eigentlich jetzt erst sein Treiben. Es sollte mich befremden, wenn nicht in Kurzem der Frankfurter Reformverein, des geistiges Element wohl

*) Von solcher Mischung ist selbst die treffliche Schrift des Dr. G. Salomon gegen Bruno Bauer nicht freizusprechen.

Digitized by Google

schon in die Entwickelungsgeschichte unserer Bildung aufgegangen ist, des materielles Wesen als Verein aber so gut wie gar nicht existirt hat, wenn dieser Name nicht in Kurzem zur Parole wird, womit man Den und Jenen stempelt, der über gewisse Punkte in ähnlicher Weise denkt und urtheilt. Unsere gotteseifernden Publicisten haben schon durch lange und breite Gutachten dafür Sorge getragen, daß man aus diesem Verein eine Gattung machen kann, während sie für sich selber ein anderes Gespenst im Gewande eines Schutzengels heraufbeschworen, eine Gläubigen-Parole, die sie prahlend und drohend im Munde führen, und die selbst die Freiesten und Besten trotz aller freien und selbstständigen Aeußerungen nicht offen anzutasten wagen, das Gespenst der wörtlichen Aechtheit des Pentateuchs.

Wie Nekromanten, selbst wenn sie wirkliche, natürlich heilende Medicamente den Patienten geben, ihre mystische Manipulation dabei zu machen nicht unterlassen, weil sie des Wahnes sind, daß diese erst die Weihe und Kraft jenen Mitteln verleihen, so stehen unsere eifernden publicistischen Zeichendeuter, den Pentateuch, wahre, einfache und heilige Ausdrücke der Offenbarung Gottes im Geiste und durch den Geist unserer Väter und — wenn wir die Höhe und Tiefe dieser Erkenntniß mit der verdienten Innigkeit auffassen, können wir hinzufügen, wahre und reine Offenbarungen des göttlichen Geistes durch den Geist der Menschheit — dieses Buch der Bücher, in den Händen, und glauben immer noch durch die Schlußformel: er ist ächt, ihm erst die Würze geben zu müssen, und machen diesen Ausruf so zur Parole, daß die Gelehrtern und Edlern nur die leisesten Andeutungen der Wahrheit zwischen den Zeilen wagen: einer Wahrheit, die einzig und allein die wohlbegründete Basis der Theologie in der Zukunft ausmachen kann und — wills der Allmächtige, daß unsrer Kinder Herz nicht von dem traurigen Zwiespalt zwischen Wissen und Glauben, zwischen Einsicht und Thun, gleich den unsern zerrissen werde — ausmachen muß.

Die ganze Parole ist nichts als eine unglückselige und zweideutige Larve, die nur der Unverstand als wirkliches Antlitz nimmt, denn es handelt sich bei ihr gar nicht um sie selbst und das was

Digitized by Google

sie wörtlich sagt, sondern um das, was unter ihr verstanden wird, um die Lehre von der Offenbarung.

Wir finden in den verschiedensten Völkern, alten, neuen oder gar erst entdeckten, einen verschieden hohen Grad des Gottesbewußtseins ausgebildet, ohne daß man sagen kann, es sei von einem Volke zum andern übergegangen. Dies möchte auf die Vermuthung führen, daß das Gottesbewußtsein in der Menschenbrust ein eben so naturgemäßes, von selbst sich entwickelndes Element sei, wie etwa das Gefühl der Kindes-, der Elternliebe, oder die sonstigen angebornen ursprünglich, unmittelbar ihm angehörenden, sein Wesen mit bedingenden Triebe, und somit wäre gar keine Veranlassung, zu einer besondern, durch Gottes Gnade bedingten, zu einer bestimmten Zeit stattgefundenen Offenbarung vorhanden. Zwei Erscheinungen indessen machen eine solche Annahme unwahrscheinlich. Erstens ist das Gottesbewußtsein zwar in der Gesammtheit, in der großen Masse immer lebend und zeigt sich selbst in den rohesten, wildesten Horden der Götzendiener deutlich und unzweifelhaft genug; allein, wenn es der Natur des Menschenseins selbst mit angehörte, so müßte es sich auch in den Individuen einzeln, und in den verschiedensten in gleichartiger Weise zeigen. Dies ist nicht der Fall, es giebt Individuen, die das Gottesbewußtsein in sich nicht fühlen, die es mit Evidenz sogar leugnen, ohne daß wir ihnen sonst die Kategorien des Menschenseins absprechen können, ohne daß wir in außerreligiösen Beziehungen sagen können, es fehle ihnen zum Menschsein Etwas. Zweitens — und dies Argument ist wesentlich, — hat sich nie und nirgend das Gottesbewußtsein in einem Volke als ursprünglich, von der Natur des Menschenseins, sondern immer als ein von außen ihm gegebenes Element, als ein Akt der Gnade, also durch Offenbarung ihm zugekommenes gezeigt, mit andern Worten, wir finden neben dem Gottesbewußtsein noch den Offenbarungsglauben allgemein, was anscheinend nicht so allgemein sein müßte, wenn das Gottesbewußtsein ein rein naturgemäßes Element wäre. — Bedenkt man indessen, daß sich nur das offenbaren kann, dessen Existenz evident ist, so können wir aus dem allgemeinen Offenbarungsglauben nicht auf die Ursprünglichkeit der Offenbarung, sondern auf die Ursprünglichkeit des Glaubens an die Existenz Gottes schließen, also wiederum

Digitized by Google

des Gottesbewußtseins, und hierdurch wird man im weitern Verfolg dieser Ideen auf den Schluß geführt, daß das Gottesbewußtsein zwar ein naturgemäßes Element der Menschheit, allein ihr weder so unmittelbar noch so entschieden in die Vorstellung tretend eigen ist, daß sich bestimmte der ganzen Menschheit gleich angehörige, gemeinsame Vorstellungen herausbilden, vielmehr sind diese Vorstellungen, wenn sie in Einzelnen entstehen, variirend, unbestimmt, weder in jedem Lebensverhältniß, noch Lebensalter vollkommen gegenwärtig, und dies hat zur Folge, daß umfassende, von den Weisesten eines Volkes, nach vielen Erfahrungen, Lebensverhältnissen, Lebensaltern und Lebensumständen herangebildete Vorstellungen, dem Idealen, Unmittelbaren, Unbestimmten in unserm Bewußtsein, eine bestimmte Richtung geben, und diese Vorstellungen werden die Prinzipien einer Religion, welche, wenn sie einmal gegeben, und ihre überwiegende Kraft im Volke bewährt, aus den vielfach in dem Punkte des Gottesbewußtseins variirenden Individuen eine Gemeinde, ein Volk und später eine Kirche herausstellt. Solche ausgebildete Vorstellungen, mögen sie nun in großen Persönlichkeiten oder Zeitaltern auftreten, nennt man Offenbarungen. — Dies ist die Offenbarung im rationellen Sinne, d. h. die Lehre der Offenbarung Gottes im Geiste, oder Gottes als Geist durch den Geist der Menschen, und nach unserer Einsicht auch die einzige und wahre Art der Offenbarung. Allein diese Art der Offenbarung ist selbst so spiritueller Natur, daß nur derjenige, der die ganze Wahrheit der Offenbarung bereits inne hat, also auf ihrer Höhe steht, sie auffaßt; oder mit andern Worten, die Menschheit kommt erst durch die Offenbarnng aposteriori auf die Wahrheit der Art der Offenbarung; apriori dagegen wird die Art der Offenbarung selbst durch Vorstellungen zum Bewußtsein gebracht, und diese Vorstellungen nehmen ihre Gestaltung am naturgemäßesten aus der sinnlichen Welt, die analoge Vorgänge in Naturwundern zeigt. Daher also die sinnliche Offenbarung Gottes durch Naturwunder, oder die später sich herausbildende supernaturalistische Offenbarungsweise, welche Weise zur Lehre und später zur Religion wird.

Die Religion ist demnach das zu einer höhern Stufe, zu einer Gemeinsamkeit der Vorstellungen herangebildete natürliche

Digitized by Google

Gottesbewußtsein, welches früher variirend im Innern der einzelnen Individuen lebte, daher lebt sie fort in der Gemeinsamkeit, im Volke, und als offenbart, und zwar unter Wundern offenbart. Auf diesem Stadium der Religion ist sie aber noch nicht abgeschlossen, sondern die reifere Erkenntniß und Einsicht erweitert sie, als fortgehende Offenbarung, immer mehr, und in dieser Fortentwickelung würde sie verbleiben, wenn nicht innere oder äußere Unruhen oder fremdartige Einflüsse diese stören würde. Sobald aber diese Störung eintritt, oder mit andern Worten, wenn innerer oder äußerer politischer oder socialer Conflikt ausbricht und die ruhige Fortbildung der Offenbarung stört, dann tritt der Glaube als Bekenntniß auf, dann erhält er seinen ausschließlichen Charakter, und die fernere Offenbarung — denn der Geist Gottes verläßt die Menschheit niemals — tritt als Interpretation des gegebenen Bekenntnisses auf.

Wir haben das Leben der Religion als das in der Gemeinsamkeit zu höhern Vorstellungen herangebildete Gottesbewußtsein der einzelnen Individuen genannt, und sie bewährt sich als solches. Es giebt für Gemeinsamkeiten, d. h. Völker, kein bezeichnenderes Kriterium aller in ihnen lebenden geistigen Elemente, als deren Religion. Nicht die Heldenthaten, nicht der Wohlstand, nicht der Kunstsinn, nicht die Poesie, nicht die einzelnen höhern Gefühle und Empfindungen sind Kriterien für die allgemeine Geisteshöhe eines Volkes, dies ist einzig und allein seine Religion. Und wenden wir uns mit diesem Kriterium an das Leben unserer Vorväter, so finden wir in ihnen das Gottesbewußtsein zu einer Höhe ausgebildet, zu der wir uns nur mit tiefer Reinigung der Seele emporheben können; und forschen wir das Zeugniß dieses vorväterlichen Gottesbewußtseins, ihrer Religion, den Pentateuch, so widerstrebt er nicht nur nicht einer solchen rationellen Offenbarungslehre, sondern begünstigt, ja bestätigt sie ganz und gar. In diesem Sinne wird Jeder, der ohne Zelotismus und Frivolität heran geht, mit Recht eben so sagen können: das Judenthum ist offenbart, wie: dessen Quelle, der Pentateuch, ist ächt. — Anderes ist hierunter früher verstanden worden, und anderes will man gewaltsam, trotz der lichtern Einsicht der Gegenwart, darunter verstanden wissen.

Digitized by Google

Was im alten Judenthum unter Offenbarung und Aechtheit des Pentateuchs verstanden worden ist, geht bereits aus der oben entworfenen flüchtigen Skizze desselben genügend hervor; man sollte nun glauben, es sei ihnen allen Ernstes um Erhaltung jener Annahmen zu thun; allein, wenn man die Gründe und Argumente betrachtet, die unsere Gotteseiferer geltend machen, so wird man eines andern belehrt. Die Thalmudisten sind es nicht, die unsern Parolehelden als Vorbild dienen, sondern, was ihnen den Muth macht, diese orthodoxe Außenseite zur Schau zu tragen, ist — mein Innerstes sträubt sich selber gegen diese ewigen Anklagen — ist die christliche Theologie. Die christliche Theologie bedarf dieser beiden orthodoxen Annahmen; die eine ist wesentlich für die Existenz desselben, die andere für die Authenticität des neuen Testamentes nöthig. Den Pauliniſchen Lehren zufolge, die so wesentlich in der jetzigen christlichen Theologie sind, wird der Mensch seit dem Sündenfall sündig gezeugt und geboren, von der Erbsünde behaftet. Was daraus folgt, ist, daß das Gottesbewußtsein durchaus nicht der Natur des Menschen involvirt; hiernach ist dasjenige Gottesbewußtsein, das wir bei sonst wilden Völkern finden, nur ein Werk des Verführers, sie sind Heiden, Götzendiener, nnd auch zur Hölle verdammt. Dies wäre auch mit der ganzen Menschheit der Fall, wenn nicht Gott einen Gnadenakt begangen, und auf übernatürlichem Wege sich der Menschheit offenbart hätte, und zwar durch die Menschwerdung in Jesus. Wir sehen also, die Basis der supernaturalistischen Offenbarung ist die Idee der Erbsünde. Ferner ist im neuen Testamente durchgängig die Idee festgehalten, daß Moses den Pentateuch, wie er vorliegt, geschrieben, und da alles in der christlichen Theologie darauf ankommt, das neue Testament als vom heiligen Geist, der vermöge der Dreieinigkeit eins ist mit Gott, also, von Gott selbst dictirt zu wissen, hat die christliche Theologie, die seit einem Jahrhundert etwa ein scharfes und waches Auge für jedes Ergebniß der Bildung und Richtung der Zeit hat, in ihren feinsten Geistern eine dialektische Schutzmauer gegenüber der Kritik aufführen lassen; wo die Bresche zu gefährlich wurde, da schickte sie ihre Jünger unter die Feinde und die Philosophie und die Kritik wurde mit enormem Talent und eclatanter Gelehrsamkeit getrie-

Digitized by Google

ben, um der Theologie willen. Was der feinsinnige Schleiermacher für die Erbsünde gethan, um sie der Bildung unserer Zeit anzupassen, was Steffens, um die Natur vom Geiste zu spalten, was die Hegel'schen Frommen, um die Natur im Geiste aufgehen zu lassen, lief alles darauf hinaus, der Offenbarungslehre einen Halt gegenüber unseren Ueberzeugungen zu verschaffen. Was ein Jahn, ein Ranke, ein Fritzsche, ein Lüderwald und die ganze Reihe herab, bis auf einen Tholuk und Hengstenberg gearbeitet, um den Pentateuch von Moses entstanden zu wissen, ist alles nur, um den Riß im neuen Testamente zu flicken. Freilich giebt es auch eine Reihe solcher, die mit rationellen Tendenzen für die sogenannte Aechtheit des Pentateuchs gekämpft, an deren Spitze Michaelis, Eichhorn stehen; aber hinter diesen sollten sie sich ja und ja nicht stellen, denn blickt man ihnen schärfer unter die Maske, so wird ein wunderlich Ding für die Theologie daraus, denn bei genauer Untersuchung zeigen sie nichts mehr und nichts weniger, als daß Moses die Mythen des Pentateuch selber geschrieben. — Alle diese haben nun den Bau sehr künstlich aufgeführt und gewissermaßen, das Uebernatürliche gangbar gemacht; aber auf dieser künstlichen Basis kann oder muß wohl das Christenthum sich vertheidigen, nicht aber wird hierauf ein neuer Bau sich einen; die Evidenz unserer Ueberzeugungen untergräbt ihn, und wenn diese Auffassung gewaltsam zur Grundlage gemacht wird, dann — das ist Gottes, des Allmächtigen Finger! — dann wird nur der Zwiespalt wachsen und die Theologie, für ihr Lügensystem um so mehr die Verachtung der Achtungverleihenden treffen, als sie — o Schmach des Verrathes! — die einzige in Israel ist, die unter der Wahrheit reinem Lichte sehend in den Schlund des Jesuitismus stürzte.

Der Veränderungen sind vielfache im Judenthum vorgegangen; und schon ein flüchtiger Blick über diese Epochen, oder über die Entwickelungsgeschichte des Judenthums thut dar, wie niemals, fast bis auf die Gegenwart, der wahre Faden der Religion, die Entwickelung des Gottesbewußtseins, in der Gesammtheit des Volkes abgerissen, und im wahren Sinne die Offenbarung fortlebte, wenn auch, wie wir bereits oben gezeigt haben, als Interpretation des

Digitized by Google

Gegebenen, wenn auch unter traurigem Mißbrauch des Interpretationssystems *). So lange der Mensch der Wahrheit Fahne schwört, wenn sie auch nur subjektiv, ja wenn sie auch die beschränkteste ist, so waltet Gottes des Allmächtigen Geist in ihm. Welch ein blutiges Blatt der Erinnerung für uns besonders die Kreuzzüge des Mittelalters sind, welch Grauen erregender Wahnsinn in dieser traurigen Verkennung der religiösen Pflicht der Christenheit gelegen hat, ihr Segen brach auf ganz anderm Wege aus, weil in diesem Wahnsinn eine subjektive Ueberzeugung lag. Es stünde überhaupt schlecht um das Menschengeschlecht und seine Entwickelung, wenn nicht die subjektiven Wahrheiten der Zeiten die Menschen fesseln und die kommende Zeit nicht diese Wahrheit wieder abstellen würde. Die Wahrheit der Weltgeschichte eben ist das Ablösen der Wahrheiten verschiedener Zeiten; nur was eine Wahrheit ist, schlägt Wurzel und trägt Frucht; was eine Wahrheit gewesen ist, kann künstlich, gewaltsam wieder heraufbeschworen werden, aber es bleibt unfruchtbar, und mit der Versteinerung dieser Wahrheit hält die fort und fort wachsende Eiterung der in der Menschheit Herz geschlagenen Wunde Schritt, bis ein gewaltsamer Ausschnitt den gesunden Theil vor dem Untergange rettet.

Der Pentateuch ist nicht eine Offenbarung; er ist ein Zeugniß der Offenbarung des Gottesbewußtseins unserer Väter. Politische Zerwürfniß, eine Spaltung des Reiches, rief die Sammlung als Werk hervor; aber ins Volk war er nicht übergegangen. Wäre dies gewesen, so wäre Israel nicht gefallen. Sie haben den Gottesbund, der in Einzelnen lebte, nie allgemein erkannt, und ganz wie es die Propheten voraussahen, Salomo's heidnische Sitte untergrub im Volke das nationale Element, das ja eben in dem Gottesbewußtsein den Einigungspunkt und die Macht haben könnte. Aber noch, und seit undenklichen Zeiten, vielleicht mosaischen her, wandelten Gottesmänner mit dem Volke und gaben von dem sich entwickelnden Gottesbewußtsein in den Einzelnen Zeugniß. Vergebens drohen, vergebens warnen sie, vergebens sagen sie des Volkes Geschick voraus; es stürzt dem Untergang entgegen und verlischt

*) Siehe die Anmerkung zur S. 76. am Schlusse dieses Aufsatzes.

Digitized by Google

und wäre für immer verloschen, wenn nicht jener Funke des Gottesbewußtseins in einem Theil desselben gelebt hätte, der in der Gefangenschaft die Gelegenheit mit Begeisterung ergriff, in das Vaterland zurückzukehren.

Hier ist es, wo die Religionsgeschichte erst beginnt. Die unmittelbar fortschreitende Offenbarung hat aufgehört. Nur schwache Klänge hallen in den nacherilischen Propheten nach, unselbstständig, an die älteren anlehnend. Dagegen ist durch den Conflikt das Volk selber inniger zusammengetreten. Die Vergangenheit glänzt in hellem Lichte bei der Trübheit der Gegenwart. Da die Offenbarung aber aus der Väter Sitten hervorgegangen, wird die Sitte selber wie die Offenbarung Gesetz, die Archäologie theologisch. Man hatte die hohe Idee eines Gottesstaates auf Erden erkannt, und sah ein, wenn das Gottesbewußtsein im Volke in der Weise fortleben und sich weiter entwickeln sollte, so mußte das Leben, das ganze Leben dem einen Zweck gewidmet sein. Mit aller Heiligkeit ging man an's Werk und übernahm freiwillig, was man längst empfangen hatte*). Wohl war die Absicht großartig, aber die Unmittelbarkeit, die Harmlosigkeit war hin; mit den festgestellten Offenbarungen wurde die Offenbarung selbst zur Interpretation. Welchen Weg die religiöse Fortbildung nun nahm, läßt sich freilich nur vermuthen; es hüllt ein tiefes Dunkel diese und die Folgezeit, in welcher Großes vollendet worden ist. Die schweigsame Thätigkeit der סופרים, der כנסת הגדולה muß die großartigste des ganzen Judenthums genannt werden, denn diese bildeten das System der Religion**), ordneten und sonderten die Quellen und wie-

*) Es liegt möglicherweise ein tieferer Sinn, als man vermuthet, in dem Thalmudausspruch (שבת פ"ח) קיימו וקבלו קיימו מה שקבלו כבר Ließe sich's sicher annehmen, daß zur Zeit des Vorganges, den das Buch Esther behandelt, die hohe Bedeutung des Pentateuchs von Einigen erkannt wurde, so könnte man auch, in Betracht der lückenhaften abgerissenen Stellen 2 M. 17. 14, in dem Thalmudausspruch (מגילה ז) בספר זה מגילת אסתר einen gleich bedeutungsvollen Sinn finden. Doch steht solchen Conjekturen vieles entgegen.

**) Esra wird von den Rabbinen mit Recht sehr hoch gestellt. Vergl. (סנהדרין פ"ה) ראוי היה עזרא שתנתן התורה על ידו

Digitized by Google

sen den jüngsten Produkten ihre Stelle im Canon an, verfaßten die wesentlichsten unserer Gebete, bestimmten die Betezeit, und lehrten das Gesetz. Auch die Aufnahme neuer bisher entweder nicht gekannter oder nicht ausgesprochener Ideen und Lehren, wie die der Unsterblichkeit und die in den Propheten schon vielfach angedeutete Messiaslehre, sind hier gegründet worden. Als politischer Mißstände halber der Gottesstaat immer nicht eintrat, sonderte sich aus den Begeistertesten unter Kämpfen ein Gottesvolk. Theologische Streitigkeiten blieben nicht aus; Essäer, Saduzäer, beschränkte Buchstabenknechte, treten auf. — Aber die politische Zerwürfniß greift um sich; innere und äußere Feinde; wiederum geht Israel in die Verbannung; aber diesmal begleitet ihn das Palladium seiner Religion, die Offenbarung in der Form der Interpretation, das ihm nach zweitausend Jahren immer noch durch Zeiten der Schmach und Noth hindurch zur Seite stand, und den Faden mit Gott, den treuen Bund, den wir mit ihm, dem Lenker aller Geschicke geschlossen, nicht nur erhielt, sondern blühend und frisch erhielt, so blühend und frisch, daß man wohl sagen darf, wir sind ein lebendes Zeugniß seines Daseins und Waltens, da uns eben nichts erhielt als das urkräftig in uns lebend erhaltene Gottesbewußtsein, von dem unser ganzes Leben Zeugniß gegeben hat.

Diese Basis unserer Religion, lichtvoll, aus der Erleuchtung unserer Zeit hervorgehend, steht an der Spitze unserer zeitigen Erkenntniß; ist das Resultat oder gar die Vereinigung sämmtlicher neuern Ansichten und Judenthümer; ist in sich positiv, denn sie spricht das Bewußtsein der Offenbarung Gottes durch den Menschengeist aus; ist kräftig, denn sie wurzelt in den Wahrheiten unserer und aller früheren Zeiten in ihrer Entwickelung; ist fruchtbar für die Zukunft, denn sie ist lebend für die Gegenwart; ist heilbringend für die Welt, denn sie löst den weltzerstörenden Zwiespalt zwischen Wissen und Glauben auf; und steht mit einemmale, wie an Altershoheit, so an Jugendkraft und innerer Wahrheit an der Spitze aller von der Zeit zerklüfteten, von der Erkenntniß nnd Bildung zerrissenen Bekenntnisse und Religionen der Welt da, zeugend für das prophetische Wort*): Mit Recht habe ich dich beru-

*) Jes. 42, 6.

Digitized by Google

sen, deine Hand ergriffen, dich aufbewahrt als Bundes-Volk, als Völker-Leuchte, zu erleuchten die Blinden, zu erlösen die Gefesselten, und aus der Kerkerzelle, die im Finstern wohnen!

Mit der dogmatischen Basis ist die Basis für die Lösung der tausend Fragen, die das Leben im Judenthum bietet, genügend gelegt. Der moralisch-religiöse Standpunkt ist gegeben, auf welchem die Theologie fußen, und mit vollem Rechte im Leben der Juden erhalten und befestigen kann und muß, was von den Ceremonien und Symbolen noch lebend für das Gottesbewußtsein zeugt und dies bekräftigt und bethätigt, entfernen, was das Leben des Judenthums zu fördern aufgehört hat, umgestalten, was durch trübe Färbung der Zeiten entstellt worden ist: der Standpunkt, auf welchem die Theologie gewaltsame Eingriffe in das Lebende mit Recht zurückweisen, Reform und Reorganisation mit Recht in sich aufnehmen kann. — Wohl ist hierin den Jüngern einer solchen Theologie keine leichte Thätigkeit zugewiesen, und gemeinsames Einverständniß ist vor Allem nöthig; allein wenn wir nur erst den Standpunkt gewonnen und der Wille klar und entschieden ist, dann ist die Verständigung schon leichter, und der Gott, den die Patriarchen schon erkannten, den Moses lehrte, der durch den Mund der Propheten offen sprach, und der das schwer verkannte Institut der Rabbinen unsichtbar so beleuchtete, wie es nöthig war, um seiner Wahrheit Leuchte, das Gottesbewußtsein in Israel, unter der Zuchtruthe und dem Henkerbeil des Völkerhasses und des Glaubens-Fanatismus zu erhalten, der Gott wird diejenigen wieder beleben, die sich ganz ihm und seiner Wahrheit zukehren, die statt des halben Bekenntnisses, statt des zernagten halben Gewissens, statt des unheimlichen Halbdunkels ihrer vorsätzlich umschleierten Einsicht, ihr ganzes Herz, ihr ganzes Bekenntniß, ihre ganze Einsicht erfüllen von dem hohen Beruf, der ihnen verliehen ist, und die so gereinigt nahen, um vereint, in gemeinsamer Thätigkeit, Israels Palladium anzubauen, aus dem der Menschheit Heil auf's Neue leuchtend hervorgeht; jene von allen Propheten geahnte, und im wehmüthigsten Nachhall in unserer Brust wiederklingenden Zeit, vorzubereiten, in der der Geist wieder die Sprossen der Himmelsleiter bildet, die von der Erde hinauf zum reinern Gottesbewußtsein führt, einem reinern Bewußtsein als

Digitized by Google

jenes, das nunmehr die Menschheit, durch die dornigen Pfade der Vergangenheit dringend, suchen muß, durch finstere Schluchten von künstlichem blassen, poesie- und sonnenlosem Tageslicht beleuchtet, durch überirdische Märchen- und Wunderpaläste, und unterirdische Kreuzgänge der Kirchen und Klöster, durch die lichtscheuen Zellen der Rabbinen, und die lodernden Flammenhaufen verketzernder Priester, bis hinauf in jenes Land und in jene Zeiten, wo der Zeitensturm die Leuchte der Gotteserkenntniß, die unsere Urväter in ihrer Simplicität und Einfachheit ruhig leuchten sahen, verlöschte und nur Funken durch die Nacht entführte und in tausend Windungen schnell vor sich hinschlängelte, daß sie lichte Fäden bildeten, in deren Verschlingungen, nach verschiedenen Seiten hin, die spätern Menschengeschlechter die Spuren verfolgten, welche zu dem Himmel führen sollten, zu dem Himmel, der so deutlich durch Gottes Finger in der eignen Brust gezeichnet ist. — Der Zeitensturm schwieg, und was die geblendete Menschheit als lichten Faden ansah, fiel als leuchtender Funken zur Erde. — Vergebens beschwört Ihr den Sturm, daß er ihn fasse, und ihn nächtlings wieder vor sich her führe, um den lichten Faden zu bilden; vergebens springst du, frivoles Geschlecht hinzu, um ihn hohnlachend zu verlöschen; in der Menschheit Brust ist er bereit zu zünden, in unserer Heimat eine Heimat sich zu bauen, damit die Menschheit den Lichtquell nicht mehr durch Zeiten und Länder, in der Nacht der Vergangenheit suche! — Ja, Ihr Brüder, die Ihr zagend auf der Doppelschwelle des Heiligthums weilt, mit pochendem Herzen, mit zitterndem Gewissen, der gesammten Menschheit Zukunft ruft Euch zu und Gott der Allmächtige wird mit Euch sein! In Israel aber wird dann bald der Geschlechter Zwiespalt schwinden. Der Väter Glaube wird nicht den Söhnen fremd, der Söhne Zerrissenheit nicht den Kindern vererbt werden, denn der Propheten letzter hat es ja verheißen, als hätte er in unserer Zeiten Zerwürfniß geblickt, daß der große Tag anbrechen wird, in welchem gelöst vom Bann der Erde, das Herz der Väter zu den Kindern, und das Herz der Kinder zu den Vätern zurückkehren wird.

A. Rebenstein.

Digitized by Google

Anmerkung *) zur Seite 76.

Die Constituirung in allen ihren Consequenzen, wie wir sie hier geben, ist keineswegs die historische, und ist hauptsächlich erst durch Maimonides in ihrer organischen Bildung, wie sie daliegt, ins Leben gerufen worden. Das Wahre daran ist, daß nicht diese Construction und ihre Consequenz apriori das Judenthum, wie es vorliegt, gebildet hat, sondern umgekehrt, das Judenthum wie es sich ausgebildet hat, hat aposteriori diese theoretische Construction hervorgerufen, und als sie dann zum Gesetz gemacht worden, bewahrheitet. Es verfallen selbst die kritischsten Köpfe nicht selten in den Irrthum, eine Richtung oder irgend eine Institution einem besondern Individuum zuzuschreiben, dem sie eine absolute Macht auf sein und die folgenden Zeitalter vindiziren. Ein solcher Fall ist wohl niemals vorgekommen. Das Gesetz ist schwerlich jemals der alleinige Träger des Lebens gewesen; nie war die Masse so willen- und leblos, daß Gesetze sie beleben mußten und konnten; vielmehr ist, so lange irgend eine Sitte gäng und gebe, mit dem Volksleben innig verbunden ist, meistthin das Gesetz noch gar nicht geboren; es entwickelt sich erst, wenn die Blüthe der Sitte im Abnehmen ist, und steht meistthin erst nach dem Ableben im Volke, fertig als Gesetz da. Von dieser Seite haben wir die ganze Construction des Rabbinenthum aufzufassen, und nach dieser Auffassung ist die von Maimonides angegebene Theorie und Basis des Judenthums nicht maßgebend für die wirkliche Entwickelung, als hätte sie nach der von ihm gegebenen Formel, die *vor* der Entwickelung vorhanden war, statt gefunden; sondern sie beruht nur auf der traditionellen Voraussetzung, daß die Prinzipien des *gewordenen* Judenthums die Urprinzipien des *entstehenden* gewesen sind. Es läßt sich vom Beginn an der Beweis führen, daß diese constructive Ansichten niemals so fest gestanden haben. Der Bundesakt auf Sinai (2 M. 19) in seiner vollendet constitutionellen, verfassungsmäßigen Weise eingegangen, von Moses (2 M. 24, 7—8) auf ein vorgelegtes Buch des Bundes ספר הברית, durch das Blut des Bundes דם הברית, geschlossen, in Verbindung mit den spätern אלות הבריה (5 M. 29. 20), die auch auf die kommenden Geschlechter (daselbst V. 14.) ausgedehnt sind, hat den Thalmudisten zu sehr verschiedenen Auslegungen Veranlassung und Raum gegeben. Der Idee des *unbedingten* Gehorsams gegen Gott schien die parlamentarische Unterhandlung und die bedingungsweise Annahme des Gesetzes, und umgekehrt wieder, diese nur bedingungsweise Annahme der bindenden Kraft des Gesetzes außerhalb Palästina zu widersprechen. Diesem Dilemma, dessen sie sich vielleicht nicht völlig bewußt waren, entsprangen nun sehr verschiedene Ansichten über das Empfangen und die bindende Kraft des Gesetzes. Während nun auf

Digitized by Google

der einen Seite die constitutionelle Verfassung in ihrer höchsten Ausbildung angenommen und (שבת פ"ז) aus den Worten, וישב משה ויגד משה (2 M. 19.) bewiesen wird, daß Moses vor der Annahme des Gesetzes Seitens der Israeliten diesen alle Belohnungen und Strafen, die die Befolgung und Unterlassung nach sich zieht, vorausgesagt habe, und nur noch gestritten wird, ob er die Belohnungen vor den Strafen, oder die Strafen vor den Belohnungen angekündet: רבי אומר מתחילה פירוש עונשה ואחר כך מתן שכרה וא"ד מתחילה מתן שכרה ואח"כ עונשה, wird andererseits der ganze Akt als rein dictatorisch dargestellt, wonach die Israeliten keine Wahl hatten, da der Berg Sinai sie sofort verschüttet hätte, wenn sie das Gesetz nicht angenommen hätten, (שבת פח) ויתיצבו בתחתית ההר מלמד שכפה הקב"ה אליהם את ההר כגיגות וכו', wodurch freilich wieder die Frage entstand, ob ein aufgezwungenes Gesetz noch eine moralische Basis habe? מודעא רבה לאורייתא und die Ausflucht zu einer scheinbar freiwilligen Annahme in späterer Zeit nöthig macht, die in קיימו וקבלו (Esther 9, 27) gewaltsam hineingelegt wird (Vergl. S. 99. Anmerkung *). Im Thalmud (מגילה ז) wird aus diesem Vers wieder der canonische Charakter des Buches Esther bewiesen). Von einer ganz andern Seite ausgehend, ist (שבת קמה) in dem Bundesakt auf Sinai ein Gnaden-, ein Erlösungsakt aus den Banden des Sündenfalles gesehen worden, — und in diesem Punkte hat also die Beschneidung nicht den Charakter der christlichen Taufe — בשעה שבא נחש על חוה הטיל בה והומא ושעמדו ישראל על הר סיני פסקה והומתן, eine mystische Ansicht, die später in der von christlichen Elementen geschwängerten Kabbala fleißig angebaut wurde. Endlich aber weichen Ansichten ganz von allen bekannten ab; nach diesen (נדרים לי"ח) wäre das Gesetz gar nicht den Israeliten, sondern nur dem Moses und seinen Nachkommen übergeben, לא נתנה תורה אלא למשה ולזרעו. Anscheinend gründet sich der Ausspruch indessen nicht auf den wunderlichen Derasch, sondern würde besser auf 2 M. 32. 10. gegründet worden sein. Jedenfalls ist die Maimonidische Construction keineswegs durchgehend, zumal wenn Aussprüche wie der folgende (מכות כג) vorkommen konnten: דרש ר' שמלאי תרי"ג מצות נאמרו לו למשה וגו' בא דוד והאמידן על י"א וכ"ז Variiren nun die Ansichten schon über die Art der bindenden Kraft des Gesetzes, so sind sie nicht minder unsicher über die Art, in welcher ursprünglich die Schriften interpretirt wurden, um aus ihnen Gesetze zu beweisen. Hier ist die Mischna und zwar in ihren ältesten Bestandtheilen zu untersuchen. Diese citirt zuweilen Bibelverse als Belege für Gesetzbestimmungen; fragt man aber: wann sieht sie sich genöthigt, ihre Aussprüche durch die Bibel zu bekräftigen, und wann nicht? so ergiebt sich anscheinend, — die gründliche Untersuchung ist noch nicht geführt

Digitized by Google

— daß nur gewisse Theile der Bibel, deren Aussprüche ins Leben übergegangen waren, vorausgesetzt worden sind, so daß man sich auf sie nicht ausdrücklich zu beziehen brauchte, wie תנאי אקרא קאי (ברכות ב), was rückschließend darthun kann, daß zur Zeit kein Zweifel über die Pflicht von ק"ש obwaltete. Ebenso zeigen Abschnitte, populäre Gesetze behandelnd, wie z. B. מעשרות, דמאי und zum Theil ערלה, gar keinen Bibelvers. Soviel ist indessen sicher anzunehmen, daß — mit Ausnahme derjenigen Abschnitte, die ihren spätern Ursprung deutlich durch ihren Geist verrathen, wie סנהדרין פ' י', oder die letzte Mischna in נזיר, deren Stelle am Schluß und hagadischer Charakter noch hinzu kommt, — die Mischna im Allgemeinen den Bibelversen in ihrer Interpretation und Anwendung auf Gesetze weniger Zwang anthut. Ja, die ungezwungenere Erklärung der Bibelverse dürfte ein Mitkriterium für das Alter sein, obgleich man sich vor gefährlichen Ringelschlüssen zu hüten hat, wo der Geist für die Zeit und die Zeit für den Geist bürgen soll. — Ferner ist der Thalmud in seinen einzelnen Bestandtheilen zu untersuchen. Seinem allgemeinen Charakter zufolge sieht er in der Mischna schon nichts als einen auf Bibel-Aussprüche gegründeten Codex. Allein so vielversprechend von ihm deshalb die Frage gestellt wird מנלן?, und so sehr man erwarten sollte, daß solche Frage, nur durch gegründete Argumente beseitigt wird, so leicht nimmt er es mit den Antworten: ein Buchstabe, vorgeblich überflüssig, dient zur Beruhigung, und schneidet die fernere Debatte ab. Hier ist es so eigentlich, wo die Halacha im weitsten Sinne an den Derasch lehnt, dessen Charakter bis dahin hauptsächlich nur hagadisch war. Es sind deshalb nicht nur die jüngern und die ältern Aussprüche zu sondern, die citirten Boraithas genau zu untersuchen und deren Aechtheit und Alter zu bestimmen, sondern auch die ältere und neuere Hagada ist von einander nach vorangegangener Untersuchung der Midraschim, Mechilta's, Toßefta's und Boraitha's zu trennen, deren unterscheidendes Merkmal hauptsächlich in der ältern Selbstständigkeit und der jüngern immer größer werdenden Abhängigkeit der Sage vom Bibelverse und dessen Deutung besteht. Von selbst würde eine solche Untersuchung eine genaue Revision der Namen der Thanaim und Emoraim nöthig machen, da schon der flüchtige Blick in manchen Reihen historische Unmöglichkeiten entdeckt. Nicht nur lokale, zufällige Interpretation, sondern auch consequente, ja sogar persönliche Zwecke derselben müssen nachgesucht werden, wie denn schon der Thalmud (שבת נו) behauptet, daß Familienrücksichten nicht ohne Einfluß auf die Auslegung von Bibelversen war. אמר רב, רבי דאתו מרוך מהפך ודריש בוכותיה דרוך. Dies würde dann gründlicher zeigen, was man jetzt schon mit Evidenz behaupten kann, daß die Maimonidische Construction ganz unhistorisch, daß die Interpretation nicht

Digitized by Google

gegeben, sondern daß die Exegese wie die Interpretation sich entwickelt, und wie sie sich entwickelt hat (Etwas, das nachzuweisen und auszuführen Dr. Hirschfeld in seiner „Halachische Exegese" nicht hätte unterlassen dürfen). Setzen wir all den Forschungen eine freie, wahre, ganz und gar vorurtheilslose Forschung der Bibel voran, so wird es sich zeigen, daß es niemals ein rein mosaisches Judenthum gegeben, daß vielmehr die Auslegung bereits so alt ist, wie die praktische Einführung des Mosaismus, nach den Zeiten Esra's und Nehemias, und älter sogar als einige Theile des Canons, wie Daniel und die Bücher der Chronik (vergl. Zunz gottesdienstliche Vorträge Kap. 2.). Dasjenige, was aus dem mosaischen Gesetz gar nicht ins Leben treten konnte, wie סנהדרין ע"א) בית המנוגע, עיר הנדחת, יובל), oder was durch den Buchstaben unbestimmt war, mußte thatsächlich unterbleiben, erklärt oder ergänzt werden, und diese näher erklärende Bestimmung für die Praxis, eben so alt wie die Practischmachung der Theorie hieß הלכה למשה מסיני. So עין תחת עין, (2 M. 21, 23) נפש תחת נפש (daselbst V. 24) oder וכת איש כהן, (5 M. 25. 12) וקצות את כפה (5 M. 22, 20—21), כי תחל (3 M. 21. 9) לא נמצאו בתולים (5 M. 22, 20—21), wo als ausgemacht anzunehmen ist, daß niemals auf Grund dieser Bibelaussprüche ihnen wortgetreu, sondern nur mit der rabbinischen Modification verfahren worden ist. Wenn wir auch nicht mit den Rabbinen annehmen können, daß unter עץ עבות — wie sie meinen — הדם und פרי עץ הדר der sogenannte אתרוג auf Grund des הלכה למשה מסיני zu verstehen sei, weil wir Nehemia 8, 15, עץ עבות und הדם als etwas Verschiedenes und des אתרוג gar nicht erwähnt finden, so können wir gleichwohl in unserm Sinne viele andere Bestimmungen als הלכה למשה מסיני nehmen, d. h. aus einer Zeit, in welcher die Schrift ins Leben eingeführt, durch das Leben und nicht durch die Buchstabendeutung erklärt wurde. Daher braucht, ja darf eine solche הלכה nicht aus einem Bibelvers bewiesen werden. In dieser Weise hebt sich der ganze Streit im Thalmud (סוכה מד ערבה הלכה למשה מסיני וגו' אתמר רבי יוחנן ור' יהושע בן לוי' חד אמר ערבה יסוד נביאים, וחד אמר מנהג נביאים וגו' ומי אמר רבי יוחנן הכי והאמר הלכה למשה מסיני הוא? שבחום וחזרו ויסדום וגו' ומי אמר רבי יוחנן הכי, והאמר דלכון אמרי דלהון היא? Dieser ganze Streit löst sich vollkommen, denn alle drei Aussprüche הלכה למשה מסיני הוא — יסוד נביאים הוא und דלכון אמרי דלהון היא sind nicht nur nicht im Widerspruch mit einander, sondern ergänzen sich nach unserer Auffassung vollkommen, besonders ist der letztere Ausspruch für die Geschichte der Entwickelung des Judenthums höchst wichtig. Jemehr nun das rationale Leben zerfiel, jemehr die Schrift an Alter zunahm, um so weniger wurde das Leben, um so mehr wurde die Schrift maaßgebend für die Gesetzgebung

Digitized by Google

und die Interpretation begann, erst einfach, ohne bestimmte Kategorien, sodann complicirter, in gewisse Kategorien zu bringen, bald aber, als diese erst vorhanden waren, in's Weiteste hinein gehend. Der Thalmud, wie er vorliegt, ist demnach nicht von sinaischer Ursprünglichkeit und Ganzheit, sondern eine Mosaik aus den verschiedensten Zeiten, und das Judenthum, wie es vorliegt, nur eine Seite desselben, nach einer bestimmten Consequenz in den spätesten Zeiten festgehalten. — Läßt man die Kette der Entwickelung unbeachtet, und hält sich nur an die Aussprüche des Thalmuds, so läßt sich — was auch vielfach geschehen ist — beweisen, was man nur will. Sondert man die Thalmudstellen nach ihrem Geiste und Alter, so gehören in die freisinnige und selbstständige Periode des Rabbinenthums die Stellen, wie folgende, die wir hier nur andeuten wollen. ונקה לא (שבועות כא) ינקה ב"ד של מעלה אין מנקין אותו, אבל ב"ד של מטה מלקין אותו ומנקין אותו — (הוריות אי") גדולה עבירה לשמה ממצוה שלא לשמה. — (סנהדרין פח) ע"ז עוֹרא נשתנה הכתב — (ראש השנה ח') אין ב"ד של מעלה נכנסין לדין אלא אם כן קידשו ב"ד של מטה את החדש — (שם כה) כל שלשה שעמדו ב"ד על ישראל הרי הוא כב"ד של משה — (יומא לו) מהו דתימא מסחבר טעמא דרי מאיר טפי דקמסייה לי קרא דמשה? קמל"ן — (שבת ל"א) דעלך סני לחברך לא תעביד זו כל התורה כולה — (סוטה פ' י') לא משה בלבד אלא כל הצדיקים — (חולין צ) אמר ר' אמי דברא תורה לשון הוא — und ähnliche Stellen, die zahlreich zerstreut und auch schon vielfach angeführt sind. Ferner, aus der minder selbstständigen Periode, jene Stellen, wonach selbst das, was Vernunft und das Leben genugsam bewies, dennoch biblisch bewiesen sein sollte. Wie מיתה הבעל מנלן? (קידושין י"ב) wo man zum היקש zwischen מיתה und גירושין greifen muß, wo das Leben genugsam belehrte, daß Wittwen sich anderweitig verheirathen: hier hatte man schon nicht den Muth, zum הלכה למשה מסיני zu greifen; dahingegen, wenn רבא angebliche Wunder leugnet und die Beweisstellen natürlich erklären will (מכות כג) fertigt man ihn ab mit גמרא היא, es ist einmal gelehrt, also als Wunder unwiderruflich. Was mit dem Verstande, oder mit der Elle hätte abgemessen werden sollen, maß man schon mit Bibelversen; so wird (עירובין י"ד) das Verhältniß der Peripherie eines Kreises zum Diameter aus dem Bibelvers (beiläufig ungenau) bewiesen. Wo der Bibelvers hätte benutzt werden können, um eine unsern Begriffen nach unmögliche Grausamkeit zu umgehen, האשה שיצאה ליהרג אין ממתינן (ערכין ז) läßt man ihn aus Autorität von der Halacha fallen. Als endlich der Organismus immer cohärenter wurde, wollte man selbst (מועד קטן ג) von רבן גמליאל ובית דינו keinen Eingriff in die Verordnung eines ältern בית דין wahrhaben und griff zu der Ausrede אתנו בדדהו. Die

Grundsätze: יש כח ביד חכמים לעקור דבר מן התורה und עשו הכמים חיזוק לדבריהם כשל תורה, ursprünglich verwandt, wurden Gegner. Bald hat nicht nur jedes Schriftwort, sondern auch jedes ältere Rabbinenwort eine Nebenbedeutung? האי כל לאתויי מאי? (חולין ב); ordnungsgemäße Zahlenangaben müssen was Besonderes ausschließen מניינא למיעוטא מאי? (כריתות ב), und als man erst hier war, nimmt es nicht Wunder, daß der Bibelvers Alles aufnehmen, durch ihn sich Alles bewähren mußte. Es wurde nun selbst das Entgegengesetzte hinein gelegt. Die Warnung gegen Vielschreiberei (Koheleth 12, 12.) ויותר מהמה הזהר בני עשות ספרים הרבה wird (עירובין כנ) ausgelegt in בני הזהר בדברי סופרים יותר מדברי תורה; wo der einfache Vers nicht ausreichte, nahm man zwei, drei zu Hülfe. So wurde (כתובות מה) פתח מפתח, ופתח משער, ושער משעריך ר' אבהו und יסרו מיסרו, ויסרו מבן, ובן מבין (daselbst 46) beide von gelehrt, der sie vielleicht von עתניאל בן קנז her hat, den er zum merkwürdigsten Gelehrten macht (vergl. תמורה טז); und endlich, um darzuthun, daß man am Abend des vierzehnten Nissan, nicht bei Sonnenlicht, das ja nicht scheint, nicht mit Mondlicht, das nicht in Löchern und Ritzen leuchtet und nicht mit Fackeln, die feuergefährlich und in engen Räumen mehr blendend als leuchtend sind, sondern nur mit einem einfachen Lichte in allen Winkeln und Ritzen nach חמץ suchen soll, um das durchaus aus der Bibel zu beweisen, lehrt uns רב הסדא eine glücklicherweise ohne Beispiel dastehende Exegese (פסחים ז) מציאת ממציאה, ומציאה מחיפוש, וחיפוש מחיפוש, וחיפוש מנרות, ונרות מנר, bis denn auch wirklich רב כהנא (יבמות כא), der all dieses durch ושמרתם את משמרתי, עשו משמרת למשמרתי bestätigt findet, offen genug ist zu gestehen, daß es ihm, zur Zeit, als er alle diese Distinctionen durchstudirt hatte, überraschend war zu erfahren, daß die Schrift auch einen einfachen Sinn hat: כך הוינא בר (שבת סנ) תמנא סרי שנין וגמרינן לכולא ה"ש לא הוי ידענא דאין מקרא יוצא מידי פשוטו.

R.

Digitized by Google

II.

Correspondenzen über die Reformbestrebungen in Frankfurt am Main.

Wenn ein Bestreben großartig auftritt und eine große Idee als Grundlage ahnen läßt, so hat es etwas Peinliches, wenn man dem Zwecke nicht entsprechende Kräfte dabei wirken sieht, wenn die Anstrengungen und Mittel als viel zu kleinlich sich erweisen, als daß sie den Gehalt jener Idee erschöpfen könnten. So geht es mit jenem sogenannten „Reformverein;" er trat geräuschvoll in die Welt, und sein Dasein verkündet sich noch immer bloß durch das Geräusch nach verschiedenen Seiten hin lärmender Zeitungsartikel, aber ein kräftiges Wort, eine Erwägung mit gediegener Sachkenntniß ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen, und sie müßten doch namentlich von jenem Vereine, der sich eine Existenz, seinen Grundsätzen den Boden und den Eingang zu erkämpfen hat, ausgehen. Bei dieser Stille umher ist es vielleicht ein beachtenswerther Beitrag zur richtigen Beurtheilung dieser Bestrebungen, wenn die innersten Ansichten solcher Männer, welche angemessene Sachkenntniß und warme Theilnahme für jüdische Angelegenheiten haben, aber darum nicht bei dem ersten Winke in das Gewühl der Oeffentlichkeit sich stürzen, bekannt werden. Ein glückliches Ungefähr hat mir Briefe von Männern in die Hände gebracht, welche, wenn auch nicht alle betheiligt, doch der Sache nahe genug stehn, um ein begründetes Urtheil fällen zu können, und diese verschiedenen Aeußerungen dürften den Lesern dieser Blätter nicht unwillkommen sein. Ich habe jeden Namen lebender Personen aus diesen Correspondenzen zurückgelassen, und hoffe damit der etwaigen Beschuldigung einer Indis-

Digitized by Google

cretion vollkommen zu entgehen; sollte ein solcher Vorwurf dennoch gemacht werden, so möge man sich erinnern, daß unsere Zeit ein Recht hat auf die Oeffentlichkeit, und kein Gegenstand ihrem Lichte entzogen werden darf.

A.

A. an B.

— 7. August 1843. Sie denken sich wohl, mit welchem Interesse ich die neue Bewegung, die sich im Judenthume zu regen scheint, verfolge. Das Unternehmen scheint freilich Anfangs sehr unklar gewesen zu sein, und erst jetzt allmälig auf das rechte Maaß reducirt zu werden, ebenso scheint es nicht aus eigentlich religiösem Drange, sondern mehr aus dem Streben nach Abwehr Bauer'scher Angriffe hervorgegangen zu sein, allein auch da scheint es sich bereits mehr zu verinnerlichen. Doch eben auf diesen Standpunkt hingeführt, ist wiederum die Bewegung nicht mehr neu und eigentlich nur eine schon so lange wünschenswerthe ernste Betheiligung der Nichttheologen an den theologischen Kämpfen der Gegenwart, und es fragt sich nur, in welcher Weise diese Betheiligung sich äußern und den Kämpfen den gehörigen Nachdruck verschaffen soll und will. Ein Schisma *machen* zu wollen, scheint der Verein bereits aufgegeben zu haben, und gewiß mit Recht; zu einem solchen muß man getrieben werden, so wie denn eine jede Ansicht niemals von vorn herein mit der Gewißheit hervortreten darf, daß sie daran verzweifle, die gesammte Confession zu sich heranzuziehen. Gerade dieses scheint mir der Mittelpunkt der Wirksamkeit für den Verein sein zu müssen, daher aber auch eine von vorne herein ausgeprägte Benennung für das Stück der Judenheit, wie „Mosaiten," „protestantische Juden" u. drgl. unpassend; der Name muß erst als Resultat eines innern Kampfes sich ergeben. Ohnedies wäre der Name „Mosaiten" ganz unstatthaft, da das Ziel doch keineswegs sein kann, stricte Befolger des Pentateuchs zu werden, und das gesammte biblische Judenthum, namentlich die Propheten, als die Träger der ewigen Idee doch wahrlich nicht abgeworfen werden sollen. Auch der Ausdruck „protestantische Juden" ist eben so unbestimmt wie unrichtig, unbestimmt, weil es Nichts ausdrückt, und

Digitized by Google

bloß eine Erklärung durch Analogie mit einem andern geschichtlichen Ereignisse enthält, unrichtig, weil man doch am allerwenigsten in unserer Zeit die geschichtliche Berechtigung auch der nachbiblischen Zeit leugnen wird, nur daß man ihr keine dauernde normative Geltung zugesteht, daher das charakteristisch-protestantische Schwören auf das Bibelwort nicht annehmen mag. — Also der Mittelpunkt der Wirksamkeit des Vereins muß der sein, die Ueberzeugungen der gesammten Confession und deren religiöse Aeußerungen sich conform zu gestalten, wobei er sich denn allerdings gefaßt zu machen hat, daß durch dieses Bestreben eine Spaltung entstehen könnte. Was sind aber die Mittel zu dieser Wirksamkeit? Die einfache Erklärung zu gewissen Grundsätzen zeigt zwar einen Willen, eine Entschiedenheit, eine Theilnahme an, aber sie ist bloß eine subjective, theoretische Aeußerung, sie muß objectiv und praktisch zu werden trachten. Objectiv werden kann sie nur durch die literarische Thätigkeit, natürlich nicht durch ein paar Zeitungsartikel, sondern durch polemische Brochüren gegen den Thalmud und das jetzige jüdische Kirchenwesen, und vorzüglich auch durch Nachweisung der Lügenhaftigkeit, welche in dem Leben des gegenwärtigen Juden — fast jeder religiösen Nüancirung — als Mitgliedes seiner Confession liegt. Praktische Bedeutung erhält die Erklärung, wenn sie sich in der Reglung des Gemeindewesens geltend macht, nicht in gutherziger Schwäche aus Rücksicht gegen die Männer anderer Meinung das praktisch beibehalten wird, was theoretisch aufgegeben ist, vielmehr es diesen überlassen wird, aus eignen Mitteln privatim für ihre vermeintlichen religiösen Bedürfnisse zu sorgen. Ob der Verein sich hierüber bereits klar geworden, und was er in diesen Beziehungen zu thun entschlossen ist, ist mir bis jetzt noch völlig unbekannt. Auch ein anderer Punkt ist mir etwas unklar. Es scheint Grundsatz des Vereins zu sein, Theologen aus seiner Mitte auszuschließen. Es hat dies seine theilweise Berechtigung darin, daß die Stellung eines Rabbiners einer Gesammtgemeinde gegenwärtig viel zu complicirt ist, als daß er offen und ungescheut alle Erklärungen, und namentlich alle daraus fließenden praktischen Consequenzen adoptiren könnte; allein andererseits scheint auch eine unwissenschaftliche Theologenscheu zu dieser Bestimmung mitgewirkt zu haben,

Digitized by Google

und ich fürchte, daß man dadurch den ganzen Verein auch haltlos macht. Die literarische Durchkämpfung des Gegenstandes, der Nachweis, daß die Tendenzen des Vereins nicht aus dem Judenthum heraustreten, kann blos durch Theologen geführt werden; will man dieser Hülfe sich entschlagen, um bloß mit Gemeinplätzen umherzuschwanken?

B. an A.

— 19. August. Lassen Sie sich vor allen Dingen sagen, daß wir in allen Punkten, die Ihr Brief enthielt, vollkommen übereinstimmen, und daß kein einziger darunter ist, den ich nicht schon überdacht hätte. Was Ihr Brief Falsches enthält, verdanken Sie den Zeitungsartikeln; streichen Sie die alle aus Ihrem Gedächtnisse, sie rühren von den immer fertigen Zeitungscorrespondenten her. — Es ist Ihnen bekannt, daß ich seit vielen Jahren das Schisma predige. Sie selbst haben mir früher den historischen Standpunkt entgegengesetzt, und sind erst allmälig zur Versöhnung mit diesem Gedanken getrieben worden Noch weniger wollte ein anderer Freund davon hören, der mir den Standpunkt der individuellen Gewissensfreiheit entgegenhielt. Bei Andern ging es mir noch schlimmer; was man theoretisch passiren ließ, wollte man doch nicht praktisch ausgeführt wissen. Denn die liebe Ruhe zog man Allem vor, und wenn man sich schämte dies offen zu bekennen, so versteckte man sich hinter die Gefahren, die der Emancipation aus einem solchen Spektakel erwachsen könnten. Indessen nahm die Hohlheit des jüdischen Religionswesens immer mehr zu. Wenn man einen Leuchter in der Synagoge blank geputzt hatte, so nannte man dieß mit großer Ruhmredigkeit eine Reform, dabei wurden aber alle Dummheiten des Rabbinismus mit der größten Zärtlichkeit geschont, ja sogar mit modernem Firniß aufgefrischt... Der Hamburger Tempelstreit warf ein grelles Licht auf die Zustände, er zeigte, auf welcher tiefen Stufe die Hamburger Freiheitsmänner standen... An der Zukunft des Judenthums hatte ich deshalb noch nie verzweifelt, aber die Gegenwart hielt ich für trostlos, desto mehr, je greller der Gegensatz zwischen dem raschen Fortschreiten der Bewegungen im Chri-

Digitized by Google

stenthum und der völligen Spurlosigkeit von Philosophie im Judenthum wurde. Ich sah mich im Geiste zwanzig Jahre später nebst einigen andern als Curiosität aus einer vergangenen Zeit herumwandern, während sich alle jüngeren Talente aus Ekel und Verzweiflung taufen ließen und der ungebildete Haufe wieder um Jahrhunderte zurückgeworfen war. — Wie erstaunt war ich daher, im September vorigen Jahres von ... und einigen andern jüngeren Männern Reformvorschläge gemacht zu bekommen und die Versicherung zu hören, daß sich Viele gern anschließen würden. — Den Frankfurtern war das Bedürfniß einer Reform erst durch Creizenach's Tod klar geworden. Dieser merkwürdige Mann hatte die seltene Gabe, sich in zwei ganz entgegengesetzte Denkweisen mit Aufrichtigkeit zu versetzen. Er gab einst zu, daß nur der Pantheismus die Zukunft für sich habe, und hielt darauf gleich mit Feuer jüdische Religionsstände. Mit seinem Tode hörte dies auf. Man sah nun ein, daß der Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis nur durch einen ehrlichen Fortschritt zu vermitteln sei, man fing an einzusehen, daß man sich des gegenwärtigen Zustandes zu schämen habe, und daß man gegen die Jugend gewissenlos handle, wenn man es dabei ließe. Um die Mitte Octobers begannen die Berathungen eines engeren Ausschusses, es wurde eine Declaration aufgesetzt, in welcher die Motive unseres Schrittes auseinander gesetzt wurden, und es wurden nach vielfachen Erwägungen, und nachdem entschiedenere Aussprache abgelehnt war, die Ihnen bekannten drei Artikel festgestellt. Ich erhielt den Auftrag, ... davon in Kenntniß zu setzen. Ich meldete diesem das Vorgefallene, setzte hinzu, ich sei überzeugt, daß er sich dem ersten Entwurfe gewiß nicht angeschlossen haben würde und bezweifelte, ob er sich der zahmen Reform anschließen werde. Die Antwort fiel in ganz umgekehrten Sinne aus, als ich erwartet hatte. Erlassen Sie mir die Entwickelung der Details, genug, es veranlaßte mich diese glänzend beredte Begründung seiner Meinung zur Ausarbeitung einer Abhandlung, die mit der ganzen Gluth der Ueberzeugungstreue mir entströmt ist. Zwei Punkte waren es, die mich und ... besonders trennten. ... sieht das Ganze mehr als einen Kampf für die individuelle Freiheit an, während ich darin eine Erhebung und Fort-

Digitized by Google

bildung des Judenthums suche. Ein zweiter Punkt, der uns trennt, besteht darin, daß der praktische ... darauf dringt, man solle erst darüber klar werden, welche positive Einrichtungen sich an diese Neuerungen knüpfen sollen, während ich es als das vorläufig Wichtigste ansehe, daß sich eine große Anzahl Juden über ihre Stellung zum rabbinischen Judenthume ausspricht. Was unterdessen vorgegangen — denn es verfloß eine ziemliche Zeit der Stille — und wie die Sache mit einem Male wieder erwacht ist, ist mir selbst nicht ganz klar; genug, der Skandal brach los und drang in die Oeffentlichkeit.

Sie werden aus dieser Darstellung übrigens ersehen, 1) daß die Reformideen älter als die Bauer'schen Angriffe und ganz reinen Ursprungs sind; 2) daß nie die Rede davon gewesen ist, uns einen besondern Namen zu geben; 3) daß nie die Rede davon gewesen ist, die Theologen auszuschließen; wenn bis jetzt keiner auf gefordert ist, so geschah dies, weil überhaupt Nichts geschehen ist. — Was die literarische Thätigkeit für die Reformsache betrifft, so ist nach meiner Ueberzeugung ein Blatt weit wirksamer als eine Anzahl Brochuren. In Betreff der praktischen Durchführung habe ich schon in Kürze berührt, daß nach meiner Ueberzeugung diese sich allmälig machen muß; die Hauptsache ist zunächst die Erklärung.

A. an B.

— 28. August. Nehmen Sie meinen Dank für Ihre Mittheilung! Doch ehe ich in dieselbe eingehe, muß ich mich gegen eine Zeitrichtung, die man, sei Dies nun mit Recht oder mit Unrecht, als Ihre und Ihrer Freunde tiefere Grundlage ausgiebt, erklären. Ich verabscheue das Junghegelthum mit seinem Subjectsdünkel, ich verabscheue jenes gemeine Ankämpfen gegen alle Demuth in der Menschenbrust, gegen jedes Bewußtsein eigner Beschränktheit, gegen jede Ahnung eines höheren, obgleich ich manche Leistung desselben, wie sie zuweilen innerhalb des menschlichen Gebietes hervortritt, mit Freude begrüßte. Ich bekenne ferner offen, daß ich nicht dem Pantheismus huldige, daß ich einen Ueberschuß über die Immanenz statuire, daß ich ein Unbegreifliches über uns anerkenne, daß ich

Digitized by Google

dem Gefühle, das sich zum Abhängigkeitsbewußtsein steigert, sein Recht eingeräumt und nicht verkümmert wissen will, daß ich die Leugnung der Religion als einen Irrthum, als einen gefährlichen Irrthum verwerfe. Meine Reform des Judenthums basirt daher auf andern Grundlagen, und sie tritt auch in anderer Weise auf. Ich sage: 1) das Judenthum ist die ursprüngliche Aeußerung des innern religiösen Bewußtseins; wir halten an ihm fest, als berufen, dasselbe in den verschiedenen Zeiten darzustellen, und es über seine Bekenner hinaus auszubereiten; wir wissen uns mit ihm einig. 2) Das Judenthum, als berufen, in alle Zeiten einzugehen, mußte auch in die verschiedenen Standpunkte der Zeiten eingehen, seine Aeußerungen waren den verschiedenen niederen Auffassungsweisen angemessen; diese müssen von seinem wahren Geiste getrennt werden. Namentlich hat das lange Mittelalter es incrustirt, und wenn wir auch in dieser Incrustation gleichfalls die tief liegenden Pulsschläge des Geistes zu erkennen uns angelegen sein lassen mögen, so haben doch diese Hüllen, wie sie in Thalmud und Rabbinen hervortreten, für uns keine normative Bedeutung. Wir sind vielmehr verpflichtet, das Judenthum in unsere Zeit als wahrhaft religiöse Macht einzuführen und die Aeußerungen uns anzupassen. 3) Das Judenthum, als berufen, Weltreligion zu werden, aber hervortretend innerhalb eines Volkes, das es ganz durchdrang, muß von allen volksthümlichen Elementen, die es nothwendig in seine Aeußerungen aufnahm, gesondert werden; wir halten namentlich das Judenthum nicht abhängig von dem Glauben, daß seine Bekenner einst wieder eine politische Einheit bilden werden; wir bekennen vielmehr, daß wir dem Lande, in dem wir leben, vollkommen als unserm Vaterlande angehören. — Und noch ein Anderes, das uns trennt! Sie predigen das Schisma, wie Sie selbst sagen; ich aber wiederhole: ein Schisma darf nicht gemacht, es muß nur nicht gefürchtet werden, wenn es sich von selbst machte; ich predige Reform der Gesammtheit, mag freilich meinetwegen ein Schisma daraus entstehen, darauf bin ich gefaßt. Ihr und Ihrer Freunde ganzes Bestreben mußte eine Appellation an das gesunde Urtheil der Juden insgesammt sein; es war bis jetzt bloß ein klägliches Sichzusammenthun und Sylbenstecherei. — Was ist nun zu thun? Das Einzige,

Digitized by Google

was Ihnen übrig bleibt, das ist nun wenigstens das möglichst rasche Hervortreten an die Oeffentlichkeit, ehe dieselbe abgeschlossen hat, das Hervortreten in dem Sinne, daß die Dringlichkeit der Reform, die Lügenhaftigkeit der jetzigen Juden, so lange sie sich nicht über ihre Stellung zum bestehenden Judenthum ausgesprochen haben und kräftig dessen Umgestaltung bewirken, wenigstens anstreben, die Halbheit der bisherigen Schritte mit sittlicher Entrüstung enthüllt werde. — Die Alten in Frankfurt haben sich, wie ich höre, schlau genug gerade an die jungen Rabbiner gewendet, sie zu Schriften, Gutachten, auffordernd. Es liegt, wenn ich mich nicht sehr irre, für viele selbst der Entschiedenen, abgesehen von allem Anderen, eine gar zu schmeichelhafte Anerkennung darin, als Autorität von Seite der Orthodoxen aufgerufen zu werden. Also schreiben Sie, schreiben Sie! Schreiben Sie namentlich für die Oeffentlichkeit! Wenn jetzt keine Thätigkeit entwickelt wird, so ist die Zeit vorüber. Bis jetzt ist kein Kampf da, nichts literarisch zu Besprechendes: ist das erst einmal da, dann, hoffe ich, werden die Rabbiner auch nicht auf sich warten lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

III.

Aktenstücke des Frankfurter Reform-Vereins *).

(Fortsetzung).

D.

Frankfurt a. M. im December 1843.

P. P.

Unser Rundschreiben vom August d. J. brachte Ihnen Programm und Erklärung. Wir glaubten einige Zeit hingehn lassen und die Wirkung abwarten zu müssen, welche unser Auftreten haben würde, und sind nun im Stande hierüber zu berichten.

Zuvörderst konnte es uns nicht befremden, uns angegriffen und verdächtigt zu sehn, und eben so wenig konnte es auffallen, daß man sich dazu unwürdiger Mittel und Werkzeuge bediente. Wir hatten gewagt, der Schlange auf den Kopf zu treten, und mußten erwarten, daß sie Gift spritzen werde. Auch die Glaubens-Einfalt und der Glaubenseifer fühlten sich herausgefordert, und verketzerten zum Ruhme Gottes und zum Heile der Seelen. Seltsam genug berichteten öffentliche Blätter von hier aus fast täglich, das Unternehmen sei in der Geburt erstickt, aus Mangel an Theilnahme verschieden und dergleichen mehr, während es seinen ruhigen Fortgang

*) S. Jahrg. 1843, 5. Heft, S. 257—265.

Digitized by Google

hatte und allgemeines Interesse erregte. „Wer da bauet an den Gassen, muß die Leute reden lassen," sagt ein altes Sprichwort; das von uns begonnene Werk lag frei vor Aller Augen, wir hatten es der öffentlichen Beurtheilung unterstellt, und mußten uns diese gefallen lassen, mit der Einschränkung jedoch, aus der wohlgemeinten Nutzen zu ziehen, und uns um die andere nicht zu kümmern. Die vielen Ausfälle, Schmähungen, Aufforderungen ꝛc., welche manche Zeitungen unausgesetzt brachten, haben wir unerwiedert und unbeachtet gelassen, und den persönlich Angegriffenen die Selbstvertheidigung anheimgestellt; diesem Vorsatze werden wir auch in der Folge treu bleiben, und „die Leute reden lassen."

Dagegen sind uns von wohlmeinenden, unbefangenen und stimmberechtigten Männern Bedenken geäußert und Einwürfe gemacht worden, welchen zu begegnen wir als Pflicht betrachten, und die wir hier in Kürze zusammen fassen wollen.

Der erste Einwurf ist gegen unsre Persönlichkeit und Stellung im Leben gerichtet; man fragt nämlich, woher uns Nichttheologen der Beruf zur Reform des Judenthums komme? Damit steht der Vorwurf im Zusammenhange, daß wir negirten, ohne zu affirmiren, daß wir einreißen wollten, ohne aufzubauen, daß wir erschütterten, ohne wieder zu befestigen. Dieser Einwand beruht jedoch auf einer irrigen Auffassung der Aufgabe, welche wir uns stellten. Uns ist es allein darum zu thun, die unleugbare Thatsache zur Offenkundigkeit zu bringen, daß ein großer, um nicht zu sagen, der größere Theil unsrer Glaubensgenossen, zum wenigsten in Deutschland, unsre Ansichten über Thalmud und Messias theilen und ihre Lebensweise demgemäß einrichten. Deßhalb ist unsre Aufforderung zum Beitritte nur an Gleichgesinnte gerichtet gewesen, deßhalb erklärten wir von vornen herein, keine Proselyten machen, keine neue Secte im Judenthum bilden zu wollen. Man braucht aber nicht Theologe zu sein, um Zeugniß zu geben über eine Thatsache, und um Andere aufzufordern ein Gleiches zu thun; man braucht nicht Theologe zu sein, um einzusehn, daß es immer gut ist, wenn die Wahrheit an den Tag kommt, und daß man seinem Vaterlande die Wahrheit schuldig ist. Wir werben nicht, wir protestiren nicht, wir bezeugen, und wünschen, daß Alle diejenigen sich uns anschließen, welche

Digitized by Google

es in ihrem Gewissen können; wir geben und fordern kein Glaubensbekenntniß, nur eine Erklärung. Auch über die Folgen dieses Zeugnisses konnten wir uns nicht täuschen, am wenigsten über die nach Innen, und gerade deshalb glaubten wir uns zu einem Anderen und Weiteren nicht berufen. Die Lücke nämlich, welche durch das Hinwegfallen des Thalmuds in der äußeren Erscheinung des Judenthums als einer kirchlichen Gemeinheit entstanden ist, eine Lücke, die wir nicht veranlaßt, sondern nur bezeugt haben, müssen wir andern auszugleichen überlassen, welche durch Studien und Beruf sich dazu besser als wir eignen. Und glücklicherweise fehlt es in Deutschland nicht an jüdischen Theologen, die klar im Denken, ernst im Forschen, tüchtig im Handeln, mit sorgsamer Hand neues Leben auf den Ruinen erblühen zu machen im Stande sein werden, wie sie auch schon theilweise mit Erfolg versucht haben. Ist erst unsre Aufgabe gelöst, haben sich die Gleichgesinnten in allen deutschen Landen geschaart, dann werden größere Kräfte als die sind, über welche wir verfügen, das begonnene Werk fort und zu Ende führen. Davon durchdringe sich jeder, der denkt wie wir, daß, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, es nur Eines bedarf: die Wahrheit erkennen zu machen, — und daß wir jenen wesentlich fördern, wenn wir von dieser Zeugniß geben. Wer den theilweisen innern Verfall eines alten Gebäudes durch äußere Uebertünchung zu verdecken sucht, führt solches dem gänzlichen Verfalle entgegen, während das Aufdecken und Ausbessern der schadhaften Theile dessen Fortbestand sichert.

Wir begegnen nun zweien sich kreuzenden Einwürfen: daß nämlich unsre Erklärung zu weit, und anderseits daß sie nicht weit genug gehe. In so fern dieselben mit den schon besprochenen zusammenfallen, können wir sie unberührt lassen, und haben sie nur aus den ihnen eigenen Gesichtspunkten zu betrachten. Wie im Aeußern sind auch im Innern nicht zwei Menschen einander gleich; nicht zwei Menschen denken, fühlen und glauben ganz dasselbe. Die Erklärung mußte so gefaßt sein, daß sich darüber, worauf es zunächst ankam, jeder aussprechen konnte, ohne dadurch der Wahrheit und seinem Gewissen Zwang anzuthun. War aus diesem Grunde die Möglichkeit einer nicht beschränkten Fortbildung in der mo-

Digitized by Google

saischen Religion voranzustellen, so ergiebt doch schon der Wortlaut, daß die eigentliche Grundlage beibehalten und nicht hinweggeräumt, daß nicht mit der Schale auch der Kern weggeworfen werden dürfe, da eine Fortbildung, wenn auch noch so unbeschränkt, ohne Stütz- und Ausgangspunkt nicht denkbar ist. Auch bekundet die Geschichte diese Fortbildung, da Niemand behaupten wird, das heutige rabbinische Judenthum sei das des Moses oder der Propheten.

Man hat uns auch auf die Folgen unsres Beginnens nach Außen aufmerksam gemacht, und angeführt, daß solches gegen die gerechten Ansprüche unsrer Glaubensgenossen im allgemeinen auf bürgerliche Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern benutzt werden könnte. Dieses war uns selbst nicht entgangen. Allein war dies mit dem seitherigen Zustande des Judenthums weniger der Fall? sind aus demselben nicht ebenfalls Einwendungen gegen jene Ansprüche hergenommen worden? und soll die Sonne nicht leuchten, weil sie auch Giftpflanzen zeitigt? Wo immer übrigens solche Einwendungen bisher gemacht worden sind, ist es theils redlich und im Ernste, theils nur scheinbar und zur Selbsttäuschung geschehen. Es ist reicher Gewinn, wenn wir uns des Beifalls der Wohlgesinnten zu erfreuen haben sollten; das anerzogene und eingewurzelte Uebelwollen aber glaubten wir nicht beachten zu dürfen. Wir glaubten vielmehr, es sei die Zeit gekommen, wo offenes Vertrauen eher zum Ziele führe, als mißtrauische Verschlossenheit; und wir haben uns, was zum wenigsten unsre nächste Umgebung betrifft, nicht getäuscht; unsre hiesigen christlichen Mitbürger haben unser Auftreten mit entschiedenem Wohlwollen aufgenommen. Ueberall in Deutschland meinen es die Regierungen gut mit ihren jüdischen Unterthanen, und sie behandeln dieselben nur verschieden nach der Verschiedenheit ihrer Grundsätze im Allgemeinen, eigentlich nach den verschiedenen Ansichten ihrer Staatsmänner über Staat und Kirche, über Stabilität und Fortschritt; es ist nur unglücklich und beklagenswerth, daß das Schicksal so Vieler von solchen dem Wechsel unterliegenden Zufälligkeiten und wandelbaren Theorien abhängt. Es stand nicht zu befürchten, daß von irgend einer deutschen Regierung unser jedenfalls gutgemeintes und uneigennütziges Vorhaben unrichtig gedeutet

Digitized by Google

oder gehindert werden würde, und wirklich hat sich zu einer solchen Besorgniß kein Grund ergeben. Wohl aber trägt die bisherige absichtliche Verhüllung der innern Zustände des Judenthums von Seiten seiner Bekenner große Schuld an dem vielen unläugbaren Unrecht, an manchem herben Urtheile, das sie erfahren.

Man hat uns vorgehalten, uns fehle der rechte Ernst, wir seyen indifferent. Freilich von Fanatismus verspüren wir nicht den leisesten Anflug; wir haben zu unserem Unternehmen nur die Begeisterung gebracht, welche eine klare Anschauung bei reinem Bewußtsein giebt, und sind weit entfernt, Andersdenkende oder Andersglaubende zu hassen und zu verfolgen; darum sind wir auch keine Sektirer. Daß wir aber in unserem Streben ernst, daß wir nicht gleichgültig sind, dafür spricht die Thatsache, daß manche von uns ihrer Pietät, ihrem Beharren beim Judenthum, in politischer und materieller Beziehung Opfer gebracht haben, deren schwerlich einer unsrer Gegner sich rühmen kann.

Der Eindruck endlich, welchen unser Unternehmen auf unsere Glaubensgenossen gemacht, entsprach ganz unsern Erwartungen. Die Widersacher eiferten, die Gleichgesinnten stimmten zwar bei, nahmen aber noch großentheils Anstand die Erklärung zu unterzeichnen; hier wurden Rücksichten geltend gemacht, dort hegte man Besorgnisse; eigentlich aber war von der Abgabe einer schriftlichen Erklärung ein unmittelbarer persönlicher Vortheil nicht zu erlangen, eher ein Nachtheil zu besorgen. Nichts desto weniger haben wir uns des Beitritts vieler wackeren Männer von nahe und fern zu erfreuen, und da unser Unternehmen nicht auf Tage oder Wochen berechnet gewesen, so finden wir uns in unserem Vertrauen auf keine Weise erschüttert, haben uns vielmehr bewogen gefunden auf ein Organ bedacht zu sein, welches nicht nur von dem Fortgang des Unternehmens regelmäßige Kunde geben, sondern sich auch dessen freimüthige und gründliche Besprechung wie die Entwickelung der Consequenzen angelegen sein lassen wird.

Die Redaction der bei F. Schuster in Hersfeld erscheinenden Zeitschrift, — „der Israelit des neunzehnten Jahrhunderts," herausgegeben von dem großherzoglich weimarischen Landrabbiner, Herrn Dr. M. Heß, in Lengsfeld bei

Digitized by Google

Eisenach, — hat sich bereit erklärt, zu dem Ende besondere Beilagen vom nächsten Monat an zu liefern, weshalb wir diese Zeitschrift allen, welche unsere Bestrebungen theilen und würdigen, sowohl zur Lieferung von Beiträgen als zur möglichsten Verbreitung empfehlen.

Frankfurt a. M., im December 1843.

Die jüdischen Reformfreunde

und in deren Namen:

Dr. Neukirch.

Digitized by Google

III.

Die Aufgabe der jüdischen Gemeinde zu Berlin für die Gegenwart.

Von Dr. S. Stern.

Zweiter Artikel.

Die Gemeinde in ihren Elementen.

Wir haben die Berliner Gemeinde bis jetzt als eine Einheit, als Theil eines größeren Ganzen betrachtet, und hieraus das allgemeine Bild für die Aufgabe derselben zu gewinnen gesucht. Wir wollen auf diese Resultate gestützt, sie nun selbst als ein Ganzes ansehen, und dieses in seinen einzelnen Elementen kennen lernen; um dadurch zu einer bestimmten Ansicht über die Möglichkeit zu gelangen, mit diesen Elementen in ihrer Verschiedenheit die Aufgabe der Gesammtheit zu verwirklichen, und uns über die Maßregeln auszusprechen, welche in den verschiedenen Gebieten der Wirksamkeit unsrer Gemeinde den speziellen Bedürfnissen derselben entsprechen, und sie zur Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgabe befähigen durften.

Die Elemente der hiesigen jüdischen Gemeinde müssen wir nach einem zwiefachen Gesichtspunkte betrachten, nach der Stellung der Einzelnen 1) in der bürgerlichen Gesellschaft, und 2) im Judenthum und in der Gemeinde.

Die jüdische Bevölkerung Berlins umfaßt etwa 7000 Seelen, welche nahe an 1400 Familien bilden. Der bei weitem größere Theil derselben gehört dem Kaufmannsstande an. Rechnen wir hier diejenigen ab, die als ganz Unbemittelte oder Arme zu den Be-

Digitized by Google

dürfnissen der Gemeinde nicht beitragen, oder zu den Almosenempfängern gehören, und sich also natürlich nur dem gewöhnlichen Kleinhandel widmen können, so besteht die eigentliche Hauptmasse der hiesigen Gemeinde aus Geschäftsmännern, die nicht nur ein geordnetes kaufmännisches Geschäft betreiben, sondern zum größern Theil dem Großhandel angehören, und in deren Händen sich die großartigsten, industriellen Unternehmungen und ein sehr bedeutender Theil des Berliner Handels- und Fabrikwesens, wie auch durch höchst angesehene jüdische Banquier ein wesentliches Element der Verkehrsmittel für die gesammte hiesige Geschäftswelt befindet, und eben so sorgen zahlreiche, meist sehr bedeutende jüdische Buchhandlungen und Leihbibliotheken für die Förderung des geistigen Verkehrs. Der jüdische Kaufmannsstand ist demnach ein äußerst wichtiges Element des gesammten Berliner Geschäftslebens, und viele Geschäftszweige haben den außerordentlichen Aufschwung, den sie in neuerer Zeit gewonnen, meist jüdischen Geschäftshäusern zu verdanken. Die Bildung der diesem Beruf angehörenden Männer ist meist eine ausgezeichnete zu nennen, da fast alle höhere Schulen bis zu den oberen Klassen besucht, und sich eine allgemeine Bildung angeeignet haben, wie sie kaum der strengste Anspruch für den Kaufmannsstand fordern darf. Neben dem Kaufmannsstande zählt der Handwerksstand unter den Juden Berlins die meisten Repräsentanten, obwohl die Zahl der Handwerker gegen die der Kaufleute verhältnißmäßig gering ist, und erst für das nächste Geschlecht ansehnlicher zu werden verspricht. Doch genießen viele derselben durch die Trefflichkeit und Reellität ihrer Arbeiten bedeutendes Vertrauen unter jüdischen und christlichen Konsumenten, wie sie sich auch durch Bildung unter ihren Standesgenossen vortheilhaft auszeichnen. Auf eine höchst würdige Weise aber ist auch die Berliner Judenschaft im Gelehrten- und Künstlerstande vertreten. Eine Stadt von 7000 Einwohnern, welche (außer der Beamtenwelt) mehr als 70 Männer zählt, welche regelmäßige Studien gemacht und die akademische Doctorwürde erlangt haben, welche unter diesen und noch außer denselben eine ansehnliche Zahl anerkannter Schriftsteller in allen Fächern der wissenschaftlichen, belletristischen und politischen Literatur in sich schließt, und endlich in allen Zweigen der Kunst einige tüchtige

Digitized by Google

Männer, in einigen die ersten ihrer Zeit, zu den Ihrigen zählt, möchte eben so wenig im preußischen Staate gefunden werden, als eine solche Stadt, welche sich einer eben so bedeutenden Fabrikation, eines so erheblichen und verschiedenartigen Waarenumsatzes und eines so ausgedehnten Geldverkehrs rühmen dürfte wie sich in den Händen der Mitglieder der hiesigen jüdischen Gemeinde befindet. Demnach repräsentirt die jüdische Gemeinde durch die Größe und Wirksamkeit ihres geistigen und materiellen Besitzes sehr wohl eine Stadt von 50—60000 Einwohnern, und muß daher in den Angelegenheiten, bei denen sie selbst so wesentlich interessirt, denjenigen Einfluß auf die öffentliche Meinung, auf die Ansichten ihrer eignen Glaubensgenossen und endlich wohl auch auf die Entschließungen der Regierung zu gewinnen suchen, der einer so bedeutenden Corporation zukommt. Diese Stellung der einzelnen Mitglieder unsrer Gemeinde in der bürgerlichen Gesellschaft ist aber nicht nur dazu geeignet um denselben die Achtung und Würdigung ihrer andersgläubigen Mitbürger zu erringen, sondern liefert auch den sichersten Beweis, daß dieselbe schon errungen sei. Denn nur das Vertrauen zur Rechtlichkeit und Reellität eines Geschäftsmanns in der Handelswelt macht es demselben, und besonders dem Banquier, möglich, seinen Geschäften den Umfang zu geben, den so viele jüdische Handlungshäuser Berlins gewonnen haben; und wenn andrerseits tausende von christlichen Familien ihr Leben der Hand jüdischer Aerzte lieber anvertrauen, als der, ihnen eben so leicht zugänglicher christlicher Aerzte, kann da noch gezweifelt werden, daß das Vertrauen des Einzelnen zum Einzelnen ein unbeschränktes sei? Und auch dieser Beweis des im Allgemeinen dem Juden gegenüber in der christlichen Bevölkerung geschwundenen Vorurtheils wird für uns zur richtigen Schätzung dessen beitragen, was wir innerhalb und vermittelst derselben zu erringen hoffen dürfen.

Der gesellige Verkehr zwischen Christen und Juden Berlins hat in den beiden entgegengesetzten Kreisen der Gesellschaft die bedeutendste Ausdehnung gewonnen, während er in der eigentlichen Mittelklasse noch weniger festen Fuß gefaßt hat. Aber in den Häusern vieler durch Reichthum und Bildung gleich ausgezeichneten jüdischer Familien sehen wir die ersten Männer unsrer Stadt: hoch-

Digitized by Google

gestellte Beamte, ausgezeichnete Künstler und Gelehrte, und selbst fremde Diplomaten gesellig und freundschaftlich verkehren, und natürlich auch diese zu ihren Assembleen und Familienkreisen zuziehen. Eben so verkehrt der christliche Handwerker mit seinen jüdischen Zunftgenossen ganz in derselben Weise wie mit dem christlichen. Diese Erscheinung ist eine höchst erfreuliche dadurch, daß sie einerseits den Beweis liefert, wie mächtig bereits die fortschreitende Entwickelung der Zeit auf die Hinwegräumung der Vorurtheile gegen Juden selbst in den untersten Kreisen des Volks gewirkt habe, andererseits uns die Hoffnung gewährt, daß die Anerkennung auf gleiche Berechtigung, welche den Juden von ausgezeichneten und einflußreichen Männern auf dem Gebiet des geselligen Lebens zu Theil wird, auch auf die Ansichten derselben und des Staats überhaupt in Bezug auf ihre politische Gleichstellung von Einfluß sein werde. Hingegen dürfen wir für die geringere Ausdehnung des geselligen Verkehrs zwischen Christen und Juden in den mittleren Kreisen der Gesellschaft nur darin den Grund suchen, daß hier die Verhältnisse meistens eine Ausdehnung des geselligen Verkehrs über die Kreise der Familie nicht zulassen, und auch die Gleichheit des Berufs nicht so leichte Anknüpfungspunkte für denselben gewährt, als dies im Handwerksstande der Fall ist.

Uebrigens ist auch in diesem Kreise die größere Annäherung nicht zu verkennen, welche zwischen der Jugend beider Confessionen in ihrem geselligen und freundschaftlichen Verhältniß Statt findet, und läßt also auch hier für eine nahe Zukunft die Aufhebung der Schranken im Leben erwarten, die im Geiste schon längst gefallen sind.

Ehe wir aus dieser Stellung der jüdischen Gemeinde Berlins in der bürgerlichen Gesellschaft Folgerungen für die Aufgabe derselben, dieser und dem Staate gegenüber, zu gewinnen suchen, wollen wir zuvor die Elemente dieser Gemeinde nach ihrer verschiedenen Stellung im Judenthum kennen lernen, um uns auch von ihrem Bedürfniß auf diesem Gebiet überzeugen, um den Weg aufsuchen zu können, auf welchem die Befriedigung desselben erreicht werden kann.

Unter den Juden Berlins finden sich alle im Judenthum der Gegenwart vorhandenen Richtungen in ihren mannigfaltigsten Nüan-

Digitized by Google

cirungen vertreten. Wir sehen den zelotischen Eiferer für die unveränderte Erhaltung des Judenthums in seinen hergebrachten Formen neben dem freisinnigen und begeisterten Kämpfer für eine durchgreifende und umfassende Reform desselben; den unbefangenen um die Bewegungen im Judenthum unbekümmerten und von denselben nicht berührten Juden, neben dem im schrankenlosen Indifferentismus dem Judenthum Entfremdeten, der jede Berührung mit demselben und mit seinen Bekennern eher meidet als sucht. Aber wir können uns mit der allgemeinen Klassificirung unsrer Gemeindemitglieder in diesem Gebiet nicht begnügen, sondern müssen auch versuchen, den Umfang der einzelnen Richtungen und die Kreise kennen zu lernen, in welchen wir die eine oder die andere besonders aufzusuchen haben, und werden dabei manche eigenthümliche Nüancirung kennen lernen, durch welche wir eine bestimmtere Ansicht über den Weg zur Lösung unsrer Aufgabe gewinnen werden.

Die Zahl derjenigen, die wir als zelotische Eiferer für das alte Judenthum bezeichnet haben, ist in Berlin nur sehr gering, und es dürften schwerlich 50 Männer zu denselben gezählt werden können; jedoch dürften diese, wenn auch zum größern Theil, doch nicht überall nur unter den Unbemittelten, sicher aber nicht unter denen gesucht werden, welche mit ihrer Bildung der Gegenwart angehören. Fragen wir aber, warum es diesen wenigen Männern bis jetzt gelungen, jede bisher versuchte, wenn auch noch so geringe Reform zu hintertreiben, so liegt die Antwort eben darin, daß sie Eiferer sind, und keine Mühe, kein Opfer scheuen, um ihren Ueberzeugungen Geltung zu verschaffen, und daß dem ihren Bestrebungen entgegenstehenden Theile der Gemeinde bisher keine Gelegenheit gegeben wurde, eine Gegenmacht gegen dieselben zu bilden. — Viel zahlreicher als diese ist diejenige Klasse der Juden Berlins, welche ohne andern Richtungen feindlich entgegen zu treten das Judenthum in der althergebrachten, von ihren Vätern auf dieselben vererbte Form lieben und erhalten wissen wollen. Der größere Theil der Unbemittelten, von dem Umschwunge der Zeit in dem Zustande ihrer Bildung und ihres geselligen Lebens noch nicht Berührten, gehört dieser Richtung an, und für diese ist fast überall nur die Gewohnheit und die Unbekanntschaft mit jedem Andern das bewegende

Digitized by Google

Moment zu ihrer unveränderten Anhänglichkeit am Hergebrachten. Aber auch in den wohlhabendsten und gebildetsten Familien finden wir nicht wenige Männer, die zu dieser Klasse gezählt werden müssen. Es ist dieses offenbar ein sehr ehrenwerthes Element unsrer Gemeinde. Die Basis ihrer Denk- und Handlungsweise ist die Liebe und Anhänglichkeit am Judenthum; und wer mag mit ihnen rechten, wenn sie, vielleicht selbst von der gegenwärtigen Form des Gottesdienstes nicht mehr ganz befriedigt, doch in der willkührlichen von Einzelnen ausgehenden Veränderung dieser Formen eine Gefahr für die Erhaltung des unverfälschten Judenthums selbst erkennen. Von diesen kommen wir nun zu der nach ihrer Zahl und nach dem geselligen und geistigen Standpunkte der derselben Angehörigen entschieden bedeutendsten Klasse, für welche das Judenthum in seiner faktisch bestehenden Form seine Heiligkeit verloren hat. In der verschiedensten Stufenfolge finden wir hier solche, die sich mehr oder weniger von der Theilnahme an der öffentlichen Religionsübung und von der Beobachtung der vorgeschriebenen Ceremonien losgesagt haben, meist im dunkeln Gefühl, daß jener in seiner gegenwärtigen Form den Bedürfnissen der Zeit und ihren eignen nicht mehr genügt, und diese ihre wahre Bedeutung fürs Leben bereits verloren haben, jedoch meist ohne sich über die Gründe ihrer Handlungsweise Rechenschaft geben zu können, oder sich bestimmter Wünsche für eine Reform des Gottesdienstes und des Judenthums überhaupt bewußt zu sein. Zum Theil auch entziehen sich dieselben schon aus ererbter Gewohnheit und gleichgültiger Bequemlichkeit der Beobachtung der hergebrachten Formen und Vorschriften, und so kommen wir endlich zu denen, die allen Zusammenhang mit dem Judenthum und Alles Interesse für dasselbe verloren haben, so weit sie nicht etwa selbst von den politischen Beschränkungen berührt werden, denen die Bekenner desselben unterworfen sind, und von den Bewegungen und Gährungen im Judenthum nur etwa wie von andern interessanten Erscheinungen der Gegenwart Kenntniß nehmen. Während wir die von dem gegenwärtigen Zustande des Judenthums nicht mehr Befriedigten und daher allmählig und theilweise wenigstens von der äußern Anschließung an dasselbe sich Lossagenden meist in den mittleren Kreisen der Kaufmannswelt und

Digitized by Google

auch vielfältig unter den Gelehrten, besonders unter den Aerzten finden, haben wir die letztbezeichneten wieder in den beiden extremsten Kreisen der Gesellschaft, unter den unbemitteltsten und ungebildetsten, so wie unter den wohlhabendsten, der geselligen Bildung unsrer Zeit am entschiedensten huldigenden Familien zu suchen. Der jüdische Handwerker hat den Zusammenhang mit seiner Religion verloren, weil die mangelhafte Erziehung entweder den religiösen Sinn gar nicht weckte, oder demselben eine gewaltsame und schiefe Richtung gab, die von der Freiheit des selbstständigen Lebens und von dem Drange der Arbeit so wie von der steten Berührung mit christlichen Handwerksgenossen bald gänzlich verdrängt wurde, ohne daß die Bildungsstufe des Individuums hinreichte, ihn eine andre an ihre Stelle treten zu lassen. Der Reiche, dessen Vater durch seine vorgeschrittene äußere Bildung vielleicht schon auf der Stufe der Zerfallenheit mit der gegenwärtigen Erscheinung des Judenthums stand, und der also jenes mächtigsten Hebels für die Weckung des religiösen Sinns, der jugendlichen Eindrücke aus dem Familienleben, der Schule, oder einem öffentlichen Gottesdienst entbehrt, dem ferner sein Reichthum und seine gesellige Bildung Gelegenheit bot, sich des Umgangs mit hochgestellten christlichen Bekannten zu erfreuen, hatte nicht nur keine natürlichen Berührungspunkte mit dem Judenthum und mit Juden gefunden, sondern hatte auch einen Grund, letztere zu meiden, und stand so mit seinem ganzen Leben außerhalb desselben. Glücklicherweise scheint die neueste Zeit auch in diesen Kreisen das Bewußtsein hervorzurufen, daß die so aus dem Judenthum herausgetretenen Bekenner desselben jede religiöse Basis für's Leben verloren haben, und wenigstens den Wunsch in ihnen rege gemacht zu haben, daß die gegenwärtige Bewegung im Judenthum zu einer Gestaltung desselben führe, der sich auch ihre Kinder anschließen können, ohne mit den Begriffen und Ansichten in Konflikt zu kommen, die sie sich durch ihre Theilnahme an der allgemeinen Bildung der Zeit angeeignet haben. Endlich kommen wir zu derjenigen Klasse der hiesigen Juden, in welcher der Wunsch zu einer andern Gestaltung des Judenthums in seiner äußern Erscheinung schon eine bestimmte Richtung genommen hat, und welche sich der Maßregeln bewußt sind, die ihnen zur Realisirung dieser Reorga-

Digitized by Google

nisation nothwendig erscheinen. Wir dürfen die zu dieser Klasse Gehörigen keineswegs allein in dem Gelehrtenstande und unter den in dieser Angelegenheit öffentlich Auftretenden suchen, sondern auch unter dem gebildeteren Theil des Kaufmannsstandes haben sich Viele bereits sehr bestimmte und wohl zu beachtende Ansichten über dasjenige gebildet, was dem Judenthum in der Gegenwart Noth thut. Jedenfalls aber können wir dieser Richtung nicht minder wie der den bestehenden Formen des Judenthums treu anhängenden Klasse durchgängig religiösen Sinn und den Wunsch zur Erhaltung des Judenthums zuerkennen, obwohl die meisten hierher gehörigen Männer sich von dem zeremoniell religiösen Leben emanzipirt, und von der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst zurückgezogen haben. — Aber auch in dieser Klasse müssen wir noch die einzelnen Ansichten sondern, die sich bis jetzt über das Maß der nothwendigen Reformen, so wie über den Weg zu erkennen geben, auf welchem dieselben ins Leben zu rufen seien. Wir unterscheiden nemlich hier zwei Hauptrichtungen, zu deren einer wir diejenige zählen, die, mit dem Leben und der Erziehung ihrer Jugend nicht mehr im Judenthum wurzelnd, sich niemals desselben, als eines Moments ihres individuellen Lebens bewußt geworden sind, und erst als sie eine gewisse Höhe der Bildung erreicht hatten, gleichsam über dem Judenthum stehend, von Außen an dasselbe herangetreten sind, um zu derjenigen Gestaltung desselben beizutragen, welche dem, ihnen auf dem Standpunkte der allgemeinen Zeitbildung fühlbar gewordenen Bedürfniß genügen könne. Zur zweiten Richtung aber gehören diejenigen, deren Jugendbildung noch ganz in das Gebiet des orthodoxen Judenthums fiel, und ihnen daher nicht nur das unauslöschliche Bewußtsein der religiösen Besonderheit zurückließ, sondern ihnen auch eine gründlichere Kenntniß von der historischen Entwickelung ihrer Religion verschaffte, oder doch das spätere Studium derselben erleichterte. Sie haben sich meist nicht ohne schweren innern und äußern Kampf von den Fesseln der Orthodoxie los und zur Bildung der Zeit emporgerungen, wo sie dann erst der in ernsten Studien gereifte Geist zum Judenthum zurückführte, nachdem sie sich eine Zeitlang ganz von demselben losgetrennt fühlte nie und so haben sie in ihrem persönlichen Leben die ganze Entwickelung des Juden-

Digitized by Google

thums der neueren Zeit mit durchlebt. Sie stehen mit ihrem Bewußtsein im Judenthum, nicht über demselben, und ihr Streben ist dahin gerichtet, dasselbe zur Theilnahme an der Gesammtentwickelung zu erheben. — Jene glauben durch Abstellung der Mißbräuche im öffentlichen Gottesdienst, durch eine Gestaltung desselben nach den Bedürfnissen der Zeit, meist nach dem Vorbilde der christlichen Kirche, zur Wiederherstellung eines lebendigern religiösen Sinns unter den Juden gelangen zu können, und wollen den Einzelnen in der Freiheit des Glaubens und Handelns nicht beschränkt wissen; diese sind der Ueberzeugung, daß das Judenthum einer mächtigen und allgemeinen Erschütterung bedürfe, um sich dasjenige Gesammtbewußtsein zu erringen, dessen es zur Erfüllung seiner Aufgabe in dem neuen Stadium seiner Entwickelung bedarf.

Dieß sind etwa die verschiedenen Richtungen, welche sich in der Berliner Gemeinde in Beziehung auf die religiösen Ueberzeugungen ihrer einzelnen Mitglieder unterscheiden lassen. Wenn ich diesen verschiedenen Richtungen gegenüber das Gesammtbewußtsein der Berliner Gemeinde als ein solches darstellte, das eine aus der Idee und der historischen Entwickelung des Judenthums hervorgehende, und auf die Erfüllung seiner gegenwärtigen Aufgabe gerichtete Reform desselben will, so könnte es scheinen, daß ich hierbei nur die letzte Klasse, und auch aus dieser nur die der zweiten Richtung Angehörigen vor Augen gehabt habe; aber ich bin der Ueberzeugung, daß auch alle diejenigen, welche aus Mangel an Befriedigung durch die bestehende Form des Judenthums sich von demselben mehr oder minder abgelöst haben, dies Bewußtsein in sich tragen, und nur einer Anregung bedürfen, um sich desselben klar zu werden; daß auch der gebildete Theil derjenigen, welche sich gegenwärtig noch streng an die einmal gültigen Vorschriften halten zu müssen glauben, nur so lange einer Reform widerstreben werden, als sie der Ausdruck der Ueberzeugung Einzelner ist, und darum der Willkühr anheimfällt; daß ihnen aber der Ausdruck der Gesammtüberzeugung des Judenthums unsrer Zeit eben so heilig, und eine eben so sichere Gewähr für die Erhaltung unsrer Religion sein würde, um die es ihnen vor Allem zu thun, als diese Willensäußerung aus einer früheren Zeit, die ihnen bis jetzt zur Richtschnur ihres religiösen

Digitized by Google

Handelns diente. Selbst die ganz Indifferenten in den höheren Kreisen der Gesellschaft würden eine solche Reform freudig begrüßen, weil sie dadurch für ihre Kinder eine Lücke ausgefüllt sähen, die ihnen in ihrem eignen Leben bereits fühlbar zu werden beginnt. Ich hege diese Ueberzeugung, weil die Stufe der Bildung, auf welcher alle diese, den verschiedenen religiösen Richtungen angehörenden Männer stehen, auf der einen Seite mit Sicherheit der Ueberzeugung Eingang verspricht, daß Alles, was auf das Leben wirken und dasselbe durchdringen soll, auch dem Leben angehören und selbst ein Lebendiges, also der Entwickelung zugängliches, nicht in starrer Unveränderlichkeit beharrendes sein müsse, und daß auf der andern Seite das Bedürfniß eines religiösen Haltpunkts als das erste Erforderniß zu einer allseitigen geistigen Ausbildung anerkannt werde. Es dürfte also in der Berliner Gemeinde eine, in dem bezeichneten Sinne nicht willkührlich vollbrachte, sondern aus der Gesammtheit der preußischen Judenheit hervorgehende Reform nur bei Denjenigen Widerstand finden, die sich, in der Ueberzeugung, an der einmal gültigen Form des Judenthums festhalten zu müssen, einem blinden Zelotismus hingeben, und außerdem dürften nur diejenigen gleichgültig für eine solche Reform sein, deren Indifferentismus seinen Ursprung nicht in einer vorgeschrittenen, sondern in einer zurückgebliebenen und höchst untergeordneten Bildung hat. Solche dem allgemeinen Bewußtsein fremde, und den daraus hervorgehenden gemeinsamen Bestrebungen aus Vorurtheil widerstrebende, oder aus Mangel an Urtheil sich nicht anschließende Elemente wird es in jeder größeren Gemeinschaft geben, so sehr sich auch eine bestimmte Richtung des gemeinsamen Strebens in derselben kund giebt.

Ehe wir aus dem Bilde, das wir von der Zusammensetzung der hiesigen Gemeinde gewonnen, zu Folgerungen über die Aufgabe derselben vorschreiten, müssen wir noch auf eine Erscheinung aufmerksam machen, welche diesem Bilde eine besondere Eigenthümlichkeit giebt. Es treten nämlich gegenwärtig diese verschiedenen Richtungen, die ohne Zweifel unter den Juden Berlins vorhanden sind, keineswegs durch Gruppirung derselben in Parteien hervor, die sich irgendwie von einander sondern, oder gar als Parteiungen,

Digitized by Google

die einander in ihren Bestrebungen entgegentreten, sondern nur in der Art und Weise, in welcher der Einzelne, als solcher, sich hier und dort privatim äußert, wie er ferner sein Privat- und Familienleben mit den zeremoniellen Vorschriften unsrer Religion in Uebereinstimmung bringt, oder nicht, und wie er sich an den in unserer Gemeinde der öffentlichen Religionsübung gewidmeten Instituten betheiligt, indem diejenige Klasse, die wir als die zeremoniell religiöse bezeichnen dürfen, den Haupttheil der die große Synagoge wenigstens am Sabbatlichen Gottesdienst Besuchenden bildet, die Zeloten aber sich meist in besondere kleine Synagogen versammeln, während die Unbefriedigten nur an hohen Festtagen, die Indifferenten aber gar nicht an dem öffentlichen Gottesdienst Theil nehmen. Alles was geschieht, geht allein vom Vorstande aus, und findet kaum irgendwo einen Widerstand, wenn nicht irgend eine beabsichtigte Veränderung in der äußern Form des Gottesdienstes von Seiten der Zeloten angegriffen und beseitigt wird, während diejenigen, welche Reformen wünschen, ruhig abwartend, was geschehen wird, entweder mit dem Vorhandenen zufrieden, oder gegen Alles, was geschehen könnte, gleichgültig scheinen. Wir würden von der richtigen Beurtheilung dieser Erscheinung weit entfernt sein, wenn wir sie als ein Zeichen der Eintracht und der Uebereinstimmung ansehen, und uns darum unseres Zustandes gegen andre Gemeinden rühmen wollten, wo die Parteien als solche entschieden, ja selbst feindlich einander gegenüber treten. Denn wenn Ruhe überall das Zeichen eines glücklichen Zustandes wäre, so würde der Tod gewiß der glücklichste aller Zustände sein, und wenn der Kampf ein absolutes Uebel wäre, so würden wir Nichts so sehr zu fürchten und zu beklagen haben als den Fortschritt des menschlichen Geistes, da ein solcher noch niemals ohne schwere Kämpfe errungen worden ist. Eben so wenig dürfen wir aber die Ursache dieser Erscheinung allein in der religiösen Indifferenz derjenigen unter uns suchen, welche den Zusammenhang mit dem faktisch bestehenden Judenthum verloren haben, ohne in sich und außer sich einen Ersatz für dasselbe gefunden zu haben. Es kommen vielmehr mehrere Ursachen zusammen, um unsern Zuständen diese eigenthümliche Gestaltung zu geben, von denen freilich der Mangel an Gemeinsinn, an reger durch Oeffentlichkeit

Digitized by Google

begünstigten Theilnahme an den Interessen der Gesammtheit eine der wesentlichsten ist; doch wirkt hierzu gewiß eben so bedeutend eine gewisse strenge Loyalität, welche den Berliner Juden wie den Berlinern überhaupt eigen ist, und ein festes Vertrauen derselben auf die Gesinnung und Einsicht der einmal bestehenden Behörden, es möge dieselbe der Gemeindevorstand oder die Staatsregierung sein, denen man willig die Leitung und Anordnung der öffentlichen Angelegenheiten überläßt, so lange persönliche Interessen unmittelbar dabei berührt werden. Endlich aber begründet sich diese Erscheinung auf derjenigen Besonnenheit und Einsicht, durch welche der Einzelne sich bewußt ist, daß es in einer so großen Angelegenheit nicht ihm, sondern nur der Gesammtheit und den zu Organen derselben Berufenen zukomme, ihre Ansichten geltend zu machen, und zur entscheidenden That zu schreiten. Und gerade je höher der Standpunkt ist, auf welchem ihre Bildung und ihre Kenntniß von der Wichtigkeit der Sache steht, um so mehr sind sie der Ueberzeugung, daß es auch der einzelnen Gemeinde nicht zustehe, einen entscheidenden und selbstständigen Schritt in dieser Angelegenheit zu thun, und um so mehr vertrauen sie der Sache selbst, die sie zu sehr als ein Bedürfniß unsrer Zeit erkannt haben, als daß sie zweifeln könnten, ob sie in derselben zu ihrer Verwirklichung gelangen werde.

Haben wir nun im ersten Theil unsrer Darstellung das Bild der Berliner Gemeinde zu gewinnen, und uns daraus die allgemeinen Züge fur die Darstellung ihrer Aufgabe zu gestalten versucht, so haben wir jetzt die einzelnen Elemente dieser Gesammtheit nach ihrer bürgerlichen und religiösen Stellung kennen gelernt, um dadurch zu einer bestimmten Ansicht über dasjenige zu gelangen, was im Einzelnen geschehen müsse, um die Verwirklichung dieser Aufgabe herbeizuführen. Wir werden aber nur dann vollkommen sicher sein, über die allgemeine Aufgabe der Berliner Gemeinde, so wie über die unmittelbaren Bedürfnisse derselben eine richtige Ansicht gewonnen zu haben, wenn wir beide Fragen vorläufig gesondert halten, und das Resultat, das wir von dem höheren Standpunkte, der allgemeinen Aufgabe des Judenthums in der Gegenwart, für die Stellung und Bedeutung unserer Gemeinde in derselben gewonnen

Digitized by Google

haben, nicht zur Grundlage unserer gegenwärtigen Untersuchung machen, sondern hier die speciellen Bedürfnisse zunächst nur nach den speciellen Zuständen bestimmen, um so in aufsteigender Linie vielleicht wieder zu demselben Resultat zu gelangen, zu welchem wir vorher in absteigender Linie gelangt sind.

Fassen wir demnach die Gestaltung und Zusammensetzung unsrer Gemeinde nach dem Bilde auf, das wir aus der bisherigen Darstellung ihrer Elemente und Verhältnisse gewonnen haben, so werden sich uns zur Bestimmung der aus dieser Gestaltung hervorgehenden Aufgabe etwa folgende Fragen ergeben, die wir hier zunächst zusammenstellen wollen, um einen folgenden Artikel der einzelnen Beantwortung derselben zu widmen. Wir fragen also:

1) In welcher Weise kann die Berliner Gemeinde von der bürgerlichen und geselligen Stellung ihrer Mitglieder einen würdigen Gebrauch machen? Welche Vortheile darf sie durch eine zweckmäßige Benutzung des Einflusses, den ihr der Umfang ihrer materiellen und geistigen Mittel auf die öffentliche Meinung gewährt, für sich und ihre Glaubensgenossen zu gewinnen hoffen? und auf welchem Wege muß sie zur Erreichung derselben bemüht sein?

2) Welches ist überhaupt das Gebiet, innerhalb dessen eine jede Religionsgemeinde, und insbesondere eine jüdische Gemeinde, ein selbstständiges, von dem Interesse anderer Confessionen, so wie anderer Gemeinden derselben Confession verschiedenes, oder doch gesondertes Interesse verfolgt?

Aus der Beantwortung dieser höchst wichtigen allgemeinen Fragen werden sich für unsere besondere Aufgabe folgende Fragen ergeben, und leicht beantworten lassen.

3) Hat die Berliner Gemeinde bisher die Grenzen festgehalten, welche die konfessionelle Verschiedenheit derselben für ihre Thätigkeit vorschreibt? oder hat sie vielleicht einerseits Interessen in das Gebiet derselben hineingezogen, für welche eine Sonderung der verschiedenen Bekenntnisse weder nothwendig, noch wünschenswerth ist, und andrerseits solche außer Acht gelassen, innerhalb deren die Bestrebungen der verschiedenen Konfessionen nothwendig auseinander gehen müssen?

4) In wie weit hat die Berliner Gemeinde neben ihrem be-

Digitized by Google

sonderen Interesse auch das der Gesammtheit, von der sie ein Glied bildet, also zunächst der preußischen Judenheit im Auge gehabt, und zur Richtschnur ihrer Wirksamkeit gemacht? Welchen Einfluß hat dieselbe also einerseits auf die Gestaltung der Angelegenheiten ihrer jüdischen Mitbürger zu gewinnen gesucht, und welchen Einfluß hat sie andrerseits dem, besonders auf dem religiösen Gebiet, von diesen in ihrer Gesammtheit kund gegebenen Ansichten, auf die Gestaltung und Anordnung ihrer eignen innern Angelegenheiten gestattet?

5) Wie hat dieselbe auf demjenigen Gebiet ihrer Thätigkeit, innerhalb dessen sie als gesonderte Religionsgemeinde nur das Interesse der ihr angehörenden Mitglieder wahrzunehmen hat, diesem Besonderinteresse bisher entsprochen; und wie vermochte sie bei den Maßregeln, welche sie ins Werk setzte, den verschiedenen religiösen Richtungen und Bestrebungen zu genügen, welche wir innerhalb unserer Gemeinde kennen gelernt haben?

6) Wenn sich aus der Beantwortung aller dieser Fragen herausstellt, daß die Wirksamkeit der Berliner Gemeinde den Ansprüchen der Gegenwart an dieselbe bisher noch nicht genügt, so werden wir in umgekehrter Reihefolge zu fragen haben: Was muß geschehen

1) damit innerhalb der Gemeinde selbst sich aus den verschiedenen, in derselben vorhandenen Richtungen und Ansichten ein Gesammtbewußtsein darüber bilde und kundgebe, auf welchem Wege dem besondern Bedürfniß unserer Gemeinde genügt werden könne?
2) damit die Gesammtheit der preußischen Judenheit zu derjenigen innnern Einheit gelange, vermöge deren auch die Berliner Gemeinde die angemessene Stellung in derselben gewinnen könne, um eben so wenig dem ihr gebührenden Einfluß auf die Gesammtheit entsagen, als sich einen solchen von der Gesammtheit aus auf die Gestaltung ihrer eignen Verhältnisse entziehen zu dürfen? und
3) damit sowohl von Seiten des Staats, als von Seiten der Judenheit diejenigen Grenzen festgehalten werden, innerhalb deren den Juden eine selbstständige und gesonderte Wahrung ihrer Interessen zusteht, und über welche hinaus eine Verschmelzung und Einigung derselben von beiden Seiten angestrebt werden muß?

Die Beantwortung dieser Fragen im nächsten Artikel.

Digitized by Google

V.

Gesetzentwurf,

das Synagogen- und Religionsunterrichts-Wesen der Juden in Preußen betreffend *).

§. 1.

Jeder jüdische Unterthan genießt diejenige Religionsfreiheit, welche in Gemäßheit §. 1. bis 6. Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts jedem Einwohner in den Preußischen Staaten zusteht.

§. 2.

Den jüdischen Glaubensgenossen ist die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes in gewissen dazu bestimmten Gebäuden (Synagogen) gestattet. Neue Synagogen können nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Staates erbaut werden. Mit der Feier des Gottesdienstes ist die Fürbitte für den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses zu verbinden; auch sind diejenigen Gebete, welche bei außerordentlichen Gelegenheiten von der Obrigkeit angeordnet werden, in der dem jüdischen Cultus angemessenen Art zu halten.

§. 3.

Ein jüdischer Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst anordnen, zu demselben jedoch nur den Mitgliedern seiner Familie und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen, den Zutritt gestatten. Jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zur Hausandacht ist an und für sich verboten und kann nur von den Regierungen nach vorgängiger Berathung mit dem jüdischen Obervorstande (§. 21) genehmigt werden.

---

*) Obiger Entwurf ist vor zwei Jahren von den sechs Aeltesten der Berliner Juden-Gemeinde — ohne Zuziehung eines Rabbiners oder eines Gemeindemitgliedes — ausgearbeitet und dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Berücksichtigung bei den Vorbereitungen für das neue Kultusgesetz eingereicht worden. Es erscheint uns in diesem Augenblicke von höchster Wichtigkeit, daß dieser Entwurf, welcher sehr leicht die Bedeutung des Gumpertzschen Gutachtens (s. dass. Jahrg. 1843. S. 213. ff.) erlangen könnte, die allseitigste öffentliche Beurtheilung erfahre. Red.

Digitized by Google

§. 4.

Der Inbegriff sämmtlicher in den Königlich Preußischen Staaten wohnenden Juden, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, bildet den Synagogenverband der Juden des Preußischen Staates. Dieser Verband bezieht sich nur auf die innern Verhältnisse der Synagogen und auf diejenigen Verhältnisse, welche durch dieses Gesetz mit den Synagogen in Verbindung gesetzt werden; während in allen andern bürgerlichen Angelegenheiten unter den Juden kein solcher Verband statt findet, sie vielmehr als Unterthanen des Staates nach den rücksichtlich derselben zur Anwendung kommenden Gesetzen und als Mitglieder der Ortsgemeinden nach den für diese bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen beurtheilt werden.

§. 5.

Mit Bezug auf die Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Gottesverehrung, so wie das Schul- und Religions-Unterrichts-Wesen vereinigen sich die Juden zu Synagogen-Gemeinden, welche die Rechte der Corporationen haben.

Sämmtliche Synagogen-Gemeinden in einer Provinz bilden einen Provinzial-Synagogen-Verband.

§. 6.

Die Bildung und Abtheilung der Synagogen-Gemeinden, ingleichen die Bestimmung der Gränzen derselben geschieht nach vorgängiger Vernehmung des Obervorstandes (§. 21) durch die Provinzial-Staats-Behörde (Oberpräsidenten).

An einem Orte soll nicht mehr als eine Gemeinde sein, die jedoch, wenn es die Anzahl der Mitglieder nöthig macht, mehrere Synagogen zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes haben kann.

§. 7.

Zur Anordnung einer Synagogen-Gemeinde wird erfordert, daß die Ausgaben, welche die Angelegenheiten des Gottesdienstes, so wie des Schul- und Religions-Unterrichts erfordern, sicher gestellt werden. Dies geschieht durch Ausmittelung vorhandener Fonds und durch Feststellung regelmäßiger, von den Mitgliedern der Synagogen-Gemeinde zu leistenden Geld-Beiträge.

Digitized by Google

§. 8.

Eine einmal bestehende Synagogen-Gemeinde kann nur mit Genehmigung der Provinzial-Staats-Behörde (des Oberpräsidenten) wieder aufgehoben werden. Zugleich mit der Aufhebung einer Synagogen-Gemeinde muß der Bezirk derselben einer oder mehrerer der bestehenden Synagogen-Gemeinden einverleibt werden.

§. 9.

Ein jeder Genosse jüdischer Religion, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welcher innerhalb des Bezirkes einer Synagogen-Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, ist Mitglied derselben. Der Inbegriff sämmtlicher Einwohner jüdischer Religion in dem Bezirke einer Synagogen-Gemeinde macht mithin diese Gemeinde aus.

§. 10.

Derjenige Jude, welcher zu gleicher Zeit an mehreren Orten verschiedener Synagogen-Bezirke seinen Wohnsitz hat, ist auch Mitglied der mehreren Synagogen-Gemeinden und als solches bei einer jeden derselben verpflichtet.

§. 11.

Wer noch keinen eigenen Wohnsitz hat, bleibt Mitglied derjenigen Synagogen-Gemeinde, zu welcher seine Aeltern gehört haben (A. G. O. §. 17. seqq. Th. I. Tit. 12).

§. 12.

Jeder im Königreich ansäßige Jude muß Mitglied wenigstens Einer Synagogen-Gemeinde sein. Wer seinen Wohnsitz aufgegeben hat, bleibt dennoch so lange Mitglied der Synagogen-Gemeinde seines früheren Wohnortes, bis er entweder anderswo eine feste Wohnung genommen hat oder ausgewandert ist.

§. 13.

Stimmfähig in der Gemeinde sind sämmtliche dispositionsfähige männliche Mitglieder, welche zu den Bedürfnissen der Gemeinde Geld-Beiträge leisten. Des Stimmrechts und überhaupt aller Ehrenrechte werden Gemeindemitglieder in denjenigen Fällen verlustig, in welchen diese Befugnisse den Bürgern einer Stadt nach den Vorschriften der Städteordnung entzogen sind.

Digitized by Google

§. 14.

Eine jede Synagogen-Gemeinde hat mehrere unbesoldete Vorsteher, deren Zahl nicht unter zwei und nicht über acht sein soll, und einen Rabbiner. Die Vorsteher und der Rabbiner bilden zusammen den Vorstand der Gemeinde.

§. 15.

Dem Vorstande liegt die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinde, die Leitung des Gottesdienstes in der Synagoge, so wie die Aufrechthaltung der Ordnung und Würde in derselben ob. In einzelnen Gemeinden können zur Verwaltung besonderer Geschäfte specielle, dem Gemeinde-Vorstande untergeordnete Commissionen ernannt werden.

§. 16.

Gehören die an mehreren Orten wohnenden Juden zu einer und derselben Synagogen-Gemeinde, so kann der Vorstand der Gemeinde nur an einem dieser mehreren Orte seinen Sitz haben, und an jedem der übrigen Orte muß mindestens Eine Vorstands-Commission oder ein einzelner Commissarius sein, wenn daselbst zehn oder mehr Familienväter ihren Wohnsitz haben. Die Wahl solcher Commissionsmitglieder oder des Commissarius erfolgt von den jüdischen Einwohnern des bestimmten Orts und unterliegt der Bestätigung seitens des Gemeinde-Vorstandes. Eine solche Commission oder ein solcher Commissarius ist auch für die Ausführung der von dem Gemeinde-Vorstande ihm zu ertheilenden Aufträge verantwortlich.

§. 17.

Aus der Mitte einer jeden Synagogen-Gemeinde soll aber auch eine Anzahl unbesoldeter Repräsentanten gewählt werden, welche nicht unter sieben und nicht über sieben und zwanzig sein darf.

§. 18.

Die Vertretung der Gemeinde, die Ausübung der äußeren Rechte und die Besorgung der Geschäfte mit Fremden geschieht durch den Vorstand in Uebereinstimmung mit den Repräsentanten.

§. 19.

Die Beschlüsse des Vorstandes in Uebereinstimmung mit den Re-

Digitized by Google

präsentanten sind in sämmtlichen gemeinsamen Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinde ohne Ausnahme rechtsgültig und verbindlich für die Gesammtheit der Gemeinde, ohne vorgängige Rückfrage an die Letztere. Der Gemeinde steht auch nicht die Befugniß zu, die so gefaßten Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die Uebereinstimmung des Vorstandes mit dem Beschlusse der Repräsentanten wird überall, wo sie erforderlich ist, vermuthet, und braucht denjenigen, mit welchen der Vorstand verhandelt, nicht erst nachgewiesen zu werden. Der Vorstand bleibt aber der Synagogen-Gemeinde dafür verantwortlich und er kann deshalb von den Repräsentanten zur Verantwortung gezogen werden.

§. 20.

Die Wahl der Repräsentanten geschieht von der Synagogen-Gemeinde, die der Vorsteher von den Repräsentanten und die des Rabbiners, auf Vorschlag des Vorstandes, von diesem Vorstande, den Repräsentanten und sämmtlichen Commissionsmitgliedern und Commissarien der Synagogen-Gemeinde.

§. 21.

In jeder Provinz, und zwar nach Bestimmung der Provinzial-Staats-Behörde an einem solchen Orte, wo eine größere Anzahl von Juden ihren Wohnsitz hat, ist der Vorstand der Gemeinde zugleich auch Obervorstand der Provinz und die Vorsteher führen den amtlichen Titel „Aelteste." Derjenige Rabbiner, welcher Mitglied dieses Obervorstandes ist, heißt Oberrabbiner. Ein solcher Obervorstand zählt zu seinen Mitgliedern auch noch einen von den Repräsentanten zu wählenden rechtskundigen besoldeten Syndicus, und außer dem Oberrabbiner noch einen Rabbiner. Die Obervorstände haben einen eximirten Gerichtsstand bei demjenigen Obergericht, in dessen Departement sie ihren Sitz haben.

Ist die Zahl der Einwohner jüdischer Religion in einer Provinz nur verhältnißmäßig gering, so können mehrere Provinzen zusammen unter einem Obervorstande, nach Bestimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, gestellt werden.

§. 22.

Dem Obervorstande ist die Ueberwachung der Ordnung in dem Synagogen-Verbande der Provinz übertragen, ohne jedoch Vorschriften in Bezug auf Cultus und Glaubenslehre zu ertheilen.

Digitized by Google

Die Staats- und städtischen Behörden haben von allen Wahrnehmungen, die sie in Hinsicht auf die in ihrem Bezirke befindlichen Synagogen-Gemeinden machen, und ein wesentliches Interesse zu haben scheinen, den Obervorständen von Amtswegen Mittheilung zu machen.

§. 23.

In der Haupt- und Residenzstadt Berlin soll ein Oberlandesvorstand unter der Benennung „Synagogenrath" seinen Sitz haben, welchem die Ueberwachung der Ordnung in dem Synagogenverbande der Monarchie, ingleichen die Berathung der Angelegenheiten des jüdischen Religionsverbandes überhaupt übertragen wird, ohne jedoch Vorschriften zu ertheilen. Auf Grund der ihm von den Obervorständen regelmäßig einzureichenden Berichte hat der Synagogenrath auch geeignete motivirte Anträge Behufs der Erlassung von Declarationen bestehender Gesetze oder wegen Promulgation neuer gesetzlicher Bestimmungen zu machen, und überhaupt die Wünsche und die Bedürfnisse des jüdischen Synagogenverbandes gehörigen Orts vorzutragen. Derselbe ist auch da, wo es darauf ankommt, in den gemeinsamen Angelegenheiten der Juden mit seinem Gutachten zu vernehmen.

Der Synagogenrath versammelt sich von Zeit zu Zeit, er hat aber auch einen permanenten Ausschuß. Der volle Synagogenrath wird dadurch gebildet, daß jeder Obervorstand zwei von ihm beliebig zu wählende Mitglieder deputiren kann. Der Obervorstand in Berlin hat den Oberrabbiner daselbst und außerdem, wie jeder andere Obervorstand, zwei Mitglieder abzuordnen. Diese zwei Mitglieder und der Oberrabbiner in Berlin bilden den permanenten Ausschuß, welcher zu seinem Geschäftskreise die Convocation des vollen Synagogenrathes, die ihm übertragene Ausführung der von dem vollen Synagogenrathe gefaßten Beschlüsse und die Vorbereitung der dem Letzteren zu überweisenden Geschäfte hat.

Der volle Synagogenrath versammelt sich regelmäßig alle zwei Jahre, und außerordentlich höchstens einmal in jedem Jahre. Eine außerordentliche Versammlung ist zu veranlassen, wenn sie von dem permanenten Ausschusse für nothwendig erachtet oder bei demselben von drei Obervorständen beantragt wird.

Von den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen sind die Obervorstände mindestens drei Monate zuvor zu benachrichtigen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten wird in Ansehung des Geschäftsganges des Synagogenrathes noch eine besondere Instruction erlassen.

Digitized by Google

§. 24.

Die Wahl der Mitglieder eines Vorstandes, sowie auch der Repräsentanten einer Synagogengemeinde ist der vorgesetzten Ortsobrigkeit anzuzeigen und von derselben, wenn nichts dagegen zu erinnern ist, zu bestätigen.

Ueber die Wahl der Mitglieder eines Obervorstandes ist der obersten Provinzial-Behörde (Oberpräsidenten) durch diejenige Regierung zu berichten, in deren Bezirk derjenige Ort liegt, in welchem der Obervorstand seinen Sitz hat. Auch eine solche Wahl ist, wenn sich nichts gegen dieselbe zu erinnern findet, zu bestätigen.

Der permanente Ausschuß des Synagogenraths wird von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, wenn sich kein Hinderniß entgegenstellt, confirmirt.

§. 25.

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Wahl der Rabbiner und der besoldeten Syndiken geschieht indessen auf Lebenszeit. Die Entlassung dieser Beamten kann lediglich wegen grober Vernachlässigung der Amtspflicht und wegen begangener Excesse überhaupt von derjenigen Staatsbehörde verfügt werden, welcher die Bestätigung zukommt. Nur ein Recurs resp. an den Oberpräsidenten und den Minister der geistlichen Angelegenheiten findet dagegen statt.

Rabbiner und Syndiken können indessen von dem Vorstande und den Repräsentanten der Gemeinde auch ohne Weiteres ihrer Aemter entlassen werden; sie haben alsdann jedoch Ansprüche auf Pension. Diese Pensionen betragen, wenn nicht eine besondere Verabredung getroffen ist, bis zur zehnjährigen Dienstzeit die Hälfte des Diensteinkommens, bis zur vierundzwanzigjährigen Dienstzeit zwei Drittheile und später das volle Diensteinkommen.

§. 26.

Zur Befähigung eines Rabbiners ist erforderlich, daß er vollständige Kenntniß der jüdischen Theologie besitze und wenigstens drei Jahre nach erlangtem Zeugnisse der Reife auf einer Universität studirt, daselbst auch eine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung sich erworben habe. Um dieses festzustellen, hat jeder Rabbinats-Candidat sich bei einer in jeder Provinz anzuordnenden Prüfungsbehörde einem Examen zu unterwerfen. Die Prüfungs-Behörde soll aus dem Ober-Rabbiner

Digitized by Google

der Provinz, einem von dem Oberpräsidenten dazu zu ernennenden Provinzial-Schulrathe und einem dritten, gleichfalls von dem Oberpräsidenten zu ernennenden geeigneten Mitgliede bestehen. Die Prüfung soll theils schriftlich, theils mündlich sein, sich auch auf die für jeden Rabbiner unentbehrlichen pädagogischen Kenntnisse erstrecken.

§. 27.

In der Haupt- und Residenzstadt Berlin soll eine Oberprüfungs-Behörde für diejenigen Rabbiner bestehen, welche für fähig zum Amte eines Oberrabbiners erklärt sein wollen. Diese Oberprüfungs-Behörde wird aus dem bei dem Synagogenrathe fungirenden Oberrabbiner des Berliner Obervorstandes und noch zweien von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zu ernennenden Mitgliedern bestehen. Es soll dieser Behörde überlassen bleiben, ob sie in dem einzelnen Falle eine eigentliche Prüfung vornehmen oder ein Colloquium halten will, um die Ueberzeugung von der Tüchtigkeit des zu einem Oberrabbinats-Amte Berufenen zu erlangen.

Von dieser Prüfung oder Unterredung kann auf Antrag des Obervorstandes nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten in einzelnen Fällen dispensiren. Diese Oberprüfungs-Behörde bildet auch die Recurs-Instanz für die Provinzial-Prüfungs-Behörde (§. 26).

§. 28.

Die bei Publication dieses Gesetzes im Amte sich befindenden wirklichen Rabbiner können, ohne daß sie ihre Befähigung nachzuweisen haben, in ihrer Stellung verbleiben. Unbesetzte Rabbinats-Stellen können indessen fernerhin nur mit Männern, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, besetzt werden; jedoch soll es den einzelnen Synagogen-Gemeinden verstattet sein, innerhalb fünf Jahren, von der Publication dieses Gesetzes an gerechnet, unbesetzte Rabbinats-Stellen interimistisch verwalten zu lassen. Diejenigen, welche auf diese Weise interimistisch fungiren, können zu jeder Zeit entlassen werden, und sie müssen ihre Stellung aufgeben, wenn sie nach Ablauf der gedachten fünf Jahre das Prüfungs-Zeugniß nicht beibringen können.

§. 29.

Die übrigen besoldeten Beamten einer Synagogen-Gemeinde mit Ausnahme des Schullehrerpersonals werden von dem Vorstande und den Repräsentanten der Gemeinde gewählt. Die Wahl bedarf keiner obrigkeitlichen Bestätigung. Die Stelle des Vorbeters kann, beson-

Digitized by Google

ders in kleineren Gemeinden, mit der des Schullehrers verbunden werden.

§. 30.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Unterrichts und des Schulwesens finden auch rücksichtlich der Juden Anwendung. Dahin sind insonderheit die im Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 12. §. 3. bis einschließlich §. 53. enthaltenen Vorschriften und die in Bezug auf dieselben erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen zu rechnen.

§. 31.

Unter der unmittelbaren Verwaltung des Synagogenrathes soll wenigstens Eine Anstalt zur Bildung von Rabbinern und ein jüdisches Schullehrer-Seminar in Berlin errichtet werden. In der zuerst gedachten Lehranstalt wird sich die Unterweisung nur auf die jüdische Theologie erstrecken.

§. 32.

Eine jede Synagogen-Gemeinde ist verbunden, eine öffentliche Religionsschule für ihre schulfähigen Kinder zu errichten und zwar sowohl für Knaben als auch für Mädchen. Hierbei sind die in dieser Hinsicht zur Anwendung kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Als Religionslehrer sollen aber nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben und die erforderlichen Kenntnisse der jüdischen Religion durch ein von einem Oberrabbiner ertheiltes Zeugniß nachweisen. Die im Allgemeinen Landrechte §. 10. und 11. Th. II. Tit. 12. enthaltenen Bestimmungen und die darauf sich beziehenden Verordnungen bleiben in Kraft.

§. 33.

Die Anstellung des Schullehrer-Personals erfolgt von dem Synagogen-Vorstande allein.

§. 34.

Das jüdische Schulwesen unterliegt der Aufsicht und der periodischen Visitation der Staats-Behörde. Zunächst sind die öffentlichen jüdischen Schulen von dem Rabbiner einer jeden Synagogen-Gemeinde zu inspiciren.

Digitized by Google

§. 35.

Den Rabbinern und den Lehrern an den öffentlichen jüdischen Schulen soll diejenige Befreiung von Kommunallasten zu Statten kommen, welche überhaupt den Geistlichen und Schullehrern zusteht.

§. 36.

Die Kosten, welche das Synagogen- und Schulwesen der Juden erfordert, werden theils aus den Special-Fonds der Gemeinde, theils aus den von dem Synagogenrathe verwalteten Central-Fonds bestritten.

§. 37.

Für eine jede Synagogen-Gemeinde ist alle zwei Jahre, jedesmal im Monat Juni ein Budget, enthaltend den Anschlag der Bedürfnisse der Gemeinde und Angabe der Mittel zur Deckung derselben von dem Gemeinde-Vorstande und den Repräsentanten für die nächstfolgenden zwei Jahre festzusetzen und im Monat Juli dem vorgesetzten Obervorstande zur Genehmigung einzureichen. Erfolgt diese Genehmigung, so ist nach dem festgesetzten Etat zu verfahren. Werden von dem Obervorstande Ausstellungen gemacht, so verbleibt dem Synagogenvorstande der Recurs an die vorgesetzte Provinzial-Staatsbehörde. Der Obervorstand muß sich aber genehmigend oder verwerfend spätestens in dem nächsten Monat September erklären. Jeder Obervorstand hat ebenso sein Budjet bei der vorgesetzten Regierung zur Genehmigung einzureichen.

§. 38.

Die Einnahme einer jeden Synagogen-Gemeinde ist so einzurichten, daß ein Zehntel derselben zum Central-Fonds des Synagogenraths eingezahlt wird. Eine ausführlichere Instruction über die Bildung und Verwaltung dieser Fonds wird der Minister der geistlichen Angelegenheiten noch besonders ertheilen.

§. 39.

Die Geld-Beiträge, welche die Mitglieder der Synagogen-Gemeinde zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben zu leisten haben (§. 7.) sind als eine Vermögens- und Einkommen-Steuer zu betrachten. Eine jede Repräsentanten-Versammlung hat demgemäß aus ihrer Mitte eine Abgaben-Commission zu ernennen, welche die Beiträge der einzelnen Gemeinde nach Verhältniß des Kapital-Vermögens oder des

Digitized by Google

Einkommens festzusetzen hat. Diese Abgaben-Commission muß mindestens aus drei und kann höchstens aus sieben Mitgliedern bestehen.

§. 40.

Jedes Mitglied der Gemeinde, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welches einen eigenen Haushalt hat, wenn es auch ohne Familie ist, wird zu den Gemeinde-Lasten herangezogen. Auch Wittwen mit einer selbstständigen Haushaltung sind als solche Mitglieder anzusehen.

Kinder unter väterlicher Gewalt, welche eigenes freies Vermögen besitzen, haben von demselben die verhältnißmäßigen Beiträge zu leisten. Dies findet auch statt in Ansehung des Vermögens und der Revenüen der unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, sofern die Einkünfte der Letzteren nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungs-Kosten noch einen Ueberschuß gewähren.

§. 41.

Einem jeden Mitgliede der Gemeinde steht es frei, sich wegen des von der Abgaben-Commission für ihn festgesetzten Beitrags bei dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde zu beschweren, gegen dessen Entscheidung ihm noch der Recurs an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde verbleibt.

§. 42.

Bleibt ein Mitglied der Gemeinde mit seinem Geld-Beitrage im Rückstand, so ist die Zahlung auf Antrag des Vorstandes durch die demselben vorgesetzte Staats-Behörde executivisch einzuziehen und zwar nach Anleitung der Cabinets-Order vom 19ten Juni 1836 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1836. Seite 198).

§. 43.

Die Gebäude, liegenden Güter, Kapitalien und Einkünfte, welche zur Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes und der öffentlichen Gemeinde-Schulen bestimmt sind, gehören zum Vermögen der Synagogen-Gemeinde. Dasselbe, so wie das etwaige Stiftungsvermögen der Gemeinde ist von der Stempel-Steuer befreit. Die Gebäude genießen die Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude und sind von den gemeinen Lasten des Staates frei.

§. 44.

In Ansehung der Begräbnißplätze der Synagogen-Gemeinde

Digitized by Google

kommen die allgemeinen Vorschriften in Betreff der Kirchhöfe zur Anwendung.

§. 45.

Der Oberpräsident einer jeden Provinz wird sofort denjenigen Ort bestimmen, in welchem der Obervorstand seinen Sitz haben soll, und bleibt bis nach erfolgter Bestätigung des für sie zu entwerfenden Statuts der zeitherige Vorstand in Wirksamkeit. Für dieselbe Zeit wird auf Bericht und Antrag des Obervorstandes der Oberpräsident binnen 3 Monaten nach Publication dieses Gesetzes die Anzahl und die Wahlart der Repräsentanten bestimmen. Innerhalb anderweitiger sechs Monate ist sodann in Gemäßheit §. 6 dieses Gesetzes mit der Bildung und Eintheilung der Synagogen-Gemeinden einer jeden Provinz vorzuschreiten.

§. 46.

Ein jeder Vorstand einer Synagogen-Gemeinde hat innerhalb sechs Monate nach ihrer Einrichtung einen mit den Repräsentanten berathenen Entwurf zu einem Statute für die Gemeinde anzufertigen und bei dem Obervorstande einzureichen. In diesem Statute sollen in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze Bestimmungen über die Zahl der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten, über die Wählbarkeit der Gemeindemitglieder, die Wahlart, das Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten, das Verfahren bei der Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten, die Vorstands-Commissionen, die Abgaben-Commission, die Classificirung der Gemeindemitglieder nach Höhe der Beiträge, die Stimmfähigkeit der einzelnen Mitglieder in Bezug auf die nach Höhe der Beiträge anzuordnenden Klassen, die Kassen- und Deposital-Verwaltung und andere specielle Gemeinde-Verhältnisse festgesetzt werden. Den Statutsentwurf hat der Obervorstand an die Provinzial-Staats-Behörde durch die ihm vorgesetzte Regierung mittelst Berichts schleunigst zur Prüfung und eventuellen Genehmigung gelangen zu lassen.

§. 47.

In denjenigen Fällen, in welchen die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen unvollständig oder zweifelhaft erscheinen möchten, soll nach den allgemeinen Gesetzesvorschriften verfahren werden.

Digitized by Google

I.

Unsere Gegenwart.

Mit besonderer Beziehung auf den gleichnamigen Aufsatz des Herrn Nebenstein (1. Heft S. 7—25.).

Von Dr. S. Holdheim.

Man kann es für ein sicheres Zeichen des neuerwachten innern Lebens im Judenthume halten, daß Männer, die es todt glaubend seit Jahren von ihm sich weggewandt und außerhalb seiner engen Kreise eine zusagende Stellung gewonnen und einen wohlverdienten literarischen Ruf sich erworben haben, zu ihm mit neuer Liebe und mit neuem Schmerz wieder zurückkehren. Mögen sie auch über das „Roth", das sie auf den Wangen des in Auflösung begriffen geglaubten Judenthums erblicken, in einer für sie schmerzlichen Täuschung befangen sein, mögen sie auch, sich klüger als seine Aerzte dünkend, jenes Roth für das letzte Auflodern der bald erlöschenden Lebensflamme, für den nächsten Vorboten des Todes halten, ihre Wiederkehr zu dem „Patienten", ihre Theilnahme, ihr schmerzliches Mitgefühl, das sie für ihn empfinden, ist gleichwohl ein sicheres Zeichen, daß jene Röthe auf den Wangen des von ihnen krank und leichenblaß verlassenen Judenthums kein anderes als ein Leben und Genesung verkündendes ist. Das Judenthum war wirklich seiner Auflösung nahe, als seine besten und edelsten Kräfte es verließen, und es wird sich eben so rasch erholen und gesunden, als die es verlassenden Kräfte ihm wieder gewonnen werden.

Zu dieser Bemerkung veranlaßt uns der Aufsatz des Herrn Nebenstein im 1. Hefte dieser Zeitschr. S. 7—25. mit der Ueberschrift „Unsere Gegenwart", in welchem er die Zerwürfnisse im ge-

Digitized by Google

genwärtigen Judenthum mit eben so viel beißender Satyre als von heiligem Schmerz zeugenden Ernst schildert. Es ist schon an sich ein großer Gewinn für die Sache des Judenthums, wenn Männer von solcher allgemein literarischer Befähigung wie Hr. Rebenstein als seine Wortführer auftreten; und daß Hr. R. auch mit specieller Sach- und Fachkenntniß ausgerüstet ist, hat er in diesem kurzen Aufsatz hinlänglich bewiesen. Wir halten keineswegs den Vorwurf für begründet, daß Hr. R. zu trübe sieht; nur muß man nicht vergessen, daß der Ort, wo er seine Beobachtungen anstellt, allerdings der Marktplatz der schroffsten Gegensätze und mitunter der lächerlichsten und bizarrsten Extreme ist. — Würde Hr. R. Gelegenheit gehabt haben, die ruhige Entwickelung der jüdischen Verhältnisse durch ein freundlicheres Prisma zu sehen, sein Urtheil wäre um vieles gelinder ausgefallen. Wir wollen indeß darüber mit Hrn. R. nicht rechten und finden seine Klagen über die Zerwürfnisse im Judenthum, ihrer großen Mehrzahl nach, leider nur allzusehr begründet. Jedoch müssen wir die Art und Weise, wie Herr Rebenstein ein Resultat unsrer jüngsten Schrift: die Autonomie der Rabbinen ꝛc., mit diesen Zerwürfnissen zusammen wirft und aus diesem sogar die Belege für jene zu entnehmen sucht, beleuchten und berichtigen. Hr. R. läßt unserm Streben viel zu viel Gerechtigkeit widerfahren, als daß wir nur einen Augenblick die Redlichkeit seiner Absicht bezweifeln könnten. Aber eben deshalb glauben wir es der Wahrheit an sich wie der Wahrheitsliebe des Hrn. R. um so mehr schuldig zu sein, einen nicht begründeten Widerspruch, der wenn er unwiderlegt bleibt, der Wahrheit Abbruch zu thun im Stande sein möchte, zurückzuweisen und die Richtigkeit unserer Ansicht von Neuem darzuthun.

„So verschoben", sagt Hr. R. S. 13, „sind unsere Zustände, daß sie im Entgegenkommen wieder auseinander laufen. Der Staat will reformiren nach rabbinischen (das soll gewiß auf die ministeriellen Cultusfragen hinzielen) und die Rabbinen nach Staatsgesetzen." In welches Dilemma man sich hierdurch verwickle, Beweise meine Schrift, „die auf Grund thalmudischer Sätze den Staaten Rechte einräumt, und von diesen wieder Rechte eingeräumt wünscht, die nicht minder in sich zerfallen, als sie die Zerfallenheit unsrer

Digitized by Google

Zustände deutlich machen." „Der Staat will reformiren nach rabbinischen Gesetzen." Warum will der Staat reformiren? Und warum nach rabbinischen Gesetzen reformiren? Der Staat will im Grunde gar nicht reformiren; er hat nicht das Recht, die Religion seiner Unterthanen, so lange sie sich in und mit ihr wohl fühlen, reformiren zu wollen. Aber das Feldgeschrei im Lager des Judenthums ist einmal Reform, und da die willkührlichen und vielfachen Reformen die Verhältnisse nur noch mehr verwirren und zerwerfen würden, so will der Staat organisch und umfassend reformiren. Da aber der Staat durchaus nicht das Recht hat, in die Religionsverhältnisse seiner Unterthanen reformirend einzugreifen und von seinem Standpunkte aus die rabbinischen Gesetze für Religionsgesetze halten mußte — Gesichtspunkte, die besonders der preußische Staat bisher festhielt — so kann er nicht anders, als nach rabbinischen Gesetzen reformiren wollen. Wenn aber die Rabbiner, die auf ihrem eigenen Gebiete doch besser orientirt sein müssen als der Staat, zu der Einsicht gelangt sind, daß viele rabbinischen Gesetze, die der Staat mit der jüdischen Menge für Religionsgesetze hält, nichts weniger als solche sind, daß diese Gesetze zwar mit der Religion in einem gewissen Verhältnisse stehen, aber ihrem innern Gehalt und Wesen nach nur bürgerliche Gesetze sind, über deren Feststellung nach Zeit und Umständen das Recht nur dem bürgerlichen Gesetze zusteht, daß die Rabbinen, nämlich die alten, die sich in Betreff dieser Gesetze als Gesetzgeber gerirten, auf keine religiöse, sondern bürgerliche Autorität sich stützten; wenn die Rabbinen der Gegenwart es erkennen, daß so manche wichtige Institutionen des Judenthums, die vom Staate als religiöse betrachtet werden, ihrem Ursprunge nach diese Eigenschaft nicht besitzen, sondern rechtlicher und bürgerlicher Natur sind, und zu allen Zeiten vom Judenthume als solche erkannt wurden, sollten diese Rabbinen dem Staate dies verhehlen und nicht vielmehr denselben über die wahre Natur dieser Gesetze und Institutionen aufklären und zur zeitgemäßen und zeitdringenden Reform derselben seine Mitwirkung in Anspruch nehmen? Die Rabbinen können dies mit gutem Gewissen thun, da sie von der Natur dieser Verhältnisse und der Befugniß des Staates, auf dieselbe reformirend einzuwir-

Digitized by Google

kend, überzeugt sind. Bei ihren Vorschlägen werden sie nur solche Formen und Gestaltungen festzustellen haben, die mit den übrigen religiösen Verhältnissen organisch zusammenwirken und auf dieselbe fördernden Einfluß auszuüben geeignet sind, wie der Staat seinerseits in Erwägung zu ziehen haben wird, inwiefern die gesetzlich festzustellenden Formen mit seinem anderweiten Organismus zusammengreifen und harmonisch auf denselben einwirken würden. Ich sehe also nicht ein, wie ein solches Entgegenkommen des Staates und der Rabbiner wieder auseinanderlaufe, noch weniger wie etwa solche vom Staate den Rabbinern oder andern Vertretern des Judenthums einzuräumenden Rechte, dem Staate angemessene Vorschläge zur Reformirung solcher Verhältnisse und Institutionen, auf welche einzuwirken der Staat berechtigt ist, auf daß sie sowohl mit den wirklich religiösen Gesetzen des Judenthums, als den anderweiten Gesetzen des Staates lebendiger und organischer zusammenzuwirken im Stande seien, als es bisher der Fall gewesen, machen zu dürfen, „in sich zerfallen", oder die Zerfallenheit unserer Zustände deutlich machen? Die Zerfallenheit unsrer Zustände — wenn einmal der Ausdruck beibehalten werden soll — rührt offenbar nur daher, daß dieselben weder mit den Religionsgesetzen des Judenthums, noch mit den Gesetzen des Staates im Einklange waren. Die antiquirten Formen der jüdischen Ehe sowohl in ihrer Schließung als Trennung entsprachen so wenig dem Geiste und der Sittlichkeitsidee der jüdischen Religion, als ihre Consequenzen mit der Wohlfahrt übereinstimmen, die der Staat durch seine Gesetze jedem seiner Unterthanen zu verschaffen sucht. Beiden Uebelständen soll dadurch abgeholfen werden, daß die die Ehe betreffende Gesetzgebung von den Rabbinen in ihrer Uebereinstimmung mit der Religion, von dem Staate in ihrer Verträglichkeit mit der Wohlfahrt seiner Unterthanen erwogen wird. Wären alle die bisherigen Formen der jüdischen Ehe rein religiöse Institutionen, so wäre keine Abhülfe und kein Ausweg möglich. Der Staat müßte zurückstehen, und die Rabbinen hätten das mißliche Geschäft, die Religion zu reformiren. Dadurch allein aber, daß die Ehe mit allen ihren Formen nur ein bürgerliches Rechtsverhältniß ist und im Laufe der Zeiten durch verkehrte Gesetze zur

Digitized by Google

Karrikatur geworden, die mit den anderweiten religiösen Begriffen und Vorstellungen des Judenthums in Gegensatz getreten ist, kann uns geholfen werden. Hr. Rebenstein hat also an die Spitze seiner Entgegnung einen unbegründeten Satz hingestellt, dessen Unrichtigkeit schon ohne ein tieferes Eingehen auf die Sache selbst einleuchten muß.

Gehen wir auf den Streitpunkt näher ein. Die Ehe, das räumt Hr. R. ein, ist im Judenthum kein Sacrament. Der Begriff des Sacraments im Judenthum begreift Gott geheiligte Gegenstände in sich, Personen sowohl als Sachen (vergl. 3. B. M. 27. ff.). Insofern das Eigenthumsrecht im Judenthum als ein heiliges gilt, so könnte man sagen, daß die Ehe, die darauf basirt ist, ein Sacrament sei. Aber es findet doch zwischen ihr und dem wirklichen Sacrament der Unterschied statt, der zwischen dem Recht und einem Gott geweihten Gegenstande obwaltet, nämlich, daß auf das Recht verzichtet werden, daß der Besitzer seines Eigenthumes sich entäußern kann, wodurch es für denjenigen, auf welchen es übergeht, aufhört ein heiliges zu sein, während bei wirklichen Sacramenten Gott als der Eigenthümer betrachtet wird, der allein darüber zu verfügen hat. Schon aus diesem Unterschiede geht mit Klarheit hervor, daß Eigenthumsrechte, weil auf sie verzichtet werden kann, im Staatsverhältnisse zur Verfügung der Landesgesetze stehen müssen, während reinreligiöse Verhältnisse, die nur das Verhältniß des Menschen zu Gott zum Gegenstande haben, außerhalb des Bereiches des Staates und dessen Gewalt liegen. Alle Staatsactionen sind als Ausflüsse des Gesammtwillens aller Staatsangehörigen zu betrachten. Wird nun über das Eigenthum der Individuen zum Besten der Gesammtheit verfügt, so hat der Einzelne nicht das Recht, sich darüber zu beklagen, weil er mit dem Eintritt in den Staatsverband von vorn herein auf sein particuläres Recht zu Gunsten des Gemeinwohls verzichtet hat. Jedes positive Gesetz wird Einzelne in ihren Rechten beschränken, dadurch aber das Gesammtwohl befördern. Dagegen steht dem Staate kein Recht zu, auf Religionsverhältnisse seiner Unterthanen direct einzuwirken, weil diese auf das, was ihre Stellung zu Gott betrifft, weder verzichtet haben, noch jemals verzichten können. Dieses begründet im Juden-

Digitized by Google

thum auch den Unterschied von wirklich Gott geheiligten Gütern, deren Angriff „Entweihung", „Schändung" heißt, und Eigenthumsrechten, deren Verletzung Raub und dergleichen genannt wird.

Die Ehe wird daher im Judenthum nur in sofern als heilig betrachtet, als Eigenthumsrecht überhaupt ein heiliges ist. Die Frau wird durch die Ehelichung Eigenthum des Mannes, der sie für alle andern Männer als ihm ausschließend geheiligt erwirbt, daher allen Andern als fremdes Eigenthum heilig. דאסר לה אב"ע כהקדש (Kiduschin 26.) „er untersagt sie für jedermann wie ein Heiligthum." Von wirklichen Heiligthümern ist nur vergleichungsweise der analoge Ausdruck entlehnt, der Sache nach aber ist die Heiligkeitserklärung der Frau von Seiten des Mannes von der Erklärung eines Gegenstandes als ein Gott geheiligtes Gut eben so sehr verschieden, als Eigenthumsrecht von Heiligthümern im Judenthum verschieden ist. Wenn die Verletzung des Eigenthums hier härter als sonst, der Ehebruch auf Seiten der Frau oder auch auf Seiten des Mannes mit einer fremden Ehefrau sogar mit dem Tode bestraft wird, so gilt das nicht der Heiligkeit der Ehe im kirchlich sacramentalen Sinne des Wortes, sondern der höher potenzirten moralischen Wichtigkeit des ehelichen Rechtsverhältnisses, worauf die Heiligkeit und Reinheit des Familienlebens basirt ist. Selbst wenn die Ehescheidung im Judenthume nur auf den Grund gegenseitiger Einwilligung und Verzichtleistung auf einander, oder auf hinlängliche Rechtsbegründung geschehen könnte, so würde nur das Rechtsverhältniß in seine gehörige rechtliche Stellung gebracht sein. Wir haben nur zu beklagen, daß selbst das Rechtsverhältniß ein einseitiges und sklavenähnliches sei, daß der Mann die Frau, Niemand aber ihn selbst, als heilig, d. h. hinsichtlich des Gebrauchs der Geschlechtsverhältnisse als fremdes Eigenthum, erklärt, er also in der That ungeheiligt bleibt, d. h. auf seiner Seite ein Ehebruch, oder Verletzung des Eigenthumsrechts gegen seine Ehefrau nicht statt findet; daß er auf die Frau als sein Eigenthum verzichten, d. h. sie ohne ihren Willen entlassen, sie aber seiner niemals ohne seine Zustimmung sich entäußern kann. Diese und viele andere bestehende Ehegesetze, die alle Consequenzen des

Digitized by Google

faulen Princips sind, begründen unsere Klagen über die dringende Noth einer Reform der jüdischen Ehe. Nicht daß sie im Judenthum kein Sacrament ist, verursacht unsere Beschwerde; darüber müssen und können wir uns einmal hinwegsetzen und mit dem Vortheil trösten, der aus der Möglichkeit einer gerechten und richterlichen Entscheidung hervorgeht. Aber daß selbst das Rechtsverhältniß so wenig den Begriffen des Rechts entspricht, daß es als einseitiges namentlich für die Frau die Linie des Rechtes verläßt und an die des Sklaventhumes hart anstreift, macht den Zustand für das Judenthum sowohl als für die Judenheit unerträglich.

Um die Ehe im Judenthum mit Fug und Recht reformiren zu können, d. h. sie als ein Rechtsverhältniß in die gehörige, den gesunden Begriffen des Rechts und der Moral adäquaten und auch mit den religiösen Principien des Judenthums übereinstimmende Stellung zu bringen, nahmen wir die früheren Vorschläge Geigers beleuchtend und bestätigend auf, und suchten nachzuweisen, daß die Rabbinen von jeher die Ehe als ein Rechtsinstitut betrachtet, dessen gültige Formen den veränderlichen Bestimmungen des positiven Rechts, wie auch den anderweiten in Bezug auf Eigenthumsverhältnisse geltendem positivem Recht überhaupt, unterworfen sind, und von ihrer Macht, als richterliche Behörde auf die gesetzlichen Bestimmungen der Ehe von diesem Standpunkte aus einzuwirken häufigen Gebrauch gemacht haben. Ich legte ein großes Gewicht auf den Umstand, daß die Rabbinen *nicht aus kirchlicher Machtvollkommenheit* und nur kraft der als *weltlicher Behörde* ihnen zustehenden Macht Eigenthumsverhältnisse durch positiv gesetzliche Bestimmungen zu ordnen, sich es herausnahmen, Ehen, deren inneres Wesen als auf Eigenthumsverhältnisse beruhend sie erkannten, entweder hinterher aufzuheben oder von vorn herein als ungültig geschlossen aufzulösen. Denn nur dadurch wäre es möglich, daß die heutigen Rabbinen, denen die richterliche Macht, über Eigenthumsverhältnisse gesetzliche Bestimmungen festzustellen, abgeht, dem Staate hierzu angemessene und auch vom jüdischen Standpunkt aus als religiös gültig anzuerkennende Vorschläge zu machen, die in ihren religiösen Wirkungen als bindend zu betrachten sein müssen. Der Gedanke von einer solchen Wechselwirkung

Digitized by Google

der Staatsgewalt und der Rabbinen in Betreff der Ehe mag neu sein und darum befremdlich scheinen, er ist aber durchaus richtig, und jemehr man darauf eingeht, die Ehe im Judenthum als ein Rechtsverhältniß zu betrachten, um so mehr muß der Gedanke an Festigkeit gewinnen, daß keiner andern Macht als der des Staates das Recht zustehen kann, durch positive Gesetze auf sie reformirend einzuwirken. Die Mitwirkung der Rabbinen als Kenner der religiösen Verhältnisse des Judenthums ist nur deshalb nothwendig, daß durch ihre Ueberwachung jegliche Verletzung dieser Verhältnisse verhütet werde, und daß die Formen der Eingehung der Ehe, die, wenngleich nur einen Rechtsakt darstellend, doch ihrer moralischen Wichtigkeit wegen von der Religion nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, wirklich vom jüdisch religiösen Geiste inspirirt sein mögen. Daß aber unsre Ansicht über die Beschaffenheit der rabbinischen Qualification in Bezug der Ehe richtig sei, wollen wir gegen Hrn. Nebenstein auf das unbezweifelhafteste beweisen.

Es ist eine feststehende Grundregel im Judenthum, daß die Rabbinen sich niemals die Macht einräumen, ein biblisches Gesetz auf directem Wege aufzuheben; es ist beispiellos im ganzen Thalmud — und wer mir das Gegentheil beweisen wird, מובלנא *) מאניה בתרי לביה מסותא — daß die Rabbinen jemals den Ausspruch gewagt hätten: Dies oder jenes biblische Gesetz soll kraft unseres Willens aufhören. Die Art, wie sie die Conflicte zwischen ihrer Auffassung mosaischer Gesetze entweder mit ihren eigenen anderweiten Anordnungen, oder mit den Zeitverhältnissen auszugleichen und zu reformiren suchten, war eine ganz eigenthümliche und kann unter folgende Klassen rubricirt werden.

1) Wenn ein biblisches positives Gebot, dessen Nichtbeobachtung keine Thätigkeit nothwendig macht und nur in einem passiven Unterlassen besteht, שב ו׳אח, mit ihren anderweiten Anordnungen der Art in Collision kömmt, daß entweder das biblische Gebot unterbleiben, oder gegen ihre Satzung verstoßen werden muß, so zogen sie ersteres vor. Das biblische Gesetz wird aber hier keineswegs

*) „Dem will ich die Gewänder ins Bad nachtragen."
Red.

Digitized by Google

in seiner allgemeinen Gültigkeit verletzt oder gar aufgehoben, sondern in dem einen speciellen Fall verdrängt und zurückgeschoben. Und doch hätten sie auch dieses gegen die allgemeine Regel אין ב"ד מתנין לעקור דבר מן התורה „das Gericht, nämlich der oberste Gerichtshof zu Jerusalem oder sonst, hat nicht die Kraft Synedrialsbeschlüsse zu fassen und Anordnungen zu treffen, wodurch ein biblisches Gesetz verdrängt wird", nicht gewagt, wenn sie nicht die Entschuldigung bei der Hand hätten, daß dies kein absichtliches Verdrängen, דאין זו עקירה, (Raschi Jebamoth 90a am Ende) sei, daß es nur im Zusammenstoß unterbleibt, aber nicht thätlich dagegen gehandelt wird. Alle Beispiele, die daselbst für diese rabbinische Befugniß angeführt werden, nämlich הואה, ערל, לולב, שופר, בדין בציצית, אומל, von denen es heißt שב ואל"ת לא מיעקר הוא *), beweisen, daß hier von nichts weniger als von einem Aufheben eines biblischen Gebotes die Rede ist. Das biblische Gebot verbleibt in seiner allgemeinen Geltung; mit dem Schofar wird geblasen, außer in dem einzigen speciellen Falle, wenn der Neujahrstag mit einem Sabbath zusammenfällt. Würden die Rabbinen ein Umzäunungsgesetz erfunden haben, wodurch das Schofarblasen für alle Zeiten schlechthin unmöglich geworden wäre, so würden sie darauf haben verzichten müssen, so dringend auch das Umzäunungsgesetz ihnen geschienen hätte. (S. Magen Abraham zu O. Ch. 588. (§. 4). Und auch dieses zufällige und gelegentliche Umgehen wagten sie nur bei einem positiven Gebote, במקום עשה, wo das Umgehen ein bloßes Unterlassen ist, nicht aber auch da, wo gegen ein biblisches Verbot gehandelt werden mußte. Da traten sie mit ihren Verbesserungen, die alle doch nur im Interesse des biblischen Gesetzes und dessen treuer Erfüllung unternommen waren, bescheiden zurück und ließen sich die etwaigen Nachtheile gefallen, weil ihnen die Kraft fehlte, gegen ein biblisches Verbot auch nur

*) **Eine ähnliche Beseitigung eines biblischen Gebotes bei שב ואל"ת findet statt bei dem Verzehnten des Viehes מעשר בהמה; Berachoth 53a. S. Lipmann Hellers Comm. zur Mischnah ibid. 9, 1. Auch hier ist kein absolutes Beseitigen eines biblischen Gebotes, dessen Fortdauer nur als unterbrochen betrachtet wird, die bald nach Restauration des Tempels in Kraft treten soll.**

Digitized by Google

in Ausnahmefällen anzustoßen. Ein biblisches Gesetz für immer aufheben oder als aufgehoben zu erklären, galt auf dem rabbinischen Standpunkt als das höchste Verbrechen, und selbst wenn ein Prophet so etwas sich herausnahm und im Namen Gottes die absolute Aufhebung irgend eines mosaischen Gebotes decretiren wollte, so ward er als ein falscher Prophet erkannt und mit dem Strange getödtet, es wäre denn, daß er die ewige Gültigkeit desselben anerkannt und die augenblickliche Umgehung nur als zeitdringend anempfohlen hätte (Jebamoth 90 b; Sanhedrin 89 b; Maimonid. Jessode Hattora Cap. 9. §. 1. 2.).

2) Durften sie auch ein thätliches Handeln gegen ein biblisches Verbot in einem speciellen Fall decretiren, wenn die Erhaltung der Religion in dringenden Fällen damit als Zweck verbunden ist. Das bekannte Beispiel dafür ist das Opfern außerhalb der Tempelstätte, welches der Prophet Elias am Berge Carmel zur Bekämpfung der falschen Propheten als für den Augenblick Zwecks der Erhaltung der Religion für nöthig und deshalb für erlaubt hielt. Auf den diesem Beispiel entnommenen Grundsatz baueten die Rabbinen und erlaubten sich in gewissen dringenden Fällen, wo die ganze Religion ihnen von Gefahren bedroht schien und es ihrer Erhaltung galt, selbst auf leichte Vergehen die Todesstrafe in Anwendung zu bringen und nennen das מגדר מלתא (Jebamoth 90 b; Sanhedrin 47 a.).

Diese Befugniß hat mit der früher (ad 1) genannten das Gemeinsame, daß sie in dem Grundsatz von der ewigen und allgemeinen Gültigkeit des Gesetzes übereinstimmen, und daß hierbei keineswegs von einer Aufhebung, sondern von einem augenblicklichen Zurücktreten desselben, und zwar nicht bloß um der Erhaltung eines einzelnen Gesetzes als vielmehr der Religion überhaupt willen, die Rede ist. Verschieden sind sie darin, daß bei letzterem nicht einmal die Ausnahmefälle gesetzlich statuirt werden, sondern ganz dem Ermessen der jedesmaligen Zeitgenossen anheimgestellt bleiben, in wie fern ein solches Zurücktreten des Gesetzes auszusprechen sei, daher selbst die Rabbinen des Mittelalters sich noch berechtigt hielten, Todesurtheile gegen gewisse Arten von Verbrechen zu vollziehen, wie ich dies in meiner erwähnten Schrift S. 71, Anm. 47.

Digitized by Google

nachgewiesen habe. Der leitende Grundsatz der älteren Rabbinen war nach Maimonid. treffendem Gleichniß (h. mamerim cap. 2. §. 4.). daß sie dieselbe Stellung gegen den mosaisch-gesetzlichen Organismus, freilich wie sie sich ihn dachten, wie der Arzt gegen den leiblichen, einnahmen, und wie dieser die Schmerzen und Wunden seines Patienten nicht scheuet, wo es die Erhaltung des ganzen Leibes gilt, so haben sie auch die momentane Zerstörung eines Gesetzes nicht zu berücksichtigen, wo hiedurch das Leben des Ganzen bedingt ist. Maimonides führt als Beispiel den Spruch der Rabbinen an: חלל עליו שבת אחת כדי שיתקיימו שבתות הרבה. Ich bin fest überzeugt, daß die Frage: ob ein Jude den Sabbath ein für alle Mal für sich als nicht verbindlich betrachten dürfe, wenn ihm hierdurch allein möglich würde, alle übrigen Gesetze des Judenthums zu beobachten? vom rabbinischen Standpunkte unbedingt verneint werden müsse; noch entschiedener ist die Frage nach rabbinischen Grundsätzen zu verneinen: ob das Judenthum als solches ein einziges Gesetz übertreten dürfe, wenn die Uebertretung desselben die Erfüllung aller übrigen ermöglicht. Es ist eine große Täuschung unserer erleuchtetsten Theologen, wenn sie glauben, daß im ganzen Rabbinismus ein Keim des Fortschrittes, ein reformatorisches Element liege, wie wir dies nächstens ausführlicher beleuchten werden. Schon hieraus ist klar, daß die Aufhebung auch nur eines einzigen Gesetzes ihnen als tödtliche Verletzung des religiösen Organismus galt, und daß sie sich in ihrem Berufe zur Erhaltung des Gesetzes keineswegs für berechtigt hielten, ein Gesetz außer Gültigkeit für immer zu erklären, wenn auch die Erhaltung aller übrigen Gesetze nur dadurch möglich wäre. Diese zweite rabbinische Befugniß ist also eben so wenig als die erste geeignet, den heutigen Rabbinen irgend ein reformatorisches Recht in Bezug auf das mosaische Gesetz einzuräumen, da es sich heute nicht darum handelt, irgend ein Gesetz für den Augenblick zurücktreten zu lassen, sondern als mit den Zeitverhältnissen in Conflict getreten als unverbindlich zu erklären, wozu auf dem rabbinischen Standpunkt alle Analogie, und somit alle Befugniß fehlt.

3) Haben die Rabbinen auch manche biblische Gebote scheinbar aufgehoben, aber nicht auf directem Wege mit dem Ausspruch:

Digitized by Google

er habe aufgehört, sondern vielmehr auf indirectem Wege es zu umgehen gesucht, d. h. wo das Gesetz mit den veränderten Zeitverhältnissen in Widerspruch gerieth, haben sie nicht nach dem Geiste des Gesetzes gefragt und auf dessen Zweck gesehen, um dessen willen das Gesetz gegeben ward, der in den völlig veränderten Zuständen nicht nur nicht erreicht werden, sondern das Gegentheil herbeiführen werde, um als wahrhafte Reformatoren den Ausspruch zu thun: für unsere Zeitverhältnisse ist das Gesetz nicht gegeben; sondern als wahre Buchstabenmenschen zogen sie ein künstliches Umgehen des Gesetzes vor, indem sie auf Mittel und Wege sannen, durch deren Anwendung auch der Buchstabe des Gesetzes befriedigt ist. Das Gesetz blieb also in seiner moralischen Geltung, aber es ward ihm der Boden entrückt. Ein Beispiel hiefür bietet der klare Zusammenhang der Mischnah Schebiith 102, 3, 4. Die Einführung des Prusbul durch Hillel den Aeltern, um das während des zweiten Tempels bei der Zunahme des Verkehrs lästig gewordene mosaische Gesetz des Schuldenerlasses im Erlaßjahre zu beseitigen. Dies Gesetz wird hier keineswegs als mit der Gegenwart im Widerstreit für aufgehoben erklärt, sondern es wird ein Mittel angegeben, auf welchem Wege man es umgehen könne, nämlich, wenn man vor Gericht erklärt, daß man ihm die Schuld übergebe, und daß man selbst nicht damit zu thun haben wolle. (S. Tosaphot Gittin 36 a מי und Lipmann Heller ad Schebiith 10, 4 דטעמא דפרוזבול דכל שביד ב"ד כגבוי דמי). Die Gemara Gittin 36 a und b nimmt die Sache dessen ungeachtet ernster und erblickt in dieser Maßregel eine Aufhebung des mosaischen Gesetzes, wozu keine Religionsbehörde ermächtigt ist, und findet es nur dadurch gerechtfertigt, daß sie das mos. Gesetz des Schuldenerlasses selbst während des 2. Tempels schon nur für rabbinisch erklärt, daß aber die Rabbinen dieses biblisch nicht statthafte Gesetz des Schuldenerlasses noch ferner statuirten, wird wiederum mit שב ואל"ת oder הפקר ב"ד vertheidigt. Wir wollen annehmen, wie der ganze Zusammenhang dieser Discussion beweist, daß die Gemara viel ängstlicher in der Motivirung dieser Befugniß zu Werke ging als die Mischnah, daß dieser die künstliche Umgehung genügte, jene auch dagegen Scrupel und Bedenken zu überwinden hat. So viel ist gewiß, daß von einer di-

Digitized by Google

recten Aufhebung und Reformirung des mosaischen Gesetzes bei geänderten Zuständen und Lebensverhältnissen nicht die Rede war, daß man mit allerlei Flickwerk sich zufrieden stellte, aber von keinem reformatorischem Ernst sich berührt fühlte. Hatte man nur gegen die schädliche und zerstörende Einwirkung des Gesetzes auf das Leben durch einige practische Wendungen sich sicher gestellt, so kümmerte man sich weiter nicht um das Princip, ob das Gesetz noch in Kraft bestehe. Ja man räumte offen ein, daß das Gesetz noch immer in Kraft verbleibe, so störend es in die Lebensverhältnisse eingreife (s. Mischnah 8), aber es giebt ein Mittel, sich dagegen zu schützen. Hätte jene Zeit nur irgend ein deutliches Bewußtsein von der dringenden Nothwendigkeit einer gründlichern Reform des mosaischen Gesetzes, so lagen ja die Gesichtspunkte sehr nah. Das mosaische Gesetz des Schuldenerlasses, weil es mit den übrigen nach dem Exil schon unpraktisch gewordenen Institutionen des agrarischen Sabbath- und Jobeljahres im Conner stand, mußte man — man mochte wollen, oder nicht — als nicht mehr Platz greifend erklären (Gittin 36 a; Tosaphot (בומן), d. h. implicite aussprechen: die Verhältnisse haben sich dermaßen geändert, daß diese mos. Verordnungen nicht mehr stattfinden, oder die mos. Verordnungen haben Verhältnisse im Auge gehabt, die nicht mehr existiren. Und doch erhob man sich nicht zu einem klaren Ausspruche, weil man an die Verhältnisse, an eine geschichtliche Entwickelung und lebendige Gestaltung derselben, nicht glaubte. Man hatte überhaupt nicht den Begriff einer historischen Fortbildung, sondern eines beschränkten Kreislaufes, und glaubte, die Geschichte werde bald wieder auf den Punkt zurückkehren, wo sie einst gewesen. Daher ihr leitendes Princip, mosaische Institutionen, deren momentane Unanwendbarkeit man zugestand, doch als rabbinische fortzusetzen שביעית בו"הו דרבנן, wie viele andere Riten ihre Existenz nur dem זכר למקדש verdanken.

Die Scheu von einem noch so sehr antiquirten biblischen Gesetze ging so weit, daß man den Zwiespalt desselben mit den Zeitverhältnissen offen einzugestehen sich nicht getrauete, und lieber den Grund zur Erleichterung und Befreiung von demselben angeblich in dem Gesetze und dessen Erfüllung selber suchte. Ein eclatantes

Digitized by Google

Beispiel hiefür liefert die Leviratsehe, die für die spätere Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse und namentlich für die Abnahme der Polygamie unter den Juden so wenig Zusagendes hatte, daß hierin allein der hinlängliche Grund zu ihrer Abschaffung gelegen hat. Aber dies mochte man sich einem mosaischen Gesetze gegenüber nicht eingestehen, und zog es vor, durch zwei Wendungen von diesem lästigen Gesetz sich zu befreien. Das Gesetz der Schwagerehe hat keineswegs aufgehört, es besteht vielmehr noch in seiner göttlichen Kraft. Aber es bedarf zu seiner Ausführung reiner Seelen, die, wie die heiligen Männer der Vorzeit, an sinnlichen Genuß nicht dachten. Wer aber nicht solchen keuschen Sinnes ist, daß seine Sinnlichkeit auch bei solchen Actionen schweigt, deren mögliche Ausführung auf Sinnenthätigkeit beruhet, der erfüllt nicht das Gesetz der Bruderehe, der begeht Blutschande. Das war die eine Wendung. Die andere bestand darin, daß man gegen den schlichten Zusammenhang und natürlichen Sinn der Schrift die חליצה mit יבום als coordinirte und gleichgeltende Gebote auffaßte, als wenn die Schrift sagte, daß man das Eine oder das Andere ausüben müsse, um seine Pflicht zu erfüllen. Das Letztere war nur dadurch möglich, weil man יבום nicht aufhob. Hätte man es gewagt, die Leviratsehe als aufgehoben zu erklären, so würde das Wegfallen der Chalizah eine nothwendige Consequenz gewesen sein. Aber an Aufheben durfte man nicht denken, weil dazu die Kraft fehlte, und die reformatorische Ohnmacht versuchte sich nur im leidigen Vertuschen und Beschwichtigen des augenblicklichen Dranges. Der Text hierzu ist die Mischnah Bechoroth 1, 7. מצות יבום קודמת למצות חליצה. בראשונה שהיו מתכוונין לשם מצוה ועכשיו שאין מתכוונין לשם מצוה אמרו מצות חליצה קודמת למצות יבום Indeß wäre auch diese scheinbegründete Suspension des lästigen Jibbum doch immer ein Vortheil für die spätere Zeit gewesen. Aber man machte auch mit diesem winzigen Fortschritt keinen Ernst und die Leviratsehe ist noch heutigen Tages nicht entschieden gesetzlich beseitigt worden, wie ich dieses in meiner erwähnten Schrift S. 255 ff. dargethan habe*).

*) Daselbst ist mir der flüchtige und unrichtige Ausdruck: „aber die Mischnah, welche die Leviratsehe abschaffte u. s. w." entfahren, wo-

Digitized by Google

Ein anderes sprechendes Beispiel von dem Reformationstalent der Rabbinen bietet das zwar aus einer besondern Veranlassung hervorgegangene, aber doch als allgemeingeltendes hingestellte Gesetz 4 B. M. 36, 6—9, daß die Töchter, wo keine männliche Nachkommenschaft da ist und sie die alleinigen Erbinnen des väterlichen Nachlasses sind, nur aus ihrem Stamme heirathen dürfen. Daß dieses Gesetz nicht nur für die Töchter Zelaphchads oder nur für das damals gegenwärtige Geschlecht, sondern im Allgemeinen für alle ähnliche Fälle zu allen Zeiten gelten soll, beweist der das Gesetz absolut und allgemein aussprechende Vers 8 ibid.: „Und alle Töchter, die Erbtheil besitzen unter den Stämmen der Kinder Israel, sollen freien einen von dem Geschlechte des Stammes ihres Vaters." So weise und den Zeitverhältnissen, besonders der beabsichtigten Landesvertheilung unter die Stämme entsprechend, dieses Gesetz zur Zeit seiner Emanirung war, so mußte es doch für die Zeit des zweiten Tempels, wo die Verhältnisse und Zustände sich so sehr verändert hatten, eine lästige Beschränkung enthalten. Ja, es sind schon früher, wie die Geschichte des Frauenraubs durch den Ueberrest des Stammes Benjamin lehrt (Richter 21), Fälle vorgekommen, wo dieses Gesetz nicht befolgt werden konnte. Was wäre also einfacher und natürlicher gewesen, als die Erklärung: dieses weise und göttliche Gesetz ist für Zustände und Verhältnisse angeordnet, die nicht mehr existiren, und hat darum auch heute zu gelten aufgehört? Hiedurch würde man, ohne dem Buchstaben Gewalt anzuthun und den natürlichen Zusammenhang der Schrift zu verdrehen, ganz dem Geiste des Gesetzes gemäß handelnd, auf gerade m Wege zum Ziele gekommen sein. Aber das Princip einer geistigen Auffassung des Gesetzes, welches hinsichtlich seiner Geltung auf Zustände und Zeitverhältnisse reflectirt, das Princip, welches auf einer historischen Betrachtungsweise zur Ermittelung des Geistes und Zweckes der Gesetze beruhet, war den Rabbinen durchaus fremd. Um sich aber dennoch von der lästigen Beschränkung

rauf mich mein Freund und Amtsbruder Hr. Dr. Geiger aufmerksam machte. Jetzt bei näherer Beachtung dieses Gegenstandes sehe ich erst recht ein, wie falsch dieser Ausdruck ist, wie man ans Abschaffen durchaus nicht dachte.

Digitized by Google

tung dieses Heirathsgesetzes zu befreien, mußten die Rabbinen zu der Wendung ihre Zuflucht nehmen, daß dieses Gesetz nur für das eine Geschlecht oder Zeitalter ursprünglich gegeben war, auf den Deraſch sich stützend: דבר זה לא יהא נוהג אלא בדור זה (Baba Batra 120 und 121), welche Deutung oder Umdeutung mit der ausdrücklichen Angabe der Ursache und des Zweckes dieser für die ganze Dauer des vorexilischen Judenthums geltenden gesetzlichen Bestimmung im offenbaren Widerspruch steht. Wir verdanken dieser rabbinischen Operation zwar einen kleinen Festtag ט"ו באב, aber sie hätten uns zu weit größerem Danke verpflichtet und dem spätern Judenthum ein schöneres Fest bereitet, wenn sie uns den Ausspruch eines Princips als Erbe hinterlassen hätten: jenes Gesetz der Heirathsbeschränkungen der Töchter war für Zeiten und Verhältnissen angeordnet, welche das geschichtliche Leben längst vernichtet, und tritt somit von selbst zurück. Wir würden etwas daraus machen und darauf als auf eine principielle Grundlage weiter bauen können. Jetzt aber ist das allein Werth und Bedeutung habende reformatorische Princip nirgend zu finden, und die einzelnen Verbesserungen als abgerissene Stücke eines Flickwerkes haben sich schon wieder im Laufe der Zeiten so sehr überlebt, daß sie für uns unnütz geworden sind.

Wir wollen diesen Gedanken hier nur skizzenhaft angedeutet haben, da wir eine erschöpfende Durchführung desselben an noch vielen Beispielen einer besonderen Arbeit vorbehalten. Wir haben die feste Ueberzeugung gewonnen, daß die Rabbinen überall sich nur der Nothwendigkeit, entweder durch die veränderten Lebensverhältnisse, in welche die strikte Ausführung eines mosaischen Gesetzes zerstörend eingreifen würde (welches sie sich aber niemals als Grund eingestehen mochten), oder durch ihre eigenen Umzäumungs- oder Erschwerungsoperationen hervorgerufen, nothgedrungen sich fügten, dabei aber immer die moralisch-religiöse Geltung des auf Umwegen für den Augenblick künstlich umgangenen und elidirten Gesetzes zugestanden und es gleichsam in einer Schwebe hängend erklärten. Niemals thaten sie aber den ernsten von wahrhaftem reformatorischen Geiste zeugenden Ausspruch, daß ein mosaisches Gesetz hinsichtlich seiner Geltung aufgehört habe. Vielmehr

Digitized by Google

nahm es Maimonides als Glaubensartikel auf, daß das Gesetz sowohl in seiner Ganzheit als in seinen einzelnen Theilen niemals aufhören, oder sich verändern würde (vergl. M. h. jessode hatthora cap. 9. §. 1). Und wenn auch Joseph Albo (Ikarim III, 13—20), gegen Maimonides polemisirend, die Möglichkeit einer verändernden Offenbarung geradezu nicht in Abrede stellen mochte, so stimmt er doch in dem Grundsatze mit ihm überein, daß ohne eine ausdrückliche Offenbarung eine Aenderung hierin schlechthin unmöglich sei. Darum bietet der ganze Rabbinismus keine schicklichen Anknüpfungspunkte für eine zeitdringende Reform des Judenthums in der Gegenwart dar, weil der ganze Rabbinismus kein Princip enthält, daß Gesetze nicht wie böse Krankheiten von Geschlecht zu Geschlecht sich forterben müssen. Die Gegenwart bedarf eines Princips, nach welchem ein Gesetz, selbst ein göttliches, nur so lange in Kraft stehe, als die Zustände und Lebensverhältnisse fortdauern, unter deren Einfluß es gegeben worden, so daß mit der Veränderung derselben auch das Gesetz, und habe es Gott zum Gesetzgeber, aufhören müsse. Die Veränderung dieser Zustände und Lebensverhältnisse, für welche Gott einst Gesetze gegeben, hat Niemand anders herbeigeführt als Gott selbst, somit hat es kein anderer als Gott selbst deutlich manifestirt, daß diese Gesetze aufhören, daß sie nicht ausgeführt werden sollen, weil sie nicht ausgeführt werden können, d. h. weil diese Ausführung statt, wie es ursprünglich die göttliche Absicht gewesen, fördernd auf die Entwickelung der menschlichen Wohlfahrt einzuwirken, nur zerstörend in dieselbe eingreifen würde. Die Gegenwart und ihr Princip erkennt das Walten Gottes in der Geschichte, sie glaubt ehrlich und fest an ein Walten der göttlichen Vorsehung im geschichtlichen Leben der Menschheit; die Thaten der Geschichte gelten ihr als Thaten Gottes, womit er so deutlich spricht als irgend sonst, daß eine besondere Offenbarung Gottes an einen einzelnen Menschen da entbehrlich sei, wo er zu Allen spricht und seinen Willen Allen kundgiebt. Wir sehen daher keine andere Möglichkeit zu einer gründlichen und durchgreifenden Reform des Judenthums, als durch das Princip, welches wir in der Einleitung unsrer mehrgedachten Schrift angedeutet haben, nämlich, daß die Gegenwart das ganze reformatorische Verfahren

Digitized by Google

der Rabbinen als ein verfehltes und verunglücktes erkennen und sich auf ihren Standpunkt nach der Zerstörung des zweiten Tempels zurückversetzen müsse, um die Bibel nach ihrem nüchternen Sinne zu erklären und das Politische vom Religiösen streng und scharf von einander zu trennen, nemlich dasjenige im Gesetz und den Propheten, was nur unter gewissen Lebensbedingungen ausführbar, daher nur für gewisse Lebensverhältnisse gegeben, von dem zu unterscheiden, was unter allen Umständen anwendbar ist. Ersteres als ein politisches Gesetz für Volksverhältnisse muß wegfallen, letzteres als ein religiöses Gesetz für den Menschen und Israeliten für die Ewigkeiten beibehalten werden. Das ist unsre gewonnene Ansicht, die wir in einer demnächst erscheinenden Schrift noch näher ausführen werden. Wir halten daher die Ansicht derjenigen unserer besten Theologen, die in dem Rabbinismus einen absoluten Fortschritt erblicken, die an ihn ihre reformatorischen Bestrebungen in der Gegenwart anknüpfen zu können glauben, den Buchstaben wie er geistig aufzufassen, den Buchstaben wie er zeitgemäß zu deuten, für durchaus verfehlt, für eitel und nichtig. Der Rabbinismus taugt durchaus nicht zur Basis für eine Reform, weil er selber keine hat, weil er kein liberales Princip in sich trägt, weil er nichts als ein knechtisches Sich-fügen und -schmiegen bald an den Buchstaben, bald an die Zeit, bald an seine eigenen Fehlgeburten und todtgeborenen Schöpfungen, voll Schwankungen und Wankungen, ist, und die an ihn sich lehnen, müssen mit ihm und in ihm zerfallen und ein getreues Bild von der Zerfallenheit der Zeit und ihrer Schwankungen darstellen.

Wir nehmen um so weniger Anstand, diesen illusorisch rationalistischen Standpunkt, der nun von so vielen Theologen als Basis zu einer Reform für brauchbar gehalten wird, in seiner Nichtigkeit herauszustellen, als wir selber einst auf ihm gestanden. In unserm Gutachten über die Verträglichkeit der freien Forschung mit dem Rabbineramte (Breslau 1842) haben wir ihn so scharf wie einer zu begründen gesucht, um diejenige überlebte Richtung, welche alle Bewegung im Judenthum läugnet, entschieden abzuweisen. Aber wir haben ihn als für den Ernst unserer Zeit und die tiefer wurzelnde Bewegung der Gegenwart und die aus dieser hervorgehen-

Digitized by Google

den Fragen als unzureichend erkannt. Das Bewegungsprincip des Rabbinismus ist nur ein scheinbares, ein relatives, und darum ein täuschendes für Kurzsichtige. Denn im Grunde ist da nicht an Bewegung zu denken, wo man ein System von Gesetzen und Institutionen, deren Grundlage die Geschichte vernichtet hat, deren moralische Geltung auf historischen Entwickelungsstufen beruhet, die bereits überwunden und überschritten sind, gleichsam mit in's Schlepptau nimmt, um mit diesem langen, hemmenden Schweif abgenützter und überlebter Gestaltungen das Meer des in steter Fortentwickelung begriffenen Lebens zu durchschiffen.*)

Kehren wir nach dieser kurzen Digression zu unserem Thema zurück, um zu sehen, in welcher Weise die Thätigkeit der Rabbinen in Bezug der Ehe sich äußerte und in welcher Eigenschaft sie hier handelnd auftreten.

So viel ist klar und gewiß, daß wenn die Ehe keine andern Momente als Angriffspunkte dargeboten hätte, als solche, die rein religiöser Natur sind — und unter reinreligiös muß auf dem rabbinischen Standpunkte Alles begriffen werden, was nicht Eigenthumsverhältniß ist — so würden die Rabbinen bei einer biblisch gültig geschlossenen Ehe die Hände sich gebunden gefühlt und auf alles Einschreiten verzichtet haben. Weil aber die Ehe in ihrem Zustandekommen nur einen Akt darbietet, der auf dem Begriff eines Kaufes und Erwerbes beruhet und in allen seinen Consequenzen nach den die Gültigkeit eines Erwerbes bedingenden Principien und positiv gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt wird, so ward hier der Thätigkeit der Rabbiner als weltlicher Behörde ein Spielraum gegeben. Wären sie in ihrem Wirken nur etwas consequenter gewesen — und Consequenz ist die nothwendige Folge eines Princips — so hätten sie sich viele Umwege und minutiöse Scrupulositäten

*) Wir wünschen im Interesse der Wahrheit, daß der obige inhaltschwere Ausspruch des gelehrten und gewissenhaft vorwärtsschreitenden Herrn Verfassers die gebührende Beachtung und Prüfung der competenten Stimmführer im Judenthum finde; namentlich wünschen wir, daß die zu großen Erwartungen berechtigende Zeitschrift für die religiösen Interessen des Judenthums, herausgegeben von Herrn Ober-Rabbiner Dr. Frankel, ihre Stellung zu der obigen Zeitfrage offen und klar auszusprechen keinerlei Bedenken trage. Red.

Digitized by Google

ersparen können. Aber sie thaten keinen Schritt, wo nicht die äußerste Noth sie drängte. Bei einer mosaisch gültig geschlossenen Ehe, wobei auch allen rabbinisch-gesetzlichen Formen vollkommen genügt war, die aber doch von moralischen Uebelständen begleitet ist, wußten sie sich nicht zu helfen. Den Akt gradezu als ungültig erklären konnten sie nicht, da die gesetzlichen Formalitäten beobachtet worden sind, und sie würden sich anscheinend der Willkür und der Tyrannei schuldig gemacht haben, wenn sie ihre eigenen Gesetze nicht respectirten. Ein Beweis, daß ihrer Gesetzgebung ein durchgreifendes Princip fehlte, ist der Umstand, daß sie kein Gesetz ausfindig machen konnten, durch dessen Feststellung solcher Inconvenienzen von vorn herein vorgebeugt worden wäre, und sie erst bei eingetretenen Fällen hinterher darüber deliberiren mußten, auf welchem Wege der eingetretene Mißstand zu beseitigen ist. Eine nicht minder große Inconsequenz ist es, daß sie rabbinisch verbotene, übrigens aber formell gültig geschlossene Ehen nicht zu annulliren wagten, wodurch sie mit sich selbst in Widerspruch geriethen. Was würde man von einer Staatsgesetzgebung halten, welche Ehen verbietet, geschlossen sie als gültig anerkennt? Daß sie aber gewisse nach gesetzlich gültigen Formen geschlossene Ehen, bei welchen ein moralischer Uebelstand obwaltet, aufzuheben suchten, während sie dieselben Formen bei andern käuflichen Gegenständen unangetastet ließen, ist ein Beweis, daß sie doch ein dunkles Gefühl von dem moralischen Unterschied, der zwischen dem Erwerben einer Frau und der Acquisition eines Hauses stattfindet, hatten. Denn eine gewaltsam erzwungene Einwilligung, wie das Beispiel Baba Batra 48 b. liefert, ist keine illegale Form. Die unziemliche Handlungsweise, שלא כהוגן, kann den Kauf nicht rückgängig machen. Und doch soll bei einer derartigen Erwerbung der Frau die unbegründete Rechtsregel in Anwendung kommen: 1) „weil er unziemlich gehandelt, soll auch gegen ihn nicht bloß unziemlich, sondern widerrechtlich gehandelt und die Ehe annullirt werden!" Hr. R. übersetzt S. 15. das שלא כהוגן mit widerrechtlich. Wäre aber die Handlungsweise einer erzwungenen Einwilligung eine widerrechtliche, so müßte sie auch in Anwendung auf andre Gegenstände dieselbe Folge der Nichtigkeitserklärung des Erwerbaktes äußern,

Digitized by Google

welches doch nicht der Fall ist. Dann kann wohl eine Partei, niemals aber der Richter widerrechtlich handeln. Von einer widerrechtlichen Handlung ist aber so wenig hier wie in dem Beispiel Jebamoth 110. die Rede, sondern blos von der der moralischen Würde der Ehe entgegenlaufenden Unziemlichkeit einer gewaltsam abgedrungenen Einwilligung, oder der gewaltsamen Entführung einer zwar noch nicht verehlichten, aber doch der Verehlichung so nah stehenden Frau. Das Recht der Annullirung der Ehe kann also nicht aus der unziemlichen Handlungsweise des Mannes entspringen, sondern muß eine Machtvollkommenheit der Rabbinen zu ihrer Quelle haben, zu deren Anwendung das unziemliche Verfahren des Mannes, welches die moralische Würde der Ehe verletzt, blos das Motiv hergiebt. Und worauf beruhet diese Machtvollkommenheit? Auf einer kirchlichen? Dagegen protestirt der Thalmud überall mit dem habituellen Ausruf: ..... ומי איכא מידי דמה"ת ומדרבנן שרי אשת איש לעלמא! Also auf keiner andern Macht als der, über Eigenthumsverhältnisse als weltliche Behörde zu verfügen. Ein nach unserem Dafürhalten schlagender Beweis, daß die Gemara diese rabbinische Macht, die Ehe zu annulliren, in unserem Sinne auffaßte, ist die überall vorkommende Frage: תינח דקדש בכספא קדש בביאה מ"אל, welche Frage sinnlos wäre, wenn die Macht, die Ehe als ungültig zu erklären, auf sich selbst, d. h. auf kirchlicher Autorität an und für sich beruhte, wobei es sich gleich bliebe, durch welchen Modus die Ehe vollzogen ward. Aber weil kein anderer Gesichtspunkt vorhanden war, als der, daß die Frau erworben, und durch Geld oder Geldeswerth erworben werden müsse, so leuchtete es bald ein, daß über das Geld vom Gerichte verfügt werden könne, wodurch der Erwerb von selbst rückgängig gemacht wird, hingegen die Form der Ehelichung durch Biah von solcher Beschaffenheit sei, daß sie der Verfügung der weltlichen Behörde widerstrebe, worauf die Antwort folgt, daß wenn auch der vollzogene Biahaktus nicht rückgängig gemacht, er doch in seiner gültigen Bedeutung als Ehelichung, d. h. als Erwerbsform, für richtig erklärt werden kann. Die Rabbinen, welche aus dem Umstande, daß die Ehelichung nur einen Rechtsakt darstelle, den Vortheil zogen, um sie in gewissen Fällen annulliren zu können, sahen sich doch

Digitized by Google

gezwungen, zu Wendungen ihre Zuflucht zu nehmen, welche ihre Macht als weltliches Gericht über die gültige Form des Erwerbaktes in letzter Instanz abzusprechen, verhüllen, und traten mit ihrer Autorität nur dann hervor, wo kein anderer Ausweg übrig blieb, nämlich bei der Biaehe, wo sie geradezu aussprachen: die Form, obwohl äußerlich legal, wird von uns in diesem speciellen Fall als ungültig erklärt. Bei der Kesephehe schlugen sie schon einen indirecten Umweg ein. Sie sprachen es nicht aus: die Erwerbungsform ist an und für sich vermöge der uns zustehenden Macht über Eigenthumsverhältnisse und Rechtsakte zu verfügen ungültig, sondern wir machen von unserm Expropriationsrecht Gebrauch und entäußern dich des nöthigen Kaufschillings. Aber selbst bei der Biaehe rückten sie noch immer nicht mit der reinen Sprache hervor. Denn der kürzeste und consequenteste Weg wäre immer der Ausspruch: die Frau hast du als Eigenthum erworben, uns steht das Recht zu, dich desselben verlustig zu erklären, welches doch immer die Folge bleibt, und, auf den Grund gesehen, immer die einzige Rechtsquelle ist, über die gültige Form positiv gesetzlich zu entscheiden. Daß sie die ausschließend hiebei sie leitende Rechtsregel הפקר ב"ד הפקר hier nicht offen aussprachen und es allen spätern Commentatoren überließen, sie hierin zu ergänzen und ihre desfallsigen Schritte auf diese Regel zurückzuführen, ist eben ein Beweis, mit welcher Unklarheit sie das Eheverhältniß, welches als ein Gemisch von juristischen Elementen ihrem Geiste vorschwebte, auffaßten, daß sie dasselbe einerseits allen positiven juristischen Förmlichkeiten, die bei Sachen normiren, unterwarfen, andererseits namentlich wo es sich um die Annullirung einer formell gültig geschlossenen Ehe handelte, um der moralischen Folgen willen שרי אשת איש לעלמא, bei dem Gebrauch ihrer Macht Anstand nahmen und gewisse Bedenklichkeiten nicht leicht überwinden konnten. Zeugniß hievon liefert die häufige Anwendung der Voraussetzung כל דמקדש אדעתא דרבנן מקדש. Obwohl sie in ihrem Rechte waren, über die gültige Form der Rechtsakte auf geradem Wege zu entscheiden, ja selbst die Frau als Eigenthum des Mannes seines über sie erworbenen Rechtes zu entbinden, so zogen sie es doch vor — und aus keinem andern Grunde, als um ihre Scrupel zu

Digitized by Google

beschwichtigen — von allen Männern vorauszusetzen, daß sie bei der Ehelichung von vorn herein dem spätern Ermessen der Rabbinen anheimstellen, die Ehe aufzuheben, oder als vorweg nicht vollzogen zu erklären. Eine Voraussetzung, die außerdem, daß sie an sich nicht zu den begründetsten gehört, doch nur wiederum unter der Voraussetzung möglich und von Bedeutung sein kann, wenn die Ehe als ein Eigenthumsverhältniß betrachtet wird, dessen gültiger Vollzug dem Ermessen eines Andern anheimgegeben werden, d. h. auf dessen wohlerworbenes Recht verzichtet werden kann. Weil die Entlassung der Frau nichts anderes ist, als eine nach gewissen gesetzlich festgestellten Formalitäten, hier der Scheidebrief, ausgesprochenen Verzichtleistung des Mannes auf das Eigenthumsrecht gegen seine Frau, ist es möglich, daß bei der Erwerbung schon durch Vorbehalt die spätere Verzichtleistung entbehrlich gemacht wird. Wäre die Ehe rein religiöser Natur, ein heiliges Bündniß im kirchlich sacramentalen Sinne des Wortes, wodurch also eine spätere Verzichtleistung respective Ehescheidung, unstatthaft wäre, so würde ein solcher Vorbehalt, d. h. eine für die Zukunft alsbald ausgesprochene Verzichtleistung, als der Heiligkeit des Verhältnisses zuwiderlaufend, durchaus unzulässig sein. Ruhet aber diese Voraussetzung nur in der Möglichkeit der Verzichtleistung, d. h. in dem rein juristischen Charakter der Ehe, so hätten die Rabbinen diesen künstlichen Umweg füglich ersparen können, da das, worauf verzichtet werden kann, in den Kreis derjenigen Rechtsobjecte gehört, worüber in Ermangelung der ausdrücklichen Verzichtleistung von Seiten einer Partei das weltliche Gericht verfügen kann. Die Rabbinen haben also durch das künstliche Verhüllen des gleichsam wider ihren Willen allein wirksamen Princips im Grunde nichts gewonnen, und Alles führt zu dem einen Grundsatz zurück: Die Ehe ist Rechtsverhältniß und die Rabbinen haben über die Gültigkeit ihrer Form als weltliches Gericht entschieden.

Digitized by Google

II.

Die Erhaltenden und Umgestaltenden im Judenthume.

Eine Beantwortung der 12. Ministeral-Frage.

(S. Jahrg. 1843. S. 205).

Von A. Muhr.

Hier wo die Rede von neologischen und altgläubischen Juden ist, scheint es nöthig, einen klaren Begriff von dem Wesen dieser allenthalben sich kundgebenden Verschiedenheit der religiösen Auffassungsweise aufzustellen, aus welchem der christliche Leser wird entnehmen können, ob eine dieser Richtungen dem Gemeinwesen und namentlich der Religion im Allgemeinen Gefahr drohe und daher zu unterdrücken, oder ob es rathlich sei, den Fortschritt anzuerkennen und es dem Gewissen der Individuen zu unterlassen, sich ihm anzuschließen oder nicht.

Jede geoffenbarte Religion wird im Laufe der Zeit zwei entgegengesetzte Richtungen befolgen. Die Eine wird das Ueberkommene als ein in Form und Wesen untrennbares, von Gott ausgegangenes Ganzes ansehen und daher fest an dem Buchstaben haltend jede Aenderung als Abweichung, als Ketzerei von sich weisen. Die Andere das Wesen von der Form unterscheidend und den Geist nur im Ersteren, dem Wesen, anerkennend, wird bemühet sein, die Form mit der jedesmaligen Bildungsstufe der Zeit in Einklang zu bringen und demgemäß Lehren, Satzungen und Gebräuche, auszulegen, zu modificiren und zu beseitigen. Sie betrachtet diese Maaßregel als nothwendig, um das Wesen selbst nicht dem Tadel und

Digitized by Google

der Gleichgültigkeit auszusetzen, welchen die veraltete und unpassend gewordene Form unvermeidlich unterliegen muß.

Auf den Einwurf der erhaltenden Partei, daß die Sonderung im Wesen und Form eine leere Spiegelfechterei, daß die Form die naturgemäße, also nothwendige Manifestation des Wesens, und daß daher Aenderung oder Aufgeben der Form auch Aenderung oder Aufgeben des Wesens sei, auf diesen Einwurf wird die vorschreitende begegnen: Eben weil wir diesen Zusammenhang anerkennen, dürfen wir, zum reinern Verständniß der Idee gelangt, Formen nicht länger bestehen lassen, welche diese Idee nur unvollkommen ausdrücken, von welchen geschichtlich nachgewiesen werden kann, daß sie allmälig mit den Begriffen ihrer Zeit gemäß eingesetzt worden sind. Kann nun die gegnerische Partei geschichtliche Thatsachen nicht in Abrede stellen, so wird sie dagegen behaupten, daß derselbe Geist der zuerst die göttliche Offenbarung verkündet hat, auch noch eine Zeitlang bei der Anordnung der Form gewirkt habe, daß aber nachdem diese vollendet und abgeschlossen, keine menschliche Macht befugt sei hierin etwas zu ändern*).

Fromme Gutmüthigkeit wird zwar versuchen wollen, eine Versöhnung herbeizuführen, die richtige Würdigung der Natur beider Ansichten zeigt jedoch deren absolute Unmöglichkeit. Die Eine führt ihr Recht auf das Göttliche, also Unantastbare des Bestehenden zurück, sie kann und darf daher nichts auf- oder zugeben. Die Andere dagegen, die Vernunft als alleinige Richterin für alle geistige

*) Die Zeit, wann dieser unmittelbare göttliche Einfluß auf die Synagoge aufgehört hat, ist nicht genau anzugeben. Die Prophetie hört mit dem Tempel auf, der h. Geist dagegen, eine untergeordnete aber dennoch unmittelbare göttliche Mittheilung, dauert noch lange fort. Zwar hat selbst die Prophetie nicht die Gewalt, irgend ein Gesetz für immer abzuschaffen oder wesentlich zu ändern, doch behauptet die französische obscure Schule noch im 13ten Jahrhundert die Unfehlbarkeit eines ihrer Häupter, weil „wie bekannt der h. Geist in seinem Hörsal residirt." Die ältern Mischna-Lehrer, die das Gesetz frei von jeder Inspiration halten wollten, und wo es nicht unbestrittne Tradition war, es als unbedingtes Object ihrer Dialektik hielten, ließen sich weder durch Wunder noch eine himmlische Stimme bewegen, ihre Meinung aufzugeben, aber dieser Geist trat immer mehr zurück und die jetzigen Häupter der Frommen (Chasidim) in Polen, stehen alle mehr oder weniger im „Rapport mit einigen der himmlischen Hofchargen."

Digitized by Google

Vorwürfe ohne Ausnahme anerkennend, will Alles ihrer Entscheidung in letzter Instanz unterwerfen. Wo aber die Abweichung der Meinungen wie hier bis an die ersten Axiome hinaufreicht, da ist kaum ein Streiten, vielweniger eine Versöhnung denkbar, und alles was nach langem vergebenem und ermüdendem Kampfe und nach beruhigter Gemüthsstimmung endlich erfolgen kann, ist eben die Ueberzeugung, daß ferneres Streiten zwecklos und daher die Verständigung unabweislich sei, sich wenn auch nicht mit, doch neben einander bestehen zu lassen.

Wie aber im Kampfe, so wird auch in der endlich nothgedrungenen Ruhe das ursprüngliche Princip beider entgegengesetzten Richtungen in seiner Verschiedenheit sich abspiegeln.

Die erhaltende, welche sich selbst der Vollmacht begeben hat, an dem Ueberkommenen zu meistern, kann demgemäß de jure auch keine Concession machen, sie leidet nur was sie nicht ändern kann; die vorschreitende dagegen wird gern jedem zugestehen, was sie für sich selbst in Anspruch nimmt: Freiheit der Meinung. Ja von einem höhern Gesichtspunkte aus wird sie divergirende Meinungs-Aeußerung als etwas Wünschenswerthes betrachten. Ihr Princip: Sonderung der Menschensatzung von dem Wesen der Religion und die Modificirung ersterer je nach dem geistigen und sittlichen Standpunkte der Zeit würde ohne fortgesetzte äußere Angriffe leicht untergehen, und die frühesten Abweichungen, zu welchen sie sich bei ihrem ersten Auftreten bekannt hat, würden, je härter der Kampf um dieselben gestritten, je theurer ihre endliche Gestaltung erkämpft werden mußte, als ein kostbares Gut festgehalten, und so leicht die starre Natur des Bestrittenen annehmen und also aufhören als Resultat freier Forschung erkannt zu werden und demgemäß fortzuwirken.

Die anglikanische Kirche bietet ein Beispiel für diese Behauptung. Sie, ein Kind des Protestantismus, ist durch mangelnden Kampf und lange Ruhe in allen ihren Satzungen so erstarrt, daß sie ganz die Natur des Katholicismus angenommen hat. —

Wenden wir das Gesagte auf die Synagoge an, so sehen wir in ihr, lange vor Jesus und der von ihm herbei geführten Epoche,

Digitized by Google

die eben bezeichneten zwei entgegengesetzten Richtungen scharf und entschieden ausgebildet.

Die Saducäer — auch Karaim (Lesende) genannt — hielten, wie aus dem N. Testament und dem Thalmud erhellt, strikte an den Buchstaben der h. Bücher. Die Pharisäer*) (Abgesonderte) — vermuthlich ihrer als Neologen anfänglich geringen Zahl wegen so benannt, weshalb sie sich untereinander „Cameraden" genannt — diese erkannten dagegen die permanente Synagoge als vollgewaltige Auslegerin der h. Schrift und modificirten durch dieses Organ das geschriebene Gesetz wie ihre Einsicht gut fand. Aus der h. Schrift selbst (Deut. 17, 8) leiteten sie ihre Vollmacht ab, und historisch legitimirten sie sich, indem sie eine ununterbrochne Reihe von Lehrern und Gesetzgebern bis zu Moses hinauf anzugeben wußten, die von diesem die Grundsätze richtiger Auslegung und die Autorität dazu empfangen hatten.

In zwei Maaßregeln zeigten sie eine außerordentliche, weithinaussehende Besonnenheit. Einmal, daß sie für alles von ihnen Angeordnete Quellen aus der h. Schrift nachzuweisen bemühet waren, dann zweitens, daß sie, bis eine Kette widriger Umstände das Gegentheil veranlaßte, streng darüber wachten, daß nichts niedergeschrieben werden durfte, was sie anordneten und auslegten. (Hieraus ist die noch jetzt übliche Eintheilung in geschriebner, den Büchern der h. Schrift, und mündlicher Lehre, dem Thalmud, entstanden.)

Durch die erstere Maaßregel, die Ableitung aller Neuerungen aus der h. Schrift wurde dem ungestümen, unreifen und destructiven Vorstürmen Einhalt gethan, indem die Ehrfurcht vor der Schrift auch auf das von ihr Abgeleitete überging, ohne daß dadurch der Schule der Geist der Untersuchung und freiester Forschung verküm-

*) Für den christlichen Leser muß bemerkt werden, daß der Tadel, den das N. T. gegen die Pharisäer ausspricht, nur jenen Falschen und Scheinheiligen aus dieser Schule gilt, die mit ihrer Werkheiligkeit vor dem Volke prangten, und die der Thalmud, das Compendium des Pharisäismus, noch viel schärfer und bitterer tadelt. Jede Kirche und jede Zeit hat dergleichen, und wir können sie in unsern Tagen auf dem Markte und in den Salons ihr Unwesen treiben sehen. M.

Digitized by Google

mert worden wäre. Denn, mit so strenger Disciplin für die Aufrechthaltung dessen gesorgt war, was zu thun und zu unterlassen, durch Stimmenmehrheit beschlossen war, so durchaus frei war die Meinung, woraus denn leicht nach einigen Generationen unvermerkt eine veränderte Praxis Platz greifen konnte. *)

Die zweite Maaßregel, das Verbot des Niederschreibens, sollte den Geist der Forschung und Untersuchung regen, das lebendige Wort in seiner befruchtenden Kraft immer jung erhalten und vor Erstarrung, vor Buchstaben-Idolatrie bewahren. Und in der That wurde dieser Zweck erreicht. Es dürfte schwerlich irgend eine Kirche Beispiele unverketzert gebliebner Meinungs-Freiheit aufzuweisen haben, wie die Synagoge sie über die wichtigsten Fundamente der Religion hat gelten lassen. **)

---

*) In dem Sprengel des R. Jössi, eines der frühsten Mischna-Lehrer, war Geflügel mit Butter (Milch) zu essen erlaubt, was später als allgemein thalmudisches Verbot betrachtet wurde. Nach dem Thalmud darf der Jude kein Fleisch mit Butter essen, noch einen mittelbaren Genuß davon haben, auch nicht für Nicht-Juden zubereiten. Alles dieß wird hergeleitet aus Exod. 23, 19, 34, 26 und Deut. 14, 21 wo jedesmal verboten wird das Zicklein in der Milch zu kochen. Die 70 übersetzen accomodirend „an der Milch" (so lang es säugt) der Mutter zu kochen. Das eine Verbot trifft den unmittelbaren, das zweite den mittelbaren Genuß und das dritte das Kochen. Welche reiche Fundgrube für die Verspotter des Thalmuds! Und doch gewinnt das Ganze eine andere Ansicht, wenn man erwägt, daß die Haupttendenz der Religionsgesetze: die unbedingteste bis auf das Aeußerste gehende Entfernung aller und jeder heidnischen Gebräuche ist. Dem Pan wurde nach dem Thalmud ein Böcklein geopfert, in Milch gekocht und ihm zu Ehren Libationen, vorzüglich auf jungen ihm empfohlenen Baumpflanzungen gebracht. Dies die innere Ursache des ausgedehnten Verbots und zugleich ein Beispiel von der im Text erwähnten Ableitung aus der Schrift. Jonathan paraphrasirt in Bezug auf diese Ansicht, den Vers 23, 19 oder 34, 26 — ich habe keinen zur Hand — Du sollst nicht das Böcklein ꝛc. dafür wird der Herr deine Baum-Früchte segnen d. h. Du sollst nicht dem Pan opfern, Gott läßt die Früchte wachsen.

**) So wird die Lehre vom Messias, die erst später idealistisch ausgebildet und festgestellt wurde, von den ältern Thalmudisten mit einem ganz eigenthümlichen Humor behandelt. Die Einen spielen mit seinem Namen und wollen ihm einen, immer bedeutenden, aber den ihrigen ähnlichen beilegen; ein Anderer erklärt rund weg: die Juden haben keinen Messias zu erwarten, alle bezüglichen Prophezeihungen beziehen sich auf Hiskias; ein Anderer antwortet auf die Frage, wann der Messias kom-

Digitized by Google

Uebereinstimmung fordert sie nur in Handlungen, wie sie überhaupt Bethätigung des Glaubens durch Werke fordert, weshalb sie auch Handlungen und Unterlassungen, die an und für sich keine ethische Bedeutung haben, vorschreibt, nur als Mittel die Leidenschaften zu bändigen und Gemüth und Geist desto empfänglicher für eine höhere Lebens-Ansicht zu machen.

Das Reich Gottes ist nicht von dieser Welt! d. h. Gottes Gesetze bestehen unabhängig von allen irdischen Zwecken und Einrichtungen. Und von dieser Wahrheit sollen die Juden ein redendes Beispiel geben. Nicht von dem Besitze eines Landes, nicht von der Verfassung eines Staats sind die ewigen Gesetze Gottes, wie Mose und die Propheten sie verkünden, abhängig. Am wenigsten ist ihre „wunderbare Erhaltung in den Stürmen so vieler Zeiten und Völker" durch den „National-Charakter zu erklären. Wie sollte auch die noch viel wunderbarere Erhaltung des National-Charakters in den Stürmen so vieler Jahrhunderte und Völker ihre Erklärungen finden? Aber ewige Dauer im zeitgemäßen Wechsel, das ist das göttliche Geheimniß in der geistigen Schöpfung wie in der physischen.

Durch diese göttliche Kraft hat das Judenthum, nachdem Judäa längst aufgehört hatte ein selbstständiger Staat zu sein, nachdem griechische Wissenschaft und Kunst durch die Ptolemäer längst ihren Einfluß auf die Juden geübt hatten, nachdem römische Heere längst jede politische Freiheit niedergetreten hatten, durch diese göttliche Kraft hat das Judenthum im Pharisäismus sich verjüngt, und bis jetzt allen Stürmen und Versuchungen getrotzt.

Als aber die immer weiter sich ausdehnende Zerstreuung, als die Umwälzung aller Staaten durch die Völkerwanderung die nothgedrungene Uebertretung des so lange gehaltenen Verbots: das lebendige Wort nicht zu firiren durch Niederschreiben, herbeigeführt

---

men wird: Heute, und fügt den Vers hinzu, Heute, wenn ihr meiner Stimme gehorcht, d. h. nicht von Außen sondern aus euerem Innern muß die Erlösung hervorgehen. Wie und warum sich später die Lehre vom Messias zu einem Dogma festgesetzt hat, wird der unbefangene kundige Leser von selbst einsehen.

Digitized by Google

hatte, da trat auch das oben angedeutete Moment ein: hartnäckiges Festhalten des theuer Erkämpften. Abgeschlossen war die Entwicklung nicht — wie könnte sie dieß auch — aber unterbrochen war sie: und so liegt der gefesselte Gedanke in jenen zahllosen Blättern des Thalmuds vor uns.

Maurisch-Arabische Wissenschaftlichkeit beseelte zwar spanische und persische Juden zur Wiederbelebung des alten Geistes; ohne Erfolg. Der größte Theil der europäischen Juden, unwissend, fanatisch wie das christliche Mittelalter, in dem sie lebten, fand in dem grenzenlosen Unglück, in welchem sie schmachteten, kein anderes Heil, als hartnäckiges Anklammern an der überkommenen Form und, es ist für den christlichen Leser zu wissen nöthig, jener Maimonides, den die jetzigen Verketzerer des Fortschritts als ihre stärkste Autorität anführen, wurde bald nach seinem Tode von den französischen Juden verdächtiget und das Studium seiner Schriften verpönt.

Die Reformation brachte anfänglich für die deutschen Juden nur traurige Resultate hervor. Der Krieg und seine Uebel vermehrten den äußern Druck und hielten jeden geistigen Aufschwung zurück; die Thalmudschulen waren aufgelöst, und was hierdurch anfänglich die Noth erforderte, das ward bald Herkommen und Gebrauch: die Rabbinen wurden aus Polen berufen. Mit ihnen kam alles Unheil, das diesem Staate seinen Untergang bereitete, über die jüdischen Gemeinden des nördlichen Deutschlands. Gänzliches Verkennen aller gesellschaftlichen Verhältnisse, krasse Unwissenheit außer einseitiger Kenntniß des Thalmuds, Hochmuth im Glück, sklavische Kriecherei im Unglück, Neid und gegenseitige Anfeindung, vorzüglich jene anarchische Widersetzlichkeit gegen jede Autorität, das waren, mit sehr wenigen Ausnahmen, die Gaben, welche jene polnischen Rabbinen ihren Gemeinden zubrachten und die sie in den Augen der Menge zu Tugenden zu erheben wußten. Wissenschaftliches Streben, ja Studium der h. Schrift und der ebräischen Sprache, ward verdächtiget und Thalmud und nichts als Thalmud ward als die alleinige Quelle alles Wissens, aller Sittlichkeit angegeben. Wie aber dessen Geist ohne umfassende wissenschaftliche Bildung durchaus nicht zu erfassen, das Materielle der Satzungen aber bis ins kleinlichste Detail commentirt und glossirt war, so trat spitzfindige Sophi-

Digitized by Google

sterei für scharfsinnige Gelehrsamkeit und ängstliches zum Theil abgeschmacktes und lächerliches Ritual*) bei den unbedeutendsten und gleichgültigsten Lebensverrichtungen für Frömmigkeit auf. Das Zeremoniell wurde so überhäuft, daß es nothwendig alle Würde verlieren mußte, und die Kabbala, ein sonderbares Conglomerat von jüdischer, judenchristlicher, neuplatonischer und gnostischer Theosophie trug ihrerseits dazu bei, die Häupter der Meister mit einer Glorie zu umstrahlen, die der gläubigen Menge dagegen durch wahnwitzigen Aberglauben zu verdunkeln.

Ein solcher Zustand trägt den Keim seines Untergangs in sich, und die erste äußere Veranlassung führt ihn herbei. Mendelssohn übersetzte und commentirte den Pentateuch und es war um die Superstition geschehen.

Es muß hier wiederum, der christlichen Leser wegen, bemerkt werden, daß derselbe Mendelsohn, den die jetzigen Wortführer des Stillstands als ihren Gewährsmann, als eine Säule des orthodoxen Glaubens bezeichnen, zu seiner Zeit verketzert wurde, und daß seine Uebersetzung von einem Heros der damaligen Rabbinen in den Bann gethan worden wäre, wenn nicht die weltliche Macht geschützt hätte.

Wie aber immer, wenn die Lenker der Gesellschaft sich nicht

---

*) Der seiner Energie und Gelehrsamkeit wegen berühmte Landau in Prag (aus der Ukraine) erklärt das Aufspannen eines Regen- oder Sonnen-Schirms unter freiem Himmel am Sabbath für eine den Tod der Steinigung herbeiführende Sünde. Ein noch neuerer Rabbiner in Wilna verbietet das Aufsetzen von Papiermützen. Der Erste deducirt wie folgt: nach Num. 15, 35 wird die Entweihung des Sabbath durch Arbeit mit Steinigung bestraft; nach dem Thalmud sind 39 Arten Arbeit traditionell von Moses verboten und darunter ist eine: bauen; ein Zelt aufschlagen = bauen; so weit der Talmud; und nun Hr. Landau: einen Schirm aufspannen = Zelt aufschlagen, also u. s. w. Das zweite Verbot ist noch einfacher zu beweisen. Deut. 22, 11 verbietet anzuziehen ein Kleid von Wolle und Leinen gemengt; Papier wird aus Wollen und Leinen gemacht, also ꝛc. Möchten doch diejenigen Vertreter der sogenannten Orthodoxie, welche glauben machen möchten, daß sie dergleichen Consequenzen mißbilligen, bedenken, wie sie noch viel unhaltbarere aus den Schriften der Gegner herbeiziehen, um ihre Verfasser — zu verketzern.

Digitized by Google

an die Spitze der Bewegung stellen, diese ohne legale Form um so ungestümer vorwärts eilt: so geschah es auch hier. Man war so lange gewohnt die Rabbinen als Vertreter des Thalmuds zu betrachten, daß man nun *diesem* zu Last legte, was *jene* verschuldet. und: der Thalmud, und nichts als der Thalmud hieß es nun wieder, ist die Ursache des religiösen Verfalls. Die Menge hatte kein Kriterium für den reformirenden Geist desselben.

Jene Zeit, die letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, war überhaupt nicht geeignet zu ernsthaften religiösen Untersuchungen. Die Menschen hatten um Näheres zu kämpfen als um den Himmel und, *durchaus nicht in abgeschlossener Nationalität*, sondern innig vereiniget mit den Völkern, zu denen sie gehören, sehen wir die Juden lebhaft Theil nehmen an den politischen Bewegungen, welche den jetzigen Zustand der Staaten herbeigeführt haben.

Der Kampf für die Selbstständigkeit des Vaterlands war glorreich geendet und die besser erzogene jüdische Jugend hoffte nun, nach weggelegten Waffen, ihre Dienste auch im Frieden unbeschränkt und in allen Abstufungen fortsetzen zu dürfen. — Gott hat es anders gewollt. —

Das Bewußtsein, daß abweichende Religionsansicht kein Hinderniß sei für gleiche Rechte, *wie es nie als Hinderniß anerkannt wurde für gleiche Pflichten*, soll zuvor das Gemeingut unserer christlichen Brüder werden; wir selbst sollen zur Erkenntniß kommen so mancher Fehler, die Jahrhunderte der Mißhandlung uns eingeimpft hatten, wir sollen durch unser Leben die Anschuldigungen unserer Feinde widerlegen. Einen wesentlichen Schritt hierzu dürfen wir uns rühmen gethan zu haben in dem ernsten Streben zur Wiederherstellung des alten Geistes der ewigen Religion.

Zum ersten Mal in Deutschland wurde das Studium der Religionsschriften in Verbindung mit Wissenschaft und Philosophie vorgenommen, ein neues Leben beseelte die Synagoge, ein neuer Eifer für ihre Vertheidigung, aber auch für ihre Reinigung erwachte, vorzüglich wurde die Aufmerksamkeit auf Wiederherstellung der alten einfachen Würde im Gottesdienste und auf den Religionsunterricht der Jugend gerichtet, zwei Gegenstände, über deren gänzliche

Digitized by Google

Vernachlässigung die Rabbinen der alten Schule sich durchaus nicht rechtfertigen können, und die sich um so dringlicher herausstellten, als bei weitem der größte Theil der gebildeten Klasse sich längst von dem starren Festhalten an der Unzahl kleinlicher Satzungen emanzipirt hatte und dagegen gemeinsame Erbauung und Belehrung als das Nothwendigste erkannte und forderte.

Ohne Synode, ohne Mitwirkung der weltlichen Macht fielen die ersten Versuche sehr verschieden aus; im Vaterlande, ganz dem preußischen Bildungsgange gemäß, mußte imposantes Zeremoniell und alles andere auf die Sinne Wirkende nicht so wichtig erscheinen als, neben Beseitigung der eingeschlichenen Unordnung im Gottesdienste, klare Aufstellung der Religionswahrheiten, als das lebendige vorwärtsführende Wort. Und so sehen wir denn in neuester Zeit in allen vaterländischen Gemeinden ohne Aufsehen und ohne Widerstand Anstalten treffen zu Wiederherstellung des uralten einfachen Gottesdienstes und des Religionsunterrichts.

Aus dem bisher entwickelten allgemeinen Zustande der verschiednen religiösen Auffassung erhellt, daß diejenige Richtung, welche das ꝛc. Rescript als die „neologische" bezeichnet, nach ihrer eignen Aussage für die uralte thalmudische angesehen sein will, und zwar indem sie den alten reformirenden Geist wieder in Anwendung zu bringen und dadurch die Religion selbst neu zu bekräftigen beabsichtigt. Diejenige Richtung, welche das ꝛc. Rescript als „altgläubig" bezeichnet, macht auf diesen Namen dadurch Anspruch, daß sie vorgiebt, alle bis jetzt herkömmliche Satzungen und Gebräuche als nothwendig zur Religion gehörend zu beobachten, und jede Untersuchung über deren Fortbestehen als unzulässig und ketzerisch von sich zu weisen.

Welche von beiden Richtungen sich als die sittlich bessere zeigt? Wer soll darüber entscheiden? Noch ist der weise Richter nicht erschienen, der die Aechtheit des Ringes erkannte. Die vorschreitende kann mit Recht für sich in Anspruch nehmen, daß höhere Intelligenz, klareres Bewußtsein das sicherste Fundament aller Sittlichkeit sei; die erhaltende wird für sich geltend machen, daß ihre Jünger, bei strenger religiöser Zucht, welche die Leidenschaften fesselt, auch jede Versuchung der Unsittlichkeit leicht zu bekämpfen vermögen.

Digitized by Google

Auf welcher Seite die numerische Mehrzahl sich befindet? Diese Frage würde, für hiesige Gegend namentlich, zu Gunsten der Altgläubigen zu beantworten sein, aber nur dem Anscheine nach. In der That dürften nur äußerst, äußerst Wenige strikte nach der von ihnen so genannten Religionsvorschriften leben; beinahe Alle erlauben sich heimliche Uebertretungen und halten diese nicht für Sünde.

* * *

Ich schließe hier diese Abhandlung, ohne vorgreifend die Maaßregeln zu bezeichnen, die der Staat zu nehmen hat. Ist die hier aufgestellte Ansicht richtig — daß sie subjectiv wahrhaftig ist, bezeugt mir mein Gewissen, — so kann auch keinen Augenblick zweifelhaft bleiben, was Preußen, das Produkt des Protestantismus, zu thun, eigentlich zu gewähren hat. — Keine kleine Genugthuung war es für mich, 6 Monate, nachdem dies geschrieben, wahrzunehmen, wie ein trefflicher Aufsatz des Hrn. Dr. Stern im 3ten Hefte der Zeitschrift Zur Judenfrage: „das Judenthum als Element des Staats-Organismus" von einem ganz andern Gesichtspunkt ausgehend und einen ganz andern Weg einschlagend zu demselben Resultat führt. — Die Charte soll eine Wahrheit werden, rufen die Männer jenseits des Rheins: wünschen wir diesseits umgekehrt ächt christlich, d. h. messianisch: Die Wahrheit möge zur Charte werden.

Muhr.

Digitized by Google

III.

Die Beschränkungen der Juden in den Zollvereinsstaaten auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe, gegenüber den Zollvereinsverträgen und ihrem Geiste.

Von Isidor Kaim.

(Fortsetzung.)

II. Im Kulmer und Michelauer Kreise, sowie in der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete, wo für Juden die Gesetzgebung des Herzogthums Warschau, als die zur Zeit der preuß. Wiedererwerbung vorgefundene, in Kraft ist, wird denselben laut V. v. 30. Okt. 1812 die Fertigung von Getränken irgend einer Art für eigne Rechnung oder im Dienste eines Andern, sowie der Handel damit in den Städten und auf dem Lande, nicht minder der Betrieb der Krug- oder Schanknahrung, bei Strafe der Confiskation der vorräthigen Getränke und des doppelten Werths derselben, verboten.*) Eine Ministerialverfügung v. 2. Jan. 1817 hat zwar den, bei dieser Erwerbsweise vorgefundenen Juden die Fortsetzung derselben einstweilen nachgegeben, jedoch diese Einwilligung durch die Verfügung des Min. des Inn. v. 5. Mai 1820 ausdrücklich dahin erläutert, daß die Abweichung von der noch giltigen Verordnung nicht über die Grenzen des Besitzstandes ausgedehnt, und daher den Juden auch die Ausübung des ihnen nur persönlich nachgelassenen Gewerbes blos an demjenigen Orte, wo sie es getrieben, keineswegs aber eine Verlegung desselben an einen andern Ort gestattet werden solle.

(Publik. der Reg. zu Marienwerder v. 28. Nov. 1823. Ann. VII. S. 951).

*) v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 339.

Digitized by Google

III. Im Herzogthum Sachsen giebt das churſächſ. Mandat v. 16. Aug. 1746, (Cod. Aug. Contin. I. Abth. II. S. 1165 ff.) überhaupt aber die bis zum J. 1815 beſtehende ſächſ. Geſetzgebung die Norm für die Rechte und Beſchränkungen der dortigen Juden ab. Hiernach ſind dieſelben ausgeſchloſſen

1) vom Erwerb des Grundeigenthums.*)
2) vom antichretiſchen Pfandbeſitz, falls der Vertrag zwiſchen Chriſten und Juden abgeſchloſſen werden ſoll (Patent v. 28. Aug. 1780, Cod. Aug. IV. Cont. II. Th. II. Abth. I. S. 375.)
3) Was das Gebiet des Handels betrifft, ſo dürfen ſie
   a) keine offene Handelsgewölbe haben (Mand. v. 1746. §. IV. ad 8).
   b) keinen Hauſirhandel, die Naumburger Meſſe ausgenommen, treiben. Letzteres wird jedoch nur durch einzelne M. Reſcripte beſtimmt, was damit im Widerſpruch ſteht, daß das allgemeine churſächſiſche Hauſirverbot v. 10. Juli 1719, welches ſich nicht blos auf Juden erſtreckte, durch das Regulativ v. 28. Apr. 1824 (G. S. 1824 S. 125) aufgehoben worden iſt.**)
   c) der Einzelverkauf auf Jahrmärkten im Herzogth. Sachſen iſt allen inländiſchen, d. h. preußiſchen Juden ver-

*) Es war dies jedoch in Sachſen bis zum J. 1838, wo den Juden der Erwerb eines ſtädtiſchen Grundſtückes geſtattet worden iſt, ein mehr in der Praxis und nach deutſchrechtlichen Grundſätzen beſtehendes Verbot, als ein organiſch geſetzliches, welches für das ganze Land Giltigkeit hätte. Der v. Rönne u. Simon (a. a. O. S. 345) angeführte Landtags-Abſchied v. 5. Mai 1718 darf hier wie jede Beſtimmung vor dem Mand. v. 1746 um ſo weniger in Betracht kommen, als damals noch die Bildung einer jüd. Gemeinde, mit einem Vorſteher an der Spitze, überhaupt aber die Niederlaſſung von Juden außer dem Reſidenten Lehmann vollkommen unterſagt war, ferner der letztere, trotz des Landtagsabſchieds ſein Grundſtück auch ſpäterhin als Eigenthum, trotz fortgeſetzter Erinnerungen der Stände, beſaß. Die erſte Spur von Bildung einer Art von jüd. Gemeinde, „Judenſchaft," findet ſich erſt im J. 1833 (vgl. K. Eidori, Geſch. der Jud. in Sachſ. Leipzig 1840).

**) Vgl. v. Rönne u. Simon a. a. O. und die daſelbſt angeg. M. Reſcr. S. 347 ff.

Digitized by Google

stattet, dagegen jeder sonstige Handel, außer dem Aufkauf der rohen Landesprodukte und derjenigen Gegenstände, die der Aufkäufer nur frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern läßt, sowie, was den Verkauf betrifft, das Suchen von Bestellungen auf Waaren, von denen der Umherziehende nur Proben mit sich führt — verboten, wobei Ausnahmen auch für die Anhaltischen Juden gelten.

Ein Beweis dafür, wie der in der K. O v. 8. Aug. 1830 ausgesprochene Grundsatz des Beibehaltens der bestehenden verschiedenen Gesetzgebungen sich mit der allgem. Gesetzgebung, der Einheit des Staates und den Rücksichten auf den heutigen Zustand des Handels durchaus sich nicht vertragen will, geben nachstehende Königl. und ministerielle Verfügungen, welche darum hier wörtlich angegeben werden müssen, weil sie bald mit dem Mand. v. 1746, bald unter sich selbst im schärfsten Widerspruch stehen. Auch zeigt sich hieraus, daß das Reskr. v. 25. Juni 1833 die der Gestattung des Hausirhandels günstige Meinung vertritt, und daß als heutiger Grund für das Verbot nur der Umstand geltend gemacht werden kann, daß die Minist.-R., welche ihm huldigen, später datirt sind. Es fragt sich aber immer noch, ob der Grundsatz, nach welchem dieß bei Gesetzen geschehen soll (lex posterior derogat priori) auch unbedingt bei Ministerialreskripten in Anwendung gebracht werden kann. Eine klare, durch die Gesetzsammlung publicirte Allerh. K O. würde freilich über die Hausirbefugniß im Herzogth. Sachsen sich am kürzesten aussprechen und jedem Zweifel hierin ein Ende machen.

Ueber das Beziehen der Jahrmärkte von in- und ausländ. Juden spricht sich aus die K. O. v. 19. Sept. 1828, mitgetheilt durch Circularreskript des Min. des Inn. an sämmtl. Regierungen sowie an das K. Polizei-Präsidium in Berlin (Ann. XII. S. 1083).

Aus den, in Ihrem gemeinschaftlichen Bericht v. 25. v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß allen in den Preuß. Staaten ansässigen jüd. Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken gestattet, und fernerhin nach dem Mand. v. 16. Aug. 1746 nur den,

Digitized by Google

einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt werde. Berlin den 19. Sept. 1828. Friedrich Wilhelm. An die Staatsminister v. Schuckmann u. v. Motz.

Ferner das Rescr. des Min. des Inn. v. 12. März 1829 an K. Reg. zu Merseburg (Ann. XIII. Nr. 84):

„Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 18. v. M. zum Bescheide ertheilt, daß unter dem Ausdruck: „in den Preuß Staaten ansäßige jüd. Einwohner"*) in der Allerh. K. O. v. 19. Sept. 1828, betreffend die Befugniß der inländischen Handels-Juden zum Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Märkten des Herzogthums Sachen, alle diejenigen gemeint sind, welche sich in dem Preuß. Unterthanen-Verbande befinden, womit auch die Fassung des Mandats vom Jahre 1746 (auswärtige Juden) übereinstimmt.

Das Letztere scheint indessen nicht gegründet. Denn obschon der angef. §. IX. des Mandats nur von auswärtigen Juden spricht, so ist doch überhaupt rücksichtlich der inländischen wegen des Jahrmarktsverkehrs gar nichts bestimmt. Es gilt also hierbei das, was außer den Jahrmärkten von ihnen gilt. §. IV. ad 8 sagt aber mit dürren Worten „Es haben sich aber die solchergestalt privilegirten (konzessionirten) Juden ordentlich alles unerlaubten Handels mit Waaren zu enthalten." Daß dies aber in Sachsen nicht allein, wo jeder Handel mit neuen Waaren den Juden allezeit und zwar nach dem Gesetze v. 1838 wenigstens im Einzelverkauf verboten war und ist, sondern auch in Preußen, den sogleich anzuführenden Min. Rescr. zufolge, so verstanden worden ist, leidet keinen Zweifel. Eine ausdrückliche Ausnahme während der Jahrmarktzeit (und für die damaligen inländ. Juden war hierfür kein Bedürfniß) ist also im Mandat nicht zu ersehen. Die K. O. schien vielmehr aus dem Drang der Zeit und auf Grund der allgemeinen Jahrmarktfreiheit für die Bewohner desselben Staats geflossen zu sein, eben so wie man viele offene Waarendetailgeschäfte der Juden im Herzogth.

*) Der angezogene Bericht schien allerdings von Nöthen, da der deutsche Jurist unter „ansäßig" soviel versteht, als „mit unbeweglichen Gütern inwohnend."

Digitized by Google

Sachsen erblickt, trotz des Mandats, ja trotz der folgenden M.-Rescripte.

Wegen des Hausirhandels bestimmt zuvörderst die

α) Resol. des K. Min. des Inn. u. der Pol. für den jüdischen Handelsmann ... zu Halle a. d. Saale v. 15. Aug. 1829 (Ann. XIII. Nr. 113):

Der jüd. Handelsmann .... wird auf das Gesuch v. 6. d. M. wegen Bewilligung eines Gewerbescheins zum Hausirhandel mit Leinwand hierdurch abschlägig beschieden, da das Kurf. Sächs. Mand. v. 16. Aug. 1746, wodurch den jüdischen Glaubensgenossen der Hausirhandel untersagt ist, noch immer als Gesetz für die vormals Sächs. Lande fortbesteht.

β) Cirk.-Rescr. der Min. d. Inn. v. 29. Apr. 1831 an die K. Reg. zu Erfurt, Potsdam, Frankfurt u. Liegnitz (Ann. XV S. 326).

„Da kürzlich der Fall vorgekommen ist, daß das in den vormals Sächs. Landestheilen der Preuß. Monarchie noch gültige Sächs. Gesetz v. 16 Aug. 1746, die Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels betreffend, in Bezug auf die Bestimmungen über das Hausiren mißverstanden worden, so sehen sich die unterzeichneten Min. veranlaßt, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, daß die in diesem Gesetze §. IX. in Betreff des Hausirens der Juden enthaltene Vorschrift kein allgemeines und unbedingtes Verbot ist, indem sich solche lediglich auf die verstattete Erlaubniß zum Jahrmarkthandel bezieht und nur in dieser Beziehung bestimmt, daß derselbe nicht auf den einzelnen Betrieb und das Hausiren erstreckt werden soll, der §. II. aber gar nur von durchreisenden fremden Juden handelt, überhaupt aber und im Allgemeinen der den Juden zu verstattende Handel lediglich von dem Inhalte der denselben ertheilten speziellen Konzession (§. I. u. IV. 8.) abhängig gemacht worden, mithin, sobald die von den dazu befugten Behörden, einem Judem ertheilte Konzession ihn zum Gewerbebetriebe im Umherziehen berechtigt, das Gesetz auch hinsichtlich der vormals Sächs. Bezirke weiter nicht entgegen steht, vielmehr dem überall hervortretenden Grundsatze

Digitized by Google

desselben, nämlich strenge Aufsicht über den jüd. Handel zu führen, dadurch, daß es jedesmal einer speziellen Konzession bedarf, vollkommen genügt wird.

Hierbei scheint man jedoch übersehen zu haben, daß die K. O. v. 8. Aug. 1830 von den „Vorschriften, welche in den einzelnen Landestheilen, als gesetzlich bestehend, vorgefunden worden" spricht, als solche aber in Betreff der Juden in Sachsen nicht blos das mehrberegte Mandat sondern auch das allgemeine Hausirverbot v. 10. Juli 1719 zu betrachten ist.*) Durch die angezogenen §§. des M. v. 1746 ist diese Bestimmung nicht aufgehoben worden, da jene von inländischen Juden gar nicht sprechen. Vielmehr giebt erst das nachfolgende R. den richtigen Grund dafür, warum das Hausiren der Juden im Herz. Sachsen zu gestatten sei.

γ) Rescr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 25. Juni 1833 an die K. Reg. .... (Ann. XVII. Nr. 508).

„Die Zulassung der inländischen Juden zum Waarenverkauf im Umherziehen in dem Herzogth. Sachsen, worüber die K. Reg. in Ihrem Bericht v. 7. v. M. eine nähere Anweisung zu erhalten wünscht, ist durch die von ihr in Bezug genommenen Verfügungen bereits ausgesprochen, und wird auch dadurch begründet, daß das Regulativ v. 28. April 1824, als das für den Gewerbebetrieb im Umherziehen besonders erlassene spezielle Gesetz, allen in älteren allgem. Verordnungen wegen des Hausirhandels beiläufig vorkommenden Bestimmungen derogirt, und wegen der Juden keine Beschränkung enthält.

Die Angabe der K. Reg., daß nach dem am 17. Juli 1828 abgeschlossenen Vertrage, die, in den Anhaltschen Herzogthümern angesessenen Juden, in den Königl. Staaten als Inländer zu betrachten seien, ist aber nicht gegründet, und

*) Auch weiß der Verf. aus Erfahrung, daß dieses Verbot in dem jetzigen Königr. Sachsen, die Messe zu Leipzig ausgenommen, stets streng gehandhabt worden ist; jedenfalls also auch in dem früher ihm angehörigen jetzt preuß. Landestheilen. Denn Einheit der Gesetzgebung hinsichtlich der Juden hat man an Sachsen stets rühmen müssen.

Digitized by Google

eine Stipulation der Art in dem gedachten Vertrage nicht zu finden.

Es scheint, daß die K. Reg. von der gemeinschaftl. Cirk.-Verf. v. 22. März a. c. bei Erstattung Ihres Berichtes keine Kenntniß genommen hat, da sie sonst nicht darüber zweifelhaft sein könnte, daß auch den Anhaltischen Unterthanen Gewerbescheine nur für solche Gewerbe zu ertheilen sind, zu welchem nach dem Regulativ v. 28. Apr. 1824 auch Ausländern die Zulassung gestattet wird. Bei diesen Gewerben aber macht das Regulativ keinen Unterschied nach der Religion des Ausländers.

Dagegen

δ) R. d. Min. des Inn. v. 13. Juli 1835, mitgetheilt durch Bekanntm. der Reg. zu Oppeln v. 29. Sept. 1836 (Ann. XX. No. 148).

„Nach einem Schreiben der K. Reg. zu Merseburg, ist mittelst Rescr. der hohen Min. vom 13. Juli v. J. bestimmt worden, daß im Herzogth. Sachsen die Juden vom Hausirhandel ausgeschlossen sind und nur zum Aufkauf roher Landesprodukte verstattet werden sollen. Indem wir dieß hiermit zur Kenntniß der betreff. jüd. Gewerbtreibenden bringen, weisen wir die Landräthe und Magistrate, zugleich an, darauf zu halten, daß in jedem zur Erlangung eines Gewerbescheins aufzustellenden Signalement, das Glaubensbekenntniß der Gewerbtreibenden gewissenhaft angegeben werde."

ε) R. des Min. d. Inn. f. Gewerbe-Ang., d. Inn. u. d. Pol. u. der Fin. v. 19. Apr. 1837 an d. K. Reg. z. Bromberg. (Ann. XXI. Nr. 371).

„Der K. Reg. wird auf Ihren Bericht v. 20. Febr. d. J. die Zulassung naturalisirter Juden zum Betriebe des Hausirgewerbes im Herzogth. Sachs. betr., hierdurch eröffnet, daß die Beschränkungen, welche für die Juden nach dem R. an die K. Reg. zu Merseburg v. 13. Juli 1835, im Herz. Sachsen dahin bestehen, daß sie vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, auch für die Juden Ihres Bezirks, welche in der mehrgedachten Provinz hausiren wollen, gelten müssen, da die in Ihrem Bezirke ihnen zustehende Befreiung keinen Grund

Digitized by Google

abgeben kann, sie vor den einheimischen Juden in Sachsen zu begünstigen.

ζ) R. ders. Min. an die Reg. zu Merseburg v. 12. Mai 1837 (Ann. XXI. S. 534).

„Auf den von der K. Reg. unter dem 27. Jan. a. c. an den General-Direktor der Steuern erstatteten Bericht, den Verkehr der Juden im Herzogth. Sachsen betr., nach welchem dieselbe darüber zweifelhaft ist, ob in Folge der gemeinschaftl. Verf. v. 13. Juli 1835 für Juden Gewerbescheine zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von andern Gegenständen als rohen Landesprodukten im Herzogth. Sachsen ausgefertigt werden dürfen, eröffnen die unterzeichneten Ministerien derselben Folgendes:

Die gedachte Verf. bezieht sich nur auf den eigentlichen Hausirhandel, auf das Feilbieten und den Verkauf von Gegenständen, die als sogleich verkäufliche Waaren mitgeführt werden. Das Suchen von Bestellungen auf Waaren, von denen der Umherziehende nur Proben mit sich führt, und der Aufkauf von Gegenständen, die der Aufkaufende nicht mit sich nimmt, sondern frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern läßt, ist hiernach den Juden, als solchen, auch im Herzogth. Sachsen nicht zu versagen."

Hier wird also mehr noch, als der Aufkauf roher Landesprodukte gestattet.

Ferner ist

d) den inländ. Juden dort der Handel mit verarbeiteten oder unverarbeitetem Silber, bei Strafe der Konfiskation (Münzmandat v. 1732 §. 2. Cod. Aug. Cont. I. S. 1702. Rescr. v. 14. Mai 1774. Cod. Aug. Cont. II. Th. II. Abth. II., S. 175) und mit Bergwerksprodukten (Resc. v. 4. Okt. 1781. Cod. Aug. Cont. II., Th. II., Abth. II., S. 1466).

e) den ausländischen aber, jetzt also allen nichtpreuß. Juden der Grosso- und Einzelverkauf ihrer Waaren, mit Ausnahme des erstern auf Jahrmärkten (M. v. 1746 §. II. u. IX.) insbesondere auch

Digitized by Google

jeder Handel mit Garn*) (V. v. 16. Juni 1696 Cod. Aug. I. S. 1702) untersagt. Nächstdem macht d. Verordn. v. 1. Aug. 1811 (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 256) bei jedem Darlehns- und Cessionsgeschäft zwischen Juden, als Gläubiger oder Cessionäre, oder Indossator, und einem Christen, gerichtl. Recognition des Dokuments und Aufzählung der Valuta vor Gericht, dem Erstern, bei Strafe der Nichtigkeit des Geschäfts, zur Pflicht, sowohl in Sachsen als in der Lausitz.

IV. In den Lausitzen, wo das Mandat vom 16. Aug. 1746 niemals publicirt worden, mithin — was das zweite nachfolgende Min.-R. nicht berücksichtigt zu haben scheint — keine Geltung hat, sind die Juden nur nach den ihren Individuen dort ertheilten Konzessionen, außerdem nach den sonstigen dort speciell geltenden sächs. und preußischen Bestimmungen zu beurtheilen.**) Hiernach ist

1) der Grosso- und Detailhandel sowie das Hausiren auf Jahr- und Wochenmärkten der Kreisstädte schon von längst her (R. v. 22. Mai 1751. Cod. Aug. Cont. I. Abth. III. S. 362) den in Friedland wohnenden,
2) allen aber in der Lausitz inländischen jeder Handel und jedes Gewerbe neuerlichst gestattet und die sie konzessionirende Behörde autorisirt worden, in die Konzessionen das gewünschte Gewerbe einzutragen und entgegenstehende Privilegien der Ortschaften oder Innungsartikel nicht zu berücksichtigen, insofern solchen durch Königl. Dispensation derogirt werden könne.

Zwar nimmt auf diese Privil. und Innungartikel noch Rücksicht: das R. des Min. des Inn. v. 22. Juni 1829 an die K. Reg. zu Frankfurt (Ann. XIII. S. 375).

*) W. Rönne u. Simon a. a. O. S. 348. C. rechnet nach dieser V. den Garnhandel unter den den inländ. Juden verbotenen Nahrungszweigen. Ausdrücklich ist dieß jedoch in den Gesetzen für Juden nicht bestimmt. Denn im J. 1696 gab es bekanntlich in Sachsen gar keine einheimische, selbst nicht auf Konzessionen lebende Juden. Es könnte dieß Verbot also nur auf ausländische noch Bezug haben.

**) v. Rönne u. Simon (a. a. O. S. 351.; hinsichtlich des Grundeigenthums gilt dagegen, was bereits oben für Sachsen gesagt worden ist.

Digitized by Google

„Ich kann, wie ich der K. Reg. auf Ihren Bericht v. 26. v. M. erwiedere, in der A. K. O. vom 19. Sept. v. J., welche den Juden des Großherzogth. Posen den Detail-Verkauf ihrer Waaren auf den Sächs. Märkten gestattet, keine wesentliche Beschränkung der Erwerbs-Mittel der Niederlausitzer Juden erkennen, da diesen letztern auch gegenseitig das Beziehen der Märkte im Großherzogth. Posen und den andern Provinzen des Staats nicht zu verwehren ist, und sie daher in der Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes für jene Konkurrenz Ersatz finden.

Indessen will ich in Beziehung auf Ihre verschiedenen Anträge:

ad 1) dieselbe autorisiren, den Nieder-Lausitzer Juden in denjenigen Städten der Nieder-Lausitz, in welchen nicht Spezial-Privilegien und sonstige Rechte dritter Personen entgegenstehen, jeden erlaubten Handel, incl. des Material-Handels zu gestatten, auch

ad 2) wenn ein jüd. Handwerker mit Hinterlassung mehrerer Söhne stirbt, jedem der letztern das selbstständige Etablissement zu einem den Nieder-Lausitzer Juden erlaubten Gewerbe nachzugeben;

ad 3) bewendet es bei den Bestimmungen des G. v. 28. Apr. 1824, nach dessen §. 8. die Regierungen bei Ausstellung der Gewerbescheine zum Hausiren auch die Oertlichkeit auf welche das Gewerbe sich erstrecken soll, bestimmen müssen. Sollten andere Juden, welchen früher das Hausiren in der Nieder-Lausitz nicht gestattet war, Gewerbescheine auf solche erhalten haben, so bleibt der K. Reg. überlassen, auch den Hausir-Sprengel der Niederlausitzer Juden angemessen zu erweitern, um sie für die diesfallsige Konkurrenz zu entschädigen;

ad 4) muß es zur Zeit, und bis wegen der Gewerbe-Polizei und resp. wegen der bürgerl. Verhältnisse der Juden gesetzl. Bestimmung erfolgt ist, bei den jetzt bestehenden Innungs-Artikeln und anderen Verordnungen sein Bewenden behalten, und es kann keinem dortigen

Digitized by Google

Juden ein Gewerbe gestattet werden, welches nach solchen den Juden überhaupt verboten ist."

Dagegen bestimmt die

Resol. der Min. des Inn. für Gew.-Ang. u. des Inn. u. der Pol. v. 19. März 1836 an die Kaufleute .. zu ... in der Nieder-Lausitz (Ann. XX. S. 156):

„In Folge Allerhöchst. Befehls eröffnen wir Ihnen auf Ihr Immediatgesuch v. 30. Sept. v. J. um Verbesserung des gewerblich. Zustandes der mosaischen Glaubensgenossen in der Niederlausitz, hiermit zum Bescheide, daß zwar die völlige Regulirung der Verhältnisse der Lausitzer Israeliten erst von Erlassung des in Berathung befindlichen allgem. Gewerbe-Polizeigesetzes, sowie des Gesetzes über die bürgerl. Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen, zu erwarten ist. Indessen bieten sich schon durch die jetzige Gesetzgebung den Niederlausitzer Israeliten Mittel zur Verbesserung ihres Zustandes dar, deren Benutzung jedoch hauptsächlich von ihnen selbst abhängt.

Nach dem Sächs. Gesetze v. 16. Aug. 1746 nämlich, welches noch in der Lausitz gilt, sollen sich nur diejenigen Juden in Sachsen aufhalten, welche entweder landesherrl. Konzessionen oder Pässe des Kammer-Kollegii besitzen, nach welchen sie sich in den angewiesenen Orten auf die in der Konzession oder den Pässen vorgeschriebene Zeit und Art aufhalten dürfen, wobei sie sich aber mit dem Geschäfte begnügen müssen, das ihnen darin gestattet worden.

Hiernach kann, insofern nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, den Lausitzer Juden der Aufenthalt aller Orten, sowohl in den Lausitzer als in den übrigen ehemals sächs. Landestheilen zum Betriebe aller erlaubten Gewerbe, mit Ausnahme des Hausirhandels, auf vorherigen Antrag gestattet werden.

Ferner sind die Lausitzer Juden vom Handwerksbetriebe durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Zwar verbieten oft die Innungs-Artikel die Annahme der Juden als zünftige Lehrlinge, Gesellen und Meister. In diesen Artikeln ist aber meistens den Landesherren das Recht der Mehrung und Minderung vorbehalten.

Digitized by Google

Wenn also ein Israelit seinen Sohn einem Handwerk widmen will, und einen Lehrherrn, der ihn aufzunehmen bereit ist, findet, so kann das in Folge der Innungs-Artikel entgegentretende Hinderniß durch Einholung der Allerh. Dispensation beseitigt werden.

Demnächst wird vom Min. des Inn. u. der Pol. den inländischen Juden zur Uebersiedelung in andere Provinzen Erlaubniß ꝛc.'

Endlich ist durch Allerh. K. O. v. 19. Sept. 1828 allen inländ. Juden der Einzeln-Verkauf auf den Jahrmärkten in den ehemals Sächs. Orten gestattet. Ein gleiches Recht tritt den Juden in dem ehemals Sächs. Lande in allen Theilen der Monarchie um so mehr zur Seite, als solches nach dem Gesetze v. 11. März 1812 selbst ausländ. Israeliten zusteht" u. s. w.

Das Königl. Sächs. Wuchermandat v. 1811 ist auch in den Lausitzen publicirt worden, ist daher auch dort in Giltigkeit.

V. Für die Juden im Schleusinger Kreis (früher sächs. Antheil an Henneberg), besteht eine der im Herzogth. Sachsen geltenden ähnliche Verfassung. Das System der Konzessionen aber ausgenommen, welche letztere auf Grund eines Resc. v. 28. Apr. 1781, und des Min.-Resc. v. 12. Dec. 1823 an die Reg. zu Erfurt (Ann. XVII. S. 870) nur aus erheblichen Ursachen vermehrt werden sollen, wird ein besonderes Gesetz über Handel und Gewerbe nicht angeführt.*) Daß zur Zeit der preuß. Uebernahme dieses Landestheils Beschränkungen auf diesem Gebiete vorhanden waren, leidet keinen Zweifel. Sollten aber dergleichen nur in Folge der Praxis noch bestehen, so wäre damit dem Buchstaben der K. O. v. 1830 zuwider gehandelt, welche nur von „gesetzlich bestehenden Vorschriften" spricht.

VI. In Neuvorpommern und Rügen ist den Juden, welche daselbst noch Konzessionen erlangen müssen, nach der Schwedischen Verordn. v. 27. Oct. 1777 und dem Reg.Patent v. 23. Nov. 1810.**)

1) der Betrieb von Handwerken, welche einer Zunftver-

*) v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 353.

**) v. R. u. S. a. a. O. S. 356 ff.

Digitized by Google

fassung am Orte unterworfen sind, falls die Zünfte, wie ihnen zwar angerathen wird, dem Geiste der Zeit nicht entsprechen wollen,

2) jeder Detail- und Hausirhandel,

3) der Aufkauf roher Landesprodukte, außer der rohen Wolle, auf dem Lande (R. der Min. des Handels, des Inn. u. der Fin. v. 24. Mai 1822 an die Königl. Reg. zu Stralsund. Ann. VI. S. 427.)

verboten.

VII. Im Herzogth. Westphalen, wo der Judenschutz noch vorhanden — obgleich das frühere Schutzgeld im J. 1832 aufgehoben worden, — stehen in Bezug auf Handel und Gewerbe die Juden den Christen gleich. Nur zum Erwerb von Grundeigenthum bedürfen sie einer Genehmigung der Regierung.

VIII. In den Grafschaften Wittgenstein muß von Rechtswegen und zufolge der K. O. v. 1830 jeglicher Handel und alles Gewerbe denselben verboten sein, da die noch geltende Wittgenstein'sche Polizei-Ordnung v. 1573 Kap. XIII. die Juden (nebst Heiden und Zigeunern) für vogelfrei erklärt sind. Erklärt nun auch eine Min.-Verord. v. 23. Mai 1842 (Min.-Bl. 1842 S. 208), dies Kap. XIII. „insoweit" für unanwendbar, so muß doch, da neuere Gesetze nicht vorhanden, im Uebrigen der hiernach im Verkehrsleben begründete Zustand, welcher jeden Staatsschutz versagt, noch heute als Norm angesehen werden. Die Aufhebung des Schutzgeldes im J. 1832 und der Umstand, daß die Juden dort, durch Connivenz der Behörden, Grundeigenthum besitzen,*) machen als bloße Ausnahmen diese Regel keineswegs zu nichte.

IX. In den ehemals Nassauischen Landestheilen steht den jüd. Schutzunterthanen nach Inhalt der Nassau-Oranischen Juden-Ordnung v. 17. Jan. 1770 und deren Declaration v. 14. Juli 1786 Schutz und Handel — und welcher? — nur in den Städten Diez, Hadamar und Herborn zu, der Handel mit Immobilien ist ihnen verboten. Sie sind daher vom Handwerksbetrieb ausgeschlossen.**)

*) v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 361.

**) v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 362.

Digitized by Google

X. Im Kreise Wiedenbrück (im Regierungs-Bezirk Minden) gilt in Betreff der Juden die hannoversche Gesetzgebung, wie sie vor dem Jahre 1807 in Wirksamkeit war (Bescheid des Min. des Inn. v. 5. Jan. 1840 an ..... zu Oelde. B. M.-Bl. 1840 Nr. 17). Wären daher, wie dieß nicht der Fall, Juden dort anwohnend, oder sollte einem oder dem andern ministerielle Concession hierzu ertheilt werden, so würden Handwerke und zünftiger Handel denselben untersagt sein.

XI. In den vormals Rudolstädtischen und Schwarzburg-Sondershausischen, sowie Weimarischen Landestheilen müssen Handwerke und kaufmännischer Handel den Juden versagt, dagegen

XII. in den früher niederländischen und böhmischen Besitzungen im Allgemeinen gestattet sein.

XIII. In den früher franz. Landestheilen ist den Juden zwar die Ergreifung irgend eines Gewerbes, in dem oben angedeuteten Sinne, unbedingt nicht untersagt. Wohl aber bestehen noch die hier eingreifenden Bestimmungen des Kaiserlichen (Napoleonischen) Dekrets v. 17. März 1808, welches vorläufig auf 10 Jahre giltig war, dessen Fortdauer aber d. K. O. v. 3. März 1818 (laut Rescr. des Min. des Inn. v. 7. Juli 1818 Ann. II. S. 726) aussprach (der letzte Rheinische Provinzial-Landtag hat bekanntlich die vollkommene Aufhebung desselben beantragt). Hiernach sind

1) in Betreff der Schuldforderungen der Juden an Christen
   a) Verschreibungen Minderjähriger ohne vormundschaftliche Genehmigung, der Ehefrauen ohne Genehmigung der Ehemänner, von Soldaten, Gemeinen und Unteroffizieren ohne Genehmigung des Capitains, von Offizieren ohne Genehmigung des Corpschef null und nichtig.

   NB. Nur in den zwei zuletzt genannten verbotenen Arten von Schuldverschreibungen liegt eine Beeinträchtigung blos der Juden, da die ersteren beiden Beschränkungen alle Staatsbürger treffen,

   b) eben so wenig kann aus einem zu Gunsten eines Juden von einem Nichthandeltreibenden ausgestellten Wechsel oder sonstiger Verschreibung eine Schuld eingefordert werden,

Digitized by Google

wenn der Inhaber derselben nicht den Beweis der richtig gegebenen Valuta führt. Dies gilt auch für die zur Zeit der Publikation schon ausgestellten Urkunden dieser Art.

NB. Dem Text des Gesetzes zufolge (ne pouvra être exigé sans que le porteur prouve, que la valeur en a été fournie etc.) müßte die Klage sich zu diesem Beweise erbieten, widrigenfalls sie zurückgewiesen werden sollte, ohne daß der Beklagte einer Einrede bedürfte.

c) Jede Schuld, deren Kapital offener und versteckter Weise durch Zurechnung von Zinsen zu mehr als 5% vergrößert worden, soll durch das Gericht gemindert werden. Wenn die zum Capital geschlagenen Zinsen mehr als 10% betragen, soll die Forderung, als wucherliche, für nichtig erachtet werden. Sogar

d) bei nicht wucherlichen Schuldforderungen sollen die Gerichte ermächtigt sein, den Schuldnern beliebige Zahlungsfrist zu bewilligen.

2) Um ein Handelsgeschäft zu betreiben, bedarf jeder Jude eines vom Präfekten (jetzt Regierungschef?) ausgestellten Patents, welches nur nach beigebrachten Zeugnissen des Munizipalraths und dem betreffenden jüd. Consistorium ertheilt, des erstern wegen Enthaltung von unerlaubtem Verkehr, des letztern wegen guten Betragens. Diese Patente werden jährlich erneuert, wogegen die Gerichte, auf Antrag der dazu ermächtigten Generalanwalte, falls diese von wucherlichem oder betrügerischem Verkehr des Juden „Nachricht erhalten" (qu'il sera à leur connaissance!) dieselben mittelst Entscheidungen aufheben können. Jeder von einem nicht patentirten Juden abgeschlossene Handel ist nichtig. Eben so die für denselben eingetragenen Hypotheken, sobald sie erwiesenermaßen aus einem Wechsel- oder Handelsgeschäfte herrühren. Auch können Verträge und Schuldverschreibungen, welche zu Gunsten eines nichtpatentirten Juden ausgestellt sind, einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen werden; der Schuldner wird mit dem Beweise des dabei unterlaufenen Wuchers oder Betrugs gehört. Wird dieser ausgeführt, so ist die Forderung nach Ermessen des Gerichts zu

Digitized by Google

mindern, oder falls der Wucher 10 pCt. übersteigt, für nichtig zu erklären.

3) Dienstboten und Lohnarbeitern darf ein Jude auf Pfänder nicht leihen, allen übrigen bei Strafe der Nichtigkeit des Geschäfts nur dann, wenn ein Notar bezeugt, daß das Geld dafür in seiner Gegenwart baar geliehen worden sei. Bei derselben Strafe ist es ihnen verboten, von Handwerkern, Tagelöhnern und Dienstboten Hand-Arbeitswerkzeug und Hausgeräthe als Pfand anzunehmen.

XIV. Gleiche Verhältnisse und Beschränkungen bestehen in den früher zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen*).

*) Die heutige amtliche Bezeichnung und Begrenzung dieser sowie der zum Kaiserreiche gehörigen Lande s. bei v. Rönne und Simon S. 370 und 364.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

IV.

Ueber den geiſtlichen Charakter des Rabbiner-Amtes.

Eine Beleuchtung des Gumpertz'ſchen Gutachtens über die gegenwärtige Stellung der Rabbinen zu den Gemeinden. (Vgl. Jahrg. 1843. H. 4., S. 213. ff.).

Von Dr. Rothſchild.

Das Gumpertz'ſche Gutachten, nur die oberflächliche Anſicht der faktiſchen Zuſtände ausdrückend, iſt an und für ſich ohne innern Werth und eigenthümliche Wichtigkeit, und hat dieſe erſt durch ſeinen Erfolg erhalten. Denn es iſt eben ſo auffällig wie es zu bedauern iſt, daß dieſes urſprünglich auf Veranlaſſung einer fremden Regierung eingeforderte Gutachten in Preußen bis heute noch die Anſicht bedingt, welche der Staat von den Rabbinen gefaßt hat, nämlich die Regierung jedes geiſtlichen Moments und Charakters in dem Amte, den Functionen und der Autorität der Rabbinen.

Herr Gumpertz hat ſich von vorne herein dadurch den richtigen Standpunkt verrückt und verkehrt, daß er das Amt eines Rabbiners nach dem Amte und den Functionen eines chriſtlichen Geiſtlichen maß und beurtheilte. So kam es denn, daß er wegen der Verſchiedenheit des chriſtlichen und jüdiſchen Glaubens und Gottesdienſtes und der den chriſtlichen Geiſtlichen als ſtaatlichen Beamten beſonders vorgeſchriebenen Verwaltungsweiſe und gegebenen Inſtructionen ihres Amtes in dem Amte des Rabbiners jeden geiſtlichen Charakter vermißte.

Und doch iſt es nicht zu verkennen, daß es der Abſicht und dem Charakter der jüdiſchen Religion entſpricht, das ganze Erdenleben des Menſchen und all deſſen Verhältniſſe religiös zu bilden,

Digitized by Google

ihn nicht bloß von dem Geiste und der Wahrheit der Religion durchdrungen zu wissen, dessen Verhältnisse in ihrem Sinne und nach ihrem Willen dargestellt zu sehen und in die Erscheinung treten zu lassen, sondern daß sie geradezu von der Religion bestimmt, beherrscht und bedingt würden, indem man sie alle als von Gott so gewollt und angesetzt, alle ihre Bestimmungen und Gesetze als göttliche und religiöse betrachtete. Es ist ferner schon in den mosaischen Institutionen die Tendenz nicht zu verkennen, alle Wissenschaften nicht nur der Theologie, als der Religionswissenschaft, zu subsumiren, sondern diese auch als den Inbegriff aller anzusehen, und an ihre Männer, die Theologen, Priester, Geistliche, Rabbinen, die Foderung zu stellen, alle nothwendig in ihrem Geiste zu umfassen, zu handhaben und zu vertreten.

Unter solchen Umständen nun, wo Alles, das Leben mit allen seinen Verhältnissen und Zuständen, von der Religion abhängig, von ihr durchzogen ward, alle Wissenschaften von der Theologie umfaßt und umschlungen waren, unter solchen Umständen, sage ich, wo Alles, selbst das Weltliche, einen religiösen, geistlichen Charakter hatte, da sollten die Geistlichen, die Männer der Religion, die Priester und Rabbinen eines solchen entbehrt haben?

Es ist zwar wahr, daß zum Theil nur wegen äußerer Verhältnisse sowohl, wie wegen der niedrigen Stufe damaliger Volksbildung, als auch wegen der noch geringen Ausbildung und des unbedeutenden Umfangs der Wissenschaften alle diese in der ältesten Zeit neben der Theologie den Priestern und Geistlichen übergeben waren, in späterer Zeit aber bei steigender und allgemeiner werdender Volksbildung und bei dem sich ausbreitenden Umfang der Wissenschaften selbst und ihrem tiefer und größer werdenden Inhalt ihnen wieder aus den Händen gespielt wurden; jedoch ist, wie gesagt, die Absicht nicht zu verkennen, wie Alles im Leben, so auch die dasselbe berührenden Wissenschaften und Kenntnisse von der Religion durchdrungen und abhängig und von ihren Priestern vertreten sein zu lassen, und somit denselben ein religiöses, priesterliches, geistliches Ansehen und einen solchen Charakter zu geben. Nur so begreifen wir es, wie selbst die der Religion scheinbar am entferntesten liegende Wissenschaft, die Medicin, dennoch in ihr Gebiet ge-

Digitized by Google

zogen wurde, wie Beziehungen zu ihr aufgefunden worden sind, wie später die Ausübung derselben zur Hebung und Heilung der Noth und der Krankheiten der Menschen als ein Akt der Pietät und Frömmigkeit galt, wie schon bei der Sekte der Therapeuten, welche früher eine religiöse war, und später in der Anwendung der practischen Kabbalah Seitens sogar im Amte fungirender Rabbiner, zur Heilung besonders innerer, verborgener und der gewöhnlichen Medicin schwer erkennbarer und zugänglicher Krankheiten Amulete und sympathetischer Mittel gebraucht wurde; wie endlich auch die medizinische Wissenschaft selbst von besonders der Religion ergebenen und sehr häufig neben der Theologie, wenn auch nicht immer von practisch fungirenden, denn doch von dazu ausgebildeten Rabbinern, gepflegt wurde.

Vorzüglich aber war es die Jurisprudenz, die Gerichtsbarkeit, die Pflege und die Handhabung des Rechts, der Ordnung, Sitte und Billigkeit, die mit dem Leben, dessen Zuständen und Verhältnissen genau und eng verbunden, als ein Ausfluß der Religion und ein Zweig derselben angesehen und behandelt wurde. Daher kam es, daß das, was im heidnischen, wie im christlichen Leben, vom religiösen Gebiete getrennt, als ein weltliches Gesetz betrachtet und von weltlichen, nicht geistlichen Männern vertreten wird, im Judenthume ganz der Religion angehört und ihren heiligen Charakter trägt, und die Pflege und Handhabung desselben den Geistlichen und Rabbinen übergeben ist. Es ist daher falsch und verräth Mangel an tieferer Kenntniß des Judenthums, wenn im Gumpertz'schen Gutachten den Rabbinen aller geistlicher Charakter abgesprochen und die Bewegung ihrer Amtsthätigkeit und Functionen nur in der Handhabung des bürgerlichen Rechts und des casuistischen Ceremonialgesetzes gefunden wird, wovon ihnen jetzt nur noch, nach Unterwerfung der Juden unter die staatliche Gerichtsbarkeit, die des letztern geblieben sei. Es ist zwar kein starker Vorwurf, der hiemit einem Laien gemacht wird, der tieferen Kenntniß seiner Religion, des Judenthums, zu entbehren, aber vom Staate scheint es verfehlt zu sein, der sich von vorn herein einen solch incompetenten Beurtheiler der Sache wandte, der dessen Ansichten und Gutachten noch immer als maaßgebend für die kirchlichen Zustände der Juden betrachtet

Digitized by Google

und ihm einen Einfluß bei der Umformung und Organisirung ihrer religiösen Verhältnisse gestattet.

Wie das G.'sche Gutachten aber ein falsches ist durch die Verkennung der jüdischen Religionsprinzipien und Verhältnisse, so wurde es auch ein verkehrtes durch die Zugrundelegung christlich-geistlicher Maaßbestimmungen.

Es spricht zuerst dem Rabbiner den Charakter eines Geistlichen ab, weil er als solcher nicht die Beschneidung vollziehe.

Wir glauben hier vermuthen zu dürfen, daß G. darum wohl die Vollziehung der Beschneidung den Rabbinen vindiciren will, weil er in ihr die Stellvertreterin der christlichen Taufe, als die Ceremonie für die Aufnahme des neugeborenen Kindes in den Religionsbund findet, und somit beide, Beschneidung wie Taufe, von den betreffenden Geistlichen vollzogen wissen will. Eben in dieser Oberflächlichkeit des Urtheils steckt das Laienhafte desselben, das sich mit der äußerlichen Kenntniß der Dinge, dem einfachen, faktischen Wissen um sie begnügt, von dem innern Grund und Wesen derselben, ihrem Verhältnisse zu sich und andern Gegenständen aber nichts weiß.

Die Beschneidung lag dem Vater ob, er mußte sie vollziehen, konnte aber den Akt der Operation im Falle eigener Unfähigkeit einem Andern übertragen. Nur daß sie geschehn, war seine Verpflichtung. Jedoch hatte die geistlich-gerichtliche Behörde das Recht und die Verpflichtung, die Beschneidung an dem Sohne vollziehen zu lassen, wenn der Vater es zu thun unterließ oder sich weigerte. Nur wenn die Sache der Behörde entgangen, oder sie verabsäumt oder aus Gründen gar unterblieben war, hatte der Unbeschnittene die Verpflichtung (bei erreichter Mündigkeit), die Beschneidung an sich vollziehen zu lassen. Aber um so weniger war sie Sache der Rabbinen, als der Akt der Beschneidung kein kirchlicher, sondern nur ein religiöser war, und keineswegs die Aufnahme in den Religionsbund bedeutete, wenn er sie auch bezweckte; denn der Bund (berith) von welchem bei der Beschneidung die Rede ist, und der durch die Unterlassung derselben zerstört wird, bezieht sich bloß speciell auf den mit Abraham geschlossenen, diese Sache betreffenden, aber nicht auf den

Digitized by Google

Religions- und sinaitischen Offenbarungsbund überhaupt und im Allgemeinen.

Es kann auch die Beschneidung diese vermeintliche, derselben untergeschobene Bedeutung und Aufnahme in den Religionsbund und somit die vermuthete Aehnlichkeit und Gleichbedeutendheit mit der christlichen Taufe schon darum nicht haben, weil ja dann für das weibliche Geschlecht jeder Ersatz dafür fehlte, und dasselbe einer die Beschneidung vertretenden Ceremonie ermangelte. Auch ist es bekannt, daß, so sehr es auch dem Juden Pflicht ist, die Beschneidung an sich vollziehen zu lassen, dieser dennoch, so lange dies nicht geschehen, nicht aufhört, Jude zu sein. Er trägt nur als Unbeschnittener sein ganzes Leben hindurch die Nothwendigkeit und Verpflichtung mit sich herum, dieses göttlich-religiöse Gebot zu erfüllen, und erst nach seinem erfolgten Tode, weil vorher die Erfüllung desselben ihm immer noch möglich war, wird er beschuldigt, muthwillig und absichtlich ein religiöses Gebot übertreten zu haben, aber immer noch nicht ein Abtrünniger genannt und wie einer betrachtet, der dem israelitischen Religionsverbande nicht angehört habe. (Vergl. Kidd. 29, a., Mainm. H. Mil. I., 1 u. 2, Tur und Karo II., 260 und 261; auch noch lib. Nizach. Lipm. 21).

Der zweite Punkt, worin G. einen Unterschied zwischen den christlichen Geistlichen und den Rabbinen findet und Letztern darum den Charakter eines Geistlichen abspricht, betrifft die eheliche Trauung. Es ist zwar wahr, daß die Trauung nach ihrem ersten Anscheine einen mehr civilen Akt darstellt, aber wird denn dadurch der Charakter der christlichen Geistlichen als solcher in Frankreich und den andern Ländern der französischen Gesetzgebung geschmälert, weil dort nach den Begriffen dieser Legislation der Akt der Trauung bürgerlich gehalten und vollzogen wird?

Aber nach jüdischen Religionsbegriffen gewinnt die Sache noch dadurch ein anderes Licht, daß selbst die alte civile Gesetzgebung der Juden, wie oben angedeutet, eine religiöse ist und alle ihre Bestimmungen Religionsbestimmungen sind, und somit, wie überhaupt die jüdische Legislation, ihre Handhabung und Pflege den Rabbinen übergeben ist, also auch die Ehe und die Trauung vor sie gehört. Denn wenn auch nach den religiös-gesetzlichen Bestimmungen darüber

Digitized by Google

eine zwischen Braut und Bräutigam in Gegenwart von zwei Zeugen, die zur rechtmäßigen Bekräftigung der Sache vor Gericht erforderlich sind, Statt gefundene Angelobung die Geltung einer rituellen Trauung hat, so ist das doch nur ausnahmsweise wahr und nur dem Principe nach recht, aber keineswegs Regel und als Gebrauch so eingeführt.

Aber der geistliche Charakter des Rabbinen tritt bei der Trauung noch deutlicher hervor durch die sie nach rituellem Gebrauche einleitenden Segenssprüche (Ketub. 7. Kar. III., 34), wie auch die Vollziehung derselben durch den Rabbiner, der Ansicht G. entgegen, sogar nothwendig ist zur Beobachtung aller religiös-gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf verwandtschaftliche Verhältnisse und andere die Ehe betreffenden Bestimmungen. Nur darum, weil die Gemeinden des Rabbinatssprengels oft zu weit vom Wohnorte des Rabbiners entfernt sind, um seiner Seits jeder Trauung beiwohnen und sie vollziehen zu können, läßt er sich in den Filialgemeinden gewöhnlich durch einen Andern vertreten. Aber immer noch wird von diesen die Trauung unter seiner Autorität und Controllirung vollzogen. Jedenfalls soll dieser bei der Trauung die Stelle des Rabbiners Vertretende einer sein, der den Charakter eines jüdischen Gelehrten hat und vertraut mit den gesetzlich-rabbinischen Bestimmungen über die Ehe ist. Zudem kann man auch nicht einmal behaupten, daß erst zu unsrer Zeit die Trauung durch die gewöhnlich sie vorbereitende und einleitende religiöse Traurede einen noch erhöhteren geistlichen Charakter erhalten habe, da diese auch früher derselben nicht gefehlt hat, gleichviel ob sie während oder nach der Hochzeits-Mahlzeit, oder wie jetzt, was freilich passender ist, vor der Trauung gehalten wird. Auch der Gebrauch, zur höheren religiösen Weihe die Trauung in der Synagoge zu vollziehen, ist nicht neu, sondern von alten Rabbinen schon angeordnet, und dennoch sollte die Trauung und der sie vollziehende Rabbine des religiösen und geistlichen Charakters entbehren?

„Die Rabbinen führen keine Kirchenbücher, gleich den christlichen Geistlichen." Die Führung der Kirchenbücher, zur jedesmaligen Eintragung und Aufzeichnung der Namen aller Neu-Getauften, hängt eng mit der christlichen Kirche, welche die Taufe zur

Digitized by Google

Aufnahme vorschreibt, zusammen. Es bezwecken die christlichen Geistlichen damit eine genaue Ermessung der Seelenzahl ihrer Gemeinden; ferner ist diese Führung der Taufliſten eine Vorschrift des Staates zur Controllirung der andererseits geführten Geburtsliſten. Auch ist unter dieser Führung der Kirchenbücher das Verzeichnen aller geschlossenen Ehen mitbegriffen.

Hätte nun selbst auch die Beschneidung die Bedeutung eines die christliche Taufe vertretenden Aufnahmeceremoniells in den jüdischen Religionsbund, was wir verneint haben, so könnte dennoch durch die Eintragung der Beschnittenen in besondere Listen sowohl eine jedesmalige Zählung der bestehenden Seelenmenge, wie auch die Controllirung der Geburtsliſten Seitens des Staates für die jüdischen Einwohner des Ortes und des Landes nicht erzielt werden, weil dabei von allen weiblichen Geburten abstrahirt wäre. Was aber die Führung der Trauliſten betrifft, so ist die Ehe ja nach jüdischen Religionsgrundsätzen bürgerlicher Natur und nur wegen der engen Verwandtschaft des jüdischen Rechts mit dem religiösen Gesetze hat sie die Beimischung eines kirchlichen Charakters nie entbehren und verleugnen können, der in derselben um so deutlicher hervorgetreten ist, je mehr die Uebung des bürgerlichen Rechts der Juden für diese aufgehört hat. Aber wir wiederholen, daß in den Ländern des französischen Rechts, wo die Schließung der Ehe ebenfalls civiler Natur ist und vor das Bürgergesetz gehört, die christlichen Geistlichen ebensowenig darum, weil sie dieselbe nicht vollziehen, als weil sie von den bestehenden Ehen keine Verzeichnisse führen, eines geistlichen Charakters entbehren.

Uebrigens ist die Führung aller Kirchenbücher eine rein äußerliche Sache der Administration, die bei den Juden theils ihrer beschränkten bürgerlichen Lage wegen, theils darum so mangelhaft ist, weil ihr Kirchen- und Schulwesen und alle ihre Angelegenheiten von Staatswegen unberücksichtigt geblieben sind. Auf keine Weise aber begreifen wir es, wie der geistliche Charakter der Rabbinen, wegen schlechter oder mangelhafter Verwaltung ihres Amtes, selbst wenn die betreffenden Versäumnisse Angelegenheiten der Kirche betroffen hätten, wozu die Führung der Kirchenbücher nicht einmal gehört, geschmälert werden konnte, oder sie gar desselben gänzlich entbehren sollten.

Digitized by Google

„Er predigt nur ausnahmsweise." Wenn auch nur ausnahmsweise — daß aber die Predigt sowohl im jüdischen Gottesdienste wie im Amte des Rabbiners liegt, scheint uns dennoch hiermit zugestanden zu sein. Unter „ausnahmsweise" sollen wohl besondere Gelegenheiten, wie sie das jüdische Privat- und Familienleben häufig bot, und ausgezeichnete Sabbathe verstanden werden, wo man die Predigt für nothwendig und unausweichlich erachtete. Daß aber nicht immer und regelmäßig der Gottesdienst von Predigten begleitet wurde, mag theils in der Menge der übrigen Funktionen der Rabbiner, welche, wie bekannt, die jüdische Gerichtsbarkeit hatten und wegen der Ausdehnung ihrer Sprengel sehr oft in Amtsgeschäften abwesend und auf Reisen waren, theils darin, daß die Belehrung, als der Zweck der Predigt, von dem anderen Theile des Gottesdienstes, dem Gebete, bei den Juden getrennt war, begründet sein. Es gab nämlich für die Belehrung besondere Häuser neben den Synagogen, wo neben dem Gottesdienste durch Gebet immer gelehrt und gepredigt wurde, und wenn auch die Belehrung in solchen Häusern in der Regel den Charakter tieferer Forschung hatte, so war eines Theils diese selbst dem nichtstudirenden und theologischen Publikum nicht unzugänglich, andern Theils hatten die Predigten und Vorträge der Rabbinen an Sabbathen und Festtagen, für das größere Publikum berechnet, einen mehr oder weniger populären Charakter.

Wie sehr aber einer Seits die Predigt mit dem jüdischen Gottesdienste verwachsen und das Volk desselben bedürftig ist, anderer Seits die Rabbinen nur ihrer anderen Amtsgeschäfte und somit auch verschiedenen Studienrichtung, die bei ihnen mehr gesetzlich-halachisch war, für die Predigt aber auf Hagada und Midrasch gerichtet sein mußte, der Predigt nicht oblagen, um nicht zu sagen, sie vernachlässigten, das beweist der Umstand, daß in größeren Gemeinden, und wo es sonst thunlich war, neben den Rabbinern besondere Prediger, wie uns die Geschichte lehrt, zu regelmäßigen, allsabbathlichen Predigten angestellt waren. Nur die vielen und blutigen Verfolgungen und die mannichfachen und politischen Wirren, in die das bürgerliche und religiöse Leben der Juden verwickelt wurde, haben solche Institutionen zerstört und ihre neue Aufrichtung

Digitized by Google

und Unterhaltung zum Theil unmöglich gemacht. Dennoch hat man, um der Predigt nicht ganz zu entbehren, diesen Mangel in der Folgezeit durch eingeschaltete und hinzugefügte Gebetstücke, theils durch Vorträge anderer Synagogen- und Gemeindebeamten, wie Cantoren, Lehrer oder auch wohl thalmudisch und besonders hagadisch gebildeter Privaten in verschiedenen besonderen gottesdienstlichen Versammlungen nach und neben dem Synagogal-Gottesdienste zu ersetzen gesucht.

Endlich aber beweisen es die Erscheinungen der Gegenwart, wie nach aufgehobener Bedrückung und Verfolgung der Juden und günstigerer Gestaltung ihrer politischen und bürgerlichen Verhältnisse die Rabbinen der Neuzeit, nach Unterwerfung der Juden unter das allgemeine Gesetz und gleiche Gerichtsbarkeit mit den übrigen Bewohnern des Landes befreit von den früheren Amtsgeschäften jüdischer Gerichtsbarkeit, überall sich der Nothwendigkeit und ihrer Verpflichtung zu predigen wieder bewußt geworden sind und ihres Predigeramtes nunmehr regelmäßig und nicht mehr „ausnahmsweise" zu warten nicht unterlassen haben. Es beweisen diese Erscheinungen, wiederhole ich, daß das Predigen sowohl im Amte der Rabbiner, wie in den Forderungen des jüdischen Gottesdienstes liegt, und wie mit Unrecht darum die Rabbiner in ihrem geistlichen Charakter gekränkt werden, wenn derselbe wegen früherer nur ausnahmsweisen Wartung dieses Amtes ihnen abgesprochen wird.

„Er nimmt den Religionsunterricht nicht wahr." Auch diese Beschuldigung, so wenig sie auch auf die jüngste Gegenwart anwendbar ist, geht selbst für die nächste und entferntere Vergangenheit aus einer falschen Beurtheilung der Verhältnisse und Verkennung der sie bedingenden Umstände hervor. Denn die Art und Weise des früheren Religionsunterrichts war bei den Juden eine sehr verschiedene von derjenigen der Christen, und bestand bei ihnen nicht aus in kurzen Worten und festen Umrissen dogmatisch Gegebenem, das auf populäre Weise den Katecheten mitgetheilt worden wäre, sondern im steten Forschen auf dem Gebiete der Religion, nicht ohne eigenes Quellenstudium selbst für den Laien des Faches. Für diesen Unterricht bereiteten besondere Lehrer sowohl sprachlich zum Verständniß der Quellen, als in den Elementen und dem An-

Digitized by Google

fangswissen der Offenbarungsreligion, vor; nur der höhere, vervollkommnende und vollendende Unterricht blieb dem Rabbiner vorbehalten und überlassen. Freilich blieben Viele bei dem ersten, so zu sagen, Elementar-Unterrichte stehen, aber dies lag immer in ihren allgemeinen und besonderen Lebens- und Familienverhältnissen begründet, wie auch überhaupt der Grund zu dieser Methodik des Unterrichts nur in dem bisherigen Mangel seiner pädagogischen Bearbeitung dieses Faches, nicht aber, wie nach der Ansicht des Gutachtens, in der Vernachlässigung des Religionsunterrichts Seitens der Rabbiner oder gar in dem Umstande, ihrer Seits zur Wahrnehmung desselben nicht verpflichtet zu sein, zu suchen ist. Wohl nahm also der Rabbiner den Religionsunterricht wahr, nur ebenso wenig, wie der christliche Geistliche, ist er Lehrer in den Elementen der Katechese.

„Er bekümmert sich nicht um die Schulen." Dieser Beschuldigung fehlt aller Boden, da in früherer Zeit ja die Juden aller anderen Schulen außer den Religionsschulen entbehrten, weil theils alles Wissen in dem der Religion concentrirt und zusammengefaßt war, theils sie sich desselben nicht für benöthigt hielten. Aber auch selbst bei der Möglichkeit einer anderen Beurtheilung der Sache, ist die Beaufsichtigung der Schulen und des Unterrichts des Elementar- und überhaupt weltlichen Wissens Seitens der Geistlichen, wiederum reine Administrationssache, die zudem nicht einmal überall gutgeheißen wird und in letzterer Zeit bereits vielen Widerspruch hervorgerufen hat, dann aber auch da, wo es nicht geschieht, jeder Zeit Fehler der einzelnen Rabbinen oder der Gemeinden, am meisten aber des Staates, der den Rabbinen nicht die betreffende Instruction giebt. Jedoch beweist auch die Neuzeit wieder, wie wenig die Beschuldigung als in dem Amte der Rabbinen begründet angesehen und darin eine Verschiedenheit ihres geistlichen Charakters von dem der christlichen Amtsgenossen gefunden werden kann.

„Er tröstet nicht den Sterbenden." In so weit über diesen Punkt eine Vergleichung der jüdischen und christlichen Geistlichen versucht wird, scheint uns hiemit das Gutachten zugleich auch einen Seitenblick auf die in der christlichen Kirche dem Sterbenden

Digitized by Google

gereichten Gnadenmittel und Sakramente geworfen zu haben. Dieser aber als äußerlicher Heilsmittel entbehrt die jüdische Kirche — auch die protestantische Kirche schreibt sie nicht mit Nothwendigkeit vor, und somit kann darauf eine Schmälerung des geistlichen Charakters der Rabbinen um so weniger begründet werden — die alle religiöse Heiligung vom Menschen selbst und seinem eigenen Innern ausgehen läßt, so auch für den Sterbenden. Die Aussöhnung mit seinem Gotte, welche in der christlichen Kirche die dem Sterbenden dargereichten Sacramente bewirken sollen, wird für den Israeliten, wie auch im Leben, nur durch aufrichtiges Sündenbekenntniß in Verbindung mit tief gefühlter Reue möglich. Und ein solches, wie die Ermunterung dazu als Vorbereitung für den Tod, so der Herr den Leidenden abzurufen beschlossen haben würde, dann auch die Theilnahme an dem Schicksal des Erkrankten zu jeder Zeit, wie besonders in der Stunde herannahender Todesgefahr durch Gebet und Segnungen Seitens der Gemeinden und ihrer Geistlichen, der Rabbinen, sind Vorschriften des Judenthums, Religionspflichten und Anordnungen der Synagoge.

Was aber den bloßen Besuch der Kranken und die einfache Tröstung ohne Rücksicht auf die zu reichenden Gnadenmittel anbetrifft, so sind diese selbst bei den christlichen Geistlichen nicht allgemein, die, wo sie nicht dazu aufgefordert werden, hierin von ihrer eigenen Willensbestimmung und Willkür abhängig sind. Keinesfalls jedoch werden die Rabbinen in diesen Beweisen der Amtstreue und der Nächstenliebe gegen ihre christlichen Amtsbrüder zurückstehen, da solche nach den Grundsätzen und Lehren ihrer Religion schon zu den allgemeinen Menschenpflichten jedes ihrer Glaubensgenossen gehören. Ueberhaupt hat sich im Judenthum eine besondere Frömmigkeit und Tugend der Geistlichkeit nicht ausgebildet, und der Geistlichen- und Rabbinerstand in religiösen Verpflichtungen nicht so scharf vom Laien und Weltmann getrennt, wie in der christlichen, besonders christlich-katholischen Kirche. Ueberall aber, wo die Ausbildung einer besonderen Tugendlehre der Geistlichkeit zu Stande gekommen ist, ist diese entweder überspannt und pietistisch, oder ein Beweis, daß Tugend und Frömmigkeit aus dem Volke geschwunden sind.

Digitized by Google

Somit haben sich also alle Behauptungen des Gutachtens rücksichtlich des entbehrten geistlichen Charakters der Rabbinen als falsch herausgestellt, und ist demselben die Basis genommen, worauf die gegenwärtige Stellung der preuß. Rabbinen zu ihren Gemeinden begründet ist. Man könnte geneigt sein, das Unrecht, was hierin der Staat den Juden angedeihen läßt, nicht ihm, sondern Letzteren selbst, die ein solches vorbereitet und veranlaßt haben, zur Last zu legen. Aber das bleibt, wie schon gesagt, Mißgriff von Seiten des Staates, in solchen Dingen dem Urtheil der Laien unbedingtes Vertrauen vor dem der Sachverständigen zu schenken. Möchte derselbe sich durch diesen Nachweis veranlaßt fühlen, von der Ansicht, als entbehrte das Rabbineramt des geistlichen Charakters und der geistlichen Autorität, und der grundsätzlichen Gewohnheit, das Schicksal der jüdischen Angelegenheiten von dem Urtheil nicht-sachverständiger Laien abhängig zu machen, abzugehen, und sich vielmehr an die Männer des Amtes und des Faches selbst wenden.

Hamm.

Dr. Rothschild.

Digitized by Google

V.

Literariſches Feuilleton.

A.

Politiſches.

Wenn wir nicht die feſte Ueberzeugung hätten, daß der edlere Kern des deutſchen Volkes ſich an der Sache der Juden ſo lebendig und warm wie an jeder andern liberalen Nationalfrage betheiligt, und über den einzig rechten und rechtlichen Geſichtspunkt für die Löſung dieſer Frage bereits zum vollſtändigen Bewußtſein gekommen iſt; wenn wir nicht durch einzelne glänzende Manifeſtationen dieſes Bewußtſeins — wie die Petition der Rheiniſchen Stände eine war — in dieſer unſrer Ueberzeugung noch mehr unterſtützt würden: ſo könnten wir über die Form der literariſchen Oppoſition, die die Sache der Juden noch immer erfährt, und über die Taktik einzelner gegneriſchen Condottieri, die ſicherlich nur ein kleines ſchlechtes Häuflein Volk vertreten, von Herzen traurig werden. Die Gegner der Emancipation wollen durchaus keine Fortſchritte machen; in den ſo vielen Jahren des Kampfes haben ſie nichts gelernt und nichts vergeſſen; und eine und dieſelbe Rumpelkammer des Vorurtheils muß ihnen allen, ſo ungleich ſie unter einander ſind, die alten roſtigen Waffen hergeben. Während wir die innere Entwickelung dieſer unſrer Lebensfrage von Stadium zu Stadium gedrängt, und aus einem humaniſtiſchen Problem, als welches wir ſie vom aufgeklärten achtzehnten Jahrhundert überkamen, zu einem dringenden ſtaatsrechtlichen Poſtulat erhoben haben: ſtehen unſere Gegner noch da, wo ſie vor Anno Eins Poſto gefaßt, und wollen uns nicht auf das ſichere geſetzliche Terrain folgen, wo ſie ſo leicht von uns beſiegt werden müſſen. Dem Frankfurter Reform-Verein gegenüber, der bis auf den reinſten ſubtilſten Begriff des Judenthums alle geſchichtlichen, religiöſen und nationalen Hüllen und Anſätze mit rückſichtsloſer

Digitized by Google

Kritik abstreifen will, wagt es Bruno Bauer, der Kritiker von Gottes Gnaden, von der Zähigkeit des jüdischen Volksgeistes, der Starrheit des jüdischen Volkssinnes zu reden und ganz treuherzig zu behaupten, daß Eisenmenger noch nicht widerlegt sei; wie wenn man Jemand besser widerlegen könnte, als indem man ihm mehr zugiebt als er selbst verlangt. Alle diese Mißgriffe, selbst der rationellsten Köpfe, stammen aus der heillosen gewaltsamen Verwirrung und Verschlingung zweier zwar concentrischen, aber eben darum sich nie berührenden Kategorien des menschlichen Bewußtseins: des Religiösen und Politischen. Diese beiden Faktoren aller menschlichen vernünftigen Funktionen haben zwar ihren gemeinschaftlichen Ursprung in dem Individuum, doch verlieren sie sich, sobald sie aus ihm heraustreten um sich in der Wirklichkeit zu bethätigen, in zwei entschieden gesonderte Kreise; in dem einen arbeitet der Mensch für seine praktischen, realen, das Leben in der Allgemeinheit fördernden Interessen; in dem andern befriedigt er die idealen, gemüthlichen, sein Leben in der individuellen Besondernheit verschönernden Bedürfnisse; darum ist er als Staatsmensch sich dem Ganzen schuldig und verantwortlich, als Religionsmensch aber nur auf sich und sein Gewissen gestellt. Deßwegen sollte sich der Staat, so lange seine Institutionen staatlich und nicht religiös sind, um das Bekenntniß, da es eine specielle Angelegenheit des Einzelnen ist, nicht kümmern. Aus der Verwirrung dieser verschiedenartigen Kreise aber hat sich das Phantom des „christlichen Staates" erzeugen müssen. Dies übersehen im Wesentlichen alle Gegner einer unbedingten Emancipation, und, insofern sie schon aufgehört haben, den Juden in socialer Beziehung für verwahrlost, verderbt, bildungsunfähig, mit allen Lastern behaftet zu halten, suchen sie ein neues Hinderniß in dem Judenthume als Religion, als Nichtchristenthum zu finden, wobei sie jenes Begriffs-Undings, des christl. Staates, als Hintergrundes durchaus nicht entrathen können. Der schlagendste Beweis dafür ist, daß selbst B. Bauer, der doch mit gleichem Eifer das positive Christenthum und den positiven Staat aufheben will, nichts desto weniger jenen Begriff als eine Realität setzte, oder wenigstens zum Behuf des Beweises ihn supponirte, daß der Staat, wie er ist, die Juden in der That nicht emancipiren könne: wie sich denn B. Bauer überhaupt mit einer schneidenden Selbstironie in seiner Judenfrage ganz auf den christlich-theologischen, ja orthodoxen Standpunkt gestellt hat. Wir können also füglich nicht einmal von einer absoluten Kritik als neuen Gegnerin sprechen, wenn diese selbst mit schmachvoller Inconsequenz und unredlicher Taktik ihren eignen

Digitized by Google

Doppel-Todfeind, den christlichen Staat, als Helfershelfer und Knecht Rupprecht, im ernsten Kampfe vorschiebt.

Wir können nicht umhin, in diesem Zusammenhange die neueste Gegenschrift gegen Bauer's Judenfrage zu besprechen, um so wenigstens mittelbar uns mit diesem seltsamen Gegner zu beschäftigen. Wir meinen:

(1) Bruno Bauer und seine gehaltlose Kritik über die Judenfrage. Von Dr. Gotthold Salomon. Hamburg, Perthes-Besser u. Mauke 1843. (1 Thlr.).

Bauer hat die Judenfrage nicht um einen Schritt ihrer praktischen Lösung näher gebracht; denn so originell und neu der Standpunkt ist, der sich ihm bei seiner Stellung zu den übrigen Zeitfragen ergeben mußte, so verrückt und verschroben, so befangen in der einseitigsten Abstraktion ist er. B. hat im Grunde einen Rückschritt in der Sache gemacht, da er sie mehr wie eine Civilisations- denn wie eine Rechtsfrage, was sie dem Staate gegenüber einzig und allein ist, behandelt. Die innre Kritik und Kultur des Judenthums ist eine Aufgabe für sich, die ihre Lösung nicht von außen her erwartet, sondern durch die Arbeit des sich immer mehr befreienden jüdisch-wissenschaftlichen Geistes, so wie durch die praktischen Reformbestrebungen vollendet werden wird. Wir sind gegen Bauer sicherlich nicht fanatisch eingenommen; wir vermögen sogar an das positive Resultat zu glauben, das aus seiner terroristischen Kritik hervorbrechen soll, an die Blüthe des Menschthums, die aus den Trümmern des Staats und der Religion sich erheben, und in sich die Auflösung und die höhere Einheit dieser beiden Bewußtseinsformen darstellen soll; aber warum soll, bis jene sanguinischen Ideale sich verwirklichen, einem Theil der Menschheit, der in Wahrheit nicht schlimmer als der herrschende ist, schreiendes Unrecht geschehen? Warum soll die Humanität, weil sie noch nicht die ausschließliche, absolute Herrscherin ist, sich da unthätig beweisen, wo ihr schon jetzt ein Spielraum gegönnt ist? warum sollen Juden und Christen, so lange sie noch Sklaven eigenthümlicher symbolischer Formen, der Taufe und der Beschneidung, sind, diese Symbole als Feldzeichen der Zwietracht und der Ausschließlichkeit betrachten? Der Fanatismus des fixen Begriffes, den sich Bauer über das Wesen des Judenthums ohne alle Voraussetzung erzeugt, treibt ihn aber bis zur Blindheit gegen alle geschichtlichen Offenbarungen des Geistes innerhalb des Judenthums; er spielt willkührlich mit den Thatsachen,

Digitized by Google

und desavouirt nach Belieben Persönlichkeiten und Zustände. Er erkennt nirgends die unleugbarsten Bewegungen an, er ignorirt die sprechendsten Demonstrationen im Schooße des Judenthums gegen den nationalen und religiösen, Partikularismus; ja er beruft sich dem kräftigen neupulsirenden Leben gegenüber auf niedrige grobsinnliche Traditionen, die in irgend einer obscuren Scharteke geboren, ein elendes Scheinleben im Mittelalter geführt und heut zu Tage wahrlich schon in dem allervulgärsten orthodoxen Bewußtsein überwunden sind. Bauer glaubt z. B. noch, daß der Jude deßwegen nicht mit dem Christen esse, weil er diesen für unrein halte: als ob nicht auch vor 300 Jahren schon der Jude mit dem Christen gegessen hätte, wenn dieser in seiner Gesellschaft die den Juden erlaubten Speisen genießen wollte. Um auf die Gegenschrift des Herrn Dr. Salomon zu kommen, so können wir zum Lobe ihres Inhalts sagen, daß sie alle die Blößen, die sich die Bauer'sche Kritik giebt, scharfsinnig aufdeckt, und ihr überall, wo sie nicht gesehen hat oder nicht sehen mochte, die Thatsachen entgegen hält. Salomon legt, und mit Recht, ein Hauptgewicht auf den Nachweis, daß dem Judenthum, nach Abzug alles Nationalen und Religiösformellen, noch ein Kern übrig bleibt, der als absolute Religion sich ewige Geltung verschaffen kann; so wie darauf, daß das Judenthum durchaus nicht außerhalb der geschichtlichen Bewegung gestanden, daß das Prinzip der Entwickelung dem Thalmud immanent sei, und daß die wissenschaftlichen Leistungen auf dem substantiellen Boden des Judenthums nicht über die Achsel angesehen werden dürfen. Salomon hat das entschiedene Talent zur Polemik gegen judenfeindliche Gelehrte, durch das er schon früher an dem seeligen Hartmann zum Ritter geworden, hier aufs Neue bewährt. Wir können aber auch nicht verhehlen, daß die Form oder vielmehr der Guß der Salomonschen Schrift uns nicht zusagt; es ist dies kein systematischer Angriff auf die Totalität der gegnerischen Macht, sondern ein vereinzeltes, die eigenen Kräfte zersplitterndes Scharmützeln, das den wissenschaftlichen Leser wenig anmuthet. Wir verkennen nicht, daß das Streben nach Popularität einerseits, und die prickelnden, spitzigen Pikanterien Bauer's andererseits, die zu einer speciellen Widerlegung gewissermaßen reizen, an dieser Methode unsres Verf. ihre Schuld haben: aber man sollte weder seinem Publikum noch seinem Objekte Concessionen machen, die leicht zu einer wirkungslosen Verpuffung des trefflichsten Materials führen können.

8.

Digitized by Google

(2.) **Allgemeine Literatur-Zeitung. Monatsschrift, herausgegeben von Bruno Bauer. 1. Heft. 1. Zur Judenfrage (S. 1—17.)**

In der von ihm herausgegebenen Allgemeinen Literaturzeitung (Charlottenburg 1843) widmet Bruno Bauer den ersten Artikel des ersten Heftes der Judenfrage, scheinbar in einer Besprechung mehrerer wider ihn und anderer über die Judenemancipation erschienenen Schriften. Es steht zu befürchten, daß diese neueste Arbeit Bauers wiederum eine kleine Fluth gegnerischer Schriften hervorrufen wird, denn in der That giebt sich dieser so viel Blößen, daß man der Verlockung, ihn in seiner Blöße zu zeigen, schwer widersteht; allein wir hoffen auf den guten Takt unserer besseren Publicisten, der ihnen Schweigen auferlegen wird, wo das Sprechen und Belehren so ganz nutzlos verschwendet ist. Bauer steht in dem Stadium der Unreife, wo die Terminologie über den Objekten steht, und hat nur vor andern unreifern Denkern eine gewisse Virtuosität in der Unreife voraus, eine Virtuosität, sich bloßzustellen, die ihm der Gegnerschaft scheinbar würdig macht, eine Gegnerschaft, die ihn einzig und allein an der Tagesordnung erhält; erweckt er keine Opposition, so ist es mit seiner Opposition zu Ende. — Von dem Hegel'schen Standpunkte ausgehend, daß die objektive Welt nur die Vergegenständlichung gewisser Ideen ist, ist er, wie alle unreifen Jünger dieser Schule, der Ansicht, daß die Relationen unseres Denkens die Nothwendigkeiten unserer Ideencomposition den Objekten involviren. So lange dies nun auf dem unschuldigen Gebiete des philosophischen Krames bleibt, mag das alles gut hingehen, will man aber objektive Rechte und reale Forderungen damit abspeisen, so hört es zwar auf Spielwerk zu sein, aber man geht zu weit, wenn man mit schwerem Geschütz gegen solch leichtes Raketenfeuer anrückt. Dem Publikum gegenüber hätte es genügt, die schülerhafte Logik Bauers mit wenig Worten zu zeigen; Citate aus seiner eignen Schrift hätten ihn genügend prostituirt; schon ein wenig mehr wäre Luxus gewesen; ihn selber aber belehren zu wollen, das werden die Gegner wohl jetzt völlig aufgeben. Wer behaupten kann, die Juden haben nie Verdienste um die Wissenschaft gehabt, denn Spinoza z. B. war als Spinozist kein Jude und Mendelssohn ist als Jude kein Philosoph weil er kein Spinozist war, dessen Logik ist krank, und der besitzt für vernünftiges Raisonnement keine Sinne. Wenn ich nicht fürchten müßte, daß ihm für gesunde Analogie auch die Gabe fehlt, würde ich ihm die Behauptung entgegen halten, die Christen haben nie in der

Digitized by Google

Wissenschaft etwas geleistet, denn Bruno Bauer ist als Bauerianer kein Christ und sämmtliche Christen als Christen sind keine Bauerianer.

A. R—n.

(3.) Ueber die Emancipation der Juden in Preußen. Von Wolfart, Königl. Preuß. Geh. Ober-Finanz-Rath. Potsdam, bei Riegel, 1844.

In dieser Schrift ist der engherzige Begriff des christlichen Staates bereits bis zur Karrikatur entstellt, und in seiner speciellen Anwendung auf Preußen gar bis auf die reine evangelisch-christliche Monarchie zusammengeschnürt. Das heißt so viel als: der Staat dessen Oberhaupt sich zur evangelischen Kirche bekennt, darf, ohne sein eigenes Wesen im Innersten anzugreifen oder gar zu vernichten, kein nichtevangelisches, oder doch sicherlich kein nichtchristliches Element in sich als berechtigt anerkennen, noch weniger die Landessouveränität in einen nicht-christlichen Glauben sich verzweigen lassen. Die Staaten, in denen dies geschieht, wie England, Frankreich, Belgien, Holland, sind keine christlichen Staaten. Der Verf. legt also den Hauptaccent auf das Nichtchristenthum, in welche Kategorie nicht nur die Juden, sondern auch alle Getauften, die sich von dem orthodox-dogmatischen Lehrbegriff der evangelischen Kirche offen lossagen, hineingehören. Für diese Ansicht ergiebt sich dem Verf. der neue Standpunkt, der wie er glaubt bisher von Allen übersehen worden ist; nämlich nicht mit den jüdischen Verhältnissen die Untersuchung zu beginnen, sondern mit dem Staat. In der That der kürzeste Weg, besonders wenn man bei dieser Präjudicialfrage schon zu dem Resultat kommt, daß der Staat als evangelisch-christlicher alles Heterogene ausschließen und beseitigen muß. Man hat bei diesem Standpunkt den Vortheil, daß man auf die Juden und ihre Rechte gar nicht einzugehen und sich weder als Feind noch als Kritiker bloßzustellen braucht; man hat sich da weder um die Statistik der Verbrecher noch um die Moral des Thalmuds zu kümmern; man läßt Eisenmenger und Spinoza aus dem Spiel; man kömmt nicht einmal in den Fall, von der Zähigkeit oder Starrheit des jüdischen Volksgeistes, und wie jene zartsinnigen Euphemismen für sittliche Energie noch heißen mögen, zu sprechen; mit einem Worte: man kann bei diesem Standpunkt die Juden für Engel halten, ohne sie jedoch wegen ihres Nichtchristenthums emancipiren zu dürfen. Diese Schrift gehört zu denjenigen die nicht recensirt, sondern widerlegt sein wollen, und darum wenden wir uns zu einer durch sie hervorgerufenen

Digitized by Google

Gegenschrift, die der vollständigere Ausdruck dessen ist, was wir unsrerseits gegen jene vorzubringen wüßten. Wir meinen:

(4.) Herr Geheimrath Wolfart und die Juden. Berlin, Karl Klemann, 1843. (5 Sgr.)

Nicht das verletzte Selbstgefühl des Juden hat diesem Schriftchen die warme Hingebung für die Sache der Emancipation verliehen: denn wie gesagt das specifisch Jüdische hat Herr Wolfart mit einem Schein von Humanität gar nicht anzugreifen für nöthig befunden: das nationale ächt-deutsche Bewußtsein im preußischen Bürger tritt hier als in seinen reinsten Empfindungen tief gekränkt auf, und weist mit starker Entrüstung die Schmach ab, sich so ohne Weiteres aus dem innigsten Zusammenhang mit dem Staat, in welchem es sich ganz aufgegangen weiß, hinausgedrängt zu sehen, verstoßen, aus keinem anderen Grunde als weil eben dasselbe Bewußtsein in einer anderen weit abliegenden Sphäre sich in anderen Formen ausspricht, als das Bewußtsein der Mehrzahl der Nation. Dabei werden der Voraussetzung des evangelisch-christlichen Staates ihre inneren Widersprüche und ihre gefährlichen, theils ausgesprochenen theils verhaltenen Consequenzen aufgedeckt, das heuchlerische Spiel mit der Humanität, das jenes ausschließliche und particularistische Princip noch treibt, entlarvt, und die ärmlichen Gnaden-Brocken, zu denen es sich erbarmungsvoll entschließt, mit Verachtung ihm vor die Füße geworfen. Der Verfasser dieser Schrift weist mit Recht nach, wie sein Gegner den Staat in seiner Begriffsdarstellung zum engherzigsten theologischen Polizeistaat carrikiren muß, nur um ihm das Prädikat des evangelisch-christlichen geben zu können, und wie er bei der consequenten Durchführung seines Princips zur evangelischen Inquisition gelangen müsse. Wir begreifen daher nicht, wie ein namhafter Publicist in der Vossischen Zeitung, der zwar seinerseits die Wolfartschen Ideen so stark wie der Verfasser unsrer Schrift perhorrescirt, dieser doch in einem gewissen Punkt den Vorwurf der Unredlichkeit machen konnte, indem sie den Begriff des evangelisch-christlichen Staates angeblich in den territoriellen Charakter umsetze, und dabei übersehe, daß Wolfart mehr einem dunklen Traditionsgefühl als dem Ausdruck bestehender Völkerverträge folge. Nicht unser Autor, sondern Wolfart selbst gab seinem Begriffe den territoriellen Charakter, indem er jenen ausdrücklich für Preußen vindicirte, und sogar anderen Staaten wie Frankreich, England u. s. w. die Christlichkeit schlechterdings absprach. Und was soll nun vollends

Digitized by Google

mit dem „dunklen Traditionsgefühle" gemeint sein? Gerade dieses zu bekämpfen und ein vorurtheilloses klares Bewußtsein über die Stellung und die Aufgabe des Staates uns gegenüber zu erzeugen, ist ja unsere Aufgabe. Ein Kopf wie Bauer deutet die alten nebelhaften Traditionsgefühle, die sich im Judenthum längst in klarer Luft verdunstet haben, noch zu Anklagen gegen unseren Volkscharakter aus, und wir sollen die christlichen Vorurtheile, wenn sie sich noch in den höchsten Kreisen blähen und breit machen, nicht einmal abweisen dürfen! Man muthet unserer Vernunft, ich will nicht sagen unserem Recht wahrlich sehr viel zu, wenn man verlangt, daß wir bald die einfältigsten Ueberlieferungen, hinter denen sich nur zu oft die Unwissenheit und der Haß verstecken, gutmüthig berücksichtigen, bald, wie es vor Jahr und Tag ein großer Schriftsteller aussprach, die Idiosynkrasien, sage die Idiosynkrasien — wie man sie zuweilen gegen Insekten hat — der größeren Masse gegen das jüdische Wesen, freundlichst menagiren sollen. Herrn Wolfart ist in dieser haltungsvollen Schrift eher zu wenig als zu viel geschehen. 8.

(5.) Zustände und Kämfe der Juden, mit besonderer Beziehung auf die bairische Rheinpfalz. Mannheim, Bensheimer, 1843.

Diese treffliche, von der lebendigsten Betheiligung an dem religiösen und bürgerlichen Aufschwung der Israeliten eingegebene Schrift ist ein neuer Beleg für die alte traurige Erfahrung, wie wenig wir die Zustände eines Volkes oder eines bestimmten Theils derselben nach den normalen gesetzlichen Institutionen des Landes beurtheilen dürfen; wie sehr noch das eingefleischte Herkommen und das Gewohnheitsunrecht das strikte geschriebene Recht überwuchert und für die Praxis gänzlich erstickt; welche Kluft endlich zwischen den Forderungen und Verheißungen des Gesetzes und den Leistungen des Lebens — wir wissen nicht ob durch bewußtlosen Indifferentismus oder durch Absichtlichkeit derer, die es ändern könnten — fortwährend erhalten wird. Dieser Zwiespalt, an dem das Leben der deutschen Juden in den meisten Bundesstaaten krankt, und der durch die diplomatische Doppeldeutigkeit so mancher Bestimmungen genährt wird; dieser Zwiespalt, ist nicht etwa der Ausdruck des allgemeinen Volksbewußtseins, welches allerdings berechtigt wäre, sich zur Geltung eines lebendigen Gesetzes gegenüber der ihm widerstrebenden todten Buchstabensatzung zu erheben; sondern er ist lediglich ein Produkt der ungezügelten Willkür, die sich

Digitized by Google

an der Gewohnheit groß genährt hat, die Juden als die ewige Ausnahme selbst von der heiligsten Regel behandelt zu sehen. Dies beweist der Umstand, daß solche unwürdige Verläugnung der vaterländischen Institutionen nur strichweise, in gewissen Schichten der Gesellschaft sich zeigt, und, nach der Beobachtung auch unseres Verfassers, weniger in dem gesunden biedern Kern des Volkes, als in den verbildeten hohlen Kreisen des kleinstädtischen Philisterthums. Schriften wie die gegenwärtige sind demnach für die deutschen Emancipationsbestrebungen von der größten Wichtigkeit, indem sie uns eine ungetrübte Einsicht in die allgemeine Volksgesinnung und in das geheime Räderwerk besonderer gegnerischen Machinationen vergönnen, und andererseits mit genauer Kenntniß uns den speciellen Höhegrad der jüdischen Culturzustände ohne Rücksicht und Vorurtheil zeichnen. Wir sehen in gegenwärtiger Schrift mit den lebendigsten, zuweilen nur in grellen Effekten sich gefallenden Farben die Zustände der rheinpfälzischen Israeliten in allen Richtungen geschildert; und so manches Schlaglicht fällt auf die Haltung eines Staates, der für seine jüdischen Unterthanen in den nichtrheinischen Landestheilen noch so gut wie gar nichts gethan hat. Die rheinpfälzischen Israeliten kamen als völlig durch die französische Herrschaft emancipirte Bürger unter die Bairische Krone: sie waren durch nichts zurückgesetzt als durch jenes bekannte transitorische Gesetz Napoleons vom 17. März 1808, betreffend die Beschränkungen im Handelsverkehr. Dieses Dekret, so schmählich und ungerecht es in seiner allgemeinen Ausdehnung auf sämmtliche Juden in einigen Departements war, so gefährlich seine Rückwirkung auf die Moralität der christlichen Bevölkerung, der es zu offenem Betrug die Hand lieh, werden mußte, hatte doch gegenüber der völligen Freiheit, die den Israeliten in anderen ehrenvollen Laufbahnen, der Wissenschaft, der Kunst, des Militärs gewährt wurde, seinen unverkennbaren wohlthätigen Einfluß: es war am besten geeignet, die Israeliten vom Handel ab- und den anderen bürgerlichen Wirkungskreisen zuzuführen. Ueberdieß wurde es in vielen Departements sehr bald aufgehoben, in allen aber erlosch es mit dem Jahre 1818 vollständig. In Baiern wurde dagegen das Fortbestehen dieses Gesetzes von der Regierung verfügt, und seine Wirkung mußte um so entehrender, um so drückender werden, als jene andere Seite der französischen Institutionen, die bürgerliche Freiheit in den übrigen Sphären, durch die allein jene schmachvolle Einschränkung ein moralischer Hebel gewesen war, factisch aufgehoben wurde. Man kombinirte nur das demüthigende Ausnahmegesetz Napoleons

Digitized by Google

mit der noch drückenden Regel der eigenen Gesetzgebung, und dies war das Surrogat des freien Rechtszustandes, in welchem Baiern die pfälzischen Israeliten überkommen hatte. Gegen die Verordnung vom 5. Oktober 1818 über die Anwendung der baierschen Verfassungsurkunde auf den Rheinkreis, worin den Israeliten dieses Kreises mit einziger Ausnahme der Wahlfähigkeit zu den Ständeversammlungen, der ungeschmälerte Genuß aller Staatsbürgerrechte versichert wird, werden sie durchgehends nicht nur von allen politischen Rechten ferngehalten, sondern stehen sogar außerhalb des Civil-Rechtes, da jenes nach allen Seiten hin depravirende Wucherdekret von 1808 in Gültigkeit ist. Zur genauen Kenntniß dieser Zustände mögen hier einige Stellen aus einer vortrefflichen Petition der rheinbaierschen Israeliten an den König vom Jahre 1834, ihren Platz finden. Es ist von den Wirkungen jenes famösen Dekrets die Rede: „Der Vertrag der für den christlichen Bürger gültig ist, ist für den jüdischen Bürger ungültig. Derselbe Richter hat zwei Maaße für die Rechtsuchenden, je nachdem sie sich zum mosaischen oder christlichen Glauben bekennen. Neue Beschränkungen, neue Hemmungen hat man für den Juden hinzugefügt, und Nullitäten auf ihre Verträge gesetzt, die die Anwälte erröthen, geltend zu machen, die die Richter mit widerstrebendem Herzen anwenden. Den Juden im Rheinkreise soll kein Handelspatent ertheilt werden, bevor er im Besitze eines Moralitäts-Patents ist. Und dieses kann er nicht mehr auf ein Zeugniß des jüdischen Consistoriums erlangen, denn ein solches besteht nicht mehr im Rheinkreise, sondern es wird ein Moralitäts-Zeugniß des Schöffenraths seines Wohnorts gefordert, in welchem gar oft die Concurrenten des jüdischen Handelsmanns, manchmal auch seine Schuldner sitzen" ——— „Die Ausstoßung der Juden aus dem allgemeinen Civilrechte dadurch, daß sie um ein Handelspatent zu erhalten erst eines Moralitäts-Patents bedürfen, dessen der christliche Handelsmann nicht bedarf; dadurch, daß ihre Schuldforderungen, ungeachtet der Beurkundung, dennoch vor Gericht erst eines Beweises durch Zeugen bedürfen, mit einem Worte ihre Ausstoßung aus dem Civilrecht durch die Anwendung des Dekrets vom 17. März 1808, ist eine Verletzung der durch die Israeliten des Rheinkreises constitutionell erworbenen Rechte. Ein heiliges Königswort versicherte dem Rheinkreise bei seiner Vereinigung mit der Krone Baiern das Fortbestehen aller diesem Landestheile eigenthümlichen Institutionen, wie diese aus der früher Landesgesetzgebung hervorgegangen sind. Die Israeliten des Rheinkreises hatten in politischer und civilrechtlicher

Digitized by Google

Hinsicht durch das organische Gesetz vom 13. Nov. 1791 ihre völlige Gleichstellung mit den übrigen Bürgern des Rheinkreises erworben, und die Verfassungsurkunde des Reiches vom 26. Mai 1818, hat diese „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze sanctionnirt." — Daß bei dieser Exemtion aus dem Civilrecht an keinen Genuß der politisch zuständigen Rechte zu denken ist, darf kaum erwähnt werden, die Juden werden nicht nur zu keinen Staatsämtern zugelassen, sondern sie werden auch in den meisten Landescommissariats-Bezirken nicht in die Rolle der Geschworenen aufgenommen. Mit Recht legt unser Verfasser auf diese reinwillkürliche Zurücksetzung ein so großes Gewicht, da die Ausstoßung aus einem so bedeutungsvollen, auf der tiefsten sittlichen und rechtlichen Basis des Volksthums ruhenden Institut nothwendig ein Bewußtsein der Ungleichheit und Partikularität erzeugt, das auf jene Basis erschütternd zurückwirkt. Mit diesen trostlosen Zuständen des bürgerlichen Lebens bringt der Verfasser die des religiösen in Zusammenhang, das in seinen beiden Kreisen, in Synagoge und Schule sich einer eben so geringen Anerkennung und Unterstützung von oben zu erfreuen hat. Die ausführliche Darlegung der allgemeinen religiösen Zustände, so wie die reformatorischen Bestrebungen, die der Verfasser freisinnig genug an den Tag legt, zeigen, daß er in den theologischen Zeitfragen sehr wohl eingeweiht, und sogar berufen ist, an der Lösung derselben einen thätigen Antheil zu nehmen. 2.

B.

Religiöses.

(6.) **Jüdische Bekenntnißschriften. Erstes Heft: Das jüdische Glaubensbekenntniß. Zweites und drittes Heft: Wie ich gläubig wurde I. und II. Berlin. B. Behrs Buchhandlung 1843 und 44. (Das Heft 2½ Sgr.)**

Eine Zeit, die nach neuer Gestaltung und Wiedergeburt ringt, eine Zeit, deren Schooß mächtige Ideen erschütternd und befruchtend durchwühlen, treibt oft, noch lange ehe die Umwälzung, die sie vorbereitet, sich vollendet, junge verheißungsvolle Schößlinge empor, die, ohne vielleicht sich selbst ein dauerndes Dasein zu erobern, den kommenden Frühling ankündigen, und von den reichen Saamenschätzen, die noch in den Tiefen begraben sind, Zeugniß geben. Diese Knospenaugen der Zeit, durch die das reformatorische Bewußtsein, wie es im Volke lebt, ahnungsvoll in seine eigene Zukunft hineinschaut, treten literarisch in leichten gefälligen Formen auf, die doch in sich einen ächten

Digitized by Google

schöpferischen Geist bergen: Volksschriften, fliegende Blätter, heute grün morgen vielleicht schon welk, aber dann den Boden weiter düngend und zu bleibenden Gewächsen befruchtend. Woher kommen sie? Das Bewußtsein von heute setzt sie aus sich heraus. Wohin gehen sie? Das Bewußtsein von morgen hat sie in sich aufgenommen und schon weiter verarbeitet; der Luftzug der Geschichte trägt sie vorüber, und in tausend Herzen bleiben sie haften. Wer hat diesem Gedanken Form und Ausdruck gegeben? Man weiß es nicht, braucht es auch nicht zu wissen; das spricht und schreibt nicht Der oder Jener, das sprechen Tausende aus dem einen Munde, das fühlen und bekennen Tausende mit dem einen Herzen: die Zeit inspirirt die erste beste Feder: wer sie gerade in die Hand nimmt, der spricht das Wort aus, und in dem Andern tönt es wie ein Echo aus der Seele wieder.

Das Zeitalter der lutherischen Reformation war reich an solchen Flugschriften, die Schwert und Oelblatt, Kampf und Versöhnung, Negation und positive Satzung zugleich waren; für unsere Zeit und ihre reformatorischen Bestrebungen im Judenthume ist mit den Bekenntnißschriften, die wir hier zu erwähnen haben, der Anfang zu solcher über alle Maaßen fruchtbaren und aufklärenden Anregung des Volkssinnes gegeben; in ihnen beginnen die religiösen und theologischen Stoffe, die in aufgeregter Gährung noch schäumen, sich in positive Gestaltungen, in versöhnende poetisch-dogmatische Formen abzulagern. Sie sind das Resultat des Kampfes bis heute, zusammengedrängt in Bekenntnisse, die sich das Volksbewußtsein praktisch aneignen soll; sie sind nicht der Ausdruck einer individuellen Richtung, sondern sie tragen ganz den Stempel der Universalität an sich, den wir oben gezeichnet haben. In diesem Sinne spricht es der Verfasser des ersten Heftes in dem Vorwort aus: „Wir (die wir dies Bekenntniß ablegen,) sind die vielen Tausende unter den jetzt lebenden Israeliten, welche die Sehnsucht nach dem Göttlichen in ihren Herzen tragen, und welche der Herr mit der Erkenntniß begnadigt hat, zu unterscheiden zwischen ächter und unächter Lehre, zwischen Bleibendem und Vergänglichem, zwischen dem lebendigen Geiste und den abgelebten Formen." — Das erste Heft enthält, neben einem Vorworte, das aus der tiefsten Erkenntniß des religiösen Kerns im Judenthume und aus der thatkräftigsten Gesinnung, demselben zur Geltung zu verhelfen, geschöpft ist, ein in kurze Formeln zusammengefaßtes gehaltreiches, auf den wesentlichen Lehren unserer Religion ruhendes Glaubensbekenntniß, das, weit entfernt, die Grundlagen der Maimonidischen und Albo'schen Dogmen

Digitized by Google

zu verrücken, diese vielmehr, in Berücksichtigung unserer gänzlich umgestalteten bürgerlichen Zustände und Hoffnungen, aus dem Bewußtsein der Zeit heraus läutert und unterstützt. — Das zweite und dritte Heft giebt unter dem Titel: „Wie ich gläubig wurde," in einer ästhetischen Fassung die Bekenntnisse eines Sohnes der Zeit, eines modernen Juden, der durch mancherlei Wandlungen des religiösen Bewußtseins aus der unverständigen, mit Aberglauben stark versetzten Formgläubigkeit, durch den nüchternsten poesie- und herzlosen Indifferentismus hindurch, zur geläuterten Erkenntniß des ewigen Gehaltes im Judenthume, zur Begeisterung und Betheiligung an dessen Gegenwart, zum wahren Glauben an dessen Zukunft siegreich gelangt. Hier spricht sich das Resultat nicht als die nackte Formel aus, sondern es tritt im Fleisch und Blut der Zeit verkörpert auf. Die geschichtliche kampfreiche Entwickelung des Judenthums durch alle Phasen der letzten fünfzig Jahre erscheint hier subjectivirt, auf der Folie eines zwar einfachen aber der Wirklichkeit abgelauschten Lebensverhältnisses hingezeichnet, und so der populären Empfänglichkeit näher gerückt. Leben und Betrachtung, Poesie und Dogma, Kampf und Position ist in einen gefälligen Rahmen eingefaßt; und das halb novellistische Interesse ist mit so sprechenden Zügen aus dem Leben ausgestattet, daß auch hier das Individuelle, das nur in der Form liegt, verschwindet, und sich zur allgemeinen Wahrheit erhebt, die ein Jeder von uns erlebt haben kann, und zu deren Resultaten, wie sie hier gewonnen werden, sich ein Jeder von uns aufrichtigen Herzens bekennen wird. — 12.

(7.) Kurze Antworten auf Kultusfragen von Dr. Zunz. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1844. (2½ Sgr.)

Bei so kurzen Antworten darf auch die Kritik kurz sein und epigrammatisch sich zusammendrängen. Wie unfruchtbar müssen Fragen sein, auf die selbst Dr. Zunz nur so dürftige Antworten zu geben wußte!

(8.) Die Berliner Rabbinatsfrage. Besprochen von einer Stimme außerhalb der Gemeinde. Berlin, W. Hermes, 1844. Groß 8. (5 Sgr.)

Freimüthige Noten zu einem diplomatischen Texte.

Der Vorstand der Berliner Gemeinde hat einen Bericht über die vorbereitende Versammlung zur Wahl eines Rabbinats-Assessors und den bei dieser Versammlung von einem seiner Mitglieder gehaltenen

Digitized by Google

Vortrag der Oeffentlichkeit übergeben. Er sucht darin zu beweisen, daß die Wahl eines Rabbinats-Assessors, jetzt, nachdem durch die Ablehnung des Dr. Frankel das Rabbinat nicht besetzt werden könne (!!) ebenso ersprießlich, als auf Grund der Cabinetsordre v. 25. Mai 1842, die zwar nur ausdrücklich auf die Wahl eines Rabbiners sich bezog, gesetzlich sei. Eine Stimme außerhalb der Gemeinde unterwirft diese Aktenstücke einer klaren und unparteiischen Kritik. Diese kommt zu dem entgegengesetzten Resultat, daß die Wahl eines Rabbinats-Assessors ebenso unersprießlich als ungesetzlich wäre. Wenn man den mit hinlänglicher Kenntniß der Verhältnisse geschriebenen fortlaufenden Kommentar zu dem Bericht und zu dem ausführlicheren Vortrag des Gemeindeältesten prüft, so wäre man fast zu glauben geneigt, daß die Berliner Israeliten-Gemeinde von außen besser als von innen berathen ist.

(9.) Ueber die Beschneidung in historischer und dogmatischer Hinsicht. Ein Wort zu seiner Zeit. Den Denkenden in Israel zur Prüfung vorgelegt von Bar Amithai. Frankfurt a. M. Hermannsche Buchhandlung 1843. 8. (20 S.).

(10.) Guide du Posthétomiste ou מוהל, avec l'exposé d'un nouveau procédé pour le second acte de l'operation religieuse des Israélites, dite Circoncision. Par L. Terquem, Docteur en médecine de l'hospice israélite de Metz etc. Metz, Gerson-Levy et Alcan, libraires. 1843. (54. S. mit einer Steindrucktafel).

(11.) Die Beschneidung in pathologischer, überhaupt wissenschaftlicher Bedeutung, mit der Auseinandersetzung eines neuen Verfahrens in Bezug der Ausübung des zweiten Actes der Operation. Vorzugsweise ein Leitfaden für den Beschneider. Von L. Terquem, Dr. der Arzneikunde ꝛc. Uebersetzt und mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. Ludwig Heymann, praktischem Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer zu Magdeburg. Mit zwei Tafeln Abbildungen. Magdeburg. Verlag von Emil Baensch. 1844. 8. (XII. u. 44 S.).

Voranstehende drei Schriften über die Beschneidung, werden vom Ref., der ebenfalls über denselben Gegenstand eine Schrift*) unlängst veröffentlicht hat, in obiger Reihefolge deßwegen zusammengestellt, weil

*) S. die folgende Recension. Red.

Digitized by Google

No. 1. gleichsam als Einleitung und Ergänzung zu No. 2. und 3. zu betrachten ist, indem letztere die Beschneidung nur vom medizinischen, erstere hingegen vom historisch-kritischen und dogmatischen Standpunkte aus behandeln. Der pseudonyme Verf. der ersteren, Bar Amithai (gleichsam Sincerus, Sohn der Wahrheit), bemüht sich in der Einleitung aus der organischen Fortbildung des Mosaismus, wie sie in der bewegten und lebensvollen Tradition sich darstellt, die Anerkennung der Gegenwart und ihres Bedürfnisses nach Reform zu rechtfertigen und den Beruf unserer Zeit zu begründen, das mosaische Gesetz zeitgemäß abzuändern und so manche uns heute unpassend erscheinende alte Gebräuche, durch neuere zu ersetzen. Dieser Grundsatz, auf die Beschneidung angewendet, führt den Verf. folgerichtig zu der Frage (S. 5.): „Ist die Beschneidung eine absolute Bedingung des Judenthums, so daß ein unbeschnittenes Kind nicht als Jude betrachtet werden kann, oder ist sie es nicht?" Indem er sie verneinend beantwortet, sucht er das Unwesentliche der Beschneidung für das religiöse Bekenntniß der Israeliten darzuthun, stellt die Unterlassungssünde hierbei mit anderen, minder strict beobachteten Geboten bei den heutigen denkenden Bekennern des Mosaismus auf gleiche Rangstufe und macht schließend den Vorschlag, den Receptionsact des Kindes am achten Lebenstage nicht ferner, wie bisher, durch die Beschneidung zu begehen, sondern blos durch eine feierliche Erklärung des Vaters, in einer Versammlung von zehn Israeliten wo möglich, daß er das Kind (Knabe oder Mädchen) hiermit in den Bund Gottes mit Abraham und Moses aufgenommen wissen will. Zur Rechtfertigung dieser Reform geht der Vf. die genetische Entwickelung der Fortschreitung der Beschneidung ausführlich durch, führt alle hieher bezüglichen Stellen aus dem alten Testamente vollständig an (S. 9 und Forts.) und beweist (S. 14. u. fgg.) die durch keinen Vorzug vor anderen Gebräuchen sich beurkundenden Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung für den heutigen Israeliten Bei der am Orte, wo diese Schrift erschienen, gerade jetzt obschwebenden Debatten wird diese von dem Reform-Verein als maaßgebend mit Beifall, dagegen von der orthodoxen Partei gewiß nicht ohne Widerspruch aufgenommen werden. Uebrigens hat Ref. in seiner Schrift (S. 84. u. fg.) dem hier beregten Gegenstande einen ähnlichen Standpunkt für die Prinzipienfrage, dagegen einen conservativen für die praktische Tendenz abzugewinnen gesucht. Der Druck und die Ausstattung der Brochüre ist gut und bei weitem besser, als bei beiden folgenden.

In No. 2. sucht der anderweitig schon bekannte Herr Verf. die

Digitized by Google

Beschneidung zwar nur von dem medicinischen Standpunkte aus, allein auch dabei schon mit besonderem Bezug auf eine Reform im Verfahren zu würdigen. Nachdem er in der Einleitung (S. 5.) die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Abänderung in der Beschneidung als einer blutigen Operation nach den rationellen Principien der neuern Chirurgie im Allgemeinen angedeutet, und ihr einen noch erst in den neuesten Zeiten vom Professor Lallemand in Montpellier nachgewiesenen hygienen Nutzen selbst für den nördlichen Europäer vindicirt, löst er seine Aufgabe in zwei Kapiteln. Die einleitenden geschichtlichen Data zum ersten Kapitel (S. 10.) sind in sofern nicht ganz genügend, als der Verf. es selber eingesteht, den Ursprung des zweiten Aktes bei der Beschneidung, der Periah, nicht zu kennen und ihren Entstehungsgrund in einer chirurgischen Maaßregel, dem schnellern Vernarbungsprozeß, sucht, während sie vielmehr, wie wir in unserer Schrift (S. 15.) nachgewiesen, zur Zeit der Makkabäer aus der Sorgfalt, den damals um sich greifenden Epispasmus zu verhüten, entstanden zu sein scheint. Dagegen ist der Vorschlag des Verf., den Namen der Operation mit Posthetomie zu bezeichnen, vollkommen gerechtfertigt, indem der französische Ausdruck für dieselbe (Circoncision) eigentlich mehr Umschneidung bedeutet und keineswegs so präcis wie unser deutsches: Beschneidung erscheint. Hierauf gelangt der Verf. zum Hauptmoment seiner Schrift, zur Abschaffung der Vorhautaufschlitzung, deren Gefahren er zwar nicht vollständig, doch ziemlich genügend hervorhebt, während er die des ersten und dritten Aktes ganz außer Acht gelassen hat, und schlägt zur Verrichtung der Periah statt der bisher noch überall üblichen zugespitzten Daumennägel, ein neues, von ihm construirtes Instrument vor, welches er Posthétome mobile, ein bewegliches Beschneidungsinstrument in Form einer Scheere aus einem glatten, stumpfen und einem scharfen Blatte, nennt, und das auch durch die glücklichen Operationen an Lebenden, so wie durch angestellte Versuche an Leichnamen sich als praktisch bewährt und selbst die Anerkennung des Professor Bégin in Paris sich erworben hat. Dieses ist der Knotenpunkt der Terquem'schen Schrift; denn alle anderen medicinischen Vorschläge, die er sonst noch vorbringt, sind entweder nicht wesentlich, oder lassen sich durch einfachere Handgriffe ersetzen, die Ref. hier, da diese Blätter nicht für ein medicinisches Publikum bestimmt sind, übergeht, indem er dasselbe auf seine Schrift (S. 106. u. fg.) verweist. Jedenfalls aber ist das Verdienst des Verf. anzuerkennen, daß er zuerst eine wohlthätige Modifikation für den zweiten Akt der Operation

Digitized by Google

angab und die Nothwendigkeit ihrer Einführung Allen dringend ans Herz legt.

No 3. ist nicht blos eine gute und gedrängte Uebersetzung von No. 2., sondern der Herr Uebersetzer hat noch das Verdienst durch ergänzende Anmerkungen zu derselben ihren Werth um ein bedeutendes erhöhet zu haben. Irren wir nicht, so ist er selber in Magdeburg der von der Gemeinde angestellte und geprüfte Arzt für die Beschneidung. Was er über die Mißstände in dem üblichen Verfahren sagt, verdient berücksichtigt zu werden und stimmt Ref. ganz seinen Ansichten hierüber bei. Wünschenswerth wäre es, wenn das ärztliche Publikum, namentlich aber die heutigen jüdischen Aerzte der Beschneidung mehr Aufmerksamkeit, als bisher, widmeten. Aus einem Nachtrag, den Hr. Dr. Heymann der Schrift angehängt, erfahren wir, daß Hr. Dr. Terquem an das Centralconsistorium in Paris sich gewendet hat, um dasselbe zu einer allgemeinen Annahme seines Verfahrens zu veranlassen, und Ref. schließt sich gern dem Wunsche des Berichterstatters an, da bei dem Eifer des Centralconsistoriums nicht im Entferntesten gezweifelt werden kann, daß es den humanen Bestrebungen des Hrn. Dr. Terquem entgegenkommen werde. Dr. Bergson.

(12.) Die Beschneidung, vom historischen, kritischen und medicinischen Standpunkt. Mit Bezug auf die neuesten Debatten und Reformvorschläge. Von Dr. J. Bergsohn, Arzt in Berlin. Mit einer Steindrucktafel. Berlin, Athenäum, 1844, XVI. und 144 S. Geh. (1 Thlr.)

Die freiere Erörterung dogmatischer Lehrsätze und ritualer Gebräuche, welche seit einiger Zeit sich im Schoße des Judenthums selbst Bahn gebrochen hat, kann für dasselbe nur die ersprießlichsten Folgen haben, so sehr Anfangs eine kurzsichtige Orthodoxie sich dagegen sträuben mag. Ein starres Festhalten an traditionelle Lehren und Formen, ohne das Streben, sie mit einer allgemeinen theologischen Basis, deren Bearbeitung auf historisch-rationalem Wege freilich noch ein ungelöstes Problem ist, in Einklang zu bringen, wäre für das Fortbestehen des Judenthums nicht minder Gefahr bringend, als palliative Reformversuche, wobei man, anstatt darauf auszugehen, jene Basis, aus der alles Uebrige leicht von selbst emaniren würde, zu gewinnen, sich begnügt, Alles das beliebig zu streichen, was in der praktischen Ausführung Unbequemlichkeit verursacht. Hiermit allein ist nicht nur wenig gewonnen, sondern eine solche Willkür muß unausbleiblich eine

Digitized by Google

Zersplitterung in zahllose Sekten, deren jede sich ihre besondere Theses formuliren wird, zur Folge haben und hierdurch das, wenigstens formelle Zusammenhalten des als Totalität noch einigermaßen imponirenden Religionsverbandes aufs Sicherste untergraben.

Zur Begründung jener allgemeinen Basis muß, bis ein Luther uns aufersteht, der die aufgesammelten Elemente zu einem organischen Ganzen vereinigt, durch historische und kritische Forschungen im Gebiete der einschlagenden Disciplinen vorgearbeitet und durch populäre Mittheilungen der gewonnenen Resultate das größere Publikum zu einer allgemeinen radicalen Reform stufenweis vorbereitet werden. Von letzterm Standpunkt aus betrachtet ist vorliegende Arbeit eine sehr dankenswerthe, um so mehr, als die Frage über Abschaffung der Beschneidung, über Modificationen in ihrer Ausführung u. s. w. in jüngster Zeit zum Gegenstand allgemeiner Discussion geworden ist und, aus Unkunde mit längst erwiesenen Thatsachen, sich manche irrige Ansicht geltend gemacht hat.

Ganz naturgemäß hat der durch mehrere historische Aufsätze literarisch bekannte Verfasser seine Darstellung in drei Abschnitte getheilt, von denen der erste historischen, der zweite exegetischen, und der dritte medicinischen Inhalts ist. Im historischen Theile, an den unleugbar die entschiedensten Ansprüche zu stellen sind, da die genetische Durchführung dieses Ritus durch alle Phasen der jüdischen Geschichte ohne Zweifel die festesten Stützpunkte für eine Reform derselben liefern würde, ist mit lobenswerthem Fleiße dasjenige zusammengetragen, was sich an den verschiedensten Stellen der Bibel davon erwähnt und bei einigen Griechischen und Römischen Schriftstellern aphoristisch angedeutet findet, so wie dasjenige, was mehrere Thalmudisten darüber rituell festgestellt und neuere gesetzliche Bestimmungen einiger deutschen Regierungen sanitätspolizeilich angeordnet haben. Ein tieferes pragmatisches Eingehen und eine ausführliche Darstellung in dem oben angedeuteten Sinne mochte theils nicht in dem Plane des Ganzen liegen, theils in der Unzulänglichkeit bisheriger Vorarbeiten ein Hemmniß finden. — Recht ansprechend ist der exegetische Theil, welcher eine kritische Uebersicht der zu verschiedenen Zeiten über den Ursprung und die Bedeutung der Beschneidung vorgebrechte Erklärungsweise liefert, und diese in sechs Formen, in die religiöse, die symbolische, die diätetische, die politische, die mythologische und die kriegerische Auffassung sondert. Bei der Auseinandersetzung der symbolischen Auffassungsweise (S. 48 u. f. w.) ist mit gelungenen Zügen der Ursprung der christlichen Taufe aus einer

Digitized by Google

im Judenthume wurzelnden ähnlichen Ceremonie bei der Aufnahme von Proselyten in den Religionsverband geschildert. — Der medicinische Theil wiederholt die schon so vielfach gemachten Ausstellungen an das bisher von den Beschneidern ausgeübte Operationsverfahren, schildert die Uebelstände, selbst Gefahren, die mit dem Akte des Aufschlitzens vermittelst der Nägel und des Aussaugens (Prie und Mezize) verbunden sind und dringt mit beherzigenswerthen Gründen auf gänzliche Abstellung des letztern und Modifikation des erstern. Aus voller Ueberzeugung muß man dem Verfasser in dem beistimmen, was er über die Unzulänglichkeit der bisherigen Beschneider anführt, wenn auch die von ihm (S. 137) angeführten beiden Krankheitsfälle kaum als die Folgen fehlerhafter Beschneidung betrachtet werden können. Zur Unterstützung der Ansicht, daß der eigentliche Akt der Operation füglich von dem damit verbundenen Ritus getrennt und dem Chirurgen übertragen werden kann, ohne mit der herkömmlichen Sitte in Collision zu treten, wäre es hier am rechten Orte gewesen, auf die ärztlichen Verhältnisse des Mittelalters überhaupt einzugehen und nachzuweisen, wie die Vereinigung des Geistlichen und Operateurs in Einer Person die nothwendige Folge des Mangels an unterrichteten Chirurgen war, indem man noch bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts bei den wichtigsten Operationen zu ganz rohen, kenntnißlosen Menschen, wie den herumreisenden Steinschneidern und Staarstechern, seine Zuflucht nehmen mußte.

Am Schlusse giebt der Verfasser die Beschreibung und Abbildung eines nach seiner Erfindung construirten Instruments zur Vollführung der Operation; dasselbe ist im Principe dem ähnlich, welches Bell zu gleichem Zwecke angegeben hat, und dürfte, was hier jedoch nicht weiter erörtert werden kann, vor der geknöpften Scheere kaum den Vorzug verdienen.

Die Darstellung ist durchgehends sehr klar und in einem würdigen Tone gehalten, und die äußere Ausstattung des Buches läßt nichts zu wünschen.

Berlin. Dr. Hollstein.

Digitized by Google

C.

Religiös-Politisches.

Die königl.-sächsische Regierung ist vor Kurzem dem Beispiele der preußischen mit Veröffentlichung einer „Instruction der Censoren" gefolgt. Die auf Religionsschriften bezüglichen Bestimmungen dieser neuen Censur-Instruction vom 5. Februar c. leiden rücksichtlich der israelitischen Religion an großer Unbestimmtheit und Unduldsamkeit. Denn während nach dem Anfange des §. 8. im Allgemeinen „Nichts gedruckt werden darf, was das kirchlich und religiös Heilige herabwürdigt, oder Spannung und gegenseitige Unduldsamkeit unter den verschiedenen Confessionen aufregt;" sprechen die besonderen Bestimmungen dieses §. immer nur von christlichen Confessionen und von Dienern der christlichen Kirche. Und es hat namentlich etwas höchst Verletzendes, wenn in §. 8. zu a. vorgeschrieben ist,

„daß von keiner christlichen Confession anders als im Tone „der Achtung gesprochen werde, welche der christlichen Re„ligion um ihrer selbst willen gebührt."

Gebührt denn etwa der jüdischen Religion, um ihrer selbst willen, nicht ganz dieselbe Achtung als der christlichen? — Um ihrer selbst willen gebührt allen Religionen gleiche Achtung; und am allerwenigsten steht es der politischen Gesetzgebung zu, über die den Religionen gebührende Achtung nach subjectiven Ansichten zu verfügen; dies hat selbst die preußische Regierung anerkannt, indem sie, ungeachtet der gegenwärtigen Christlichkeit des preußischen Staates, in der Censur-Instruction vom 23. Februar 1843 bestimmte,

„daß Schriften, durch welche ein den christlichen Kirchen oder „eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft, „oder ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche, oder die Gegen„stände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspot„tet werden, für unzulässig zum Druck zu achten sei."

Druckfehler.

S. 190. Z. 14. v. unten ist statt: die Regierung jedes geistlichen Moments zu lesen: die Regirung jedes geistl. Moments ꝛc.

Digitized by Google

I.

Unsere Gegenwart.

Mit besonderer Beziehung auf den gleichnamigen Aufsatz des Herrn Rebenstein (1. Heft S. 7—25.).

Von Dr. S. Holdheim.

(Fortsetzung.)

Aber an zwei Stellen in der Gemara (Jebamoth 110a und Baba Batra 48b) wird dieser Hülfsgrundsatz כל דמקדש ואפקיענהו nicht erwähnt und die Annullirung der Ehe mit dem bloßen erklärt, welche Abweichung von der Regel den Commentatoren viel zu schaffen gemacht und auch Herrn Rebenstein auf Irrwege geführt hat. Die Erklärungsweise, die in den Tosaphot zu B. B. 48b versucht wird, und auf welche Hr. R. in einer Anmerkung S. 16. ein so entschiedenes Gewicht legt, nämlich, daß in den Fällen, wo der Mann שלא כהוגן verfährt, daß מקדש אחרא דרבנן nicht vorauszusetzen ist, scheint uns schwach und unhaltbar begründet zu sein. Denn hat der Mann auch שלא כהוגן unziemlich gehandelt, so ist doch die Ehelichungsform keineswegs, wie Hr R. oft irrthümlich angiebt (S. 16), eine illegale, „unter gesetzwidrigen Umständen" vollzogen, wie wir dies bereits erörtert haben. Es ist diese erzwungene Einwilligung strenge von Gewalt zu unterscheiden, was Hr. R. zu thun unterläßt. Gewalt annullirt an und für sich jede auf gegenseitiger Einwilligung beruhende Handlung. Aber hier ist nicht von einer physischen Gewalt, sondern von einer moralischen, d. h. im Sinne der Rabbinen*) von

*) Die Rabbinen kennen überhaupt nur einen physischen aber keinen moralischen oder psychologischen Zwang, welcher Handlungen, die zu ihrer

einer wenn auch rechtlich gültigen aber doch das Billigkeitsgefühl verletzenden Unschicklichkeit die Rede, bei welcher übrigens allen von den Rabbinen vorgeschriebenen Formen entsprochen worden. Durch das שלא כהוגן ist nicht etwa gegen die Autorität der Rabbinen insbesondere, sondern gegen jüdische Sitte im Allgemeinen verstoßen worden, daher nicht abzusehen wäre, warum im Uebrigen hier nicht eben so gut wie überall die gleiche Voraussetzung des כל דמקדש in Anwendung kommen sollte. Besser ließe sich dies von rabbinisch verbotenen Ehen aussagen, wobei gerade im Punkte der Ehelichung die Autorität der Rabbinen nicht respectirt worden. Die Tosaphot selbst haben aber bald diesen Ausgleichungsversuch fallen lassen und einen andern vorgezogen, der die aufgeworfene Frage in der That genügend löst und besonders durch unsere Auffassung des Sachverhältnisses vollkommen einleuchtend wird. Die Rabbinen haben nämlich bei solchen Ehen, die einen moralischen Uebelstand in ihrem Gefolge haben, der ohne Verschulden des einen oder andern Theiles aus spätern Verhältnissen sich entwickelt, Bedenken getragen, die Nichtigkeitserklärung geradezu auszusprechen. Waren sie auch als weltliche Behörde dazu ermächtigt und lag auch ein Grund vor, der ihnen die Aufhebung der Ehe wünschenswerth machte, so hielt es doch schwer, eine vollkommen legal geschlossene und bisher als solche bestandene Ehe aus anderweiten Rücksichten mit einem Male als aufgehoben zu erklären. Wenigstens würde ein solcher Machtspruch, wenn er auch nicht gegen das strenge Recht ist, doch gegen die richterliche Billigkeit anstoßen und שלא כהוגן, unziemlich, genannt werden können. Deßhalb mußte in solchen Fällen der Hülfsgrundsatz hinzugenommen werden, daß jeder, der

---

rechtlichen Gültigkeit die Voraussetzung der freien Willensäußerung bedürfen, annullirt, daher gebrauchen sie selber solche moralische Gewalt, um zu Handlungen zu zwingen, deren Gültigkeit auf Freithätigkeit beruhet, und nannten es: כופין אותו עד שיאמר רוצה אני „man zwingt ihn, bis er spricht: ich bin zufrieden." Wie Maimonides Ehescheidung II. §. 30. diese mit allen Rechtsgrundsätzen streitende rabbinische Rechtsregel in Bezug auf pflichtmäßige Handlungen zu vertheidigen sucht, wollen wir auf sich beruhen lassen und nur bemerken, daß sie zur Erklärung nicht pflichtmäßiger, sondern freiwilliger Handlungen, wie Verkaufen, Ehelichen ꝛc. nicht ausreicht.

Digitized by Google

ein Weib ehelicht, auf solche Machtsprüche Seitens der Rabbinen von vorn herein sich gefaßt mache. Wo aber das gegen die Sitte, wenn auch nicht gegen das Recht verstoßende Verfahren des Mannes die erste Veranlassung dazu gegeben, so trugen sie kein Bedenken, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und die Ehe zu annulliren, wenn auch das Verfahren שלא כהוגן ihrerseits nur durch ein ähnliches von Seiten des Mannes gerechtfertigt werden kann. Ueberall aber beruhet die Nichtigkeitserklärung der Ehe selbst auf keinem andern Grunde, als auf der richterlichen Macht der Rabbinen. Die Tosaphot drücken dies in ihrer Weise aus: ואיצטרך טעמא דאדעתה דרבנן מקדש משום דהתם כיון דהקדושין נעשו כהוגין לא היה כח להכמים להפקיעם אי לאו לא היה כה. Die Worte: לא היה כח להכמים להפקיעם sind nur in unserer Auffassungsweise wahr und richtig, nämlich, daß wenngleich das strenge Recht sie dazu ermächtigt, so wäre es doch gegen alle Billigkeitsregel und gegen alle praktische Analogie, eine gültig geschlossene Ehe zu annulliren.

Sehen wir, wie Hr. R auf seine Weise die Gemarastellen zu erklären sucht, aus welcher verschiedenen Erklärungsweise die streitigen Gesichtspunkte über diesen wichtigen Gegenstand sich erklären sollen. Gleich am Anfange bei der Darstellung des rabbinischen Sachverhältnisses läßt Hr. R. den Irrthum gewahren, der ihn später zu einer durchaus unrichtigen Auffassung des Gegenstandes verleitet, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß Hr. R. die Discussion B. Batra 48. nicht im Zusammenhange gelesen, sondern in einer nur einem Dilettanten nachzusehenden Flüchtigkeit nur das beachtet, wo es speciell um die Ehe sich handelt. Sonst würde er schwerlich die wichtigsten Punkte übersehen haben. Er beginnt S. 15.: „Nur in Fällen, wo die Gültigkeit des Ehebündnisses vorweg angefochten ist, wie z. B. wenn Jemand gewaltsam ein Weib wider ihren Willen ehelicht, selbst wenn die Form der Ehelichung eine legale ist, haben die Rabbinen die Frau aus eigener Machtvollkommenheit als nicht verheirathet erklärt, רמבם אישות פ"ד ,"ב"ב מ"ח" *). Aber wie in aller Welt

*) Schon der Einblick in diese Stelle hätte Hrn. R. belehren können, daß hier von keiner illegalen Form die Rede sei, da ein gleicher Zwang,

Digitized by Google

ist eine legale Form bei einer gewaltsamen Ehelichung denkbar? Ist nicht die erste Bedingung einer legalen Form, daß die Ehelichung nur auf den Grund gegenseitiger Einwilligung geschehe? Auch ist in der That in dem angeführten Beispiel ב"ב מ"ה von keiner gewaltsamen Ehelichung wider ihren Willen die Rede, sondern von einer durch Gewalt erzwungenen Einwilligung. Das תלויה וקדיש hat dieselbe Bedeutung, was תלויה וזבין, wo überall, wie der ganze Zusammenhang lehrt, eine Willenserklärung stattfindet, aber eine durch Gewalt erzwungene Willenserklärung, und es würde auch bei der Ehelichung dieselbe Rechtsregel אגב יוחי גבר ומקבי, d. h. obwohl die Einwilligung anfänglich erzwungen war, so sei doch das Verkaufen später in Rücksicht des erhaltenen Kaufpreises ernstlich gemeint, mithin der Kauf gültig geschlossen, eintreten, wenn nicht die Rabbinen aus Respect gegen die Ehe*) gegen ein solches alle Sitte verletzendes unziemliches Verfahren einschritten und den Handel als nichtig erklärten. Es ist also durchaus unrichtig, was Hr. R. von diesem Beispiel sagt, daß „die Gültigkeit des Ehebündnisses vorweg angefochten ist." Nichts weniger als das. Durch die erzwungene Einwilligung ist die Gültigkeit des Kaufes anderer Objecte nicht im Geringsten angefochten, denn תלויה וזבין וביניה וביני gilt als practische Halachah. Die unrichtige Uebersetzung des שלא כהוגן mit „widerrechtlich, ungesetzlich." haben wir schon oben gerügt.

Nachdem Hr. R. die betreffenden Gemarastellen angeführt, fährt er S. 15 u. 16 fort: „Wer nun unbefangen in diese Stellen einsieht, wird den Sinn der beiden variirenden Formeln leicht

---

nämlich eine gewaltsam abgedrungene Einwilligung, auf Seiten des Mannes nach Maimonides die Ehe nicht annullirt אבל האיש שאנסוהו עד שקדש בעל כרחו ה"ז מקודשת. Es ist nicht gesagt, daß, wenn ein solcher Zwang durch die Frau veranlaßt wird, sie mithin שלא כהוגן gehandelt, die Rabbinen dagegen eingeschritten wären. Mag auch der Grund, wie מ"מ das. angiebt, in der dem Manne möglichen gewaltsamen Entlassung der Frau ruhen, so ist doch immer gewiß, daß die Ehelichungsform keine ungesetzliche, widerrechtliche ist.

*) Nach Maimonides waltet hiebei freilich noch die besondere Rücksicht gegen das rechtlich zurückgesetzte Weib ob, nach רשבא und ב"הע gilt es von der Ehe überhaupt. S. letzte Anm.

Digitized by Google

herausfinden. Es kann Jemand ein Ehebündniß in legaler, d. h. von den Rabbinen vorgeschriebener Form, aber unter widerrechtlichen Umständen eingehen." Dieser Satz, namentlich das zweite Glied desselben, ist logisch unrichtig. Eine gültige Form unter widerrechtlichen Umständen eingegangen ist eine contradictio in adjecto. Unter widerrechtlichen, d. h. ungesetzlichen Umständen, kann keine Form eine gültige genannt werden, denn eben die ungesetzlichen Umstände machen die Form der Ehelichung zu einer ungültigen. Doch wollte Hr. R. dies vielleicht bestreiten und durch subtile Distinctionen die logische Richtigkeit seines Satzes behaupten, so gehen wir lieber alsbald auf das concrete Beispiel ein, worauf diese Distinction Anwendung haben soll. Das Beispiel, auf welches Hr. R. das zweite Glied seines Satzes weiter ausführt, lautet bei ihm: „War aber die Form der Ehelichung nicht legal (Hr. R. hat uns so eben S. 15. belehrt, daß „wo Jemand gewaltsam ein Weib ehelicht, selbst wenn die Form der Ehelichung die legale ist") oder unter gesetzwidrigen Umständen, (was heißt das disjunctive „oder" anders als, oder selbst legal, aber unter gesetzwidrigen Umständen?) so stellten sie der Gewalt des Mannes ihre Gewalt*) entgegen." Hr. Rebenstein ist hier noch in seinem Irrthum befangen, daß hier von einer gewaltsamen Ehelichung — welche die Umstände zu widerrechtlichen machen — die Rede sei, und muß sich nach den dürren Worten der Gemara dazu bequemen, daß die Rabbinen trotz der gewaltsamen Ehelichung, also trotz widerrechtlicher Umstände, dennoch nicht die Ehe auf geradestem Wege annulliren, sondern zu allerlei Wendungen ihre Zuflucht

*) Wo die Gewalt eine gesetzlich zulässige ist, als z. B. die gewaltsame Entlassung der Frau, haben die Rabbinen niemals der Gewalt des Mannes die ihrige entgegengesetzt. Nur wo die physische Gewalt unzulässig, die moralische aber statthaft ist, haben sie bei der Ehe ihre Gewalt gebraucht. Gewalt im Sinne des Unrechts kann keine zum Schutz des Rechts bestehende Behörde ausüben. Wenn die Rede von einer Staatsmacht oder Staatsgewalt ist, so wird darunter die physische Macht verstanden, die der Staat zur Handhabung des Rechtes anwendet. Gewalt ohne Recht ist Tyrannei und konnte von den Rabbinen nicht angewandt worden sein. Wenn sie also, um mit Hrn. R. zu reden, Gewalt gebrauchten, so mußten sie im Rechte gewesen sein. Und worauf gründet sich das Recht? Diese letzte Frage hat Hr. R. überall übersehen.

Digitized by Google

nahmen. Um dieses begreiflich zu machen, muß er den seinen Unterschied erfinden, daß obwohl die Ehe unter widerrechtlichen Umständen, doch in einer gültigen Form eingegangen sei. Sobald aber Hr. R. aus dem Irrthum geholfen sein wird, daß es hier um keine gewaltsame Ehelichung, sondern um eine gewaltsam erzwungene Einwilligung sich handelt, daß die hier obwaltenden Umstände keine widerrechtlichen sind, so wird er „unbefangener in diese Stellen und darum auch leichter einsehen", daß wenn die Umstände wirklich widerrechtlich, d. h. die Ehelichung eine gewaltsame gewesen wäre, die Form, wenigstens in diesem speciellen Fall, unmöglich eine gültige sein könnte. Da der Unterschied hier zwischen legal und nicht legal ein unbegründeter, da nämlich die Form der Ehelichung in allen im Thalmud vorkommenden Fällen eine legale ist, so reißt er das ganze hierauf errichtete luftige Gebäude des Hrn. R. mit sich in den Abgrund. Denn es ist durchaus nicht einzusehen, warum bei dem einen Fall mehr das כל דמקדש als bei dem andern vorauszusetzen wäre, da die Form überall legal, d. h. den Vorschriften der Rabbinen gemäß ist.

Von dieser rabbinischen Befugniß sprechend, sagt Hr. R.: „Freilich liegt hierin eine bedeutende Machtvollkommenheit, allein es soll ja eine solche sein." Aber von welcher Natur und Beschaffenheit ist diese Machtvollkommenheit, einer kirchlichen oder weltlichen? Darauf allein kommt Alles an und darüber schweigt Hr. R., des Beweises sich überhoben fühlend. Oder sollte es etwa der nachfolgende Satz beweisen? Er lautet: „י"ק יבמות wird es ja mindestens in Parallele gestellt mit dem dort angeführten außergesetzlichen Falle der Hinrichtung eines Mannes, der am שבת zu Pferde geritten." Daß die beiden Befugnisse der Rab. daselbst in Parallele gestellt werden, ist mir durchaus nicht bekannt. Meines Wissens findet zwischen dem genannten Falle nur eine Parallele mit dem früher angeführten des אליהו בהר הכרמל statt, weil beiden das מגדר מלתא zu Grunde liegt. Wenn Hr. R. nur etwas vorsichtiger gewesen wäre, so hätte er auch nach ersterem Beispiele gegriffen, wo gegen ein religiöses Gebot aus kirchlicher Macht gehandelt wird, während bei der Bestrafung des Sabbathverletzenden die Rabbinen in keiner andern Eigenschaft als der der welt-

Digitized by Google

lichen Richter, die in zeitdringenden Fällen vom Strafcodex abweichend die Strafe verschärfen, handeln können. Aber auch mit dem ersten Beispiele ist, außerdem daß keine Parallele stattfindet, auch eine solche nicht stichhaltend. Denn das Beispiel des Elias sagt bloß, daß in den zeitdringenden Fällen, wo die ganze Religion in Gefahr ist, gegen ein einzelnes Gesetz gehandelt werden dürfe, um die Religion zu erhalten. Das ist der principielle Ausdruck dieses geschichtlichen Factums. Aber es ist daraus kein materielles Gesetz abgeleitet, daß wo der oder jener specielle Fall eintritt, dies oder jenes Gesetz umgangen werden dürfe, weil die Umgehung eines Gesetzes nur als הוראת שעה, nicht aber לדורות erlaubt ist. (Vergleiche י"נ das.). Bei der Ehe wird aber ein wirkliches, für solche specielle Fälle normirendes Gesetz ausgesprochen, welches nur auf den Grund richterlicher Befugniß geschehen kann.

Nachdem Hr. R. seine Auffassung der Rabbinen dargelegt, sagt er von mir S. 18.: „Dr. Holdheim faßt den Gegenstand von einer scheinbar thalmudisch gründlichern, aber leider von jener, Zwiespalt zeugenden Seite auf, welche die Zerworfenheit unserer Zustände charakterisirt.“ Ferner „sei es doppelt schmerzlich, mein künstliches Gebäude auf so unterminirtem Boden zu sehen.“

Bis jetzt muß der Leser noch immer Hrn. R. auf Treue und Gewissen glauben, daß meine Auffassung nur *scheinbar* thalmudisch gründlicher und noch dazu von jener Zwiespalt zeugenden Seite sei, welche die Zerworfenheit unserer Zustände charakterisirt, um mit ihm in dem schmerzlichen Gefühl sympathisiren zu können, „mein künstliches Gebäude auf so unterminirtem Boden zu sehen.“ Denn *Beweise* für diese Aussprüche sind bisher noch nicht Einmal versucht worden. Auf wissenschaftlichem Gebiete, wo der mit noch so schön klingenden Redensarten Angegriffene nicht so leicht zum Weichen gebracht wird, müssen dergleichen Phrasen der Beweisführung *folgen*, nicht derselben vorangehen. Der unbefangene und unbestochene Leser weiß, daß man erst *verhört*, *untersucht*, dann *gerichtet*, daß mit einem Verdammungsurtheil der Proceß *geschlossen*, aber nicht *eröffnet* werde. Und warum ist meine Auffassung des Gegenstandes nur *scheinbar* thalmudisch gründlicher als die des Hrn. R.? Etwa darum, weil ich — wie Hr. R. selbst

Digitized by Google

eingesteht — „mit den meisten Commentaren, Raschi an der Spitze, den Sinn der angeführten Thalmudstellen anders als es ihm, Hrn. R., einleuchtend scheint, aufgefaßt habe?" Jeder Kenner des Thalmuds wird mir eingestehen, daß, was die richtige Auffassung dessen Sinnes anbelangt, die ältesten Commentare, als Raschi, die Tosaphot und ähnliche s. g. ראשונים, competenter sind als Hr. R., und daß man, ohne etwa des blinden Autoritätsglaubens beschuldigt zu werden, zu der Annahme berechtigt sei, daß eine allen Commentaren entgegengesetzte Auffassungsweise, wenn sie auch Hrn. R. noch so sehr einleuchtet, auf Täuschung beruhe, daß mithin meine in meiner Schrift zu Grunde gelegte Auffassung, wenn sie sich der der anerkannten Thalmudausleger anschließt, nicht bloß scheinbar, sondern wirklich thalmudisch gründlicher, als die des Hrn. R. sein wird. Wäre es nun wahr, daß sie von „jenem Zwiespalt zeugt, der die Zerworfenheit unserer Zustände charakterisirt", so könnte unmöglich ich daran Schuld sein, sondern der Thalmud, nämlich die Rabbinen. Und wäre nun Hr. R. so glücklich, den Sinn der Thalmudstellen so aufzufassen. daß derselbe die Zerworfenheit unserer Zustände ebnete und ins Gleichgewicht brächte, so hätte in umgekehrter Weise nicht der Thalmud das Verdienst, sondern Hr. R., der seine eigenen subjektiven Ideen in die Worte des Thalmuds hineinträgt und denselben einen Sinn unterlegt, der zwar, wie Hr. R. glaubt, sich besser gebrauchen läßt, aber nicht derjenige des Thalmuds ist. Wo es sich aber um die Ermittelung des Sinnes eines ältern Schriftstellers handelt, da kommt nicht in Betracht, ob er Zwiespalt oder Frieden zeugt (das hätte allenfalls der Schriftsteller selbst zu verantworten), sondern ob es der wahre Sinn sei oder nicht. Die von Hrn. R. hier gebrauchten Phrasen sind also, am glimpflichsten gesagt, ungehörig und nicht am gehörigen Orte angebracht.

Gehen wir auf die Sache selbst ein. Nachdem Hr. R. meine Auffassung (S. 18.) wiedergegeben, sagt er: „Trotz der Gezwungenheit der ganzen Erklärung wünscht Dr. Holdheim die merkwürdige Procedur von הפקר ב"ד הפקר in die Gegenwart zu verpflanzen." In einer Anm. S. 18. u. 19. wird hinzugefügt: „Das Herbeiziehen des Hülfssatzes הפקר ב"ד הפקר soll offenbar die

an Willkür streifende Macht der Rabbinen plausibel machen, die auf diesem Wege nur einen Eingriff in das Eigenthumsrecht und nicht in das Gewissen oder Gesetz brauchen; er reicht aber nicht aus, da man sich ja immer zum שמוה רבנן u. s. w. verstehen muß, und ist zudem doch immer nur eine falsche Ausflucht mit umgekehrtem Jesuitismus, wo das profane Mittel den kirchlichen Zweck vernichten soll." Ich kann wahrlich nicht dafür, daß Hr. R. meine ganze Abhandlung nur deßhalb so mißverstanden, weil er die betreffenden Ansichten und Stellen des Thalmuds durchaus nicht verstanden hat. Die Annullirung der Ehe Seitens der Rabbinen, wies ich in meiner Schrift nach, ist nur dadurch möglich, weil die Ehelichung ein Civilakt, die Ehe selbst nur ein Eigenthumsverhältniß mit religiösen Folgen ist, über deren gültige Formen nur der competenten richterlichen Behörde die Entscheidung in letzter Instanz zustehet. Der letzte Grund solcher Entscheidungen ruhet immer in der richterlichen Machtvollkommenheit, über das Vermögen, richtiger, über die Rechte der Bürger aufeinander nach Gesetz und Recht, bisweilen auch gegen solche nach Wohlfahrtzwecken der Gesammtheit, mögen diese in Gesammtvortheilen oder in Sittlichkeitsverhältnissen ruhen, zu verfügen. Diese Begriffe haben nicht die Rabbinen erfunden, sondern gewiß von andern Völkern entlehnt, wenn sie sie auch, wie in vielen andern ähnlichen Fällen, aus der Schrift, oder richtiger, aus älteren geschichtlichen Institutionen, in ihrer Weise herzuleiten suchten. Jede Gesetzgebung verfügt über das Vermögen und die Rechte der an dieser Gesetzgebung Theil nehmenden Individuen, stellt gesetzliche Formen fest, hebt sie in einzelnen Fällen aus höhern Rücksichten wieder auf, und verfährt hier aus keiner andern Machtvollkommenheit als der, auf welcher alle unsere gesellschaftlichen Zustände und Verhältnisse basirt sind, nämlich auf der den Gesammtwillen als moralische Potenz repräsentirende Staatsgewalt. Wer sich des Vortheils und des Schutzes, den dieser gesellschaftliche und gesetzliche Zustand gewährt, erfreuen will, der muß sich auch in einzelnen Fällen die Nachtheile, die bisweilen für Individuen nothwendig daraus hervorgehen, gefallen lassen. Bei der Annullirung der sonst gültigen Form der Ehe wird nach dem Grunde gefragt und mit der zuständigen Macht der Rab-

Digitized by Google

binen geantwortet. Ist die Ehe wie jeder andere Kauf durch Geld oder sonst einen Werth geschlossen worden, so lag der Grund nah. Bei einer durch Biah zu Stande gekommenen Ehe wird ganz naturgemäß geantwortet, daß die Rabbinen dennoch die Form annullirt, und konnten sie auch den vollzogenen Akt nicht als ungeschehen erklären, so stand es ihnen doch zu, ihm die den Erwerbakt vollziehende moralische Bedeutung zu entziehen und das Geschehene geradezu als einen physischen Aktus, als בעילת זנות zu erklären. Das Wesen der Annullirung ruht aber auch hier in nichts Anderem als wie bei Keseph-Ehen lediglich in der richterlichen Befugniß, über die Gültigkeit der Form in einzelnen Fällen gegen die sonst übliche Rechtsregel zu entscheiden. Ich möchte Hrn. R., der darin nur deßhalb Schwierigkeit erblickt, weil er nicht auf den Grund der Sache gesehen, fragen, wie es die Rabbinen machen würden, wenn sie sich in dem Falle sähen, über die Gültigkeit der Erwerbungsform anderer käuflichen Objecte abzusprechen, wobei wie bei der Biache gleichfalls kein Geld oder Geldeswerth angewandt wurde, als z. B. מטלטלין durch משיכה oder קרקע durch הוקה u. dergl. Auch hier wäre im Sinne des Hrn. R. das הפקר ב"ד הפקר nicht in gewohnter Weise, daß das zum Behufe des Kaufes gegebene Geld dem Besitzer genommen wird, anzuwenden; auch hier läßt sich so wenig wie die Biah das Geschehene ungeschehen machen. Und doch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Rabbinen als weltliche Richter über die Gültigkeit des Erwerbaktes, bestehe dieser in was immer für einer Form, entscheiden können. Wenn Hr. R. dieses „eine falsche Ausflucht" sogar „mit umgekehrtem Jesuitismus" nennt, so hat er bloß seine einseitige, durchaus mißverstandene Auffassung des ganzen Sachverhältnisses mit recht derben Zügen ausgemalt. Hier soll keineswegs „das profane Mittel den kirchlichen Zweck vernichten", sondern die Ehelichung als Civilakt durch den Ausspruch des competenten Gerichts vernichtet werden, wodurch die kirchlich religiösen Wirkungen von selbst wegfallen, ungefähr wie in protestantischen Ländern das rechtskräftige Erkenntniß des zuständigen Richters die Ehe trennt und mit den rechtlichen auch die religiösen Wirkungen aufhebt. Hr. R. würde auf einem andern Gebiete uns

Digitized by Google

willig einräumen, daß dieses von Jesuitismus eben so weit, wie der Himmel von der Erde entfernt ist.

Hr. R. führt meine von ihm einseitig aufgefaßten (wovon weiter unten) Vorschläge weiter aus, und ruft, am Schlusse angelangt, erstaunt aus: „das ist — kaum weiß ich das Wort dafür — ein Auskunftsmittel zu einer Reform der jüd. Ehe, um der Eingehung eine würdigerere Form zu sichern, wie die Lösung in nöthigen Fällen möglich zu machen. Der Staat soll das Expropriationsrecht, das Recht gewaltsamer Entäußerung des Eigenthums seiner Unterthanen ..... um — wie kann er es anders nennen — einen rabbinischen Schwindel zu begehen." Aber wenn der Staat die Autonomie der Juden und das jüdische Recht, welches sowohl in seiner ursprünglichen legislativen Potenz als auch in den vielen Fällen seiner Anwendbarkeit auf dem Expropriationsrecht der Rabbinen beruhete, abgeschafft, und die Entscheidung über die gültige Form der Rechtsakte wie über alle Rechtsverhältnisse der Juden unter einander sich vorbehalten, mithin die richterliche Befugniß, welche sonst die Rabbinen ausübten, als sich allein zugehörig erklärt, hat er hiemit auch einen rabbinischen Schwindel begangen? Und warum würde er einen solchen mehr begehen, wenn er das Recht über die gültige Form der Ehe in Bezug auf Eingehung und Trennung derselben, die einmal nach jüdischen Begriffen, wie Hr. R. selbst einräumt, nichts anderes als ein Rechtsinstitut darstellt, für sich allein vindicirte? Hr. R. glaubt einen recht kräftigen, schlagenden Ausdruck mit dem „rabbinischen Schwindel" gebraucht zu haben; dieser trifft aber durchaus den Gegner nicht und fällt auf das eigene Haupt zurück.

Wie sehr Hr. R. seinen Gegenstand nur an der Oberfläche erfaßte und kein tieferes Eindringen in den Geist der demselben zu Grunde liegenden Principien versuchte, beweist sein Festhalten an dem technischen Ausdruck des Expropriationsrechtes, der von mir als letzter Erklärungsgrund des rabbinischen Verfahrens in meiner Abhandlung gebraucht wurde. „Kein Staatsgesetz", sagt er S. 20., „hat rückwirkende Kraft; erklärt ein solches das Eigenthum des Unterthanen für Staatsgut oder Gemeingut, so müssen gewichtige Ursachen den Schritt rechtfertigen, es muß der Gesammtheit direkt oder

Digitized by Google

mittelbar durch den Staat dadurch Vortheil eröffnet werden. Vor allem aber muß mindestens das Objekt vorhanden, mindestens doch im Besitze dessen sein, dem es genommen werden soll, geschweige daß dem Staat etwas am Objecte, das er dem rechtlichen Besitzer entziehet, liegen muß." Es ist der erste namhaft gemachte Einwurf, den wir vernehmen, und der zeugt eben von der einseitigen Auffassung des Hrn. R. Wir vindiciren für den Staat das Recht über die Gültigkeit der Eheformen, die einmal in das Gebiet des Eigenthumsverhältnisse gehören, aus seiner Machtvollkommenheit zu entscheiden, wie es die Rabbinen ihrerseits als richterliche Behörde gethan, und wenn diese ihre Befugniß hiezu mit dem ihnen zu Gebote stehenden Expropriationsrecht rechtfertigen, so stehe auch dieses Recht dem Staate im ausgedehntesten Maaße zu. Das sind die allgemeinen Prinzipien. Ob der Staat hierin in allen Stücken bis ins kleinste Detail eingehend, die Rabbinen nachahmen müsse, ist nirgend behauptet worden. Genug der Staat betrachtet die Ehe aus demselben Gesichtspunkte wie die Rabbinen, nämlich als ein Rechtsverhältniß, stellt gewisse normirende Formen über das Eingehen der Ehe fest, ganz wie die Rabbinen, annullirt die Ehe in einzelnen Fällen, gleichfalls ganz wie die Rabbinen, deren Standpunkt er einmal in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Juden zu einander eingenommen und die Rabbinen mit ihrer Autonomie verdrängt hat. Die leitenden Grundsätze, die er bei der Feststellung der gültigen Eheformen im Allgemeinen und bei der Annullirung in einzelnen Fällen insbesondere sich zur Richtschnur zu nehmen hat, sollen keine andern sein, als solche, die mit der moralischen und materiellen Wohlfahrt der Gesammtheit seiner jüdischen Unterthanen am besten übereinstimmen, ja es sollen die Vorschläge zu dem projectirten Ehegesetze von den geistigen Potenzen aus der Mitte der Juden selbst herrühren. Wo sind da die Schwierigkeiten, die Hr. R. durch seine Mikrologieen mit Gewalt herbeizuziehen sucht? So sehr schwimmt Hr. R. auf der Oberfläche, daß er in einer Anmerkung S. 20. mit den minutiösen Grübeleien, die einem polnischen Bachur Ehre machen würden, sich darüber abmühet, wie hier die הפקר Erklärung möglich sei, da der Mann, so lange er das Geld noch in Händen hat, es immer wieder von neuem erwirbt, und Einmal

Digitized by Google

aus Händen gegeben und der Frau überliefert, den Akt vollbracht hat; als wenn diejenige Behörde, die dem Besitzer das Seinige nehmen kann, nicht auch die Macht der Besitzergreifung nehmen, d. h. alle möglichen Erwerbungsformen annulliren könnte. Aber so ergeht es, wenn man die Sache so leicht und darüberhin nehmen zu können glaubt. Hr. R. wurzelt mit seiner vortrefflichen Bildung, die meine volle Achtung besitzt, auf einem ganz andern Boden, und zu der Zeit, als er die Thalmudstudien verließ, hat man in der That die Sachen von einer sehr einseitigen und oberflächlichen Seite aufgefaßt, und ich kann zum Frommen der rabbinischen Wissenschaft nur den Wunsch aussprechen, daß Hr. R. mit seinen anderweiten gediegenen Kenntnissen der Zeitverhältnisse und Lebenszustände zu einem tiefern Eingehen in die Rabbinen sich bewogen fühlen möge.

Hat nun Hr. R. den einen, vermeintlich entschiedenen Streich gegen meine Abhandlung ausgeführt, so ruft er wiederum in schmerzlichem Tone aus: „Aber so weit schon sind unsere religiöse Zustände verschoben, so plausibel in ihrer Verzerrung, daß einer unserer Rabbiner dem Staate zumuthet, zehn, zwanzig Jahre nach der Trauung, das Besitzrecht des Trauringes, der gegenwärtig vielleicht gar nicht existirt, einem staatsgesetzlich Verschollenen oder Todten nicht für die Gegenwart oder Zukunft, sondern in die Vergangenheit rückwirkend streitig zu machen, damit die Ehe, die der Staat eben getrennt hat, nicht existirt haben soll: und wozu dies Alles? — um den neuen Rabbinen aus der Klemme zu helfen, in welcher sie zwischen alten Gesetzen und neuen Bedürfnissen schwanken."

Nach der bereits geschehenen Beleuchtung der Prämissen, worauf Hr. R. diese Folgesätze begründet, wird jeder unbefangene Leser wissen, was er von diesen Declamationen zu halten habe. Der Staat bedarf aller dieser künstlichen und minutiösen Operationen nicht, sondern in seiner Eigenschaft als Staat, d. h. als das höchste Forum in Betreff aller Rechtsverhältnisse seiner Unterthanen, nach Rücksichten, welche die moralische Wohlfahrt seiner jüdischen Unterthanen bedingen, ein Ehegesetz festzustellen, wie die Ehe eingegangen, und in normalen und Ausnahmefällen getrennt wird. Handelt es sich darum, die Ehe eines Verschollenen, oder eines Todten, an

Digitized by Google

dessen wirklichem Tode der Staat nach gesunden Annahmen nicht zweifeln kann, der aber nach der rabbinischen Jurisprudenz, die der Staat ohnehin als verschollen erklärt hat, dennoch bezweifelt wird, zu trennen, so ist der Staat befugt, die Trennung auszusprechen. Will man die letzten Gründe dieser stattlichen Befugniß philosophisch aufsuchen, so wird man freilich auch dahin gelangen, wo die Rabbinen waren, nämlich zu der Annahme, daß der Staat, der die Rechtsregel über die gültige Form der Schließung einer Ehe in Händen hat, auch befugt sei, in gewissen Ausnahmefällen von dieser Regel abzuweichen und die Form von vorn herein zu annulliren, in der wohlbegründeten Voraussetzung, daß jeder Unterthan das Recht, über das Bestehen der Ehe abzusprechen, dem Staatsermessen anheim stelle, ungefähr wie das rabbinische כל דמקדש. In so fern alle Staatsactionen, die von dem moralischen oder materiellen Staatswohl geboten sind, auf den Grundsatz zurückgeführt werden, daß die Betheiligten von vorn herein darin consentirt und so weit es an ihnen ist, den Staat dazu autorisirt haben, so kann auch dieses in Bezug der Ehe der Fall sein. Wer den Schutz der rechtmäßigen Ehe vom Staate verlangt, muß es ihm auch gestatten, späterhin über das gültige Bestehen derselben nach seiner Einsicht zu verfügen. Die Rabbinen als quasi Staatsbehörde der Juden für die innern Angelegenheiten, haben von demselben Grundsatz Gebrauch gemacht, und dieses in ihrer Weise mit dem כל דמקדש ausgedrückt, weshalb dieses letztere auf die heutigen Rabbinen, die keine Richter sind, keine Anwendung leidet, wohl aber auf den Staat, der an ihre Stelle getreten (Vergl. unsere Schrift S. 148, Anmerk. 110). Daß durch solche richterliche Trennung auch die religiösen Wirkungen der Ehe von selbst wegfallen, hat für das Gewissen der Juden durchaus nichts Auffallendes, wenn sie nur zu der Einsicht gelangt sind, daß die Rabbinen sich gleichfalls hierin nicht als Kirchenväter und geistliche Concilien, sondern bloß als weltliche Richter gerirten, wie wir dies in unserer Schrift S. 150 und 151 klar genug nachgewiesen haben, wenn es auch Hr. M. S. 20 mit den Worten: „Wenn es wahr ist, was Dr. H. weitläuftig beweisen will, daß sich der Staat nicht um die religiösen Folgen dieser seiner Erklärung zu kümmern habe," zu bezweifeln

Digitized by Google

scheint. Ich möchte gern von Hrn. R. darüber belehrt werden, in welcher Eigenschaft der protestantische Staat die Ehe seiner protestantischen Unterthanen auf einen rechtskräftigen Grund trennt? In so fern die Ehescheidung nur auf einen hinlänglichen Rechtsgrund erfolgt, so scheidet eigentlich nur der Rechtsgrund, und der Richter erkennt nur, daß ein zureichender Grund in dem speciell vorkommenden Fall vorhanden ist, und spricht die Trennung aus. Das Rechtsverhältniß der Eheleute zu einander wird also durch den richterlichen Spruch gelöst und die religiösen Beziehungen der anfänglich durch die Kirche eingesegneten Ehe treten von selbst zurück. Daß das Staatsoberhaupt auch Oberbischof der Kirche ist, kommt nur in Betracht, wenn die Eheleute ohne hinlänglichen Grund geschieden sein wollen. Selbst in dem bischöflichen England, wo die Ehe zuerst durch ein geistliches Gericht getrennt, dann nur durch das Oberhaus völlig geschieden werden kann, bieten diese Verhältnisse kein wesentlich neues Moment dar. Das geistliche Gericht bleibt immer ein Gericht, welches aus Geistlichen besteht, und die geistliche Qualification ist mit der richterlichen nicht identisch, und das Oberhaus ist nur ein höheres Tribunal. Es kommt uns nicht zu, fremde Verhältnisse tiefer zu untersuchen, um Zwiespalt zu entdecken. Aber so viel ist gewiß, daß die Juden, wenn sie einmal in den Staat gänzlich aufgehen und denselben in allen ihren Rechtsverhältnissen als das höchste und ausschließliche Forum anerkennen, die Ehe in allen ihren Rechtsbeziehungen, die Verwandschaftsgrade abgerechnet, mit gutem Gewissen dem Staat überlassen können, ohne hierdurch demselben irgend ein Recht auf ihre reinreligiösen Beziehungen eingeräumt zu haben, weil es nun einmal unwiderleglich feststeht, daß die Ehe kein Sacrament und nur ein ungemischtes Rechtsverhältniß ist, welches nur darum eine höhere moralisch-religiöse Würde als andere Rechtsverhältnisse für sich in Anspruch nimmt, weil seine Rechtsobjecte einerseits auf solche Angelegenheiten sich beziehen, die der Mensch für die sittlichedelsten, rein menschlichen Beziehungen seines Lebens hält, andrerseits das Wohl und die sittliche Reinheit der Familie darauf basirt ist, und daß die Rabbinen in ihren gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe nur eine richterliche Gewalt, deren Existenz der Staat vernichtet hat, ausübten.

Digitized by Google

Ich nehme keinen Anstand, die Consequenz bis zur äußersten Spitze zu führen, und behaupte, daß die Juden, wenn sie anders die Einsicht in die inneren Verhältnisse nicht länger abweisen wollen, mit ihrem religiösen Gewissen zerfallen müssen, wenn sie in Betreff der Ehe als des wichtigsten Lebensverhältnisses, in dem bisherigen gesetzlichen, richtiger, ungesetzlichen Zustande verharren und den beregten Vorstellungen kein Gehör geben wollen. Die Achtung vor der moralischen Würde der Ehe beruhet auf der Achtung vor der moralischen Würde des Rechts. Die Religion ist hierin, wie wir dies in unserer Schrift weiter ausgeführt, nur in so weit betheiligt, als sie die Achtung vor dem Rechte im Allgemeinen gebietet. Das Recht ist von rechtsgültigen Formen unzertrennlich. Wenn also eine eingegangene Ehe als ein Rechtsobjekt die Achtung für sich in Anspruch nimmt, so geschieht das nur in der Voraussetzung, daß sie unter rechtsgültigen Formen eingegangen worden ist. Dasselbe gilt in Bezug auf die Scheidung, inwiefern das religiöse Gewissen in der ihm religiös gebotenen Achtung fremden Rechts sich dabei beruhigt, daß das bestandene Rechtsverhältniß durch rechtsgültige Formen sich aufgelöst habe. So lange das jüdische Recht für die Juden in Bezug auf ihre Rechtsangelegenheiten untereinander in Kraft bestand, d. h. so lange die Autonomie der Rabbinen vom Staate nicht abgeschafft war, so mußte eine nach rechtsgültigen Formen, welche das jüdische Recht vorschreibt, eingegangene Ehe vom Juden respectirt werden, sein religiöses Gewissen war an diese Rechtsformen gebunden. Die Verletzung solchen Rechtes mußte ihm nach dem Ausspruch seiner Religion als Ehebruch gelten. Bei einer nach solchen vom jüdischen Recht vorgeschriebenen rechtsgültigen Formen getrennten Ehe konnte sich gleichfalls das religiöse Gewissen des Juden beruhigen, wenn es in Bezug auf weitere eheliche Verbindungen das früher bestandene eheliche Rechtsverhältniß als aufgehoben betrachtet. Nunmehr hat aber der Staat das jüdische Recht als erloschen erklärt, alle von diesem Rechte vorgeschriebenen Rechtsformen als ungültig ausgesprochen. Wenn er auch diesen das jüdische Recht mit allen seinen Formen vernichtenden Ausspruch nur im Allgemeinen gethan und nicht speciell die Ehe namhaft gemacht, so müssen wir Juden

Digitized by Google

es doch mit apodictischer Gewißheit annehmen, daß der Staat, von dem ein tiefes Eingehen in die jüd. Institutionen nicht verlangt werden kann, nur deßhalb die Rechtsformen der Ehe nicht mit in den Kreis seiner Legislation hineingezogen, weil er die Ehe im Judenthum nicht mit solcher Klarheit, wie wir, als ein Rechtsinstitut erkannte, und deßhalb nicht wußte, daß nur ihm allein das Recht zustehe, die rechtsgültigen Formen zu bestimmen. Für unser religiöses Gewissen muß es aber die größte Zerwürfniß verursachen, wenn wir in allen andern Rechtsbeziehungen längst aufgehört haben, das jüd. Recht mit seinen Rechtsformen als ein solches, vor welchem die Religion Achtung gebietet, zu betrachten, weil es vom Staate als der letzten Rechtsquelle, gegen welche die Religion die höchste Achtung befiehlt, abgeschafft worden ist, nur in Ansehung der Ehe allein unser religiöses Gewissen an Rechtsformen binden, die der Staat im Allgemeinen als ungültig erklärt und es nur in Bezug dieser nicht direct ausgesprochen, weil er über ihre wahre Natur noch nicht belehrt ist. Wir täuschen uns selbst und drücken über den faulsten Punkt in unseren Verhältnissen gewaltsam die Augen zu, wodurch wir immer mehr jener Zerwürfniß anheimfallen, die eine traurige Frucht der Selbsttäuschung ist*). Und alles dessen ungeachtet be-

*) Das Pr. Edict vom 11. März 1812. §. 25. erkennt sogar die bisherige Trauungsform als rechtsgültig an, hebt aber schon in dem unmittelbar darauf folgenden §. 26. das jüd. Eherecht in Bezug auf den rechtsgültigen Scheidungsgrund auf und setzt das Allgem. Landrecht an dessen Stelle, ohne eine Inconsequenz hierin zu vermuthen. In §. 27. wird der Scheidebrief als nicht nothwendig erklärt und die noch größere Inconsequenz, daß die Trauung nach alten, die Scheidung nach neuen Rechtsformen stattzufinden habe, noch einigermaßen durch den Vorbehalt bürgerlicher Wirkungen der Ehe umgangen (s. Heinemann's Sammlung ꝛc. S. 249. ff.). Im Grunde ist aber die Umgehung nicht haltbar, denn es bleibt immer eine große Inconsequenz, daß die gültig gelassenen jüd. Rechtsformen der Trauung mit den bürgerlichen auch die religiösen Wirkungen zur Folge haben, die landesrechtlichen Formen der Trennung nur die bürgerlichen Wirkungen aufheben, die religiösen aber in Kraft bestehen lassen, welches die später praktisch ausgebildete Rechtsregel zur Folge hatte, daß derjenige geschiedene Theil, dessen religiöses Gewissen an den Scheidebrief gebunden ist, den andern Theil zur Uebernahme oder Uebergabe desselben zwingen kann. (Rescript des Justizministers Kircheisen vom 28. März 1820. Heinemann S. 263.). Man meint zwar

Digitized by Google

schließt Hr. R. seinen polemischen Discours mit einer Phrase, die wahrlich nicht die Einsicht in die bestehenden Verhältnisse diktirte. „Wahrlich, ruft er, kann nur dies die Ehre des jüdischen Eheverhältnisses retten, so bedarf es der Rettung nicht mehr, sie kann nicht mehr angetastet werden!" Wie, weil die Reformirung der jüdischen Ehe, deren Wesen als ein Rechtsinstitut erkannt wird, dem Staate vindicirt wird, sei die Ehe in ihrer Ehre so sehr angegriffen, daß sie gar keiner Rettung mehr fähig ist? Hätte Hr. R. unserer Arbeit nur eine größere Aufmerksamkeit geschenkt, so würde

---

auf diesem Standpunkte behaupten zu können, daß auch die Trauung, so weit die Form derselben vom Gesetze vorgeschrieben ist, nur bürgerliche Wirkungen nach sich ziehe, und die religiösen der Beurtheilung der Rabbinen überlassen bleiben; das. S. 273. Allein woraus sollen die religiösen Wirkungen entsprungen sein, die das Gesetz durch die richterliche Trennung nicht aufgehoben wissen will? Man fällt daher, ohne den innern Widerspruch zu gewahren, aus einer Inconsequenz in die andere, weil man nicht mit Klarheit in die bestehenden Verhältnisse gesehen hat. Mit theils mehr, theils weniger Consequenz bestimmt die Mekl. Schwer. Constitution vom 22. Februar 1813. §. XI.: „Die Ausfertigung eines Scheidebriefes aber ist unnöthig, und soll daher unterbleiben," während die Trauungsformen stillschweigend die alten geblieben sind. Als eine nicht minder große Inconsequenz ist der Schluß dieses §. zu betrachten: „Bei Ehescheidungen aus landesherrlicher Machtvollkommenheit treten eben dieselben Vorschriften ein," wodurch der Landesherr zum Oberbischof der jüd. Kirche gemacht wird. Ich habe in Bezug der Ehe, mit Ausnahme was die Verwandtschaften betrifft, dagegen nichts einzuwenden, wenn man nur es verstanden hätte, den Grundsatz consequent durchzuführen, woron aber leider der §. VII. das Gegentheil zeugt. Vergl. unsere Schrift Einl. S. 9. ff., S. 158. Anm. 116. Aus alle dem ist klar ersichtlich, daß der Staat nur deßhalb nicht durchgreifender in der diesen Gegenstand betreffenden Gesetzgebung verfuhr, weil ihm die gründliche Einsicht in die inneren Verhältnisse der Juden abgeht, und daß die noch in Gültigkeit gelassenen jüdischen Rechtsformen des eigentlichen Rechtsbodens entbehren und darum auch für das religiöse Gewissen des zur Einsicht gekommenen Juden nothwendig jene angedeutete Zerfallenheit mit sich führen müssen, wenn Formen, die nicht nur im allgemeinen, sondern auch in so vielen Beziehungen der Ehe vom Staate abgeschafft sind, nur noch in einer einzigen, nämlich der Trauung, die einzige Quelle jener heiligen Achtung sein soll, welche das wichtigste Lebensverhältniß mit Nothwendigkeit erheischt. Ein Punkt, der bei der in Berathung begriffenen Ordnung der Cultusverhältnisse der Juden in Preußen die höchste Beachtung verdient.

Digitized by Google

er gesehen haben, wie wir es an zwei Stellen, S. 149. ff. und S. 213. dargethan, daß die Ehe dadurch, daß sie ein Rechtsverhältniß darstelle, in ihrer Ehre durchaus nicht beeinträchtigt werde, noch weniger durch die Ueberwachung des ihr zu Grunde liegenden Rechtsprincips von Seiten des Staates an moralischer Würde verliere. „Daher" sagte ich in letzterer Stelle, „thut der rechtliche Begriff der Ehe, wie er im Judenthume durchweg vorherrschend ist, an sich der sittlichen Würde und Heiligkeit des Verhältnisses keinen Abbruch, da das Recht und die Achtung vor demselben mit zu den heiligsten und würdigsten Beziehungen des Menschen gehört, und sich nur in so fern von dem Religiösen unterscheidet, als daß dort eine allgemeine, hier eine specielle göttliche Verordnung vorausgesetzt wird, und nur die Gegenseitigkeit der Berechtigungen muß für die jüd. Ehe gewonnen werden, und unsere Klage trifft bloß die Einseitigkeit derselben." Wie wäre es also möglich, daß die Ehe von ihrer Ehrwürdigkeit dadurch etwas einbüßte, daß der Staat sie mit in den Kreis seiner Beaufsichtigung und gesetzlichen Obhut zöge? Je mehr die wichtigsten Lebensverhältnisse der Juden mit denen ihrer übrigen Landesgenossen einer gleichen Gesetzgebung unterworfen sind, je inniger gehen sie in das Staatsleben auf, je größer ist ihr Antheil an dem lebendigen Organismus, dessen Glieder sie sind, in und mit dem sich zu entwikkeln sie als ihren bürgerlichen Beruf erkennen. Gottlob, daß die Religion, die es nur mit ihrem innern Leben zu thun hat, ihnen hier keine Schranken setzt.

Wir sind mit der Darlegung unserer Ansicht zu Ende und haben nur noch einige Punkte in den Ansichten des Hrn. R. zu berichtigen. Hr. R. meint, es wäre besser, wenn die heutigen Rabbinen die jüdische Ehe nach zeitgemäßen Rücksichten aus eigener Machtvollkommenheit, wie die ältern Rabbinen es zu ihrer Zeit thaten, reformirten und die Einmischung des Staates — das muß doch die nothwendige Folge sein — abwiesen. Diesen Kernpunkt in dem ganzen bisherigen Aufsatze faßt Hr. R. S. 17. in einem kurzen Satz zusammen. „Hätten nun," sagt er daselbst, „die neuen Rabbinen den Muth, eben so in wichtigen Veranlassungen gegen bestehende Gesetze und Rechte zu verfahren, so würde, in Voraus-

Digitized by Google

setzung ihrer Bildung und Einsicht in die Zeiterfordernisse, manchem Uebel der Gegenwart abzuhelfen sein." In welches Dilemma Hr. R. sich dadurch verwickelt, scheint er nicht einmal zu ahnen. Denn wollen die Rabbinen die Ehegesetze reformiren, und zwar als Rabbinen, d. h. aus geistlicher Autorität reformiren, so wäre ihnen dies nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Ehe auch in ihrem Ein- und Auseinandergehen ein rein moralisch-religiöses Bündniß sei, über dessen gültige Formen die Rabbinen jeder Zeit als Wächter der Religion zu entscheiden haben*). Denn wäre die Ehe ein Rechtsinstitut, so müßte sie nothwendigerweise dem Boden der rabbinischen Wirksamkeit, welche als eine richterliche vom Staate längst annullirt ist, entzogen werden. Ist aber die Ehe ein reinreligiöses Institut, wie können die Rabbinen es stillschweigend billigen, daß der Staat so viele wichtige Beziehungen derselben, als die Form der Ehescheidung, selbst die Feststellung der Trauung mit dem Baldachin und Anstecken des Ringes mit Weglassung der Segenssprüche ꝛc., die also zur rechtsgültigen Ehe von vorn herein nicht mehr gesetzlich nothwendig sind**), in den Bereich seiner Ge-

*) Wenn Hr. R. die Ehe von den Rabbinen aus geistlicher Autorität reformirt wissen will, so wird er doch auch sich den Wunsch nicht versagen können, daß der Staat diese Reformen der Rabbinen in gesetzlicher Beziehung anerkenne, was der Pr. Staat auf dem jetzigen Standpunkte schwerlich thun wird, da ein Ministerial-Rescript vom 23sten März 1825. (v. Campz Annalen 1825. Bd. 9. S. 106.) den Rabbinen die potestas ecclesiastica in gesetzlichem Wortverstande geradezu abspricht.

**) Das Edict vom 11. März 1812. §. 25. hat die Sache noch mehr verschlimmert. Denn es hat gerade die juristischen Momente der Trauung als die allein bindenden und gesetzlich sanctionirten hervorgehoben, den religiösen Anstrich, den das Leben der Trauung zu geben suchte, wieder abgestreift und in gesetzlicher Hinsicht als entbehrlich erklärt. Dann hat es wieder Ehen, die das jüd. Recht theils verbietet, theils als ungültig erklärt, nicht verboten, mithin anerkannt und sie dem Gewissen der Betheiligten anheimgestellt. Der selige Vice-Oberlandes-Rabbiner Weil fühlte das Mißliche dieser Verhältnisse und versuchte vergebens in einer Eingabe vom 13. März 1820 bei der Regierung hierin eine Aenderung zu bewirken. S. Heinemann's Sammlung ꝛc. S. 264—272. Das Allermerkwürdigste hierbei ist, daß die Regierung dem Rabbiner gegenüber auf den jüdischen Cultus und die jüdischen Religionsbegriffe sich beruft, nach welchen die anderweit, s. g. religiösen Förm-

Digitized by Google

setzgebung zieht? Oder meint Hr. R., die Rabbinen sollen reformiren, ohne zu wissen, aus welchem Princip, aus welcher Autorität, sondern frisch darauf hin reformiren, wie die ältesten Rabbinen reformirt haben, ohne gleichfalls ein Princip zu kennen, d. h. ohne daß Hr. R. weiß, welches Princip die alten Rabbinen ihrer Reform zu Grunde gelegt hatten? Man sieht wohl ein, wie es mit der Reform beschaffen sein müßte, die zu ihrer innern Rechtfertigung und Haltung weiter nichts von Nöthen hätte, als „den Muth gegen bestehende Gesetze und Rechte zu verfahren."

„Wenn je der Einblick", sagt Hr. R. S. 21, „in die Conflikte des jetzigen Judenthums die Nothwendigkeit der Lichtung und Sichtung herausstellt, so ist es mit der Schrift Holdheims, in der sich — Hr. R. sagt mir hier viel Verbindliches, wofür ich ihm nur danken kann — vereinigt, um ans Ende angelangt, zu beweisen, wie all' dies nicht genügt, wo das Fundament wankt." Hr. R. hat den ganzen innern Zusammenhang meiner Schrift völlig unbeachtet gelassen und einen abgerissenen Punkt zum Gegenstande seiner einseitigen Kritik genommen, daher begegnen wir überall schön geschriebenen Phrasen ohne alle innere Wahrheit und Bedeutung. Das Fundament meines Gebäudes wurzelt in der umfassenden Einleitung, wo der Grundsatz bewiesen wird, daß im Judenthum

---

lichkeiten nicht gesetzlich nothwendig sind (das. S. 273.). Aus dem Umstande, daß die Regierung bei der Beurtheilung einer rechtsgültigen Ehe überall nur den Gesichtspunkt der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden im Auge hat, es übrigens den Rabbinen überläßt, die Ehe nach ihren Religionsbegriffen anders zu beurtheilen, geht klar hervor, daß „die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes" nur in privatrechtlicher Beziehung als gültige Form vom Gesetzgeber anerkannt ist. Der Preußische Jude kann demnach seine Ehe durchaus nicht als religiöse betrachten. Denn die nicht abgeschafften, vom Staate sanctionirten Formen sind nur in privatrechtlicher Beziehung sanctionirt; die s. g. religiösen Formen sind vom Staate nicht anerkannt und haben auf den gesetzlichen Vollzug der Ehe keinen rechtlichen Einfluß, sind daher in Bezug auf die Ehe leer und müßig, und haben auch darum keinen religiösen Charakter, weil keine gesetzliche Bedeutung. Es ist daher kein anderer Ausweg aus diesem Labyrinth möglich, als die Beachtung der gemachten Vorschläge, daß der Staat gewisse religiöse Trauungsformen in gesetzlicher Beziehung feststelle.

Digitized by Google

das rein Religiöse von allem Politischen, Nationalen, Bürgerlichen, Socialen und Rechtlichen, welche einst mit ihm im theokratischen Zusammenhange gestanden und innig verbunden waren, jetzt strenge von ihm geschieden werden müsse, daß alle letztgenannten Elemente jetzt lediglich den Bestimmungen der Landesgesetze und der Sitte anheimfallen müssen. Es wurde angedeutet, daß in den Rechtsverhältnissen hierin durchaus kein Unterschied obwalte, daß das Eheverhältniß hierin keine Ausnahme gestatte, was namentlich in dem 4ten Theil weitläuftiger begründet, und wie Hr. R. selber eingesteht, überzeugend nachgewiesen wird. Die Conflikte des jetzigen Judenthums und der heutigen Judenheit werden hier also überall gesichtet und gelichtet, und es würde diese Arbeit gewiß zum Heil unserer Zustände das ihrige beitragen, wenn die Schriftsteller diese Gedanken mit Klarheit auffassen und durch angemessene Besprechungen die leitenden Ansichten dem größern Publikum immer näher bringen, nicht aber durch oberflächliches Hin- und Herreden die Sache immer mehr verwirren und den Zustand verschlimmern möchten.

Hätten wir es übrigens nicht mit einem so wohlmeinenden Kritiker zu thun, an dessen bona fides wir durchaus nicht zweifeln können, das völlige Unterdrücken und Verschweigen dessen, was in unserer Schrift so klar ausgesprochen und was alle die gemachten und nicht gemachten Einwürfe in den Wind schlägt, wäre wohl geeignet gewesen, den Kritiker einer absichtlichen Verdrehung zu beschuldigen. Hr. R. stößt sich gewaltig an dem von uns häufig angewandten technischen Ausdruck des Expropriationsrechts und erklärt, da die Anwendbarkeit desselben ihm nicht einleuchtet, unsere ganze Mühe als verfehlt, das Fundament wankt und wir stehen auf einem interminirten Boden. Warum ignorirt aber Hr. R., was wir so klar und deutlich S. 154. aussprachen, daß wir auch ohne den directen Gebrauch dieses Satzes so leicht in Folge unsrer Prämissen zum Ziele kommen. „Wir müssen noch bemerken", lautet es daselbst, „daß bei diesem unsern Vorschlage nur die theilweise Anwendung des dem Landesgesetze gegenüber dem jüd. Recht in Rechtsverhältnissen vollkommene Geltung zuerkannten Grundsatzes für den Staat in Anspruch genommen worden sei, nämlich

nur in der einen Beziehung, in wiefern dieser von seinem Expropriationsrecht des zur Vollziehung der Trauung angewandten Eigenthums, ebenso wie die Rabbinen von dem ihrigen, Gebrauch machen kann; nicht aber in seiner consequenten Durchführung, nämlich inwiefern er die Eingebung und Scheidung der Ehe, die nach den Principien des jüdischen Kirchenrechtes nur als Civilacte betrachtet und behandelt werden, nach dem Grundsatz „das Staatsgesetz ist Gesetz" in den Kreis seiner Gesetzgebung zu ziehen und gültige Normen — welche die Religion in ihren Folgen anzuerkennen hätte, wie sie die Consequenzen der bisher geltenden Rechtsacte anerkennt — hierüber festzustellen befugt sei." Hätte Hr. R. diesen einen Passus nicht übersehen, wahrlich er hätte sich und mir viel Mühe sparen können. Indeß was mich betrifft, so bin ich Hrn. R. nur zu Dank verpflichtet für die schickliche Veranlassung, über diesen Gegenstand mich eines Weitern äußern zu können. Denn so manches, was ich damals nicht klar genug ausdrückte, kann hier berichtigt werden. So könnte z. B. der Satz das. S. 156: „In Ansehung der Trauung müssen wir eingestehen, daß wir dies nicht zugeben und es vielmehr als einen Eingriff in das religiöse Gewissen zurückweisen würden," zu der Mißdeutung Anlaß geben, als wollte ich mich gegen die Einwirkung des Staates auf die Trauung in Hinsicht der Bestimmung ihrer gültigen Formen verwahren, welches nicht der Fall ist. Im Gegentheil wird in der Ausführung S. 156 u. 157 der Ausspruch motivirt, daß der Staat auf die Trauung in der Art einwirke, daß er die Gültigkeit derselben an die religiösen Formen knüpfe. Meine Verwahrung betrifft blos die Einführung der Civilehe mit bürgerlichen Formen im Judenthum, wie ich dies in Bezug der Scheidung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des ordentlichen Richters auch zur Aufhebung der religiösen Wirkungen S. 157. billige und in Vorschlag bringe. Indeß muß ich es hier als eine Inconsequenz zurücknehmen, wenn ich dort sagte, daß selbst eine Civilehe ein Eingriff in das religiöse Gewissen der Juden wäre. Das ist nicht der Fall, da alle Ehelichungsformen bisher nur den Charakter der Civilehe hatten und mit dem religiösen Gewissen der Juden im Widerstreite sind. Es würde aber eine solche Civilehe allerdings

Digitized by Google

mit den religiösen Gewohnheiten der Juden streiten, da nur das Leben durch die Hinzufügung religiöser Formen Zeugniß davon giebt, daß die Juden die Ehelichung aus solchem Gesichtspunkte betrachtet wissen wollen. Daher wäre dies dem Staate zu widerrathen und von ihm nur zu verlangen, daß er die Gültigkeit der Trauung an religiöse Formen, deren nähere Bestimmung von den Juden selbst in Vorschlag zu bringen sein würde, binde, wodurch Alles ins Gleichgewicht kommen wird*).

Nun nur noch einige Schlußworte über das „höhere Stadium." Hr. N., nachdem er meine Arbeit als eine bloße „Uebung des Scharfsinnes" ohne innere Wahrheit großmüthig hingenommen, macht mir bittere Vorwürfe darüber, daß ich für die Entwickelung des Judenthums ein höheres Stadium in der Theorie kenne und doch mit meinen praktischen Bestrebungen auf einem andern wurzle. „Welch einen Anspruch", ruft er aus, „kann eine angebliche Reform auf die Zukunft machen, wenn sie sich so der Zeit im Nachtrabe befindet? Was aber im Nachtrabe ist — mag es noch so sehr die Gestalt der Reform annehmen — es ist immer nur ihr Schatten-

*) Ob dieses Gleichgewicht nicht am Ende doch einen Widerspruch enthalten möchte, die Ehe, die einmal im Judenthum, nicht nur rabbinischen, sondern auch biblischen Judenthum, auf einen religiösen sacramentalen Charakter keinen Anspruch machen kann, mit religiösen Formen zu umgeben? ist bis jetzt von Geiger und Andern, die darauf dringen, nicht erwogen worden. Sie gehen hiebei mehr von dem praktisch gemüthlichen Gesichtspunkt aus, daß ein so wichtiges Lebensverhältniß als die Ehe dem Einfluß der Religion nicht fremd bleiben dürfe. Kritischer wird aber die Frage, wenn man erwägt, daß die Form, von welcher Natur sie immer sein möge, vom staatsgesetzlichen Standpunkte aus nur als eine solche betrachtet wird, welche den Civilakt gültig vollzieht. Wird nun eine religiöse Form beliebt, d. h. eine solche, bei der an die Religion erinnert wird, so wäre es immer eine Täuschung, wenn man glauben wollte, daß der Actus selbst ein religiöser sei. Das religiöse Moment, welches für die Trauung schicklich zu benutzen wäre, scheint mir das zu sein, daß die Propheten den Bund Gottes mit Israel häufig mit dem ehelichen Bündniß verglichen, die Treue Israels gegen Gott mit der ehelichen Treue parallelisirten, daher wäre die Trauungsform der Karaiten, daß der, welcher die Ehe einsegnet, die Worte Hosea 2, 19: „Ich will mich mit dir verloben" u. s. w., welche auf dieses Verhältniß hinzielt, sehr beachtenswerth. Vergl. unsere Schrift S. 243, Anm. 40.

Digitized by Google

bild, die Restauration." Man muß nicht vergessen, daß hier von praktischen, ins Leben greifenden und seine Zustände vielfach umgestaltenden Reformen die Rede ist, daß man zunächst nicht für die Zukunft, sondern für die Gegenwart reformiren will und es jener, wenn sie erst zur Gegenwart geworden sein wird, überläßt, nach ihrer Erkenntniß und ihrem Bedürfniß auf dem Wege der Reform weiter fortzuschreiten. Und von solchen Reformen verlangt Hr. R., daß sie nicht der Zeit im Nachtrabe sich befinden, sondern der Zeit vorauseilen sollen. Und welches soll der Lebensboden sein, in dem die Reformen ihre tiefe Wurzel greifen und gestaltend wirken sollen? Die Gegenwart. Diese bietet aber durchaus keine Lebensmomente und Anknüpfungspunkte für Reformen dar, deren Lebensboden eine Zeit ist, die noch nicht in die Gegenwart eingetreten. Aber Hrn. R. scheint an der innern Wahrheit, d. h. der logischen Richtigkeit seiner Sätze, nicht viel zu liegen. Er schreibt schöne Phrasen, die sich in einer schönwissenschaftlichen Zeitschrift wunderschön lesen lassen, man fühlt sich angenehm aufgeregt und verlangt weiter nichts. Sollen aber die Sätze wissenschaftlich analysirt und näher bei Lichte betrachtet werden, vermißt man sogleich bald das eine, bald das andere Bindeglied und der lockere Zusammenhang fällt aus einander. „Es ist eine bodenlose Täuschung", sagt Hr. R., „in der wir uns befinden." „Die Reform bauet und schafft, aber vom Fundament aus." „Mit der Erkenntniß der Gegenwart vollkommen ausgerüstet legt sie den Maßstab den Zuständen an, ohne ihn in die Länge zu zerren, ohne ihn zu verkürzen." „Sie opfert Zustände nicht der Einsicht, aber auch die Einsicht nicht den Zuständen." Alles schön, wunderschön gesagt. Aber welches Resultat soll aus all dem Gesagten für eine gründliche, durchgreifende Reform des Judenthums gewonnen werden? Welches ist das Fundament, aus dem aus reformirt werden soll? Worin besteht die Erkenntniß der Gegenwart, mit der man vollkommen sich ausrüsten muß? Welches ist der Maßstab, der den Zuständen angelegt, welches die Einsicht, die den Zuständen nicht geopfert werden soll? Hr. R. geißelt mit Recht die hohlen und lügnerischen Redensarten, mit welchen das Judenthum, das todtkranke Judenthum, von seinen marktschreierischen

Digitized by Google

Aerzten gepredigt wird. Ich will nicht sagen, daß alle die schönen Phrasen eine solche Predigt seien, aber daß alle lügnerischen Heuchler, die wie ein üppiger Mißwachs an den Zäunen im Garten des Herrn wuchernd sich emporranken, solche hohle Allgemeinplätze zu ihrer Predigt gebrauchen würden.

Mit der Erkenntniß der Gegenwart sollen die Reformatoren vollkommen ausgerüstet sein; nichts mehr als billig. Und doch soll das Fundament dieser ins Leben der Gegenwart greifenden Reformen in einem Entwickelungsstadium ruhen, welches diese Gegenwart in den religiösen Anschauungen des Judenthums noch nicht herbeigeführt, welches also in die Geschichte noch nicht eingetreten ist! Man soll an den gegenwärtigen Zustand den Maßstab einer religiösen Anschauung legen, die noch nicht zum Gemeingut derjenigen in der Gegenwart lebenden Generationen geworden, die noch als anbrechendes Morgenroth am fernen Horizont eines nachkommenden Geschlechtes schwebt. Würde Hr. R. von der Theorie sprechen, so fände er in uns gewiß seinen Mann, mit dem er vollkommen zufrieden sein soll. Aber in der Theorie hätte er wahrlich nicht nöthig gehabt, in meinem Buche zwischen den Zeilen zu lesen, sondern das zu beachten, was ich unzählige Mal mit dürren Worten ausgesprochen. Wenn ihm das nicht genügt, wenn ein entscheidender Kampf mit der rabbinischen Grundanschauung seinen Wünschen noch nicht entspricht, so bin ich begierig, was Hr. R. mit allen seinen Sätzen sagen will. Ich muß aber nach allen Anzeichen befürchten, daß Hr. R. in meiner Schrift so sehr zwischen den Zeilen gelesen, daß er Alles unbeachtet gelassen, was auf den Zeilen geschrieben steht.

Das „höhere Stadium nannte ich ein solches, welches über die Grundanschauung der Rabbinen hinausgeht und die Schrift selbstständig zu erklären sucht, ein höheres also als dasjenige ist, auf welches der ganze Entwickelungsproceß des Thalmuds das Judenthum gebracht hat. In der Einleitung habe ich diesen Standpunkt näher entwickelt, die Art, wie die Rabbinen das mos. Gesetz reformirten, die Kriterien des Bleibenden und Vergänglichen, richtiger, des temporär Unterbrochenen und unausgesetzt Fort-

Digitized by Google

dauernden, feststellten (S. 25. ff.), einer unbefangenen Kritik unterzogen, für eine gründliche und durchgreifende Reform des Judenthums (S. 49) den Grundsatz geltend gemacht, daß man sich auf ihren Standpunkt zurückversetzen und alles dasjenige im Judenthum, was unter allen Umständen und Verhältnissen für die Ewigkeit geboten, nämlich das Religiöse, von dem strenge unterscheiden müsse, was an gewisse Zustände und Lebensverhältnisse, die der geschichtlichen Entwickelnng und Veränderung unterworfen sind, ursprünglich geknüpft gewesen ist. Also auf denjenigen geschichtlichen Standpunkt müssen wir uns heute zurückzuversetzen suchen, wo Gott durch die von ihm herbeigeführten geschichtlichen Ereignisse den sogenannten gesetzlichen Zustand selbst vernichtet, das sogenannte gesetzliche Bewußtsein selbst zerstört, uns hingegen die der geschichtlichen Entwickelung nicht unterworfenen Religionswahrheiten und Sittlichkeitsideen mit dem religiösen Bewußtsein gelassen, welches in und unter allen Lebensverhältnissen sich geltend machen kann. Aus dieser Grundansicht fließen eigentlich auch unsere Ansichten über die Ehe, wie wir dies in vielen Anmerkungen angedeutet haben, daß nämlich weil die Ehe nur ein äußeres, d. h. rechtliches Lebensverhältniß ist, sie dem Bereiche des Staates angehöre, an den wir mit allen unsern äußern Lebensverhältnissen von Gott gewiesen sind. Für die allernächste Praxis war es mir namentlich darum zu thun, daß der Gesichtspunkt, aus welchem die Ehe einer Reform schon jetzt unterworfen werden müsse, auch mit den Ansichten der Rabbinen übereinstimmen, daß auch sie die Ehe als ein Rechtsinstitut betrachtet und behandelt hatten, daß auch sie sich gedrungen fühlten — was für die Unzulänglichkeit ihrer Principien Zeugniß giebt — die Verfügungen der Landesgesetze in rechtlicher Beziehung anzuerkennen, daß wir also auf ihrem eigenen Standpunkt gleichsam in dem Kreise ihrer Anschauungen noch uns bewegend, in diesem einen Punkte Hand ans Werk legen können, und brauchen glücklicherweise nicht auf das Eintreten des „höhern Stadiums" zu warten, wo wir aus dem Kreise ihrer Grundanschauungen herausgetreten sein werden. Und diesen ganzen bündigen Zusammenhang hat Hr. R. nicht begriffen und meint, man müsse aus dem

Digitized by Google

Fundament reformiren, daß wir auf unterminirtem Boden stehen. Ich will hoffen, daß mein Buch noch einen Kritiker finden wird, der zwar meine Ansichten mit Gründen bekämpfen, sie doch nicht ignoriren wird.

(Schluß im nächsten Hefte.)

Digitized by Google

II.

Die Beschränkungen der Juden in den Zollvereinsstaaten auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe, gegenüber den Zollvereinsverträgen und ihrem Geiste.

Von Isidor Kaim.

(Fortsetzung.)

XV. In den zum Königreich Westphalen ehemals gehörigen Theilen der heutigen preußischen Monarchie*) bestehen, und zwar nur in den 4 Kreisen des Reg.-Bez. Minden, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, nach der K.-O. vom 29. Sept. 1836 und vom 5. Jan. 1839. (Ges.-Samml. 1836, S. 248, 1839 Nr. 1975) folgende Beschränkungen natürlich, so wie die allerdings nicht gesetzlich ausgesprochene Entziehung der politischen Aemter, im Widerspruche mit dem Art. 16. der d. Bundesakte, wo es zum Schluß heißt: „Jedoch werden den Bekennern dieses (des jüd.) Glaubens bis dahin (d. h. der definitiven bürgerlichen Verbesserung) die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten**):

---

*) Der auf dem linken Ufer der Elbe gelegene Theil der Altmark und der Provinz Magdeburg, das Gebiet von Halle, Halberstadt, Hohenstein, Quedlinburg, die Grafschaft Mannsfeld, das Eichsfeld nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen, die Grafschaft Stollberg Wernigerode, Corvei, das Bisthum Paderborn, Minden und Ravensberg und die Grafschaft Rietberg, Kaumitz. V. N. u. S. S. 377. ff. Es verdienen diese Namen hier eine Stelle, weil man oft, selbst bei praktischen preuß. Juriſt. Irrthümer über die in denselben geltende Judengesetzgebung antrifft, woran wohl der frühere öftere Wechsel der Landesherrlichkeit und die Mannigfaltigkeit derselben Schuld sein mag.

**) Vergl. N. u. S. S. 388.

Digitized by Google

1) Zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke werden Juden nur unter der Bedingung zugelassen, daß sie dieselben selbst bewirthschaften (in der zuerst genannten K. O. hieß es: „und mit jüdischem Gesinde", was aber die zweite aufhob). Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Grundstücke auf den Antrag der Regierung gerichtlich zu subhastiren und einem qualificirten Erwerber zuzuschlagen. — Die Gerichte sind schuldig, einem solchen Antrage Folge zu geben, ohne auf seine materielle Prüfung desselben einzugehen.

2) Wenn von Personen bäuerlichen Standes, welche in dem Bezirke der gedachten Kreise wohnen, Schuldbekenntnisse an Juden, diese mögen in jenen Kreisen oder anderswo ihren Wohnsitz haben, ausgestellt werden, so findet daraus, ohne Unterschied des Geschäfts, auf welches sie Bezug haben, eine gerichtliche Klage nur insofern statt, als sie vor dem persönl. Richter des Schuldners aufgenommen worden sind. — Der Richter ist verpflichtet, die Aufnahme zu versagen, wenn sich bei der jederzeit vorzunehmenden Prüfung des Geschäfts der Verdacht eines Wuchers ergiebt.

3) Die vor Bekanntmachung der erstgenannten K.-O. von einer der unter 2 erwähnten Personen an einen Juden ausgestellten Privat-Schuldbekenntnisse müssen binnen drei Monaten nach jener Bekanntmachung dem persönl. Richter des Schuldners vorgelegt werden, welcher dieselbe stempel- und sportelfrei registrirt. Unterblieb diese Vorlegung, so liegt dem Juden, hinsichtlich dieses frühern Schuldbekenntnisses der Beweis ob, daß die Ausstellung desselben bereits vor Bekanntmachung jener K.-O. erfolgt sei.

Zu erwähnen ist hierbei noch, daß man ein Jahrzehend früher auf diese, zum Theil von der k. Regierung zu Münster damals schon in Vorschlag gebrachten Bestimmungen einzugehen sich geweigert hatte, weil sie gegen die „mit staatsbürgerlichen Rechten im weitesten Sinne versehenen jüdischen Bewohner jenseits der Elbe" gerichtet wären, welchen die Juden in den altpreuß. Provinzen in der Befugniß, ländliche Grundstücke anzukaufen gleich ständen, jene Beschränkungen aber „dem Geiste der Gesetzgebung, wel-

Digitized by Google

cher sich in den Vorschriften des Edikts (v. 1812) an den Tag lege, geradezu entgegen wären." R. des Minist. des Inn. v. 23. März 1824. (Ann. VIII. S. 190.).

Es leidet keinen Zweifel, daß die auf eine Kab.-Ordre sich berufende Cirkularverfügung vom 18. Juli 1843. bei der von ihr zur Pflicht gemachten Einschaltung in die Gewerbescheine der Juden alle hier aufgezählte Verhältnisse im Auge hat, in welchen die letzteren hinter den Gewerbetreibenden christl. Glaubens in den einzelnen preuß. Gebieten zurückstehen. Wohl aber drängt sich sofort die Frage auf, ob diese Clausel allen von preußischen Behörden für Juden überhaupt — sie mögen In- oder Ausländer seyn — auszustellenden Gewerbescheinen einzuverleiben sein wird? Zu der Annahme, daß auch Ausländer darunter begriffen seien, berechtigt der Buchstabe der Verfügung, indem dieselbe die Worte „für Juden" enthält und nicht ausdrücklich die inländischen nennt." Dagegen streitet auch nicht der Umstand, als hätte die Verfügung noch von einem andern als den genannten Ministerien, von welchen sie ausgegangen, unterzeichnet, oder noch an andere außer den adressirten Verwaltungsbehörden gerichtet werden müssen; theils weil die Gewerbescheinangelegenheiten im Inlande keinesfalls unter das Ressort des Minist. der auswärtigen Angelegenheiten gehören, theils weil sowohl die unterzeichneten Ministerien als die Behörden, an welche die Verfügungen gerichtet sind, sich ausschließlich in den in Betreff des Gewerbbetriebs und der Paßangelegenheiten nur ausländischen Juden ergangenen Rescripten vom 16. Juli 1826, 29. Nov. 1829 und 10. Oktober 1839. (Ann. X. 801—3, XIII. 919, XXIII. 179, befinden. Daß übrigens der Fall sich häufig ereignen kann, wo, z. B. bei einem einzugehenden, nicht vorhergesehenen Geschäft, einem Zollvereinsbürger ein Gewerbeschein von einer preußischen Behörde ausgestellt wird, bedarf keiner weitern Begründung.

Angenommen aber auch, es habe die Verfügung Ausländer nicht gemeint wissen wollen, so würde es doch gegen alle Grundsätze der innern Politik streiten, sollten nur preußische, d. h. inländische Juden allen obgedachten Beschränkungen unterworfen sein und nur sie die gebotene Clausel in ihren Gewerbescheinen kennen,

Digitized by Google

nicht aber die ausländischen, dergestalt, daß die letzteren vor den Landesunterthanen begünstigt wären; dazu kommt, daß kein preuß. Gesetz vorhanden ist, welches diese Bevorzugung ausdrücklich enthalte. Vielmehr sind in Betreff ihrer — also aller ausländ. Juden — nur Vorschriften vorhanden, welche sie nicht allein den Inländern jüdischen, sondern auch den Ausländern christl. Glaubens hintenansetzen.

1) In Betreff des Handels nämlich macht zwar

a) für die altpreußischen Provinzen das Edict v. 1812 §§. 36 und 37. keinen Unterschied zwischen ausländischen Christen und Juden. Es stellt zwar für die letzteren im Allgemeinen besondere Instructionen für die Polizei-Behörden in Aussicht. Dagegen bestimmt die Instruction des Staatskanzlers v. Hardenberg vom 25. Juni 1812 an sämmtliche Regierungen (Sämmtl. Amtsblätter) ausdrücklich, daß hinsichtlich der ausländ. Juden zwischen bloßen Reisenden, welche nicht zum Zweck eines Geschäfts das Land betreten, und Geschäftstreibenden zu unterscheiden sei. Wegen der ersteren wird eines besondern Paßreglements — an der Stelle des alten Besteuerungssystems — erwähnt; von den letzteren sollen diejenigen, welche in ihrem Vaterlande alle staatsbürgerliche Rechte haben, den Christen des Auslandes gleichgestellt, alle andern dagegen nur befugt sein, zum Ankauf der preuß. und zum Verkauf der Produkte und Fabrikate ihres eigenen Vaterlandes, jedoch lediglich auf offenen Märkten oder in großen Handelsplätzen. Namentlich sei diesen Detail-, Hausir-, Speditions- und Commissionshandel untersagt. Es ist letzteres eine, nur die Juden treffende, mit den Grundsätzen des Staatsrechts und dem Geiste des Edikts nicht verträgliche, obschon jedenfalls wohlgemeinte Repressalie. Das Königreich Westphalen brachte die Abschaffung des Leibzolls für seine Bürger jüd. Glaubens in Sachsen nur dadurch zu Wege, daß es alle Sachsen beim Eintritt in sein Amtsgebiet mit Leibzollserhebung bedrohte.

Digitized by Google

b) Auch im Großherzogthum Posen ist nach §. 30. der obgedachten V. v. 1. Juni 1833, ausländischen Juden der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Dagegen wird nicht ausdrücklich bestimmt, was zu den letzteren zu rechnen. Sollten hierunter — und dies ist wohl, der richtigen Interpretation zufolge, anzunehmen — alle durch die allgem. gesetzl. Vorschriften gestatteten Geschäfte für Ausländer verstanden werden, so würden ausländische Juden jedenfalls vor den inländischen, nicht naturalisirten bevorzugt sein, namentlich in Betreff jedes kaufmännischen (Grosso-) Handels, der Schuldansprüche durch Verkauf geistiger Getränke.

Dagegen bestimmt im Allgemeinen das Cirkular-Rescr. des Min. des Inn. u. der Polizei vom 10. Okt. 1839. an sämmtliche K. Reg. und das K. Polizei-Präsidium zu Berlin, (Ann. XXIII. S. 179.) „daß ausländischen Handelsjuden die Erneuerung oder Prolongation ihrer Pässe nur unter ganz besonderen Umständen und mit ausdrücklicher Bewilligung der K. Regierung, in deren Bezirk sie sich aufhalten, erfolgen darf.“ Allerdings ist auch hier wiederum nicht klar, ob unter „Handelsjuden“ jeder Jude, welcher Handel treibt und als Ausländer in Preußen treiben darf, oder nur solche, welche sich etwa mit Trödel- oder Hausirhandel abgeben, zu verstehen seien. Im ersteren Falle wären die Juden des gesammten Auslandes lästigern Bedingungen unterworfen als die Christen*).

*) Dagegen kann man das Cirk.-R. an sämmtl. Regierungen (mit Ausschluß der westphälischen und rheinischen) v. 24. März 1823, welches die Erhebung des Judengeleits den Grenzzoll-Behörden eingeschärft, wenigstens den Zollvereinsstaaten und ihren Verträgen gegenüber (und hiervon kann nur hier die Rede sein) als antiquirt ansehen, sollte auch dasselbe nicht ausdrücklich aufgehoben worden sein. — Eben so wenig gehören die verschiedenen im Laufe der letzten zwei Jahrzehenden zur Verhütung des Einschleichens polnischer Juden ergangenen Min.-Rescr. und sonstigen Verfügungen hieher, weil sie, abgesehen von der Dringlichkeit der Umstände, durch welche sie hervorgerufen worden, weder Inländer noch Zollvereinsbürger treffen. (Anm. des Verf.).

Digitized by Google

2) In Ansehung des Handwerksbetriebs kommt in Betracht:

a) Das Verbot, ausländische jüdische Lehrburschen anzunehmen, welches für die altpreuß. Provinzen durch das Edikt v. 11. März 1812 festgesetzt und später als allgemeine Vorschrift auf den gesammten heutigen preuß. Staat ausgedehnt worden ist. Als Gegenstand der Verwaltung muß es durch das folgende Min.-Reser. vom 25. Juni 1832 an die Regierung zu Erfurt (Ann. XVI. S. 210) als vollständig gültig für die Administrativbehörden angesehen werden. Dieses lautet:

„Nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, wie solche auch im Ed. v. 11. März 1812, §. 34 ausgesprochen werden, dürfen, wie der K. Reg. auf ihre Anfrage erwiedert wird, fremde Juden auch als Lehrburschen nicht angenommen werden.

„Die K. R. möge daher, wenn auch besagtes Edikt dort nicht gilt, sich danach achten, da die fragliche Stelle wenigstens als allgemeine Vorschrift für die Administrationsbehörden zu betrachten ist."

Späterhin wurden zwar, laut Reser. des Min. des Inn. v. 8. Apr. 1842. an die Reg. zu Erfurt (V. M.-Bl. 1842. S. 110.) Ausnahmen gestattet. Hiernach

„will das Min. die k. Reg., nach ihrem Antrage, ermächtigen, ausländischen Juden, welche sich in ihrem Verwaltungsbezirke zu einem bestimmten erlaubten Zwecke und auf bestimmte Zeit aufzuhalten beabsichtigen, die Erlaubniß zu diesem Aufenthalte, statt, wie bisher, von Jahr zu Jahr, gleich für die ganze, von denselben bestimmt anzugebende Zeit unter den von ihr im Berichte ausgesprochenen Bedingungen und Voraussetzungen (der beizubringenden Heimatscheine, des zufriedenstellenden Betragens u. s. w.) zu ertheilen."

Daß hierunter auch der Aufenthalt von Lehrburschen verstanden wird, erhellt namentlich aus dem vorausgegangenen, in Bezug genommenen Bericht, wo „ausländische, jüdische Lehrburschen, Handlungs-Kommis u. s. w." na-

Digitized by Google

mentlich angeführt werden. Es dient jedoch diese ausnahmsweise Gestattung keinesfalls für andere K. Regierungen als Grundsatz und Regel, theils weil das R. nur an die Reg. zu Erfurt gerichtet ist, theils weil im Bericht der letztern der Umstand zur Erwägung empfohlen wird, daß der Erfurter Regierungsbezirk fast ganz vom Auslande umschlossen ist und daher Anträge ausländischer Juden um Aufenthalt häufig gestellt werden.

b) Die früher ebenfalls nach Analogie des §. 34. des angef. Edikts allgemein verbotene Zulassung von ausländ. Handwerksgesellen bei inländ. Meistern jüd. Glaubens ist zwar, sofern dieselben aus den deutschen Bundesstaaten sind, mittelst K.-O. v. 14. Okt. 1838. (G.-S. 1838. S. 503) gestattet, jedoch nur sofern in ihrer Heimat den jüd. Handwerksgesellen aus dem preuß. Staate gleiche Befugnisse zugestanden werden, über welche Reziprozität sie die Bescheinigung ihrer heimatlichen Behörde beizubringen haben." — Daran ändert auch nichts die K.-O. v. 19ten Febr. 1842, laut Cirkular-Rescr. v. 9. März 1842, wonach auch jüd. Handwerksgesellen aus Dänemark dieselbe Befugniß, bei inländ. Meistern zu arbeiten, zu Theil wird, und zwar aus dem menschenfreundlichen Grunde „weil in einem Theile des Königreichs Dänemark fremde Handwerksgesellen aus dem Grunde, weil sie Juden sind, gesetzlich gehindert sind, in Arbeit zu treten." Sie erkennt mithin zwar die schmerzlichen, nur die Juden immer mehr beeinträchtigenden Folgen des Prinzips der Repressalie*) an, wie sie in der K.-O. v.

*) Aus ähnlichen Grundsätzen und mit gleichen Wirkungen bestimmt die K.-O. v. 11. Sept. 1823 die Forterhebung der Geleitsgelder in den Provinzen Posen und Preußen von den aus dem Königr. Polen kommenden Juden, welche, außer mehreren früheren Min.-Rescr. letzlich noch das v. 26. Okt. 1831 an das k. Polizeipräsidium zu Berlin. Für den hier vorliegenden Zweck kommen dieselben weiter nicht in Betracht. — Dergleichen Grundsätze der Reziprozität in Betreff der Juden allein anwenden

Digitized by Google

14. Okt. 1838 festgesetzt worden, ja sie widerlegt das Motiv jener Beschränkung ausdrücklich. Nichts destoweniger ist dieselbe für die deutschen Bundesstaaten als nicht aufgehoben zu betrachten.

Vorausgesetzt nun, daß die Annahme, es sei die durch die mehrgedachte Cirk.-Verfügung angeordnete Clausel auch in die Gewerbescheine der ausländ. Juden einzutragen, sei es nun nach grammatischer oder nach logischer Interpretation, welche letztere dem anerkannten Grundsatze, Ausländer vor Inländern nicht zu begünstigen, huldigt, so unterliegen die Handel- und Gewerbetreibenden jüd. Glaubens aus den außerpreußischen Zollvereinsländern allen durch die Verfassungen der einzelnen preuß. Landestheile festgesetzten, außerdem aber noch den zum Schluß gedachten, ausländische Juden allein treffenden Beschränkungen. Hiermit stehn nun in direktem Widerspruch die §§. 6. u. 18. der zwischen den früher im Zollverein begriffenen deutschen Staaten (Preußen, Kur-Hessen, Großherzogth. Hessen, Baiern, Würtemberg, den Staaten des Thüringer Zoll- und Handelsvereins, denen sich neuerdings Braunschweig angeschlossen hat) und dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Verträge, publicirt am 4. Dec. 1833, welche in allen Zollvereinsverträgen gleichlautend ist. Hier heißt es mit klaren Worten:

§. 6. „Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und des Verkehrs ein."

§. 18. „Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates,

---

heißt überhaupt nichts anderes, als den Juden als Bürger nicht anerkennen, indem sonst die Repressalie auf alle Unterthanen des beeinträchtigenden, fremden Staats ausgedehnt werden muß. Es ist bekannt, daß der Leibzoll für westphäl. Juden in Sachsen nur dadurch aufgehoben worden ist, daß Hieronymus Napoleon im J. 1809 alle nach Westphalen reisenden Sachsen dort mit Erhebung des Leibzolls, als Repressalie für die in Sachsen von einem Theile seiner Unterthanen auferlegte Abgabe bedrohete!

in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eignen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen, zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden."

Allenthalben, folgen wir dem Buchstaben dieses §. 18., ist hier schlechthin von Unterthanen die Rede, ohne der Religion dabei Erwähnung zu thun. Es sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende oder Reisende bei ihren Ankäufen und Verkäufen nach Mustern mit keinen weitern Abgaben belästigt werden, vorausgesetzt, daß sie in ihrer Heimat zum Betrieb dieses Geschäfts berechtigt sind. Hieraus folgt von selbst, daß, falls das Letztere der Fall, ein vollkommenes Verbot ihres Bestellungsgeschäfts oder ihres Aufkaufs in dem andern Vereinsstaate gewiß nicht gestattet wird, da dieses ja mehr sein würde, als die bloße Beschwerung mit Abgaben (wobei nur die in den verschiedenen Verträgen ausdrücklich von der Regel ausgenommene Gattungen von Waaren, die Spielkarten z. B. besteuert, bezüglich verboten sind). Ja, es bedarf dieser Folgerung nicht einmal, nachdem im §. 6. ausdrück-

Digitized by Google

lich gesagt worden, „es trete zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und des Verkehrs ein," und noch deutlicher zu Anfang des §. 18., „daß der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde." Mehr bedarf es nicht. Hätte man bei Abschluß der Verträge Ausnahmen im Auge gehabt, welche sich auf das Glaubensbekenntniß berufen, so hätte man eine Beschränkung hinzugefügt, etwa in folgender Fassung: Es könnten jedoch diejenigen Gewerbe- und Handeltreibenden des einen Staates, welche sich zur jüd. Religion bekennen, in dem andern nur in so weit die allgemein garantirte Handels- und Gewerbefreiheit in Anspruch nehmen, als ihnen solches vermöge der besonders für aus- und inländische Juden in letzterem Staate ergangenen Gesetze überhaupt gestattet ist." Nirgend eine Spur von solcher Clausel! Man hat sich wohlweislich gehütet, die Schranken, welche man von den einzelnen Landesgrenzen entfernt, vor den einzelnen Gewissen, vor den Bekenntnissen oder, was dem gleichsteht, in einem und demselben und mitten im Lande wieder aufzupflanzen. Was wäre dann auch gebessert worden? Die Schranken wären nur in Bezug auf einen Theil der Unterthanen gefallen, für einen andern, also auch für eine Menge von den in der Regel frei einziehenden Waaren, stehen geblieben. Von den Landesgrenzen entfernt, wären sie drohend in den Artikeln der Zollvereinsverträge aufgerichtet worden.

Und doch scheint es, als hätten einzelne Zollvereinsstaaten diese von ihrer Gesammtgesetzgebung sorgfältig vermiedenen Ausnahmen eingeführt, ja neuerdings sanktionirt. Zwar dürfte man im ersten Augenblicke nach Analogie eines Cirk.-Rescr. des Min. des Inn. und d. Fin. v. 29. Nov. 1829. (Ann. XIII. S. 919) dafür halten, daß dergleichen Schranken durch Staatsverträge, welche deren Aufhebung impliciren, auch wirklich als aufgehoben betrachtet werden müssen. Es heißt daselbst:

„Da es nun bei Abschluß dieses Traktats (v. 17. Juli 1828 mit der Anhalt-Köthenschen Regierung) die Absicht gewesen ist, den gegenseitigen Unterthanen in Hinsicht des Verkehrs eine gleiche Berechtigung zu gewähren, so müssen die Anhalt-Köthenschen

Digitized by Google

Juden in dieser Hinsicht den inländischen gleichgeachtet werden u. s. w."

Es zeigt sich jedoch alsbald, daß hier blos von dem Grundsatze die Rede ist, wonach durch Traktate, welche die Unterthanen des Auslandes den inländischen gleichstellen, ausländische Juden immer nur mit inländische Juden gleiche Rechte genießen, mithin auch gleiche Beschränkungenerfahren.

Ja, wollte man auch alle vor Errichtung des Zollvereins bestehenden Beschränkungen für ausländische Juden an sich und nach juristischen Grundsätzen für aufgehoben betrachten, weil die Vereinsverträge ihnen derogiren — was aber schon deshalb zweifelhaft ist, weil ja, trotz des gegenseitigen Widerspruchs, die letztere generelle, die Beschränkungen aber specielle Gesetze sind — so würden doch theils die nach Erscheinen der Verträge neu gezogenen Schranken, theils die neueste Cirk.-Verfügung von 1843, theils endlich der Umstand entgegen stehen, daß die Inländer Klage darüber führen müssen, wenn den Ausländern ein freier Verkehr gestattet, ihnen selbst aber entzogen ist.

Es wird aber dem Buchstaben der Verträge entgegen sein, wenn den Juden verboten ist:

1) Der Handel mit Getränken im Culmer und Michelauer Kreise, wenn derselbe auch in Grosso betrieben wird.
2) Der Handel mit Silber und Garn im Herzogth. Sachsen.
3) Jedes Gewerbe, von welchem durch Privilegien oder Innungsartikel auch die inländ. Juden ausgeschlossen sind — falls eine Dispensation des Landesherrn nicht erfolgt, welche doch unmöglich für Ausländer im Gebiete des Zollvereins jedesmal nachgesucht werden kann — in den Lausitzen.
4) Der Aufkauf roher Landesprodukte auf dem Lande, mit Ausnahme der Wolle, in Neuvorpommern und Rügen.

Unerwähnt mögen hierbei diejenigen Landestheile bleiben, welche wie der Schleusinger Kreis, die vormals Schwarzburg-Sondershausischen und Sondershausischen Lande, wohl eine Judenverfassung aber keine eigentlichen Gesetze besitzen und daher je nach den Vorkommnissen den Handel, vorzüglich im Großen, den Juden gestatten. — Auch ist es anzuerkennen, daß in Bezug auf Jahrmärkte

Digitized by Google

— auf Messen gebietet es schon deren ganzes Lebensprinzip — ausländischen Juden in Preußen kein, den Vereinsverträgen widersprechendes Hinderniß im Wege steht.

Aber der Buchstabe tödtet, der Geist belebt! der Zollverein bezeichnet diesen Spruch am treffendsten. Es giebt aber Beschränkungen für den Juden, welche zwar dem Buchstaben der oben angeführten §§. weniger, als dem Geiste und dem Zwecke des Vereins und der Handelsfreiheit widersprechen. „Es soll den Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werden!" Das Patent- und Zertifikatensystem in der Rheinprovinz gilt nur für die dort einwohnenden Juden. Aber der Beweis der Valuta, welchen jeder Jude, der gegen einen dortigen Christen einen Wechsel oder eine Schuldverschreibung geltend machen will, führen muß, sollte er blos dem rheinischen Juden auferlegt werden, da das Dekret ausdrücklich sagt „zu Gunsten eines Juden?" und selbst wenn dieß der Fall, so bestimmt doch für die obengenannten 4 Kreise des ehemaligen Westphalens die K.-O. v. 20. Sept. 1836 ausdrücklich, daß Schuldbekenntnisse der dortigen Bauern „an Juden, mögen diese auch anderswo (also auch wohl im Auslande) ihren Wohnsitz haben, und zwar ohne Unterschied des Geschäfts, von dem persönl. Richter des Schuldners aufgenommen werden müssen." Diese Beschwerung und selbst Abgabe — denn die Registratur kann nicht umsonst geschehen und das vom Bauer abgeschlossene Geschäft muß daher im Werthe steigen, falls er, wie gewöhnlich geschieht, die Registraturkosten zu tragen hat — trifft daher, erstere jedenfalls unmittelbar, letztere mittelbar den auswärtigen Zollvereinsbürger, falls solcher ein Produktengeschäft mit einem dortigen Bauern abgeschlossen hat. Das Gleiche gilt von den ehemaligen Sächs. Landestheilen und den Lausitzen nach dem in Kraft bestehenden Kön. Sächs. Mandat v. 1. Aug. 1811, wonach „alle zwischen einem Christen als Schuldner und einem Juden als Gläubiger, Cessionar, selbst Indossator dort geschlossenen Darlehns- und Cessionsgeschäfte nichtig sind, wenn das Dokument nicht gerichtlich rekognoscirt und die Valuta vor Gericht aufgezählt und in Empfang genommen worden."

Digitized by Google

Wie hoch die Regierungen in sonstigen Verhältnissen die Verpflichtungen schätzen, welche sie in den gegenseitigen Verträgen eingegangen, beweist unter andern die Antwort, welche der Geh. Referendar Eichrodt auf die Klage einiger Mitglieder der zweiten Badischen Kammer v. 1842. über das Hausiren fremder Handlungsreisenden durch Anbieten von Mustern an Private, gegeben hat, „hinsichtlich des Musteranbietens könne die Regierung nichts ändern, da Vertragsbestimmungen für die Vereinsstaaten vorliegen.“ Und doch war in diesem Falle von dem Musteranbieten an Privatleute die Rede, welche der §. 18.' nicht unbedingt sanctionirt. Man sah aber die Schwierigkeit ein, hier einen subtilen Unterschied zu machen, und nicht mit Unrecht. Aber bietet sich nicht eine weit größere Hemmniß für den Geist, nein! für das Wesen und den Buchstaben des Vereins und seiner Verträge dar, wenn man Hunderttausende von deutschen Zollvereinsunterthanen von den vollkommenen Segnungen desselben ausschließt, durch Verbot gewisser, den christlichen Mitbürgern erlaubter Geschäfte, durch Hemmnisse im Vollzug derselben und in der Flüssigmachung ihres Ertrags? Bereitet man diese Hindernisse nicht der Production, dem Waarenumsatze, also offenbar den Staaten, dem Vereine selbst und der Einheit seiner Völker? Dabei soll von den Klagen noch gar nicht die Rede sein, welche doch nothwendig entweder der einzelne Beeinträchtigte bei dem Gesandten seiner Regierung, oder deren Masse bei den Regierungen selbst oder bei dem Zollcongresse erheben werden. Ohne Beschwerde, ohne Klage — zeigt nicht der erste Ueberblick, daß für jene Gewerb- und Handelstreibende nicht an den Landes- sondern auch an den Provinzial-, Stadt- und Dorfmarken neue Grenzsteine errichtet sind oder doch die alten Sperrbäume nicht weggerissen worden sind? Wo bleibt da die Einheit des Vereins?

Vielleicht, ja gewiß, gelingt es dieser herrlichsten aller Unternehmungen im deutschen Vaterlande, dadurch, daß er für den deutschen ausländischen Juden alle Beschränkungen in seiner Mitte aufzuheben sich genöthigt sieht, auch den Inländer in den einzelnen Staaten von jenen Hindernissen zu befreien. „Er hauptsächlich,“ sagt ein gefeierter deutscher Publicist, „hat das nationale Selbstbe-

Digitized by Google

wußtsein erschaffen, welches jetzt bereits dem Ausland imponirt und von dem allein die Stellung abhängen wird, welche Deutschland in den europäischen Verhältnissen einnimmt." (Steinacker, die deutschen Zollcongresse im 1. Heft der constit. Jahrb. S. 288). „Es sind die Schranken niedergerissen," sagt ein anderer (Karl Mathy, Badische Zustände ebendas. S. 98), „welche die Leiber trennten, und damit bringt er auch die Geister einander näher." Wenn es nun wahr ist, daß er uns gelehrt hat, die Sonderinteressen einem sichern allgemeinen Interesse unterzuordnen, so klopfen auch die Gewerb- und Handeltreibenden jüd. Glaubens gewaltig an seine Thür, und verlangen dringend die Unterordnung der gegen sie gerichteten Sonderinteressen unter den höhern allgemeinen Zweck. Preußen aber vor allen, das den Grund zu solchem Bau gelegt, Preußen, welches, ehe noch die Idee eine deutsche genannt wurde, dennoch die Bangigkeit vor den zu überwindenden Geburtswehen, welche es zu Anfang jener Schöpfungszeit fühlte, vor dem schönen, hier wahrhaften Einheitsziel vergessen konnte — Preußen muß vor allen mit dem gerechten Beispiele seinen Schwestern vorangehen, und durch ausdrückliche Aufhebung aller für auswärtige Juden bestehenden Beschränkungen auch für den bisher selbst vom Zollverein Bedrohten die §§. 6 und 18 der Verträge zur Wahrheit machen. Nicht die große Zahl jener Beeinträchtigungen kommt hier in Betracht, wohl aber das Verhältniß zum großen Raum, im Vereinsgebiet, auf dem sie stattfinden können. Und daß sie es können, daß die sonst bündigen Regeln der Verbrüderung noch Ausnahmen enthalten, von denen die Verträge nichts wissen, ist Grund genug auf die Aufhebung zu dringen. Denn mag es immerhin nicht verkannt werden, daß die Zahl der Beschwerden von Seiten der Zollvereinsbürger jüd. Glaubens über ihre Hintenansetzung als solcher in Preußen bisher gering, fast null ist: so ist es doch genug, wenn ein einziger Beamter das Cirkular-Rescr. oder sonstige ähnliche Gesetze und innere Verfassungen beim Ausländer aus Pflichtgefühl anwendet und Schwierigkeiten hervorruft. Und so wird, was Klagen, Vorstellungen und Bitten, was Schrift und Wort nicht vermochte, der Handelsgeist vollbringen: eine allgemeine und freisinnige Gesetzgebung für die preußischen Juden!

Digitized by Google

Wie aber, wird man entgegnen, wenn die Voraussetzung begründet ist, daß der Ausländer auf keinem, am wenigsten auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe mehr begünstigt werden darf, als der Inländer, nun aber gegen den preußischen Juden hierin Beschränkungen obwalten müssen, kann man der Einheit und Vollkommenheit des Zollvereins halber und um dem Buchstaben seiner Verträge zu genügen, die Gesetzgebungsgewalt der einzelnen Staaten insoweit mißachten, daß die von denselben und in ihrem Kreise für nothwendig erachteten Maßregeln jener Einheit zum Opfer gebracht werden? Kann der Körper des Gesammtverbands für gesund erachtet werden, wenn man einem einzelnen seiner Glieder die Mittel entzieht, seine Gebrechen zu heilen? Und wenn einmal an dem System der Geltung von Partikulargesetzgebungen für die süd. Preußen gerüttelt wird, indem man diejenigen Beschränkungen auch für diese aufhebt, welche man gegen ihre ausländischen Glaubens-, aber Zollvereinsbrüder nicht mehr für anwendbar hält, so würde man folgerecht auch das ganze System, also für jene alle Ausnahmsregeln umwerfen. Kann aber dieses und wird es ohne Gefahr für das Wohlergehen des preuß. Staates geschehen?

Das eben ist die Frage, und für Preußen wird sie zu beantworten nicht schwierig sein.

Wer zu seinen Gunsten auf Recht und Freiheit einen Anspruch machen will, der muß vor allen selbst gerecht, selbst vorurtheilsfrei sein. Handelt es sich nun um die Gesetzgebung eines positiven Staats, der nothwendig und zuvörderst leben und wohlerhalten bleiben will, so werden Theorien über Gleichheit der Menschen und ihrer Rechte noch nicht allein genügen, am wenigsten auf dem Felde der Handels- und Gewerbspolitik. Hier muß man, so sehr auch eine freisinnige Theorie einem großen Handelssystem zur Basis dienen soll, dennoch die Augen öffnen für die jeweiligen Zustände des Staats und der Betriebsamkeit sowie der Fähigkeit und Kräfte seiner Bürger. Es wird daher für einen Staat, dessen Betriebskräfte sich seit langer Zeit nach allen Seiten hin so ausgebildet haben, daß eine Ueberflügelung einiger Handelszweige oder Geschäftsarten durch andere nicht zu befürchten ist, ungerecht erscheinen, wollte er den einen Theil derselben, der vielleicht im Augen-

Digitized by Google

blick eine größere Ausdehnung gewonnen hat, zu Gunsten des andern beschränken. In einem andern Staate dagegen wird dieß vielleicht zu gewissen Zeiten nothwendig erscheinen, sollte es auch mit den Principien der Rechts- und Gewerbegleichheit sich nicht vertragen. Hätte die preuß. Regierung z. B. die Bemerkung gemacht, daß der Hausirhandel, welcher größtentheils sich in den Händen der Juden befunden und noch befindet, dem Produkten- und Großhandel — also seinen stärksten Betriebs-Nerven — schadet, so hätte er, obgleich dieß mit der Theorie der Gewerbs- und Betriebsfreiheit nicht im Einklang steht, die Hausirer beschränken können, was zwar zufällig die Juden betraf, im Grunde aber nur eine Erwerbsart betreffen sollte, und zwar, da von derselben einmal die Rede ist, eine solche, von der man nur wünschen kann, daß sie, als eine mehr erniedrigende, sammt dem Nothhandel von den Juden größtentheils fallen gelassen würde. Ja, selbst die Wege- und Reisefreiheit kann in unsern Staaten auf die Gefahr hin, die Rechtsgleichheit zu stören, auf Zeiten für gewisse Klassen verkümmert werden, sobald sich Symptome zeigen, daß dieselbe, ohne daß der Staat bei aller Wachsamkeit es hindern könnte, zum Nachtheil der Sicherheit des Eigenthums oder der Sittenreinheit gemißbraucht wird. Man kann daher der preuß. Regierung keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie, nach den trüben Erfahrungen, welche sie in einigen Theilen Preußens unter einer Gewerbsklasse über das Gaunerwesen gemacht, nach dem sie bemerkt hatte, daß gerade unter jüdischen Nothhändlern das Dasein einer Bande sich gefunden, nachdem es sich gezeigt, daß nur unter dem Scheine dieses Handels die Gauner ihr Obdach gefunden, welches sie nicht einmal ganz dem Arme des Gesetzes überliefern konnte — man kann es ihr nicht verdenken, daß sie bei denjenigen Hausirern, welche ihr Geschäft nicht von stehenden Verkaufsplätzen aus betrieben, kürzere Fristen für die Dauer der Rastgiltigkeit eintreten ließ.

Aber liegen denn den mehrerwähnten Beschränkungen der Juden zu den einzelnen preuß. Landestheilen solche Erscheinungen heutzutage zu Grunde? Mit Nichten. Man fasse dieselben nur näher ins Auge! Das Hausiren ist, entgegen den im Herzogth. Sachsen gefundenen Bestimmungen, frei gegeben worden, nach den all-

Digitized by Google

gemeinen Grundsätzen der Verordnung von 1824, mithin hat man keinen Nachtheil in der Erweiterung dieses Gewerbszweigs erblickt. Die Gründe, welche im 17. u. 18. Jahrhunder Sachsen bewogen hatten, gerade Garn- und Silberhandel den Juden zu untersagen, sind heute, bei dem veränderten Handelssysteme, doch ohne Zweifel nicht mehr vorhanden. Dazu kommt, daß diese und andere Bestimmungen aus einer Zeit rühren, wo man den Juden vom Handel gerade nicht ganz ausschließen konnte, denn Jude und Handelsmann war gleichbedeutend, vom kaufmännischen Geschäft aber desto lieber ausschloß, insofern es etwas Bürgerliches war und den Gilden und Zünften angehörte. Preußen hat den Juden als Geschäftsmann in diesem Sinne schätzen lernen, und ihn aus philantropischen oder philosophischen Theoremen vom Geschäfte zurückhalten, hieße dort soviel als den preuß. Handelsverkehr schwächen. Darum hat es nach und nach in der Praxis — man frage im Herzogth. Sachsen nach — die früheren sächs. Beschränkungen in dieser Beziehung fallen lassen und die noch bestehenden drücken entweder nur das Papier — wie der Garnhandel — oder sie bilden wirkliche Steppen in einer aufblühenden Handelssaat *). Auch zeigen viele der obenangeführten Min.-Rescr., daß der Geist der Handelsgesetzgebung vom vorigen Jahrhundert mit der des verjüngten Preußens sich durchaus nicht vereinigen, vielmehr verschmelzen lassen. Es ist aber kein anderer als dieser, welcher auch im Kulmer und Michelauer Kreise die Fertigung oder den Handel mit Getränken — während der Epoche des Herzogthums Warschau, einer für die polnischen Juden viel unglücklichern als die der russischen Herrschaft, wie dort allgemein geklagt wird — verbietet. Zum Beweise dafür diene, daß Preußen auch trotz dieses drohenden Verbots, den Besitzstand

*) Vor wenigen Monaten sprach man in Naumburg davon, die bis zum Charakter des Jahrmarkts herabgesunkene Messe dadurch wieder heben zu wollen, daß man die Regierung ersuchte, einige bedeutende jüdische Handelshäuser — welchen natürlich vollkommene Handelsfreiheit gleich den christl. Kaufleuten verbürgt werden müßte — in die Stadt zu ziehen. Wenn diese Vorstellung bisher noch nicht an die Stufen des Thrones gelangt ist, so geschah dies, theils durch den von einigen dortigen christl. Kaufleuten gegen dieselbe erhobenen Widerspruch, theils weil die Petenten, dem Vernehmen nach, die Kosten scheuen.

Digitized by Google

anerkannt und unverrückt gelassen hat. Eben so die, früher sächsische Verfassung Hennebergs, des jetzigen Schleusinger Kreises, oder die Rudolstädtische oder Sondershausische in den früher diesen kleinen Staaten zugehörigen Landestheilen. Nur eine Laune kann man das schwedische Gesetz nennen, welches gerade den Aufkauf anderer Landesproducte den Juden in Pommern und Rügen verbietet, den der rohen Wolle aber erlaubt. Vermuthlich hat es an Käufern für die letztere zu jener Zeit außer den Juden gemangelt, oder die übrigen Produkte waren gerade mehr von Christen aufgekauft worden, welche in Folge dessen und auf Grund des beati possidentes den Handel mit diesen Produkten nicht auch den Juden übergeben. Furcht vor Betrug kann den Grund wohl nicht füglich abgegeben haben, denn wer in den übrigen Produkten betrügen kann, der, sollte man meinen, könnte es auch im Wollhandel. Die Grafschaften Wittgenstein müssen übergangen werden, weil man über das Kap. XIII. ihrer Polizeiordnung gern einen Schleier zieht! Soll nun noch etwa für die Rheinprovinz und Sachsen nebst den Lausitzen die Unzulänglichkeit des Dekrets von 1808. und des Wuchermandats v. 1811, oder endlich für die 4 westphälischen Kreise die der K.-O. v. 20. Sept. 1836 nachgewiesen werden? Unzulänglichkeit, wurde gesagt, denn eines weitern Beweises bedarf es gar nicht! Die Nothwendigkeit des Registrirens — von welcher bei dem, dem Königr. Baiern gewidmeten Artikel mit mehrerem die Rede sein wird — dies Gebot der Reichsgesetze, in welchem neuere Gesetze den Stein der Weisen gefunden zu haben meinten, während die Praxis nur das Gegentheil beweist. Kein Wort hier von den Hemmnissen, welche der reelle und kaufmännische Verkehr dadurch erleidet. Aber glaubt man dem Wucher dadurch und durch die Aufzählung der Valuta steuern zu können? Mit nichten. Dem Schuldner werden nur Kosten gehäuft, eine Bloßstellung seiner Verhältnisse zur Pflicht gemacht und die Denunciation wegen Hinterziehung des Geschäfts — welche ohnehin von dem einsichtsvollen Richter mit einem Scheelblick betrachtet wird, weil sie bei Zahlungsunfähigkeit das gewöhnlichste Mittel ist — lehrt ihn die Fürsorge für ähnliche Fälle des Dranges wohlweislich vermeiden. Es sind dies in einem Worte Gesetze, welche nur da sind, um umgangen zu wer-

Digitized by Google

den, und während sie einerseits den Verkehr erschweren, andrerseits dem Betrüger ein Mittel an die Hand geben, mit Sicherheit zu betrügen!

Alles dies ist längst, oft und gründlich genug wiederholt worden, von den rheinischen Provinzialständen in diesem, von der Königl. Sächs. Regierung und den Sächs. Kammern vor 4 Jahren. Berücksichtigt man nun, wie das jetzige Königreich Sachsen sein Wuchermandat aufgehoben hat, wie überhaupt diejenigen deutschen Regierungen — Hannover, das lange sich sträubende, nicht ausgenommen — von denen Landestheile an Preußen übergegangen sind, alle diejenigen Beschränkungen für ihre jüd. Unterthanen vernichtet haben, welche für die zu Preußen neugeschaffnen Juden noch in Kraft sind, und dieß gerade auf einem Gebiete, wo Altpreußen keinen Glaubensunterschied mehr kennt, so hat man nichts zu wünschen, nichts zu fordern, es ergiebt sich von selbst, als daß die letztgedachte Gesetzgebung für alle Preußen jüd. Glaubens in Anwendung gebracht werden muß.

Ja, wozu war es auch nöthig darzuthun, daß für die Beschränkungen in den einzelnen Landestheilen der Monarchie Gründe der Handels- oder Gewerbspotitik nicht mehr vorhanden sind. *Hat die preuß. Regierung denn jemals anerkannt, daß sie vorhanden waren!* Nie war dieß der Fall. Der Grund der Anwendung jener Hemmnisse lag nur in der Beibehaltung der alten vorgefundenen Verfassungen für Juden überhaupt. Und diese wiederum hatte nur und hat noch darin seinen Grund, daß man ein allgemeines Gesetz seit d. J. 1815 wohl der Berathung, nicht aber der Vollendung übergeben hat. Warum dieß letztere noch nicht geschehen, danach zu fragen ist hier nicht der Ort. Mögen verschiedene Zeitereignisse, veränderte Systeme ihren Theil hierzu beigetragen haben — immerhin! Genug, man hat *die seit fast 300 Jahren* nach und nach entsprossenen, jetzt längst verdorrten Judenverfassungen stets als Vorläufer eines neuen Gesetzes, nicht aber als fortwirkende Schöpfungen anerkannt.

Doch welche Vorläufer! Wie alt, wie schwerfällig, wie modernd! Das hat die preuß. Gesetzgebung längst anerkannt, sie hat gebessert, gemodelt, — umsonst! *die* Arbeit ging nicht von statten! Auch

Digitized by Google

konnte das nicht anders sein, denn man bedenke: die Polizeiordnung von 1573 als Genosse der jugendlichen Schöpfung Friedrich Wilhelm III. und Hardenbergs v. 1812, das kursächsische Mandat von 1746, ein Nachbar der Gewerbefreiheit, selbst die durch Preußen erst aufgehobene Gesetzordnung im Herzogthum Warschau (Posen) neben der Städteordnung! Das konnte, das kann nimmer haften.

Eine vollkommene bürgerliche Gleichstellung der Juden soll, so hört man, die Frucht der Gesetzesarbeit, der langersehnten, sein. Aber, wenn die Berathung, welche der ganze Inhalt des neuen Gesetzes erheischt, noch eine längere Zeit in Anspruch nimmt, sollte nicht, so dürfte man fragen, der erste Theil desselben durch den Drang der Zeit, durch die Zollvereinsbestrebungen und durch den Buchstaben seiner Verträge geboten, als würdiger Vorläufer zuvörderst und alsbald erscheinen können, ein Herold zur Verkündigung der vollkommenen Handels- und Gewerbegleichheit der Juden und Christen im ganzen Umfange der Monarchie? Mit andern Worten, kann nicht auf diesem Gebiete mindestens das Edikt vom 11. März 1812 in ganz Preußen publicirt, und die Schaar der 20 übrigen Gesetzgebungen zu Grabe getragen werden?

Nur Gründe der Häufung von Gesetzesarbeiten möchte man dem entgegenstellen. Wie aber? die zahlreichen über einzelne Gegenstände der Judengesetzgebung einzelner Landestheile ergangenen Verordnungen, Ministerialrescripte, Cirkularverfügungen bietet die neue Arbeit dafür kein Aequivalent? Und welche Beschwerniß für die Königl. Regierungen und die Unterobrigkeiten, die mit der Zeit und mit dem jetzigen Deutsch- und Preußenthum durchaus nicht übereinstimmende Patente, Dekrete und Mandate zu deuten! Das zeigen die wahrhaften Fluthen von Berichten, die Widersprüche zwischen einzelnen derselben und selbst zwischen den verschiedenen höheren Anordnungen, was oben in Bezug auf den Handel im Umherziehen und den Besuch der Jahrmärkte unwiderleglich dargethan worden. Statt alles dessen nun die geringe Vorarbeit, deren es bedarf, um das Edikt von 1812 auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe für den preuß. Staat zu publiciren, ein Gesetz, so einfach in der Anwendung wie zeitgemäß und ausreichend im Inhalt!

Digitized by Google

Dazu kommt, daß dieses Gesetz bereits von der preuß. Regierung immer schon als Grundstock des Gesetzcapitals für ihre jüd. Unterthanen angesehen worden ist. Das oben angeführte Rescript v. 25. Jan. 1832 spricht dies unverholen in Bezug auf die Administrativbehörden aus, ja es stellt es gewissermaßen als Subsidiarrecht für alle Provinzen hin, auf welches im Nothfalle zurückzugehen sein würde.

Wir bedürfen keiner weitern Ausführung, es genügt ein Blick auf die 21 Gesetzgebungen für die Juden in Preußen und auf die Einheit des Zollvereins!

Digitized by Google

III.

Zu den jüdischen Zuständen Oberschlesiens.

Von A. Muhr.

II. Sociales und Religiöses.

Das sociale Verhältniß zu den christlichen Einwohnern im Allgemeinen ist nirgend ein Feindliches, in vielen Gemeinden ein recht Freundliches. Wo, wie in hiesiger Provinz, seit einem Jahrhundert die Confessionen friedlich neben einander leben, da ist überhaupt kein günstiger Boden für Religions-Anfeindung, wie der unbefangene Beobachter in jüngster Zeit bei mehr als einer Gelegenheit dieß wahrnehmen konnte. Der gesunde Sinn des Volkes blieb unberührt von dem Zetergeschrei einer gewissen Partei über Zurücksetzung und Unterdrückung, und eben so blieben die vor einigen Jahren künstlich angeregten Juden-Verfolgungen à la Nati-Menton, mit so großem éclat sie auch angestellt wurden, erfolglos. Und wenn auch hin und wieder ein Bürgermeister der alten Schule sehnsüchtig nach jener guten Zeit zurückblicken mag, in welcher der jüdische Schützling gekrümmten Rückens sein homagium darbrachte, und wenn auch Mancher für die von jüdischen Bürgern mitgeführte Controlle des städtischen Haushalts durch allerhand kleinliche Neckereien sich zu rächen sucht, so ist es gerade dieser Wechsel in dem bürgerlichen Standpunkte der Juden, der, wie er ihnen Gelegenheit verschafft hat sich durch offenes männliches Benehmen der öffentlichen Achtung würdig zu machen, so auch ihnen das Vertrauen ihrer Mitbürger in immer größerm Maaßstabe verbürgt. Mehr als eine Stadt-Commune vertrauet fort und fort die wichtigsten Communal-Angelegenheiten ihren jüdischen Mitbürgern an; so hat in den letzten Monaten Beuthen einen Juden zum Kämmerer gewählt, so hat in

Digitized by Google

Pleß eine Deputation, ernannt, um einen lang dauernden Streit zwischen den Stadtverordneten und der kathol. Schule friedlich beizulegen, einen Juden zu ihrem Obmann erwählt.

2) In geselliger Beziehung kann ebenfalls nicht gesagt werden, daß der Jude als Jude zurückgesetzt wird. Da, wo Beamte nur mit Beamten gleichen Ranges umgehen zu dürfen glauben, oder wo der Adel sich in sich selbst abzuschließen versucht, theilt der Jude die Ausschließung mit seinem christlichen Mitbürger; wo aber ein gleicher Grad geselliger Bildung die Bedingung zur Aufnahme in die Gesellschaft ausmacht, da wird auch nicht nach dem Bekenntnisse gefragt, und Klagen, die hin und wieder über Zurücksetzung gehört werden, kommen gewöhnlich von Leuten, die in ihrem zufälligen Reichthum ein Privilegium zu besitzen glauben, das ihnen allenthalben Eintritt verschaffen müsse.

3) Häuslichkeit, Sparsamkeit, Mäßigkeit und besonders Nüchternheit sind in der Regel die Tugenden der jüdischen Familien, die ihnen auch von ihren Feinden zuerkannt werden. Diese und die, wenn auch in den untern Regionen der Gesellschaft oft falsch geleitete Kinderliebe haben ihre Wurzel in der jüdischen Ehe, die der besondern Beachtung der neuen Gesetzgebung im höchsten Grade werth ist.

Was auch der blinde Eifer mancher Orthodoxen sophistisch dagegen vorbringen mag: die Thatsache, die in jüngster Zeit durch den Rabbiner Dr. Holdheim vor das große Publikum gebracht wurde, ist unbestreitbar. Die thalmudischen Gesetze über das Eingehn und Aufheben der Ehen setzen die Frauen beinahe zu einer Sache herab. Die Frau wird symbolisch erkauft und noch leichter entlassen. Es bedarf zur Scheidung weiter keines richterlichen Erkenntnisses, sondern nur der Willenserklärung des Mannes vor Zeugen. Nun aber möge uns Herr G.-R. Hoffmann aus seinen statistischen Tabellen nachweisen, in welchem Verhältniß die jüdischen Scheidungen zu denen der Evangelischen oder auch nur zu den Trennungen von Tisch und Bett der Katholiken sich befinden, wobei noch zu berücksichtigen sein würde, daß, wie dieß die Listen der unehelichen Geburten darthun, bei den Juden viel weniger wilde Ehen existiren. Herr Hoffmann schweigt, und wir können ihm nicht beweisen, daß er nur da schweigt, wo auf keine Weise ir-

Digitized by Google

gend ein liebloses Resultat sich herausdrehen läßt: aber das können wir beweisen, daß seit vielen Jahren kaum drei jüdische Scheidungen im ganzen Departement statt gefunden. Verdient diese Erscheinung nicht die sorgfältigste Berücksichtigung der Gesetzgebung?

Warum sollten wir es aber nicht freimüthig verrathen, das lösende Wort dieses hochwichtigen Räthsels? Das Eingehen und die Auflösung der Ehe darf nicht verwechselt werden mit der Ehe selbst. Erstere sind nach jüdischen Begriffen reine Civil-Acte, und die gesetzlichen Vorschriften darüber nach den damals herrschenden römischen und persischen Rechtsbegriffen normirt; die Ehe selbst dagegen, als von Gott eingesetzt, ist eine geistige Gemeinschaft, die auf freier religiös-sittlicher Gesinnung beruht, die keines äußern Gesetzes, keines polizeilichen Zwangs bedarf, wo sie vorhanden ist, noch je, wo sie fehlt, durch dergleichen Mittel erweckt werden kann. Man wäre versucht, diese Unterscheidung als eine haarspaltende Spitzfindigkeit zurückzuweisen, wenn sie sich uns nicht in den jüdischen Ehen so praktisch bewährt darstellte. Wenn wir unbefangen Vergleiche anstellen wollen, so zeigt sich uns die jüdische Ehe der Mehrzahl nach als ein immer wachsendes und sich befestigendes Verhältniß der Liebe und Treue, wogegen die christliche in sehr vielen Fällen als die überreife Frucht vorangegangener Zärtlichkeit sich kund giebt.

4) Von den Rabbinen und ihrem Einfluß auf den religiösen Sinn und die Sittlichkeit der Gemeinden.

Als im Jahre 1837 eine Circular-Verfügung über die den jüdischen Trauungen vorangehende Aufbietung publicirt wurde, in der es unter andern heißt: „daß bloße Bethäuser, denen kein Rabbiner vorsteht, die Stelle der Synagogen zum Zwecke des Aufgebots nicht vertreten können," bat der hiesige Gemeinde-Vorstand um nähere Belehrung, wer in gesetzlicher Beziehung als Rabbiner zu betrachten sei? Der Staat, heißt es in der dießfalligen Vorstellung, hat, so weit uns bekannt, bis jetzt weder die Functionen noch die amtliche Prüfung und Anerkennung der Rabbinen angeordnet, und die Gemeinden wählen daher dergleichen Subjecte, wenn sie nur irgend ein Zeugniß von einem andern Rabbinen über ihre Fähigkeit, gewöhnliche Ritual-Fragen zu entscheiden, beibringen, ganz nach Willkühr. Es frägt sich nun: Soll auch im vorliegenden

Digitized by Google

Fall ein solches Subject, dem die Gemeinde bald den Titel „Raw", Rabbine, bald „More Zedek", Gesetz-Lehrer, beilegt, dem Staate gegenüber als Rabbiner gelten oder nicht? Und im letztern Fall: Wen und unter welchen Bedingungen erkennt das Gesetz als Rabbiner an? Auf diese Frage lautete die Antwort, daß die quäst. Circular-Verfügung deutlich genug abgefaßt sei, so daß deren Erläuterung nicht nothwendig erscheine. Nun enthält aber die Verfügung nicht ein Wort mehr über Rabbinen als die oben angeführten, und die Antwort bietet daher, wenn auch nicht die erbetene Belehrung, so doch einen Belag mehr für die Behauptung, daß, so lange nicht ein umfassendes allgemeines Gesetz über die jüdischen Religions-Zustände gegeben wird, mit andern Worten, so lange der Staat nicht die Pflicht übernimmt, die Synagogen unter seinen Schutz zu stellen, so lange wird auch jeder einzelne noch so unbedeutende und gewöhnliche Fall die Behörden wie die Gemeinden in Widersprüche und Verlegenheiten verwickeln, aus welchen dann nur die Willkühr heraushelfen kann.

Welches ist der gesetzliche Nexus zwischen Gemeinde und Rabbiner? Nirgends finden wir eine Antwort hierauf.

Ehedem, als die Juden außer dem Erwerb kaum vom bürgerlichen Leben berührt wurden, als sie abgeschlossen wie ein Mönchsorden fremd und theilnahmslos in der Gesellschaft umherwandelten, als noch die kleinlichsten Vorschriften über die unbedeutendsten Handlungen bei allen und jeden natürlichen, körperlichen Functionen in den Kreis des Heiligen gezogen waren, da mußte der Rabbiner als der Frömmste erscheinen, weil er jenen tausend Observanzen gewissenhafter sich unterzog als jeder Andere; da mußte er als der Gelehrteste erscheinen, weil es jeden Tag galt, seine Kenntnisse des complicirten Ritualcodex in Anspruch zu nehmen; jetzt aber sehen es auch die orthodoxen Gemeinden, wie die der Provinz, ein, wenn ihnen auch der moralische Muth fehlt, es öffentlich zu bekennen, daß die ängstliche Befolgung jener Regeln allein eben so wenig die Religion ausmacht, wie jene massenhafte und doch einseitige Kenntnisse einen Anspruch auf wissenschaftliche Bildung gewähren.

Die Gemeinden fordern daher von den Rabbinen, wenn sie

Digitized by Google

es auch noch nicht klar aussprechen, das lebendige begeisternde Wort, die gemüth- und geistumfassende Belehrung über die wichtigsten und ewig dauernden Wahrheiten der Religion; sie fordern ferner, und sie fordern es um so ernster, je mehr sie der orthodoxen Form zugethan sind, daß die Rabbinen, die Vertreter der Lehre, hinlängliche wissenschaftliche Bildung, hinlängliche Gewandheit in der Muttersprache besitzen um mit Erfolg den mancherlei feindlichen Angriffen begegnen, als auch bei den Behörden das Interesse der Religion vertreten zu können.

Bis auf einige Wenige, die, es ist wahrlich nicht zu viel von ihnen gesagt, ihren Gemeinden Schmach und Verdruß bereiten, erkennen auch die Rabbinen die Anforderung der Zeit an. Statt der herkömmlichen sophistischen Disputationen, zwei Mal jährlich, denen dann gewöhnlich einige boshafte Persönlichkeiten als moralischer Appendix beigefügt waren, werden jetzt von den meisten alle 4 Wochen moralische Vorträge gehalten, und wenn diese auch noch sehr an die ehemaligen Deraschas streifen, so ist das von Männern nicht anders zu erwarten, die erst im reifern Alter bemühet sind sich Sprache und Bildung der Zeit anzueignen.

Aber leider! auf diese allmonatlichen Vorträge beschränkt sich auch die ganze Wirksamkeit der Rabbinen auf die Gemeinden; für Ueberwachung der Schulen, für Ertheilung des Religions-Unterrichts, für Abstellung der Mißbräuche in den Synagogen, die auch von der krassesten Orthodoxie als solche erkannt sind, ist leider nirgenwo das Geringste geschehen, höchstens wird mit sichtbarem Widerwillen der Schein beobachtet, zuweilen aber auch dieser, man wäre geneigt zu glauben, recht absichtlich verletzt*). Daß bei dieser grenzenlosen Ausdehnung der alten Regel: שב ואל תעשה עדיף, Nichts thun ist besser, auf Fälle, wo gewiß die entgegengesetzte: את לעשות לה', Es ist Zeit für Gott zu wirken, an ihrem Platze ist, das Verhältniß zwischen Gemeinden und Rabbinen nirgends so ist wie es sein sollte, ja, daß es in mehr als

*) In Zülz soll, wie wir hören, der Rabbiner sich wacker der Schule annehmen, dagegen war der einer andern Gemeinde durch nichts zu bewegen, bei einem öffentlichen Examen den Kindern auch nur eine Frage vorzulegen. Also auch hier assistentia passiva?

Digitized by Google

einer Gemeinde ein beinahe feindliches genannt werden kann, dieß kann eben so wenig überraschen, als daß, wenn ein Vergleich angestellt werden sollte, zwischen dem moralisch sittlichen Fond derjenigen Gemeinden, die einen Rabbinen besolden und derer, die keinen solchen haben, das Resultat gewiß nicht ungünstig für die Letztere ausfallen würde.

Sehr unrecht aber würde es sein, hieraus nachtheilig auf die Subjectivität der Rabbinen schließen zu wollen. Das Unglück liegt in der Sache, die sie zu vertheidigen haben, in der unbedingten Bewahrung der Legitimität für alles und jedes Herkömmliche. Wir sehen unter ähnlichen Bedingungen eine ganz ähnliche Erscheinung auch außerhalb des Judenthums. Man hat zu viel in den Kreis des Heiligen gezogen, und die sogenannte Orthodoxie hat die traurige Verpflichtung übernommen jeden Angriff auch gegen das Unbedeutendste abzuwehren. Die Kritik und die Geschichte, deren Resultate ihrem allgemeinen Inhalte nach bereits Gemeingut zu werden beginnen, haben aber den Gegensatz des Bleibenden und Vergänglichen dem Volke zum Bewußtsein gebracht: was nothwendig einen Kampf in den Individuen und eine Bewegung in der Masse erzeugen mußte. Statt daß sich nun die Rabbinen dieser Bewegung zu bemächtigen und an ihre Spitze tretend sie legal zu lenken suchten, setzen sie einen ohnmächtigen Widerstand entgegen, der mehr und mehr jede Autorität untergräbt. Es ist dieß der alte Kampf, die eigentliche Bestimmung der Entwickelungsgeschichte der Menschheit, der, Dank der allgütigen Vorsehung, so oft und scheinbar glücklich auch Renaissance-Versuche gemacht werden, dennoch immer mit dem Siege des lebendigen Geistes über die Verknöcherung geendet hat und auch dießmal enden wird. „Vorwärts!“ ist das Loosungswort der Menschheit und es bekundet die Göttlichkeit des ächten Judenthums, daß auch sein Loosungswort also lautet. Dies und nichts weiter ist nach dem Thalmud und Maimonides der Inbegriff der messianischen Lehre *).

*) Es ist auffallend, warum die ewig negirenden Frankfurther Reformer nicht diesen positiven Glaubenssatz angenommen, der ja ihre Negation eines irdischen materialistischen Messiaszwecks in sich faßt. Wir erlauben uns die jüngern Leser auf die Schlußworte des Maimonides im

Digitized by Google

Ich wiederhole es, ich bin weit entfernt, irgend einen unserer Rabbiner persönlich anzuklagen; ich kenne und achte mehrere derselben; dennoch aber behaupte ich, daß nichts, gar nichts von ihnen zur Förderung des geistigen und sittlichen Fortschritts geschieht, daß all ihre Kraft von der vergeblichen Abmühung absorbirt wird, diesen neuen Antäus, den gesunden Menschenverstand der Masse, von dem festen Grund und Boden, auf dem er mit markigen Knochen feststeht, empor zu heben zwischen Himmel und Erde, um ihn seiner Kraft zu berauben. Ueberall und selbst in unserer nächsten Nähe, in Breslau, den östreichisch-schlesischen Gemeinden, ja in Cracau bildet sich ein neuer geordneter — eigentlich der wiederhergestellte uralte einfache und würdevolle Gottesdienst, aus dem Wust mittelalterlicher Ansätze heraus; bei uns dagegen nehmen noch Verzeichnisse jerusalemitanischer Maaße und Gewichte, Kalendermacherei, Beschreibung der Sternbilder und dergl. ihre Stelle in Mitten der herrlichsten Hymnen ein, und wo in irgend einer Gemeinde ein Anfang zum Bessern gemacht wird, da geschieht es ohne, oft gegen den Willen der Rabbinen. Keiner Art von abergläubischen Unsitten bei Wöchnerinnen und Leichen wird entgegengearbeitet, obgleich solche den gläubigen Gemeinden viel gefährlicher sind, als die unbedingteste kritische Untersuchung in theologischen Zeitschriften, gegen die unsre Rabbiner dutzendweise ihr Zeter anstimmen; noch nie ist unsern Rabbinen die Nothwendigkeit klar geworden, sich in eine Synode zu versammeln, sich durch Laien über den Zustand und das Bedürfniß der Gemeinden in Kenntniß setzen zu lassen und heilsame, gemeinnützliche Beschlüsse zu fassen. „Es bleibt beim Alten, wir haben keinen Beruf, keine Macht als zu erhalten, alles, alles bis auf die Spinnweben in den alten Synagogengebäuden.“ Das ist der ewige Refrain dieser Schule; aber die ewig schaffende immer neugebährende Zeit lacht dieses ohnmächtigen Widerstands, das Todte verwest und aus der Verwesung ersprießt neues Leben, die Sonne der Wahrheit verzehrt jede Lüge, jeden Schein, jedes Blendwerk,

---

Traktat von den Königen in der alten Amsterdamer Ausgabe aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

und aus der Asche schwingt sich verjüngt in neuer Kraft der Phönix des Glaubens gen Himmel empor*). —

*) Ich finde mich veranlaßt, hier die gehässigen Angriffe eines anonymen Correspondenten in Nr. 3. des „Orients" d. J. gegen meine Person zurückzuweisen, und dessen lügenhafte Angaben der Wahrheit gemäß zu berichtigen. Die Corresp. deutet meine rein faktische Bemerkung (Januar-Heft d. Z. S. 54., wo ich die statistischen Tabellen über die Zustände der oberschlesischen Gemeinden mittheilte): „von 10 Gemeinden fehlen die Tabellen" dahin um, daß 10 Gemeinden mir dieselben verweigert hätten. Dies ist falsch, vielmehr mag der Grund theils darin liegen, daß ich den betreffenden Gemeinden meine desfallsigen Aufforderungen nicht direkt mittheilte, theils darin, daß manchen Vorstehern jener Gemeinden die Mittheilung der verlangten Notizen zu beschwerlich fallen mochte. Was meine „angemaßte Präsidentschaft" in den durch mich ins Leben gerufenen Versammlungen der oberschl. Gemeinde-Deputirten zu einem von dem Corr. gleichfalls entstellten Zwecke betrifft, so beschränkte sie sich auf die mündliche, ausführliche Auseinandersetzung jenes in meiner Einladung nur angedeuteten Zweckes. In unsrer dritten Versammlung zu Groß-Strelitz wurde ich, gegen meinen Willen, da ich mich nur zur Anfertigung der nöthigen schriftlichen Arbeiten erbot, neben andern zum Repräsentanten der Provinz erwählt. Dieß sind Thatsachen, für welche ich Gewähr leiste, und gegen die die gehässigen Angaben eines namenlosen Corresp. in den Augen des Publikums wohl kein Gewicht haben werden.

M.

Digitized by Google

IV.

Rechts-Gutachten,

die fortdauernde gesetzliche Geltung des §. 8. des Edikts vom 11. März 1812. betreffend.

Die Veranlassung zur Abgabe des geforderten Gutachtens liegt in Folgendem:

Der §. 8. des Edikts vom 11. März 1812. besagt:

Sie (die inländischen Juden) können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter, zu welchem sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

Der Erlaß des Königl. Staatsministerii vom 4ten December 1822. bestimmt:

Seine Majestät der König haben durch höchste Kabinetsordre vom 18ten August d. J. die Bestimmung des Edikts vom 11ten März 1812 §. 7 und 8:

> wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse aufgehoben, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Berlin den 4ten December 1822. — G. S. 1822. S. 224.

Es ist hiebei vorab zu bemerken, daß es sich hier nicht um ein Reskript der Ministerialbehörde handelt, indem der Erlaß nicht eine selbstständige Ansicht irgend eines besondern Ministers oder des gesammten Staatsministerii, sondern nur die Publikation einer Königlichen Willensmeinung, welcher Letztern man die Kraft als Gesetz nicht absprechen kann, enthält.

Digitized by Google

Die Frage stellt sich dahin:

ob der Erlaß des Staatsministeriums, welcher einen Königl. Kabinetsbefehl seinem Inhalte nach zur öffentlichen Kenntniß bringt, dieselbe gesetzliche Kraft in Anspruch nehmen kann, welche der Königl. Befehl selbst, wenn er direkt bekannt gemacht wäre, in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Sie findet ihre Erledigung in der Organisation der obersten Staatsbehörden. Das Hauptgrundgesetz für diese Organisation ist das Publikandum vom 16. December 1808. (Anh. der G. S. de 1806—1810, S. 361) welches später theilweise Abänderungen durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Juni 1814, (G. S. 1814 S. 40.) erfahren hat.

In keiner dieser Verordnungen ist dem Staatsministerium die Befugniß beigelegt worden, Königliche Befehle ihrem Inhalte nach mit gesetzlicher Kraft zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Vielmehr lehrt der oberflächlichste Anblick der Allg. Gesetzsammlung, daß die zur Publikation bestimmten allerhöchsten Cab.-Ordres den resp. Ministerien, oder dem Staatsministerio mit dem Befehle, die Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung zu veranlassen, zugefertigt werden, und daß dieser Befehl wörtlich mit publicirt wird.

Z. B. Cab.-Ordre vom 30. Juni 1841, G. S. 1841. S. 139.

" " " 8. Febr. 1840, " " 1840. " 32.

Es ist nun unstreitig Rechtens, daß Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich aufgehoben worden sind

§. 59. Einleitung zum A. L. R.

Zwar ist hiebei der Publikation nicht gedacht. Da aber jede ausdrückliche Aufhebung eines Gesetzes ein neues Gesetz voraussetzt, welches eben die Aufhebung enthält, so unterliegt es keinem Bedenken, daß für die Kraft und Veröffentlichung dieser aufhebenden Gesetze dasselbe gelten muß, was von denjenigen Gesetzen, dessen Aufhebung bezweckt wird, gilt und resp. gegolten hat.

Das Edikt vom 11. März 1812. ist von des Königs Majestät eigenhändig vollzogen und diese Vollziehung durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden. S. 22. der G. S. de 1812.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß jede einzelne Bestimmung des Edikts und das Edikt im Ganzen alle Formen und Eigen-

Digitized by Google

schaften eines gehörig publicirten landesherrlichen Gesetzes an sich tragen.

Eben deshalb ist es apodiktisch gewiß, daß die Aufhebung desselben nur durch Dispositionen erfolgen kann, welche ihrer Seits in Betreff der Form und der Veröffentlichung die Kraft eines eigentlichen Gesetzes in Anspruch nehmen können.

Bei dem Erlasse des Staatsministerii vom 4. December 1822. walten nicht beide Bedingungen vor.

Nur die Veröffentlichung ist unangreifbar. Sie ist durch die allgemeine Gesetz-Sammlung erfolgt und die Publikation gehörig vollzogen.

Verordnung vom 27. October 1810. G. S. de 1810, S. 1.

Hiemit ist jedoch die Frage über die Natur des veröffentlichten Befehls noch nicht entschieden. Nicht Alles, was die Gesetzsammlung enthält, ist darum, weil sie es enthält, Gesetz. Nur beispielsweise mag hingewiesen werden auf die Ernennung der höhern Staatsbeamten, welche nur die Natur bloßer Bekanntmachungen, ohne alle dispositive Bestimmungen, haben, und sonach nicht unter den Begriff des Gesetzes fallen.

Die Disposition des gedachten Erlasses würde nun allerdings zu den Gesetzen zu zählen sein, wenn nicht die Form desselben der eigentlichen Natur des Gesetzes entgegen träte.

Die Mitwirkung des Staatsministerii bei Abfassung und Publikation der Gesetze ist gesetzlich und selbstständig auf die Berathung bei den Entwürfen beschränkt. Der Entwurf wird durch Königliche Sanktion und Vollziehung zum Gesetze. Hieraus folgt, daß aus dem Gesetze selbst die Königl. Sanktion und Vollziehung für die Gesammtheit der Staatsbürger wahrnehmbar sein muß, da diese unmittelbare Wahrnehmung allein zum Gehorsam gegen das Gesetz bestimmen kann.

Die Unmittelbarkeit fehlt dem Erlasse vom 4. December 1822. Derselbe publicirt nicht die darin erwähnte Cabinets-Ordre vom 18. August desselben Jahres, noch weniger erklärt er, daß des Königs Majestät die Publikation selbst anbefohlen habe

Das Staatsministerium hat keine gesetzgebende Gewalt. Die Gesammtheit der Staatsbürger ist ihm zum Gehorsam nicht ver-

Digitized by Google

pflichtet. — Ein bloßer Erlaß des Staatsministerii, selbst wenn er sich auf eine Königl. Kabinetsordre beziehen sollte, ist kein Gesetz. Nur die wörtliche, mit der Königl. Sanktion und Unterschrift und mit dem Königl. Befehle zur Publikation versehene Bekanntmachung der Kabinets-Ordre kann dieser letzteren selbst Kraft und Wirkung eines gehörig publicirten Gesetzes verleihen.

Das Resultat dieser Ausführung geht dahin:

daß rechtlich der Erlaß des Staatsministerii vom 4. December 1822 gesetzliche Kraft nicht in Anspruch nehmen kann,

woraus folgt:

daß derselbe nicht geeignet ist, §. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812. aufzuheben.

Soweit die rechtliche Ansicht. —

Ihr tritt die publicistische hinzu. Daß ein Kabinetsbefehl des Königs, auch wenn er nicht zur Berathung im Staatsrathe gelangt ist, oder der ständischen Mitwirkung entbehrt, die Kraft und Wirkung eines Gesetzes hat, kann bei der nicht geregelten Lage unseres öffentlichen Rechts nicht bezweifelt werden. Indessen ist, wie vorstehend ausgeführt, die gehörige Publikation desselben dazu nöthig.

Cabinetsbefehle aber sind nicht immer für die Oeffentlichkeit bestimmt, nicht immer will der Gesetzgeber, daß die Aeußerung seines Willens öffentlich bekannt gemacht und zum Gesetz erhoben werde. Viele Cabinetsbefehle enthalten nur gelegentliche Ansichten des Monarchen, die sich nur auf einen besondern Fall beziehen und deshalb im Allgemeinen nicht maßgebend sind.

Die Existenz der Kabinets-Ordre vom 18. August 1822 soll nicht in Zweifel gezogen werden.

Doch ist ohne deren wörtlichen Abdruck und den wörtlichen Befehl der Veröffentlichung der Zweifel darüber zulässig, ob der Inhalt derselben mit dem in dem Staats-Ministerial-Erlasse angegebenen wörtlich übereinstimmt, und namentlich, ob es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den durch die Cabinetsordre vom 18ten August 1822 ausgesprochenen Willen in der That zum allgemein gültigen Gesetz zu erheben. Dies kann jedoch umsomehr bezweifelt werden, als eine derartige Bestimmung mit der Disposition des

Digitized by Google

§. 16. der Bundesakte vom 8. Juni 1815. in Widerspruch treten würde, woselbst es wörtlich heißt:

> Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

cf. auch Wiener Schlußakte de 1820, S. 65.

Eine Aufhebung dieser Bestimmung konnte einseitig nicht erfolgen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber gegen diese Bestimmung positiv habe handeln wollen. Vielmehr liegt die Vermuthung sehr nahe, daß das Staatsministerium bei Publikation der nur für dasselbe bestimmten Cabinetsordre vom 18 August 1822. von einer irrigen Ansicht geleitet worden sei und eine bloße Instruktion des Königs an dasselbe für ein bestimmtes allgemeines Gesetz erachtet habe.

So lange dieser Zweifel auch nur in der Möglichkeit bestehen bleibt, so lange das Volk keine apodiktische Gewißheit über den Königl. Willen hat, so lange kann letzterer nicht als „Gesetz" gelten.

Digitized by Google

V.

Neueſtes aus dem Leben und der Literatur

A.

Die gewiſſenhafte Gründlichkeit, mit welcher in Preußen die Vorarbeiten und Vorbereitungen für ein zeitgemäßes Judengeſetz betrieben werden, dürfte in der Geſchichte der Geſetzgebung ohne Beiſpiel ſein. Die natürliche Folge dieſer Gründlichkeit iſt, daß die Materialien, welche behufs dieſer Vorarbeiten aus allen Theilen der Monarchie zuſammengetragen werden, am Schluſſe der Vorbereitungen, wegen der Reihe von Jahren, die inzwiſchen verfloſſen ſind, auf die jeweiligen Zuſtände nicht mehr paſſen, und daß darum der neue Geſetzentwurf auf dem Wege durch die verſchiedenen legislativen Stadien endlich ungeeignet und unbrauchbar befunden wird. Der Geſetzentwurf wird dann ad acta gelegt, die Sache der Juden ruht, und ihre Rechtsverhältniſſe verwickeln ſich im Leben immer mehr und mehr. Dann wird nach längerer Zeit, wenn irgend eine äußere Veranlaſſung die Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand hinlenkt, die in der Vorbereitung begriffen geweſene Regulirung der jüdiſchen Verhältniſſe von Neuem aufgenommen. Neue Materialien, wohl auch neue Referenten erzeugen nun Verſäumniß. Jahre vergehen, ehe ein neuer Geſetzentwurf zu Stande kommt, deſſen Inhalt aber dann wieder um ein Decennium — und glücklich wenn nur ein Dezennium — hinter der Zeit zurückſteht. So iſt es in den zwanziger Jahren geweſen, und ſo wird es — falsus utinam vates sim — auch in den vierziger Jahren ſein. Unterm 2. September 1829 ſchrieb die Regierung zu Düſſeldorf an den dortigen Magiſtrat: „Das Königl. „Miniſterium des Innern hat mittelſt Verfügung vom 29. Juli d. J. „uns benachrichtigt, daß ſo eben an der Zuſammenſtellung ſämmtlicher „Materialien, welche bei der Regulirung der bürgerlichen Verhältniſſe „der Juden in Betracht kommen, gearbeitet, und dieſe Arbeit ſo ſehr „als möglich befördert werde, um die künftige Allerhöchſte Entſchlie„ßung vorzubereiten.“ Die — ohne Erfolg gebliebene — Zuſammenſtellung des Jahres 1829 konnte natürlich im Jahre 1841 u. f. nicht mehr als Grundlage für ein neues Judengeſetz dienen, und ſo ſind in letzter Zeit bekanntlich höheren Orts die umfaſſendſten Fragen nicht bloß an ſämmtliche Regierungen und landräthliche Aemter des Inlandes, ſondern auch an viele Regierungen des deutſchen und nicht-deutſchen Auslandes behufs der möglichſt gründlichen Erforſchung der jü-

Digitized by Google

diſchen Zuſtände gerichtet worden. Wir erhalten ſo eben wieder Kenntniß von neuen — diesmal 45 — Fragen ſtatiſtiſch-gewerblichen Inhalts, welche den Landräthen zur Beantwortung zugeſtellt worden ſind. Dieſe Fragen ſind zuſammengeſtellt in einem Schema, das betitelt iſt: „Ueberſicht der perſönlichen und gewerblichen Verhältniſſe der Iſraeliten am Ende des Jahres 1843," und welches außer der laufenden Nummer und dem Namen des Kreiſes folgende Hauptrubriken enthält: Geſammtzahl der Iſraeliten in Uebereinſtimmung mit der ſtatiſtiſchen Tabelle für 1843 (Rubrik 1—3, mit-, ohne Staatsbürgerrecht, überhaupt) — Lebensalter-, Geſchlechts- und Ehe-Verhältniſſe der Iſraeliten (Rubrik 4—11) — Geſchäfts- oder Gewerbs-Verhältniſſe der ſelbſtſtändigen Mitglieder der Judenſchaften (Rubrik 12—45). Die letztere umfaſſendſte Hauptrubrik zerfällt in folgende Abtheilungen: A. Aerzte, Lehrer, Vorſteher von Bildungs-Anſtalten oder ſonſt mit Wiſſenſchaften und ſchönen Künſten beſchäftigte (Rubrik 12) — B. Von Einkommen aus eigenem Vermögen, Renten oder Penſionen oder eigenem Geſchäfts-Betrieb lebend (Rubrik 13) — C. Im Handelsbetriebe für eigene Rechnung und damit verwandten Gewerben (R. 14—21) D. In Gaſt- nnd Schenkwirthſchaft für eigene Rechnung (R. 22—25) — E. Im Betriebe von mechaniſchen Künſten und Handwerken (R. 26—28) — F. Im Betriebe der Landwirthſchaft und Gärtnerei, auch Wein- und Obſtbaues (R. 29—32) — G. In andern unter den vorigen nicht begriffenen ſelbſtſtändig betriebenen Gewerben (R. 33—35) — H. Als gewerbliche Gehülfen (R. 36—40) — I. Außerdem nähren ſich noch. (R. 41: Von der Verrichtung geringerer Communal- oder Gemeindedienſte. R. 42: Von Tagelöhner-Arbeit. R. 43: Vom Geſindedienſte. R. 44: Von beſtimmt angewieſenen Almoſen mit Einſchluß der öffentlichen Armen- und Krankenhäuſer. R. 45: Ohne nachzuweiſenden Erwerb wie auch durch Betteln). — In dem Begleitungsſchreiben iſt den Herrn Landräthen noch beſonders befohlen, bei der Aufnahme dieſer Ueberſicht alles dasjenige zu vermeiden, was bei den Juden hinſichtlich der nahe bevorſtehenden Veränderungen in ihren Verhältniſſen Aufregung hervorbringen könnte. — Wir wünſchen, daß die gedachten Ueberſichten mit ihren 45 Rubriken, auf verläßliche Weiſe ausgefüllt, ſeiner Zeit zu den Vorbereitungs-Materialien gelangen. Daß ſie zu etwas nützen mögen, würden wir wünſchen, wenn wir an die Möglichkeit glauben könnten.

Digitized by Google

B.

Die Publiciſtik hat dem Herrn Geheimrath Wolfart in Potsdam die Ehre erzeigt, ſeine unlängſt erſchienene Schrift „Ueber die Emancipation der Juden in Preußen" zu berückſichtigen, und obwohl dieſelbe nur die alten Vorurtheile und Irrthümer in der kraſſeſten und extremſten Entſtellung darbot, ſich doch auf ihre Widerlegung einzulaſſen. In einer neuen Schrift: „Art und Ziel der öffentlichen Stimme in der Preußiſchen Judenfrage" (Potsdam, Riegel 1844), weiß dieſer Autor der Publiciſtik ſchlechten Dank für ihre Herablaſſung; er lehnt ſich mit zornglühendem Eifer, den ſelbſt ſeine evangeliſche Miene nur ſchlecht verhüllen kann, gegen jede vernünftige Kritik auf und beweiſt ad hominem, daß er keiner Belehrung fähig, und alſo keiner Berückſichtigung werth war. Die Kritik wird ihm gerne das letzte Wort laſſen. Wer ſich auf einem ſo tiefen Stadium theoretiſcher Unfreiheit befindet, daß er ſich von dem ſchlechthin Gegebenen ſelbſt da nicht losſagen kann, wo ihm das vernünftige Prinzip, vermöge der ihm innwohnenden Evidenz, Anerkennung abnöthigt; wer, um den Schlüſſen und praktiſchen Endreſultaten ſeiner eigenen, zufällig einmal gefunden Logik auszuweichen, ſolch poſſirliche Seitenſprünge macht und ſolche Ausflüchte ſucht: gegen den begeht die Kritik gewiſſermaßen ein Unrecht, wenn ſie ihn herausfordert; denn er verſteht nicht mit ihren Waffen zu kämpfen. So macht es aber Herr Wolfart! Er erkennt die Nothwendigkeit der völligen Gleichſtellung der Juden in Preußen prinzipiell vollkommen an; hinterher ſollen aber Rückſichten auf das Intereſſe der chriſtlichen Staatsgenoſſen dieſe Nothwendigkeit wieder aufheben; Rückſichten, die ſo vage und illuſoriſch ſind, daß er ſie nie beſtimmt zu bezeichnen und beſtimmt abzugränzen vermag. Wörtlich heißt es (S. 13.) „Die beſchlußnehmende Staatsgewalt überblickt zuerſt das geſammte Volk mit ungetheilter Zuneigung, mit ungetheiltem Willen, ſein Wohl zu befördern. Hieraus folgt der Grundſatz der bürgerlichen Gleichſtellung, wovon ausgegangen werden ſoll. Die Staatsgewalt blickt auf den zeitigen thatſächlichen Zuſtand des Volkes, und ſieht daſſelbe getrennt in die Chriſtenheit und in die Judenſchaft (Judenheit ſcheut ſich Herr W. zu ſagen, das wäre eine Verſündigung gegen die Claſſicität des Curial-Styls.). Richtet ſich ihr Blick auf die Judenſchaft, ſo

Digitized by Google

ändert sich in jenem Grundsatze nichts, und es folgen nur Zugeständnisse, um die Lücken bis zur völligen Gleichstellung auszufüllen. Aber es bleibt nun noch übrig auch den Blick auf den Haupttheil des Volkes zu richten, auf das christliche Volk und in dem alleinigen Interesse desselben die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher die im Interesse der Judenschaft schon beschlossene Gleichstellung ausgedehnt werden kann." Heißt das nicht den Juden die vollkommenste Genugthuung geben, und den christlichen Staat des engherzigsten Egoismus zeihen? Heißt das nicht zugestehen, daß die Juden im besten Rechte sind, und daß die Staatsgewalt nur eine Art geistiges Faustrecht übt, wenn sie verhängt, daß das an und für sich eben so berechtigte jüdische Interesse dem christlichen, weil dieses quantitativ und materiell mächtiger ist, weiche? Ich sage quantitativ und materiell mächtiger, ohne zu übersehen, daß in der Ueberzeugung der Staatsgewalt das christliche Interesse auch als das qualitative und sittlich höhere erscheinen mag. Aber Ueberzeugung gegen Ueberzeugung! Dem Juden erscheint sein religiöses Interesse auf gleicher sittlicher Höhe und Berechtigung; und so lange die absolute Wahrheit einer Religion sich nicht objektiv beweisen läßt, und eben nur in der subjektiven Ueberzeugung liegt, so lange bleibt die Präponderanz des christlichen Interesses ein durch eigenthümliche historische Entwickelungen begünstigtes und festgestelltes bloßes Factum. Und bei alldem wird dieses christliche Interesse nirgends beim rechten Namen genannt, so daß man nicht weiß, ob Herr W. in der That, wie wir annehmen, das rein christlich-religiöse, oder auch das bürgerlich-sociale Interesse der übrigen Staatsgenossen durch die Gleichstellung der Juden gefährdet glaubt. Weder das eine noch das andere läßt sich erweisen; aber wer das erstere befürchten kann, der müßte consequent auch gegen die bloße Toleranz des Judenthums auftreten, weil dessen faktische Existenz schon das christliche Prinzip negirt; wer die letztere Furcht nur zu verrathen sich nicht scheut, der stellt seinem kleinlichen Egoismus, seinem ausschließlichen Kastengeist das glänzendste Zeugniß aus.

Man hat Herrn W. auf die Consequenzen aufmerksam gemacht, zu denen sein evangelisch-christlicher Staat nothwendig den Katholiken gegenüber gelangen müßte. Um diesen Consequenzen auszuweichen, verliert sich der Verf. in Deduktionen, die den Katholiken nichts weniger als schmeichelhaft sein können. Er sagt bona fide von dem Wesen des Katholicismus Dinge aus, die dessen Bekenner weit ungeeigneter zur Aufnahme in den monarchischen Staatsverband machen, als die Bekenner des Judenthums. Denn während er, wie wir oben

Digitized by Google

gezeigt, in dem Judenthum, als solchem, nicht die geringsten Hindernisse zur Gleichheit gefunden, behauptet er S. 24.: „Die römisch-katholische Confession stellt Dogmen auf, welche in keinem Staate ohne Störung der äußern Verhältnisse ihre Geltung finden können — — — zumal dann nicht, wenn in dem Staate auch andere christliche Confessionen aufgenommen sind.“ Wenn demungeachtet die Katholiken bürgerlich gleichgestellt sind, so ist dies nur der Fall, „weil es jetzt wohl zu den seltensten Erscheinungen gehört, daß ein preußischer Unterthan sich dergestalt blind papistisch auflehnen sollte, daß etc.“ — Also mit dieser precären Garantie, mit diesem schwankenden „weil es jetzt wohl zu den seltensten Erscheinungen gehört“ begnügt sich der Verf. einem nach seiner Meinung ewigen dogmatischen Hinderniß gegenüber, während gegen die Juden, deren Berechtigung er nicht in Abrede stellen kann, schon die unbestimmtesten Rücksichten ausreichen müssen. Aber in solche Verkehrtheiten und Widersprüche muß sich ein System verfangen, das von keiner begrifflichen Wahrheit ausgeht, und sich nicht logisch ergiebt, sondern das aus willkührlichem Flickwerk zusammengesetzt ist, und zu seiner höchsten Aufgabe hat, das Bestehende um jeden Preis zu apologiren. Wir wollen darum erst nicht dessen erwähnen, was der Verf. über die Nationalität der Juden (S. 31.) sagt, für deren Vorhandensein er die Beweise aus den Judengassen zu Hanau und Frankfurt vom vorigen Jahrhundert und aus dem Sturm des Warschauer Pöbels gegen die Judengewölbe herholt. Eben so wenig wollen wir den Widerspruch weiter ausführen, der zwischen der Behauptung, daß nur die jüdische Religion der völligen Gleichstellung der Israeliten mit den christlichen Staatsgenossen entgegenstehe, (S. 34.) und den von uns aus S. 13. angeführten Sätzen stattfindet. Ist ja das ganze System des Herrn W. nur ein großer Widerspruch: der Fanatismus eines fixen Begriffes, der auf dem Wege zu seiner Consequenz eingeschlafen ist, und ein ganz gutmüthiges Gesicht macht. Zudem scheint Herr W. keine sachliche Kritik ertragen zu können: er will immer Persönlichkeiten. „Wer bist Du, und was berechtigt Dich mich zu kritisiren?“ so fordert er jedem, der an seine Meinung nicht glaubt, den Paß ab, um Alter, Glaubensbekenntniß und „sonstige Merkmale“ kennen zu lernen. Der Chiffre C. J. K. (Buchhändler Carl J. Klemann) gegenüber, der in der Vossischen Zeitung mehrere auf die W'sche. Schrift bezügliche Fragen aufstellte, wird ihm so unheimlich zu Muthe, daß er diese drei Buchstaben mit wahrhaft kabbalistischer Kunstfertigkeit als Repräsentanten der drei Confessionen, Christ (evangelischer), Jude, Katholik, symbolisirt; um es nur mit keinem Anonymus

Digitized by Google

zu thun zu haben, dessen Signalement er noch nicht eingesehen (S. 9.) In dem gleichfalls ungenannten Verf. der Schrift „Herr Geheimrath Wolfart und die Juden" sieht er einen leibhaftigen Jacobiner mit der „rothen Mütze," und hört „ein anderweitiges Freiheits- und Gleichheitsgeschrei," wo die gesammte unparteiische Presse nichts als den Gesinnungsausdruck eines guten Deutschen erkannt hat.

Wir verkennen nicht im geringsten die wohlmeinende Absicht des Herrn W., der, wie er es oft anzuhören giebt, den Juden doch immer noch mehr verstattet wissen will, als der Staat ihnen gegenwärtig gewährt. Aber wir müssen fort und fort gegen dieses unorganische Flickwerk, gegen jede prinziplose hin- und herschwankende Halbheit protestiren, und sollte sie auch geschicktere Verfechter finden als Herr W. einer ist. Diese Halbheit, die der Charakter aller Gesetzgebungen über die Juden seit Constantin ist, hat sie nicht alle verderblichen Zustände in der socialen Lage der Juden erzeugt? „Hat die Geschichte nicht hinreichend gelehrt," müssen wir mit Eduard Gans rufen, „daß man nur zwischen zweien Wegen die Wahl habe: „entweder von dem Prinzip der alleinseligmachenden Kirche auszuge„hen, und auf eine streng consequente (und wenigstens in sofern lo„benswerthe) Weise die Juden vom Erdball zu vertilgen und die be„stehende Kluft mit ihren begrabenen Leibern zu füllen, oder in „der Gesetzgebung zu vergessen, daß es Juden gebe, und so die Kluft „zu füllen mit ihren auferstandenen Geistern. Nur was in „der Mitte liegt, ist vom Uebel *)."

S.

*) Vermischte Schriften I. Band S. 230.

C.

Wir könnten noch über die jüngst vollzogene sogenannte Rabbinats-Assessor-Wahl in Berlin referiren. Aber da diese Wahl nichts weiter als ein Familien-Arrangement ist, so mischen wir uns nicht hinein; auch haben wir zu der Ehrenhaftigkeit des Gewählten das Vertrauen, daß er eine so unnatürliche Stellung, wie ihm hier bereitet wird, auch nur vorläufig nicht wird einnehmen mögen.

Red.

Digitized by Google

I.

Tabellarische Uebersicht der staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Deutschland.

Ereignisse der allerjüngsten Zeit haben es fast bis zur Evidenz dargethan, daß wir Deutschen wieder auf lange, lange Zeit hinaus den kaum erwachten Glauben an die Existenz eines einigen deutschen Vaterlandes aufgeben müssen. Wir sollen wieder nichts als Preußen, Baiern, Mecklenburger, Lippe-Detmolder, Hamburger und Bremer Bürger sein, und in dem deutschen Bunde nichts anderes sehen, als wofür seine Gründungsakte ihn ausgiebt „eine feste und dauerhafte Verbindung der souveränen Fürsten und freien Städte für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's." Deutschland ist in Wahrheit der Stamm Levi des alten Bundes: dem Dienste der europäischen Gesammtheit geweiht, ohne eigene Selbstständigkeit; ein Polizei- und Militair-Stamm für Ruh' und Frieden in Europa.

Unter so gearteten Zeitverhältnissen wäre es thöricht, für die nächste Zukunft an eine würdige nationale Lösung der Judenfrage in Deutschland zu glauben. Wenn auch das Leben unaufhaltsam für eine solche Lösung fortarbeitet, wie es ja auch im Großen für das einstige Entstehen eines ächten, würdigen, nationalen Deutschlands thätig ist: so will doch die Legislatur vorläufig über die Grenzen der deutschen Bundes-Akte nicht hinausgehen; und wir wollen darum für jetzt wieder von sächsischen, mecklenburgischen, anhalt-bernburg'schen, lippe-detmold'schen und Hamburger Israeliten und ihren Verhältnissen handeln, geduldig harrend einer bessern künftigen Zeit, welche mit Einem Worte ächter Freiheit und Freisinnigkeit die Miseren solcher Zersplitterungen und Zerklüftungen zu Grabe tragen wird.

Digitized by Google

I.

Königreich Sachsen.

1) Grundgesetze für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten. §. 32 der Verfassungs-Urkunde v. 4. Sept. 1831: Jedem Landes-Einwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße [in Bezug auf die Juden: das Gesetz vom 23. Mai 1837.] Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt." — §. 33 gedachter Verfassungsurkunde: „Alle andre [nicht zu den aufgenommenen christl. Kirchengesellschaften gehörende] Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt [in Bezug auf die Juden: Gesetz v. 16. August 1838.]."

2) Amtliche Benennung (Israeliten oder Juden, israelitisch, jüdisch oder mosaisch.). In Gesetzen zwar gewöhnlich Juden, doch nicht unbedingt; so benennt sie §. 41. der allgemeinen Städte-Ordnung Israeliten, ebenso der neueste Landtags-Abschied vom 23. August 1843. ad II. No. 9. — Auch bedienen sich die Behörden meist letzterer Benennung, zuweilen auch „mosaischer Glaubensgenossen."

3) Die Israeliten sind Staatsbürger oder nicht. In Sachsen bestehet überhaupt zur Zeit noch kein Gesetz über den Begriff des Staatsbürgerrechts. — Im weiteren Sinne wird jeder mit Selbstständigkeit versehene Königl. Sächs. Unterthan so bezeichnet.

4) Sind Stadtbürger oder nicht. Ja.

5) Dürfen in allen Städten wohnen, oder nicht. Nein, blos in Dresden und Leipzig.

6) Dürfen auf dem platten Lande wohnen, oder nicht. Nein.

7) Haben das Umzugsrecht aus einem Orte nach dem andern oder nicht. Von Dresden nach Leipzig und umgekehrt haben sie das Umzugsrecht nur mit Genehmigung des Min. des Inn.

8) Dürfen jedes Gewerbe betreiben oder nicht. Dürfen in ihrem Wohnorte jedes Gewerbe treiben, mit Ausnahme des zünftigen Klein- und Ausschnitthandels, der Gast-,

Digitized by Google

Speise- und Schankwirthschaften (insofern sie nicht für Juden sind), des Branntweinbrennens und des Schacher- und Trödelhandels. Letzterer ist jedoch mit ministerieller Concession ausnahmsweise gestattet.

9) Dürfen alle (einige, keine) Handwerke betreiben. Dürfen alle Handwerke treiben; jedoch soll die Zahl der jüd. Meister an dem betreffenden Orte das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung nicht übersteigen. (In Dresden ist die Zahl der jüdischen Meister jetzt auf 27 und in Leipzig auf 3 festgestellt. — Als Lehrjungen dürfen solche Meister nur Judenknaben aufnehmen; auch ist denen, welche ein zünftiges, mit eigner Verfertigung von Waaren verbundenes Gewerbe treiben, nicht gestattet mit andern als von ihnen selbst (einschließlich ihrer Gesellen) gefertigten Waaren Handel zu treiben.

10) Dürfen jeden (einigen) Handel treiben. Einigen; s. ad 8. und 9. Der Buchhandel, der unzünftige Kleinhandel sowie das Wechsel-Geschäft ist unbedingt erlaubt; zum Grosso- und Speditionshandel bedarf es einer ministeriellen Concession.

11) Dürfen jede (einige, keine) Art Grundstücke besitzen. Jeder einheimische Jude darf in seinem Wohnorte ein Grundstück besitzen, solches jedoch vor Ablauf von zehn Jahren nicht freiwillig wieder veräußern, den Fall einer Erbtheilung ausgenommen. — Auch ist es jedem Juden gestattet, eine Realgerechtigkeit, an deren Besitz die Ausübung eines von ihm betriebenen Handwerks gebunden ist, in seinem Wohnorte zu erwerben.

12) Dürfen alle (einige, keine) Staatsämter bekleiden. Nach der früheren Verfassung wurden blos Bekenner der Augsburgischen Confession zu einem Staatsamte in Sachsen zugelassen, seit dem Posner Frieden v. 11. Dec. 1806. auch Katholiken, und seit 1810. auch Reformirte. Hinsichtlich anderer Glaubensgenossen bestehet, sofern nicht die deutsche Bundesacte eine Aenderung hervorgerufen hat, implicite noch das frühere Verbot; jedoch ist wegen der Juden weder in der Verfassungsurkunde noch sonst in einem neuern Gesetze etwas ausdrücklich darüber bestimmt.

Digitized by Google

13) Dürfen alle (einige, keine) Stadt-Aemter bekleiden. Zu Stadträthen und Stadtverordneten können sie nicht gewählt werden; doch sind bis jetzt 2 Juden — mit höherer Genehmigung — zu Mitgliedern der städtischen Armenbehörden und ein jüdischer Arzt zum verpflichteten Todtenbeschauer (auch christlicher Leichen) ernannt worden. (Zur Begutachtung des Entwurfs der Wechselordnung sind 2 Israeliten von Seiten des Justiz-Ministeriums zugezogen worden).

14) Sind militairpflichtig oder nicht. Ja.

15) Sind im Militair-Avancement unbeschränkt oder nicht. Hierüber ist nichts festgesetzt, zur Zeit ist ein Jude zum Unterofficier befördert worden. Bei der Communalgarde sind Juden zu Offizieren erwählt und als Solche auch von der höhern Behörde anerkannt worden.

16) Dürfen Advokatur betreiben oder nicht. Die Ständeversammlung sprach sich in der an die Staats-Regierung im Jahre 1837 erlassenen ständischen Erklärung authentisch dahin aus, daß daß Justizministerium befugt sei, Juden vermittelst Dispensation zur Advocatur zuzulassen. Eine Königliche Resolution ist hierauf nicht bekannt geworden.

17) Dürfen Apotheken besitzen oder nicht. Nein.

18) Haben Stimmrecht in Staatsangelegenheiten oder nicht. Nein.

19) Haben Stimmrecht in Stadtangelegenheiten oder nicht. Nein, mit Ausnahme jedoch in Communalgarden-Angelegenheiten, wo sie Stimm- und Wahlrechte haben.

20) Dürfen Ehen mit Christen eingehen oder nicht. Eine Minorität in der Ständeversammlung von 1837 trug auf Zulassung solcher Ehen an, unter der Bedingung, daß die Kinder in der christlichen Religion zu erziehen seien. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

21) Zahlen besondere Abgaben oder nicht. Nein.

22) Ihr Cultus wird vom Staate beaufsichtigt oder nicht. Ja, ebenso das Schulwesen.

23) Ihre Cultusbeamte sind Staatsdiener oder nicht. Im eigentlichen Sinne ist der Oberrabbiner zwar nicht

Digitized by Google

Staatsdiener, indem er von der Gemeinde erwählt und seine Besoldung von derselben empfängt, jedoch wird er vom Ministerio des Cultus bestätigt, in sein Amt eingewiesen, kann ohne dessen Anordnung nicht entlassen werden und ist auch auf „Gehorsam gegen den König und die Staatsgesetze" zu vereiden. (Ministerial-Verordnung v. 25. Febr. 1837.).

24) Ihr Cultus erhält regelmäßige Geldunterstützung vom Staate oder nicht. Ja, laut Verordnung v. 30. Jan. 1836; seitdem in den ständischen Bewilligungen jeder Finanzperiode wiederholt. — Seit dem 1. Jan. 1843. erhält auch israelitische Schulwesen Geldunterstützung vom Staate.

25) Besondere Bemerkungen über einzelne in vorstehenden Rubriken nicht erwähnte Verhältnisse. (Besondere Beschränkungen im Gebrauch der Vor- und Zunamen, im Bewohnen gewisser Stadttheile, in der Theilnahme an gewissen Versammlungen, in der Ablegung der Eide; exceptionelle Abweichungen von gesetzlich bestehenden Verhältnissen u. dergl. m.) Beschränkungen im Gebrauch der Vor- und Zunamen finden nicht statt; jedoch darf weder der Geschlechtsname, noch der bürgerliche Vorname, welche beide in den vom Stadtmagistrate und vom israelischen Gemeindevorstande geführten Geburtslisten eingetragen sind, willkürlich wieder verändert werden. — Im Bewohnen gewisser Stadttheile finden keine Beschränkungen statt. — In der Ablegung der Eide gilt das Gesetz vom 30. Mai 1840, wonach „alle unnöthige und unpassende Ceremonien" (wie es darin heißt) entfernt sind, und das Verfahren dem bei Eidesleistungen christlicher Glaubensgenossen thunlichst ähnlich ist. — Hinsichtlich der inländischen Juden findet noch die Beschränkung statt, daß, obgleich sie Pfandrechte auf Immobilien in demselben Maaße, wie Christen, erwerben dürfen, sie doch nur dann in den Besitz des verhafteten Grundstücks gesetzt werden können, wenn sie zu dessen eigenthümlicher Erwerbung befähigt sind (s. oben ad 11.) — Außerdem sind weitere Rechtsbeschränkungen in Bezug auf inländische Juden nicht bekannt; doch dürfen sie Ehebündnisse nur in Gegenwart des Oberrabiners oder dessen Stellvertreters gültiger-

Digitized by Google

weise schließen. Ein Ehebündniß mit einer Ausländerin darf ein inländ. Jude nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern schließen. (Verordnung v. 6. Mai 1839.). — Die bleibende Niederlassung ausländischer Juden in Sachsen kann nur mit Genehmigung des Ministerium des Innern und unter Zustimmung des betreffenden Stadtmagistrats und der Stadtverordneten erfolgen. — Der zeitweilige Aufenthalt ausländischer Juden, insofern sie nicht Handel treiben, ist in Dresden und Leipzig unbedingt gestattet; in einem andern Orte des Landes bedarf es zur Erlaubniß eines länger als vierwöchentlichen Aufenthalts ausländischer, auch nicht Handel treibender Juden der Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Direction. — Ausländische jüdische Dienstboten und Lehrlinge dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern sich im Lande aufhalten. — Ausländischen jüdischen Handlungsdienern, Apothekergehülfen, Müllerburschen und in ähnlicher Beziehung Reisenden ist der Aufenthalt in allen Städten (nicht aber auf dem platten Lande) gestattet; übersteigt aber ein solcher Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, so ist die Genehmigung der Kreis-Direktion einzuholen. (Verordnung vom 6. Mai 1839). —

II.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

1) Grundgesetze für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten. Judenordnung vom 20. Juni 1823. Nachtrag zu derselben vom 5. Mai 1833.

2) Amtliche Benenung (Israeliten oder Juden, israelitisch, jüdisch oder mosaisch.). Mit Ausnahme der Bezeichnung „mosaisch" werden alle diese Benennungen gebraucht.

3) Die Israeliten sind Staatsbürger oder nicht. Nach §. 1. der Judenordnung haben die Juden mit Ausnahme derjenigen Beschränkungen, welche das Gesetz ausdrücklich enthält, gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen, sind demnach auch Staatsbürger, und sogar zu Staatsämtern berechtigt. S. übrigens No. 19.

Digitized by Google

4) Sind Stadtbürger oder nicht. Sind es überall, mit Ausnahme der Stadt Geisa. S. No. 19.

5) Dürfen in allen Städten wohnen, oder nicht. Wenn sich dieselben an einem anderen Orte, als dem bisher von ihnen bewohnten, niederlassen wollen, so müssen sie hierzu durch einen förmlichen Beschluß von ⅔ sämmtlicher stimmfähiger Einwohner und durch die Erlaubniß der Landesdirection ermächtigt werden. Dieselbe darf die Aufnahme versagen, nie aber gegen den Gemeindebeschluß anordnen.

6) Dürfen auf dem platten Lande wohnen, oder nicht. Dasselbe Verhältniß, wie in den Städten.

7) Haben das Umzugsrecht aus einem Orte nach dem andern, oder nicht. S. die vorigen 2 Nummern.

8) Dürfen jedes Gewerbe betreiben, oder nicht. Ausgeschlossen sind die Bierbrauerei, Metzgerei, Bäckerei und die Schenk- und Gastwirthschaft.

9) Dürfen alle (einige, keine) Handwerke betreiben. S. die vorigen Nummern.

10) Dürfen jeden (einigen) Handel treiben. Dürfen jeden Handel treiben. Von mehreren Söhnen einer jüdischen Familie, welche solchen treiben, darf jedoch nur einer heirathen; die übrigen erhalten nur dann die Heiraths-Erlaubniß, wenn sie ein anderes Gewerbe betreiben.

11) Dürfen jede (einige, keine) Art Grundstücke besitzen. Unbeschränkt.

12) Dürfen alle (einige, keine) Staatsämter bekleiden. Gesetzlich sind sie hierzu berechtigt. Vom Staatsminister Schweitzer ist jedoch in dessen Handbuch des öffentlichen Rechtes im Großherzogthum S. Weimar die Ansicht ausgesprochen, daß die Juden deshalb nicht Staatsbeamten werden können, weil sie den vorgeschriebenen christlichen Eid nicht schwören können.

13) Dürfen alle (einige, keine) Stadt-Aemter bekleiden. Dürfen gesetzlich alle Stadtämter bekleiden. (S. No. 19.)

14) Sind militairpflichtig, oder nicht. Sind militairpflichtig.

15) Sind im Militair-Avancement unbeschränkt

Digitized by Google

oder nicht. Ist noch kein conkreter Fall vorgekommen; dem Gesetze nach wären sie allerdings, gleich ihrer Befähigung zum Staatsdienst, hierin unbeschränkt.

16) Dürfen Advocatur betreiben oder nicht. Dem Gesetze nach, gewiß; auch hat das Ministerium einen Rechtscandidaten jüd. Bekenntnisses die Zusage auf eine Advocatur gegeben.

17) Dürfen Apotheken besitzen oder nicht. Dürfen gesetzlich Apotheken besitzen.

18) Haben Stimmrecht in Staats-Angelegenheiten oder nicht Nach der landständischen Verfassung ist zur Wahl eines Abgeordneten christliche Geburt erforderlich.

19) Haben Stimmrecht in Stadt-Angelegenheiten oder nicht. Haben den Gesetzen nach es allerdings; ein concreter Fall ist noch nicht vorgekommen.

20) Dürfen Ehen mit Christen eingehen oder nicht. Dürfen solche Ehen eingehen; jedoch müssen die Kinder in der christlichen Religion erzogen werden.

21) Zahlen besondere Abgaben oder nicht. Zahlen keine besondern Abgaben. Die Adeligen machen jedoch Ansprüche auf Schutzgeld, sind aber damit im Rechtswege abgewiesen worden. Die Bestimmung der Judenordnung hierüber ist zweifelhaft.

22) Ihr Cultus wird vom Staate beaufsichtigt oder nicht. Wird vom Staate beaufsichtigt.

23) Ihre Cultusbeamte sind Staatsdiener oder nicht. Der Land-Rabbiner ist Staatsdiener und die jüdischen Schullehrer stehen im gleichen Range mit den christlichen.

24) Ihr Cultus erhält regelmäßige Geldunterstützung vom Staate oder nicht. Erhält regelmäßige, und auch extraordinäre Unterstützung.

25) Besondere Bemerkungen über einzelne in vorstehenden Rubriken nicht erwähnte Verhältnisse. (Besondere Beschränkungen im Gebrauch der Vor- und Zunamen, im Bewohnen gewisser Stadttheile, in der Theilnahme an gewissen Versammlungen, in der Ablegung der Eide; exceptionelle Abweichungen von ge-

Digitized by Google

setzlich bestehenden Verhältnissen u. dgl. m.) Wo den Juden bisher (es war dieses jedoch nur in der Stadt Geisa der Fall) ein eigner Bezirk des Ortes zum Aufenthalte angewiesen ist, verbleibt es nach der Judenordnung bei dieser Einrichtung. — Bei der Ablegung von Eiden finden auch noch Beschränkungen, resp. gewisse Förmlichkeiten statt. — Ferner haben die Juden die Kosten ihrer Armenverwaltung allein zu tragen. — Auswärtige Juden dürfen nicht in das Großherzogthum aufgenommen werden. — Hinsichtlich des Handels auf Jahrmärkten verbleibt es bei den Einrichtungen, Statuten und Privilegien der betreffende Orte. (So darf der Jahrmarkt in Jena von keinem Juden bezogen werden). Handelsverträge zwischen Juden und Christen, wobei der Letztere Schuldner bleibt, unterliegen, wenn der christliche Theil nicht wechselfähig ist, einer gerichtlichen Bestätigung, und sind ohne dieselbe ungültig. (Die Juden in den Städten Weimar, welche daselbst größere Handels- und Wechselgeschäfte treiben, oder als Innungsverwandte und Concessionisten einen offenen Laden haben, sind jedoch von dieser Beschränkung ausgenommen.) Im Widerspruch mit der Judenordnung erklärt die höchsten Ortes bestätigte Städtordnung für Geisa vom 4. März 1825 die dortigen Juden nur für Schutzjuden, und schließt sie als Nichtbürger von mehreren Berechtigungen, mit Ausnahme derer, welche die Judenordnung ihnen ausdrücklich einräumt, aus. Von einem städtischen Schutzgeld sind sie jedoch befreit.

III.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

(Mit Inbegriff des frühern Herzogthums Hildburghausen und des Fürstenthums Saalfeld).

1) Grundgesetze für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten. Es sind deren zwei: 1) das Patent vom 5. Januar 1811 für das Herzogthum S. Meiningen, ausgedehnt im Jahre 1835 auf die saalfeldischen Ortschaften; und 2) das Edict vom 11. Mai 1814 für das (ehemalige) Herzogthum Hildburghausen.

2) Amtliche Benennung (Israeliten oder Juden,

Digitized by Google

israelitisch, jüdisch oder mosaisch.) Juden, jüdisch und mosaisch.

3) Die Israeliten sind Staatsbürger oder nicht. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen sind sie nach dem genannten Patente keine Staatsbürger und können vorläufig auch keine werden. Im Herzogthume Hildburghausen kann jeder Staatsbürger werden, wenn er 1) 21 Jahr alt ist, 2) deutsch lesen und schreiben kann, 3) den Gesetzen wegen der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste Genüge geleistet hat und entweder 4) ein Gewerb ordentlich erlernt hat, in einer deshalb vorzunehmenden Prüfung wohl bestehet, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringt, auch ein zum Betrieb seines Gewerbes erforderliches Kapital nachweist, oder 5) sich dem Ackerbau widmet und so viele Grundstücke eigenthümlich oder pachtweise inne hat, um mit einer Familie davon leben zu können. Die Kaufmannschaft muß in einer fremden soliden Handlung erlernt und mehrere Jahre in einer solchen geübt werden, auch muß jeder zu deren Betrieb 2000 Fl. eigen besitzen und einen offenen Laden halten. Dieses Staatsbürgerrecht gehet aber nicht auf die Kinder über, sondern jeder Einzelne muß es sich nach eben angegebenen Bedingungen erwerben; bis dahin wird er als Schutzjude betrachtet.

4) Sind Stadtbürger oder nicht. Nach dem Hildb. Edicte können israel. Staatsbürger wie jeder Christ das Stadtbürgerrecht erlangen, es ist aber bis jetzt nur Wenigen zu Theil geworden. Nach dem Meininger Patent können sie es nicht werden; als Eingeborne, Unterthanen und Landeskinder werden sie aber erklärt.

5) Dürfen in allen Städten wohnen, oder nicht. Nach dem Meininger Patente dürfen sie nirgends, wenn nicht mit Einwilligung des betreffenden Ortes und hoher Genehmigung, wohnen, wo sie nicht schon vor 1811 gewohnt, was nun in keiner Stadt der Fall war; bloß in der Stadt Meiningen haben zwei Familien die Erlaubniß zum Wohnen und zum Häuserkauf für sich selbst erlangt. Nach dem Hildb. Edicte können Staatsbürger, wenn sie das Ortsbürgerrecht erlangt, in allen Städten wohnen (Anwendung hat dieses Gesetz aber noch nirgends gefunden), Schutzjuden können nur von den ihnen angewiesenen Orten als Schutzverwandte

Digitized by Google

und Hintersassen aufgenommen werden, was nur in der Stadt Hildburghausen der Fall ist.

6) Dürfen auf dem platten Lande wohnen oder nicht. Dürfen auf dem platten Lande wohnen, aber nur an ihren bisherigen Wohnorten. Staatsbürger dürfen nach dem Hilds. Edicte sich überall im Lande niederlassen, wenn sie das Ortsbürgerrecht erlangt, aber dieses ist gerade der schwierige Punkt.

7) Haben das Umzugsrecht aus einem Orte nach dem andern oder nicht. Haben es nicht, ausgenommen Staatsbürger nach dem Hildburg. Edicte.

8) Dürfen jedes Gewerbe betreiben oder nicht.
9) Dürfen alle (einige, keine) Handwerke betreiben. Nach dem Mein. Patente dürfen sie jedes Gewerbe und Handwerk betreiben; nach dem Hildb. Edicte sind sie von den Gewerben, welche mehr die Natur des Handels haben, als von der Brauerei, Gastwirthschaft, dem Wein- und Bierschank, imgleichen der Bäckerei ausgeschlossen. Vom Fleischerhandwerk soll nur einer in der Stadt Hildburghausen und einer zu Simmershausen (diese sind nämlich die Orte, wo im Hildburghausischen Juden wohnen) sein dürfen, Schutzgenossen dürfen hingegen kein bürgerliches Gewerbe treiben.

10) Dürfen jeden (einigen) Handel treiben. Dürfen jeden Handel treiben, jedoch nur, wer ein Handelspatent erlangt hat, was nur Einem in einer Familie zu Theil wird; es darf nur ein Sohn einer Familie auf den Grund des Handels heirathen, wer das Gewerbe eines Hausirers, Schacherers oder Mäklers und Schmusers (?) treibt, darf nicht heirathen. Nach dem Hildb. Edicte dürfen Staatsbürger dem Nahrungszweig des Geldmäkelns, des Leihens auf Pfänder, des Hausirs- und Schacherhandels nicht treiben; Schutzjuden dürfen nur nach dem im Schutzbriefe enthaltenen Bestimmungen Handel treiben, und gar nicht heirathen.

11) Dürfen jede (einige, keine) Art Grundstücke besitzen. Nach dem Mein. Patent dürfen sie an ihren Wohnorten Häuser und Grundstücke besitzen, erwerben und pachten; der Besitz von Grundstücken wird aber nur unter der Bedingung zugestanden,

Digitized by Google

daß sie solche selbst oder durch jüdisches Gesinde und jüdische Taglöhner bebauen. Nach dem Hildb. Edicte können Schutzjuden kein Grundeigenthum besitzen, sondern nur pachten und durch jüdische Knechte bebauen. Staatsbürger können Häuser und Grundstücke erwerben, jedoch Feldgüter nur zum eignen Anbau und Häuser nur zur eignen Bewohnung; für Güter und Häuser, welche sie nicht selbst oder durch jüdische Knechte bebauen oder bewohnen, stehet jedem andern Ortsbürger ein Rückkaufsrecht zu. Das Obereigenthum an Grundstücken, ohne das nutzbare Eigenthum, so wie gutsherrliche Rechte überhaupt, können Juden nicht erlangen. Nach einer spätern Bekanntmachung (No. 18. S. 98. d. R. Bl. 1815) dürfen selbst die mit dem vollen Staats- und Ortsbürgerrechte versehene Juden, besonders wenn sie Handel treiben, weder am Markte, noch an der obern Marktstraße zu Hildburghausen Häuser besitzen, und in den übrigen Stadttheilen dürfen sie allesammt nur 6 Häuser besitzen. (Bis jetzt ist noch kein Haus den Juden in Hildburghausen, da ihnen die Stadt das Ortsbürgerrecht verweigert, zugeschrieben, sondern sie müssen einen Lehnsträger haben).

12) Dürfen alle (einige, keine) Staatsämter bekleiden. Nach dem Mein. Patente können sie keine Staatsämter bekleiden, wohl aber nach dem Hildb. Edicte, welches letztere jedoch noch streitig gemacht wird. — Nach dem Grundgesetze von 1829 gehört zur activen und passiven Wählbarkeit der Landstände christliches Glaubensbekenntniß.

13) Dürfen alle (einige, keine) Stadt-Aemter bekleiden. Nach dem Mein. Patente nicht, wohl aber nach dem Hildb. Edicte, wenn sie nicht nur das Staats-, sondern auch das Ortsbürgerrecht erlangt haben. — Zum Schieds- und Friedensrichter-Amte gehört nach einer spätern Verordnung von 1835 christl. Glaubensbekenntniß.

14) Sind militairpflichtig oder nicht. Ja.

15) Sind im Militair-Avancement unbeschränkt oder nicht. Das Mein. Patent spricht sich hierüber nicht aus; nach dem Hildb. Edicte sind die israel. Staatsbürger den christlichen Unterthanen in allem gleich, worin das Edict keine besondern Einschränkungen enthält, sie sind daher (der Fall selbst ist noch nicht

Digitized by Google

vorgekommen) im Militär-Avancement unbeschränkt, nur vom Dienste beim Leibregiment sollen die jetzigen Hausväter verschont bleiben.

16) Dürfen Advocatur betreiben oder nicht. Wohl nach dem Hildb. Edicte, aber nicht nach dem Mein. Patente.

17) Dürfen Apotheken besitzen oder nicht. Wohl nach dem Hildb. Edicte, das Mein. Patent spricht sich hierüber nicht aus.

18) Haben Stimmrecht in Staats-Angelegenheiten oder nicht. Hierzu wird nach dem Grundgesetze von 1829 christl. Glaubensbekenntniß gefordert.

19) Haben Stimmrecht in Stadt-Angelegenheiten oder nicht. Nach dem Mein. Patente nicht, wohl aber nach dem Hildb. Edicte, wenn sie als Ortsbürger aufgenommen sind.

20) Dürfen Ehen mit Christen eingehen oder nicht. Nein.

21) Zahlen besondere Abgaben oder nicht. Nach dem Mein. Patente müssen sie Schutzgeld bezahlen; jedoch entrichten diejenigen, welche sich auf eine andere Weise als vom Handel, Schachern und Makeln nähren, bloß das in Ansehung christl. Schutzverwandten eingeführte Schutzgeld. Staatsbürger sind nach dem Hildb. Edicte davon befreit.

22) Ihr Cultus wird vom Staate beaufsichtigt oder nicht. Die kirchlichen Angelegenheiten der Juden besorgt eine Deputation des Consistoriums mit Zuziehung des Landrabiners (Edict vom 21. Januar 1829. Gesetz-Sammlung No. 3.). Nach dem Hildb. Edicte müssen die Kinder der Juden ohne Ausnahme gleich denen andrer Unterthanen die christl. Schulen besuchen; nur ihren Religionsunterricht dürfen sie von jüdischen Lehrern erhalten. Diese aber müssen die Autorisation der Kirchen- und Schulen-Deputation erhalten und vereidet sein.

23) Ihre Cultusbeamte sind Staatsdiener oder nicht. Sind Staatsdiener; sind im Staatslexicon mit aufgeführt.

24) Ihr Cultus erhält regelmäßige Geldunterstützung vom Staate oder nicht. Der Staat giebt jährlich 100 Fl. rh. zur Besoldung des Landrabiners.

25) Besondere Bemerkungen über einzelne in

Digitized by Google

vorstehenden Rubriken nicht erwähnte Verhältnisse. (Besondere Beschränkungen im Gebrauch der Vor- und Zunamen, im Bewohnen gewisser Stadttheile, in der Theilnahme an gewissen Versammlungen, in der Ablegung der Eide; exceptionelle Abweichungen von gesetzlich bestehenden Verhältnissen u. dgl. m.) Im Gebrauch der Namen keine Beschränkung. Die Eidesleistung geschieht in dem ehemaligen Herzogthume Hildburghausen nach einer Specialverordnung vom 21. Januar 1737 mit viel lästigern und kränkendern Formen als die Vorschrift der Reichskammergerichtsordnung von 1555. (P. 1. Tit. 86.), nach welcher in den übrigen Landestheilen der Eid geleistet wird. (Eine Gesetzvorlage, wie sie den zunächst zusammentretenden Landständen zur Berathung vorgelegt werden soll, läßt wenig zu wünschen übrig. Auch liegt ein Gesetz in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden des Herzogthums vor, welches sehr viel Gutes enthält.) Die Reichsgesetze in Betreff der Verträge zwischen Juden und Christen haben im Herzogthum Meiningen noch Gültigkeit, obgleich sie beim Volke längs vergessen sind. Nach dem Hildb. Edicte dürfen Juden mit Allen, welche in erster Instanz unter den Untergerichten stehen, und nicht wechselfähig sind, solche Verträge, welche nicht sogleich von beiden Theilen erfüllt werden, nur gerichtlich, und zwar nur vor deren ordentlicher Obrigkeit eingehen, sonst findet keine Klage statt. Nach einem Edicte vom 17. Juni 1826 ist dieses für Staatsbürger, welche ordentliche kaufmännische Geschäfte treiben, insbesondere einen offenen Laden haben, aufgehoben worden. Für ihre Glaubensgenossen können nach dem Hildb. Edicte Schutzjuden gegen Nichtjuden kein vollgültiges Zeugniß geben.

IV.

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

1) Grundgesetze für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten. Nach landesherrlichem Edict vom 1ten Jan. 1810 sollen diejenigen Juden, welche ein bürgerliches Gewerbe, oder eine Kunst oder Wissenschaft erlernt haben, zum Ge-

Digitized by Google

nusse staatsbürgerlicher Vorrechte, gleich den christl. Unterthanen, mit Uebernehmung aller diesen letztern obliegenden Pflichten, zugelassen, dagegen von den bisherigen besondern Abgaben der Judenschaft befreit werden. — Nach Gesetz vom 30. Jan. 1832 sind die Israeliten allen bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und in Ehesachen die allgem. Landesgesetze auf sie anzuwenden.

2) Amtliche Benennung (Israeliten oder Juden, israelitisch, jüdisch oder mosaisch.) Israeliten. Israelitisch. Jüdisch.

3) Die Israeliten sind Staatsbürger oder nicht. Sind Staatsbürger.

4) Sind Stadtbürger oder nicht. Ja.

5) Dürfen in allen Städten wohnen oder nicht. Ja, nach eingeholter Erlaubniß der Regierung.

6) Dürfen auf dem platten Lande wohnen oder nicht. Ja, nach Genehmigung der Regierung.

7) Haben das Umzugsrecht aus einem Orte nach dem andern oder nicht. Ja.

8) Dürfen jedes Gewerbe betreiben oder nicht. Jedes Gewerbe, nur in einigen Orten nicht die Bierbrauerei.

9) Dürfen alle (einige, keine) Handwerke betreiben. Alle.

10) Dürfen jeden (einigen) Handel treiben. Jeden, nur in einigen Orten nicht mit Colonialwaaren.

11) Dürfen jede (einige, keine) Art Grundstücke besitzen. Dürfen jede Art Grundstücke besitzen.

12) Dürfen alle (einige, keine) Staatsämter bekleiden. Haben bis jetzt keine erhalten.

13) Dürfen alle (einige, keine) Stadtämter bekleiden. In Ballenstedt ist ein Jude unter den Stadtverordneten.

14) Sind militairpflichtig oder nicht. Ja.

15) Sind im Militair-Avancement unbeschränkt oder nicht. Ist noch nicht in Frage gekommen.

16) Dürfen Advocatur betreiben oder nicht. Ist noch nicht in Frage gekommen.

17) Dürfen Apotheken besitzen oder nicht. Desgl.

Digitized by Google

18) Haben Stimmrecht in Staats-Angelegenheiten oder nicht. Ja.

19) Haben Stimmrecht in Stadt-Angelegenheiten oder nicht. Ja.

20) Dürfen Ehen mit Christen eingehen oder nicht. Ist noch nicht in Frage gekommen.

21) Zahlen besondere Abgaben oder nicht. Nein.

22) Ihr Cultus wird vom Staate beaufsichtigt oder nicht. Wird beaufsichtigt.

23) Ihre Cultusbeamte sind Staatsdiener oder nicht. Der Landesrabbiner ist Staatsdiener.

24) Ihr Cultus erhält regelmäßige Geldunterstützung vom Staate oder nicht. Der Landesrabbiner erhält einen Theil seines Gehalts und die israel. Schule zu Bernburg ihren Heizungsbedarf vom Staate.

25) Besondere Bemerkungen über einzelne in vorstehenden Rubriken nicht erwähnte Verhältnisse. (Besondere Beschränkungen im Gebrauch der Vor- und Zunamen, im Bewohnen gewisser Stadttheile, in der Theilnahme an gewissen Versammlungen, in der Ablegung der Eide; exceptionelle Abweichungen von gesetzlich bestehenden Verhältnissen u. dgl. m.). Im Gebrauch der Vor- und Zunamen sind die Israeliten eben so wenig beschränkt, als im Bewohnen gewisser Stadttheile, oder in der Theilnahme an allen Versammlungen. Die Ablegung der Eide findet im ganzen Lande nur unter Zuziehung des Landesrabbiners und eines jüdischen Zeugen in der Synagoge unter zeitgemäßer Verwarnung bei Thora, Schaufäden und Gebetriemen, jedoch nur in besonders bedeutenden, von den Parteien verlangten, Fällen Statt. Die frühere, sehr inhumane Eidesablegungsweise ist seit einigen Jahren (auf Betreiben des Landesrabbiners) abgeschafft. Zu dem Vereine für Unterstützung armer isr. Knaben zur Erlernung der Handwerke, Künste, Wissenschaften und des Ackerbaues (vom Landesrabb. gegründet und bis jetzt dirigirt) giebt der Herzog einen jährlichen Beitrag.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

II.

Unsere Gegenwart.

Mit besonderer Beziehung auf den gleichnamigen Aufsatz des Herrn Rebenstein (1. Heft S. 7—25.).

Von Dr. S. Holdheim.

(Schluß.)

Wir würden schon hier von Hrn. R. Abschied nehmen, wenn nicht die uns so eben zugekommene Fortsetzung seines Aufsatzes — dessen frühern Besitz wir der freundlichen Mittheilung der Redaktion verdanken — den wir mit ungemeinem Interesse gelesen, uns noch zu einigen Erörterungen Veranlassung gegeben hätte. Hr. R. versucht eine Darstellung der bisher in verschiedener Weise sich geltend gemachten verschiedenen Ansichten über eine zeitgemäße Reform des Judenthums, oder wie sie Hr. R. nennt, der verschiedenen Judenthümer. In Allem, was er in der lebendigen Schilderung des rabbinischen Judenthums und der beim ersten Ankämpfen gegen dasselbe zum Vorschein gekommenen Fractionen, Mosesthum, Prophetenthum äußert, wird er nur allseitige und unbedingte Zustimmung zu gewärtigen haben. Hierauf läßt Hr. R. S. 88. die Schilderung des — von ihm also bezeichneten — neurabbinischen Judenthums folgen, und nachdem er dieses S. 89 und 90 kritisch aufgelöst, kommt das von ihm mit dem Ausdruck des biblisch rationalen, oder neubiblischen benannten Judenthums an die Reihe. Wir müssen in diesem letztern unser eigenes in der Einleitung unserer Schrift entwickeltes Prinzip erkennen, ohne zu wissen, ob Hr. R., der alle die markirenden und charakteristischen

Digitized by Google

Bezeichnungen, womit wir diese unsere Ansicht darlegten, durch andere umschrieben, wiedergegeben, uns diese Ehre hat zuerkennen wollen. Wenigstens ist es uns unbekannt geblieben, daß auch andere Schriftsteller diese Ansicht von einer gründlichen Reform des Judenthums ohne Hülfe des Rabbinismus und der s. g. Tradition, sondern durch eine von der rabbinischen Grundanschauung und Bibelauffassung völlig abweichende, natürliche und nüchterne Schrifterklärung und scharfe Trennung alles Vergänglichen von dem Bleibenden im mosaischen Judenthume (S. die Vorrede zu unserer Schrift) wissenschaftlich durchgeführt habe. Wenn Hr. N. den Vertretern dieser Ansicht „die Scheu vor dem bestimmten Ausdruck dessen, was man zwischen den Zeilen dennoch sagen muß" (S. 91.) vorwirft, so können wir uns von diesem Vorwurfe durchaus nicht getroffen fühlen, da wir uns einer solchen Scheu einerseits nicht bewußt sind, andererseits uns auf die Thatsache berufen zu müssen glauben, Alles, was zur Begründung unserer Ansicht uns wenigstens nothwendig geschienen hat, mit dürren und deutlichen Worten gesagt zu haben. Wenn dessenungeachtet noch manche Lücke in der Begründung offen geblieben sein mag, so wäre dies unseres Dafürhaltens mehr dem Mangel an Kraft, das Object der Wahrheit tiefer und allseitiger zu begründen und zu wissenschaftlicher Klarheit zu bringen, als der Scheu, diese Begründung so klar als möglich auszusprechen, anzurechnen gewesen. Wir haben bei der Darstellung unserer Reformansicht nur die Unhaltbarkeit des altrabbinischen Judenthums allein zu Grunde gelegt, und glaubten nach Wegräumung des tausendjährigen Schutts unser Gebäude auf festen und reinen Boden hinstellen zu können, und haben daher eine Kritik der in neuerer Zeit sich geltend gemachten dahin einschlagenden Ansichten, namentlich der des von Hrn. N. s. g. neuen Rabbinenthums, die uns allein einer Kritik werth scheint, unterlassen. Hr. N. glaubt methodischer zu verfahren, und aus der Unhaltbarkeit aller von ihm kritisch aufgelösten Ansichten einen Rechtfertigungsgrund — der aber nur das Streben, nicht das Erstrebte rechtfertigt — mehr für die Richtigkeit der seinigen, mit der er am Schlusse alle Räthsel der Zeit zu lösen glaubt, gewonnen zu haben. So viel ist wahr, daß unsere Ansicht, oder diejenige, die wir in der Darstellung des

Digitized by Google

Hrn. R. als die unsrige erkennen, mit der — um den Ausdruck des Hrn. R. festzuhalten — des neuen Rabbinenthums in so fern verwandt ist, daß die Beleuchtung der einen auch ein Licht auf die andere werfen muß, und da sowohl die Darstellung als die Kritik dieser Ansicht, wie sie Hr. R. S. 88—91 geliefert, uns nicht befriedigt, so wollen wir beides hier nachholen, darauf eine Erweiterung und nähere Begründung unserer von Hrn. R. bibliſch-rationale, oder neubibliſche genannten Ansicht, wie wir sie in unserer mehr erwähnten Schrift versucht haben, hersetzen, und auf einen diesen Gegenstand erschöpfender behandelnden Aufsatz in einer erscheinenden Schrift hinweisen.

„Eine gründlichere Reform" — beginnt Hr. R. S. 88. seiner Darstellung der hier näher zu beleuchtenden Ansicht — „beabsichtigt das neue Rabbinenthum. Es läßt sich aus vielfachen Grundzügen des Thalmuds eine sehr rationelle Seite desselben hervorheben; die angebaut .... wohl im Stande wäre, eine vollkommen zeitgemäße Umgestaltung des Judenthums hervorzurufen, und — das ist die Hauptsache — für immer anzubauen" (Das wollen wir uns vorläufig merken). Auf derselben Grundlage wie das alte Judenthum basirend, faßt das reformatoriſche Rabbinenthum die Bedeutung des mündlichen Gesetzes weit höher auf, und stellt dessen Verhältniß zur schriftlichen Lehre weit inniger her, als es im alten Rabbinenthum geschehen ist! Das schriftliche Gesetz, am Sinai offenbart, ist auch hier für die Ewigkeit gegeben, der Bund Gottes mit Israel auf diese Gesetzgebung; allein eben weil das Gesetz ewig sein soll, die Zustände des Volkes aber veränderlich sind, mußte dem ewig feststehenden Buchstaben ein mündliches Gesetz, die Lehre von der Anwendung des schriftlichen Gesetzes beigegeben werden, um dem stabilen Element des geschriebenen Wortes, das fortschreitende, mit der Zeit mitwandelnde Element des lebenden Wortes zugleich zur Seite zu stellen. Das mündliche Gesetz wurde — durch das gesetzwidrige Niederschreiben desselben — stabil. Der Rabbinismus wie er ist, ist also auf ungerechter Basis, und auf dieser entstand der ganze Bau des bestehenden alten Judenthums, und demnach sind wir verpflichtet und berechtigt, nach Zeitbedürfniß, seine ungesetzlich zur Autorität gelangten rabbiniſchen mündlichen Lehren

Digitized by Google

abzustellen und das geschriebene Gesetz nach unsern Zeitbedürfnissen anzuwenden. Eine Reform ist hiernach vollkommen im Recht."

Man müßte sich wundern, daß es Hrn. R. so leicht geworden ist, das so eben mit so vieler Dialektik auseinandergesetzte Reformprinzip wieder mit wenigen Worten kritisch zu zerstören, wenn es nicht thatsächlich zu beweisen wäre, daß seine Kritik nicht sowohl das Reformprinzip des neuen Rabbinenthums, als vielmehr Hrn. Nebensteins einseitige und unrichtige Auffassung und Darlegung des gedachten Prinzips zerstört hat. Denn ein thörichtes und eiteles Beginnen wäre es, wenn man auf die Voraussetzung hin, daß die alten Rabbinen bei ihrer Schriftauslegung wirklich im Besitz einer göttlichen Ueberlieferung und s. g. mündlichen Lehre gewesen, die aber nur für gewisse Lebenszustände ausreichte, mithin heute in ihrer concreten Erscheinung nicht mehr im Rechte ist, weiter bauen und heute die Schrift unsern Zuständen gemäß auslegen wollte, ohne auf den Besitz einer mündlichen Lehre hinweisen, ohne auf Vollmachten sich berufen zu können, wie die alten Rabbinen zu ihrer Zeit auf göttliche Autorität sich stützten. Man müßte also erst den Rabbinen glauben, daß Gott — und zwar durch eine Schriftauslegung, die, einzig in ihrer Art, immer, unter allen Verhältnissen wahr bleibt — jedes Zeitalter dazu ermächtigt habe, die Schrift nach den Zeitbedürfnissen zu erklären. Welche Inconsequenz! Dann müßte angenommen werden, daß alle noch so wunderliche Schriftauslegungen der Rabbinen, so absurd, so unnatürlich und der gesunden Vernunft wie dem gesunden uncorrumpirten Scharfsinn zuwider sie auch unserer Zeit erscheinen mögen, dennoch zu ihrer Zeit *wahr gewesen*, es aber für eine spätere Zeit zu sein aufgehört haben, und wir kämen zu dem Rabbinismus in dasselbe Verhältniß, welches das Christenthum zu den Schriften des alten Bundes behauptet, nämlich daß sie wahr gewesen, bis die Zeit sich erfüllt und ein andres wahr geworden. Welche Sophistik hier mit der s. g. *Ewigkeit* des Gesetzes getrieben wird, bedarf erst gar nicht erwähnt zu werden. Das Gesetz ist für die Ewigkeit gegeben; aber eben weil es ewig sein *soll* und doch wegen des Wechsels der Zeitverhältnisse nicht ewig sein *kann*, so muß ein mündliches Gesetz aushelfen, welches das geschriebene Gesetz für die Ewigkeit *ge-*

Digitized by Google

schrieben sein läßt, seine Anwendbarkeit aber nur für eine bestimmte Zeit gültig erklärt. Heißt das etwas anderes als: das mündliche Gesetz hebt die Ewigkeit des geschriebenen auf, oder beschränkt die Ewigkeit desselben auf die Dauer der ihm entsprechenden Zeitverhältnisse? Liegt aber die Nothwendigkeit dieser Beschränkung in dem Gesetze selber, wozu die selbsttäuschende Zuflucht zu einem mündlichen Gesetze? Gerade diese Auffassung trifft der Vorwurf der Scheu vor dem bestimmten Ausdruck dessen, was man nicht sagen mag und doch sagen muß.

„Ich war Einer der Ersten", sagt Hr. R. in einer Note S. 89, „die im Jahre 1836 diese Argumente im Allgemeinen entwickelt hatten. Fast gleichzeitig und völlig unabhängig führte sie Dr. Geiger wissenschaftlicher aus, durch welchen sie gegenwärtig bereits Gemeingut geworden sind." Ja, Gemeingut ist sie eben noch nicht geworden, denn sie gehört noch nicht einmal zu den Gütern des Hrn. R., der sie durchaus mißverstanden. Hr. R. meint hier ohne Zweifel seine Schrift: „Plan zu einer neuen Grundlage für die Philosophie der Geschichte nebst einigen literarischen Studien", in welcher auch ein Aufsatz, betitelt: „Rationalismus im Judenthum" vorkommt. Ich habe die Schrift nicht gelesen und kenne sie nur aus einem Referat über dieselbe in der A. Z. d. J. v. J. 1838, Nr. 48, in welchem besonders letztgenannter Aufsatz kritisirt wird. Hier entwickelt Hr. R. noch Ansichten, an die er jetzt nicht mehr glaubt. Ein mündliches Gesetz, meint er das., sei nothwendig, weil die Bibel nicht für alle Fälle des Lebens ausreicht und mit der Zeit ihre Gültigkeit verlieren müßten. Das Judenthum hat also einen von vorn herein autorisirten Rationalismus. „Das Rabbinenthum ist: die Kraft, dies Gesetz nach Zeitverhältnissen zu modificiren, die ewig mit der Zeit fortschreitende Religion." Wollen wir das Rabbinenthum zerstören, so bliebe uns nur das mosaische Judenthum unabänderlich feststehend: eine Religion, die in ihren Lehren rein, in ihren Ausübungen und Gesetzen der Cultur nicht minder hinderlich, als das Rabbinenthum sein wird."

Wenn Hr. R. heute diese Ansichten mit wenigen Federzügen vernichtet, so ist das nur ein Beweis seines Weiterstrebens und seiner zunehmenden Bildung. Dieselben Ansichten finden sich in den

Digitized by Google

Vorreden zu dem סמג und ס' התנוך eben so und noch ausführlicher vorgetragen. Auch in neuerer Zeit ist Hr. R. nicht Einer der Ersten, die den Rabbinismus einen Fortschritt und eine Rückkehr zum Mosaismus einen Bildungsrückschritt nennen. In dem Gesuch der Bekenner des jüdischen Glaubens im Herzogthum Braunschweig um volle bürgerliche Rechte von G. A. Geitel (Braunschweig 1831) S. 14. ff. finden sich diese Ansichten gleich ausführlich erörtert. „Alles mit einem Worte zusammengefaßt", heißt es das., „ist der Thalmud die allmählige Fortbildung der Lehren des Moses und der Propheten, und der Uebergang zu dem jetzigen in ewigem Fortschreiten begriffenen Judenthume." Die Einwürfe des Referenten in der A. Z. d. J. „daß das Rabbinenthum in seiner Grundlage nicht die Kraft, das Gesetz nach Zeitverhältnissen zu modificiren, ist, sondern vielmehr die Erhaltung des Gesetzes trotz der Zeitverhältnisse, ist nicht ohne Grund. Das Wahre an der Sache ist: die Rabbinen haben einerseits das Gesetz nach der Zeit, andererseits die Zeit nach dem Gesetz modificirt. Denn sowohl die Zeit, nämlich das jüdische Leben in der Zeit, die Isolirung von der allgemeinen Entwickelung der Zeit, als auch das s. g. mündliche Gesetz, sind beide Produkte rabbinischer Thätigkeit. Sie haben so lange an dem Gesetze gedeutet, bis es sich in die Zeit, aber auch so lange an der Zeit gearbeitet, bis sie sich in das Gesetz gefügt. Auf die andern Aeußerungen des Referenten, daß eine Vernichtung des Rabbinismus und Rückkehr zum Mosaismus theils unmöglich, theils verderblich wäre, daß wir nicht zwei Jahrtausende ausstreichen können und da wieder anfangen, wo jene begannen, daß das Rabbinenthum in seinen ersten Jahrhunderten unläugbar die Tendenz hatte, das Relative aus der mos. Gesetzgebung aus denselben zu scheiden, werden wir bei der Auseinandersetzung unsrer Reformansicht zurückkommen. — Wenn also Hr. R. von seinen im Jahre 1836 selbstständig entwickelten Ansichten über das Rabbinenthum heute zurückgekommen, so hat diese Erscheinung bei einem geistig emporstrebenden Schriftsteller durchaus nichts Befremdendes. Wenn aber Hr. R. diese seine als irrig erkannten Ansichten mit dem Reformprinzip des neuen von Geiger in der That zuerst wissenschaftlich begründeten, gegenwärtig nicht — wie Hr. Nebenstein meint —

Digitized by Google

zum Gemeingut gewordenen, sondern von vielen unbegriffen nachgesprochenen Rabbinenthums identificirt und für die kritische Auflösung desselben ein so leichtes Spiel gewonnen zu haben glaubt, so ist er in einem gewaltigen Irrthum befangen. Nach Dr. Geiger besteht das Wesen der Tradition, von kritischem Standpunkte aus aufgefaßt, in dem das Judenthum aller Zeiten beherrschenden Grundsatz, daß das die Judenheit durchdringende religiöse Bewußtsein die letzte Erkenntnißquelle der Religion sei*). Mit dem geschriebenen Gesetz ist dieses Bewußtsein der Gesammtheit vom Uranfang nebenher gegangen, und in den verschiedensten Zeiten hat es in lebendiger Frische auf die Gestaltungen der jüdischen Geschichte gewirkt. Ein solches religiöses Bewußtsein sprach durch den

*) In einer mir so eben zu Gesicht gekommenen Schrift: Zustände und Kämpfe der Juden ꝛc. Mannheim 1843, in welcher ein: „das religiöse Leben" überschriebene Capitel S. 11—41 in sehr wissenschaftlicher Weise über Tradition — welchem übrigens die theologischen Gutachten zu Grunde gelegt sind — handelt, wird S. 19 und 20 das mündliche Gesetz beinahe ebenso aufgefaßt. „Die Tradition", heißt es das., „kann an sich consequenter Weise dem schriftlichen Gesetze nicht nachgestellt werden — ja den eigentlichen Geist, die lebendig fortwirkende Seele des jedenfalls zunächst seine Zeit und deren Begriff im Auge habenden, und daher für andere Zeiten nicht selten abstrusen mosaischen Gesetze bildet, und von diesem selbst daher als sein nothwendiges Supplement zur zeitlichen Anwendung seiner Bestimmung anerkannt und geboten wird, und ihm daher deutlich an Autorität gleichsteht." Es muß uns sehr wundern, wie der Verf. trotz dieser Aussprache zu dem Resultate kommen kann, daß für die „Tradition und Synedrial-Beschlüsse" fortwährende Geltung in Anspruch zu nehmen sei, da sie grade hierdurch aufhören müssen, den Geist und die fortwirkende Seele des jedenfalls zunächst seine Zeit und deren Begriffe im Auge habenden, und daher für andere Zeiten nicht selten abstrusen mosaischen Gesetzes zu bilden. Nach dem Verf. war das Synedrium die competenten Wortführer des mündlichen Gesetzes, d. h. die fortwirkende Seele des schriftlichen. Sollte es die Competenz als ausschließliches Privilegium nur für sich allein in Anspruch nehmen, so sinkt man wieder auf den rabbinischen Standpunkt herab, welcher diese Synedrial-Befugniß an bestimmte Aeußerlichkeiten knüpft, sie ist also nicht mehr fortwirkende Seele, sondern eine leiblich verhärtete Schale des geschriebenen Gesetzes. Der Verf., der über den engen Kreis jener theologischen Gutachten nicht hinausgehen zu dürfen glaubt, leidet also an allen Mängeln und Inconsequenzen, von denen jene Gutachten, als das erste Ankämpfen gegen die rabbinische Burg nicht freizusprechen sind.

Digitized by Google

Mund der Propheten, und war, unabhängig von dem, was das geschriebene Gesetz enthalten mochte, maßgebend für alle Ereignisse des Lebens*). Dasselbe Bewußtsein war wirksam in dem nacherilischen Judenthum und stand immer höher als der Buchstabe des geschriebenen Gesetzes. Als dieses Bewußtsein in seiner höchsten Blüthe als Prophetie wirkte, nannte es den unmittelbaren Born göttlicher Offenbarungen seinen Lebensquell. Nachdem dieser sein heiliger Born versiegte, wirkte es noch immer als Echo jener lebendigen Gottesstimme, משמתו חגי וכריה ומלאכי פסקה רוח הקדש מישראל, und erst als (סנהדרין י"א) ועדין היו משתמשין בבת קול auch diese Stimme verklungen war, nannte es sich Tradition, mündliche, neben der schriftlichen einhergehende, Offenbarung. Dieses die Gesammtheit durchdringende, wenn auch nur in einzelnen auf der Höhe der Zeit stehenden Männern sich deutlicher und kräftiger äußernde religiöse Bewußtsein war so lange in seiner Reinheit, als es seiner eigenen Kraft traucte, als es sich selbst dem geschriebenen Gesetz gegenüber ein göttliches nannte, und in dem noch so auffallenden Widerspruch mit demselben keinen Widerspruch, keinen Conflict gewahrte, um nach Ausgleichung und Versöhnung zu begehren. Erst nachdem dieses religiöse Bewußtsein den Glauben an sich selbst und das Vertrauen zu seiner eigenen Kraft ver-

*) Es gehört zu den rabbinischen Theorieen, in den Propheten den Rabbinen vom Propheten zu trennen, den Rabbinen sogar über den Propheten zu stellen. In seiner subjectiven Eigenschaft als Prophet durfte ihm kein Object als Prophetie offenbart werden, was mit den Resultaten seiner oder anderer rabbinischen Thätigkeit streitet, oder auch übereinstimmt. (Maimonides Jessode hattora cap. 9). Nach Sanhedrin 89 b. (s. Tosaphot das.) ist es noch zweifelhaft, ob Elias auf dem Berge Carmel als Prophet oder als Rabbine gehandelt Selbst die Patriarchen werden oft nur als Rabbinen betrachtet. Nach ihrer Auffassung von 1. Könige 8, 66 (Vergl. Kimchi das.) מועד קטן 9 a hat der König Salomo bei der Tempelweihe den Fasttag יה"כ außer Acht gelassen und nahm sich diese Freiheit heraus auf Grund eines Schlusses ק"ח, ist also ganz in rabbinischer Weise (freilich mit etwas mehr Unbefangenheit, als es neulich bei der großen תחומים-Frage der Fall gewesen) verfahren. Man müßte aber die Schrift durch die rabbinische Brille lesen, um nur einen Augenblick zu bezweifeln, daß den Propheten der Geist der Rabbinen ebenso sehr, als den Rabbinen der Geist der Propheten durchaus fremd war.

Digitized by Google

loren hatte, da wurde man zum ersten Male einen Widerspruch gewahr, und glaubte nur dann sich noch behaupten zu können, wenn dieser Widerspruch zur Ausgleichung gebracht wird. Da stand schon die Autorität der Schrift höher als das eigene religiöse Bewußtsein der Gesammtheit, und da fing man auch an, die Schrift zu deuten, und das von dem Einfluß der Zeitverhältnisse beherrschte und geleitete Bewußtsein mit dem stillstehenden Buchstaben des geschriebenen Gesetzes ins Gleichgewicht zu bringen. Da entstanden die Namen: Tradition, mündliche Lehre, überlieferte Schrifterklärungen, weil man in eben dem Verhältniß zur speciellen Autorisation für jeden Schritt seine Zuflucht nehmen mußte, als man das Vertrauen zu sich selbst eingebüßt hatte. Der Thalmud und der ganze Rabbinismus sind also nach dieser Ansicht sämmtlich Produkte des jene Zeit beherrschenden religiösen Bewußtseins, aber schon eines sich selbst nicht mehr vertrauenden und darum mit dem Namen der mündlichen Lehre und überlieferten Tradition sich empfehlenden religiösen Bewußtseins. Hätten die Verhältnisse einen lebendigen Fortgang dieses wenn auch schon getrübten, doch immer noch wirksamen religiösen Bewußtseins in späteren Zeiten begünstigt, so wäre es nie zum Abschlusse gekommen, und das rabbinische Judenthum wäre nicht eine Beute der todten Stagnation geworden. Aber die Leiden und die Trauer der Zeiten ließen einen solchen Entwickelungsgang nicht zu. Das, was das religiöse Bewußtsein der Synagoge in den letzten Momenten seines Lebens geschaffen und gestaltet, wurde stabil und abgeschlossen für alle spätere folgendenden Jahrhunderte. Durch einen langen Zeitraum von mehr als einem ganzen Jahrtausend hat sich dieses Bewußtsein nicht geändert, kleine oscillirende Bewegungen und in solchen Schwingungen sich äußernde Lebenszeichen abgerechnet, blieb es in einem beharrlichen Stillstande, bis die neue Zeit es wieder aus seinem tausendjährigen Schlaf geweckt und zu neuer Lebensthätigkeit aufgefordert. In dem neuerwachten religiösen Bewußtsein, das allmählig die Synagoge zu beleben beginnt, liegt zugleich seine Berechtigung zu lebensvollen Schöpfungen und Gestaltungen im Gebiete des religiösen Lebens. Es braucht nur an sich selbst, an seine Existenz, an seine eigene göttliche Kraft zu glauben, um dieselbe wirken zu lassen und

Digitized by Google

findet noch überdies durch die Geschichte, wie durch viele unverkennbare Grundzüge in den Werken der Rabbinen selbst seine höhere Bestätigung.

Indeß blieb diese Richtung im Judenthume, welche dem jedesmaligen in und mit der Zeit sich verändernden religiösen Bewußtsein der Schrift gegenüber eine so hohe göttliche Autorität einräumt, zwar die zu allen Zeiten *vorherrschende*, doch keineswegs *ungefochtene*. Denn das war eben ein charakteristischer Grundzug im Systeme der Sadducäer, dem Buchstaben der Schrift gegenüber keine Autorität anzuerkennen, kein religiöses Bewußtsein der Zeit aufkommen zu lassen und jedes Berufen auf ein mündliches Gesetz entschieden abzuweisen. Nur die Pharisäer, aus deren Schooße der Rabbinismus hervorgegangen, das waren die *Männer der Zeit*, die Männer des *Fortschrittes*, die neben der Schrift das die Judenheit durchdringende religiöse Bewußtsein so hoch als die Schrift selbst stellten. Daher waren alle ihre Gestaltungen im Judenthum, so ungereimt sie unserer Zeit, d. h. unserem völlig veränderten religiösen Bewußtsein, scheinen mögen, doch zu ihrer Zeit *völlig zeitgemäß*, d. h. dem religiösen Bewußtsein ihrer Zeit adäquat, und also im vollen Rechte. Wir spätere Nachkömmlinge der Pharisäer, hätten mithin nur das formale Grundprincip ihres Wirkens für uns in Anwendung zu bringen, und bei den Gestaltungen im Gebiete des religiösen Lebens unser heutiges religiöses Bewußtsein als göttliche Autorität anzuerkennen und als Maßstab zu wählen; diejenigen aber, die keine Bewegung für religiös zulässig halten, die den Satzungen der Rabbinen gegenüber dem heute die Synagoge durchdringenden religiösen Bewußtsein keine Zugeständnisse einräumen wollen, das sind die *modernen Sadducäer*, die müssen ebenso wie ihre Urahnen bekämpft und überwunden werden. Da Geiger der Schöpfer dieses Princips ist, so ist es billig, ihn selber sprechen zu lassen. Bei Gelegenheit einer wissenschaftlichen Darstellung der verschiedenen religiösen Richtungen im Judenthum kommt er auf den alten Sektenstreit zwischen Pharisäern und Sadducäern zurück und äußert sich über denselben in folgenden characteristischen Zügen. „Man wollte entweder den Buchstaben der Bibel sagen lassen, was die Zeit sagte, und dies that der Pha-

Digitized by Google

risäismus, oder man hielt den Buchstaben fest und wollte die Zeit sagen lassen, was dieser sagte, und dies that der Sadducäismus." Wissenschaftl. Zeitschr. für jüd. Theol. Bd. I. S. 36. „Dieses Alles," sagt er ebendas. ferner, „war völlig zeitgemäß, und so war der früheste Pharisäismus. Wenn ihm nun der Sadducäismus entgegentrat, sowohl alle philosophischen Ansichten und Aenderungen ablehnend, als auch alle Erschwerungen im Gesetze abweisend, so dürfen wir ihm dies nicht als ein Resultat freier Forschung, sondern als eine dem starren Stillstande dargebrachte Huldigung anrechnen." Das wahre Wesen des Glaubens im Judenthum, auf welches seine Gesetze nur symbolisch hindeuten, ist nach ihm (das. S. 37.) „immerfort der freien Entwickelung des göttlichen Menschengeistes heimgegeben gewesen, so daß das Institut des im freien Glauben belehrenden freien Worts (nämlich die später s. g. mündliche Lehre) das nothwendige zweite Element für die äußere Erscheinung der Religion ist, ein Institut, das zuerst als Prophetenthum lebte, dann in den Agadisten und Darschanim nachhallte und in neuester Zeit wieder in den Predigern erwacht." Man muß freilich gestehen, daß Geiger hier nur vom freien Glauben spricht und das Handeln noch von dem Einfluß des freien Wortes ausschließen zu müssen glaubt. Aber man muß auch bedenken, daß Geiger damals — es war seine erste Arbeit auf diesem Gebiete — noch nicht auf der ganzen Höhe dieses Princips gestanden und es mehr subjektiv geahnt als objektiv begründet. Je mehr er sich in diese Studien versenkte, desto lebendiger und objektiver trat das Princip in den Kreis seiner wissenschaftlichen Arbeiten auf. In einem Aufsatze über die karäische Literatur (das. Bd. II. S. 114.), welcher die Schwächen des Karäismus nachweist, sagt er: „Es war bei den Karäern ein Kleben am Buchstaben, ohne sich zum Geiste, der da Leben ist, zu wenden. Wenn daher die Rabbinen mit der Zerstörung des Tempels allmälig die nationalen Elemente ausschieden (?), die streng mit dem Staats- (?) und Priesterleben verbundenen ritualmäßigen Reinheitsgesetze als aufgehoben *) betrachten, so glaubten die Karäer hierin einen großen

*) So unbedingt wahr ist dieser Satz im Grunde doch nicht. Denn mit dem Erlöschen des priesterlichen Lebens der Nation als ממלכת

Fehler zu bemerken. Daher mußte bei ihnen der Geist schwinden, indem die Form, welche für die Zeit nicht mehr paßte (und des-

---

כהנים wie auch aller Functionen der Priester sind noch immer einzelne Theile der ritualen Reinheitsgesetze, wie z. B. טומאת מת für die טומאת שבעה לבעלה וכהנים einer Menstruirenden, die doch mit den übrigen Reinheitsgesetzen zusammenhängen, für die Gegenwart stehen geblieben. Ueberhaupt darf auf dem rabbinischen Standpunkt von Erlöschen der Gesetze nicht die Rede sein. Bei den Rabbinen ist nichts erloschen, nichts in seiner idealen Gültigkeit außer Gesetzeskraft getreten. Es fehlt nur der Gegenstand und der Raum der Anwendung, der über kurz oder lang wiederkehren wird. Diejenigen mosaischen Gesetze, die für den Augenblick unpraktisch geworden, sind nur einstweilen suspendirt, aber nicht gesetzlich suspendirt, sondern hängen gleichsam in einer Schwebe, bis sie wieder anwendbar werden würden. So dauert z. B. נטילת ידים, welches ursprünglich nur משום סרך תרומה angeordnet ward, noch heute fort. So gelten in Bezug der Tempelstätte zu Jerusalem alle aus den ritualen Reinheitsgesetzen fließenden Beschränkungen noch für die Gegenwart. Es ist ein Irrthum, den unsre besten Theologen begehen, wenn sie auf dem rabbinischen Standpunkt von aufgehobenen oder erloschenen Gesetzen sprechen. Bei den Rabbinen ist kein Gesetz aufgehoben, sondern aufgeschoben, kein Gesetz erloschen, sondern es glimmt fort unter der Asche des Tempels und wird wie ein Phönix aus der Asche wieder erstehen. So spricht Dr. Salomon in seiner Schrift gegen Bauer S. 103.: „Schon daraus, sowie aus dem Umstande, daß mit der Zerstörung des Tempels das ganze Kapitel von der Verunreinigung in die Luft geflogen und gar keine praktische Anwendung im Judenthume mehr findet, lassen sich Bauers Faseleien erkennen.“ Es ist augenscheinlich, daß sich Hr. Dr. S. hier nicht gehörig auf seinem Gebiete nach allen Seiten hin umgesehen. Denn in die Luft ist das Kapitel von der Reinigung wahrlich nicht geflogen und findet großentheils praktische Anwendung im Judenthume. Hätte er nur an נטילת ידים, welches in טומאה, nämlich weil ידים עסקניות הן, seinen Grund hat, gedacht oder an das ראתה טפת דם כחרדל יושבת עליו שבעה נקיים, so würde er Bauers Aeußerung über die dem Juden vorgeschriebenen heiligen Waschungen nicht so geradezu „der schülerhaften Unwissenheit geziehen,“ sowie auch schwerlich S. 102. den Satz niedergeschrieben haben: „Wollte der Jude auf den Tempelbesuch verzichten, so hätte er während der ganzen Lebenszeit der heiligen Waschungen nicht bedurft.“ Durfte denn der Jude auf den Tempelbesuch während seines ganzen Lebens verzichten? Heißt es nicht im Gesetze: שלש פעמים בשנה יראה כל זכורך את פני ה' אלהיך (5. B. M. 16, 16.)? Wohl hat Hr. Dr. S. gegen B. Recht, daß ein nicht priesterlicher Jude durch die Reinheitsgesetze im Leben nicht beschränkt war und deshalb kein Hypochonder zu werden brauchte,

Digitized by Google

halb von den Rabbinen gänzlich (?) entfernt wurde), ihn nicht ahnen ließ und ein unvernünftiges Thun gesetzlich machte." Als bekannt

---

was er mit dem ר"ה י"ן citirten Worten des Sifra; Maimonid. ה' טומאת אוכלין c. 16, §. 8. 9. und סמג עשין ר"מו hätte belegen können. Aber eben so wahr ist es, daß der Jude, weil er zum Feste nach Jerusalem wallfahrten mußte, um dort an den Opfermalen Theil zu nehmen, sich auch während des Festes aller Verunreinigung strenge zu enthalten hatte, wie dies M. ibid. §. 10 und סמג mit den Worten: כל ישראל מוזהרין להיות טהורים בכל רגל מפני שהם נכונים ליכנס במקדש ולאכול קדשים ausdrücklich sagt Auch hätte Herr Dr. S. beachten sollen, daß noch gegenwärtig, wo alle diese Beziehungen auf Tempel- und Opferdienst wegfallen, das חייב אדם לטהר עצמו ברגל noch immer, wenn auch nicht als Gesetz, doch von den orthodoxen Anhängern des Rabbinismus als religiöse Pflicht praktisch ausgeübt wird. Auch wäre zu beachten gewesen, daß, obwohl die Unreinheit dem Juden nicht gesetzlich verboten gewesen, sie doch von den Frommen gemieden wurde חסידים הראשונים היו אוכלין חולין בטהרה ונוהרין מן והם הטומאות כולן כל ימיהם M. (ibid. §. 12.) sagt von ihnen: הנקראים פרושים ודבר זה קדושה יתירה היא ודרך החסידות שיהא נבדל אדם ופורש משאר העם. Man hat doch immer Recht, wenn man die Religion nach ihrer höchsten Spitze beurtheilt, und der ganze §. des M. gereicht dem Rabbinismus wahrlich nicht zur Ehre.

Einen ähnlichen Mißgriff begeht Hirsch in seinen Briefen gegen Bauer, wenn er das. S. 20 und 31, wo von Bauers Urtheil über den Thalmud die Rede ist, sagt: „Sollte man nicht nach der Bauerschen Darstellung glauben, der Thalmud sei weiter nichts, als eine sophistische Anweisung, wie man die unmöglich gewordenen mosaischen, agrarischen, Reinigkeits- und Opfergesetze doch ausführen könnten? Und doch hätte ihn die erste beste Inhaltsangabe des Thalmuds belehren können, daß gerade über diese Gesetze — eben weil sie bei der Redaction derselben längst unausführbar geworden waren, es gar keine Gemara giebt!" Sonderbar! Wir glauben, daß die erste beste Inhaltsangabe des Thalmuds Herrn Hirsch hätte belehren können, daß in dem ganzen סדר קדשים, außer dem einzigen Tr. חולין, wo vom Schlachten des Viehes und andern Speisegesetzen verhandelt wird, in allen übrigen Traktaten, als עירבין, תמורה, כריתות, מדות, מעילה, קינים, זבחים, מנחות, בכורות die Gemara von nichts anderem, als von solchen Tempel-, Opfer- und Priestergesetzen handelt, die „bei der Redaction derselben längst unausführbar geworden waren." Und der Traktat נדה, handelt der von etwas anderem, als von Reinigkeitsgesetzen? freilich nur von solchen Reinigkeitsgesetzen, deren Anwendung nicht an Tempel-, Opfer- und Priesterdienst gebunden ist, aber doch von Reinigkeitsgesetzen. Denn es mag dem Gesetze zu Grunde zu liegen, was da wolle, in seiner Erscheinung ist es immer ein Reinigkeitsgesetz. Das rabbinische Gesetz אין אשה עולת משומאתה עד שתטבול, wie

Digitized by Google

darf Geigers direkte Aeußerung über das Wesen der Tradition, welche in den theologischen Gutachten über die Verträglichkeit der freien Forschung mit dem Rabbineramte fast von Allen citirt wurde, vorausgesetzt werden. Ich will sie hier aber wegen des charakteristischen Ausdrucks, um den es sich hier handelt, und der sonst, wo man nur Geigers Glauben an eine Tradition constatiren wollte, außer Acht geblieben ist, anführen. „Das Princip der Tradition," sagt er das. S. 349, „ist nichts anderes, als das Princip der beständigen Fortbildung und zeitgemäßen Entwickelung, als das Prin-

---

die מבילה selbst, durch welche der Tr. מקואות praktisch geblieben ist, beweist dies aufs Schlagendste. Ueber den סדר זרעים, welcher von agrarischen Gesetzen handelt, giebt es keine Gemara, d. h. keine babylonische, aber doch wohl jerusalemitische Gemara, was von Hrn. Hirsch nicht zu übersehen gewesen wäre. „Nicht anders", fährt Hr. Hirsch fort, „verhält es sich mit der casuistischen Literatur. Von dem zu ihrer Zeit Unausführbaren spricht sie — mit Ausnahme des Maimonid., der ein vollständiges Compendium erstrebte — gar nicht, und nur von dem Ausführbaren handelt sie." Also mit Ausnahme des Maimonides beschäftigt sich die casuistische Literatur nur mit praktischen Gegenständen! Und ס' התנוך, סמג, ב"הג, welches letztere sogar ein populäres Religionsbuch für die Jugend sein will, handeln nur von Zeitbedürfnissen und nicht von dem ganzen Umfange des mos. Gesetzes? Freilich bemerken sie immer, das und jenes Gesetz sei heute aus diesem und jenem Grunde nicht ausführbar. Aber man sehe nur auf die große Zahl derjenigen Gesetze, die zu den ausführbaren gezählt werden, ob sie von dem Bauerschen Vorwurfe, daß man das an sich unmöglich Gewordene auf künstliche Weise möglich zu machen suchte, frei zu sprechen sind. Wir wollen das Judenthum gegen die Bauerschen Angriffe männlich und redlich vertheidigen, aber nicht im Thalmud das Judenthum angegriffen sehen, aber nicht durch ein apologetisches Verfahren quand même selbst Blößen zum Angriffe darbieten. Wer da glaubt, nur dann seine Sache vertheidigt zu haben, wenn der Gegner in allen Stücken ohne Ausnahme Unrecht hat, der liefert durch seine Vertheidigung dem Angreifer die Waffen in die Hände. Nur durch das offene Geständniß, daß das mit Recht Angegriffene eben deßhalb nicht zum Judenthume gehöre, nur durch eine solche Darstellung des Judenthums — wie sie Hirsch in vielen Punkten meisterhaft gelungen — daß es selber jeden Krankheitsstoff als ein ihm fremdes Element von sich aussondert, ist das Judenthum wahrhaft vertheidigt. Und hierzu haben bisher die Gegner durch ihre Kritik mehr als die unkritischen Apologeten beigetragen. Auch das Judenthum hat Ursache zu sprechen: Gott schütze mich vor meinen Freunden, mit meinen Feinden will ich schon fertig werden.

Digitized by Google

cip, nicht Sklaven des Buchstabens der Bibel zu sein, sondern nach ihrem Geiste und nach dem ächten Glaubensbewußtsein, das die Synagoge durchdringt, fort und fort zu zeugen. Daher erkennt das Judenthum ganz wohl das Amt einer mündlichen Lehre an, die nach dem Geiste und nach der Zeit des geschriebenen Worts, das bei beständiger Stagnation des Todes erbleichen müßte, stets neu mit dem eigentlichen Geiste zu beleben, zu restauriren und zu regeneriren wußte." Diese Ansicht, von dem die Synagoge durchdringenden Glaubensbewußtsein als die ausschließlich berechtigte Regel, gleichsam die norma normans auf jüdisch-religiösem Gebiete, findet sich durchgängig in allen seinen Arbeiten, welche diese Seite der jüdischen Theologie betreffen, mehr oder minder scharf hervorgehoben, wieder, und charakterisirt seine Grundanschauung. In Bezug auf den Thalmud formulirt Geiger diese Ansicht in folgenden Worten: „Die thalmudischen Satzungen und Anordnungen verdienen nicht deshalb Anerkennung, weil sie im Thalmud verzeichnet sind, sondern der Thalmud hat deshalb und insofern Autorität, weil und inwiefern die in ihm verzeichneten Satzungen und Anordnungen allgemeine Anerkennung finden. (Ansprache an meine Gemeinde ꝛc. Breslau 1842)*) Nach dieser

*) Hr. Dr. Geiger führt das. diese Gedanken weiter aus und meint ihn auch im Rabbinismus selbst begründen zu können. „Der Thalmud", sagt er, „ist demnach ein blos zufällig abgeschlossenes Buch, weil, wie Maimonides in der Einleitung zum Mischna Tora richtig bemerkt, die Juden nach dieser Zeit vielfach zerstreut wurden und daher neue Anordnungen und Modificationen keine allgemeine Verbreitung und Anerkennung finden konnten." Dies bezieht sich aber nur auf rabbinische Anordnungen und Modificationen, die nach dem zufälligen Abschluß des Thalmuds wegen der Zerstreutheit der Juden keine allgemeine Annahme und Anerkennung finden konnten, nicht aber auf denjenigen wesentlichen Theil des Thalmuds, der auf dem Wege der Discussion als Halacha festgestellt worden ist, und es scheint unrichtig, wenn Geiger meint, daß auch für diesen nach M. die allgemeine Zustimmung nothwendig sei. Die Worte des M.: אבל כל הדברים שבגמרא הכבלי חייבים כל ישראל ללכת בהם ..... הואיל וכל אותם הדברים שבגמרא הסכימו עליהם כל ישראל, woraus der Beweis entnommen ist, daß nur das הסכימו עליהם כל ישראל „die Anerkennung von ganz Israel" der einzige religiöse Verpflichtungsgrund sei, beziehen sich nur auf die im Vordersatze enthaltenen

Digitized by Google

Ansicht kann die Autorität des Thalmuds dem ihn aufhebenden und vernichtenden religiösen Bewußtsein der Synagoge hindernd im Wege

---

Einrichtungen und Anordnungen ודברים הללו ברינים גורות תקנות ומנהגות שנתחדשו אחר הכור הגמרא. Wenigstens erwähnt M., wo er von nachthalmudischen Beschlußnahmen spricht, nur solche Bestandtheile des Thalmuds וכל ב"ד שעמד אחר הגמרא וגזר או התקין או הנהיג לבני מדינתו, nicht aber einer lebendigen Fortsetzung der Tradition und der halachischen Diskussion in der Weise, wie es im Thalmud der Fall ist. Die Worte: וכן אם למר אחר מן הגאונים שדרך המשפט כך werden nicht von einem lebendigen Fortspinnen des thalmudischen Gewebes, sondern von Urtheilen, denen die thalmudischen Principien schon als feste Grundlage dienen, gebraucht. Auch etwas früher sagt M. ופשטה גזירתם ותקנתם ומנהגתם בכל ישראל בכל מקומות מושבותם, wo er gleichfalls nur für die letztgenannten Bestandtheile den Umstand der allgemeinen Annahme geltend macht, nicht für die תורה שבעל פה. Was für Geigers Ansicht von M. zu sprechen scheint, wäre der einzige Schlußsatz: ואותם החכמים שהתקינו או שגזרו או שהנהיגו או שדנו דין ולמדו שהמשפטי כך הוא הם כל הכמי ישראל או רובם, wo also auch für דנו דין ꝛc. das Moment des כל הכמי ישראל או רובם zur Begründung der Verbindlichkeit erforderlich ist. Allein auch hier ist nicht von der Anerkennung der Gesammtheit als Erforderniß der Legalität für die legislative Behörde, sondern von der nothwendigen Majorität in der Behörde selbst für gültige Beschlußnahme überhaupt die Rede. Beiläufig ist aus dieser Stelle die wichtige Notiz zu entnehmen, daß die חכמי ישראל או רובם, also die Intelligenzen, das religiöse Bewußtsein der Massen in sich tragen und sie geistig repräsentiren. Der nachfolgende Satz Geigers: „In dem Thalmud selbst aber herrscht der Grundsatz, daß nur diejenigen Satzungen, welche in der Gesammtheit allgemeine Anerkennung finden, (פשט איכורו בריב ישראל), so wie ferner nur diejenigen, welche mit den Lebensanforderungen verträglich sind, (רוב הציבור יכולין לעמוד בה) Gültigkeit haben", zeugt durchaus nicht für sein formulirtes Princip, da hier nur von rabbinischen Einrichtungen die Rede ist, nicht aber von dem, was die Rabbinen für traditionell halten. Nach Geigers Vermuthen bekennt sich auch Hr. Dr. Frankl zu seinem Princip, da er in seinem Gutachten über das Tempelgebetbuch den schönen Satz aussprach: „Das uns Durchwehende und Durchdringende sei die Satzung, und was sich überlebt haben wird, das kann nicht durch Satzung wieder aufgefrischt werden. Wird das Volk eine solche zurückweisen, dann muß ihm Anderes, und wenn sie auch von der früheſten Mischnah empfohlen wäre, gegeben werden", woran aber nur das richtig ist, daß Hr. Dr. F. in diesem Ausspruch zu dem liberalen Princip sich bekennt, in allen andern diesem vorangehenden und nachfolgenden entgegengesetzten Aussprüchen dieses Princip wieder verläugnet. Wäre es

Digitized by Google

stehen, weil die Berechtigung dieser Autorität als solcher eben nur das Bewußtsein zur Grundlage hat, mit dem sie steht und fällt. Die Souverainität des religiösen Bewußtseins der Judenheit steht im Judenthum höher als jede andre Autorität, sie ist es, die Autorität giebt und nimmt, religiöse Dogmen und Formen producirt und zerstört, mit einem Worte ist diese Ansicht eine Apotheose des Volksbewußtseins, das allein in letzter Instanz gebietet und entscheidet.

Sehen wir nun, wie nach dieser Darlegung des Reformprincips, welches Hr. R. dem neuen Rabbinenthum zuschreibt, die dagegen gerichteten kritischen Argumente des Hrn. R. sich ausnehmen würden. Es leidet nach ihm (S. 89.) an zwei wesentlichen Gebrechen. „Es ist in sich unlogisch, den Rabbinismus auf Grund rabbinischer Aussprüche zu vernichten, mit ihm fallen ja auch die Grundsätze, die zu Sturmböcken gegen ihn benutzt werden." An sich ist das „Unlogische" nicht einleuchtend. Es können ja zu den Sturmböcken solche Grundsätze benutzt werden, in denen man sich vereinigt und von denen nur nachzuweisen wäre, daß die Rabbinen sie unrichtig angewandt haben. „Das Dasein einer mündlichen Lehre", fährt Hr. R. fort, „ist ja eben eine rabbinische Behauptung." Ja wohl, aber eine wahre rabbinische Behauptung, „die rationelle Tendenz, die wir hineinlegen und die der Rabbinismus nicht respectirt und nicht respectiren kann, wo es um sein Dasein geht", wird

übrigens Hrn. Dr. F. Ernst mit diesem Ausspruche gewesen, so hätte er ihn auch klarer und richtiger ausgedrückt. Unter dem uns in dem Satze: Das uns Durchwehende und Durchdringende, können keine Andern gemeint sein, als die auf der Höhe der Zeit stehenden Gelehrten, und was diese Köpfe und Herzen Israels durchweht und durchdringt, soll die Satzung für das Volk sein; was sich in dem religiösen Bewußtsein der Volkslehrer überlebt hat, soll nicht von diesen durch Satzung aufgefrischt werden. M., wie oben angeführt, hält die חכמי ישראל או רובם für die allein competenten Fortleiter der Tradition, was nach ihm nur heute deßhalb in dem Maße wie früher unmöglich geworden ist, weil mit der Zerstreutheit der Masse auch die Gelehrten ihren frühern Vereinigungspunkt verloren haben. Können aber auch heute nach ihm keine für die gesammte Judenheit maßgebende Veränderungen ausgeführt werden, so ist es doch für einzelne Theile, wo die Gelehrten sich hierzu mit ihrem Bewußtsein vereinigen, immer möglich geblieben.

Digitized by Google

von uns trotz dessen behauptet, weil auch wir den Widerspruch des Rabbinismus nicht da respectiren und nicht respectiren können, wo es um unser Dasein geht. Muß man da, wo man die Consequenzen einer Behauptung streitig macht, weil sie unrichtig sind und aus den Prämissen nicht gefolgert werden können, auch die Behauptung, die Prämissen selbst desavouiren? Das Unlogische dieser Logik ist also nirgend ersichtlich. Der alte Rabbinismus will ein ausschließliches Privilegium für den Gebrauch und die Anwendung der s. g. mündlichen Lehre für sich geltend machen; das wird ihm streitig gemacht, nicht aber das Vorhandensein der mündlichen Lehre selbst. „Das ganze Räsonnement", wie Hr. R. es vorgetragen, „ist nur in einer rabbinisch legalen, nicht rationellen Weise aus der Schrift interpretirt, zu welcher Interpretation unserer Auffassung nach gar keine Veranlassung vorhanden ist." In einer Anmerk. (S. 90) wird noch hinzugefügt: „Wir können es ja nicht zugeben, daß in (2. B. M. 34, 27) כתב לך und על פי הדברים Widerspruch und Grund zum Derasch des Rabbi Jehuda (גיטין ס׳) liegt." Alles Folgen der oberflächlichen Auffassung. Wird denn das Dasein einer mündlichen Lehre, nach unserer Ansicht, das Dasein eines neben der geschriebenen Lehre stets einhergegangenen und unabhängig von dieser in allen Zeiten selbstständig wirksam gewesenen religiösen Bewußtseins, welches bei den Rabbinen schon getrübt und verdunkelt nur unter der Aegide einer ausgeprägten und starr gewordenen mündlichen Lehre sich noch behaupten konnte, nur deßhalb angenommen, weil die Rabbinen es aus dem Buchstaben auf die gezwungenste Weise von der Welt herausdeuteten? Für uns ist dies ein unläugbares historisches Factum, und noch obendrein a priori rationell begründet. Wenn von der Tradition als einem Princip des die Synagoge oder die Judenheit durchdringenden Glaubensbewußtseins, welches fort und fort zu zeugen bestimmt ist, die Rede ist, so wird wahrlich nicht nach den Spielereien der Rabbinen gefragt, wie sie ein solches Princip, das in ihnen selbst schon nicht mehr lebendig wirksam, nur noch ein matter Nachklang seines ehemaligen Lebens war, aus den Buchstaben herausdeuteten; wahrlich nicht darum gefragt, ob und wie die Berechtigung desselben in den Buchstaben der Schrift überhaupt nachzuweisen ist, da das

Digitized by Google

Princip eben in seiner Lebenskräftigkeit sich berufen hält, der Schrift gegenüber und oft gegen dieselbe seine Wirksamkeit zu behaupten. Ueberdies läßt sich dasselbe logische Argument des Hrn. R. mit gleichem Recht gegen seine Auffassung der altrabbinischen mündlichen Lehre überhaupt anwenden. Da nach ihm die Geltung einer solchen auf der Schrift beruhet, wie wäre es nun möglich, daß die mündliche Lehre mit der geschriebenen in Opposition träte? Wie könnten biblische Aussprüche auf Grund biblischer Aussprüche vernichtet werden? „Mit ihnen fallen ja die Grundsätze, die zu Sturmböcken gegen sie benutzt werden!" Das zweite Gebrechen dieser Theorie, welches nach Hrn. R. in den Zugeständnissen, die man nicht nur dem Supernaturalismus des Mosesthums, sondern auch der Offenbarung und der Ursprünglichkeit des Rabbinenthums machen muß, liegen soll, ist nach unserer Auffassung dieser Theorie nirgends vorhanden. Denn eine supernaturalistische Auffassung des Mosesthums, die diesem gegenüber dem religiösen Bewußtsein eine so hohe umfassende Autorität, eine solche schöpferische Kraft einräumt, ist wohl kein Supernaturalismus im eigentlichen Sinne des Wortes zu nennen. Hr. R., der in seiner obgenannten Schrift das mündliche Gesetz nur an seiner rabbinischen Oberfläche und nicht in seiner tiefern Quelle als Glaubensbewußtsein faßte, vindicirte dem Judenthum „einen von vorn herein autorisirten Rationalismus." — Der Offenbarung und der Ursprünglichkeit des Rabbinenthums werden aber nur solche Concessionen gemacht, auf welche das spätere Rabbinenthum in seiner Trübung und Verdunkelung schon verzichten muß. Wo dem schaffenden Menschengeist, oder was dasselbe ist, dem religiösen Bewußtsein neben einem geschriebenen göttlichen Gesetz und gegen dasselbe eine selbstständige Macht, solch eine bis ins Unendliche gehende Zeugungsfähigkeit eingeräumt wird, da ist nur noch ein kleiner Schritt bis zu der Annahme hin, daß dieses geschriebene s. g. göttliche Gesetz selbst nichts anderes als ein Produkt des schaffenden Menschengeistes ist, oder richtiger, das Princip eines solchen dem geschriebenen Gesetz gegenüber mit Selbstständigkeit auftretenden Bewußtseins wird sich nur dann halten können, wenn es bis zur äußersten Consequenz geht und das Gesetz, mit dem es ohnehin nach Willkühr spielt, als sein eigenes Werk erklärt. Hr. R. hätte

Digitized by Google

also, statt diesem Princip seinen Supernaturalismus vorzuwerfen, richtiger die Consequenzen desselben verfolgen und sein eigenes am Schlusse angedeutetes Judenthum, welches die Bibel nur als ein Produkt des Menschengeistes, oder des im Menschen sich offenbarenden Geistes Gottes als Gottesbewußtseins erkennt, in dem von ihm kritisch widerlegten Princip des neuen Rabbinenthums wiederfinden sollen. Wir sind also auf einem dem von Hrn. R. eingeschlagenen grade entgegengesetzten Wege angelangt. Nicht die supernaturalistische Auffassung des Mosaismus, oder wie wir den Gegenstand fassen, auch des Prophetenthums, ist es, was wir dem Princip als Mangel anrechnen, sondern gerade das Gegentheil: nämlich, daß man nach den Consequenzen dieses Princips sich nothwendig dahin gebracht sieht, die mündliche Lehre, d. h. das in der Judenheit selbstständig wirkende religiöse Bewußtsein über die Offenbarung Gottes in dem Pentateuch und den Propheten zu stellen, oder vielmehr an eine göttliche Offenbarung an die Menschen nicht zu glauben und die Bibel mit dem ganzen jüdischen Alterthum nur als Werke des schaffenden Menschengeistes zu betrachten. Wie da noch Religion in dem bisher geltenden Sinne des Wortes möglich sei, mag Hr. R. mit seiner Dialektik beweisen. Es mag ihm glauben wer da wolle, uns hat er wahrlich nicht überzeugt. Die Bibel für ein Werk des im Menschen sich offenbarenden Gottesbewußtseins erklären und noch von Religion sprechen, mag in Kreisen verstanden werden, wo man sich von Religion ganz andere Begriffe gebildet als die sind, welche im Judenthume seit Jahrtausenden gelten. Hr. R. mag auch uns in die Reihen der von ihm angegriffenen publicistischen Eiferer stellen, die für das Judenthum in allen seinen Schwankungen den festen Boden eines positiven Offenbarungsglaubens gewinnen wollen. Wir bekennen uns offen und unumwunden zu dieser Ansicht. Wir glauben an eine unmittelbar göttliche Offenbarung Gottes in dem Pentateuch und den Propheten, und halten dafür, daß ohne diesen Glauben von Religion auf dem Gebiete des Judenthums — wobei von allen Analogieen auf nicht jüdischen Gebieten abstrahirt wird — nicht die Rede sein kann. Wenn also Hr. R., der diesen Glauben negirt, dennoch von Religion, von einem Judenthum spricht, so trifft ihn selbst der Vorwurf am här-

Digitized by Google

testen, den er Andern macht, nämlich die Scheu vor dem bestimmten Ausdruck dessen, was man zwischen den Zeilen dennoch sagen muß*).

Und weil wir die supernaturalistische Auffassung des Moses- und Prophetenthums nicht aufgeben können, so sahen wir uns nothgedrungen, jenes Princip des neuen Rabbinenthums, welches sein ganzes Heil in der Annahme einer das schriftliche Gesetz aufhebenden, und nach dem rabbinischen Ausdruck, zerstörenden**) mündlichen Lehre sucht, zu verlassen und einen andern Weg einzuschlagen, der nach unserer Ueberzeugung auch bei der festgehaltenen Basis einer positiven Offenbarung die gründlichste Reform des Judenthums möglich und nothwendig macht. Dabei müssen wir aber die Göttlichkeit einer Tradition, oder einer von Gott selbst neben dem geschriebenen dem Mose mitgetheilten mündlichen Lehre oder Erklärung, wie auch die Freiheit des religiösen Bewußtseins, das göttliche Gesetz zu derogiren, durchaus abweisen. Unser Prinzip besteht darin, daß der Pentateuch, insoweit er Gesetze und Verordnungen enthält, die nach einer gesunden und nüchternen Auffassung bestimmte Zustände und Lebensverhältnisse, namentlich die ganze von ihm ins Leben gerufene theokratische Verfassung, im Auge hat, nur so lange in Kraft bleiben sollen, als diese Zustände und Verhältnisse wirklich existiren. Mit dem ersten Exil war die Zeit der Theokratie zu Ende gegangen, die göttliche Absicht erreicht, und von nun an

---

*) Ganz offen äußert sich Bruno Bauer über diesen Punkt (Judenfrage S. 77.): „Für den Kritiker ist das ganze Gewebe jener Erzählungen von den Wanderungen der Erzväter und des Volkes und von dem Einfall in Canaan nichts als der mythische und phantastische Ausdruck für das Gefühl der Entfremdung ꝛc. für den Kritiker und für den Menschen, für den erst eine Menschheit und eine Geschichte existirt, sind die Gesetze, die einem Volke wirklich als Ausdruck seiner höchsten Pflicht gelten, auch aus dem Volksleben selbst hervorgegangen ꝛc." Hr. B. will von Religion in dem bisherigen Wortverstande durchaus nichts wissen. Menschheit und Religion sind ihm feindliche Gegensätze, und dahin muß man kommen, wenn man die heilige Geschichte als Produkt des Volksbewußtseins erklärt, oder auf halbem Wege stehen bleiben, d. h. von einer Religion des Glaubensbewußtseins sprechen.

**) ברכות 63 a.

Digitized by Google

sollte nur die mosaische Religion in ihren allgemein gültigen Glaubens- und Sittenlehren mit dem eigentlich israelitischen Beruf, diesen reinsten Monotheismus mit seiner Sittlichkeitslehre als einen Segen der Welt zu wahren, das fernere Antheil des Judenthums sein. Vor dem Exil, während der ganzen Periode des ersten Staatslebens, konnte die Idee von der Sonderung politischer Bestandtheile von reinreligiösen im Judenthume nicht zum Bewußtsein kommen. Nur erst nachdem der Staat mit der ganzen theokratischen Ordnung in Trümmern zerfallen war und man sich dessenungeachtet dennoch im Besitz einer von dem die Welt noch beherrschenden Heidenthum so durch und durch verschiedenen Religion wußte, konnte der Gedanke reifen, daß Religion und mosaische Verfassung verschiedene nicht nothwendig mit einander innig verbundene Elemente sind, daß die Religion auch ohne Staat und Priesterordnung für sich allein eine selbstständige Existenz haben könne. Nur nachdem die Trennung faktisch vorhanden war, konnte sie als Idee ins Bewußtsein aufgenommen werden, und nur auf diese Weise erzeugt die Weltgeschichte Ideen, an die man früher, ehe sie durch Ereignisse factisch ins Leben getreten, gleichsam verkörpert waren, nicht glauben konnte. Nach unserer Ueberzeugung war es nicht die Religion und das religiöse Bedürfniß, welche die Restauration und die Rückkehr nach Jerusalem bewirkte, sondern nur die Nationalität und das patriotische Gefühl, welches in der Brust so vieler auf fremdem Boden trotz der günstigen Verhältnisse nicht erkaltete, wenn auch die Rückkehr und die Restauration von den Patrioten mit religiösen Farben uns geschildert werden. Es sträubt sich nach unserem Gefühl die gesunde Vernunft gegen die Annahme, daß die Religion, wenn sie anders nur in dem gesetzlichen Sinne diesen Namen verdienen sollte, in der Brust der überwiegenden Mehrzahl der Exulanten erloschen und nur noch in dem Herzen einer geringen Minderzahl sich warm erhalten haben sollte. Freilich deckt ein undurchdringliches Dunkel alle Vorgänge jener Zeit, welches die Geschichte nimmer zu lichten im Stande sein wird. Aber dies eine Factum, daß die größte Mehrzahl in Persien zurückgeblieben, also das religiöse Bedürfniß, auf dem heimischen Boden die Gesetze Moses zu üben, nicht theilte, ist das sprechendste

Digitized by Google

Zeugniß dafür, daß bei dieser Menge die Trennung der Religion von der Theokratie faktisch zum Bewußtsein gekommen war, wenn auch die Andersgesinnten sich als die Religiösen par excellence gehalten wissen wollen. Die Zeit der Restauration, wo die Patrioten das mosaische Gesetz, welches für andere Zustände und Lebensverhältnisse berechnet, nicht mehr buchstäblich ausgeübt werden konnte, dennoch ausüben wollten, diese Zeit ist der Keimpunkt einer mündlichen Lehre, eines mündlichen Gesetzes, mit dessen Hülfe man aus dem alten mos. Gesetz machen konnte, was man machen wollte und machen mußte. Die Reformatoren hätten freilich, wie wir es in der Einleitung unserer Schrift näher ausgeführt, consequenter und durchgreifender reformiren können, aber entweder standen die Reformatoren oder die Zeitgenossen nicht auf der Höhe der Anschauung, um klar einzusehen, daß alle die Zeitverhältnisse, für welche das mosaische Gesetz ursprünglich gegeben war, sich so wesentlich verändert, daß an eine Anwendung desselben nicht mehr zu denken sei, und daß man nur die unter allen Umständen gültigen Glaubens- und Sittenlehren festhalten, in allen weltlichen Verhältnissen dagegen die Vernunft und die menschliche Einsicht walten lassen müsse. Sie konnten auch unmöglich zu diesem Gedanken sich erheben, weil sie sonst, wie die Mehrzahl ihrer zurückgekehrten Brüder, den Glauben an die Nothwendigkeit eines jüdischen Reiches, wo das Gesetz Moses ausgeübt werden soll, nicht haben konnten. Denn war es auch ein nationaler, nicht religiöser Drang, der sie in die alte Heimath trieb, so trat dieser doch bei ihnen in der Form eines religiösen auf, mit all den äußern Zeichen und Symbolen eines religiösen Wunsches, auch die politischen Gesetze als religiöse auf dem heiligen Lande so viel als möglich in Ausübung zu bringen. Das war ja eben das Charakteristische bei den Zurückkehrenden, wodurch sie sich von den Zurückbleibenden unterschieden, daß sie in dem Mittelpunkt der alten Anschauung, in welcher Staat und Religion Eines und Dasselbe war, verharrten, während die andern aus dieser Anschauung herausgetreten waren und die Religion Moses auch unter andern Staatsverhältnissen ausüben zu können glaubten. Wir finden daher einen tiefern Sinn in den rabbinischen Worten: ראוי היה עזרא שתנתן התורה אל ידו,

Digitized by Google

Esra als Reformator des Gesetzes würde sich als ein zweiter Moses ein unsterbliches Verdienst um das Judenthum erworben haben, wenn er das seiner Zeit geworden wäre, was Moses der seinigen war, wenn er wie Moses das Judenthum in zeitgemäße Formen einkleidete, wenn er z. B. die Aufhebung des Opferdienstes für seine Zeit, der die Propheten mit ihren Licht und Geist ausströmenden Lehren vorangegangen waren, eben so dringend eingesehen hätte, als Moses für das aus Egypten geführte Geschlecht denselben für nothwendig erkannte. Es fehlt uns, die wir keinen klaren Einblick in jene Zeit haben, der Maßstab, um zu urtheilen, welche Formen und Reformen damals zeitgemäß und zeitdringend waren. Aber so viel sehen wir ein, daß die Reform des mosaischen Gesetzes, die den Gedanken zu Grunde legt: das Gesetz sei ursprünglich von Gott für die Ewigkeit geboten, aber Gott habe den jedesmaligen Zeitgenossen die Befugniß ertheilt, das Gesetz nach ihren Bedürfnissen zu deuten, eine höchst verunglückte, und fürchteten wir nicht, gegen die Pietät zu sündigen, würden wir sagen, eine gotteslästerliche sei. Die wahre Reform kann nur auf der Einsicht und Erkenntniß beruhen, daß Gott ein bestimmtes Gesetz für bestimmte Zeiten und bestimmte Lebensverhältnisse angeordnet, und daß es gegen den göttlichen Willen handeln heißen würde, wenn man das Gesetz, nachdem die Zeitverhältnisse sich so wesentlich verändert, daß das Gesetz nach seinem wahren und allein richtigen Sinne gar nicht ausgeübt werden kann, nach einem dem Gesetze untergeschobenen unwahren Sinne dennoch ausüben wollte.

Wir können und müssen also, unbeschadet unserem Glauben an die Göttlichkeit des mos. Gesetzes, dennoch dasselbe mit Wahrheit und Redlichkeit in dem Sinne reformiren, daß wir nach unserer gewissenhaften Erforschung desselben dasjenige in ihm zu unterscheiden suchen, was Gott für die Ewigkeit uns geboten, von dem, was er selbst nur an vergängliche und bereits vergangene Daseinsformen geknüpft. Wir müssen also nach einem so langen Zeitraum von zwei Jahrtausenden uns auf den Standpunkt jener Zeit, wo zum ersten Mal eine durchgreifende Reform des mosaischen Gesetzes möglich und nothwendig geworden, zurückversetzen und die Frage über das Bleibende und Vergängliche im Mosaismus mit

Digitized by Google

gewissenhafter Benutzung der Erfahrung und Einsicht, welche die Geschichte eines so langen Zeitraums für uns gewonnen hat, beantworten.

Nachdem die Restauration durch ihre Reform des Mosesthums das altrabbinische Judenthum erzeugt und unter mannichfachen Schicksalen immer weiter ausgebildet, ist es natürlich, daß die Rabbinen nach der völligen Zerstörung des Reiches und der Zerstreuung der Nation, wo eine in unserm Sinne anzustrebende Reform noch mehr in ihrem Rechte gewesen wäre, Einmal in dem Mittelpunkte der alten Reform lebend und wurzelnd, aus derselben sich nicht gewaltsam herausreißen konnten, sondern, da die Verlegenheiten von Tag zu Tag wuchsen, immer mehr in das bodenlose Treiben sich versenken, wovon der uferlose Thalmud die Frucht war. An dieser Frucht zehren wir seit beinah zwei Jahrtausenden und kaum einige Decennien sind verflossen, seitdem ein Zweifel in uns entstanden, ob diese Frucht wirklich auf dem Baume, den schon die Patriarchen gepflanzt, den Moses zuerst gezogen, den die Propheten gepflegt, gewachsen, oder ob es nur eine Frucht fremder Pfropfreiser sei, den das nacheriliſche Judenthum mit dem alten Stamm verbunden und die Rabbinen, als der Verband durch die neuen Erschütterungen locker geworden, mit neuen und dichten Lappen umwickelt hatten. Wir stehen an der offenen Pforte einer neuen Zeit und hören die Thore der alten hinter uns sich verschließen und haben doch nicht den rechten Muth, in das neue Leben einzugehen. Die Tage der alten Reform gehen immer mehr zu Ende, die der neuen rücken uns entgegen. Durch nichts anderes kann uns geholfen werden, als durch eine neue und gründliche Reform des Mosaismus an der Hand der Geschichte. Aus der Erkenntniß des Uebels — der in dem altrabbinischen System sich darstellenden verfehlten Reform des Mosaismus — soll uns das Heil erwachsen. Auf dem Boden der Geschichte soll für uns die neue goldene Frucht erblühen. Die Geschichte lehrt uns, daß außer und neben dem alten Rabbinismus noch eine andere Reform des Mosesthum um dieselbe Zeit sich Bahn gebrochen und von unendlich glücklichern äußern Erfolgen begleitet war. Wir meinen das Christenthum, in dem wir nichts anderes als eine dem Rabbinismus entgegengetretene

Digitized by Google

Reform des Mosaismus erkennen. So lange wir in die altrabbinische Anschauung eingebannt waren, hatten wir keine Veranlassung, auf das Christenthum zu reflectiren. Jetzt aber, da wir mit dem Christenthum dem Rabbinismus gleichfalls entgegentreten, liegt uns die Nothwendigkeit ob zu sehen, ob und inwiefern die mit dem Christenthum in die Geschichte eingetretene Reform des Mosaismus eine glücklichere und haltbarere sei. Wir müssen die aufdringlichen Fragen, die uns von dieser Seite her gemacht werden, wenigstens nicht unbeantwortet lassen. Lange Zeit ward und wird noch jetzt von dieser Seite her der Kampf gegen das altrabbinische Judenthum geführt, weil man glaubte, daß wenn dieser Angriff ein siegender wäre, das Judenthum in die Nothwendigkeit des Christenthums hineingedrängt werden müßte. Da nun die Juden der neueren Zeit mit dem Christenthum gemeinschaftliche Sache gegen die Rabbinen machen, so können sie die Nothwendigkeit, über das Christenthum zu reflectiren, nämlich das Unbefriedigende der im Christenthume sich manifestirenden Reform von der einen Seite, wie auch die Möglichkeit einer sowohl dem Rabbinismus als dem Christenthum entgegen zu haltenden dritten Reform des Mosaismus auf der andern Seite nachzuweisen, unmöglich länger abweisen. Wir müssen also den Durchgang zwischen Beiden nehmen, zwischen zwei gefährlichen Klippen durchschiffen, um ans Ziel zu gelangen. Daher müssen wir die zwei Richtungen, die im Christenthum und in dem alten Rabbinismus, insoweit sie sich uns als verschiedene fast um dieselbe Zeit — wenigstens aus gleichen in der ganzen Dauer jener zerfallenen Zeitverhältnisse gelegenen gährenden Stoffen und Bedürfnissen hervorgegangen — in die Geschichte eingetretene Reformen des Mosaismus darstellen, prüfen, und denselben unsere dritte Richtung gleichfalls als eine von der Gegenwart und den in ihr liegenden Bedürfnissen anzustrebende Reform des Mosaismus entgegen halten.

Diese Richtung haben wir in der unter der Presse befindlichen Schrift: „die religiöse Aufgabe Israels in der Gegenwart" näher entwickelt, worauf wir unsere Leser hiemit verweisen.

S. Holdheim.

Digitized by Google

III.

Die Aufgabe der jüdiſchen Gemeinde zu Berlin für die Gegenwart.

Dritter Artikel.

Die Aufgabe der Gemeinde.

Wir haben am Schluß des vorigen Artikels diejenigen Fragen zuſammengeſtellt, durch deren Beantwortung wir die Aufgabe zu löſen hoffen, die wir uns in dieſen Blättern geſtellt haben. Es haben ſich dieſe Fragen aus der Darſtellung des Bildes ergeben, das wir einerſeits von der bürgerlichen und geſelligen Stellung der jüdiſchen Einwohner Berlins ihren chriſtlichen Mitbürgern gegenüber, andererſeits von den verſchiedenen religiöſen Richtungen zu gewinnen ſuchten, welche innerhalb der Gemeinde zur Erſcheinung kommen.

Wir widmen die vorliegenden Blätter der Beantwortung dieſer Fragen, und verſuchen alſo zunächſt zu zeigen, welche Aufgabe für die Berliner Gemeinde aus der bürgerlichen und ſocialen Stellung ihrer Mitglieder hervorgehe.

Wir haben behauptet und nachzuweiſen verſucht, daß dieſe Stellung eine achtungswerthe, eine geachtete, ja eine einflußreiche genannt werden müſſe. Doch iſt dieſe Achtung nur eine von den Einzelnen als ſolchen für ſich errungene, und dieſem wieder von den Einzelnen zugeſtandene, der Einfluß ein perſönlicher, auf perſönliche Verhältniſſe baſirter und beſchränkter. Die Aufgabe der Gegenwart wird es alſo ſein, dieſe Anerkennung nach beiden Seiten hin aus ihrer Vereinzelung zur Allgemeinheit zu erheben, und dieſelbe alſo einerſeits für die Geſammtheit in Anſpruch zu nehmen und auf dieſelbe zu übertragen, andrerſeits aber

Digitized by Google

sie von der Gesammtheit der christlichen Bevölkerung zu erringen, und den öffentlichen Ausdruck derselben hervorzurufen.

Zur Uebertragung eines Theils der Achtung, welche der Einzelne durch seine Persönlichkeit errungen, auf die Gesammtheit, der er angehört, kann dieser selbst in seinem Kreise schon wesentlich dadurch beitragen, daß er seine eigene Achtung vor dieser Gesammtheit und seine Anhänglichkeit an dieselbe zu erkennen giebt. Jeder Jude, der sich Achtung erwirbt, ehrt das Judenthum und die Judenheit, aber in höherem Grade gewiß derjenige, der seine geachtete Stellung dazu benutzt, um durch dieselbe bei jeder Gelegenheit diese Gesammtheit würdig zu vertreten, um für ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu wirken, indem er diesen Angelegenheiten dadurch die Achtung derer zu verschaffen vermag, welche ihm selbst dieselbe nicht versagen, während diejenigen, welche bei einer ähnlichen socialen Stellung die Gemeinschaft mit ihren Glaubensgenossen meiden, und für deren Interessen nicht mitwirken, wohl eher zur Kräftigung des Vorurtheils Veranlassung geben, daß wohl die Gesammtheit der Juden keine Achtung verdienen könne, da sich ja die Würdigsten unter ihnen selbst von denselben zurückzögen. Wer also den Vorwurf nicht auf sich laden will, das Interesse der Gesammtheit, der er angehört, nicht gefördert zu haben, wo ihm die Gelegenheit dazu gegeben war, ja diesem um so mehr geschadet zu haben, je mehr er demselben zu nützen im Stande war, der möge vor Allem jener unseligen Bestrebung entsagen, denjenigen christlichen Mitbürgern gegenüber, an deren Achtung ihm gelegen ist, sein Judenthum möglichst zu verdecken, und jene Ausnahmsachtung, „obgleich Jude", zu erstreben; sondern vielmehr bedenken, daß die Zeit nahe sein dürfte, wo die Besserdenkenden zu dem umgekehrten Schluß kommen möchten, daß wohl der nicht wahrhaft achtenswerth sei, der die Ehre und das Interesse einer Gesammtheit nicht wahrt, der er vermöge seines theuersten Interesses, vermöge seiner Religion angehört.

Noch weit mehr aber als der Einzelne in seinen Kreisen, vermag es die Gesammtheit selbst, die den Einzelnen zu Theil werdende Achtung auf sich zu übertragen, wenn sie sich eben *durch gemeinsames Handeln in den gemeinsamen Interessen* als solche manifestirt. — Die Männer, die mit einander in einer

Digitized by Google

Reihe und in einem Verbande stehen, werden nach dem Werthe derer geschätzt, die man aus dieser Reihe kennt, und für jeden Einzelnen werden die Namen derjenigen in dieser Reihe, die er als achtungswerthe Männer kennen gelernt hat, dazu beitragen, seine Achtung vor dem Ganzen zu erhöhen, als dessen Glieder sich dieselben zu erkennen geben. So hat in Berlin die Gesellschaft der Freunde, unberücksichtigt des Zweckes, den dieselbe verfolgt, wesentlich dazu beigetragen, ein günstiges Urtheil über die jüdische Bevölkerung dieser Stadt, ja über die Juden überhaupt hervorzurufen, weil man in derselben 400 Männer zu einem gemeinsamen Zwecke vereinigt sah, unter denen Jeder so manchen Namen fand, der ihm Achtung einflößte, die er nun auch denen nicht mehr mit Grund versagen konnte, die von solchen Männern Freunde und Genossen genannt wurden. Noch viel bedeutender und nachhaltiger aber würde dieser Eindruck sein, wenn die Gemeinsamkeit des Handelns sich auf alle Zwecke bezöge, in welchen dieselben ein gemeinsames Interesse haben, denn dadurch würden nicht nur die Personen, sondern eben diese Interessen selbst vor dem Publikum an Würde und Bedeutung gewinnen. Hier liegt eine der bedeutendsten und wesentlichsten Aufgabe der jüdischen Gemeinde Berlins, ihren Interessen und den Interessen des Judenthums überhaupt Theilnahme und Achtung vor dem christlichen Publikum zu erwerben; und gerade hier hat sie noch Nichts gewirkt, weil sie noch nirgends Gelegenheit genommen, in ihren gemeinsamen Angelegenheiten als Gesammtheit und durch Mitwirkung derselben zu handeln. Was hat die jüdische Gemeinde Berlins durch Zusammenwirken ihrer Mitglieder zur Förderung der Emancipation gethan? und wie würde sich das Interesse an dieser Frage in der christlichen Bevölkerung nicht nur Berlins, sondern des ganzen Landes erhöhen, wenn es nicht mehr Einzelne, sondern eine Gesammtheit wie diese Gemeinde wäre, welche in die Reihe der thätigen Kämpfer für dieselbe träte? wie Viele, die jetzt kaum von dieser Frage wissen, oder gleichgültig gegen dieselbe sind, würden durch die Theilnahme der Männer, die sie schätzen, sich für dieselbe interessiren, ja sich zu einer selbstthätigen Theilnahme an der Lösung dieser Frage veranlaßt fühlen. Die Wirksamkeit der Vorstände für diese Angelegenheit mag vom Ein-

Digitized by Google

fluß auf die Entscheidungen der Regierung sein, und vor dieser die Ansichten und Wünsche der Gemeinde vertreten. Aber dem Publikum gegenüber muß es die Masse selbst sein, die hervortritt, wenn sich dieselbe für ihre Angelegenheiten erwärmen soll. — Eben so würde die Frage über die religiöse Reorganisation, der das Judenthum entgegengeht, unsern christlichen Mitbürgern nicht mehr als eine gleichgültige, in das Interesse und die Entwickelung der Zeit nicht eingreifende erscheinen, wenn eine Gemeinde wie die Berliner mit der Gesammtheit der Intelligenz und des Einflusses, der ihr zu Gebot steht, für dieselbe aufträte, und sie für eine Lebensfrage erklärte, bei deren Entscheidung keineswegs das Christenthum unberührt bleibt. Es würde die Würde und die Achtung der Berliner Gemeinde, selbst wenn auch sie sich um dieser Frage willen in Parteien spaltete, das Vorurtheil im Publikum, und selbst vor der Regierung schwächen, daß der um die Entscheidung dieser Frage nothwendig und unvermeidlich gewordene Kampf Nichts weiter sei, als Mißhelligkeit und Zank im Innern der Gemeinden, die bereits davon berührt worden sind.

Eine jüdische Gemeinde, wie die zu Berlin, dürfte ferner keine Gefahr für das Wohl und für die Rechte ihrer Glaubensgenossen irgendwo aufsteigen sehen, ohne für die Abwendung derselben thätig zu sein, wenn auch immer nur der Erfolg dadurch erreicht würde, daß in der größeren Masse ein Interesse dafür angeregt würde, und diese ihr moralisches Gewicht zur Entscheidung der Sache in die Wagschale legte. Eben so wenig dürfte sie diejenigen Erscheinungen und Personen, die in ihrer eigegenen Mitte oder außerhalb derselben zur Förderung ihrer allgemeinen Interessen beitragen, ohne ihre aufmunternde Anerkenntniß, ohne ihre thätige Beihülfe lassen, um dadurch dem, was durch dieselben gewirkt wird, eine höhere Bedeutung vor dem Urtheil der Oeffentlichkeit zu geben. Sie durfte die Damaszener Greuel nicht geschehen sehen, ohne als Gesammtheit für die Beseitigung derselben und für die Vernichtung des Vorurtheils zu wirken, durch welches sie hervorgerufen worden. Sie durfte noch viel weniger die aufopfernde Thätigkeit jener Männer aus London und Paris für diesen Zweck gleichgültig annehmen, ohne ihnen ein Zeichen des Dan-

Digitized by Google

kes und der Anerkennung zu gewähren. Sie durfte den Ukas wegen Translozirung der russischen Juden nicht zur Ausführung kommen sehen, ohne ihren Monarchen um gnädige Verwendung für die um ihrer Religion willen für Schuldigerklärten angegangen zu sein. Sie durfte bei dem Erscheinen des Gesetzes über die Namen der Juden und über die Interimsscheine kein gesetzliches Mittel unversucht lassen, um die Schmach, die ihnen selbst durch dieselben drohte abzuwenden. Sie mußte selbst die von einigen Privatgesellschaften und Vereinen noch nicht aufgehobene Ausschließung von Juden aus ihrer Mitte als eine ihrer Gesammtheit zugekommene Zurücksetzung betrachten, und als solche an den Bemühungen Einzelner zur Beseitigung oder doch zur rechten Würdigung solcher Bestimmungen thätig mitwirken. Sie durfte aber auch Erscheinungen, wie die Petitionen zahlreicher und bedeutender Städte an die rheinischen Stände und die Petition dieser selbst an Seine Majestät den König, nicht ohne den Ausdruck ihrer anerkennenden Dankbarkeit für die Gesinnung lassen, von welcher dieselben Kunde gaben. Sie mußte das Erscheinen von Schriften wie die von Simon und Rönne und von Streckfuß öffentlich mit Freude begrüßen, und nicht zulassen, daß die Verleger solcher Werke um der geringen Theilnahme für dieselben unter den Juden Bedenken tragen, künftig ähnliche Schriften dem Publikum zu bieten. Sie muß die Männer, welche aus ihrer Mitte oder außerhalb derselben die Wissenschaft des Judenthums fördern, und die großen Fragen im Judenthum ihrer Lösung näher bringen; sie muß überhaupt die Männer, die unter Juden durch tüchtige Leistungen im Gebiete der Wissenschaft und Kunst der Judenheit Ehre bringen, durch ihre Anerkennung ehren, und wo sie dessen in ihren gewinnlosen Bestrebungen bedürfen, durch ihre materiellen Kräfte unterstützen; und in der rechten Würdigung der Förderung, welche die Angelegenheit der Juden durch öffentliche Anerkennung in den Augen des Publikums gewinnt, wie sie einem Meyer Beer und Peter Nieß zu Theil geworden, nicht nur solchen Männern ihre Werthschätzung zu erkennen geben, sondern auch bedenken, daß nicht jeder wie diese, vom Glück wie von Talenten gleich begünstigten Männer sein Leben, ohne Aussicht auf eine Wirksamkeit im Staat, der Wissenschaft oder Kunst zu widmen vermag, wenn nicht

Digitized by Google

seine Glaubensgenossen ihm für diesen Mangel einen freudigen und ehrenvollen Ersatz bieten.

Wenn dies der Weg ist, auf welchem die von den Einzelnen für ihre Personen erworbene Achtung auf die Gesammtheit und auf die Interessen derselben übertragen werden kann, so muß die Bemühung einer Gemeinde wie die Berlins auch darauf gerichtet sein, diese, unter ihren christlichen Mitbürgern, als Einzelnen fast allgemein Statt findende Gesinnung, *als eine allgemeine hervortreten zu lassen*, und diejenigen Organe der Gesammtheit zur Kundgebung ihrer Gesinnung zu veranlassen, durch deren Ausspruch das Urtheil der Einzelnen zum Urtheil der Gesammtheit erhoben wird. Solche Vertreter und Organe der Gesammtheit und der öffentlichen Meinung sind die Staatsbehörden, die Landtage, die Stadtverordnetenversammlungen und die Presse. Es darf die Berliner Gemeinde ohne Scheu wagen, alle diese zum Ausdruck ihrer Ansichten aufzufordern und gleichsam zu nöthigen. Die achtende und wohlwollende Gesinnung, welche Seine Majestät der König mehr als einmal gegen die Juden und über dieselben zu erkennen gegeben, durchdringt auch alle Behörden, und es ist bekannt, welch günstige Berichte in den Ministerien des Krieges, der Justiz, des Kultus u. s. w. und von diesen wiederum an Seine Majestät den König eingegangen sind. Der Brandenburger Landtag würde durch eine Petition um Bevorwortung der Emancipation veranlaßt werden, dieselben Gesinnungen auszusprechen, wie dies am Rhein der Fall war, wo man ebenfalls durch das glänzende Resultat der Verhandlungen, durch die Uebereinstimmung der Meinungen gleichsam überrascht wurde, weil man die öffentliche Meinung nicht kannte. Die Stadtverordnetenversammlungen würden durch Gesuche um Petitionen für die Juden bei den Landtagen, und durch Beantragung der Zulassung jüdischer Bürger zu einigen Stadtämtern, Gelegenheit haben, zu zeigen, daß sie auch in Beziehung auf die Juden und ihre Angelegenheit die Zeit erkannt haben und mit derselben fortgeschritten sind; und die Presse, die bereits in den anerkanntesten Blättern und durch die tüchtigsten Publicisten unsrer Sache sich aufs Wärmste angenommen hat, würde dies noch kräftiger und entschiedener thun, wenn man sich es angelegen sein ließe, unter unsern christlichen Mit-

Digitized by Google

bürgern die Männer zu suchen, und zum Ausdruck ihrer Gesinnung zu veranlassen, denen es weder an Theilnahme für die Sache, noch an geistigen Mitteln fehlt, um für dieselbe aufzutreten, und die nur eines äußern Anstoßes bedürfen, um mit ihrem gewichtigen Namen als Vorkämpfer für eine Sache aufzutreten, der sie im Herzen längst zugethan sind.

Dies scheint mir das Gebiet der Wirksamkeit zu sein, welche die Berliner Gemeinde vermöge der bürgerlichen und socialen Stellung ihrer Mitglieder im Interesse ihrer Glaubensgenossen und in ihrem eignen gewinnen kann, und daher zu gewinnen bestrebt sein muß, und wir können jetzt also zur Beantwortung derjenigen Fragen übergehen, welche sich auf die Aufgabe der Gemeinde im Gebiete ihrer religiösen Bestrebungen beziehen.

Wir haben also zuerst die allgemeine Frage zu beantworten: welches das Gebiet sei, innerhalb dessen eine jüdische Religionsgemeinde ein selbstständiges Interesse zu verfolgen habe.

Eine Religionsgemeinde schließt eine zwiefache Beziehung zu einem Ganzen, und somit auch eine zweifache Sonderung im Verhältniß zu diesem Ganzen in sich. Sie sondert sich einerseits als Glied der religiösen Gesammtkirche oder Gesammtgemeine, zu welcher sie gehört, von andern einzelnen Gemeinen derselben Gesammtheit und zugleich, als Eins mit dieser, von der Gesammtheit anderer Konfessionen und ihren Gemeinden. So wie sie aber als Gemeinde doch zugleich ein Glied der Kirche ist, der sie angehört, und so mit allen andern Gemeinden eine höhere Einheit bildet, so steht sie vermöge der Begründung ihrer eigenen Existenz auf die Staatsorganisation und vermöge der Theilnahme ihrer Mitglieder an derselben, sowohl als Gemeinde wie als Verband Einzelner, in unmittelbarem Zusammenhang mit den Gemeinden anderer Confessionen und mit der Gesammtheit ihrer Mitglieder, so weit sie demselben Staatsverbande angehören. Das rechte Verhältniß dieser doppelten Beziehung der Gemeinden und des Einzelnen zum Staate und zur Kirche festzustellen, ist eine der Aufgaben, die für die Gegenwart noch nicht gelöst ist, und die sich nicht für alle Konfessionen und für alle Staaten in gleicher Weise lösen läßt, weil der Umfang der religiösen Gesammtheiten und das Verhältniß der Einzel-

Digitized by Google

nen zur Gesammtkirche so wie dieser zum Staat in den verschiedenen Konfessionen und Staaten verschieden ist. Wir können uns daher für unsern Zweck nur an das Judenthum einerseits und an unser Preußisches Vaterland andrerseits halten.

Das Judenthum in seiner gegenwärtigen Gestalt hat keine andere Einheit in sich, als diejenige, welche durch die Gleichheit des Glaubens seine Bekenner verbindet: eine äußere Einheit, eine Gliederung der gesammten Judenheit in ihren Theilen ist durchaus nicht vorhanden. Die jüdische Gemeinde als organisches Ganzes geht daher vollkommen in den Staat auf, und kann ihre eigene innere Einheit, so wie die Einheit mit andern Gemeinden ihres Bekenntnisses nur durch den Staat, und also auch nur innerhalb der Grenzen desselben finden. Weil aber der Staat diese Organisation seiner jüdischen Unterthanen zu einer organisch gegliederten Gesammtheit noch nicht vollendet hat, so findet eine solche gegenwärtig noch gar nicht Statt, und die Gemeinden stehen auf ihrem Gebiet in völliger Vereinzelung da, ja die Existenz dieser selbst, als eines nothwendigen Religionsverbandes der Einzelnen, ist noch bis auf diesen Augenblick in Frage gestellt. Allein wenn wir unter diesen Verhältnissen die Beantwortung unsrer Frage überhaupt aufgeben müßten, so liegt doch die Nothwendigkeit einer solchen Vereinigung und Organisirung zu unabweisbar vor Augen, und ist uns die Hoffnung auf die baldige Ausführung derselben vermittelst des Staats zu sehr zur Gewißheit geworden, als daß wir nicht, auf die Voraussetzung ihrer Verwirklichung gestützt, versuchen dürften, über das Verhältniß zum Bewußtsein zu kommen, in welchem eine jüdische Gemeinde zur Gesammtheit ihrer Glaubensgenossen im Staat, sowie zur Gesammtheit aller Staatsangehörigen stehen müsse, und welches daher das Gebiet ihres Besonderinteresses sei, auf das sie ihre Wirksamkeit zu beschränken hat.

Die Grenze dieser Wirksamkeit wird einerseits durch das Maaß des religiösen Bedürfnisses innerhalb der besondern Konfession und der einzelnen Gemeinde, andrerseits durch das Maaß der Befugniß bestimmt, welche der einzelnen Gemeinde im Verhältniß zur größeren Gesammtheit zusteht. — Religiöses Bedürfniß ist, im Sinn

Digitized by Google

jeder positiven Religion, die Kenntniß ihrer Lehren und Gebote, die Ausübung der letzteren und die Gottesverehrung. Die Aufgabe der Gemeinde für ihre Glieder wird demnach darin bestehen: 1) für den Unterricht der Jugend in den Lehren ihrer Religion Sorge zu tragen, und denselben zu überwachen, 2) diejenigen Anstalten zu errichten und für ihre Verwaltung zu sorgen, durch welche dem Einzelnen auch die Befolgung und Ausübung solcher religiösen Vorschriften möglich wird, für welche derselbe, so weit sein persönliches Bedürfniß reicht, aus eignen Mitteln zu sorgen nicht im Stande wäre, und endlich 3) die nöthigen Einrichtungen in Betreff des öffentlichen Gottesdienstes zu treffen. In den beiden letztern Gebieten ist die Bestimmung dessen was dem Bedürfniß der Gemeinde entspricht zwar nicht allein von der Beurtheilung der Gemeinde, sondern in seinen allgemeinen Bestimmungen entweder wie bisjetzt von einem als Gesetz anerkannten Herkommen, oder, wie es hoffentlich in der nächsten Zukunft der Fall sein wird, von allgemeinen Bestimmungen abhängig zu machen, welche für die gesammte Judenheit des Vaterlandes in gleicher Weise bindend sind. Ein Konflikt kann also hier nur durch den Zweifel entstehen, wie weit auf diesem Gebiet die Befugniß jeder einzelnen Gemeinde, und wie weit das Recht der Gesammtheit reiche, über dieselbe zu bestimmen. Doch wollen wir diesen Punkt nicht eher berühren, als bis wir die Gebietsgrenze des Religiös-Konfessionellen von der des Politisch-Nationalen Gebiets bestimmt gesondert haben.

In dieser Beziehung aber zeigt sich uns schon eine nicht geringe Schwierigkeit, zu entscheiden, in wie weit die Nothwendigkeit, der Jugend ein Bewußtsein von der Besonderheit ihrer Religion und eine Kenntniß ihrer Lehren und ihrer Vorschriften zu verschaffen, auf die gesammte Erziehung derselben von Einfluß sein müsse und dürfe, und wie weit also die Gemeinde, der unzweifelhaft die Vorsorge für die Mittel nnd Institute zur Erweckung jenes Bewußtseins in der Jugend obliegt, ihre Wirksamkeit überhaupt auch auf die Erziehung der Jugend auszudehnen habe. Die Beantwortung dieser Frage bedarf einer ernsten Erörterung; hier nur einige Worte zur Verständigung über dieselbe. — Die Erziehung soll den Menschen nach seiner allgemeinen und das Individuum

Digitized by Google

nach seiner besondern Bestimmung ausbilden. Der Ausbildung des allgemein Menschlichen muß die Schule, der des Individuellen das Haus vorzüglich gewidmet sein. Das nationale und das konfessionell-religiöse Element der Erziehung stehen zwischen Beiden, denn sie gehören in ihrer Besonderheit nicht der gesammten Menschheit, aber auch eben so wenig dem Individuum an, sondern einer bestimmten Masse einzelner zu einer Gesammtheit verbundener Individuen In wie weit hat also die öffentliche, in wie weit die häusliche Erziehung nach diesen beiden Richtungen zu wirken? Dies dürfte meiner Meinung nach der Gesichtspunkt für die Beantwortung einer Frage sein, welche noch zu den ungelösten Problemen unserer Zeit gehört, und durch welche allein auch die Frage entschieden werden kann, welcher Einfluß dem Staat, welcher der Geistlichkeit, und welcher der Familie auf die Erziehung der Jugend zukomme? — Ich möchte meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die, den öffentlichen und gemeinsamen Lehrinstituten unbedingt vor Allem zukommende Ausbildung des allgemein Menschlichen, die Grundlage aller andern Gebiete der Erziehung bilden, und erst bis zu einem gewissen Grade vollendet sein, und im Gemüthe des Knaben Wurzel gefaßt haben müsse, bevor auch das Bewußtsein der nationalen und religiösen Besonderheit hervorgerufen und ausgebildet werde. Denn einerseits muß nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen jede Erziehung vom Allgemeinen zum Besondern vorschreiten, andererseits kann nicht geleugnet werden, daß jede Besonderheit in der menschlichen Natur durch ihren Gegensatz gegen andere Besonderheiten zugleich eine Trübung des rein Menschlichen sei, und ihren Werth nur erst dann gewinnen könne, wenn dieses zu derjenigen Stufe der Ausbildung und des Bewußtseins gelangt ist, auf welcher es zur moralischen Grundlage derselben dienen kann. Um daher hier nur das religiöse Element der Erziehung ins Auge zu fassen, erscheint es mir als ein sehr bedeutender Mißgriff der gegenwärtigen Erziehung, daß die entschiedenste Beziehung auf die positive Religion des Zöglings von der frühesten Jugend desselben beginnt, und gleichsam die Grundlage der Gesammterziehungen bildet, da hierdurch die natürliche Grundlage der Erziehung gänzlich verrückt wird. Möge die öffentliche Erziehung auch das Recht der religiösen Ausbildung der

Digitized by Google

Jugend für sich in Anspruch nehmen, das heißt, möge die Wirksamkeit der öffentlichen Institute auch auf dieses Gebiet der Jugendbildung gerichtet sein, oder möge wenigstens auch für dieses die Gemeinsamkeit der Erziehung gefordert, und dadurch eine gewisse Kontrolle derselben gesichert werden. Aber nicht eher möge dieselbe überhaupt eintreten, als bis das Bewußtsein zur Aufnahme der positiven Religion, als einer solchen, reif, und nicht zur Aufnahme ihrer Lehren als absoluter und einzig möglicher Wahrheiten gleichsam gezwungen ist. Es möge das Individuum vor Allem zum Menschen, und dann erst zum Christen oder Juden, zum Katholiken oder Protestanten erzogen werden. — In diesem Sinne würde ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß für die Elementarerziehung eine Trennung der verschiedenen Religionen und Konfessionen in gesonderte Lehranstalten durchaus nicht nothwendig, ja entschieden nachtheilig sei, und wenn eine solche überhaupt für nothwendig befunden werde, und die öffentlichen Lehranstalten sich nicht auf den Religionsunterricht beschränken, sondern auch die religiöse Erziehung in ihr Gebiet aufnehmen wollen, dieselbe erst bei den höheren Bildungsstufen eintreten dürfe.

Aber wenn dies das Resultat theoretischer Betrachtungen ist, so lehrt uns doch die Praxis ein Anderes, ja fast gerade das Umgekehrte. Sie lehrt uns, daß, nach der gegenwärtigen Gestaltung des öffentlichen Schulwesens, gerade die, dem ersten Jugendunterricht gewidmeten Anstalten, die Elementar- und Bürgerschule, in ihrer ganzen Tendenz die Ausbildung des positiven Religionsbewußtseins zur Grundlage ihrer Erziehungsbestrebung machen, und diese Tendenz immer mehr abnimmt, je höher die Stufe der Lehranstalt steht; daß daher unsere Volks- und Bürgerschulen nicht nur entschieden christlich, sondern entschieden protestantisch und katholisch sind, während auf den Gymnasien das Element der Erziehung gegen das des Unterrichts zurücktritt, und daher die Wirksamkeit derselben dem Gebiet der positiven Religion mehr entzogen ist. Daher, und aus keinem andern Grunde, glaube ich die Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß auch das jüdische Schulwesen auf dem bezeichneten Gebiet ein gesondertes sein müsse. Denn

Digitized by Google

wenn auch die Wirksamkeit desselben keineswegs dieselbe Richtung gewinnen soll, welche gegenwärtig von unsern öffentlichen Schulen eingehalten wird, so ist es doch die Pflicht jüdischer Gemeinden, ihre Jugend dem Einfluß zu entziehen, den die Theilnahme an einer, nach solchen Tendenzen basirten Schulerziehung auf dieselbe ausüben muß.

Fassen wir die Frage bestimmter, so würde die Fürsorge für religiöse Erziehung der Jugend von Seiten der Gemeinde entweder ganz dem Einzelnen überlassen bleiben, und nur für eine angemessene Prüfung der Privatreligionslehrer Sörge zu tragen sein, oder es müßte durch eine öffentliche Religionsschule ein gleichmäßiger Unterricht für die gesammte Jugend Statt finden, oder endlich durch jüdische Elementar- und Bürgerschulen überhaupt für eine gesonderte Erziehung der Jugend gesorgt werden. Ich glaube, daß in großen Gemeinden alle diese verschiedenen Wege eingeschlagen werden müssen. Denn wenn alle andern zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses vorhandenen Institute der Art sein müssen, daß sie auch dem Bedürfniß des Strenggläubigsten entsprechen, so kann diesen Ansprüchen auf unserm Gebiet nur durch besondere Schulen genügt werden. Da es indessen höchst unwahrscheinlich, ja auch keineswegs wünschenswerth wäre, daß sämmtliche jüdische Kinder solchen Schulen angehören, so muß durch die beiden andern Vorkehrungen für das Bedürfniß des übrigen Theils der Gemeinde gesorgt werden. —

Eine zweite höchst wichtige Frage zur Bestimmung des Gebiets, auf welches sich die Wirksamkeit einer Religionsgemeinde zu beschränken hat, betrifft das Armenwesen. — Den Nothleidenden beizustehen, ist eine Pflicht der Menschlichkeit, und nicht der Religion. Nächstenliebe ist die höchste, und darum die allgemeinste aller Pflichten ohne Unterschied des Standes und des Alters, ohne Unterschied der Nation und der Religion. Eben so wenig wie es eine französische und eine deutsche Nächstenliebe giebt, eben so wenig darf es eine christliche und eine jüdische Nächstenliebe geben, und wer sich einer solchen rühmt, der trägt die reine Menschenliebe nicht in seinem Herzen. Was hat also die Wohlthätigkeit, diese schönste Blüthe der Nächstenliebe, mit den positiven Religionen zu thun? — Gäbe es eine Religion, welche lehrte „Liebe deine Glaubensgenossen und die Andersglaubenden nicht," deren Be-

Digitized by Google

kenner mögen sich abschließen mit ihren Wohlthaten. Aber die jüdische (wie die christliche Religion), deren höchstes Gebot ist „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst" lehrt uns in den Werken der Menschenliebe keinen Unterschied zwischen Christen und Juden, und darum ist kein Grund vorhanden, die Wirksamkeit der Gesammtheit, die auf Unterstützung der Nothleidenden gerichtet ist, in das Gebiet der religiösen Sonderung zwischen Juden und Christen hereinzuziehen. —

Die faktisch allgemeine Trennung des jüdischen Armenwesens von dem christlichen hat einen zwiefachen historischen und einen religiösen Grund. Die Beleuchtung derselben wird es unzweifelhaft zeigen, daß diese Gründe nicht nur nicht mehr vorhanden sind, sondern daß wir dringende Veranlassung haben, durch Vereinigung unsrer Armenpflege mit der christlichen zu einer allgemeinen, auch unsern christlichen Mitbürgern das Aufhören jener Verhältnisse immer mehr zum Bewußtsein zu bringen, die zu jener Trennung die Veranlassung gaben. — Die Sonderung des jüdischen Armenwesens ist zum Theil noch ein Ueberrest jenes unglückseligen Pariathums, das von Seiten unserer christlichen Mitbürger vor Jahrhunderten auf uns lastete. In jener finstern, Gott sei Dank begrabenen Zeit stand der Jude für den Christen in der That nicht im Gebiete der Menschheit, und darum reichte seine Menschenliebe nicht bis zu ihm. An dem Sterbenden auf der Straße, an dem Hungrigen und Nothleidenden ging der Christ ohne Mitleid vorüber, wenn es ein Jude war; denn, Verachtung war das einzige Gefühl, das er für diesen hatte. Unter solchen Verhältnissen mußten die Juden die Sorge für ihre hülfsbedürftigen Glaubensgenossen allein übernehmen, und je empfänglicher sie das gemeinsame große Weh für das Mitleid mit dem Leiden der Einzelnen unter ihnen machte, dem sie abzuhelfen vermochten, um so natürlicher war es, daß sich unter denselben ein ausgedehntes und umfassendes Armenwesen ausbildete. — Der Zustand, den ich eben darstellte, ist längst verschwunden, Aber obgleich wir bemüht sein müßten, jede Spur dieser traurigen Vergangenheit aus der Gegenwart zu vernichten, so finden wir dennoch in der Sonderung des jüdischen Armenwesens eine seiner Folgen noch unversehrt erhalten. Eine zweite historische Ursache dieser Erscheinung ist die einer späteren Zeit angehörende Vor-

Digitized by Google

stellung, nach welcher die jüdischen Religionsgemeinden als besondere Communen angesehen wurden; und wie ihnen, gleich jeder anderen Commune, eine besondere Gerichtsbarkeit, eine besondere Vertheilung der Staatsabgaben zukam, so wurde ihnen auch eine gesonderte Fürsorge für ihre Armen auferlegt. Auch diese unnatürliche Stellung jüdischer Religionsgemeinden zu ihren christlichen Mitbürgern hat zu unserer Freude und in Folge unsers eifrigsten Bestrebens, durch die Anerkennung der Juden als Staats- und Stadtbürger aufgehört; die kürzlich uns drohende Gefahr der Wiederkehr eines diesem ähnlichen Verhältnisses erweckte die lebhafteste Besorgniß, und doch ist noch Niemand mit dem Gedanken hervorgetreten, ein Institut aufzulösen, das offenbar noch der einzige Ueberrest, das einzige Zeugniß dieses Verhältnisses ist. — Eine dritte Ursache, sagte ich, ist religiöser Natur. Es giebt Zweige der Fürsorge für die Nothleidenden, welche die persönliche Verpflegung und Beköstigung in sich schließen. Die Krankenhäuser und Hospitäler müssen auch für die Beköstigung derer sorgen, denen die Aufnahme in denselben gewährt wird. Es läßt sich daher nicht leugnen, daß die Berücksichtigung der Speisegesetze die Sonderung dieses Zweiges der jüdischen Armenpflege von der christlichen als wünschenswerth erscheinen läßt, wenn es nicht angemessener wäre vorauszusetzen, oder vielmehr darauf hinzuwirken, daß in gemeinsamen oder allgemeinen Anstalten der Art, dem religiösen Bedürfniß der Einzelnen überall die nöthige Berücksichtigung zu Theil werde, wie dies ja schon jetzt in öffentlichen Staatsgefängnissen und Arbeitshäusern der Fall ist. In keinem Falle aber reicht dieser religiöse und allenfalls noch anzuerkennende Grund über dasjenige Gebiet hinaus, welches wir ihm hier angewiesen haben, und kann irgendwie als eine genügende Veranlassung zur Trennung des jüdischen Armenwesens von dem allgemeinen angesehen werden. —

So augenscheinlich von dem hier aufgestellten natürlichen Gesichtspunkte aus der Widerspruch ist, in welchem die Einschließung und Sonderung der jüdischen Armenpflege in den Wirkungskreis jüdischer Religionsgemeinden mit dem Wesen und dem Princip der Armenpflege überhaupt steht, so zweifle ich doch keineswegs, daß nicht nur die Neuheit der hier aufgestellten Ansicht, sondern auch

Digitized by Google

die durch meine Behauptung scheinbar hervorgerufene Gefährdung wichtiger und theurer Interessen, mannigfache Mißbilligung und Widerspruch gegen dieselbe hervorrufen werde. Ich muß daher die meiner Ansicht nach aufzugebenden Vortheile einmal nach dem Rechte zu schätzen versuchen, das wir zu denselben besitzen, andererseits aber dieselben mit dem Gewinn vergleichen, welcher unsrer Sache und der rechten Würdigung derselben durch die Aufhebung dieser Sonderung zu Theil werden muß, um auch von dieser Seite meine Behauptung zu rechtfertigen. — Unser Armenwesen ist unser Stolz, unser Lieblingskind, das wir nicht zärtlich genug hegen und pflegen können. Und in der That nicht ohne Grund, nicht nur weil es das Kind unsrer Schmerzen, aus unserm bittern gemeinsamen Weh erzeugt und genährt ist, sondern auch weil es in allen Zweigen seiner Wirksamkeit die reinste Bruderliebe und wahrhaftes fast all zu zärtliches Mitleid kundgiebt, vor Allem aber weil es in seinen Erfolgen die Bestrebungen unserer andersgläubigen Mitbürger weit übertrifft, und dasjenige Bild der Noth und Entbehrung aus dem Gebiet seiner Wirksamkeit fast ganz entfernt ist, das uns, trotz der redlichsten und angestrengtesten Bemühungen christlicher Menschenfreunde, von andern Seiten her mit Schauder und Schrecken füllt. Dem jüdischen Armen ist die Hülfe gewiß, die der christliche, wie würdig er auch derselben sei, nur zu oft vergeblich erfleht. Das Gebiet der Noth und der Armuth ist das einzige, in welchem der Jude vor seinem christlichen Mitbürger bevorzugt ist. Und darum muß es uns schwer werden, die Mittel aus Händen zu geben, durch welche wir uns und Einigen der Unsrigen diesen Vorzug erworben haben, und ihn zu erhalten vermögen. Aber eben gerade darum, weil es ein materieller Vorzug ist, in dessen Besitz wir uns befinden, müssen wir ihm freiwillig entsagen, um von unsern Mitbürgern desto zuversichtlicher die willige Entsagung der materiellen und moralischen Vorrechte fordern zu können, in deren Besitz sie sich gegenwärtig noch gegen uns befinden, und vor Allem, weil unser Anspruch auf Anerkennung als gleichberechtigte Glieder des gemeinsamen Vaterlandes mit jeder Trennung in Widerspruch steht, welche über das Gebiet des religiösen Bedürfnisses hinausgeht. — Es ist wohl zu beachten, daß wir für unsre Armen die Unterstützung derselben durch

Digitized by Google

die öffentlichen Anstalten, zu deren Erhaltung wir eben so gut beitragen, wie unsere christlichen Mitbürger verschmähen, obwohl die Berechtigung zu Ansprüchen an dieselben für die jüdischen Armen vom Staat unzweifelhaft anerkannt ist. Wir haben uns daher nicht darüber zu beklagen, wenn der jüdische Arme, der zufällig an die Thür eines Nichtjuden pocht, mit den Worten abgewiesen wird „Hier wohnt kein Jude." Es ist nicht Härte, nicht Glaubenshaß von Seiten unserer christlichen Mitbürger das Motiv dieser Abweisung, sondern die hergebrachte Ueberzeugung, daß der jüdische Arme bei ihm als Nichtjuden nicht Hülfe suchen wollte und nur seine Glaubensgenossen für dieselbe in Anspruch nimmt. Wir müssen unsre Armen lehren, das Mitleid ihrer christlichen Brüder in Anspruch nehmen, und sie werden es ihnen nicht verweigern. Der Arme, der an unsere Thür pocht, ist unser Wohlthäter. Er heißt uns Menschenliebe üben, wenn wir im Strom des Lebens der menschlichen Leiden vergessen. Der jüdische Arme, der das Mitleid seines christlichen Mitmenschen fordert, wird sein und unser aller Wohlthäter werden; denn er wird denselben erinnern, daß er im Strom des Lebens vergessen, auch im Juden seinen Bruder zu achten und zu lieben und für das allgemeine Weh desselben ein Herz zu haben. Unsere eigene Geschichte lehrt es uns am besten, daß gemeinsames Weh das stärkste Band ist, um die Herzen der Menschen einander zu nähern. Warum wollen wir in dem größten Uebel unsrer Zeit in dem Leiden des zunehmenden Pauperismus uns von unsern Mitbürgern sondern, damit gerade wir von der allgemeinen Theilnahme ausgeschlossen bleiben. — Wir haben unsere Armen zu lieb, und wollen darum nicht aufhören, sie unsere Armen zu nennen, statt sie als solche der Gesammtheit einzuverleiben. Wir wissen, daß die große Gesammtheit nicht im Stande ist, alle ihre Nothleidenden dem bittern Mangel zu entreißen, wie es eine kleine in sich abgeschlossene Gemeinde vermag, und darum wagen wir es nicht, diejenigen dem allgemeinen Elend mit Preis zu geben, die wir uns im Stande fühlen, davon zu befreien. Aber wir beachten es nicht, daß unsre Kräfte dem Elend der Gesammtheit angehören, und wenn wir auch diesem, gleich unsern christlichen Mitbürgen, unsre Hülfe zuwenden, und doch noch außerdem für die

Digitized by Google

jüdischen Armen sorgen, so haben wir das reichere Maaß des Wohlthuns doch nicht auf dem rechten Wege verwandt; denn der Jude als solcher hat kein besonderes Recht an unser Mitleid, weil er kein geringeres Recht an das seiner christlichen Mitmenschen hat, als seine christlichen Leidensgenossen. — Und endlich würde die Aufhebung der bevorzugten Lage jüdischer Armen ein Mittel sein, manche, vielleicht nicht ganz unbegründete Vorurtheile aufzuheben, die noch gegen die Juden überhaupt obwalten, und besonders in der untersten Volksklasse eine richtigere Würdigung des Verhältnisses zwischen Juden und Christen hervorzurufen. Es würde die Juden gleich den Christen die Nothwendigkeit treffen, schwere Arbeiten zu ihrem Unterhalt zu ergreifen, welchen sie in der That gegenwärtig durch die Wohlthätigkeit ihrer Glaubensgenossen entzogen werden. Es würde einerseits durch die Gemeinsamkeit solcher Arbeiten eine mannigfachere Berührung der Einzelnen gerade in den untersten Klassen der Gesellschaft eintreten, und dadurch das Bewußtsein von der socialen Verschmelzung zwischen Juden und Christen da Wurzel fassen, von wo ein Vorurtheil am schwersten zu verdrängen ist, und wo ein solches nothwendig vernichtet sein muß, wenn es nicht dann und wann wieder von hier aus in die höheren Kreise der Gesellschaft emportauchen soll. Andererseits könnten auch nicht ferner geachtete Staatsmänner in dem Irrthum befangen sein, daß die jüdische Religion es den Bekennern derselben unmöglich mache, sich gemeinsam mit ihren christlichen Mitbürgern an den niedrigen Handarbeiten zu betheiligen. Mit einem Worte, die Sonderung der jüdischen Armenpflege von der allgemeinen ist eine unnatürliche, in keinem religiösen Bedürfniß begründete, und hemmt den Fortgang und das Bewußtsein der sozialen und nationalen Verschmelzung zwischen Juden und Christen. Die Aufhebung dieser Sonderung, und die förmliche Ausschließung der hierher gehörigen Thätigkeit aus dem Wirkungskreise der jüdischen Religionsgemeinden würde Einzelnen nachtheilig sein, aber das Wohl der Gesammtheit wesentlich fördern, und eins der wichtigsten Hindernisse für die angemessene Stellung derselben zu ihren Mitbürgern und zum Staat hinwegräumen.

Wenn wir hiernach das Gebiet der Wirksamkeit einer jüdischen Religionsgemeinde auf den Kultus, das Schulwesen und die Ein-

Digitized by Google

richtung der Anstalten beschränken zu müssen glauben, durch welche dem Einzelnen die Ausübung bestimmter Zeremonialgesetze möglich wird, in allen andern Beziehungen aber das vollständige und unterschiedslose Aufgehen derselben in den allgemeinen städtischen und politischen Verband für nothwendig erachten, so haben wir zur Beantwortung unserer vorliegenden Frage nur noch zu bestimmen, in welchem Verhältnisse jede einzelne Gemeinde zur religiösen Gesammtheit (im Staat) stehe, und in wie weit ihr demnach eine freie Selbstbestimmung, in wie weit eine Abhängigkeit von dieser Gesammtheit zukomme.

Die Bekenner des Judenthums bilden seit ihrer Zerstreuung wie gesagt durchaus keine kirchliche Einheit. Das Band, welches sie vereinigt, besteht nur in der Gleichheit ihres Bekenntnisses und ihrer Gottesverehrung. Der Einzelne ist demnach keiner Gesammtheit, keiner Behörde, sondern einzig dem anerkannten religiösen Gesetz unterworfen. So lange das Gesetz in allen seinen Theilen als ein unumstößliches, die äußere Form der Gottesverehrung als eine unveränderliche anerkannt wird, ist dieser Zustand ohne Gefahr für die Erhaltung der Religion statthaft. Mit dem Moment, in welchen die Nothwendigkeit einer religiösen Entwickelung sich zu erkennen giebt, ist durch denselben der Willkühr des Einzelnen unbegränzter Spielraum gegeben, und die Nothwendigkeit der Unterordnung desselben unter die Ueberzeugung der Gesammtheit ist nicht zu verkennen. Das religiöse Bewußtsein im Judenthum der Gegenwart ist von der Nothwendigkeit einer Entwickelung erfüllt. Wir haben in Folge dieses Zustandes die Willkühr des Einzelnen einen Raum gewinnen sehen, welcher die Auflösung der religiösen Einheit nach sich zu ziehen drohte, daher macht sich das Bedürfniß einer äußeren Einheit, mindestens in beschränkteren Kreisen, das Bedürfniß einer organischen Gliederung der Gesammtheiten, als ein unabweisbares geltend, und wir müssen daher selbst nach einer Basis suchen, auf welcher wir das Gebäude dieser organischen Gliederung aufzurichten vermögen. Diese Basis ist keine andere als der Staat, der in keiner Religion so entschieden, als in der jüdischen, das Gebiet bezeichnet, innerhalb dessen eine religiöse Gesammtentwickelung möglich und zulässig ist. Ueber die Art und Weise,

Digitized by Google

wie sich die jüdischen Unterthanen zu einer Einheit zusammenzuschließen habe, welche wieder in den Organismus des Staats vollkommen aufgehe, habe ich an einem andern Orte („Das Judenthum als Element des Staatsorganismus") nachzuweisen versucht, und darf mich also hier auf die dort nachgewiesene Nothwendigkeit eines solchen Verhältnisses sämmtlicher jüd. Staatsunterthanen zu einander und zum Staat beziehen, um demnach das Maaß und die Form der Abhängigkeit der einzelnen Gemeinden von dieser Gesammtheit und den Organen derselben zu bestimmen.

Durch Nichts könnten die zum Ausdruck der religiösen Ueberzeugung der Gesammtheit berufenen Organe in schärfern Widerspruch mit dem Geist des Judenthums gerathen, als wenn sie ein bestimmt normirtes Glaubensbekenntniß, oder die Beobachtung bestimmter Vorschriften dem Einzelnen zur Bedingung seines Eintritts in die religiöse Gemeinschaft machten; denn die jüdische Religion legt ihren Bekennern keinen in Formeln faßbaren Glauben bestimmter Dogmen auf, und strebt nur eine freie Ueberzeugung an, die der Gedankenfreiheit des Einzelnen keine Schranke setzt; und diese Freiheit der religiösen Ueberzeugung des Einzelnen würde nicht minder getrübt, wenn die Beobachtung gewisser Vorschriften als religiöser von ihm gefordert würde, die er als solche nicht anerkennen kann. — Dagegen muß es der Gesammtheit zustehen, über die gemeinsamen Religionshandlungen der ihr zugehörigen kleineren Gesammtheiten allgemein gültige Bestimmungen zu treffen, und über die Form des öffentlichen Gottesdienstes darf demnach der einzelnen Gemeinde nicht die unabhängige Bestimmung zustehen. Denn wenn auf diesem Gebiet der Einzelne seine Ueberzeugung und seine Wünsche dem Willen der Gesammtheit unterwerfen muß, so darf auch die einzelne Gemeinde nur als ein Glied einer solchen gesammten im Staat verbundenen Judenheit angesehen werden, und muß also deren Willen als das Gesetz ansehen, dessen Ausführung ihr innerhalb ihres Wirkungskreises obliegt. Hiernach wird sich das Verhältniß der einzelnen Gemeinden zu einander und zum geschlossenen Gesammtverbande mit Leichtigkeit erkennen und mit Sicherheit bestimmen lassen. Ihr gemeinsames Zusammenwirken zur Gründung und Erhaltung von Instituten,

Digitized by Google

welche dem Gesammtwohl dienen sollen, muß sich nothwendig auf eine Gemeinsamkeit und Gemeingültigkeit der Bestimmungen gründen, nach welchen die Wirksamkeit dieser Institute festgestellt werden kann, und alles dies setzt in Betreff der für alle Glieder der einzelnen Gemeinden gemeinsam bestimmten Institutionen eine Unterordnung derselben unter die allgemeinen Bestimmungen der großen Gesammtheit voraus.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

IV.

Administratives.

I. Religionsunterricht.

A.

Die Königliche Regierung hat uns zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu dringen, daß sofort ein besonderer jüdischer Religionslehrer angestellt werde, damit dieser Zweig der Jugendbildung nicht vernachlässiget, und die unterrichtlosen Kinder nicht in der Rohheit aufwachsen. Dem Vorstand der löblichen Judengemeinde empfehlen wir sonach die baldigste Anstellung eines solchen Lehrers, worüber wir binnen 4 Wochen Bericht erwarten.

N. den 2. November 1832. Der Magistrat.

An
den Vorstand der löblichen Judengemeinde
allhier.

B.

Es ist uns der Inhalt des Berichts vom 10. December c. recht erfreulich gewesen, wonach die löbliche jüdische Gemeinde nunmehro für Anstellung und Besoldung eines Religionslehrers gesorgt hat, und wir genehmigen gern, daß das demselben außer den Freitischen der Hausväter zu gewährende Gehalt und Emolumente per 160 Thlr. auf die schulfähigen Kinder in der Art repartirt werde, daß jedes derselben jährlich 5 Thlr. an Schulgeld zahlt. Allerdings wäre eine niedrigere Feststellung des Schulgeldes wünschenswerth gewesen, inzwischen ist jeder diesfälligen Besorgniß durch die lobenswerthe Großmuth des Herrn Banquier N. begegnet, der aus eigenen Mitteln jährlich 50 Thlr. zur Uebertragung ärmerer Kinder herzugeben verheißen hat. Indem wir somit die diesfalls getroffenen Einrichtungen, insbesondere die den Familienvätern aufgelegten Verpflichtungen hiermit genehmigen, beauftragen wir den Vorstand der löblichen Judengemeinde, die Mitglieder der Gemeinde von dieser Bestätigung in Kenntniß zu setzen, und ihnen anzudeuten, daß die von ihnen geforderten Leistungen bei

Digitized by Google

dem gegenwärtig vorgewesenen, nicht länger zu duldenden Zustand des jüdischen Schulwesens auf dem Gesetz beruhen, welches alle Aeltern verpflichte, ihren Kindern einen regelmäßigen Schulunterricht bei einem qualificirten Lehrer angedeihen zu lassen, und daß diejenigen, welche sich die geforderten Leistungen zu entziehen suchen würden, mittelst aller uns zu Gebote stehenden Zwangmaaßregeln zu ihrer Schuldigkeit würden angehalten werden. Der Mildthätigkeit des Herrn Banquier N. werden wir im Zeitungsbericht rühmliche Erwähnung thun.

Endlich fordern wir den Vorstand der löblichen Gemeinde auf, den Lehrer N. zur Einreichung seiner Qualifications- und Moralitäts-Atteste an uns mit Anweisung zu versehen.

N. den 12. December 1832. Der Magistrat.

An
den Vorstand der löblichen jüdischen Gemeinde
allhier.

C.

Auf die von dem Vorstande der löblichen jüdischen Gemeinde wider mehrere Mitglieder der Gemeinde angebrachte Beschwerde über ihre Weigerung, ihre Kinder in die jüdische Religionsschule zu schicken, und die auf sie reparirten Beiträge zur Besoldung des Religionslehrers zu entrichten, hatten wir bereits unterm 16. Januar a. c. bei der hiesigen Königlichen Regierung Anfrage gehalten:

1) Ob jüdische Familienväter, die ihre Kinder in der christlichen Religion erziehen lassen, zur Besoldung des jüdischen Religionslehrers concurriren müssen.
2) Ob dergleichen Familienväter hierzu dann concurriren müssen, wenn sie ihre Kinder einem besondern Privatlehrer zum Unterricht in der jüdischen Religion anvertrauen.
3) Ob diejenigen Aeltern, welche ihre Kinder gar nicht in der Religion unterrichten lassen, gezwungen werden können, ihre Kinder wenigstens in einer der verschiedenen Religionen unterrichten zu lassen, und ob, wenn die Kinder in der jüdischen unterrichtet werden, die Beitragspflichtigkeit zur Besoldung des gemeinschaftlichen jüdischen Religionslehrers begründet werde.

Wir hatten die Frage ad 1 bejaht, ad 2 und 3 verneint und dieses unser Gutachten durch mehrfache Gründe motivirt. Erst jetzt sind wir hierüber mittelst hoher Regierungs-Verfügung vom 10. April

Digitized by Google

c. mit Vorbescheidung versehen worden, und indem wir eine Abschrift dieses Rescripts beifügen, submittiren wir dem Vorstand der löblichen jüdischen Gemeinde hiernach das Weitere zu veranlassen, indem unsere Einwirkung hiernach nur insofern noch gestattet ist, als aus der Verabsäumung des Unterrichts eine religiöse Verwilderung der Kinder hervorgehen sollte. Aber auch in diesem Fall gehört die diesfallsige Verfügung in der Regel zum Ressort des Obervormundschaftlichen Gerichts.

N. den 20. April 1833. Der Magistrat.

An
den Vorstand der löblichen jüdischen Gemeinde
hierselbst.

b.

Dem Magistrat gereicht auf den Vortrag vom 16. Januar d. J., betreffend den Religionsunterricht der jüdischen Kinder, hiermit zur Vorbescheidung: daß nach einem uns zugegangenen Ministerial-Rescripte vom 18. v. Mts., die Annahme gemeinschaftlicher Religions-Lehrer lediglich Sache der Vereinigung in den Judengemeinden unter sich bleibt, übrigens aber auch den jüdischen Eltern gestattet bleiben soll, ihren Kindern selbst in der Religion Unterricht zu ertheilen, welches um so mindern Bedenken unterliegt, als die gewöhnlichen Religionslehrer, hätten sie auch die allgemeine Prüfung bestanden, doch nicht viel weiter hierin ausreichen, und bessern Erfolg fördern.

Hierbei mag es also, so lange, bis eine in Berathung stehende allgemeine Regulirung der Verhältnisse dieser Glaubenspartei mit authorisirten Lehranstalten und Prüfungs-Behörden ins Leben nicht getreten sein wird, belassen werden. Wo hingegen durch rohe oder gar bösartige Verabsäumung des Unterrichts eine religiöse Verwilderung der Kinder hervortreten sollte, wird ein vormundschaftliches Einschreiten auf den Grund der §§. 90. und 91. Tit. II. Thl. 2. des Allgem. L.-R. stattfinden müssen.

N. den 10. April 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Magistrat
hierselbst.

Digitized by Google

II. Apotheken-Besitz.

A.

Hochgebietender Herr,
Hochzuverehrender Herr Minister!

Ew. Excellenz wollen huldreichst gewähren, Höchst Ihrer Entscheidung einen Fall zu unterlegen, der, wenn auch bis jetzt keinen Gegenstand einer speciellen Beschwerde bildend, dennoch um so eher geeignet sein dürfte, Höchst Dero Aufmerksamkeit zu verdienen, als dadurch mancherlei Zweifel und Widersprüche in voraus beseitigt werden können.

Der allergehorsamst Unterzeichnete, jüdischer Religion, hat einen seiner Söhne N., seinem Wunsche willfahrend, zum Apothekerfach bestimmt, und ihn bei dem hiesigen Apotheker Hrn. N. in die Lehre gegeben; seine Lehrzeit ist vorüber, und er soll zu Ostern a. c. nach abgelegter Prüfung Gehülfe werden.

Nun wird aber von vielen Seiten her das Bedenken laut, daß bis jetzt dem Unterthanen jüdischen Glaubens die Ausübung dieses Faches untersagt sei. —

Diese Meinung kann allerdings mit keinem positiven Gesetze belegt und unterstützt werden; im Gegentheil spricht

> das Hohe Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. 8. October 1836. — betreffend die Religionsbezeichnung der zur Prüfung sich meldenden Wund-Aerzte, Apotheker und Zahnärzte —

durchaus gegen eine solche Beschränkung, und wird vielmehr aus dem bloßen negativen Herkommen dieser Schluß gefolgert.

Da jedoch dieser in hiesiger Provinz allgemein verbreitete Irrthum leicht dem jungen Manne sein Fortkommen unmöglich machen kann, so bitte ich allergehorsamst:

> Ew. Excellenz wollen auf eine Höchst Dero weiserem Ermessen anheim gestellte Art diese vorgefaßte irige Meinung berichtigen, und dem allergehorsamst Unterzeichneten die Beruhigung gewähren lassen, daß Seitens der Höchsten Be-

Digitized by Google

stimmungen dem Fortkommen meines Sohnes als Apotheker, sein Religionsbekenntniß kein Hinderniß sei.

Der ich mit der vollkommensten Hochachtung und Ehrerbietung verharre als Ew. Excellenz

ganz gehorsamster

N. den 28. Februar 1842. N. N.

b.

(v. Kamptz's Annalen 1837 Nr. 203).

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistl.-Unterrichts- und Med.-Angel. an sämmtliche Königl. Regierungen so wie an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Religions-Bezeichnung der zur Prüfung sich meldenden Wundärzte, Apotheker und Zahnärzte betreffend:

Die Königl. Regierung wird hierdurch veranlaßt, in jedem Falle darauf zu halten, daß künftig die Kandidaten, welche die Prüfung als Wundärzte, oder als Apotheker zweiter Klasse, oder als Zahnärzte bestehen wollen, und sich zu diesem Behufe bei derselben melden, in dem mit ihren Zeugnissen einzureichenden curriculo vitae ausdrücklich bemerken, zu welcher Religion sie sich bekennen, damit kein Irrthum in Hinsicht der ausländischen Juden geschehe, welche jedesmal nur dann zu den gedachten Prüfungen zu admittiren sind, wenn sie sich zugleich über die Erlangung des Staatsbürgerrechts auszuweisen vermögen.

Berlin den 8. October 1836.

Minister. der Geistl. Unterrichts- und Med.-Angel.

B.

Auf Ihre von dem Königl. Ministerium des Innern an mich abgegebene Vorstellung vom 28. Febr. a. c.

die Frage betreffend, ob die Ausübung der Apothekerkunst Personen jüdischer Religion gestattet werde?

eröffne ich Ihnen, daß eine besondere gesetzliche Bestimmung dieserhalb zwar nicht erlassen ist, daß aber, so wie bisher, auch fernerhin in jedem einzelnen Fall, die unbeschränkte Auswahl unter denjenigen Personen, die sich um Gestattung der Uebernahme eines Apothekergeschäfts bewerben, der Verwaltungs-Behörde überlassen bleiben muß.

Berlin den 24. August 1842.

Der Minist. der Geistl.-, Unterrichts- u. Medic.-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An den Herrn N. zu N.

Digitized by Google

C.

Hochgebietender
Hochzuverehrender Herr Minister!

Euer Excellenz haben auf meine allergehorsamste Vorstellung vom 28. Februar a. c., die Ausübung der Apothekerkunst durch Personen jüdischen Glaubens betreffend, unter den 24. v. Mts. mich dahin zu bescheiden geruht: daß in jedem einzeln Falle der Verwaltungsbehörde überlassen bleibe „die Uebernahme eines Apothekergeschäfts" zu gestatten.

Da nun eben ein solcher einzelne Fall vorliegt, so darf ich hierin die Berechtigung finden, Ew. Excellenz Aufmerksamkeit für diesen Gegenstand noch einmal in Anspruch zu nehmen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften hat jeder ausübende Apotheker zwei Examina zu bestehen. Das erste befähiget ihn nur Gehülfe, aber nicht selbstständiger Verwalter einer Apotheke zu sein, das zweite Examen dagegen befähiget ihn zum Provisor d. i. zur selbstständigen Verwaltung einer jeden Apotheke, gleichviel ob dieselbe sein oder eines Andern Eigenthum ist, das nicht selten ganz unbefähigten Personen angehört.

Mein Sohn N. hat nun das erste Examen rühmlich bestanden; er würde aber eine verfehlte Laufbahn verfolgen, wenn ihm seiner Religion wegen die Stellung eines Provisors versagt würde, und ich erlaube mir deshalb Ew. Excellenz allergehorsamst zu bitten:

> unumwunden und offen mich belehren zu wollen, ob seiner Zeit dem jungen Manne gestattet sein wird, sich zum Provisor-Examen zu melden, ohne dabei seiner Religion wegen unmittelbare oder mittelbare Hindernisse zu besorgen.

Wie auch der klare bestimmte Bescheid Ew. Excellenz ausfallen wird, als treuer Unterthan werde ich stets darin den Ausspruch der höchsten Behörde verehren.

Ew. Excellenz allergehorsamster
N. den 12. Septbr. 1842. N. N.

D.

Auf Ihre Vorstellung v. 12. d. Mts. erwiedere ich Ihnen, daß die künftige Verstattung Ihres Sohnes zur pharmaceutischen Staats-Prüfung nach den bestehenden Gesetzen in seinem Religions-Verhältnisse kein Hinderniß findet.

Berlin den 22. September 1842.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenh.
An Hrn N. zu N. (gez.) Eichhorn.

Digitized by Google

I.

Die Emanzipation in Baden.

Von

Heinrich Bernhard Oppenheim in Heidelberg.

Der „Orient" macht mir in Nr. 5. von diesem Jahre den Vorwurf der Indolenz in Bezug auf die politischen Angelegenheiten der Badischen Juden. — Beifolgender Petitions-Entwurf soll wenigstens meinen guten Willen darthun, und bildet vielleicht auch einen, nicht uninteressanten Beitrag zur richtigen Beurtheilung des Standes dieser Frage. Prinzipiell ist sie längst erschöpft, und geht hier, wie überall, in den allgemeinen Kampf zwischen Mittelalter und Neuzeit auf, der auf dem Gebiete der Politik nicht minder in Bezug auf Staats-Recht, Finanzen und Völkerrecht, als für die völlige Glaubensfreiheit geführt wird. Hingegen sind unsere meisten deutschen Staaten zu klein, und darum zu kleinlich, um einem großen Prinzip unbedingt zu huldigen. Ueberall stemmen sich engherzige Lokalrücksichten entgegen; so ist, z. B. in Baden, anerkannt, daß, wie einst Rotteck, so noch heute eine Mehrzahl seiner Parthei (die Braven: Bassermann, Welcker und Kuenzer ausgenommen) von der Rechtmäßigkeit unserer Ansprüche theoretisch wohl überzeugt, an dieser sogenannten „offenen Frage" ihre Popularität nicht wagen mögen. Die Volksmassen, die gerade in Baden so empfänglich für das Gute sind, welches die Männer ihres Vertrauens ihnen bieten, werden so leicht stationair, wenn schlecht geleitet! — Da versteckte man sich denn — auf dem niedrigen Standpunkt der absoluten Trennung von Theorie und Praxis — hinter allerlei nichtige Bedenklichkeiten, als da wären: die Gemeinde-Rechte der Orte, welche bis jetzt nie Juden aufzunehmen gebraucht, der

Digitized by Google

Orte, welche gleichsam den Luftzug des Zeitgeistes fürchten, — und dann — die alte Angst vor jüdischem Schachergeiste! — Stellte man sich nicht an, als würden die Juden durch die Emanzipation plötzlich Alle reich, während gerade in dieser Beziehung eher bedeutende Rückschritte zu erwarten wären. Das wahre Verhältniß in dieser Beziehung wird durch eine Polnische Anekdote vortrefflich bezeichnet: —

Da waren einmal zwei Polnische Handelsjuden die fuhren — im eigenen Wagen behaglich zurückgelehnt, — auf die Leipziger Messe, den alten Credit aufzufrischen, um durch neuen zu verdienen. Als sie in den christlich-germanischen Staat einfuhren, vielleicht in der Gegend zwischen Groß-Glogau und Görlitz, rief ihnen der nationale Neid aus mehreren, gerade anwesenden, Steinklopfern der Chaussee das beliebte: „Hep Judd'!" nach, welches wir jüngst erst in dem constitutionellen Karlsruh bei der Zertrümmerung von Prachtspiegeln und Pariser Etagèren vernommen haben. — „O weh!", jammerte der Eine unserer Brüder, „was sind wir im Elend, im Elend!" — „Sei ruhig!" tröstete der Andere, wenn der Messias kommt, klopfen wir Steine und Jene besuchen die Leipziger Messe, und wir rufen *ihnen* nach!" —

Sollte man denn im Ernste wähnen, daß es unsern Reichen sehr gelüstet, die Steine auf dem Knüppeldamm der Deutschen Staatsweisheit zu klopfen, oder den Augiasstall der Deutschen Büreaukratie zu misten, wenn darin nicht ein Rechts- und Ehrenpunkt läge?! — Und wäre, zum Beispiel, das Haus Rothschild je zu dieser gehässigen, aber souverainen Größe gelangt, wenn das Judenthum es nicht gewaltsam isolirt hätte?! —

So viel, um den Gesichtspunkt beifolgenden Entwurfs zu erklären, das Uebrige wird sich von selbst aus ihm ergeben! — Ich habe ihn wörtlich so, wie er hier vorliegt, den Vorstehern mehrerer größeren Judengemeinden in Baden mitgetheilt, und, — während eine ganze Fraction gebildeter und hochstehender Christen ihn zu unterzeichnen sich bereit erklärte*), (was ich aber — als eine

*) Einer machte dabei die witzige, aber wenig tröstliche Bemerkung, man könne auch eine solche Petition für die Emanzipation der Christen gebrau-

Digitized by Google

halbe Demonstration — zurückweisen zu müssen glaubte) haben ihn jene einstimmig wegen der „zu entschiedenen" Sprache zurückgewiesen, nicht bedenkend, daß es sich nicht mehr darum handelt, zu überzeugen, sondern — durch moralischen Zwang — zum Aufgeben einer Politik zu stacheln, die den eigenen, innersten Ueberzeugungen widerspricht, — daß hier schon etwas gewonnen wäre, wenn man die Aufmerksamkeit erzwänge, da in den letzten Jahren die jedesmalige Anregung der Emanzipationsfrage nur noch einer unnützen Seelenmesse für ein verblichenes Recht gleich sah! — Man muß Alles wagen, um Alles zu gewinnen, und darf nicht — zum Voraus schon — auf Halbheiten resignirt sein. Das ist eine schlechte Politik, die sich mit gesenkter Flagge gleich unter den Wind legt! — Auch sollte ich meinen, daß die freisinnigste Volks-Kammer in Deutschland durch das kühn ausgesprochene Wort der ungeschmückten Wahrheit nur sich geehrt und geschmeichelt fühlen müßte! — In diesem Sinne habe ich vor 1½—2 Jahren den Kommissionsbericht des — jetzt ausgetretenen — Abgeordneten Züllig, auf die bedingte Emanzipation, kritisch zurückgewiesen. — Uebrigens beweist die Aengstlichkeit der jüdischen Vorstände, die allerdings vielen Verantwortlichkeiten ausgesetzt sind, keineswegs ein Mißtrauen in die Gerechtigkeit ihrer Sache, sondern nur Mißtrauen in das Gerechtigkeitsgefühl der Anderen. Aber meiner Ansicht nach, macht eine solche Verzagtheit beiden Theilen wenig Ehre! — Dixi et — —

Entwurf einer Petition Badischer Juden an die zweite Ständekammer, bürgerliche Gleichstellung betreffend. — Geschrieben im November 1843.

Im Namen von 22,000 Badnern und im Auftrage eines großen Theils derselben ersuchen die Unterzeichneten Eine Hohe 2te Kammer, auch bei dieser Sitzung um endliche Berücksichtigung

---

chen! — Ja wohl wird Christen- und Juden-Emanzipation zusammenfallen, und nur zusammen möglich sein! —

Digitized by Google

ihrer oft wiederholten, aber selten geprüften, Rechtsansprüche, indem sie der theuern Hoffnung nicht gänzlich entsagen können, daß der heillose, und der Höhe Deutscher Rechtsanschauungen schlecht entsprechende Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis, der in ihren politischen Lebensfragen noch behauptet wird, einmal, wie so manche andere Bollwerke des Systems des Partikularismus, welches auf dem Satze: „Divide et impera" beruht, vor dem Lichte der freien Forschung schwinde.

Wir appelliren an Prinzipien, die anerkannt sind, und von Einer Hohen Kammer selbst vielfach mit Emphase ausgesprochen wurden. Zunächst berufen wir uns, für das Recht der Erwägung unserer Angelegenheiten, auf Art. 16. der Deutschen Bundes-Akte, und erwarten von den hochgeschätzten Männern, die selbst nach einem übereinstimmenden Rechtszustand in ganz Deutschland hinstreben, und ihren Ruhm in der Verehrung des ganzen Vaterlandes finden, daß sie das Versprechen Deutscher Grundgesetze, den Inhalt Deutscher Grundverträge nicht mißachten werden, daß sie, die ihr rechtmäßiges Bestehen selbst an Art. 13. derselben Bundesakte knüpfen, nicht, so weit es an ihnen liegt, mit Verletzung bundesgesetzlicher Bestimmungen vorangehen, daß sie Billigkeit säen, um Gerechtigkeit zu ärndten! Um diese Gerechtigkeit flehen wir unser Vaterland an — — —

Man hat schon zu entgegnen versucht, daß der fragliche Artikel der B.-A. nichts Bestimmtes verhieße; jedenfalls stellt er doch eine gleichmäßige Regelung unserer Verhältnisse für ganz Deutschland in Aussicht; eine solche aber ist, bei der partikulairen Verschiedenheit der Deutschen Staatsbürgerrechte durchaus nicht anders denkbar, als durch unbedingte Gleichstellung, in deren Gewährung natürlich die in anderen Beziehungen vorschreitenden Staaten am wenigsten zurückbleiben dürfen, weil ihr Stillstand einer Reaktion gleich sieht. —

Dies ist zunächst das positive, äußere Recht der Frage. Auch die Badische Gesetzgebung trägt, seit Karl Friedrichs VI. Constitutionsedikt Keime einer segensreichen Zukunft für uns, die leider! nicht entwickelt, sondern eher durch sophistische Controversen verkümmert sind. Statt hier auf eine erneute Erörterung einzuge-

Digitized by Google

hen, beschwören wir vielmehr die verehrten Vertreter des gesammten Staatswohls, endlich einmal die alten Beweisführungen unparteiisch zu prüfen, die alten, ohne genügende Erwägung verworfenen Vorlagen (z. B. Dr. G. Rießer's von heiligen Wahrheiten strotzende Schriften, Dr. L. Ladenburg's positiv-rechtliche Ausführung der „Rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Baden" vom J. 1832 und dergl. m.) diesmal einer genaueren Betrachtung zu würdigen. —

Wir wenden uns zunächst, wenn auch ohne Ermuthigung von Außen, an die Führer der Volksstimmen, denen wir am liebsten verdankten, was sie selbst mehr ehrte, als uns. Denn noch hegen wir das patriotische Vertrauen, daß das alte Vorurtheil von der Unpopularität unserer Rechtsansprüche nur ein Mährchen sei, böswillig ersonnen, um von der Bosheit verbreitet zu werden. Nirgends hat die vollendete Emanzipation Anstoß gefunden, nirgends Haß erregt, nirgends ihren Urhebern in der Stimmung des Volks geschadet; nirgends hat ein eingeräumtes Recht Widerspruch zur Folge gehabt, nirgends im Volke ist der alten Trennung des Volks nach Confessionen ein Seufzer nachgeschickt worden. Welchen Dank, welchen ungetheilten Beifall haben, um von gar vielen Beispielen nur ein allbekanntes zu erwähnen, die Rheinpreußischen Provinzialstände des letzten Jahres geärndtet, welche im Interesse der Gewissensfreiheit für Alle die bürgerliche Gleichstellung der Juden beantragten?! — Und ist nicht gerade jetzt, in unserem Baden, bei dem edlen Deputirten, der unsere Rechte am wärmsten und hingebendsten vertheidigte, der unerhörte Fall einer einstimmigen Wahl in der größten Stadt des Landes vorgekommen*)! — So hat das Volk die seinem Rechtsbewußtsein angethane Schmähung glorreich selber widerlegt. Wenn noch Judenhaß zu finden ist, so möchte das gerade nicht unter den eigentlichen Volksständen der Fall sein. Denn schon längst hat man sich ohne Sträuben an ihre Concurrenz in den niederen Gewerben gewöhnt, gefürchtet wird nur ihre Zulassung zu Aemtern. Gerne

*) Bassermann wurde in Mannheim von allen 72 Wahlmännern votirt. —

Digitized by Google

übergehen wir diesen Punkt, weil die gesetzliche Gewährung zur Herstellung unserer Ehre in dieser Beziehung genügt, und die Entbehrung der materiellen Vortheile leicht vergessen läßt.

Der sogenannte Nothhandel, der Vorwand so vieler Verfolgungen, ist in Baden längst auf gesetzlichem Wege verpönt, nachdem er nur durch die alte Tyrannei der Gesetze, oder vielmehr der Gesetzlosigkeit, eingeführt worden war. Hält man noch mehr Schutzwehren gegen ihn für wünschenswerth, so beschränke man durch Gesetze den Schacher, wie den Wucher, nicht aber die Juden, auf eine vage historische Hypothese hin, die alles Rechts- und Wahrheitsgrundes entbehrt, das heißt: wenn es Ernst damit ist, unseren Glaubensgenossen die verachteten Thätigkeiten vollends unzugänglich zu machen, so treibe man sie nicht durch den Nothstand der Ehrlosigkeit zu den niederen Mitteln des Lebensunterhaltes, zu der elenden Fristung eines Daseins ohne höhere Aussichten für ihren anerkannt strebsamen Geist, da dieses Verfahren, seit Jahrhunderten vom gesunden Menschenverstand gebrandmarkt, seit Jahrtausenden als unnütz und zweckwidrig erprobt ist. —

Was hat übrigens der Nothhandel Einzelner mit dem Rechtsleben einer Religionsgemeinde in Staat und Gemeinde zu thun? Er wird sicher dadurch nicht befördert, wenn gar davon berührt, eher verhindert. Wahrlich, an uns ist keine Vergangenheit zu rächen, eher eine Vergangenheit gut zu machen; darum bestrafe man nicht die — nicht einmal unbestrittenen — Fehler einiger Wenigen an der Gesammtheit Aller! — Wollt Ihr uns aus der Absonderung herausführen, so laßt auch die Schlagbäume sinken, sondert uns nicht selber ab! —

Also ohne Berücksichtigung der uns zur Last gelegten, meistens so widersprechend dargestellten Untugenden, denen wir weder die Kraft einer dilatorischen, noch einer peremtorischen Einrede einräumen, fußen wir sonder Scheu auf dem anerkannten und ausgesprochenen Prinzip der Rechtsgleichheit, welches nur dann wirklich vollendet ist, wenn es auch für die Minoritäten, auch für die Schwächeren gilt. Es liegt wohl in der Natur der Demokratie, daß die augenblicklich herrschende Mehrheit die andere Seite rücksichtslos unterdrücke, aber, — wer die wahre und organische

Digitized by Google

Freiheit genießen will, muß sie durch die eigene Ausübung ihrer Tugenden zu verdienen suchen, seine Rechte dürfen nicht als egoistische Privilegien erscheinen! —

Wir verlangen also die organische Gleichheit der Rechte gemäß der Gleichheit der Pflichten. Denn Niemand kann uns die Fähigkeit zu den — durchgehends noch anderweitig bedingten — politischen Rechten absprechen, da wir die politischen Pflichten in vollem Maße erfüllen. — Worauf also begründet man die Rechtsbeschränkungen gegen uns? — Auf unseren Charakter? — Aber ein entlassener Zuchthaussträfling hat mehr Rechte als wir; sind irgendwo nur die besten Menschen emanzipirt? — Steht es der weltlichen Macht moderner Staaten zu, durch ungleiche Vertheilung der angestammten, unveräußerlichen Ansprüche auf die sittliche Entwickelung aller Kräfte zum Wohle des Gemeinwesens, durch Entziehung des allgemeinen öffentlichen Rechts ein summarisches, und vorläufiges Sühnegericht zu halten, mit einer falschen Staatsklugheit ganze Religionsgemeinden zu verurtheilen ohne Urtheil, hinzurichten ohne Recht und Gericht?! —

Oder wird die Beeinträchtigung unserer geistigen Rechte mit unserer fremden Abstammung bemäntelt? — Dieser Einwand ist schon unendlich oft widerlegt worden, und wird schon lange nicht mehr ernsthaft geglaubt; denn jeder Ausländer kann, nach einer Reihe von Jahren naturalisirt werden, wenn er die allgemeinen Erfordernisse des bürgerlichen Lebens sonst erfüllt; wir aber haben uns, fast jede Familie, schon seit einem Jahrtausend in Deutschland naturalisirt, — und in gemeinsamen Leiden eine Heimath erworben, eine Muttersprache, ein Vaterland für unser Gefühl, an die wir uns um so wärmer angeschlossen haben, je strenger uns andere Güter versagt waren! —

Das einzige, wesentliche Merkmal der Unterscheidung ist demnach die religiöse Meinungsverschiedenheit. Diese kann aus zwiefachen Motiven hervorgehen: Entweder findet man in jeder anderen, als der christlichen Religion, die Begründung eines Rechtsnachtheils, oder, und das ist der in Baden am häufigsten hervorgehobene Punkt, man findet gerade in der betreffenden Re-

Digitized by Google

ligion Widersprüche gegen das in Anspruch genommene Staatsbürgerleben. —

Bei jener, der ersteren Voraussetzung, wird ein bestimmter Glaube zum Privilegium, zur Quelle irdischen Vortheils, da wird die göttliche Natur des Glaubens gewaltsam unterdrückt, die kirchliche Form zur Siegerin über den heiligen Gehalt der Religion, aus der Gesittung wird Barbarei! — Kirchliche Autoritäten, natürlich die einzigen, welche unter den gegebenen Umständen, den rechten Privilegienglauben maßgebend bestimmen und über die Befähigung, den Umfang und die Grenzen des Staatsbürgerthums in letzter Instanz entscheiden können, werden den Priester zum Regenten, oder den Regenten zum hierarchischen Gott erheben. Dahin führen nothwendig jene exclusiven Theorieen, die heut zu Tage in ihren letzten Consequenzen so wohl bekannt sind, daß sie, sicherlich in einem auf Reformation und Reform gebauten Staate keine Anhänger finden werden. Gewiß, die Lenker der Badischen Staatsgeschicke, die Vertreter der öffentlichen Meinung und Volksgesinnung in Baden huldigen diesen verrotteten Argumenten der Gewaltthätigkeit nicht mehr, oder es wäre nicht der Mühe werth, sich in einem solchen Lande emanzipiren zu lassen! — Aber die zweite Auslegung, die, wenn auch nicht um viel, doch um etliches besser ist, hat wirklich erklärte Bekenner in Baden. Es ward vorgegeben, die jüdische Religion widerstrebe dem Badischen Staatsbürgerleben, und darum wurden die Bedingungen gewisser religiöser Reformen als Wächter vor das Thor des christlich-germanischen Staatsprinzips gestellt. Jene parlamentarischen Anträge, welche die Bedingungen enthielten, sind dadurch zur Genüge bezeichnet, daß auch die entschiedensten, peremtorischen Gegner jeder Emanzipation sich ihnen sorglos angeschlossen haben. —

Aber die redlicheren Tadler bedachten nicht, wie fast jede Religion einen gewissen Zwiespalt zwischen dem irdischen Leben und der himmlischen Anwartschaft ausspricht, der streng genommen, die wahre politische Tugend nicht fördert, und daß dieser Zwiespalt in der jüdischen Religion, wie in den anderen Kulten der alten Welt, nur schwächer ist, als in anderen. Was für ein Unterschied ist zwischen einer Erlösung, die man im Himmel, oder einer

Digitized by Google

die man auf Erden erwartet, so lange die Erlösung noch genug zu thun findet?! —

Sollte der ganz unschuldige und fast immer ideell aufgefaßte Messiasglaube dem weltlichen Staate mehr widersprechen, als etwa der unbedingte geistliche Gehorsam unter die Befehle eines hierarchischen Oberhauptes, das zugleich auswärtiger Souverain ist, das aber Kraft hat, alle moralischen Bande, selbst den Eid, zu knüpfen und zu lösen?! — Könnte man nicht mit eben so viel Grund behaupten, daß die Ansichten der kosmopolitischen Schulphilosopheme zum Verrath gegen die engen Grenzen unserer besonderen Staaten stacheln, um ein Weltreich zu begründen *)! — Nein, wenn nicht Alles, und auch die letzte Gesinnung, nivellirt werden soll, so muß dem Gemüth die Zuflucht seiner Sehnsucht gelassen werden. Worauf auch die Moral basire, sie wird sich stets zur praktischen Tugend erheben. — Und einen Messias werden wir erwarten, bis die Stunde unserer Befreiung, der Einsetzung unserer Ehre, geschlagen! — Würden wir in Deutschland um solche Güter uns bemühen, wenn wir nicht längst unsere Ansprüche auf jenes ferne Stammland aufgegeben, oder wenn nur die Benutzung jener geistigen Güter im Conflikt mit der Ausübung der Religion stünde, der doch sonst Opfer genug gebracht werden? —

Aehnlich steht es mit den andern bedingten Einwänden: Was für ein wesentlicher politischer Fortschritt folgt, z. B., aus der Verlegung des Sabbath auf den Sonntag? — Macht doch der Tag mehr, den wir feiern wollen, neben den anderen, die wir von Staatswegen feiern müssen, unsere Concurrenz um so ungefährlicher! — Auch haben diejenigen Juden, welche ein Amt annahmen oder eine Staatsbürgerpflicht erfüllten, noch nie wegen Beobachtung der Ceremonialgesetze den geringsten Anstoß erregt. Oder macht die mögliche Umgehung derselben den zarten Gemüthern Skrupel, welche uns deßhalb Amt und Würde gleich versagen! — Aber die Verletzung wäre ja noch größer, wenn wir ein möglicherweise vorkommendes Unrecht, (das übrigens keine Staatsbehörde

*) Ein solcher Vorwurf wird, z. B., dem bekannten Grafen Fröhlich in Schweden nicht ohne Grund entgegengehalten.

Digitized by Google

im Mindesten etwas angeht!) schon zum Voraus für alle Fälle gesetzlich sanktioniren wollten. — In der That aber liegt die Lösung dieses Bruchs in unserem Cultus schon gegeben. —

Diese, und ihnen verwandte, Argumente passen auf alle übrigen, hier und da erhobenen Bedingungen, die unstreitig Manchen, und Vielen von uns leicht zu erfüllen wären; aber aus einem richtigen staatsbürgerlichen Takt, einem politischen Ehrgefühl, das wohl alle Anerkennung verdient, haben sie bisher strenge selbst den Schein der im Codex des christlichen Kirchenrechts, wie in dem jeder menschlichen Brust, verpönten „Simonie" vermieden, welche weltliche Güter gegen geistliche ausbietet, geistliche Rechte für weltliche hergiebt. Die Reformation hat Deutschland von dem Gewissenszwange des Pabstthums befreit, später galt es, von dem Gewissenszwang, und den ärgeren päbstlichen Anmaßungen der territorialen Gewalten (dem Episcopatus principis, und dem infamen Grundsatze: Cujus regio, ejus religio!) zu emanzipiren, welche zum Beispiel in England den ganzen Druck jener mißgestalteten Hochkirche erzeugt haben. Wir, deren Anwartschaft auf den fortgeschrittenen Geist der Zeiten, auf die Aufklärung und Gerechtigkeitsliebe unserer Mitbürger und Landsleute gestützt ist, wollen diesem Moloch, der unter dem gleißenden Vorwande, die Rechte des Staats und der Religion zu bewahren, beide in den Koth des Egoismus hinabstößt, keinerlei Huldigung darbringen, und lieber leer, aber mit reinem Gewissen, ausgehen. Die Forderungen, die man an uns stellt, sind Forderungen an die religiöse Entwickelung überhaupt. Nicht blos innerhalb unserer Theologie und Dogmatik schürzt sich der Knoten, bereitet sich der Kampf gegen das Abgestandene, oder für, wenigstens im Namen der Orthodoxie. Aber den Staatsgewalten ziemt es nicht, auf die freie Entwickelung mit dem ganzen Gewicht ihrer moralischen oder materiellen Verheißungen einzuwirken, Partei zu nehmen, wo sie, gleichsam neutral schützend über den Parteien stehen sollte, um dergestalt selbst den Fortschritt, der, wie jede Tugend, freier Erguß sein muß, zum polizeilich befohlenen zu machen. — Hier ist nicht der Ort, theologische Streitfragen zu entscheiden, theologische nennen wir sie sogar, denn zu politischen dürfen sie niemals werden, um der Heiligkeit

Digitized by Google

der Religion willen, und der politischen Freiheit zu Liebe! — Vielleicht, aber nur vielleicht müssen jene dogmatischen Forderungen noch ein unabweisbares Gehör finden, dann bedürfen sie des Zwanges nicht, dann möge die Sonne der Freiheit, die wohlthuende Wärme religiöser Duldung sie ausbrüten! — Neueste Thatsachen, wie zum Beispiel die von Frankfurt a. M. ausgehenden Bewegungen, und die Opposition, die sie, zum großen Theil, wegen ihrer einseitig subjektiven, und auf das Politische hinschielenden Fassung gefunden, beweisen, daß wir nicht leichtsinnig die Frage der inneren Reform, der Ausbildung unserer Glaubensgenossen jeden Standes zu höheren Staatszuständen, vernachlässigen, aber als Bedingung dürfen wir sie nicht annehmen, als Vorwand können wir sie nicht gelten lassen! — Verwerfe man unser Gesuch, wenn der freie Ausspruch der Gewissen, das Gericht der Gebildeten ihrer Zeit keinen Einspruch thuen, aber man verhülle nicht künstlich die Gründe dieser Verwerfung! Die historische Wahrheit, die schon jetzt in dem bittern Spott unserer westlichen Nachbaren wiederhallt, wird es nicht verschweigen, daß das Prinzip der Gewissensfreiheit, das, z. B. der Censur gegenüber dröhnend geheischt wird, von seinen scheinbaren Freunden eben so schwer verwundet worden ist, als das ewige Gesetz der Rechtsgleichheit! —

Und wie einfach sind die Punkte, an deren Gewährung sich die kühne Erfüllung dieser Grundsätze der Moral, wie des Rechts, knüpft! — Von den politischen Rechten fehlt uns ja nur die Wählbarkeit zur Volksvertretung, eine reine Ehrenfrage, zunächst ziemlich unpraktisch, da selbst das bestehende Recht, Juden in Staatsämtern anzustellen, so selten und ängstlich ausgeübt wird. —

Aber bei weitem empfindlicher sind wir in der Rechtssphäre verletzt, in der wir uns täglich bewegen, und die so eigentlich für die gewerbtreibenden Stände die Lebensluft, den Kreis der Ehren und den Stachel zu höherem Streben ausmacht. Alle staatsbürgerlichen Vortheile sind nur Schein ohne die Gemeinderechte, Niemand kann im Staate Spielraum und Achtung für seine Thätigkeit gewinnen, der diese Existenz nicht in der Gemeinde vorbereiten darf. So sind selbst die eingeräumten Rechte illusorisch ohne die noch vorenthaltenen, — nehmlich, so lange den Gemeinden das Recht

Digitized by Google

verweigert wird, die Männer ihres Vertrauens auch unter ihren israelitischen Mitbürgern zu wählen. Nachdem man den Nothhandel verboten, und ziemlich vertilgt hat, alle Juden zu bürgerlichen Gewerben ebenso sehr hingezogen worden, als freiwillig hingeströmt sind, jetzt, wo überhaupt schon lange der gewaltige Strom einer großartigen vaterländischen Industrie das enge Bette mittelalterlicher Absonderungen übertreten hat, so daß jeder Stand sein Heil nur in der Blüthe des Ganzen findet, jetzt macht man noch die Aufnahme gewisser Confessionsverwandten in die Gemeinde, welche der unentbehrliche Boden für die Uebung bürgerlicher Gewerbe ist, von der baaren Willkühr einzelner Beamten, oder anderer, zufällig noch nicht untergegangener, längst antiquirter Gesetzes-Normen abhängig, da die Motive derselben längst nicht mehr aufzuweisen sind.

Wenn das Gesetz nicht blos dem Einzelnen, sondern dem Staatsganzen eine Wohlthat sein soll, wenn die Geltung von allgemeinen Rechtssätzen das erste Bedürfniß moderner Staaten ist, warum werden sie auf uns nicht angewandt!? — Von der Aufnahme jüdischer Bürger in die Gemeinden, die bisher nie Juden aufgenommen, reden wir absichtlich nicht; der Grundsatz der Freizügigkeit ist auch noch in anderen Beziehungen mangelhaft ausgeführt, und jene Frage ist zum geringsten Theil eine Judenfrage. Es ist da ein veraltetes Privilegium, das, wie alle Privilegien, moralisch und materiell schädlich wirkt, und namentlich, auch wie alle Privilegien, gewisse Vorurtheile erzeugt hat, und zu erzeugen nicht aufhört, die freilich auf unsere Interessen höchst nachtheilige Einflüsse üben. Aber wenn dieses Verhältniß als eine Wohlthat für jene Gemeinden gelten soll, warum duldet die gesetzgebende Behörde diese Bevorrechtung vor den anderen Gemeinden; wenn es ein Nachtheil ist, um den sie sich wehren, warum giebt sie diese Verletzung der Rechtsgleichheit zu?! —

Dem beschränkten Willen der Betheiligten ist in Sachen des öffentlichen Rechts, wo das für richtig Erkannte im Namen Aller, im Namen der Gesittung selbst — ohne Ausnahme erfüllt werden muß, gar keine, auch nicht die allergeringste, Bedeutung beizulegen.

Mehr zu sagen enthalten wir uns, um dem Gesagten nicht die

Digitized by Google

Aufmerksamkeit zu entziehen, und auch, weil alles Nothwendige schon seit Jahren aufgeführt wurde. Wir haben die Vertheidigung unserer Rechte in unserem Namen, aber zum Besten der Gesammtheit, übernommen; denn noch ist keine Ungerechtigkeit, keine Rechtsungleichheit in der Geschichte ungerächt geblieben, der Bruch eines Prinzips frißt um sich; die das Unrecht pflegen, können schwerlich mit Erfolg gegen das Vorrecht kämpfen. So stehen wir ein für das Interesse Aller, aber unsere Aufgabe, unser geschichtlich zugetheilter Beruf ist es, vorzugsweise die Stimme zu erheben! —

Digitized by Google

II.

Tabellarische Uebersicht der staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Deutschland.

(Fortsetzung.)

IV.

Meklenburg-Schwerin.

1) Grundgesetze für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten. Verordnung vom 22. Februar 1813, suspendirt durch die Verordnung vom 11. Sept. 1817.

2) Amtliche Benennung [Israeliten oder Juden, israelitisch, jüdisch oder mosaisch] Unbestimmt und abwechselnd.

3) Die Israeliten sind Staatsbürger oder nicht. Die jüdischen Kaufleute sind Schutzjuden, welche neben ihrer Aufnahme in eine Stadt abseiten der Stadtobrigkeit [des Magistrats] noch eines landesherrlichen Schutzbriefs zum Betrieb ihres Handels bedürfen; die jüdischen Nichtkaufleute haben keinen Schutzbrief zu lösen.

4) Sind Stadtbürger oder nicht. Die jüdischen Meklenburger harren noch des Stadtbürgerrechts.

5) Dürfen in allen Städten wohnen, oder nicht. Rostock und Wismar, die bedeutendsten Handelsstädte, haben bis jetzt ihre Thore den Juden verschlossen.

6) Dürfen auf dem platten Lande wohnen, oder nicht. Zwei Juden, welche zwischen 1812 bis 1817 Güter erworben, wohnen auf dem platten Lande, desgleichen ein jüdischer Pächter eines ritterschaftlichen Guts. Nach einer Erklärung unsers Ministers von Lützow steht den Juden das Pachten von Landstellen

Digitized by Google

offen. Handel darf überall nicht auf dem platten Lande betrieben werden.

7) Haben das Umzugsrecht aus einem Orte nach dem andern oder nicht. Die Juden sind hierin den allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

8) Dürfen jedes Gewerbe betreiben oder nicht. Ein Verbot besteht nicht. Gegen die Annahme eines Verbots sind mir praktische Fälle weiter nicht bekannt, als daß der obengedachte Pächter auf dem Gut eine Brennerei hat. Der Anlage von Fabriken steht hinsichtlich der Juden nichts Besonderes entgegen.

9) Dürfen alle [einige, keine] Handwerke betreiben. Ihnen stehen alle Handwerke offen.

10) Dürfen jeden [einigen] Handel treiben. Sie dürfen jeden Handel treiben, jedoch mit der Ausnahme, daß sie im Handel mit Producten auf gewisse beschränkt sind. Auch sind die Juden noch in der Beziehung zurückgesetzt, daß ihre Handelsbefugnisse in den Schutzbriefen den wunderlichsten Beschränkungen unterworfen werden, während es dem Christen frei steht, den Handel in seinen verschiedenartigsten Branchen zu treiben. Der Hausirhandel ist allgemein verboten; einige alte Schutzbriefe, welche ihn gestatten, sind noch vorhanden.

11) Dürfen jede [einige keine] Art Grundstücke besitzen. Die Acquisition von Grundstücken ist durch §. 377 des Landesvergleichs den Juden verboten. Doch ist die Praxis hinsichtlich städtischer Grundstücke etwas milder geworden, indem der Magistrat je nach der Stufe seiner humanen und liberalen Gesinnungen, bald mehr bald weniger den Ankauf eines städtischen Grundstücks hindert; blos die Magistrate zu Parchim und Güstrow halten mit eiserner Strenge an dem verwerflichen Prinzip. Sobald der Magistrat einem Juden die Erlaubniß zum Ankauf eines Grundstücks gegeben, hat er den landesherrlichen Consens nachzusuchen, welcher meines Wissens nie verweigert ist, aber mit 12 bis 13 Thlr. bezahlt wird.

12) Dürfen alle [einige, keine] Staatsämter bekleiden. Ein Verbot ist nicht da. Ein jüdischer Arzt ist Physicus beim Criminal-Collegio in Bützow, auch sind mehren jüdi-

Digitized by Google

schen Freiwilligen im Befreiungskrieg Erspectanzen auf Anstellungen gegeben.

13) Dürfen alle (einige, keine) Stadt-Aemter bekleiden. Nein.

14) Sind militairpflichtig oder nicht. Militairpflichtig.

15) Sind im Militair-Avancement unbeschränkt oder nicht. Es hat mehre jüdische Unteroffiziere gegeben. Ein Avancement zum Lieutenant und höher ist im Allgemeinen bei allen Unterthanen davon abhängig, daß Jemand auf Avancement angestellt wird, in neuerer Zeit aus der Militair-Bildungsanstalt hervorgegangen ist. Die Statuten dieser Anstalt vom 9. Mai 1842 stehen nicht der Aufnahme eines Juden entgegen, wenn nicht etwa das Erforderniß eines „Taufscheins" wörtlich genommen werden soll.

16) Dürfen Advocatur betreiben oder nicht. Im Allgemeinen nicht; zwei Juden betreiben hier Advokatur, nachdem ihnen die Regierung unter Zustimmung der Stände ausnahmsweise die juristische Praxis freigegeben.

17) Dürfen Apotheken besitzen oder nicht. Ein Verbot steht nicht entgegen, durch die Praxis ist der Fall noch nicht zur Entscheidung gekommen.

18) Haben Stimmrecht in Staats-Angelegenheiten oder nicht. Nicht.

19) Haben Stimmrecht in Stadt-Angelegenheiten oder nicht. Nicht.

20) Dürfen Ehen mit Christen eingehen oder nicht. Nicht.

21) Zahlen besondere Abgaben oder nicht. Die jährliche Abgabe des Schutzgeldes — 6, 9, 12, 15 Thlr., in Summa circa 3500—3700 Thlr. Preuß. Cour. Gebühren für den Schutzbrief [einige 30 Thlr.], welcher beim Todesfall des Landesherrn erneuert werden muß, und dann an Gebühren die Hälfte der ursprünglichen kostet. Concessionsgebühren für Ankauf eines städtischen Grundstücks, für etwanige Abänderungen im Schutzbrief.

22) Ihr Cultus wird vom Staate beaufsichtigt

Digitized by Google

oder nicht. Das Verhältniß des Cultus zum Staat ergiebt sich aus dem „Statut" von 1839; die jüdische Kirche ist vom Staat anerkannt und steht unter der Aufsicht und Leitung eines Oberraths.

23) Ihre Cultusbeamte sind Staatsdiener oder nicht. Der Landesrabbiner ist Staatsdiener und trägt zur Civildiener-Wittwenkasse bei. Der Oberrath als solcher wird als Behörde angesehen [cf. Staatskalender: Rubrik 9, Geistliche und Unterrichtsangelegenheiten, D.] und führt ein eigenes Siegel.

24) Ihr Cultus erhält regelmäßige Geldunterstützung vom Staate oder nicht. Die Regierung giebt zum Gehalt des Landesrabbiners jährlich 200 Thlr.

25) Besondere Bemerkungen über einzelne in vorstehenden Rubriken nicht erwähnten Verhältnisse. [Besondere Beschränkungen im Gebrauch der Vor- und Zunamen, im Bewohnen gewisser Stadttheile, in der Theilnahme an gewissen Versammlungen, in der Ablegung der Eide; exceptionelle Abweichungen von gesetzlich bestehenden Verhältnissen u. dgl. m.] Für den Judeneid in gerichtlichen Sachen sind besondere Förmlichkeiten [Verwarnung durch den Landesrabbiner oder einen approbirten Religionslehrer, unter Zuziehung dreier Zeugen, Thorah] und ein abscheuliches Eidesformular vorgeschrieben. Die jüdischen Aerzte leisten den Eid der Kunstverständigen ohne solche Förmlichkeiten und blos durch die Schlußklausel: „So wahr mir Gott helfe," eben so der Jude, welcher vor den Jahren seiner Militairpflicht das Land verläßt und curatorische Caution wegen demnächstiger Erfüllung der Militairpflicht leistet.

Alle Streitigkeiten zwischen Juden über das vinculum matrimonii, dessen Bestand oder Aufhebung, gehören vor den Rabbiner.

Die Weigerung des einen oder andern judenfeindlichen Magistrats, einen jüdischen Kaufmann aufzunehmen, weil dessen Vater schon als Kaufmann ansäßig, spricht nicht blos der Vernunft und Moral, sondern auch dem positiven Gesetz Hohn, wird indeß zuweilen von der Landesregierung bestätigt, weil das Oberhaupt des Magistrats, der Bürgermeister, den Landtag zu beziehen das Recht hat.

Digitized by Google

Nach alten, nicht aufgehobenen Verordnungen verliert der Jude sein n Schutzbrief, wenn er fremde Loose debitirt, wenn er seine Schulden nicht bezahlt [auf Antrag des einen oder andern Gläubigers], falls er nicht Unglücksfälle erweisen kann.

V.

Großherzogthum Meklenburg-Strelitz.

1) Grundgesetze für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten. Ein Grundgesetz existirt nicht; der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 enthält §. 377:

> „In Ansehung und Aufnahme der Juden versprechen wir unsern Städten dergestalt Maaß zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu große Anzahl zu klagen haben sollen. Wie denn auch den Juden hiermit untersagt sein soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen."

Zahlreiche, spätere Verordnungen, welche die Verhältnisse der Juden, besonders die Beschränkung ihres Handels betreffen, befinden sich in dem Repertorio von v. Kamptz, fortgesetzt von Boccius und von v. Dewitz.

2) Amtliche Benennung. Schutzjuden, Juden, jüdisch.

3) Die Israeliten sind Staatsbürger oder nicht. Nein. Sie sind Schutzjuden und bedürfen zu ihrer Niederlassung eines Schutzbriefes [einer Concession], welcher von Seiten der Landes-Regierung selten ohne Einwilligung des Magistrats desjenigen Ortes, an welchem der Jude sich niederlassen will, ertheilt wird.

4) Sind Stadtbürger oder nicht. Nein. Sie sind Schutzjuden und bedürfen zu ihrer Niederlassung eines Schutzbriefes [einer Concession], welcher von Seiten der Landes-Regierung selten ohne Einwilligung des Magistrats desjenigen Ortes, an welchem der Jude sich niederlassen will, ertheilt wird.

5) Dürfen in allen Städten wohnen, oder nicht. Es wohnen zwar in allen Städten des Landes Juden, jedoch sind diejenigen in Neu-Brandenburg, Woldeck und Friedland nicht auf diese Städte selbst concessionirt, mithin nur dort geduldet.

Digitized by Google

Der Magistrat in Neu-Brandenburg hat oft Versuche gemacht, die Juden von dort zu vertreiben, indeß hat die Landes-Regierung dies stets zu verhindern gesucht.

6) Dürfen auf dem platten Lande wohnen, oder nicht. In so fern in den beiden Flecken Mirow und Feldberg, welche zu dem platten Lande gehören, Juden als concessionirt wohnen, kann angenommen werden, daß von Seiten der Landes-Regierung der Niederlassung der Juden auf dem platten Lande kein Hinderniß bereitet wird.

7) Haben das Umzugsrecht aus einem Orte nach dem andern oder nicht. Sind hierin den für die andern Confessionen normirenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

8) Dürfen jedes Gewerbe treiben oder nicht. Einige Juden besitzen zwar Fabriken, indessen gestattet die Praxis ihnen kein anderes Gewerbe als den Handel, obgleich kein Verbot dagegen vorhanden ist.

9) Dürfen alle [einige] Handwerke betreiben. Keine. Trotz des Verbotes hat vor Jahren ein Jude im Auslande das Kürschnerhandwerk erlernt und arbeitet im Auslande als Geselle; in jüngster Zeit ist ein jüdischer Lehrling von hier in die Lehre bei einem jüdischen Schönfärber im Schwerinschen gegangen.

10) Dürfen jeden [einigen] Handel treiben. Nur in einigen Städten ist ihnen der Tuch- und Materialhandel verboten, im Uebrigen ist der Handel ziemlich unbeschränkt. Auch ist in neuerer Zeit der Hausirhandel auf dem platten Lande um Einiges beschränkt worden.

11) Dürfen jede [einige, keine] Art Grundstücke besitzen. Keine; indessen besitzen viele Juden in den Städten, in welchen sie concessionirt sind, eigne Häuser c. pertinent. auf Grund einer besondern Concession zu deren Erlegung der betreffende Magistrat seine Zustimmung zu geben hat.

12) Dürfen alle [einige, keine] Staats-Aemter bekleiden. Nein.

13) Dürfen alle [einige, keine] Stadt-Aemter bekleiden. Nein.

14) Sind militairpflichtig oder nicht. Nein.

Digitized by Google

15) Sind im Militair-Avancement unbeschränkt oder nicht. Nein.

16) Dürfen Advocatur betreiben oder nicht. In Bezug auf die Ausübung der Advocatur ist hier noch kein Fall zur Sprache gekommen.

17) Dürfen Apotheken besitzen oder nicht. In Bezug auf den Besitz von Apotheken ist hier noch kein Fall zur Sprache gekommen.

18) Haben Stimmrecht in Staats-Angelegenheiten oder nicht. Nicht.

19) Haben Stimmrecht in Stadt-Angelegenheiten oder nicht. Nicht.

20) Dürfen Ehen mit Christen eingehen oder nicht. Nicht.

21) Zahlen besondere Abgaben oder nicht. Das jährliche Schutzgeld von 2½ bis 10 Thlr. Gold.

22) Ihr Cultus wird vom Staate beaufsichtigt oder nicht. Der Cultus, unter Leitung eines von der Hauptgemeinde zu Strelitz gewählten und von der Landes-Regierung bestätigten Rabbiners stehend, wird vom Staate nicht weiter beaufsichtigt.

In neuester Zeit hat die Landes-Regierung bei Gelegenheit des 70jährigen Geburtstags des zeitherigen Rabbiners denselben zum Landrabbiner ernannt.

23) Die Cultus-Beamte sind Staatsdiener, oder nicht. Nein. Die von der Gemeinde gewählten Cultusbeamten werden von der Landes-Regierung bestätigt und stehen als solche im Staats-Kalender.

24) Ihr Cultus erhält regelmäßige Geldunterstützung vom Staate oder nicht. Nein; jedoch erfreuet sich die seit 1827 in Strelitz bestehende Gemeindeschule von Seiten des Großherzogs einer jährlichen Unterstützung von 150 Thlr. Gold, so wie überhaupt diesem segensreichen Institute die Fürsorge der Landes-Regierung zugewendet ist.

25) Besondere Bemerkungen. Der Eid wird, nach voraufgegangener Verwarnung von Seiten des Land-Rabbiners

Digitized by Google

und in Gegenwart noch zweier Zeugen bei der Thora mit Tallis und Tefillin abgehalten.

Das Landesherrlich bestätigte Land-Rabbinat und jüdische Gericht besorgt die jüdischen Erbschafts-Regulirungen und beaufsichtigt die Minorennen als obervormundschaftliche Behörde. Dasselbe führt einen Siegel mit dem fürstlichen Wappen.

Die Verhältnisse über das vincul. matrimonii sind hier wie in Meklenburg-Schwerin.

VI.

Herzogthum Braunschweig.

1) Grundgesetze für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten. Keine.

2) Amtliche Benennung (Israeliten oder Juden, israelitisch, jüdisch oder mosaisch.) Juden (auf ausdrückliches Ansuchen der jüdischen Vorsteher selbst).

3) Die Israeliten sind Staatsbürger oder nicht. Ja.

4) Sind Stadtbürger oder nicht. Ja.

5) Dürfen in allen Städten wohnen, oder nicht. Dürfen wohnen.

6) Dürfen auf dem platten Lande wohnen, oder nicht. Dürfen wohnen.

7) Haben das Umzugsrecht aus einem Orte nach dem andern oder nicht. Haben es in gleichem Maße mit den Christen.

8) Dürfen jedes Gewerbe betreiben oder nicht. Jedes.

9) Dürfen alle (einige, keine) Handwerke betreiben. Alle.

10) Dürfen jeden (einigen) Handel treiben. Jeden.

11) Dürfen jede (einige, keine) Art Grundstücke besitzen. Jede.

12) Dürfen alle (einige, keine Staatsämter be-

Digitized by Google

kleiden. Dürfen alle, dem strikten Buchstaben der Verfassung nach, doch scheint dies nicht die Ansicht der Regierung zu sein, wenn auch dieselbe Einem Juden ein Amt im Steuerfache gegeben hat.

13) Dürfen alle (einige, keine) Stadtämter bekleiden. Dürfen alle, dem Mangel an einem Verbote zufolge, doch hat noch kein Jude ein solches erhalten.

14) Sind militairpflichtig oder nicht. Ja.

15) Sind im Militair-Avancement unbeschränkt oder nicht. Sind, dem Buchstaben des Gesetzes zufolge, nicht davon ausgeschlossen, doch hat kein Jude seit der westphälischen Zeit ein Avancement erhalten.

16) Dürfen Advocatur betreiben oder nicht. Dürfen es.

17) Dürfen Apotheken besitzen oder nicht. Dürfen es.

18) Haben Stimmrecht in Staats-Angelegenheiten oder nicht. Ja.

19) Haben Stimmrecht in Stadt-Angelegenheiten oder nicht. Ja.

20) Dürfen Ehen mit Christen eingehen oder nicht. Nein.

21) Zahlen besondere Abgaben oder nicht. Außer den Stolgebühren, welche aber auch die Katholiken zahlen, keine.

22) Ihr Cultus wird vom Staate beaufsichtigt oder nicht. Mittelbar.

23) Ihre Cultusbeamte sind Staatsdiener oder nicht. Das weiß ich nicht, doch ist der Landesrabbiner zu solchem von dem Herzoge ernannt, freilich präsentirt von den Juden.

24) Ihr Cultus erhält regelmäßige Geldunterstützung vom Staate oder nicht. Nicht.

25) Besondere Bemerkungen über einzelne in vorstehenden Rubriken nicht erwähnten Verhältnisse. (Besondere Beschränkungen im Gebrauch der Vor- und Zunamen, im Bewohnen gewisser Stadttheile, in der Theilnahme an gewissen Versammlungen, in der Ablegung der Eide; exceptionelle Abweichungen

Digitized by Google

von gesetzlich bestehenden Verhältnissen und dgl. m.). Keine. Der Eid ist noch more Judaico.

VII.

Herzogthum Oldenburg

nebst der Erbherrschaft Jever. Getrennt davon in Verfassung und Verwaltung ist das jenseitige Fürstenthum Birkenfeld. Es wohnen dort fast eben so viele Juden wie im ganzen übrigen Herzogthum, dieselben sind emancipirt.

1) Grundgesetze für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten. „Nähere Bestimmungen verschiedener bürgerlicher Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever." Anlage I. Mehrere dieser beschränkenden Bestimmungen, z. B. daß die Juden in der Regel keine jüdische ausländische Dienstboten haben sollen [§. 14] sind in Praxi außer Kraft. Eine völlige Umarbeitung des Statuts wird erwartet.

2) Amtliche Benennung [Israeliten oder Juden, israelitisch, jüdisch oder mosaisch]. Gewöhnlich Juden oder jüdische Glaubensgenossen, jedoch auch abwechselnd mit Israeliten. Eine Bestimmung liegt nicht vor und verbindet sich auch keine Absichtlichkeit mit der einen oder andern Benennung.

3) Die Israeliten sind Staatsbürger oder nicht. Mit sehr wesentlichen Beschränkungen. Es herrscht das alte Schutzverhältniß noch vor, wie aus Anlage I hervorgeht und ferner gilt bis jetzt die Bestimmung, daß kein Israelit zu einem Ehrenamte [Kirchspielsvogt, Stadt- und Gemeindeverordnete] wählbar sei. In andern Beziehungen, z. B. im Armenwesen und was Gleichheit vor dem Gesetze betrifft, haben sie staatsbürgerliche Rechte.

4) Sind Stadtbürger oder nicht. Sind Stadt- und Ortsbürger mit den sub 3 erwähnten Beschränkungen. Eine weitere gesetzliche Ausschließung von irgend einem bürgerlichen Rechte liegt nicht vor, jedoch herrscht nicht überall im Lande eine gleiche Praxis. In Oldenburg selbst sind sie als Stadtbürger anerkannt.

Digitized by Google

5) Dürfen in allen Städten wohnen, oder nicht. Dürfen in allen Städten und Orten wohnen, wenn sie einen Schutzbrief sich erworben haben, d. h. es giebt keinen Landestheil im Herzogthum, in welchem die Israeliten, selbst wenn sie früher dort nicht ansäßig waren, sich nicht ansäßig machen können, sobald sie als Handwerker, Bauern oder auf sonstige zulässige Gewerbe sich niederlassen.

6) Dürfen auf dem platten Lande wohnen, oder nicht. Wie sub 5.

7) Haben das Umzugsrecht aus einem Orte nach dem andern oder nicht. Das Umzugsrecht ist überhaupt im Herzogthum an beschränkende Bedingungen geknüpft und den Gemeinden in dieser Beziehung ein bedeutendes Stimmrecht eingeräumt. Bei den Israeliten bedarf es, neben der Zustimmung der Ortsgemeinde, noch einer besondern Erlaubniß der Regiernng, die jedoch in der Regel ertheilt wird.

8) Dürfen jedes Gewerbe betreiben oder nicht. Sind gesetzlich bloß von der Betreibung der Gastwirthschaft ausgeschlossen.

9) Dürfen alle (einige, keine) Handwerke betreiben. Dürfen alle Handwerke betreiben, wenn sie dieselben zunftmäßig gelernt haben und werden dazu aufgemuntert. Bei der Ansäßigmachung auf ein Handwerk bedürfen sie zwar ebenfalls eines Schutzbriefes bis jetzt, der aber nirgends versagt wird, wenn das Handwerk nicht untersagt ist, in welchem Falle auch Nichtjuden zurückgewiesen werden.

10) Dürfen jeden (einigen) Handel treiben. Dürfen jeden Handel betreiben, auf welchen sie Concession erworben haben. Auf Klein- und Trödelhandel, sowie auf Hausirhandel wird nicht leicht, auf den letzten gar keine Concession ertheilt. Ueberhaupt aber wird gewünscht, daß die Israeliten weniger dem Handel sich ergeben und deßhalb ist die Erlangung einer neuen Concession sehr schwer.

11) Dürfen jede (einige, keine) Art Grundstücke besitzen. Dürfen Grundstücke ohne irgend eine Beschränkung besitzen.

12) Dürfen alle (eine, keine) Staatsämter beklei-

Digitized by Google

den. Eine gesetzliche Ausschließung von einem Staatsamte ist nicht ausgesprochen. Es hängt von dem Willen des Großherzogs ab und Derselbe hat bis jetzt diejenigen Israeliten, welche auf einen Staatsdienst Anspruch machten, angestellt. Jedoch ist der Fall noch nicht vorgekommen, daß ein Israelit als Jurist den Staatsdienst suchte. Als Aerzte, auch Militairärzte, und als Copisten sind Israeliten angestellt.

13) Dürfen alle (einige, keine) Stadt-Aemter bekleiden. Siehe sub 3. Rechnungssteller können sie werden und eben so sind sie von keinem subalternen Dienste gesetzlich ausgeschlossen.

14) Sind militairpflichtig oder nicht. Sind militairpflichtig.

15) Sind im Militair-Avancement unbeschränkt oder nicht. Eine Bestimmung, die die Israeliten vom Militairavancement ausschließt, liegt nicht vor. In Praxi ist der Fall noch nicht vorgekommen. Dahingegen waren schon öfters Israeliten Sergeanten und Unterofficire und wurden, nachdem sie ausgedient hatten, zu kleinen Civilämtern befördert.

16) Dürfen Advocatur betreiben oder nicht. Siehe sub 12.

17) Dürfen Apotheken besitzen oder nicht. Dürfen gesetzlich Apotheken besitzen. In Praxi ist der Fall noch nicht vorgekommen.

18) Haben Stimmrecht in Staats-Angelegenheiten oder nicht. Sind gesetzlich berechtigt, in Staatsangelegenheiten Stimme abzugeben, soweit davon in einem nicht konstitutionellen Staate, wie Oldenburg, die Rede sein kann.

19) Haben Stimmrecht in Stadt-Angelegenheiten oder nicht. Haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht in allen städtischen Anliegen.

20) Dürfen Ehen mit Christen eingehen oder nicht. Ein Gesetz, daß die Ehe eines Israeliten mit einer Christin verbietet, liegt nicht vor. Der Fall ist indessen schon einmal vorgekommen und wurde nicht gestattet, was auch nach dem kirchlichen Charakter der Ehe nicht anders sein kann.

Digitized by Google

21) Zahlen besondere Abgaben oder nicht. Zahlen mit Ausnahme der Israeliten in Oldenburg, ein besonderes Schutzgeld von Alters her, das aber der Großherzog, seitdem ein Landrabbiner aufgenommen ist, dazu bestimmt hat, den Gehalt desselben davon zu bestreiten, und welches von der Regierung nur administrirt wird, die denn auch das noch Fehlende an dem Gehalte des Landrabbiners erhebt und ihn besoldet. Jetzt ist der Antrag von mir gestellt, auch den unrichtigen Namen aufzuheben, und wird wahrscheinlich in Kurzem genehmigt. Pecuniär gewinnen die Juden bei dieser Aenderung nicht, indem sie dann den Gehalt anderweitig aufbringen müssen.

22) Ihr Cultus wird vom Staate beaufsichtigt oder nicht. Wird, wie die Anlagen ergeben, beaufsichtigt in der Art, daß der Landrabbiner von allem denselben Betreffenden der Regierung Bericht zu erstatten hat und mit deren Genehmigung Lehrer anstellen, wesentliche Anordnungen für den Gottesdienst treffen darf. Auch das Rechnungswesen steht unter Aufsicht, jedoch ohne hindernde Einmischung.

23) Ihre Cultusbeamte sind Staatsdiener oder nicht. Der Landrabbiner ist Staatsdiener und genießt alle Vorrechte derselben. Andere jüdische Cultusbeamte giebt es nicht. Die Lehrer sind bisjetzt nicht definitiv angestellt und daher auch noch nicht in irgend einer geregelten und anerkannten Stellung. Die Vorsteher werden wohl von der Regierung bestätigt, ihr Dienst hat aber keinen staatsdienstlichen Charakter.

24) Ihr Cultus erhält regelmäßige Geldunterstützung vom Staate oder nicht. Eine regelmäßige Geldunterstützung erhält der Cultus bis jetzt nicht weiter, da die Verzichtung des Staates auf das Schutzgeld und resp. die Verwendung desselben zu Cultuszwecken — auch jüdische Schulen erhalten einige Unterstützung aus der Kasse — dafür anzusehen ist. Bei vorkommenden außerordentlichen Fällen, z. B. bei Synagogenbauten, hat der Großherzog noch jedesmal ein Namhaftes beigesteuert.

25) Besondere Bemerkungen über einzelne in vorstehenden Rubriken nicht erwähnten Verhältnisse. (Besondere Beschränkungen im Gebrauch der Vor-

Digitized by Google

und Zunamen, im Bewohnen gewisser Stadttheile, in der Theilnahme an gewissen Versammlungen, in der Ablegung der Eide; exceptionelle Abweichungen von gesetzlich bestehenden Verhältnissen u. dgl. m.). Im Allgemeinen befinden sich die Israeliten im Herzogthum ziemlich wohl. Die gesetzlichen Beschränkungen mildern sich meistens in der Praxis, da das Regiment mild ist. Indessen wird dennoch der Aufhebung der exceptionellen Stellung der Israeliten entgegengestrebt und ist dieselbe auch zu erwarten, da das Beispiel der Israeliten im Fürstenthum Birkenfeld, wo völlige Gleichstellung bereits ist, zur Stütze dient. Verhandlungen sind bereits eingeleitet und Petitionen eingereicht, um dieses Ziel zu erreichen.

Bekanntmachung vom $^{14}/_{25}$ August 1827. Anlage 1.

Nähere Bestimmungen verschiedener bürgerlicher Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever:

Von Gottes Gnaden

Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

Da es erforderlich ist, verschiedene bürgerliche Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever näher zu bestimmen, so wird zu dem Ende Folgendes verordnet:

§. 1.

Die bisher den Juden ertheilten Schutzbriefe sollen zwar bis weiter beibehalten werden; da indessen eine Revision derselben erforderlich ist, so haben alle israelitische Familien-Väter oder selbstständige etablirte Juden ihre Schutzbriefe innerhalb 6 Wochen nach der Publikation dieser Verordnung bei den betreffenden Aemtern und Stadtämtern einzureichen, dabei auch die Zahl, das Geschlecht und Alter aller Glieder ihrer Familie, so wie die Art ihres Erwerbs anzugeben, worüber die benannten Behörden nach einem mitzutheilenden Schema ein Verzeichniß aufzuführen haben.

Digitized by Google

§. 2.

Jeder beschützte Jude ist schuldig, hiebei anzugeben, welchen erblichen Familien-Namen er für sich, und wenn er Familien-Vater ist, auch für seine noch im hiesigen Lande sich aufhaltenden Kinder führen wolle, wobei der bisherige Vorname beibehalten werden kann. Den Juden ist nicht erlaubt, sieben Namen von bekannten Familien, welche ohnehin schon häufig gebraucht werden, zu ihrem künftigen Familien-Namen zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handels-Firma unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen denselben noch ferner neben ihrem Familien-Namen beizubehalten.

Die von der Regierung genehmigten Familien-Namen der concessionirten Juden sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden, ein Gleiches soll in Zukunft bei etwaigen neuen Concessions-Vertheilungen geschehen.

Die Juden sind verbunden, den angenommenen Familien-Namen in allen ihren Geschäften zu führen, auch solchen mit lateinischen oder deutschen Unterschriften zu schreiben.

Wegen Abänderung der einmal angenommenen Namen wird auf die Landesherrliche Verordnung vom 28. August vorigen Jahres über die Erhaltung der Familien-Namen verwiesen.

§. 3.

Diejenigen Juden, welche keine Schutzbriefe besitzen und doch vermöge besonderer Erlaubnißscheine als ansäßig zu betrachten sein möchten, können in Zeit von 6 Wochen nach Publikation dieser Verordnung um Verleihung einer Schutz-Concession nachsuchen.

Eigenmächtig eingewanderte Juden müssen das Land räumen.

§. 4.

Die Schutzconcessionen allein verleihen ein Recht zu einem selbstständigen Etablissement. Es können dieselben nach dem Absterben des Inhabers auf einen seiner Descendenten, in der Regel den ältesten Sohn, von der Regierung transscribirt werden. Nach dem Ableben eines concessionirten Juden muß demnach derjenige, der

Digitized by Google

Ansprüche auf die Transcription der Concession zu haben vermeint, in Zeit von 3 Monaten darum bei dem betreffenden Amte oder Stadtamte nachsuchen, welches dann darüber an die Regierung berichtet, die im Fall entstandenen Streitigkeiten unter mehreren Kindern des Verstorbenen entscheidet.

Wenn der älteste Sohn zur Erlangung des Schutzes unfähig oder behindert ist, und der Vater nicht selbst seinen Nachfolger vorgeschlagen hat, so wird die Regierung mit Rücksicht auf Unbescholtenheit des Rufs und sonstige Verhältnisse die Wahl treffen.

§. 5.

Die Kinder, Eltern und Geschwister concessionirter Juden bilden mit diesen, so lange sie keine eigene Schutzconcession erhalten haben, eine Familie. Die concessionirten Juden haben dagegen die Verpflichtung, nicht nur für ihre Kinder, sondern auch für ihrer Mutter und Geschwister Unterhalt zu sorgen, bis denselben ein eigenes Etablissement zu Theil wird, oder sie in Diensten anderer oder sonst ein Unterkommen finden.

§. 6.

Ausnahmsweise kann den Söhnen concessionirter Juden während der Lebenszeit des Vaters und der Fortdauer seines eigenen Etablissements in folgenden Fällen die selbstständige Niederlassung von der Regierung gestattet und ihnen dazu eine eigene Concession, die sie zu dem zu betreibenden Gewerbe berechtigt, ertheilt werden.

a) Wegen Einrichtung von Fabriken und Manufakturen, insofern die dazu erforderliche Geschicklichkeit und hinreichendes Vermögen nachgewiesen werden;

b) Bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wobei indessen ebenfalls das Vermögen zu dessen gehörigen Betriebe und daß es dem, der solches ergreifen will, eine hinlängliche Subsistenz wahrscheinlich gewähren werde, nachgewiesen werden muß, auch sind die wegen Erlangung des Meisterrechts und sonst der Handwerker wegen bestehenden Vorschriften hiebei zu beobachten;

c) Bei Ankauf von Grundstücken zur eigenen Bewirthschaftung,

Digitized by Google

welche dazu hinreichen, daß eine Familie durch deren Bebauung sich, ohne daneben Handel zu treiben, nähren kann.

Es soll jedoch der solchergestalt Concessionirte nach dem Ableben des Vaters bei der Regierung darum nachsuchen, daß entweder der väterliche Schutz auf ihn übertragen, oder seine separate Niederlassung durch Ertheilung eines neuen Schutzes genehmigt werde.

§. 7.

Die Schutz-Concessionen sollen nur auf einen bestimmten Ort und bestimmtes Gewerbe lauten, welche ohne Genehmigung der Regierung nicht verändert werden dürfen.

Es werden solche mit Ausnahme der Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren ohne weitere Kosten ertheilt werden.

§. 8.

Die Einwanderung und Niederlassung fremder Juden ist gänzlich untersagt; sie kann als Ausnahme von der Regel nur Landesherrlich bewilligt werden, und wird der Neu-Concessionirte durch die Aufnahme aller Vorschriften dieser Verordnung unterworfen, namentlich hat er das §. 2. wegen des Erbnamens Vorgeschriebene zu beobachten.

§. 9.

Ist in den Concessionen die Erlaubniß zum Handel ertheilt, so soll solche in folgenden Fällen eingezogen werden:

a) wenn der Concessionirte Bankerott macht und nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er ohne sein Verschulden durch besondere Unglücksfälle zum Concurs gekommen sei, und

b) wenn ein concessionirter Jude wegen Betrügereien und wegen Diebstahls und Hehlereien in Untersuchung gerathen und gestraft, oder bei schweren Verdachtsgründen und ab instantia absolvirt sei.

§. 10.

Bei beabsichtigter Eingehung einer Ehe ist den betreffenden

Digitized by Google

Aemtern oder Stadtämtern davon Anzeige zu machen, welche die Erlaubniß zur Trauung einheimischer Juden nur dann ertheilen werden, wenn diese nachweisen, daß sie eine neue Concession oder die Transcription der elterlichen erhalten haben. Einem auswärtigen Juden ist jene Erlaubniß nur alsdann zu geben, wenn derselbe eine einheimische Jüdin heirathen will, um mit derselben in sein Vaterland zurück zu kehren und sich hierüber gehörig ausweiset.

§. 11.

Bei den jüdischen Ehen geschieht die Proklamation in der Synagoge, darf indessen nicht eher erfolgen, als bis die nach vorstehendem §. dazu erforderliche Erlaubniß ertheilt ist. Wenn Einsprache erfolgt, so muß diese vor Eingehung der Ehe auf gesetzlichem Wege erledigt werden.

§. 12.

Die Ehesachen der Juden sind vor den ordentlichen weltlichen Gerichten zu verhandeln. In Ansehung des Heirathsalters, der verbotenen Grade, der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, so wie aller übrigen auf die Ehe Bezug habenden Verhältnisse, gelten übrigens die auch für die christlichen Glaubensgenossen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, insofern nicht durch diese Verordnung etwas anderes festgesetzt ist.

§. 13

Um die Juden von ihren bisherigen häufig eben so nachtheiligen als unzulässigen Erwerbsarten abzuleiten und ihre Ausbildung zu befördern, soll denselben nach vollendeten Schuljahren die Wahl jedes ordentlichen Berufs in Landbau oder Gewerben jeder Art, nach den auch für die christlichen Einwohner dafür allgemein bestehenden Regeln, gestattet sein.

Es finden indessen hiebei wegen der erforderlichen Erlangung von Concessionen zu eigenen Etablissements die Vorschriften des § 6. ihre Anwendung.

§. 14.

Zur näheren Bestimmung dabei dient annoch Folgendes:

Digitized by Google

1) Der sogenannte Schacherhandel kann zu den oberlich begünstigten Gewerben nicht gerechnet und darauf niemals die Ansäßigmachung einer bisher nicht beschützten Familie begründet werden. Unter dem Schacherhandel ist der Hausir- und Trödelhandel zu verstehen, und behält es wegen des erstern bei den desfalls bereits bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Der Trödelhandel wird nur denjenigen bereits concessionirten Juden gestattet, die wegen örtlicher oder eigener Verhältnisse von einem ordentlichen erlernten Gewerbe sich nicht allein ernähren können, oder die durch erwerbliche Unfälle außer Stand kommen, ein solches zu betreiben. Es sind demnach zur Betreibung dieses Handels, auf dessen Verminderung möglichst Bedacht zu nehmen ist, besondere Erlaubnißscheine der betreffenden Aemter und Stadtämter erforderlich.
2) Die Juden können zu ihrem Gewerbe, ihren häuslichen und Feldarbeiten christliche sowohl als einheimische (aber der Regel nach nicht ausländische) jüdische Dienstboten annehmen;
3) Die Betreibung von Gast- und Schankwirthschaft ist den Juden bis weiter untersagt.

§. 15.

Alle Schuldverschreibungen, Testamente und Ehestiftungen so wie alle andern Documente, welche von den Juden errichtet werden, sollen zum Erfordernisse ihrer Gültigkeit, in deutscher Sprache abgefaßt, darin auch ihre Handelsbücher, zur Begründung ihrer Beweiskraft geführt werden, wobei die deutsche oder lateinische Schrift anzuwenden ist. Es haben sich auch die Juden in allen ihren Contrakten der christlichen Zeitrechnung zu bedienen.

§. 16.

Die Verordnung des Reichsabschiedes vom Jahre 1551 §. 79, daß Juden ihre Forderungen an Christen nicht andern Christen abtreten sollen, wird aufgehoben.

§. 17.

Damit die Religions-Verfassung und die Unterrichts-Anstalten

Digitized by Google

der Juden durch oberliche Aufsicht controllirt werden können, soll auf die Anstellung eines Landrabbiners Bedacht genommen werden welcher nach beigebrachten genügenden Zeugnissen über seine Kenntnisse, wissenschaftliche Bildung und Unbescholtenheit, und nach vorgängiger Prüfung Landesherrlich bestättigt, und auf die Beobachtung dieser Verordnung, so weit ihn solche angeht, eidlich verpflichtet werden wird.

Der Landrabbiner soll seinen Sitz in Oldenburg haben und zugleich Priester an der dortigen Synagoge sein.

§. 18.

Unter die Aufsicht dieses Landrabbiners, welcher der Regierung untergeben ist und in vorkommenden Fällen derselben zu berichten hat, stehen die jüdischen Kirchen-Verhältnisse und Unterrichts-Anstalten im ganzen Lande, und er ist für die gehörige Ordnung in solchen verantwortlich. Es steht ihm indessen keine Art von Gerichtsbarkeit zu. Die übrigen jüdischen Lehrer oder Priester dürfen nur mit Zustimmung der Regierung angestellt werden und so wenig in deren Person als im Gehalte derselben darf ohne oberliche Zustimmung eine Veränderung getroffen werden.

§. 19.

Die Kinder der Juden sind, gleich denen der christlichen Glaubensgenossen verbunden, die Ortsschulen, mit Ausnahme der für den Religions-Unterricht bestimmten Stunden zu besuchen. Es gelten übrigens wegen dieses Schulbesuchs, die Prüfungen der Schulkinder und sonst dieselben Vorschriften, wie bei den christlichen Glaubensgenossen.

§. 20.

Für ihren Religionsunterricht ist den Juden gestattet, mit Genehmigung der Regierung eigene geprüfte Lehrer anzunehmen. Das dabei zu gebrauchende Lehrbuch ist durch den Landrabbiner der Regierung zur Approbation vorzulegen.

§. 21.

Zur Besoldung des Landrabbiners soll nach einem von der Regierung näher zu bestimmenden Verhältnisse von der gesammten Judenschaft concurrirt werden.

Digitized by Google

§. 22.

Die Listen über die Geburts- und Sterbefälle wie auch die Verheirathungen der Juden, sind von den Orts-Pfarrern zu führen, welchen darüber innerhalb 8 Tagen von dem Haupte der Familie, worin sich solche Fälle ereignet haben, bei polizeilicher Strafe Anzeige zu machen ist.

Von sämmtlichen jüdischen Glaubensgenossen ist zu erwarten, daß sie die durch diese Verordnung ausgesprochene Landesväterliche Fürsorge zur Verbesserung ihres Zustandes dankbar erkennen und solches durch vermehrtes Hinstreben zu sittlicher Ausbildung und nützlichen Geschäften zu entsprechen suchen werden.

Alle Landesbehörden sind, soweit es sie angeht, angewiesen, auf die gehörige Ausführung und Beobachtung der gegebenen Anordnungen aufmerksam und thätig zu achten.

Urkundlich Unsere ꝛc. ꝛc.

Großh. Oldenburgische Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Nov. 1829. Anlage II.

Da es erforderlich ist, statt der bisherigen nicht gehörig bestimmten und theils unpassenden Förmlichkeiten bei den Eidesleistungen der jüdischen Glaubensgenossen ein angemessenes Verfahren einzuführen, so wird solcherhalb mit Seiner Königlichen Hoheit höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1. Die Ablegung des Eides soll, dringende Nothfälle ausgenommen, nur im Gerichtslocale geschehen, wo, außer den Parteien die Assistenz anderer Israeliten nicht nothwendig ist.

§. 2. Eine außergerichtliche Belehrung über die Natur des Eides, durch deren Landrabbiner oder einen geprüften Lehrer, soll, nach dem Ermessen des Richters, in wichtigen Fällen dem Eide vorangehen.

§. 3. Der Richter hat den Schwörenden, dem er zuvörderst den Eid vorlesen und dessen Sinn erklären muß, nach dem Inhalte der angefügten Warnung zu ermahnen, auch dem Gegner oder dessen

Digitized by Google

Stellvertreter bemerklich zu machen, daß er das nicht beschwören lassen dürfe, was er als wahr schon wisse.

§. 4. Der Schwörende soll mit bedecktem Haupte, die rechte Hand gestützt auf den 7ten Vers im 20. Kapitel des 2ten Buches der 5 Bücher Moses in einer hebräischen Bibel den Eid aussprechen.

§. 5. Die Eidesformel laute:

bei einem Entscheidungseide:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, der Himmel und „Erde und mich erschaffen, dessen Fluch über den Meineidigen „kommt, nach der Meinung und dem Sinne des Richters ohne Arg„list und Vorbehalt, daß ich N. N.

(Hier wird die Sache, um die geschworen wird, eingeschaltet).

„so wahr mir Gott Adonai Elohim helfe, Amen."

Bei einem Zeugeneide:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, der Himmel und „Erde und mich erschaffen, daß ich N. N. ohne Vorbehalt von gan„zem Herzen in der Sache — — — die Wahrheit sagen will, so „wahr mir Gott Adonai Elohim helfe, Amen."

§. 6. Es ist von den jüdischen Glaubensgenossen keine Eidesleistung zu verlangen:

a) An Sabbath- und Festtagen,

b) an den Bußtagen, von dem Tage des jüdischen Neujahrs an bis zum Versöhnungsfeste.

c) am Tage der Tempelzerstörung.

§. 7. Bei der Leistung eines Vormundschafts-Administrations- oder Bürger-Eides, oder überhaupt eines andern derartigen Verpflichtungs-Eides, ist die Eidesformel für Zeugen unter den zweckdienlichen Aenderungen zu benutzen und bedarf es dabei keiner vorgängigen Belehrung durch den Landrabbiner oder Religionslehrer, jedoch hat die den Eid abnehmende Behörde den Schwörenden auf die Wichtigkeit der Handlung aufmerksam zu machen.

Richterliche Warnung.

Jeder ist verpflichtet, der Obrigkeit die Wahrheit zu sagen und auf ihr Verlangen seine Behauptung mit einem Eide zu bekräftigen. Der etwas Unwahres beschwört, oder etwas anderes zu be-

Digitized by Google

schwören denkt als die ausgesprochenen Worte nach der Meinung des Richters sagen, begeht einen Meineid.

Der Meineid ist eines der schrecklichsten Verbrechen gegen Gott und die Obrigkeit und hat auch nach den Criminalgesetzen schwere Strafen zur Folge.

Er ist in den zehn Geboten mit folgenden Worten verboten: „Du sollst den Namen des Ewigen deines Gottes nicht ver„geblich aussprechen, denn der Ewige wird nicht ungestraft lassen „den, der seinen Namen bei einer Unwahrheit ausspricht.

Der Meineidige kann durch Reue und Buße keine Vergebung hoffen; sein Gewissen beunruhigt ihn mit Vorwürfen und früh oder später wartet die Strafe seiner.

(Soll ein Zeugniß abgelegt werden, so sagt der Richter:)

Groß ist die Strafe dessen, der ein falsches Zeugniß durch den Namen Gottes geltend machen will, denn also heißt es in der heiligen Schrift: „Lügenhafter Zeuge bleibt nicht ungestraft, und derjenige, welcher Trug verbreitet, geht zu Grunde."

Pro copia.

(Unterz.) Mj. v. Scheele,
Regierungs-Secretair.

Ihrem mir zugegangenen Wunsche gemäß, sende ich Abschrift der Verfügung.

v. Lutzen.

Anlage III.

Instruktion.

für den Landrabbiner im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever.

1) Die jüdischen Kirchenverhältnisse und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Landrabbiners und er hat für die zweckmäßige Einrichtung und gute Ordnung derselben möglichst zu sorgen. Er ist zugleich Priester an der Synagoge in der Stadt Oldenburg.

Digitized by Google

2) Der Landrabbiner ist vornehmlich darauf zu achten verpflichtet, daß beim Unterrichte der Jugend, so wie in den gottesdienstlichen Versammlungen Sittlichkeit, allgemeine Menschenliebe, Gehorsam gegen die Obrigkeit und Fügung in die bürgerliche Ordnung eingeschärft und überhaupt nach Moses und der Propheten Grundsätzen gelehret werde. Das Lehrbuch für den Religions-Unterricht hat derselbe der Regierung zur Approbation vorzulegen.

3) Die jüdischen Religionslehrer, sowohl die öffentlichen, wie die im Privatdienste einzelner Familien stehenden, desgleichen die Vorsänger, deren Function mit der der Lehrer verbunden werden kann, sind von dem Landrabbiner zu prüfen und ist von ihm der Regierung über deren Fähigkeit zu berichten, wobei zu bemerken ist, welche von denselben, nach seinem Gutachten, zur Verrichtung der Trauungen ermächtigt werden können. Die Prüfung und Anstellung der Schächter, wenn sie nicht zugleich Lehrer sein sollen, ist dem Landrabbiner überlassen.

4) Die Vorträge in den Synagogen sind in deutscher Sprache zu halten. Daß die Versammlungen in denselben mit gehöriger Ordnung und Ruhe gehalten werden, hat der Landrabbiner zu beachten, und wegen desfälliger allgemeiner oder besonderer örtlicher Anordnungen der Regierung zu berichten.

5) Um sich von dem Zustande der jüdischen Kirchen- und Unterrichts-Angelegenheiten im Lande Kenntniß zu verschaffen, hat derselbe einige Inspektions-Reisen zu machen, wobei ihm außer freier Fuhr, von den betreffenden jüdischen Gemeinden 1 Thlr. 36 Gr. Gold täglich Diäten zukommen. Wegen der Einrichtung dieser Reisen hat derselbe jedoch vorgängig dem Departements-Rath der Regierung Anzeige zu machen, um mit den dabei etwa erforderlichen näheren Anweisungen versehen zu werden.

6) Zur Nachricht werden dem Landrabbiner hierbei Abschriften des letzten von den Aemtern und Regiſtraten eingesandten Verzeichnisse der sämmtlichen im Lande befindlichen jüdischen Glaubensgenossen zugefertigt, und wird derselbe künftig alljährlich von den vorgefallenen Veränderungen in Kenntniß gesetzt werden.

Digitized by Google

7) Die Prüfung und Confirmation der Schulkinder, welche nach dem approbirten Lehrbuche ihr Glaubensbekenntniß abzulegen haben, ist von dem Landrabbiner wahrzunehmen, und zwar insofern sie nicht in Oldenburg geschehen kann, bei den, in vorstehenden §. erwähnten Inspections-Reisen.
8) Der Einmischung in bürgerliche Geschäfte und gerichtliche Angelegenheiten seiner Glaubens-Genossen hat sich der Landrabbiner zu enthalten und sich im Uebrigen nach den Vorschriften der Landesherrlichen Verordnung vom 14. August 1827 wegen näherer Bestimmung verschiedener bürgerlicher Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever, soweit ihn solche angehen, zu richten.
9) Jede Erweiterung oder Abänderung dieser Instruktion, die etwa künftig nöthig gefunden werden möchte, wird vorbehalten.

Anlage IV.

Wir Paul Friedrich August

von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit, daß Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, den bisherigen Landrabbiner Unsers Fürstenthums Birkenfeld, Bernhard Wechsler zum Landrabbiner des Herzogthums Oldenburg zu ernennen und zu bestellen.

Thun auch solches, Kraft dieses dergestalt, daß Uns, als seinem Fürsten und Landesherrn, derselbe fernerhin in alle Wege treu, hold, gehorsam und gewärtig sein, Unseren und Unseres Großherzoglichen Hauses Nutzen und Bestes in Allem mit gehörigen Fleiße und Eifer suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, äußerstem Vermögen nach, warnen, verhüten und abwenden, auch was er solcherhalben in Erfahrung bringen möchte, Uns und den Unsrigen, ohne Scheu und Ansehen der Person anzeigen und offenbaren solle.

Demnächst soll er auch dem ihm anvertraueten Amte eines

Digitized by Google

Landrabbiners, den bestehenden Vorschriften und der ihm zu ertheilenden Instruction gemäß, getreulich und mit allem Fleiße vorstehen, insbesondere über die jüdischen Kirchenverhältnisse und Unterrichts-Anstalten im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever sorgfältige Aufsicht führen und die gehörige Ordnung in denselben erhalten, durch Belehrung, Erinnerung und Warnung zur sittlichen und bürgerlichen Ausbildung seiner Glaubensgenossen nach Möglichkeit wirken, die Erwerbung nützlicher Kenntnisse und Verbesserung ihres Zustandes zu befördern suchen, Unserer Regierung als seiner vorgesetzten Behörde, in allen Stücken schuldige Folge leisten, die ihm ertheilt werdenden Aufträge und sonst ihm dienstlich obliegenden Verrichtungen sorgfältig wahrnehmen, alles dasjenige, was in Dienstsachen zu seiner Kenntniß gelangt und zu verschweigen sich gebührt, stets verschwiegen halten und in allen Stücken sich so betragen, wie es einem ehrliebenden Diener seines Standes eignet und gebührt, seine uns geleistete Eidespflicht es erfordert und er es vor Gott, vor Uns und in seinem Gewissen zu verantworten sich getrauet.

In dem Falle aber, wenn er in der Folge aus dem Dienste zu treten beabsichtigen sollte, darf er nicht eher als mit dem Ablauf des sechsten Monats nach Einreichung seines Dimissions-Gesuchs, auf die wirkliche Entlassung von ferneren Dienstleistungen Anspruch machen.

Uebrigens wollen Wir ihn bei dieser seiner Bedienung jeder Zeit schützen und soll er eine jährliche Besoldung von Fünf Hundert Thaler Gold nebst Ein Hundert Thaler Gold als Vergütung für Wohnung aus den dazu bestimmten Mitteln erhalten, auch alle mit seinem Dienste verknüpften Freiheiten und Vorzüge genießen, wobei Wir jedoch alle Bestimmungen, welche aus der annoch zu erlassenden Dienstordnung fließen werden, ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. Sept. 1841.

(L. S.) (unterz.) P. F. August.

v. Braudenstein. Lentz.

Bestallung für den Landrabbiner Wechsler.

Digitized by Google

Anlage V.

Regierungs-Bekanntmachung.

Zur mehreren Gleichstellung der nach den bestehenden Vorschriften constituirten jüdischen Kirchen- und Schulgemeinden mit den christlichen Kirchen- und Schulgemeinden dieses Herzogthums wird, mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Folgendes verordnet und festgesetzt.

1) Keine jüdische Kirchen- oder Schulgemeinde darf ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung in einem Rechtsstreite als Partei auftreten und zugelassen werden;
2) das Verfahren, welches vorangehen muß, wenn eine jüdische Kirchen- oder Schulgemeinde einen Prozeß als Klägerin zu beginnen beabsichtigt, richtet sich nach den Vorschriften des §. 96. der Beamten-Instruction; dasjenige, welches bei Anstellung einer Klage gegen eine solche Gemeinde zu beobachten, nach den Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Sept. 1817. (Gesetzsammlung Bd. 3, H. 2, pag. 91.). In beiden Fällen tritt jedoch als die obere Behörde die Regierung ein, und liegt, was in den genannten Verordnungen dem Gemeinde-Ausschuß oder dem Kirchspielsvogt vorgeschrieben ist, der ganzen jüdischen Gemeinde, d. h. den mit einem Schutz versehenen Mitgliedern der Gemeinde oder den Häuptern der Judenfamilie respective dem Vorsteher der Gemeinde ob;
3) von dieser Bestimmung ist indeß ausgenommen die Einklagung von Zinsen, jährlichen Renten und Pachtintraden, da hierzu der Vorsteher der jüdischen Gemeinden so lange, als keine Einreden in der Hauptsache selber verhandelt werden, ohne weiteres als legitimirt anzusehen ist. Im Falle es jedoch zur Verhandlung solcher Einreden kommt, sind die im §. 2. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vor der Einlassung auf dieselbe nachzuholen und die dazu erforderlichen Fristen zu bewilligen.

Oldenburg, den 11. Oct. 1842.

Mutzenbuher. Bucholz.

Digitized by Google

Dem — wird in Folge einer höchsten Verfügung vom 25 October 1839. hiedurch bekannt gemacht, daß den jüdischen Gemeinden in Kirchen- und Schulsachen die Befreiung von der Bezahlung der Sporteln und Stempelgebühren in administrativen Angelegenheiten, eben so wie in Justiz-Sachen in dem nämlichen Maße eingeräumt ist, als solches den christlichen Gemeinden zusteht. Die Aemter und Stadt-Magistrate haben daher in künftigen Fällen hiernach zu verfahren.

Oldenburg, aus der Regierung, 1842. October 11.

An sämmtliche Aemter und Stadt-Magistrate.

VIII.

Hamburg.

1) Grundgesetze für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten. Juden-Reglement von 1710. (Aufhebung der Beschränkung auf bestimmte Quartiere der Stadt — vorzugsweise auf die Neustadt, durch Rath und Bürgerschluß vom 1. December 1842. S. No. 5. und 6.).

2) Amtliche Benennung [Israeliten oder Juden, israelitisch, jüdisch oder mosaisch.] Unbestimmt. [Die größere Gemeinde führt den Namen der hochdeutsch-israelitischen; die kleinere wird die portugiesisch-israelitische genannt. Im gewöhnlichen Gebrauche heißt es Juden und speciell portug. Juden]. In Schleswig-Holstein heißen sie, wie in Dänem. Amtl. Mosaiten gewöhnlich und Juden.

3) Die Israeliten sind Staatsbürger oder nicht. Nicht. [In Holstein seit 1843. ja].

4) Sind Stadtbürger oder nicht. Fällt mit 3. zusammen. [In Holstein seit 1843. ja.]

5) Dürfen in allen Städten wohnen, oder nicht. Erst seit 1842. ist das Wohnen in allen Straßen gesetzlich gestattet.

6) Dürfen auf dem platten Lande wohnen, oder

Digitized by Google

nicht. Seit 1842. ist den Juden das Wohnen auf dem gesammten Landgebiet gestattet.

7) Dürfen jedes Gewerbe betreiben oder nicht. Sind von zünftigen Gewerben ausgeschlossen.

8) Dürfen alle [einige, keine] Handwerke betreiben. Siehe sub 7.

9) Dürfen jeden [einigen] Handel treiben. Sind von den zünftigen Zweigen des Detail-Handels ausgeschlossen; der Engros-Handel ist unbeschränkt.

10) Dürfen jede [einige keine] Art Grundstücke besitzen. Der Besitz von Grundstücken ist seit 1842 — in Folge des großen Brandes — ohne Einschränkung gestattet.

11) Dürfen alle [einige, keine] Staatsämter bekleiden. Keine.

12) Dürfen alle (einige, keine) Stadt-Aemter bekleiden. Keine.

13) Sind militairpflichtig oder nicht. Sind militairpflichtig. [In Holstein bis jetzt nicht.].

14) Sind im Militair-Avancement unbeschränkt oder nicht. Darüber gelten keine bestimmten Gesetze, und die Praxis ist schwankend.

15) Dürfen Advocatur betreiben oder nicht. Nicht. [In Holstein: ja.].

16) Dürfen Apotheken besitzen oder nicht. Ein gesetzliches Verbot ist mir nicht bekannt; doch ist in Praxi noch kein Fall vorgekommen.

17) Haben Stimmrecht in Staats-Angelegenheiten oder nicht. Nicht.

18) Haben Stimmrecht in Stadt-Angelegenheiten oder nicht. Nicht.

19) Dürfen Ehen mit Christen eingehen oder nicht. Nicht.

20) Zahlen besondere Abgaben oder nicht. Nicht; müssen jedoch ihre Armen selbst unterhalten.

21) Ihr Cultus wird vom Staate beaufsichtigt oder nicht. Nicht.

Digitized by Google

22) Ihre Cultusbeamte sind Staatsdiener oder nicht. Nicht.

23) Ihr Cultus erhält regelmäßige Geldunterstützung vom Staate oder nicht. Nicht.

24) Besondere Bemerkungen über einzelne in vorstehenden Rubriken nicht erwähnten Verhältnisse. (Besondere Beschränkungen im Gebrauch der Vor- und Zunamen, im Bewohnen gewisser Stadttheile, in der Theilnahme an gewissen Versammlungen, in der Ablegung der Eide; exceptionelle Abweichungen von gesetzlich bestehenden Verhältnissen u. dgl. m.). [In Altona: jüdisches Gericht.]

IX.

Freie Reichsstadt Lübeck und ihr Gebiet.

1) Grundgesetze für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Israeliten. Sind nicht vorhanden.

2) Amtliche Benennung [Israeliten oder Juden, israelitisch, jüdisch oder mosaisch]. Erstere Benennung ist die herrschendste. Dennoch nennt man Denjenigen, dem für Geld die Freiheit in Lübeck zu wohnen, und daselbst Wechsel- und Lotteriegeschäft zu treiben, geschenkt ist, Schutzjude. —

3) Die Israeliten sind Staatsbürger oder nicht. Sind weder Staatsbürger noch Stadtbürger.

4) Sind Stadtbürger oder nicht. Siehe die vorige Nummer.

5) Dürfen in allen Städten wohnen, oder nicht. In keiner; also weder in Lübeck, noch in Travemünde, und auch nicht in Bergedorf, welches Städtchen von Lübeck und Hamburg gemeinschaftlich beherrscht wird. Zwar haben 6 Familien das Wohnrecht in Lübeck, aber nicht für immer, indem ihre Kinder, daselbst unverheirathet bleiben müssen.

6) Dürfen auf dem platten Lande wohnen, oder

Digitized by Google

nicht. Nirgends im Gebiete als im Dorf Moisling, welches eine Stunde von der Stadt entfernt liegt. Daselbst ist der Kerker, welcher fast 100 israel. Familien, oder 460 Seelen fest hält, und sie lange genug mit allem Elende des Mangels kämpfen läßt.

7) Haben das Umzugsrecht aus einem Orte nach dem andern oder nicht. Ihr immer bleibender Ort ist das Dorf Moisling, welches Lübeck im Jahre 1804 von der Dänischen Regierung käuflich an sich brachte; mithin müssen auch die damals mitgekauften Juden ohne Umzugsrecht in diesem Dorfe ewiglich schmachten, obgleich solche Bedingung beim Kaufe unberührt blieb.

8) Dürfen jedes Gewerbe betreiben oder nicht. In Lübeck kann sich der Schutzjude nur mit Wechsel und Lotterie beschäftigen; in dem kleinen Dorfe Moisling dürfen die Juden einige Gewerbe betreiben. Siehe die folg. Nummer.

9) Dürfen alle [einige, keine] Handwerke betreiben. Zwei Schneider und zwei Mützenmacher treiben in Moisling frei ihre Handwerke, welche ihnen aber kaum das Leben fristen. Sonstige Handwerke sind unerlaubt daselbst zu betreiben.

10) Dürfen jeden [einigen] Handel treiben. In Moisling könnte jeder zwar Handel treiben, weil derselbe kein christliches Geschäft ist, was will aber in einem verarmten Dorfe der Handel nützen? Und sonst auf dem Lande, außer Moisling, wo alle Dörfer nicht nach Lübeck, sondern nach dem Holsteinischen gehören, ist es dem Juden nicht erlaubt, mit seinen Waaren herum zu ziehen.

11) Dürfen jede [einige, keine] Art Grundstücke besitzen. Keinem Juden kann der Besitz der Grundstücke zu Theil werden.

12) Dürfen alle [einige, keine] Staats-Aemter bekleiden. Gewiß nicht.

13) Dürfen alle [einige, keine] Stadt-Aemter bekleiden. Auch nicht Eines.

14) Sind militairpflichtig oder nicht. Obgleich ohne Freiheit, ohne Vaterland, dennoch militairpflichtig.

15) Sind im Militair-Avancement unbeschränkt oder nicht. Der Jude muß auf der untersten Stufe bleiben.

Digitized by Google

16) Dürfen Advocatur betreiben oder nicht. Ist unerlaubt.

17) Dürfen Apotheken besitzen oder nicht. Nein.

18) Haben Stimmrecht in Staats-Angelegenheiten oder nicht. Nein.

19) Haben Stimmrecht in Stadt-Angelegenheiten oder nicht. Nein.

20) Dürfen Ehen mit Christen eingehen oder nicht. Nein.

21) Zahlen besondere Abgaben oder nicht. Nur der Schutzjude in Lübeck. Die Uebrigen zahlen gewöhnlich den Christen gleich.

22) Ihr Cultus wird vom Staate beaufsichtigt oder nicht. Bis jetzt hat noch immer die israelitische Gemeinde zu Moisling einen Staat im Staate ausgemacht und die höhere Behörde bekümmerte sich um weiter nichts, als um die Wahl der israelitischen Vorsteher. Diese nämlich müssen, nachdem sie von den stimmfähigen Mitgliedern gewählt sind, den Herrn des Landgerichts vorgestellt werden, und von diesem ihre Bestätigung erlangen.

23) Ihre Cultusbeamte sind Staatsdiener oder nicht. Nein.

24) Ihr Cultus erhält regelmäßige Geldunterstützung vom Staate oder nicht. Auch nicht; nur erhält die jetzige Elementarschule in Moisling für ihre israelitische Jugend eine Geldunterstützung, aber nicht eine regelmäßige, indem sie nur für 3 Jahre bewilligt ist.

25) Besondere Bemerkungen über einzelne in vorstehenden Rubriken nicht erwähnten Verhältnisse. (Besondere Beschränkungen im Gebrauch der Vor- und Zunamen, im Bewohnen gewisser Stadttheile, in der Theilnahme an gewissen Versammlungen, in der Ablegung der Eide; exceptionelle Abweichungen von gesetzlich bestehenden Verhältnissen und dgl. m.) Das unbillige und ungerechte Betragen Lübecks ist der Welt schon seit 1822. bekannt. Damals trieb man die Juden aus der Stadt nach Moisling, obgleich man im Voraus wußte, daß sie daselbst

Digitized by Google

zum Verhungern bestimmt sein werden. Verbesserung ist ihnen wohl von einem hochweisen Rathe versprochen, aber Vernachlässigung ließ man sie dafür erhalten. Auch für das kommende Geschlecht ist die Aussicht sehr trübe, weil die Kinder zum Erlernen eines Handwerkes nicht zugelassen werden und dasselbe Schicksal ihrer Eltern erwarten müssen. —

Aus Allem geht hervor, daß die Lage der hiesigen Juden, wenn sie auch in Hinsicht der Vor- und Zunamen u. s. w. unbeschränkt sind, sehr traurig und beklagenswerth ist *).

*) Wir brauchen es kaum besonders zu bemerken, daß obige Darstellung von einem Eingebornen Lübecks herrührt; sie ist mit dem Herzblute eines Unglücklichen geschrieben, der unter der Schwere einer ungerechten und unverdienten Bedrückung erliegt und der bittersten Noth preis gegeben ist. Red.

Digitized by Google

III.

Die Aufgabe der jüdischen Gemeinde zu Berlin für die Gegenwart.

Dritter Artikel.

Die Aufgabe der Gemeinde.

Nachdem wir im Allgemeinen die Grenzen festzustellen versuchten, auf welche eine jüdische Religionsgemeinde ihre Wirksamkeit auszudehnen habe, kommen wir jetzt zu der Frage, in wie weit dieselben bisher von der Berliner Gemeinde festgehalten worden seien.

Wir haben nachzuweisen versucht, daß die konfessionelle Verschiedenheit den jüdischen Gemeinden die Pflicht auflege, für das Bedürfniß ihrer Glieder in Bezug auf die Kenntniß ihrer Religion, in Bezug auf die Ausübung ihrer Vorschriften und in Bezug auf den öffentlichen Gottesdienst Sorge zu tragen. — Am vollständigsten ist dies in Berlin innerhalb des zweiten dieser Gebiete geschehen; denn es sind alle Institute vorhanden, welche auch dem Bedürfniß des Strenggläubigsten zu genügen vermögen; derjenige Theil der Gemeinde aber, der sich an einzelne der betreffenden Vorschriften nicht halten zu müssen glaubt, wird Nichts weiter zu thun haben, als die, für Solche bestimmten Institute unbenutzt zu lassen, keineswegs aber sich darüber beklagen dürfen, daß er zur Erhaltung derselben mit beizutragen habe. —

Auch den Bedürfnissen in Betreff des öffentlichen Gottesdienstes ist äußerlich Genüge geleistet. Die Räumlichkeit, welche für denselben bestimmt ist, dürfte für ausreichend gelten; es finden sich alle Beamten in der Gemeinde, welche zur Ausführung und Beaufsichtigung desselben erforderlich sind, und die Abhaltung des ge-

Digitized by Google

meinsamen Gebetes findet täglich und regelmäßig Statt, und ist auch für die nöthige Ruhe während desselben durch entsprechende Anordnungen gesorgt. Hier aber würde sich die Bantwortung der Frage „*wessen Bedürfniß* das maaßgebende sei?" freilich ganz anders stellen. Denn es handelt sich auf diesem Gebiet nicht um ein Mehr oder Weniger, um ein Benutzen oder Nichtbenutzen vorhandener Institute, um ein vorhandenes oder nicht vorhandenes Bedürfniß, sondern um die Befriedigung, welche ein überall vorhandenes, aber in den Einzelnen *verschiedenes* Bedürfniß durch die vorhandenen Institute findet, oder nicht findet. Hier giebt es kein Maximum des Bedürfnisses, das alle niedrigeren Grade desselben zugleich in sich schließt, und durch dessen vollständige Berücksichtigung für Alle gesorgt ist. Hier muß es zu einer Wahl zwischen Diesem oder Jenem kommen, und Wer, frägt es sich, ist der Berechtigte, um über diese Wahl zu bestimmen, wessen Bedürfniß das würdigste um bei dieser Entscheidung berücksichtigt zu werden? — In der Berliner Gemeinde aber hat man, wie es scheint, den Unterschied dieser beiden Fragen im Gebiet der öffentlichen Wirksamkeit nicht erkannt, und auch für den Cultus allein diejenigen berücksichtigt, deren Bedürfniß nur da mit Recht maßgebend war, wo es die Institute zur Ausübung religiöser Vorschriften *für den Einzelnen galt*. — Zu diesem, freilich völlig unhaltbaren Grunde für die bis auf unbedeutende Aeußerlichkeiten unveränderte Beibehaltung der hergebrachten Kultusform kommt aber ohne Zweifel auch der hinzu, daß diese Form eben die alte, bereits vorhandene war, die in ihrem Bestehen eine gewisse Berechtigung trug, während jede andere Form diese erst dokumentiren mußte. Nicht nur, weil es leichter und scheinbar mit geringerer Verantwortlichkeit verbunden ist, das Alte bestehen zu lassen, als das Neue zu schaffen, konnte dies nicht zur Verwirklichung gelangen, sondern weil Niemand sich berechtigt fühlte, diese neue Schöpfung hervorzurufen, ja auch nur sie für sich zu fordern. Denn die Verfassung der Gemeinde gab die *Leitung* derselben in die Hand einer Behörde, die sich gesetzlich nur befugt fühlte, das Bestehende zu *verwalten und zu erhalten*, nicht aber als wahre Vertreter in der Gesammtheit im Geiste derselben Neues zu schaffen und zu gestalten. Innerhalb der Gemeinde selbst

Digitized by Google

aber konnte das neue Bedürfniß weder eine bestimmte Gestalt, noch einen festen gemeinsamen Boden gewinnen, indem die Einzelnen, von jeder Betheiligung an der Gestaltung der Gesammtinteressen ausgeschlossen, jener Gemeinsamkeit des Bewußtseins entbehrten, durch welche sie sich mit sich selbst oder untereinander über das, was geschehen müsse, verständigen konnten. — Wenn demnach das unveränderte Festhalten an der hergebrachten Form des Kultus vollkommen erklärt und gewissermaßen gerechtfertigt werden kann, so ist es dennoch nicht weniger gewiß, daß nur das Bedürfniß eines sehr geringen Theils der Gemeinde auf diesem Gebiet befriedigt wird, die größere Hälfte aber in ihren Wünschen und Bedürfnissen so ganz unberücksichtigt bleibt, daß sie sich gewissermaßen von der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst ausgeschlossen sieht. Welche Uebelstände aus diesem Mißverhältnisse des öffentlichen Gottesdienstes zu den Ueberzeugungen der Gesammtheit hervorgegangen, wie viele Einzelne dadurch den Zusammenhang mit dieser Gesammtheit und mit dem Judenthum überhaupt gänzlich verloren haben, oder doch allmählig zu verlieren drohen, ist bereits in einem frühern Abschnitt dieses Aufsatzes nachgewiesen worden. Daß aber dieser unnatürliche fast Niemanden befriedigende Zustand seine letzte Ursache in der Rechtlosigkeit der Gemeinde und der darin begründeten innern Ohnmacht des Vorstandes habe, erkennen wir am besten daraus, daß dieser, eben so sehr wie die Gemeinde selbst, fast in allen seinen Gliedern mit seiner Ueberzeugung in vollem Widerspruch zur vorhandenen Form des Kultus steht, und sich doch in Folge mangelhafter Gemeindeverfassung gezwungen sieht, diesen zu erhalten. Ja selbst diejenigen Schritte, welche in neuester Zeit durch Besetzung des erledigten Rabbinats zu einer möglichen Verbesserung des Kultus geschehen sind, glaubte derselbe nur in diesem Sinne thun zu können, weil der Gemeinde kein Mittel gegeben war, ihre Ueberzeugungen und Wünsche dabei geltend zu machen.

Das dritte Gebiet für die Wirksamkeit einer jüdischen Religionsgemeinde ist die Fürsorge für eine hinreichende Kenntniß der Religion unter den Mitgliedern derselben. Wir haben nachgewiesen, daß in dreifacher Weise, oder vielmehr in dreifacher Abstufung diese Fürsorge ausgeübt werden kann; nehmlich entweder durch die Sorge

Digitized by Google

für eine hinreichende Anzahl tüchtiger Religionslehrer, oder durch öffentliche Institute für den Religionsunterricht, oder endlich durch jüdische Schulen und Erziehungsanstalten überhaupt. Wir sind ferner zu der Ueberzeugung gelangt, daß für eine große und so verschiedenartig zusammengesetzte Gemeinde, wie die unsrige, die Vereinigung aller drei Institute nöthig wäre, um allen Bedürfnissen zu genügen. — In der Berliner Gemeinde finden wir dagegen keines derselben. Die wenigen Lehrer, welche sich hier mit dem Religionsunterricht beschäftigen, sind von der Gemeinde weder berufen, noch geprüft, und haben ihre Autorisation zu diesem wichtigen Beruf nur von sich selber und von der absoluten Freiheit des Privatunterrichts, zu welchem die religiöse Erziehung der jüdischen Jugend gezählt wird. Eine öffentliche Religionsschule ist in der hiesigen Gemeinde gar nicht vorhanden, und die jüdischen Gemeindeschulen Berlins sind nur Zweige des Armenwesens. Es ist daher die jüdische Jugend aus den bemittelten Familien nicht nur schutzlos dem Einfluß preisgegeben, welchen die streng konfessionelle Erziehung in unsern christlichen Volks- und Bürgerschulen auf die Denkweise derselben ausüben muß, sondern es bleiben alle Kinder, deren Eltern in der Selbstautorisation der bezeichneten Privatlehrer keine hinreichende Bürgschaft für deren Befähigung finden, ohne jede Kenntniß von ihrer Religion, ohne irgend ein Wissen über die Geschichte derselben und ihrer Bekenner, ohne eine Ahndung von der Aufgabe, an deren Lösung sie als Bekenner des Judenthums, als Glieder der Judenheit in einer nahen Zukunft Theil haben sollen. — Wenn ich für das Mißverhältniß der bestehenden Kultusform gegen die Bedürfnisse der Gemeinde wenigstens eine Ursache, wenn auch nicht einen vollkommen ausreichenden Grund gefunden zu haben glaubte, so muß ich gestehen, für diese gänzliche Nichtberücksichtigung des augenscheinlichsten Bedürfnisses innerhalb der Gemeinde keinen irgend haltbaren Grund finden zu können. Denn wenn man durch die Gleichgültigkeit eines großen, ja vielleicht des größeren Theils der Gemeinde gegen die religiöse Erziehung ihrer Kinder diese Vorenthaltung der nöthigen Mittel für eine solche rechtfertigen zu können glaubt, so würde man die Wirkung eines vorhandenen Uebelstandes für den Grund zur Fortdauer desselben erklären, in ähnlicher Weise

Digitized by Google

wie die Gegner unserer Emanzipation dieselbe nicht eher wollen eintreten sehen, als bis wir trotz ihrer Versagung zu derselben Höhe geistiger und moralischer Entwickelung uns emporgeschwungen, welche nur durch die Wohlthat einer solchen für die Masse erreichbar ist. Wir haben jedoch gerechten Grund zu hoffen, daß die bevorstehenden Veränderungen in der Rabbinatsverwaltung auch auf das öffentliche Schulwesen und besonders auf die religiöse Erziehung der Jugend von wesentlichem und wohlthätigen Einfluß sein werden.

Wenn wir hiernach von den drei Hauptgebieten der Wirksamkeit jüdischer Gemeinden nur eines erkennen, innerhalb dessen das vorhandene Bedürfniß Aller seine volle Befriedigung findet, hingegen auf dem Gebiet des Kultus der Fortschritt der Zeit unbeachtet und derjenige Theil der Gemeinde, welche demselben huldigt in seinen Bedürfnissen unbefriedigt bleibt, und endlich der religiösen Erziehung der Jugend die öffentliche Fürsorge gänzlich entzogen ist, so finden wir hingegen dasjenige Gebiet mit besonderer Sorgfalt und Vorliebe angebaut, das wir aus den Gränzen jüdischer Besonderinteressen ganz ausschließen zu müssen glaubten. Die jüdische Armenpflege Berlins darf in der That als eine durch ihre Einrichtung und Verwaltung musterhafte bezeichnet werden; und es wird uns schwer, ein Institut in seiner Basis anzugreifen, das seiner Wirksamkeit nach dem vorgezeichneten Zwecke in so ausgezeichneter Weise entspricht. Jedoch kann ich mich hier nicht nur auf die Motive berufen, welche ich bereits für die Ueberzeugung angeführt, daß ein abgesondertes jüdisches Armenwesen mit den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und mit den Ansprüchen der Juden an ihre eigene Zukunft in Widerspruch stehe, sondern muß auch noch die besondern Uebelstände hervorheben, die für Berlin aus diesem Mißverständniß der Aufgabe hervorgegangen, welche die Gemeinde an sich zu stellen hatte. — Einmal nehmlich ist es nirgends so sehr als in Berlin der Fall, daß der jüdische Arme durch die unversiegbare Quelle der Unterstützungen, welche ihm zu Theil werden, schwere und öffentliche Arbeiten flieht, oder vielmehr vor der Nothwendigkeit dieselben zu ergreifen geschützt ist, nirgends daher eine Verschmelzung dieser Klasse unserer Glaubensgenossen mit der gleichgestellten christlichen weniger sichtbar als in Berlin. Die arme jü-

Digitized by Google

dische Bevölkerung Berlins bildet daher gewissermaßen eine, selbst bis auf den Stadttheil, den sie bewohnen, abgeschlossene Einwohnerklasse, und verharrt demgemäß, von dem allgemeinen Fortschritt der Zeit wenig berührt, in ihrer äußern Erscheinung: in Sitten, Lebensweise und Berufswahl, so wie in geistiger und moralischer Bildung auf ihrem frühern Standpunkte, wodurch sie kein geringes Hinderniß für die Hinwegräumung alter Vorurtheile grade in einem Kreise wird, dessen Einfluß auf die Gestaltung unserer Verhältnisse so entscheidend ist. — Ferner werden aber auch durch die bedeutenden Mittel, die zu diesem Zwecke verwandt werden, wesentliche Kräfte der Befriedigung derjenigen Bedürfnisse entzogen, welche gerechtere Ansprüche an die Theilnahme und Wirksamkeit der Gesammtheit haben; denn nicht selten werden Anträge auf Verbesserungen, deren Zweckmäßigkeit allgemein anerkannt wird, allein aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die Mittel zur Ausführung derselben nicht vorhanden seien. — Am schärfsten aber tritt dieses Mißverständniß der Aufgabe, welche die Gemeinde ihren Mitgliedern gegenüber zu erfüllen hatte, in der schon bezeichneten Gestaltung unseres Schulwesens hervor. Denn nicht dieses als solches und als Moment der religiösen Erziehung unserer Jugend, sondern nur die Vervollständigung der Fürsorge für die Armen hatte man dabei im Auge. Sie bedurften neben der Fürsorge für ihre leiblichen Bedürfnisse auch der für ihre geistige und religiöse Ausbildung, und um ihnen diese zu gewähren, sind unsere beiden Schulen vorhanden. So steht die Berliner Gemeinde durch das, was sie für ihre Mitglieder leistet, in dem merkwürdigen Widerspruch gegen die Anforderungen der Zeit, daß sie den ärmern, der Theilnahme an der Gesammtbildung bedürftigsten Theil der Gemeinde in seiner fast nationalen Abgeschlossenheit und Besonderheit erhält, dem Wohlhabendern aber, der, überwältigt von der allgemeinen Zeitbildung, mit der jüdischen Nationalität fast auch die jüdische Religion aufgegeben, keine Mittel bietet, um den Weg zu dieser zurückzufinden.

Fragen wir endlich noch, wie die Berliner Gemeinde ihre Aufgabe, als Glied der größeren Gesammtheit, bisher erfüllt, wie sie ihr Verhältniß zu den übrigen Gemeinden unseres Vaterlandes verstanden, und zum Maßstabe ihrer gemeinsamen Wirksamkeit mit den

Digitized by Google

selben gemacht habe, so werden wir für diese Frage eigentlich gar keine Antwort finden können. Denn die faktische Verfassung der jüdischen Gemeinden Preußens scheint die Realisirung eines, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Zusammenwirkens derselben vollkommen unmöglich zu machen, und es dürfte daher wohl auch die Berliner Gemeinde aus diesem Grunde auf eine derartige Wirksamkeit verzichtet haben. — Jedoch möchte zur Berichtigung dieser Ansicht hervorzuheben sein, daß eine Gemeinsamkeit, ja selbst eine organisch geordnete Gemeinsamkeit des Wirkens für die Zwecke einer Gesammtheit keineswegs unmöglich sei, wenn es an gesetzlichen Bestimmungen für dieselbe fehlt. Vielmehr vermögen die früher vereinzelten Individuen, wenn sie sich einmal innerhalb einer gewissen Grenze als Glieder einer Gesammtheit erkannt haben, durch freiwillige Vereinigungen dem Staate und der Gesetzgebung den Weg zu zeigen, auf welchem jene vollständige und geordnete Einigung der Gesammtheit ins Leben zu rufen sei. Der einzige von der Berliner Gemeinde ausgegangene oder angenommene Versuch der Art, ist die zwischen dem Berliner, Breslauer und Königsberger Gemeindevorstande stattgefundene Berathung zu gemeinsamen Gesetzes-Anträgen bei der Staatsregierung. Jedoch führte diese Berathung nicht zu dem gewünschten Resultate, indem von allen drei Gemeinden verschiedene Gesetzentwürfe an die vorgesetzte Behörde gelangten, von denen der hiesige durch das Februarheft dieser Zeitschrift zu unserer Kenntniß gelangt ist. — Hingegen sind selbst von Einzelnen ausgegangene Anregungen zu derartigen Unternehmungen (wie das Philippsohn'sche Fakultätsprojekt) von der Berliner Gemeinde durchaus unbeachtet geblieben. — Nur ein einziges Institut derselben beruht auf der Voraussetzung einer Gemeinsamkeit der Zwecke innerhalb der preußischen, ja der deutschen Judenheit, nemlich das hiesige Seminar für jüdische Lehrer, durch welches die Gemeinde mit wahrhafter Selbstverläugnung ihre Kräfte für das Wohl anderer Gemeinden verwendet, ohne die geringste Unterstützung von Seiten derselben gefunden zu haben. Von freiwilligen Vereinen ist es eben so der Kulturverein, der, seine Wirksamkeit keineswegs auf Berlin, ja nicht einmal auf Deutschland beschränkend, doch noch vergebens irgend eine fördernde Unterstützung von außen her erwartet.

Digitized by Google

Nach der Beantwortung der Fragen, was auf den verschiedenen Gebieten der ihr zustehenden Wirksamkeit von der Berliner Gemeinde geschehen, wird es nun endlich unsere Aufgabe sein, uns darüber aufzuklären, was zunächst faktisch geschehen müsse, um derselben die Erfüllung ihrer Aufgabe vollständig oder doch annähernd möglich zu machen. —

Die Beantwortung dieser Frage läßt sich mit einem Worte geben: Es muß die Berliner Gemeinde das in Wahrheit werden, was sie bis jetzt nur dem Namen nach ist — eine Gemeinde — das heißt eine Vereinigung zusammengehöriger Kräfte zu einem gemeinsamen Wirken. Die Berliner Gemeinde besteht aus Gliedern ohne ein Haupt, und aus einem Haupte ohne Glieder; denn diese kommen weder zu einander noch zu ihrem Haupte; und jenes weiß in Wahrheit weder von seinen Gliedern, noch ist es derselben mächtig. Die Glieder, denen das Haupt fehlt, oder von denen dasselbe doch getrennt ist, gelangen gar nicht zum lebendigen Dasein, noch viel weniger zum Wissen von sich selbst als Theile eines Ganzen, und sind daher nur die Stücke, nicht die Glieder desselben. Das Haupt ohne Glieder hat zwar ein Wissen von dem, was geschehen müßte, aber keine Hände, die es vollbringen könnten, es sieht eine Bewegung, der es folgen zu müssen glaubt, aber ihm fehlt der Körper, der es selber zu tragen und seiner Bewegung zu folgen bereit ist. Die Berliner Gemeinde besteht aus Mitgliedern, die jeder für sich nicht nur achtbar und geachtet, sondern meist auch nicht ohne Interesse für die Angelegenheiten des Judenthums sind; aber denen es an jener Gemeinsamkeit des Strebens und Handelns fehlt, durch welche das gleiche Interesse zu einem einigen und gemeinschaftlichen würde. Die Berliner Gemeinde besteht in den einzelnen ihr angehörenden Individuen zum größten Theil aus Solchen, die, mit der Entwickelung der Zeit fortgeschritten, zu einem gewissen Bewußtsein über das gelangt sind, was dem Judenthum in der Gegenwart noth thut, aber es fehlt das bindende Element, durch welches jenes Bewußtsein der Einzelnen zu einem Gesammtbewußtsein, und dadurch zu einer leitenden Kraft für die Bewegung des Ganzen würde. Die Berliner Gemeinde besteht außerdem aus einem Vorstande, der eigentlich allein das Leben derselben repräsen-

Digitized by Google

tirt, weil ihm allein zu handeln zusteht, der in seinen Mitgliedern nicht nur aus Männern von vorgeschrittenster Bildung, und von gereiftem Urtheil über die Zustände und Bedürfnisse des Judenthums und unserer Gemeinde, sondern auch aus Männern besteht, die von dem redlichsten und eifrigsten Streben beseelt sind, für das Wohl der ihnen anvertrauten Gemeinde, für das Wohl der gesammten Judenheit unsres Vaterlandes zu wirken. Aber es fehlt diesem Vorstande Eins, das ihm allein Kraft und Bedeutung geben könnte, das einigende Band mit der Gemeinde, das Bewußtsein, aus dem Willen der Gemeinde hervorgegangen zu sein, und also nicht außer ihr stehend für dieselbe, sondern als ihr Organ mit ihr und durch sie zu wirken; es fehlt ihm die moralische Kraft, um ihm den Muth zu geben, von seiner gesetzlich fast unbeschränkten Macht Gebrauch zu machen, den Muth, seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen. —

Wer aber trägt die Schuld dieses unglückseligen Mißverhältnisses zwischen der Gemeinde und ihrem Vorstande? Sollen wir dieselbe diesem oder jener, oder sollen wir sie der Gesetzgebung zur Last legen, durch welche die Verfassung der Gemeinde bestimmt ist? Ich glaube, wir dürfen keins dieser drei Elemente allein belasten, können aber auch keins derselben von der Mitschuld freisprechen. — Das Gesetz, durch welches die Verfassung der Berliner Gemeinde konstituirt wurde, ist vom Jahre 1750. Können wir es anklagen, wenn es nach hundert Jahren, nach diesen hundert Jahren, ein Hemmniß freier und naturgemäßer Entwickelung geworden? Aber auch die Gesetzgebung, welche dasselbe bis heut erhalten (ein Erziehungsregulativ unmündiger Kinder für Männer, die sie selbst seit drei Decennien für mündig erklärt hat), können wir nicht anklagen, daß sie unsere Bedürfnisse noch nicht gewürdigt, uns noch nicht durch ein neues Gesetz den Weg gebahnt habe, auf dem wir weiter vorzuschreiten haben. Denn wir mußten zuvor die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes hinreichend dokumentiren, wir mußten innerhalb des Raumes, der unserer Bewegung frei blieb, selbst die Richtung entschieden angedeutet oder gar eingeschlagen haben, welche die neue gesetzliche Bahn zu nehmen hätte. — Das Gesetz von 1750 jetzt noch eine, unter solidarischer Verpflichtung für ihre Abgaben,

Digitized by Google

für Bankerutte, ja für Verbrechen Einzelner einstehende Gemeinde voraus; daher der Besitz die einzige Basis des Vertrauens; das Gesetz von 1750 kennt nur das stabile Judenthum, keine Bewegung, keine Entwickelung, keinen Zwiespalt der Ueberzeugungen innerhalb desselben; daher nur eine verwaltende, keine gestaltende Behörde; das Gesetz von 1750 kennt kein selbstbewußtes Streben des Einzelnen zur Theilnahme an der Gesammtentwickelung, daher ein Vorstand *über* der Gemeinde, nicht *aus* und *mit* derselben.

Durch dies Gesetz war die Fürsorge und die Bestimmung über alle Angelegenheiten der Gemeinde in die Hand des Vorstandes gelegt, der, ohne Zuziehung der Gemeinde, von 7 durchs Loos bestimmten Männern gewählt wurde. Dessenungeachtet genoß der so konstituirte Vorstand stets das Vertrauen der Gemeinde, weil er meist aus den geachtetsten Männern derselben bestand, und stets mit Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Pflichteifer sein Amt verwaltete. Es war auch dieses Amt kein schwieriges, so lange es eben nur eine Verwaltung nach vorhandenen Gesetzen forderte, und ein Allen gleich heiliges Herkommen noch neben dem Gesetze stand. Aber es hat dieser Vorstand in seiner abgeschlossenen Unabhängigkeit den Geist der Zeit nicht bemerkt, oder nicht beachtet, der umgestaltend auch in seine Gemeinde eintrat, und das Band zu lösen begann, das durch die Gleichheit der Ueberzeugung dieselbe in sich und mit ihrem Vorstande verbunden hielt. Plötzlich fand sich derselbe daher, immer in der Voraussetzung unumstößlicher Gesetze und eines unwandelbaren Herkommens *verwaltend*, im offensten Widerspruche, oder doch außer allem Zusammenhange mit der Gemeinde, ja im Widerspruch mit sich selbst, in so fern er die Ueberzeugung seiner eigenen Mitglieder repräsentiren sollte; und außer Stande diesen Widerspruch aufzulösen, setzte er diese Verwaltung unter der, sich selbst gleichsam aufgenöthigten Voraussetzung einer Gemeinde fort, die längst nicht mehr existirte, oder doch nur noch in einzelnen Trümmern vorhanden war. Seit jener Zeit, das heißt seit etwa 30 Jahren, hat der Vorstand den Zusammenhang mit der Gemeinde verloren, und es trat zwischen beiden Theilen jene gegenseitige Nichtbeachtung und Gleichgültigkeit ein, welche den Riß immer größer machte. Die einzige Beziehung beider Theile zu einander blieb das

Digitized by Google

Recht des Einen Beiträge aufzulegen, und die Pflicht des Andern, dieselben zu entrichten. Es war die Selbstverurtheilung des Vorstandes als er sich veranlaßt sah, die Beihülfe des Gesetzes zur Aufrechthaltung dieses Rechts in Anspruch zu nehmen. — Es trifft demnach den Gemeindevorstand freilich der Vorwurf, das Walten des Zeitgeistes nicht früh genug bemerkt und beachtet zu haben; noch mehr aber der Vorwurf, daß er seine Aufgabe nicht erkannte, oder doch nicht erfüllte, als er sich in Folge dieser neuen Entwickelung mit seiner Wirksamkeit im Widerspruch mit der Gemeinde fand. Damals lag es noch in seiner Hand, diesen seinen Widerspruch mit dem Bedürfniß der Gemeinde auszugleichen, den Zusammenhang mit derselben wiederherzustellen. Nur eine mäßige allmählig zunehmende Betheiligung an der Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, ja nur eine Mittheilung dessen, was für diesen Zweck geschah, würde dem neuen Verhältniß den Weg gebahnt und das alte Vertrauen erhalten haben; und beides war keineswegs durch die Bestimmungen eines Gesetzes unmöglich gemacht, das auch vom Staate nicht mehr aufrecht erhalten, obwohl noch nicht aufgehoben und durch ein neues ersetzt wurde. — Der Vorstand hingegen beharrte bei der völligen Ausschließung der Gemeinde von der Betheiligung an ihren Angelegenheiten, ja von jeder Kenntniß derselben. Bestimmungen wurden getroffen, nicht nur ohne die Gemeinde zu Rathe zu ziehen, sondern auch ohne sie mit dem Erlaß derselben bekannt zu machen; Veränderungen in der Person der Beamten, ja innerhalb des Vorstandes selbst fanden Statt, ohne daß die Gemeinde Nachricht davon erhielt, Beiträge wurden erhoben, ohne den Kontribuenten irgend eine Rechenschaft über die Verwendung derselben zu geben. Wenn das die Stellung eines Vorstandes seiner Gemeinde gegenüber war, während die höchste Staatsbehörde jedes Gesetz für ungültig erklärt, wenn es nicht öffentlich bekannt gemacht ist, und jedem Unterthan über die Verwendung der Abgaben Rechnung ablegt, so mußte der Widerspruch dieses Verhältnisses gegen die öffentliche Meinung in der Gemeinde immer schroffer hervortreten. Während aber diese immer mehr zu einer selbstständigen Macht erstarkte, schien sie vom Vorstande als eine unberufene Beeinträchtigung seiner Gerechtsame angesehen zu werden, und um die Erhaltung dieser

Digitized by Google

gegen einen eingebildeten Feind zu sichern, zog sich derselbe endlich hinter das Gesetz von 1750 zurück, und bekannte sich so offenkundig zu jenem längst überwundenen Standpunkte, von welchem die Gesetzgebung vor hundert Jahren ausgegangen war. Der Vorstand hat sich, wie gesagt, dadurch seine Macht gesichert, aber seine moralische Kraft vernichtet, und dieser Mangel an moralischer, aus der Zustimmung der Gemeinde allein zu schöpfenden Kraft ist es, welche das mächtigste Hemmniß einer zeitgemäßen Entwickelung in der Gemeinde gewesen ist. Denn die gesetzmäßige Macht des Vorstandes berechtigte denselben wohl das Vorhandene wie es war zu erhalten, befähigte ihn aber nicht, die neue Gestaltung ins Leben zu rufen. — Wenn aber diese sich nicht mehr wird zurückdrängen lassen, so kann der Widerspruch der äußern und innern Verfassung in unserer Gemeinde nicht länger dauern, und es muß nothwendig jene vor dieser in Trümmer fallen. Wir wollen wünschen, daß dies ohne gewaltsame Erschütterung möglich sei.

Wenn wir hiernach den Vorstand keineswegs von dem Vorwurf freisprechen können, diese Ablösung der Gemeinde von ihrem leitenden Haupte, und dadurch von ihren eigenen Gesammtinteressen verschuldet zu haben, so müssen wir eben so sehr die Gemeinde selbst anklagen, ihrer eigenen Angelegenheit nicht diejenige Thatkraft zugewandt zu haben, durch welche sie die zeit- und naturgemäße Entwickelung derselben, trotz äußerer Hindernisse, dennoch hervorgerufen hätte. In der Gemeinde konnte das Bewußtsein eines neuen Bedürfnisses nicht mit einem Male zur Erscheinung kommen, nicht Alle konnten zu gleicher Zeit die Nothwendigkeit fühlen, für die beginnende innere Entwickelung auch eine entsprechende äußere Gestaltung zu haben. Immer nur Einzelne also wurden zunächst von dieser Ueberzeugung ergriffen; dem Einen war es in dem alten Hause zu eng, dem Andern zu dunkel — und Beide schlichen sich schweigend aus demselben, um ihren Weg für sich zu suchen. Noch Andre fühlten nur ein unbestimmtes Mißbehagen, ohne sich der Ursache desselben klar bewußt zu sein, und auch sie entfernten sich allmählig aus der unbequemen Behausung. So war die alte Wohnung bald ganz verödet bis auf Wenige, die aus Gewohnheit oder aus Schwäche darin geblieben waren; und doch hielt man diese alte

Digitized by Google

Hülle der Gemeinde noch immer für diese selbst, und konnte auch kaum anders. Denn diejenigen, welche dieselbe verlassen hatten, waren hierhin und dorthin zerstreut. Keiner wußte vom Andern. — Warum haben die Einsichtigern das Haus verlassen, als es ihnen zu dunkel schien, ohne sich zu fragen, ob es nicht möglich sei, dasselbe zu erweitern, dasselbe freier nnd lichter zu machen? Oder warum haben sie es heimlich verlassen, ohne den Zurückbleibenden zu sagen: „dies Haus taugt nicht mehr für uns, wir müssen einen andern Ort suchen, um ein neues, unsern gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechendes Gebäude darauf zu errichten? Warum haben diese Andern als auch sie hinauszogen, nicht gefragt: „Wo sind unsere verständigern Freunde hingegangen, wir müssen uns eben dahin wenden, da es auch uns aus der alten Behausung treibt, wir wollen uns bei ihnen Rath erholen, was nun zu thun sei?" Aber Alles dies geschah nicht, sondern jeder ging seinen Weg, die meisten ohne zu wissen wohin, und Keiner wußte vom Andern. — Die Berliner Gemeinde als solche hatte durch das Edikt vom 11. März 1812, durch die Städteordnung von 1808 und 1815 Nichts gewonnen, aber auch Nichts gelernt. Die Mitglieder derselben gehörten als gleichberechtigte Bürger dem Staate an, durften sich als Stadtbürger an der Wahl ihrer Verordneten und dadurch ihrer Magistrate persönlich betheiligen, thaten aber in 32 Jahren keinen Schritt, um dasselbe Recht, das sie in Betreff der Verwaltung Berlins besaßen, auch in Betreff ihrer eigenen Verwaltung zu erlangen. — Die Verstimmung der Einzelnen gegen die Gemeinde hatte ihren Ursprung auf dem religiösen Boden. Das veränderte religiöse Bedürfniß fand in dem bestehenden Cultus keine Befriedigung, und die Einzelnen lösten sich von diesem, und somit von der Gemeinde ab. Der einzige Versuch zu einer neuen Vereinigung, welcher seit jener Zeit geschehen ist, trug daher durchaus einen religiösen Charakter. Einzelne ordneten eine neue Form des Gottesdienstes an, Einzelne schlossen sich demselben an, und die Staatsbehörde fühlte sich veranlaßt, diese gottesdienstlichen Privatversammlungen zu untersagen. — Würde das Resultat wohl dasselbe gewesen sein, wenn diese Einzelnen sich nicht zu einer religiösen Privatgesellschaft konstituirt, sondern als Mitglieder der Gemeinde das

Digitized by Google

Recht in Anspruch genommen hätten, für die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse durch den öffentlichen Gottesdienst gesorgt zu sehen? Denn auf diesem Wege hätten die beiden wichtigen Fragen zur Entscheidung kommen müssen, welches die Berechtigung des Einzelnen in der Religionsgemeinde sein, zu welcher er gehört, und auf welchem Wege überhaupt eine Reform des Kultus möglich sei. Es würde hierbei nicht nur zur Sprache, sondern auch vor dem betreffenden Forum zur Entscheidung gekommen sein, wie sich auf dem Gebiet des Judenthums ein religiöses Bedürfniß zu dokumentiren habe, um das Recht zu seiner Berücksichtigung in Anspruch nehmen zu können, und wie die Behörde beschaffen sein müsse, welche über die Rechtmäßigkeit solcher Ansprüche zu entscheiden, und die nothwendig gewordenen neuen Gestaltungen ins Leben zu rufen befugt sei. Es würde sich sofort gezeigt haben, daß das gegenwärtige Bedürfniß in seinem Widerspruch mit den bestehenden Gestaltungen des Judenthums, eine zeitgemäße Organisirung nicht nur der einzelnen Gemeinden, sondern der ganzen Judenheit des Vaterlandes zu einem zusammenhängenden und gegliederten Ganzen nothwendig mache. — Ich habe an diesem einen Beispiel zu zeigen versucht, wie die hiesige Gemeinde im Stande gewesen wäre, durch die richtige Auffassung und Durchführung der Frage über die Berechtigung eines Bedürfnisses, welches in derselben zur Erscheinung gekommen war, alle diejenigen Lebensfragen zur Erledigung zu bringen, von denen die erwünschte Gestaltung der jüdischen Verhältnisse nicht nur in dem engen Kreise unserer Stadt, sondern in unserm ganzen Vaterlande abhängig ist. — Hingegen hatte das Mißlingen jenes Unternehmens, hervorgerufen durch die falsche Stellung, welche sich die dabei Betheiligten gegeben hatten, die völlige Ablösung dieser von der Gemeinde, und somit die unaufhaltsame Auflösung dieser selbst in ihre Elemente zur Folge. Es ist seitdem bis auf die neueste Zeit in der Berliner Gemeinde Nichts geschehen, was auf ein gemeinsames Leben deutet. Man sah den öffentlichen Gottesdienst in immer schroffern Widerspruch mit dem Bedürfniß der Gemeinde treten, man sah die Synagoge verödet; aber Niemand trat auf und verlangte, daß es anders werde. Man sah unsere Jugend immer mehr der Kenntniß ihrer Religion sich entfremden, die Mittel für

Digitized by Google

eine derartige Erziehung immer mehr verschwinden, je bedürftiger sie derselben wurden; aber man vernahm nur einzelne Klagen, kein gemeinsames Verlangen nach einer Verbesserung dieses Uebelstandes. Man sah, wohin das Auge blickte, eine lebendige Bewegung im Judenthum, alle kleineren und weit weniger intelligenten Gemeinden thaten Schritte, um zeitgemäße Umgestaltungen hervorzurufen, oder doch vorzubereiten, während über Berlin ein ewiger Stillstand verhängt schien. Man schämte sich, die einzige von dem allgemeinen Fortschritt nicht berührte Gemeinde zu sein, und als solche überall zu gelten. Man schämte sich, aber man that Nichts um diesen Vorwurf von sich abzuwenden. — Eben so wie der Vorstand äußerlich in seinem Recht war, die unabhängige Verwaltung der Gemeinde für sich in Anspruch zu nehmen, bis ihm ein neues Gesetz dasselbe entzöge, eben so konnte die Gemeinde ihre Unthätigkeit in ihrer eigenen Sache damit *entschuldigen*, daß ihr in ihren einzelnen Mitgliedern kein Recht zustehe, an der Entwickelung und Gestaltung ihrer Angelegenheiten Theil zu nehmen, und ihre Ueberzeugung geltend zu machen. Aber keiner von beiden Theilen kann uns gerechtfertigt erscheinen, indem beide ihre Aufgabe und ihre Stellung gegen einander verkannt haben, und beide ohne die Mitwirkung des andern Theils zu wirken, und zu ihrem Ziele gelangen zu können vermeinten.

Was also muß nun endlich geschehen, um dieser fortschreitenden Auflösung der Gemeinde ein Ende zu machen, um sie aus diesem Widerspruch ihrer Bedürfnisse mit ihrer Verfassung, mit ihren Institutionen und Instituten zu befreien? um das rechte Verhältniß zwischen der Gemeinde und ihrem Vorstande wiederherzustellen? und um dieselbe vor Allem aus der regungslosen Gleichgültigkeit zu lebensvoller Selbstentwickelung und zur kräftigen Theilnahme am Leben der Gesammtheit zurückzurufen?

Wenn die Gemeinde gegenwärtig thatsächlich in lauter Individuen zerspalten ist, so müssen es auch diese zunächst sein, von denen die Wiedergeburt derselben ausgeht. Es müssen Einzelne, mit dem vollen und ausgesprochenen Bewußtsein, einen Theil der Gemeinde zu bilden, zu einer freiwilligen Vereinigung zusammentreten, welche die gegenseitige Aufklärung über die religiösen und sozialen

Digitized by Google

Bedürfnisse der Gemeinde, und demnächst die Beseitigung der Hindernisse zum Zweck hat, welche der Befriedigung derselben entgegenstehen.

Nicht die Uebereinstimmung dieser Einzelnen in der Ansicht über das, *was* geschehen muß, sondern nur die gleiche Ueberzeugung, *daß Etwas* geschehen müsse, muß zunächst diese Männer zu einem gemeinsamen Streben und Handeln vereinigen. Die Basis aber für die Bestrebungen eines solchen Vereins wird die Ueberzeugung sein, daß das, was geschehen muß, um das organische und naturgemäße Leben der Gesammtheit wieder hervorzurufen, auch *eine That der Gesammtheit*, oder doch mindestens in seiner Erscheinung der Ausdruck des Gesammtbewußtseins von dem Bedürfniß der Zeit sein muß. Nicht wie dies bei der Begründung des Frankfurter Reformvereins der Fall war, sollen einzelne Männer mit einer bestimmten religiösen Ueberzeugung zusammentreten, und diejenigen zum Beitritt auffordern, welche derselben Ansicht huldigen, sondern es soll vielmehr die Kundgebung der Ueberzeugungen und Bedürfnisse *aller Einzelnen*, zunächst *das Ziel* dieser Vereinigung sein. Denn wie groß auch die Verschiedenartigkeit erscheinen mag, welche diese Ansichten bei ihrem ersten Zusammenstoß kundgeben werden, so wird sich doch bald die Einhelligkeit in *der* Ueberzeugung herausstellen, daß der gegenwärtige Zustand nicht derjenige sei, welcher dem Bedürfniß unserer Zeit entspricht, noch mehr aber, daß es nicht nur das Recht, sondern die unabweisbare Pflicht jedes Einzelnen sei, seine Kräfte für das Wohl der Gesammtheit, welcher er angehört, zu verwenden, und seinen Ueberzeugungen über die nothwendige Gestaltung unserer Verhältnisse die gebührende Würdigung zu verschaffen. — Aber es wird diese Vereinigung auch zur Ausgleichung der verschiedenen Meinungen untereinander beitragen, indem dieselben sich meistens nicht als verschiedene, sondern als Abstufungen einer und derselben Ueberzeugung werden zu erkennen geben, und indem irrthümliche Einseitigkeiten sich vor dem Urtheil der Besonnenern und der Mehrzahl nicht nur als solche bewähren, sondern auch von den darin Befangenen dafür erkannt werden müssen. Vor Allem aber werden die Einzelnen sich gedrängt fühlen, eine bestimmte Ueberzeugung *zu ha-*

Digitized by Google

ben, und sich an irgend einem Streben zu betheiligen. Es werden diejenigen, die noch nicht zum Bewußtsein ihres eigenen Bedürfnisses gekommen sind, und, nur dem unklaren Gefühl einer Mißstimmung mit dem Bestehenden folgend, sich von der Theilnahme an diesem zurückgezogen haben, in dem Austausch der Gedanken sich über ihren eignen Standpunkt klar werden, oder doch mindestens sich an diejenigen anzulehnen Gelegenheit finden, welche, in ihrem Bewußtsein vorgeschrittener, bestimmte Ansichten geltend zu machen wissen. Es werden ferner diejenigen, die sich in kaltem Indifferentismus außer aller Beziehung mit dem Leben der Gemeinde und des gegenwärtigen Judenthums überhaupt gesetzt haben, entweder sich zu dem beschämenden Bekenntniß ihrer egoistischen Isolirung von den gemeinsamen Interessen genöthigt sehen, oder, um diesem zu entgehen, sich doch zunächst wenigstens äußerlich den Bestrebungen derselben anschließen müssen, und dann gewiß auch von der Macht der allgemeinen Bewegung zu einer innern und wahrhaften Theilnahme an derselben herbeigezogen werden. Endlich aber werden auch diejenigen, welche der Entwickelung des Judenthums in sich nicht nur fremd, sondern feindlich sind, mit ihrer Gesinnung und ihren Absichten offen hervor treten müssen, und das bisher genossene Vorrecht, gewissermaßen allein die Gemeinde zu sein, nicht länger in Anspruch nehmen können, ohne ihre Berechtigung dafür hinreichend und vollgültig zu dokumentiren. Sie werden sich als Gegner Alles dessen erklären und bekennen müssen, was sie bisjetzt schweigend zurückzuweisen und niederzuhalten vermochten.

Aber nicht auf das religiöse Gebiet darf der Gedankenaustausch der so vereinigten Gemeindeglieder beschränkt sein, und noch viel weniger soll dieser Gemeindeverein vor seinem Forum die Religionsfrage der Gegenwart für das Judenthum zur Entscheidung bringen wollen, sondern sein letzter Zweck für diese Frage ist erreicht, wenn er nur im Allgemeinen die Richtung offenbar gemacht, welche die Gemeinde in ihrer Theilnahme an der Gesammtentwickelung des Judenthums einschlagen will und muß; denn immer wird nur die Kundgebung, niemals aber die Ausführung dessen, was Noth thut, in irgend einer Weise einem derartigen Vereine von Gemeindegliedern zukommen. Ueberhaupt aber

Digitized by Google

haben wir diese Selbsterkenntniß der Gemeinde für ihre religiöse Aufgabe nur darum als das Erste hervorgehoben, weil das Auseinandergehen der Einzelnen auf diesem Gebiet die innere Auflösung derselben herbeigeführt hat, und eine jede Krankheit nur durch Beseitigung ihrer Ursachen geheilt werden kann; weil aber auch für eine Religionsgemeinde das Religionsbewußtsein die Basis aller Bestrebungen sein muß. Der so begonnene Verein wird aber auch außerdem, ja er wird zunächst, um die Lösung seiner letzten Aufgabe möglich zu machen, den Widerspruch der Gemeindeverfassung mit der Aufgabe derselben zum Bewußtsein Aller bringen, und dadurch den Anfang zur Lösung dieses Widerspruchs schon gemacht haben. Es wird eben so sehr die Einzelnen über die Pflichten aufklären, welche sie in sozialer und selbst in politischer Beziehung als Glieder der Gesammtheit gegen diese zu erfüllen haben, und die Bedeutung, welche wir für die Berliner Gemeinde auf diesem Gebiet in Anspruch genommen haben, wird derselben zu Theil werden, wenn sich diese überhaupt erst der Nothwendigkeit eines gemeinsamen Wirkens für alle Zwecke dieser Gesammtheit wird bewußt worden sein. Endlich aber wird eine solche Vereinigung auch dazu beitragen, ein zusammenhängendes Wirken der verschiedenen Gemeinden möglich zu machen, ehe noch die gesetzliche Organisation dieselben mit einander verbunden hat, wie überhaupt eine freiwillige Vereinigung der Art der Gesetzgebung den Weg zeigen muß, das in derselben kundgegebene Prinzip zur Grundlage ihrer eigenen Bestimmungen zu machen.

Wird aber dieser Verein den wesentlichsten Theil seiner Aufgabe wirklich erreichen, eine Vereinigung der bisher zerstreuten Glieder und Kräfte unserer Gemeinde hervorzubringen, und nicht vielmehr Spaltungen und Zwietracht erzeugen, indem die verschiedenen Ueberzeugungen, welche sich bisher gleichgültig nebeneinander duldeten, in ihrem schroffen Gegensatz zueinander hervortreten, und also auch ein Widerspiel der Bestrebungen und endlich einen feindlichen Zusammenstoß hervorrufen müssen? Der äußere Friede war bisher der Stolz der hiesigen Gemeinde, und die große Frage der Regierung an die Gemeinden über die Parteiungen und Spaltungen im Judenthum konnte Herr Dr. Rubo in seiner jüngsten Schrift mit

Digitized by Google

den kurzen Worten beantworten: „In der jüdischen Gemeinde Berlins sind weder Parteien noch Spaltungen vorhanden.“ Wird dieser Friede länger dauern können, wenn die Verschiedenheit, ja der Widerspruch der Ueberzeugungen und Bestrebungen gewaltsam ans Licht gezogen wird? — Nein! Dieses Nein ist meine volle Ueberzeugung. Dieser Friede kann und darf nicht länger bestehn. Dieser Friede ist der Tod der Gemeinde. Aeußerer Friede, äußere Ruhe, bei einem so maßlosen innern Widerstreit der Ueberzeugungen und Bedürfnisse, ist nur bei einer eben so maßlosen Gleichgültigkeit gegen die innere Ueberzeugung, gegen das eigne wie gegen das Gesammtbedürfniß möglich, und diese Gleichgültigkeit ist nicht nur moralisch verwerflicher, sondern materiell zerstörender, als es der heftigste offene Kampf der Parteien sein könnte, wenn uns ein solcher drohte. Gegen sie muß hauptsächlich die Wirksamkeit der bezeichneten Vereinigung gerichtet sein, und vor Allem muß sie ans Licht gezogen werden, um überwunden werden zu können. Die Beule ist da, die an unserm Blute zehrt; nicht wer sie offenlegt, sondern wer sie verheimlicht, sündigt an unserm Fleische. — Man bedenke aber auch, daß diese Vereinigung, wenn sie ihre Aufgabe nicht verkennt, über eine Kundgebung der allgemeinen Ueberzeugung und des darauf begründeten Strebens nicht hinausgehen darf. An den Tag kommen, offen hervortreten, aber nicht bekämpfen sollen sich die verschiedenen Meinungen, die Kräfte, von denen eine jede derselben unterstützt wird, kennen, aber nicht im Kampfe miteinander messen. — Es entgeht auch mir keineswegs, wie leicht eine solche Stellung zweier Religionsparteien gegeneinander in offenen Kampf umschlägt, wenn nicht auf beiden Seiten die besonnenste Mäßigung herrscht; aber man möge diese mit aller Kraft aufrecht zu erhalten bemüht sein; und ist der Kampf nicht zu vermeiden, wenn es zwischen dem einen oder dem andern Prinzip zur Entscheidung kommt, immer bleibt er wünschenswerther als jener unheilvolle Friede; denn dieser Kampf wird uns den wahrhaften Frieden mit seinen Segnungen bringen. — Endlich möge man aber auch den Boden der sittlichen and geistigen Bildung in Betracht ziehen, auf welchem unsere Gemeinde steht, um nicht allzuängstliche Besorgniß über die Art und Weise hegen zu dürfen, in

Digitized by Google

welcher ein solcher Kampf geführt werden könnte. Rohe Ausbrüche der Feindseligkeit und Uebertragung des Meinungskampfes auf das Privatleben untergraben freilich die allgemeine Achtung vor der Gesammtheit, aber solche haben wir innerhalb der Berliner Gemeinde nicht zu fürchten.

Wie aber, und dies ist eine sehr wichtige Frage, wird sich die bezeichnete Vereinigung zum Vorstande, und wie dieser sich zur so vereinigten Gemeinde zu verhalten haben? Wird nicht ein Verein der Art eine Macht dem Vorstande gegenüber bilden, durch welche die gesetzliche Wirksamkeit desselben beschränkt wird, oder doch beschränkt werden soll? Wird nicht dadurch jeder mögliche Fortschritt noch mehr gehemmt, und statt der bezweckten Einigung der Gemeinde vielmehr ein gänzlicher Zwiespalt derselben, nicht nur in sich, sondern auch mit ihrem Vorstande hervorgerufen werden? Diese Besorgniß scheint mir eben so unbegründet, wie die eben besprochene begründet, aber doch nicht zu umgehen schien. Wenn nicht der Vorstand und die so vereinigte Gemeinde ihre Aufgabe und ihr gegenseitiges Verhältniß gänzlich mißdeuten, so kann jener einen solchen Verein nur freudig begrüßen, der ihm die Mittel bieten muß, den verlornen Zusammenhang mit der Gemeinde wieder zu finden. Denn er wird vermöge desselben nicht nur sein Wirken in Uebereinstimmung mit dem Streben der Gesammtheit zu bringen, sondern vielmehr seiner eigenen wahrhaften Ueberzeugung muthiger zu folgen im Stande sein, weil er erkennen wird, daß in derselben die wahre Ueberzeugung der Gemeinde vertreten sei. Es wird der Vorstand in diesem Vereine sowohl die Kräfte finden, welche ihm die Ausführung seiner Maßregeln möglich macht, als auch die Theilnahme, durch welche dieselben erst zu ihrer Wirksamkeit gelangen. Es wird endlich der Vorstand eben so wenig sich verpflichtet fühlen dürfen, der kundgegebenen öffentlichen Meinung seine eigene Ueberzeugung unterzuordnen, wie er anstehen wird, sich durch dieselbe zu einer Veränderung in der Richtung bewegen zu lassen, die er bisher verfolgte, wenn er sich von der Berechtigung des allgemeinen Strebens überzeugt hat. Eben so sehr würde der Verein seine Wirksamkeit im Keime vernichten, wenn er durch seine Existenz den Einfluß des Vorstandes auf die Gestaltung der Gemeindeangelegenheiten

Digitized by Google

vermindern, und nicht vielmehr erhöhen zu müssen glaubt; wenn er glaubt, dem Vorstande gegenüber treten, oder auch nur ohne denselben den durch ihn ausgesprochenen Ueberzeugungen der Gesammtheit irgend eine thatsächliche Wirksamkeit verschaffen zu können und zu dürfen. Der Vorstand ist und bleibt die Behörde, durch deren Zutritt allein die Verwirklichung seiner Bestrebungen möglich ist, und welcher auch zunächst immer die Entscheidung über die Zulässigkeit dessen zustehen muß, was von seiner Seite angeregt und für wünschenswerth erkannt ist. Denn wenn ein Verein der Art selbst als eine gesetzlich autorisirte Repräsentation der Gemeinde zu wirken vermöchte, so würde seine Befugniß doch niemals darüber hinausgehen, in Uebereinstimmung und in Gemeinschaft mit dem Vorstande die Maßregeln ins Leben zu rufen, durch welche das Wohl der Gemeinde gefördert werden zu können scheint. Er würde aber in seiner gegenwärtigen Gestaltung immer nur als das Organ für die Ueberzeugungen und Wünsche der ihm angehörenden Gemeindeglieder (in seiner größten Ausdehnung der Gemeinde selbst) anzusehen sein, und dürfte überzeugt sein, als solcher bei dem Vorstande die gebührende Würdigung seiner Bedeutung zu finden. Niemals aber dürfte er ohne den Beitritt desselben zu irgend einer Selbstkonstituirung schreiten, und im Fall eines scheinbar unlösbaren Conflikts zwischen dem eignen Streben und den Absichten des Vorstandes in irgend einer andern Weise den Regreß an die vorgesetzte Behörde ergreifen, wie dies schon gegenwärtig jedem Einzelnen und jeder Anzahl Einzelner zusteht. — Ich gläube, daß das so verstandene Verhältniß beider Theile zu einander einen Konflikt zwischen der Gemeinde und ihrem Vorstande eher verhüten als herbeiführen müsse, und vor Allem dem Vorstande eine Bedeutung und eine Wirksamkeit zu geben vermöchte, wie sie ihm bisjetzt durchaus nicht zugänglich war, während die Gemeinde selbst in ihren Gliedern durch diese Vereinigung das innere Leben und die äußere Bedeutung wieder gewinnen würde, welche sie in den letzten Jahrzehnden gänzlich verloren zu haben schien.

Wie diese Vereinigung in der Wirklichkeit auszuführen, in welcher Weise sich die Wirksamkeit im Einzelnen zu gestalten habe, wie die Versammlungen anzuordnen und zu leiten seien: Alles

Digitized by Google

dies näher auszuführen, ist wohl nicht die Aufgabe dieser Blätter. Nur die Nothwendigkeit und die Möglichkeit einer solchen Vereinigung glaubte ich nachweisen zu müssen. Wenn der Gedanke als ein fruchtbringender erscheint, so zählt die Berliner Gemeinde Männer genug unter sich, die mit hinreichender Einsicht und dem nöthigen Interesse für das Gesammtwohl ausgerüstet sind, um denselben weiter zu verfolgen und um ihn mit Gleichgesinnten ins Leben zu rufen. Freudig wird der Unterzeichnete sich mit solchen zu verbinden bereit sein, und dem warmen und wohlgemeinten Wort die lebenskräftige That folgen zu lassen.

Die Berliner Gemeinde hat eine große Zukunft; sie wird und muß wie immer mächtig in die Entwickelung des Judenthums nach Innen und Außen eingreifen. Unsere Gegenwart steht an der Schwelle dieser neuen Zukunft. Möge sie nicht unerkannt, nicht ungenutzt an uns vorübergehen.

Dr. S. Stern.

Digitized by Google

IV.

Administratives.

Religions-Unterricht.

Euer Wohlgeboren benachrichtigen wir auf Ihr Gesuch vom 7ten d. Mts. hiermit, daß wir die Königliche Regierung unter Einreichung Ihres Einladungs-Programms gebeten haben, Ihnen die nachgesuchte Concession für die von Ihnen errichtete Religions-Unterrichts-Anstalt für jüdische Kinder zu ertheilen. Eben so haben wir die Rectoren unserer städtischen Gymnasien und Bürgerschulen, so wie den Inspector unserer städtischen Elementarschulen und den Inspector der städtischen Töchterschule unter Erneuerung unserer Verordnung vom 3ten März 1840 beauftragt, fortan streng darauf zu halten, daß die jüdischen Schulen sich über den Genuß des Religions-Unterrichts von approbirten Lehrern und ihre diesfälligen Fortschritte, regelmäßig allvierteljährlich durch Beibringung von Zeugnissen ausweisen, auch an uns über die Durchführung dieser Maaßregel im December jeden Jahres zu berichten. Wir haben zugleich auf die von Ihnen errichtete Anstalt mit dem Beifügen hingewiesen: daß hiernach Entschuldigungen, als fehle es an Gelegenheit zur Theilnahme an entsprechenden Religions-Unterricht, um so entschiedener zu verwerfen seien. Die Königliche Regierung aber haben wir gebeten: es zu veranlassen, daß Seitens der Directoren und Lehrer der nicht von uns ressortirenden Gymnasien und Schu-

Digitized by Google

len auf den Nachweis gehalten und von Zeit zu Zeit durch Einforderung von Zeugnissen controlirt werde, daß und mit welchem Erfolge die jüdischen Schüler von approbirten Lehrern Religionsunterricht empfangen.

Breslau, den 10ten Mai 1844.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

An
den Rabbiner der hiesigen
Juden-Gemeinde Herrn Dr. Geiger
Wohlgeboren
hier.

Zur Nachricht.

Gegenwärtige Monatschrift erscheint vom nächsten (7ten) Hefte ab unter anderer Redaction, da der Andrang meiner philologischen Arbeiten mir die Fortsetzung anderweitiger literarischer Arbeiten unmöglich macht.

Berlin am 10. Juni 1844.

Dr. Wilhelm Freund.

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED THE COST OF OVERDUE NOTIFICATION IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW.

STATE STUDY
CHARGE
CANCELLED

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 105 343 917

Digitized by Google